

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0553		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.10.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
15.11.2018	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);  
hier: Überarbeiteter RROP-Entwurf 2018

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 18.09.2018 wurde der überarbeitete RROP-Entwurf 2018 vorgestellt. Aufgrund offener Fragestellungen im anschließenden Kreisausschuss am 20.09.2018 zur Ausweisung von „Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ (Abschnitt 2.1 Ziffer 02 des RROP-Entwurfs) hatte ich die Beschlussvorlage zurückgezogen.

Nach den Grundsätzen der Raumordnung soll die Siedlungstätigkeit auf Grund- und Mittelzentren sowie vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur (= Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) konzentriert werden. Als derartige Standorte sind im RROP-Entwurf außerhalb der zentralen Orte bislang Brockel, Elsdorf, Fintel, Rhade und Wilstedt festgelegt. Anhand verschiedener Kriterien habe ich die Auswahl nochmals überprüft (siehe beigefügte Matrix - **Anlage 1**). Demnach sind neben den fünf genannten Orten auch Ahausen und Kirchwalsede aufzunehmen.

Für das anstehende Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2018 sind folgende Unterlagen beigefügt:

- die Textfassung des RROP mit Satzungsentwurf, beschreibender Darstellung und Begründung (**Anlage 2**),
- eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 mit den vorgesehenen Änderungen in der zeichnerischen Darstellung (**Anlage 3**),
- die Beikarte Windenergie als Teil der Begründung (**Anlage 4**).

Die Unterlagen beinhalten nunmehr auch die in der letzten Ausschusssitzung vorgestellte Neuabgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung südöstlich von Ostervesede. Zudem wurden die Ausführungen zu den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten im vorgenannten Sinne überarbeitet.

Für das Beteiligungsverfahren und die nachfolgende abschließende Beratung des RROP sind folgende Fristen bzw. Termine vorgesehen:

30.11.2018	Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
07.12.2018 bis 04.01.2019	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen
11.01.2019	Fristende zur Abgabe einer Stellungnahme
Anfang Februar 2019	Erörterungstermin mit Gemeinden, Naturschutzverbänden und benachbarten Landkreisen
05.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung
14.03.2019	Kreisausschuss
21.03.2019	Satzungsbeschluss durch den Kreistag

Im Kreisausschuss am 20.09.2018 wurde angeregt, bei Bedarf noch über die zum RROP-Entwurf 2017 eingegangenen Stellungnahmen zu beraten. Diese sind in vier Tabellen zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag der Kreisverwaltung versehen worden. Die Tabellen wurden bereits zur Ausschusssitzung am 30.05.2018 zur Verfügung gestellt und sind dieser Vorlage nochmals beigelegt (**Anlagen 5 bis 8**).

**Beschlussvorschlag:**

Der „Entwurf 2018“ des RROP wird in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Luttmann

## Matrix - Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Gemeinde/Ort	Grundschule	KiTa	Lebensmittel-einzelhandel	med. Versorgung (Hausärzte)	ÖPNV	Gemeindeverwaltung	Sonstiges	Anmerkungen
Basdahl°	x	x	x	-	1	x	Sparkasse SB Geschäftsstelle, Volksbank, Bäckerei	
Ebersdorf°	x	x	-	1	2	x	Volksbank, Bäckerei	
Hipstedt°	x	x	x	-	(Bahnanschluss) 3	x	Volksbank, Kirche	Bahnhof in Heinschenwalde
Brillit	x	x	-	-	1			Grundschule befindet sich im Ortsteil Osterwede
Karlshöfen	x	x	x (Anm.)	-	1			Lebensmitteleinzelhandel in Karlshöfenermoor
Kuhstedt	x	x	-	-	1		(Kirchengemeinde)	
<b>Rhade</b>	x	x	x	1	1	x	Apotheke, Kirche	
<b>Elsdorf</b>	x	x	x	-	1	x	Poststelle im Edeka, Kirche, Sparkasse, Zahnarzt	<b>A:</b> Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aufgrund der unmittelbaren Lage zur BAB Anschlussstelle
<b>Wilstedt</b>	x	x	x	3	1	x	Apotheke, Sparkasse, Kirche	
Klein Meckelsen	x	x	-	-	3	x		
<b>Ahausen</b>	x	x	x	-	2	x	Volksbank, Kirche	
Bötersen	x	x	-	-	2	x		
Horstedt	x	x	-	-	2	x	Kirche	
Waffensen	x*	x	-	-	2			
<b>Fintel</b>	x	x	x	2	2	x	Apotheke, Kirche, Volksbank, Sparkasse	
Stemmen	x*	x	-	-	2	x		
<b>Kirchwalsede</b>	x	x	x	1	2	x	Kirche, Sparkasse SB, Zahnarzt, Volksbank	
<b>Brockel</b>	x*	x	x	1	2	x	Kirche, Sparkasse SB	
Hemslingen	x	x (Anm.)	x	-	2	x	Sparkasse SB	KiTa in Söhlingen
Jeddingen	x	x	x	-	2			

## **Matrix** - Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

\* Außenstellen

### **ÖPNV:**

#### **1 - Regionale Hauptlinie**

2 - Regionallinie

3 - *Regionale Nebenlinie bzw. strecke*

°Die Samtgemeinde Geestequelle ist die kleinste Samtgemeinde im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Grundzentrum Oerel hat einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür soll Oerel über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Der Ort Oerel hat etwa 1.200 Einwohner und gehört damit zu den schwächsten Grundzentren des Landkreises. Um das raumordnerische Ziel zu erreichen, hat die Stärkung des Grundzentrums höchste Priorität, um eine entsprechende Abwanderung in die benachbarten zentralen Orte zu verhindern. Eine Unterstützung der Mitgliedsgemeinden ist hierbei wünschenswert.

# Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Entwurf -  
(Stand 26. Oktober 2018)

Beschreibende und zeichnerische Darstellung  
mit Begründung

Die Änderungen zum RROP-Entwurf 2017 sind wie folgt gekennzeichnet:  
Textergänzungen sind in roter Schrift hervorgehoben und unterstrichen.  
Textstreichungen sind ~~in roter Schrift hervorgehoben und durchgestrichen~~.



# Satzungsentwurf

## Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)\* hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht (*Anlage zu dieser Satzung*) beschlossen.

### § 2

~~Diese Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.~~

Gleichzeitig tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.XXXX

Luttmann  
Landrat

\*: NROG vom ~~18.07.2012~~ (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ~~25.06.2014~~ (Nds. GVBl. S. 168), 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456).



## Beschreibende Darstellung – Entwurf **2017/2018** –

**Fettdruck = Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)**

Normaldruck = Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)

Kursivdruck = Hinweis/nachrichtliche Darstellung

### **1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

#### **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

01 In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.

02 <sup>1</sup>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden. ~~„vorzugsweise mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen.“~~ <sup>2</sup>Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur soll dabei möglichst nur noch mit Glasfaser erfolgen. <sup>3</sup>Zusätzlich soll eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.

#### **1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

01 Die Mitarbeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Metropolregion Hamburg soll fortgeführt werden.

02 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sollte bei Bedarf auch mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten zusammenarbeiten.

#### **1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres**

#### **1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen**

### **2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

#### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

01 <sup>1</sup>Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden.

<sup>2</sup>Die historischen Siedlungsformen der sog. Findorff-Siedlungen in der Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden.

<sup>3</sup>**Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.**

<sup>4</sup>**Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.**

<sup>5</sup>Als Planungsinstrumente sollen neben der Bauleitplanung u.a. Städtebauförderungsprogramme, ländliche Entwicklungskonzepte, Dorfentwicklungs- und Flurbereinigungsverfahren dienen.

**02 Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind:**

- Ahausen
- Brockel
- Elsdorf
- Fintel
- Kirchwalsede
- Rhade
- Wilstedt

**03 Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ist:**

- Elsdorf

**04 <sup>1</sup>Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. <sup>2</sup>Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.**

**05 <sup>1</sup>Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. <sup>2</sup>Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.**

**06 <sup>1</sup>Neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes sind auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. <sup>2</sup>Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 und der Güterverkehrsstrecken.**

**<sup>3</sup>Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.**

**07 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind:**

- Ahausen
- Bothel
- Elm
- Everinghausen
- Gnarrenburg
- Groß Meckelsen
- Hellwege
- Hemslingen
- Langenhausen
- Lauenbrück
- Nartum
- Rotenburg (Wümme)
- Sandbostel
- Tiste

- Unterstedt
- Zeven

08 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist:

- Bremervörde

## 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 <sup>1</sup>Als Grundzentren sind in folgenden n Orten n festgelegt:

- Bothel
- Gnarrenburg
- Heeslingen
- Lauenbrück
- Oerel
- Scheeßel
- Selsingen
- Sittensen
- Sottrum
- Tarmstedt
- Visselhövede

<sup>2</sup>Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

<sup>3</sup>Der Abweichend von Satz 2 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Heeslingen begrenzt sich auf die Gemeinde Heeslingen mit ihren Ortsteilen.

<sup>4</sup>Der grundzentrale Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum und Zeven.

02 Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

03 Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven haben für den Planungsraum oberzentrale Bedeutung.

04 Mittelzentren sind in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Mittelzentren festgelegt.

## 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

*Hinweis: Es gelten die Vorgaben des LROP.*

## 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

### 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

### **3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

01 <sup>1</sup>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.

02 Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden.

03 Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und –kuppen sollen erhalten bleiben.

04 Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.

### **3.1.2 Natur und Landschaft**

01 Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.

02 Ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.

03 Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.

04 <sup>1</sup>Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. <sup>2</sup>Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.

05 In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

### **3.1.3 Natura 2000**

01 <sup>1</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. <sup>2</sup>In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

### **3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete**

## **3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

### 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

01 <sup>1</sup>Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. <sup>2</sup>Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. <sup>3</sup>Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

02 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. <sup>2</sup>Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

03 Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

04 <sup>1</sup>Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, durch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden. <sup>2</sup>Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.

05 <sup>1</sup>Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. <sup>2</sup>Bei allen Planungen, insbesondere bei Gemeinden, deren Waldflächen bei weniger als 10 % liegen, soll auf eine Vergrößerung der Waldflächenanteile hingewirkt werden. <sup>3</sup>Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.

06 <sup>1</sup>Standortgerechte Misch- und Laubwälder sollen angestrebt werden. <sup>2</sup>Arten- und strukturarme Nadelwälder sollten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mittelfristig in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil überführt werden. <sup>3</sup>Insbesondere zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt können Waldflächen vereinzelt auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden. <sup>4</sup>Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

07 <sup>1</sup>Kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei. <sup>2</sup>Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden.

08 Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Teile der Kulturlandschaft, wie Wiesentäler, Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen, sollten grundsätzlich von Aufforstungen freigehalten werden.

09 <sup>1</sup>Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten.

<sup>2</sup>Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für Wälder mit hoher Artenvielfalt, mit von im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und mit historisch alten Waldstandorten, die besonders ~~zu~~-erhalten und ~~zu fördern~~gefördert werden sollensind.

### 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 Als großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung werden in der zeichnerischen Darstellung die Nr. 40 bei Glinstedt (Sand), die Nr. 55 bei Lengenbostel (Ton) sowie die Nr. 77 bei Waffensen (Sand) als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ~~dargestellt~~ festgelegt.

02 <sup>1</sup>Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. <sup>2</sup>Auf diese Gebiete, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, ist die Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

<sup>3</sup>Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

03 <sup>1</sup>Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. <sup>2</sup>Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.

04 Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/ Brockel, Böttersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert.

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 <sup>1</sup>Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, sollen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gesichert und nachhaltig entwickelt werden.

<sup>2</sup>Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.

02 <sup>1</sup>Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete ~~ruhige Erholung in Natur und Landschaft~~ landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

<sup>2</sup>In Vorranggebieten ~~ruhige Erholung in Natur und Landschaft~~ landschaftsbezogene Erholung sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.

03 <sup>1</sup>Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen sind als Vorranggebiete ~~Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung~~ infrastrukturbezogene Erholung festgelegt.

<sup>2</sup>Hierzu zählen:

- Vörder See in Bremervörde
- Großes Holz bei Zeven
- Weichelsee in Rotenburg (Wümme)
- Bullensee bei Rotenburg (Wümme)

- **Bürgerpark Visselseen bei Visselhövede**

04 Weitere Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die Erholung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

05 <sup>1</sup>Innerhalb des Planungsraumes soll ein einheitliches System beschilderter Wander-, Rad- und Reitwege angelegt werden, das Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen erschließt und gleichzeitig zur Erhaltung von Natur und Landschaft beiträgt.

<sup>2</sup>Überregional bedeutsame Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

06 Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

**Wassersport:**

- Vörder See

**Golfsport:**

- Golfsportanlage in Scheeßel-Westerholz
- Golfsportanlage in Sittensen

**Motorsport:**

- Motorsportanlage Eichenring in Scheeßel
- Motorsportanlage Wümmering in Rotenburg (Wümme)-Mulmshorn

**Flugsport:**

- Segelfluggelände auf dem Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme)
- Segelfluggelände Westertimke

### 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform soll flächendeckend hingewirkt werden.

02 <sup>1</sup>Die Abwasserentsorgung im Planungsraum soll soweit wie möglich über zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgen.

<sup>2</sup>Die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden Anlagen im Hinblick auf Reinigungsleistung und Kapazität muss gewährleistet sein. <sup>3</sup>Die Standorte sind als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage dargestellt festgelegt.

03 Die zentralen Wasserversorgungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.

04 Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden festgelegt:

- der Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete Westerholz, Rotenburg (Stadtwerke) und Unterstedt in der Ausdehnung, wie sie durch die 100 m-Tiefenlinie umschlossen wird,

- die Wasserschutzgebiete Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Wasserwerk Zeven, Großes Holz (Zeven) und Tarmstedt (in den künftigen Grenzen),
- das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade,
- das Wasserschutzgebiet Langenberg an der südlichen Kreisgrenze zwischen Visselhövede und Kirchlinteln.

05 Die Hochwasserdeiche entlang der Oste unterhalb der Bundesstraße 74 in Bremervörde werden als Vorranggebiet Deich festgelegt.

06 <sup>1</sup>Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt.

<sup>2</sup>Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden. <sup>3</sup>Bereichen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, soll Rechnung getragen werden.

## 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

### 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

#### 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

#### 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 <sup>1</sup>Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. <sup>2</sup>Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können.

02 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine Grundversorgung im ÖPNV sichergestellt werden.

03 Die bestehenden ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt.

04 Der Ausbau der Infrastruktur im Bereich Park+Ride und Bike+Ride soll weiter vorangetrieben werden, vorzugsweise mit Ladepunkten für Elektromobilität.

05 <sup>1</sup>Das vorhandene Radwegenetz soll für den touristischen Verkehr, Freizeitverkehr sowie Alltagsfahrradverkehr erhalten und – soweit erforderlich – durch Lückenschlüsse ergänzt bzw. ausgebaut werden. <sup>2</sup>Die regional bedeutsamen Radfernwege und die im Landkreis ausgewiesenen Themenrouten sollen dabei erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen der Radfahrer angepasst werden.

### 4.1.3 Straßenverkehr

01 <sup>1</sup>Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. <sup>2</sup>Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. <sup>3</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zudem zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsing die Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 71 erforderlich wird.

02 <sup>1</sup>Ergänzend sind Straßen von regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind zur Erreichbarkeit der zentralen Orte und des überregionalen Verkehrsnetzes zu sichern.

### 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 Den Belangen der Schifffahrt auf der Oste unterhalb von Bremervörde soll langfristig Rechnung getragen werden.

### 4.1.5 Luftverkehr

01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Landeplätze in Rotenburg, Hellwege, Karlshöfen, Seedorf und Lauenbrück sind in ihrer Funktion für den regionalen Flugverkehr zu sichern.

## 4.2 Energie

01 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung **dargestellt festgelegt**. <sup>2</sup>In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. <sup>3</sup>Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 ROG). <sup>4</sup>*Raumbedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.*

02 <sup>1</sup>Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

03 Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:

- keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze,
- kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking),
- keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.

04 <sup>1</sup>Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

### 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 Mit den erfassten Altablagerungen im Planungsraum ist ausgehend von ihrer Bewertung nach den Regeln des Bodenschutzrechts zu verfahren.

02 <sup>1</sup>Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird zur Sicherung von ~~Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen~~ Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. <sup>2</sup>Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. <sup>3</sup>Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.

<sup>4</sup>Als Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung wird die Abfalldeponie Helvesiek festgelegt.

03 Der Standort der in Rotenburg (OT Mulmshorn) gelegenen Anlage für die Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten ist von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

04 Zum Schutz der kritischen Infrastrukturen sind bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

05 In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Sperrgebiet wird der militärischen Nutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt.

## Begründung zu Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im Elbe-Weser-Raum zwischen den Verdichtungsräumen Hamburg und Bremen. Bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von fast 100 km und einer Fläche von 2.070 km<sup>2</sup> ist er einer der größten Landkreise in Deutschland. Mit 163.253377 Einwohnern (Stand: 31.12.2015<sup>7</sup>) und einer Einwohnerdichte von 79 Einwohnern pro km<sup>2</sup> zählt er gemäß den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (MKRO-Beschluss vom 09.03.2016) zu den ländlich geprägten Räumen.

Begünstigt durch die zentrale Lage zwischen Hamburg und Bremen hat sich der Landkreis in den letzten zwanzig Jahren wirtschaftlich überdurchschnittlich gut entwickelt. Heute weist er eine der geringsten Arbeitslosenquoten Niedersachsens auf. Der ausgeprägte Branchenmix kleiner und mittelgroßer Unternehmen bedingt die gute Beschäftigungssituation und geringe Krisenanfälligkeit, wobei die Nahrungsmittelverarbeitung, die Logistikbranche, der Gesundheitssektor sowie die regenerativen Energien von besonderer Bedeutung sind.

Zur Sicherung der Standortattraktivität sollte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, dass vielseitige Arbeitsplätze möglichst wohnortnah erhalten bleiben und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Für die weitere Entwicklung der produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Unternehmen ist ein ausreichendes Flächenangebot unter Beachtung der ökologischen Funktionen des Raumes vorzuhalten und insbesondere in den gewerblichen Schwerpunkten (siehe Abschnitt 2.1) zu entwickeln.

Zu Ziffer 02:

Für die Entwicklung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum spielt die Verfügbarkeit von schnellen Internetanbindungen und zunehmend auch eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung eine wichtige Rolle, deren Bedeutung mit zunehmender Digitalisierung weiter wachsen wird. Im Planungsraum soll eine flächendeckende Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit leistungsfähigen Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandanschlüssen erreicht werden. Durch ein gemeinsam mit den Gemeinden initiiertes Förderprogramm konnte dies bereits für rund 70 % der Haushalte realisiert werden (Versorgung mit 50 MBit/s). Die Herausforderung der kommenden Jahre liegt darin, die NGA-Geschwindigkeiten, analog zu den Zielen auf Bundes- und Europaebene (50-100 Mbit/s) Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung, allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zugänglich zu machen. Dies soll v.a. durch die bedarfsgerechte Mitverlegung von Leerrohren und die Ausnutzung der vorhandenen Förderkulissen erfolgen.

## Begründung zu Abschnitt 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer 01:

Hamburg bildet mit seinen Nachbarräumen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern eine der europäischen Metropolregionen, zu der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört. Rechtliche Grundlage der Ländergrenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist der Kooperationsvertrag vom 01.03.2017, welcher die Ziele der Kooperation und die Zusammensetzung der Gremien festlegt. Die Finanzierung von gemeinsamen Projekten erfolgt durch die Förderfonds der Metropolregion, die auf einem

Staatsvertrag der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein basieren.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion besteht seit 1992. Die Beteiligung an der Müllverwertungsanlage am Rugenberger Damm, die Bildung der Hamburg Marketing GmbH sowie die angestrebte Erweiterung des Hamburger Verkehrsverbund-Tarifgebietes (HVV) sind Beispiele für die Kooperation im Hamburger Verflechtungsraum. Durch die Förderfonds wurden zahlreiche Infrastruktur- und Naherholungsprojekte auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) gefördert. Die Kommunikations- und Informationsströme zwischen den Mitgliedern der Region haben sich durch die Zusammenarbeit erheblich intensiviert.

Zu Ziffer 02:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört formal nicht zur Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten. Der westliche Teil des Kreisgebiets ist jedoch in wirtschaftlicher, verkehrlicher und siedlungsstruktureller Hinsicht eng mit dem Oberzentrum Bremen verflochten. Die Stadt Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Gnarrenburg sowie die Samtgemeinden Bothel, Selsingen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven sind assoziierte Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).

## **Begründung zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Zu Ziffer 01:

Die Eigenart der Städte, Gemeinden und Dörfer im Landkreis sollen gem. ihrer individuellen Regionaltypik erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die landschaftliche Prägung des Landkreises nicht beeinträchtigt werden.

Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die ehemals feuchten Wiesen, Moore, Sümpfe, Tümpel und Seen zwischen Elbe und Weser mit aufwendigen Kultivierungsarbeiten urbar und für die Bewirtschaftung nutzbar gemacht. Die kurhannoversche Moorkolonisation hatte sich zum Ziel gesetzt, die bis dahin unkultivierten Mooregebiete zu entwässern und zu besiedeln. Die historisch gewachsenen, für die Region typischen ehemals Moorkolonien und Findorff-Siedlungen sind daher in ihrer Eigenart zu schützen.

Das Zentrale-Orte-System leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur, es verfolgt das Prinzip der dezentralen Konzentration mit dem Ziel, eine ausgeglichene Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln bzw. zu sichern. Im Vordergrund einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stehen ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden sowie eine Konzentration der Siedlungstätigkeit vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandenen Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur. Es gilt, die Infrastruktur gut auszulasten bzw. deren Auslastung langfristig zu sichern. Zur Infrastruktur zentraler Orte gehört ebenfalls der Öffentliche Personennahverkehr, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt wird.

Insbesondere das Ziel der Raumordnung in Satz 3 unterstreicht die Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung, ihre städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Diese städtebauliche Entwicklung basiert auf der jeweiligen zentralörtlichen Funktion.

Neben den rechtlichen Vorgaben sollen auch Förderinstrumente zur Gestaltung der Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Somit sollen zum einen städtebauliche Missstände bzw. die Bewältigung städtebaulicher Funktionsverluste in entsprechend

festgelegten Gebieten durch den Einsatz von Fördergeldern behoben werden. Zum anderen sollen die ländlichen Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt erhalten, neuen funktionalen Anforderungen angepasst und in die Landschaft eingebunden werden. Darüber hinaus sollen viele Vorhaben angestoßen und auf den Weg gebracht werden, die auf der ideellen Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebens auf dem Lande leisten. Aktive Beteiligung der Betroffenen in den Planungsprozessen soll ein hohes Maß an der Identifikation mit der Region leisten.

Zu Ziffer 02:

Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind die Orte [Ahausen](#), Brockel, Elsdorf, Fintel, [Kirchwalsede](#), Rhade und Wilstedt festgelegt. Diese Orte verfügen über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschulen, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, die Orte als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. [Ein Kriterium für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist der Grundschulstandort. Im Landkreis Rotenburg \(Wümme\) sowie in den vielen ländlichen Regionen bildet die Schülerbeförderung das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs. Eine Matrix für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung befindet sich in Anlage 1.](#)

Mit dieser Festlegung wird geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen.

Zu Ziffer 03:

Der Ort Elsdorf wird aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu der Autobahnanschlussstelle und des ausgewiesenen überregionalen Gewerbegebietes als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.

Zu Ziffer 04:

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen der Samtgemeinden und Einheitsgemeinden ohne zentralörtliche Funktion muss auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ begrenzt bleiben.

Die örtliche Eigenentwicklung lässt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Erfordernisse der örtlichen Gewerbebetriebe sowie der Land- und Forstwirtschaft zu. Durch den Zuwachs an Einwohnern und die dadurch resultierende Siedlungsentwicklung soll mit Hilfe der Eigenentwicklung das typische Erscheinungsbild der Orte bewahrt und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Der Umfang der Baulandausweisung soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Wohnbau- und Gewerbeflächen überregionalen und regionalen Maßstabs gehören aus Gründen der verkehrlichen Erschließung und Anbindung vorrangig in zentrale Orte.

Zu Ziffer 05:

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie [2002-2017](#) festgelegt, bis zum Jahr [2020-2030](#) den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das sog. 30-ha-Ziel setzt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung voraus, bei der der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung, Lückenbebauung und der

Reaktivierung von Brachen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich geboten wird.

Durch das Ziel der Innenentwicklung kann eine Sicherung der Siedlungsstruktur, des gewachsenen Dorfkerns und die Eigenart der dörflichen Orte gewährleistet werden. Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden können von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden.

Zu Ziffer 06:

Eine Förderung der zentralen Orte sowie des Ortes Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung in Verbindung mit einer entsprechenden Wohnbauansiedlung bietet die Möglichkeit einer mit Blick auf die Erschließung kostengünstigen Konzentration von Gewerbe- und Wohnbauansiedlungen sowie einer verbesserten Auslastung des schienen- und straßengebundenen ÖPNV. Ferner trägt sie dazu bei, einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Neben den Einzugsbereichen der Anschlussstellen der BAB 1 wird künftig die Anschlussstelle nördlich des Ortes Glinde der landesplanerisch festgestellten BAB 20 (sog. Küstenautobahn) für die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen eine bedeutende Rolle einnehmen.

Zu Ziffer 07:

Für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Quartiere,
- Gastronomiebetriebe oder Melkhus,
- an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), (*Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute*),
- Angebot an Freizeitaktivitäten,
- Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern.

Die Orte Ahausen, Bothel, Elm, Everinghausen, Gnarrenburg, Groß Meckelsen, Hellwege, Hemslingen, Langenhausen, Lauenbrück, Nartum, Rotenburg (Wümme), Sandbostel, Tiste, Unterstedt sowie Zeven erfüllen diese Kriterien und werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen.

Zu Ziffer 08:

Bremervörde gilt gem. der Kurortverordnung (KurortVO) als staatlich anerkannter Erholungsort. In der zeichnerischen Darstellung erhält Bremervörde die Ausweisung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus. Die Entwicklung soll entsprechend der Prädikatisierung als staatlich anerkannter Erholungsort gesichert und fortgesetzt werden.

## Begründung zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 01:

Das Landes-Raumordnungsprogramm gibt eine zentralörtliche Gliederung in Ober-, Mittel- und Grundzentren vor. Die Festlegung der Standorte der Grundzentren wird im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgenommen.

In den Städten, Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises konzentrieren sich in den jeweiligen Orten, die Sitz der Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverwaltung sind, eine deutliche Anzahl an Versorgungseinrichtungen und ein gutes Angebot an Dienstleistungen. Damit übernehmen diese Standorte die Grundversorgung des entsprechenden Verflechtungsbereiches. Ihnen wird daher die Funktion des Grundzentrums zugewiesen. Zusätzlich erhält Heeslingen diese Funktion aufgrund seiner guten Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Bedarfs und eines Einzugsbereiches von nahezu 5.000 Einwohnern. Heeslingen wird als Grundzentrum innerhalb des Samtgemeindegebietes Zeven mit dem Mittelzentrum Zeven einem Verflechtungsbereich zugeordnet, der die Gemeinde Heeslingen und ihre Ortsteile umfasst.

Zu Ziffer 02:

Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen.

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient insbesondere der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verfügt selbst über kein Oberzentrum. Die in der näheren Umgebung befindlichen Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven übernehmen daher die Funktion des Oberzentrums. Zentrale Einrichtungen und Angebote des spezifischen höheren Bedarfs, wie beispielsweise besondere Warenhäuser und Spezialgeschäfte, Fachkliniken, Theater, Museen, Fach- und Hochschulen sowie Regionalbehörden, können dort in Anspruch genommen werden.

Zu Ziffer 04:

Im Landes-Raumordnungsprogramm sind die Städte und Gemeinden mit Mittelzentren festgelegt. Sie werden in die zeichnerische Darstellung übernommen.

### **Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

Zu Ziffer 01:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in der Regionalplanung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dazu zählen auch der Schutz und die Wiederherstellung von Kohlenstoffsinken.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) kommen diesbezüglich insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht (siehe Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung 2015, Seite 75f.):

- Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes / Verringerung bzw. Beseitigung vorhandener Entwässerungsmaßnahmen, insb. in den Mooregebieten,
- Erhaltung und Vermehrung von Wäldern, insbesondere Umbau von Nadelforsten zu artenreichen Laubmischwäldern, um zukünftig stabile Bestände zu erhalten,
- Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland sowie von Grünland auf grund- und stauwassernahen Böden (Nass- und Feuchtgrünland) bzw. Vermeidung von Grünlandumbruch.

Zu Ziffer 02:

Mit diesem Grundsatz der Raumordnung soll insbesondere in der Bauleitplanung und Dorfentwicklung berücksichtigt werden, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich erhalten bleiben und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen sind. Zu den Freiräumen gehören Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen sowie Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen. Zudem soll eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung der Ortsränder berücksichtigt und deren Verwirklichung durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen abgesichert werden.

Auf die konkrete Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen zur Sicherung der siedlungsnahen Freiräume wird im vorliegenden RROP verzichtet, da ein entsprechender regionalplanerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf im ländlich geprägten Planungsraum nicht ersichtlich ist. Den Gemeinden soll im Rahmen ihrer Planungshoheit zudem ausreichend Spielraum für eine eigenverantwortliche städtebauliche Entwicklung bleiben.

Zu Ziffer 03:

Von besonderer Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind die Plaggeneschböden. Sie entstanden zwischen dem 10./11. Jahrhundert und der Einführung des Kunstdüngers in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine besondere Form der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Die auf den Heideflächen gewonnenen Plaggen wurden dabei zunächst als Einstreu für das Vieh verwendet und anschließend zur Düngung auf die Felder ausgebracht. Eine Übersicht über die heutige Verbreitung der Plaggeneschböden im Kreisgebiet enthält der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 3).

Binnendünen entlang der Oste und Wümme sowie prägende Geestkanten und – kuppen zählen im Landkreis zu den besonderen geomorphologischen Elementen und sollen deshalb vor Zerstörungen geschützt werden. Hierzu zählen insbesondere die langgestreckte

Geestkante zum Teufelsmoor, der Bullerberg bei Westerholz und der Elmhorstberg bei Hiddingen.

Zu Ziffer 04:

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Es handelt sich insbesondere um Flächen im Gnarrenburger Moor, Stellingsmoor und Borchelsmoor.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen. Stattdessen sollen klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden.

Von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Folglich wird im Gnarrenburger Moor kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im RROP festgelegt. Stattdessen sollen die Flächen uneingeschränkt für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen (Beschluss des Kreisausschusses am 22.03.2017).

Die Vorranggebiete Torferhaltung entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen, sie können sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben auswirken (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.1 06).

## **Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft**

Zu Ziffer 01:

Die (Wieder-)Vernetzung isolierter Lebensräume in Form von Biotopverbänden stellt heute eine wichtige Aufgabe des Biodiversitätsschutzes dar. Um funktionsfähige und großräumige Biotopverbände zu schaffen, müssen naturschutzfachlich wertvolle Kernflächen geschützt und Flächen, die als Verbindungsflächen fungieren können, gesichert und entwickelt werden.

Kernflächen für den Aufbau eines Verbundsystems in Niedersachsen sind im LROP 2017 aufgeführt. Für den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) gehören dazu die Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, prioritäre Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sowie Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten.

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Dabei wurden für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom November 2016 berücksichtigt. Zur Abgrenzung der Auengebiete der Prioritätsgewässer erfolgte aus pragmatischen Gründen in der Regel eine „gepufferte“ Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs (siehe

Aktionsprogramm, Seite 50). Bei Überlagerungen der Prioritätsgewässer mit zentralen Siedlungsgebieten, Vorranggebieten Windenergienutzung sowie Vorranggebieten Sperrgebiet wurde das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet.

Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).

Zu Ziffer 02:

Als ergänzendes Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes wird in der zeichnerischen Darstellung das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, da es im LROP 2017 nicht berücksichtigt wurde.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen werden Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung ausgewiesen, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Fachliche Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Textkarte 4.3/2, Biotopverbund Fließgewässer). Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer sind Bereiche entlang der Oste nördlich von Bremervörde, des Oste-Schwinge-Kanals östlich von Elm, der Aueniederung nordöstlich von Gyhum-Hesedorf, der Otterstedter Beeke westlich von Benkel, des Alpershausener Mühlenbaches, des Rehrbaches östlich von Helvesiek, der Fintau- und Ruschwedeniederung, der Niederung des Ahauser und Everser Baches sowie der Niederungsgebiete von Federlohmühlenbach, Hasselbach und Rodau. Bei den Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich nicht um eine reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP. Vielmehr sind dies auch großräumige Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern. Weitere mögliche Verbindungsflächen zu den Verbundschwerpunkten Wälder, Stillgewässer, Moore und Grünland sind im Landschaftsrahmenplan enthalten.

Insgesamt sind in der zeichnerischen Darstellung 27.731 ha als Vorranggebiet Biotopverbund (Kern- und Verbindungsflächen) festgelegt; dies entspricht einem Anteil von 13,4 % an der Kreisfläche.

Zu Ziffer 03:

Der Grundsatz der Raumordnung orientiert sich an § 21 Abs. 6 BNatSchG. Die genannten Landschaftselemente sind wertvolle Landschaftsbestandteile in der Feldflur mit einer hohen Bedeutung für die Lebensraumvielfalt und den Biotopverbund. Sie dienen der Erhaltung bestehender und der Schaffung neuer Verbundfunktionen für die verschiedenen Lebensräume und Arten, insbesondere für die Offenlandlebensräume. Sie fördern zudem die Vielfalt der Kulturlandschaft, leisten damit einen Beitrag zur kulturellen Identität und erhöhen die Attraktivität des Landschaftsbildes z.B. für die Erholungsnutzung. Ein weiterer Vorteil ist die Verbesserung der Bodenqualität und –fruchtbarkeit, z.B. durch Erosionsminderung, die längerfristig auch zu ökonomischen Vorteilen für die Landwirtschaft führen kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Landschaftselemente in Form von Teichen oder Freizeitgewässern in Niedlungsbereichen, sonstigen grundwassernahen Standorten und Hochmooren nicht angelegt werden sollten. Durch Teiche und Freizeitgewässer werden aufgrund der Zuläufe und Abläufe in das jeweilige Fließgewässer erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität ausgelöst, außerdem werden durch Zäune, bauliche Anlagen, gärtnerische Gestaltung sowie Beunruhigung das Landschaftsbild der Niederungen überformt.

Zu Ziffer 04:

Datengrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), insbesondere Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“. Bei den Vorranggebieten Natur und Landschaft handelt es sich um die bestehenden Naturschutzgebiete (Stand: [04/201707/2018](#)) sowie um Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen. In diesen Gebieten kommen in aller Regel mit größeren Anteilen hochwertige Biotope und gefährdete Arten vor. Es handelt sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente, wie z.B. Hoch- und Niedermoore sowie sonstige Feuchtgebiete, Bach- und Flussläufe einschließlich ihrer Niederungen und naturnahe, artenreiche Waldformen.

Zu Ziffer 05:

Analog zu den Vorranggebieten sind Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Dabei handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete (Stand: [04/201707/2018](#)) sowie um Gebiete, die aufgrund der Kartierungen des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierzu gehören Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, schutzwürdige Böden (z.B. alte Waldstandorte), landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie grünlandgeprägte Auen (insb. Bachniederungen in der Geest). Absolute Grünlandflächen werden zum Teil als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1).

### Begründung zu Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Zu Ziffer 01:

Die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die EU-Vogelschutzgebiete (VSG) bilden das europäische Netz „Natura 2000“. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche. Die Gebiete sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Nr. des FFH-Gebietes	Name des FFH-Gebietes
22	Hohes Moor
27	Schwingetal
30	Oste mit Nebenbächen

31	Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor
32	Bullensee, Hemelsmoor
33	Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor
38	Wümmeniederung
39	Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor
40	Großes und Weißes Moor
189	Niederung von Geeste und Grove
196	Franzhorn
198	Spreckenser Moor
199	Hahnenhorst
226	Borstgrasrasen bei Badenstedt
227	Sotheler Moor
241	Stellmoor und Weichel
254	Wolfsgrund
255	Wedeholz
256	Moor am Schweinekobenbach
276	Lehrde und Eich
425	Hepstedter Büsche
432	Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder Ochtenhausen

<b>Nr. des EU-Vogelschutzgebietes</b>	<b>Name des EU-Vogelschutzgebietes</b>
V 22	Moore bei Sittensen

Alle aufgeführten Natura 2000–Gebiete sind als Vorranggebiete Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Verschiedene Bachläufe sowie die Hecken bei Brockel werden mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft“ dargestellt. Die Festlegung dient der raumordnerischen Sicherung des Natura 2000 – Netzes, auch als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG.

## Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

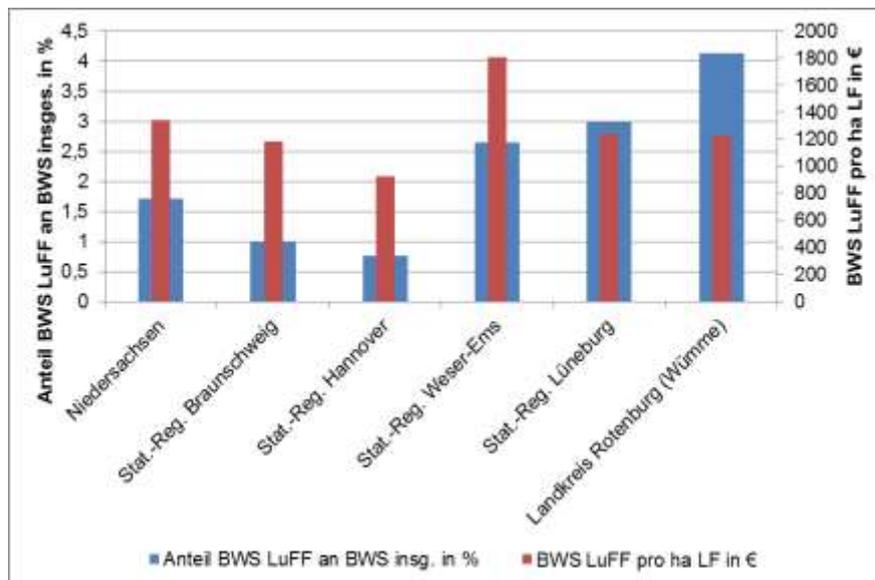
Zu Ziffer 01:

Als umfassende Datengrundlage liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde von 2014 vor.

Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist in vielfältiger Weise mit den vor- und nachgelagerten Bereichen der Agrarwirtschaft verzahnt. Wirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen sich gegenseitig und sind voneinander abhängig. Die Landwirtschaft bildet als Rohstofflieferant die Basis des Systems. Damit verbunden sind die Vorleistungen und Dienstleistungen, die zur Produktion und für den Handel erforderlich sind, die Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte sowie der Handel auf allen Stufen. Die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftszweig ist daher im Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2011 arbeiteten 5,6 % der erwerbstätigen Personen in der Landwirtschaft. Im Vergleich zur Region Lüneburg (4,5 %) und Niedersachsen (2,8 %) hat die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) als Arbeitgeber eine hervorzuhebende wirtschaftliche Bedeutung.

Die Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei lag im Jahr 2011 im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei 4,13 % an der Bruttowertschöpfung insgesamt. Trotz eines vergleichsweise geringen Bruttowertschöpfungswerts insgesamt pro Einwohner ist festzustellen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine höhere Bedeutung hat, als sie es in einigen anderen Landkreisen des Landes Niedersachsen für diese hat (vgl. Abbildung). Anzumerken ist, dass die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung die Produktion der Erneuerbaren Energien und somit die im Landkreis bedeutsame Biogasproduktion mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen nicht einschließt.



Anteil der Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (BWS LuFF) an Bruttowertschöpfung (BWS) insgesamt je Gebietseinheit für das Jahr 2011 (Darstellung Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Basis LSKN)

Zu Ziffer 02:

Als Grundlage für die Festlegung von Gebieten hoher natürlicher Ertragskraft im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erarbeitete bodenkundliche Auswertungskarte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ herangezogen (sog. AEpot-Karte). In diese Auswertungsmethode fließen Faktoren wie die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima ein.

Die Ertragspotenzialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Nach Auswertung der Ertragspotenzialklassen weisen ca. 40 % (53.603 ha) der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine hohe natürliche Ertragskraft auf.

Gebiete, die durch ihre räumlichen Bedingungen bzw. regionsspezifischen Flächenansprüche eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft aufzeigen, werden als weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Die regionsspezifischen Flächenansprüche der Landwirtschaft ergeben sich u.a. aus der Bedeutsamkeit der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig. Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Vergleich zu anderen Landkreisen in Niedersachsen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung. Dieser hohe Stellenwert basiert vor allem auf die Milchviehhaltung und Biogasproduktion, welche jeweils eine niedersachsenweit hohe Bedeutung haben.

Weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ergeben sich aus der Themenkarte „Bodenkundliche Feuchtestufen“. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten die Stufen 4-7 sowie die Stufe 8. Die Stufe 8 kann lediglich als Wiese und nicht als Weide oder Acker genutzt werden. Diese Flächen sind jedoch für die Milch- bzw. Rindviehhaltung von großer Bedeutung.

<b>Bodenkundliche Feuchtestufe</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Eignung für landwirtschaftliche Nutzung unter den derzeitigen Wasserverhältnissen</b>
4	schwach frisch	für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken
5	mittel frisch	für Acker und Grünland geeignet
6	stark frisch	für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht
7	schwach feucht	für Wiese und Weide geeignet, für Intensivweide und Acker bedingt geeignet (im Frühjahr zu feucht)
8	<i>mittel feucht</i>	<i>für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Intensivweide und Acker zu feucht</i>

Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Internetaufruf 12.03.2015

Zu Ziffer 03:

Bei den Flächen, die gem. der Bodenkundlichen Feuchteklasse 8 als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen sind, handelt es sich um absolutes Grünland.

Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für ~~Ackerfutterbau- und Grünlandbetriebe~~ Futterbaubetriebe. Absolute Grünlandstandorte lassen aufgrund spezifischer Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu und dienen in erster Linie als Wiese. Zu diesen Standorten zählen u.a. die Moore (Gnarrenburger Moor, Borchelsmoor u.a.). Dieses absolute Grünland wird derzeit als intensives Grünland genutzt und hat eine große Bedeutung für die Milchviehhaltenden Betriebe. Eine hohe Konzentration an Futterbaubetrieben in den Grünlandregionen befindet sich vor allem in den nördlichen Teilen des Landkreises.

*Anm.: Da das Planzeichen aus einer Schraffur und nicht aus einer Fläche besteht, werden die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erst ab einer bestimmten Größe (drei Linien) dargestellt.*

Zu Ziffer 04:

Diversifizierung ist aufgrund des zunehmenden Strukturwandels ein wichtiges Instrument für die Existenzsicherung in der Landwirtschaft. Durch die Entwicklung weiterer Betriebszweige werden zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen. So soll die regionale Wirtschaft gestärkt und ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Insbesondere die Dorfentwicklungsverfahren im landwirtschaftlich geprägten Landkreis können beispielsweise durch die Umnutzungen alter landwirtschaftlicher Gebäude neue Einkommensmöglichkeiten unterstützen.

Das Flurbereinigungsverfahren gilt als geeignetes Instrument zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum. Die Verfahren verfolgen Belange der Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit Zielen der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes und der Verwirklichung bedeutender Infrastrukturprojekte. Konkurrierende Nutzungsansprüche sollen entflochten und bedarfsgerechte Grundstücke ausgewiesen werden.

Zu Ziffer 05:

Die Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände ist aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von großer Bedeutung.

Zukünftig ist weltweit mit einem zunehmenden Holzbedarf zu rechnen, da die Bevölkerung weiter wachsen und fossile Rohstoffe sich erschöpfen werden.

Anders als bei den nicht nachwachsenden Rohstoffen gestaltet sich die Energiebilanz bei der Be- und Verarbeitung von Holz günstig. Wälder bzw. Holz in langlebigen Produkten binden in hohem Maße CO<sub>2</sub> und mindern somit auf ökologische Weise die globale CO<sub>2</sub>-Belastung unserer Erdatmosphäre.

Soweit andere fossile Brennstoffe eingespart werden, mindert auch das Verbrennen von Holz den CO<sub>2</sub>- Ausstoß.

Um die Erzeugung des Naturproduktes Holz zu sichern und zu erhöhen, ist es aus ökologischen und ökonomischen Gründen gleichermaßen sinnvoll, die Waldflächenanteile im Landkreis zu erhöhen.

Des Weiteren ist die unersetzliche Bedeutung des Waldes für die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben. Somit leistet die Forstwirtschaft auch einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Umweltvorsorge und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Zu Ziffer 06:

Ein vielfältiger und naturnah aufgebauter Wald ist gegenüber forstlichen Monokulturen nicht nur wegen seiner höheren Bestandssicherheit von Vorteil, sondern auch zur besseren Erfüllung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. Deshalb sollten standortgerechte Misch- und Laubwälder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt und gefördert werden. Dabei sind die standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten, die durch eine Standortkartierung ermittelt werden können, zu berücksichtigen.

Bebauung im Wald und an den Waldrändern hat grundsätzlich zu unterbleiben. Sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild.

Außerdem hat der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.

Es gibt in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung. Der Abstand von 50 m zwischen dem Wald und der Wohnbebauung basiert auf die maximale ortsübliche Endwuchshöhe. Mit ~~der dieser~~ Festlegung ~~von 50 m~~ soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. In begründeten Fällen schließt dies eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht aus.

Zu Ziffer 07:

Der Waldflächenanteil im Kreisgebiet liegt mit knapp 15 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 24,3 % und ist entsprechend dem Landes-Raumordnungsprogramm als waldarm einzustufen. Wegen dieses geringen Waldanteils, gemeindeweise sogar unter 5 %, kommt allen Flächen, die Wald im Sinne des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind deshalb zu erhalten. Dies gilt uneingeschränkt auch für inselartige Restwaldflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, in denen sie wichtige Bestandteile eines Biotopverbundsystems erfüllen und das Landschaftsbild beleben.

Die Vergrößerung des Waldanteils ist im gesamten Kreisgebiet unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Denkmalpflege und des Hochwasserschutzes zu fördern, ebenso die Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und die Erhöhung des Laubwaldanteiles bei Erstaufforstungen.

In den Auegebieten der Fließgewässer sollten bei Erstaufforstungen, sofern es der Hochwasserschutz zulässt, nur Baumarten verwendet werden, die der natürlichen Waldgesellschaft des Auwaldes entsprechen.

Zu Ziffer 08:

Auf bestimmten Flächen ist es sinnvoll, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild oder Lebensräume für seltene und wertvolle Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten bzw. geschaffen werden. Zu den Bereichen, die von Aufforstungen freizuhalten sind, gehören Biotope mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, wie beispielsweise Feucht- und Streuwiesen, Trocken- und Magerrasenstandorte.

Zu Ziffer 09:

Waldbestände sind aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Funktionen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.

Ausgenommen davon sind die mit Kiefern und Birken bewaldeten Hochmoore, die sich größtenteils im öffentlichen Eigentum befinden und/oder bereits als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Dazu gehören:

- Ekelmoor/Tister Bauernmoor (NSG)
- Großes und Weißes Moor bei Kirchwalsede (NSG)
- Hemelsmoor (NSG)
- Hemslinger Moor (NSG)
- Huvenhoopsmoor (NSG)
- Hohes Moor bei Elm (NSG)
- Stellingsmoor (LSG)
- Hohes Moor bei Basdahl (LSG)
- Schneckenstiege (NSG)
- Westliches Borchelsmoor (FFH und NSG)
- Hatzter Moor (Flächenpool des Landkreises mit dem Ziel der Wiedervernässung; Flächen sind im Besitz des Landkreises, Maßnahmen zur Wiedervernässung werden bereits umgesetzt)
- Lauenbrücker Moor (Wiedervernässung geplant)
- Meinstedter Moor (Wiedervernässung geplant, ~~die Flächen sind überwiegend im Besitz des Landkreises~~)
- Bullensee und Randmoor (FFH und NSG)
- Weißes Moor bei Wohnste (nach Beendigung des Torfabbaus ist eine Renaturierung vorgesehen)

Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese „Historisch alten ~~Wälder~~ Waldstandorte“ besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt.

Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar, auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und –entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht.

Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt gebliebenen Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.

### **Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

Zu Ziffer 01:

Die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand im Bereich Glinstedt und Waffensen; Ton im Bereich Sittensen) werden in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und konkretisiert.

Zu Ziffer 02:

Die Zugänglichkeit der Lagerstätten und der Abbau von Rohstoffen sind wichtige Voraussetzungen für die Bauwirtschaft und damit die regionale Gesamtentwicklung. Bei den Rohstoffvorkommen handelt es sich um natürliche Ressourcen, die nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Ein schonender Umgang ist erforderlich. Die Sicherung von Rohstoffvorkommen ist daher von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind in der zeichnerischen Darstellung bedarfsgerechte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Bei den Festlegungen handelt es sich überwiegend um Abbaugebiete, die bereits zu früheren Zeiten in Anspruch genommen wurden und somit eine Vorbelastung darstellen. Die verkehrsmäßige Erschließung der Lagerstätten ist von wichtiger Bedeutung und findet besondere Berücksichtigung.

Nach Prüfung der einzelnen Abbaugebiete sind noch hinreichend Potentiale vorhanden, insbesondere wenn die Lagerstätten komplett im Zuge des Nassabbaus ausgeschöpft werden. Viele örtliche Unternehmen wählen derzeit diese Vorgehensweise, da im Landkreis eine starke Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft besteht und die Pachtpreise aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels enorm gestiegen sind. Flächen stehen kaum mehr zum Kauf zur Verfügung.

Vor Beginn eines Neuaufschlusses soll geprüft werden, ob innerhalb des bestehenden Aufschlusses ein weiterer Abbau möglich ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die bestehenden Aufschlüsse vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird eine mögliche Zerstreuung der Abbaugebiete vermieden, um somit die Belastungen im Planungsraum durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die geordnete räumliche Konzentration der Abbauflächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung möglich.

Folgende Standorte werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen:

Standort	Lagerstättenordnung	Anmerkung
Östl. Elm	2. Ordnung – S/4	Fläche bleibt bestehen, Potential vorhanden, bisher kein aktiver Abbau.
Nördl. Bremervörde	2. Ordnung – S/7	Fläche bleibt bestehen, Nutzung für die umliegenden GE-Gebiete.
Oerel	2. Ordnung – S/16	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten und gem. dem aktuellen Genehmigungsverfahren minimal erweitert.
Nördl. Glinstedt	1. Ordnung – S/6	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Minstedt	2. Ordnung – S/24	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Grafel	Lagerstätte – S/2	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Heeslingen	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Nördl. Lengenbostel		Abbau vor Jahrzehnten abgeschlossen, Potential dennoch vorhanden, Fläche wird beibehalten.
Nordöstl. Lengenbostel	1. Ordnung – To/22	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Frankenbostel	Lagerstätte – S/1	Die Fläche wird beibehalten.

Oldendorf Nord	2. Ordnung – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Süd	2. Ordnung – S/13,17	Die Fläche wird beibehalten.
Östl. Wilstedt	2. Ordnung – S/10	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Gyhum	2. Ordnung – Lagerstätte S/14, 15	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Stemmerfeld	2. Ordnung – S/5	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.
Ostervesede	2. Ordnung – S/2	<u>Kein A</u> aktiver Abbau, <u>Potential vorhanden.</u> Die Fläche wird beibehalten.
Westl. Scheeßel	2. Ordnung – S/12,18	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Nördl. Böttersen	2. Ordnung – S/2	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Bittstedt	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Horstedt	2. Ordnung – S/1	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Waffensen Kesselhofskamp	überwiegend 1. Ordnung – S/4,5,8	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Hellwege	2. Ordnung – S/11	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kirchwalsede	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau. Die Fläche wird beibehalten und wird gem. der Genehmigung Richtung Westen bis an die Gasleitung erweitert.
Wittorf	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kettenburg	Lagerstätte – S/10 2. Ordnung – S/9	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.

Die Rohstoffvorkommen Sand und Ton sind endlich und sind daher von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten und für den langfristigen Abbau zu sichern.

Weiterhin soll sichergestellt werden, dass der Abbau auf den festgelegten Vorranggebieten nicht durch benachbarte Nutzungen oder deren Auswirkungen beeinträchtigt wird, d.h. dem Gebiet darf der tatsächliche Abbau nicht entzogen werden.

Zu Ziffer 03:

Die Nachnutzung von abgeschlossenen Rohstoffabbauten ist gem. Naturschutzrecht (§ 9 NAGBNatSchG) bereits mit der Genehmigung festzulegen, es besteht grundsätzlich die Pflicht der Rekultivierung der Abbaustätten. In den meisten Fällen wird die Fläche für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Die Flächen werden dann der natürlichen Entwicklung überlassen oder gehen in eine naturnahe Nutzung über. Eine für den Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung sollte daher angestrebt werden.

Zu Ziffer 04:

Die Erdgaslagerstätten in Rotenburg (Wümme) / Taaken, Söhlingen und Weißenmoor sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erdgasförderung erfolgt derzeit auf ca. 20 Förderplätzen innerhalb der genannten Erdgasfelder. Das geförderte Erdgas wird zu den Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brockel, Böttersen und Hemsbünde geleitet.

### **Begründung zu Abschnitt 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung**

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt,

Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln.

Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

Eine attraktive Landschaft mit einer guten Wegeerschließung zieht sowohl die Bevölkerung als auch Touristen an, hier zu verweilen und sich zu verköstigen. Die Gastronomie wird gestärkt und Arbeitsplätze können geschaffen und gesichert werden.

Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:

- Lune-Geeste-Quellgebiet
- Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor
- Osteniederung
- Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme)
- Wümmeniederung
- Zeven-Tarmstedter Geest.

Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Zu Ziffer 02:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist sehr ländlich und landwirtschaftlich geprägt und verfügt über einen unterdurchschnittlichen Waldanteil. Die Festlegung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung konzentriert sich auf Waldgebiete, die über übersichtliche und benutzerfreundliche Fuß- und Radwegenetze verfügen.

Als Vorranggebiete ~~ruhige Erholung in Natur und Landschaft~~ landschaftsbezogene Erholung werden folgende Gebiete in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Hinzel (zwischen Ebersdorf und Hipstedt), Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes, dicht geschlossene Kiefern- und Fichtenforste dominierend, geringer Laubwaldanteil
- Vorwerk (Bremervörde), ortsnah gelegener Staatsforst mit eingestreutem naturnahen Laub- und Mischwald
- Beverner Wald (westlicher Bereich), durch Wanderwege gut erschlossener Mischwald mit hohem Anteil an naturnahen Laubwaldgesellschaften, leicht welliges Gelände
- Ummel (Hepstedt), an Freibad und Campingplatz anschließender Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes
- Wendloh (Tarmstedt), an den Niederungsbereich der Wörpe angrenzendes Waldgebiet im Bereich der Zeven-Tarmstedter Geest
- Klosterforst Kuhmühlen bei Groß Meckelsen, Bereich außerhalb des FFH-Gebietes, Nadelwald mit im westlichen Bereich naturnahem Waldrand
- Burgsittensen, Naturnaher Laub- und Mischwald beim Klostersgut
- Luhner Holz, größerer Nadelwald im Nahbereich des Mittelzentrums Rotenburg (Wümme) mit Naturnahem Laub- und Mischwaldanteil
- Fährhofer Holz (Sottrum), älterer Kiefernforst auf bewegtem Gelände, durch sandige, naturnahe Wanderwege erschlossen

- Ahauser Mühle, Hofanlage mit Mühlenteich, welliges, vom Ahauser Mühlenbach durchflossenes Kiefernwaldgebiet, in Teilbereichen alter Buchenbestand
- Ahe (Rotenburg (Wümme)) Bereich südlich der Bahnstrecke, vorwiegend Nadelholzforste, daneben Eichen-Hainbuchen- bzw. Erlen-Eschwälder
- Großer Hamerloh und Lintel (Rotenburg (Wümme)), zusammenhängende Waldgebiete auf historisch alten Waldstandorten mit einem vielfältigen und reizvollen Landschaftsbild
- Trochel (Bothel), Staatsforst mit Eichen- und Kiefernwäldern, teilweise Altholzbestand, daneben krautreiche Erlenwälder

Zu Ziffer 03:

Als Vorranggebiete **Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung** **infrastrukturbezogene Erholung** sind solche landschaftlichen Bereiche festgelegt, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Diese Bereiche weisen z.B. Badestellen, Spiel- und Sportanlagen oder Einrichtungen des Freizeitwohnens auf. Folgende Gebiete sind dargestellt:

- Natur- und Erlebnispark Vörder See (Bremervörde): vielfältige Freizeitmöglichkeiten auf und rund um den Vörder See (ca. 50 ha): u.a. Segeln, Surfen, Tretboot fahren, Wandern und Radwandern, Erlebnisführungen, Kneipp-Anwendungen, Beachvolleyball, Minigolf, Konzerte an der Seebühne
- Großes Holz bei Zeven: Abenteuerspielplatz, Waldlehrpfad, Wanderwege
- Freizeitanlage Weichelsee (Rotenburg (Wümme)): See mit Wassersportmöglichkeit, Rundwanderweg
- Großer Bullensee (Kirchwalsede, Rotenburg (Wümme)), Badesee in Wald und Moor, Rundwanderweg sowie Moorerlebniszone
- Bürgerpark Visselseen (Visselhövede): Angelteiche, Badestelle, Wassertretstelle, Spielplatz, Grillplatz, Haus der Bildung

Zu Ziffer 04:

Als Vorbehaltsgebiete **landschaftsbezogene** Erholung sind Landschaftsbereiche dargestellt, die für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen, wie Gewässer, Waldkulissen, bedeutsame kulturlandschaftliche Elemente sowie größere zusammenhängende Waldgebiete aufweisen. Diese Gebiete sind für die Erholungsnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.

Besondere Naturerlebnis- und Bildungsangebote finden sich in den Naturschutzgebieten Huvenhoopsmoor, Tister Bauernmoor und Großes und Weißes Moor. Ihre Anlage und Nutzung unterliegen der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzverordnungen.

Zu Ziffer 05:

Die überregional bedeutsamen Radwanderwege sind wichtige Bestandteile im Tourismusangebot des Landkreises Rotenburg (Wümme). Folgende Wege werden in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Radfernweg Hamburg-Bremen als Bestandteil des niedersächsischen, deutschen und europäischen Radfernwegenetzes
- Radwanderweg „Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer“ (Elbe-Weser-Dreieck Hauptroute und alternative Wegeführung)
- Wümme-Radweg als Verbindung der Lüneburger Heide mit der Hansestadt Bremen

- Hohe-Heide-Radweg (erstreckt sich über die Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und dem Heidekreis und verbindet als Rundkurs fünf Städte und sechs Gemeinden miteinander)

Zu Ziffer 06:

Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage werden die bestehenden Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der entsprechenden Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sowie auf die Umwelt eine überörtliche Bedeutung haben.

Zu den regional bedeutsamen Sportanlagen (Wassersport) gehören ebenfalls die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) sowie der Wasserwanderweg Oste.

Möglichkeiten zur Ausübung des Flugsportes bestehen auch in den Vorranggebieten Verkehrslandeplatz in Hellwege, Karlshöfen, Lauenbrück und Seedorf.

### **Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum treten erhöhte Nährstoffwerte im oberflächennahen Grundwasser auf, deren Ursache hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Düngung zu suchen ist (vgl. NLWKN, öffentliche Präsentation „Grundwassersituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ im Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 08.09.2015). Diese erhöhten Werte stagnieren seit vielen Jahren. Alle Flächennutzer, insbesondere aus dem Bereich der Landwirtschaft, sind daher aufgerufen, die Ausbringung von Dünger aller Art auf den jeweiligen Pflanzenbedarf zu begrenzen, um Nährstoffauswaschungen zu vermeiden. Dies erfordert sowohl eine auf einzelne Flächen bezogene Düngebedarfsermittlung, die über die Mindestanforderungen nach dem geltenden Düngemittelrecht (Düngegesetz und Düngeverordnung) hinausgeht, als auch eine entsprechende Begrenzung der Düngeausbringung.

Ebenfalls liegen Belastungen des oberflächennahen Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel vor (NLWKN, Grundwasser Band 23, Themenbericht Pflanzenschutzmittel, Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser). Dem Bericht liegen Daten aus den Jahren 1989 bis 2013 zugrunde. Zum Teil handelt es sich um Stoffe, deren Anwendung seit Jahren oder Jahrzehnten verboten ist, sowie deren Abbauprodukte.

Der hier formulierte Grundsatz soll die Maßnahmen des Landes zur Reduzierung des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrages unterstützen. Er entspricht im Übrigen der Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Zu Ziffer 02:

Zentrale Abwasserreinigungsanlagen (oft als Kläranlagen bezeichnet) gehören zu den kritischen Infrastrukturen. Sie erfüllen neben der reinen Entsorgungsfunktion für das anfallende gesammelte Abwasser eine essenzielle Umweltfunktion für das Schutzgut Wasser.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sehen, anders als beispielsweise im Baurecht, keinen „Bestandsschutz“ vor, sondern fordern vom Betreiber eine dynamische Anpassung der Reinigungsleistung an den jeweiligen Stand der Technik. Zusätzlich muss Vorsorge für

steigende Abwassermengen und eine sich ändernde Zusammensetzung der Inhaltsstoffe des Abwassers getroffen werden. Es ist dauerhaft eine ununterbrochene Funktionssicherheit der Anlagen sicherzustellen. Diese Rahmenbedingungen machen es erforderlich, dass die Betreiber der Anlagen (hauptsächlich kommunale Träger) ohne Zeitverzug mit technischen und räumlichen Erweiterungen auf geänderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse reagieren können. Der Standort einer bestehenden kommunalen zentralen Abwasserreinigungsanlage lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht verlegen. Aus diesen Gründen wird den bestehenden Standorten ein Vorrang vor anderen Nutzungsarten eingeräumt. Diese Vorrangfestlegung folgt auch den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG, insbesondere: nachhaltiger Ressourcenschutz, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts).

~~Der zeitliche Rahmen der für die Betreiber wichtigen dauerhaften planungsrechtlichen Absicherung ihrer Pflichtaufgabe Abwasserentsorgung übersteigt die Geltungsdauer dieses Raumordnungsprogrammes.~~

Die Darstellung als Vorranggebiet würde eine Darstellung der Grenzen der Betriebsgrundstücke notwendig machen. Bis auf wenige Einzelfälle wäre diese Darstellung im Maßstab 1:50.000 kleiner als das vorgegebene kreisförmige Symbol. Daher wird auf eine Darstellung der Abgrenzung der Betriebsgrundstücke verzichtet. Mit dem unter Satz 2 formulierten Ziel soll der notwendigen räumlichen Erweiterungsoption Rechnung getragen werden, ohne bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Raumordnungsprogrammes konkrete räumliche Grenzen vorzugeben. Folgende Kläranlagenstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt: Ebersdorf, Hipstedt, Oerel, Bremervörde, Gnarrenburg, Selsingen, Tarmstedt, Zeven, Elsdorf, Sittensen, Sottrum, Rotenburg, Scheeßel, Lauenbrück, Bothel, Visselhövede.

Zu Ziffer 03:

Die Ausweisung der Wasserwerke als Bestandteile der kritischen Infrastruktur schafft neben dem bestehenden wasserrechtlichen Schutz eine Planungssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Träger der Wasserversorgung. Nutzungskonflikte haben sich in der Vergangenheit nicht ergeben. Folgende Wasserwerkstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt: Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Tarmstedt, Zeven, Westerholz, Unterstedt, Rotenburg (Wümme).

Zu Ziffer 04:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung entsprechen zum einen den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten im Planungsraum. Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten, die die bestehenden Wasserschutzgebiete umfassen, ergibt sich für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt eine Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der Hydrogeologie, welche zu einer veränderten Abgrenzung des Wasserschutzgebietes führen werden. Das Verfahren zur Aufstellung der neuen Schutzgebietsverordnung läuft derzeit. Die Darstellung im RROP berücksichtigt die künftige Abgrenzung.

Zum anderen ist das große kreisübergreifende Grundwasservorkommen im Bereich der Stader Geest aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des LROP hat ergeben, dass sich dieses Vorkommen für eine künftige Trinkwassergewinnung eignet und als Ersatz für verlorengelassene Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden muss.

Die Lage der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet wurde gegenüber der Darstellung im LROP verändert. Grundlage für die Abgrenzung sind aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis. Die Abgrenzung der Rinnenstruktur innerhalb der quartären Formation orientiert sich an der 100 m-Tiefenlinie.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzliche Einschränkungen gibt es nur in den festgesetzten Wasserschutzgebieten. Dort gelten über den Schutz durch das RROP hinaus die in der jeweiligen lokalen Verordnung sowie der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) explizit festgelegten Beschränkungen.

Der zeitliche Planungshorizont des RROP liegt bei ca. zehn Jahren. Bewilligungen für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung werden meist für 30 Jahre erteilt. Erfahrungsgemäß schließen sich weitere Bewilligungen für wiederum jeweils 30 Jahre an, weil sich bestehende Wasserwerke mit dem dazugehörigen Verteilungsnetz nicht einfach verlagern lassen. Die öffentliche Wasserversorgung benötigt eine Planungssicherheit von mindestens 50 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist dem Schutz geeigneter Grundwasservorkommen ein Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Andere Formen der Trinkwasserbeschaffung sind mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden und erreichen nicht eine gleichwertige Qualität und Versorgungssicherheit.

Zu Ziffer 05:

Die Festlegung der Hochwasserdeiche im Bereich der Tideabhängigkeit der Oste unterhalb der Bundesstraße B 74/71 in Bremervörde soll für die Zukunft die Möglichkeit der Anpassung der Deiche an die künftigen Aufgaben des Hochwasserschutzes, auch im Hinblick auf das mögliche Ansteigen des Meeresspiegels, sicherstellen.

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz folgt den Vorgaben aus dem LROP sowie den wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Ursache für Hochwasserereignisse im Planungsraum ist nahezu ausschließlich in überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen zu sehen, die nicht vorhersehbar und auch nicht beeinflussbar sind. Hinzu kommt ein steigender Anteil der versiegelten Flächen. Der wirksamste Schutz vor Schäden durch Hochwasserereignisse ist die Vermeidung der Nutzung als Siedlungsflächen innerhalb dieser Gebiete. Die Schaffung von Siedlungsgebieten innerhalb von Überschwemmungsbereichen führt mit größter Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Sachschäden. Die üblichen Zeiträume für statistische Eintrittswahrscheinlichkeiten mit hohem Schadenpotenzial liegen bei einmal innerhalb von 50 bis 100 Jahren. Der notwendige Zeitraum für planerische Vorsorge gegen derartige Schäden erstreckt sich demnach weit über den Planungszeitraum dieses RROP hinaus.

Die Grenzen der Vorranggebiete wurden vom NLWKN anhand einer Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren ermittelt (HQ100). Anhand dieser Vorgaben wurden und werden die Überschwemmungsgebiete entlang der Hauptgewässer im Planungsraum neu festgesetzt. Festgelegt sind in der zeichnerischen Darstellung die Überschwemmungsgebiete der Unteren und Oberen Oste sowie der Wümme.

Zu Ziffer 06, Satz 2:

Die Notwendigkeit der Einbeziehung des Hochwasserschutzes ist auch entlang der Gewässer angezeigt, in deren Verlauf keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Ein Schadenpotenzial aufgrund von Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (**HQ200**) ist bei zahlreichen Gewässern im Planungsraum gegeben (siehe Hochwasserverordnung vom 26.11.2007, Nds. GVBl. S. 669). Die Träger der Bauleitplanung und andere Träger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind daher gehalten, diesen Aspekt bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Auf eine zeichnerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz wird im vorliegenden RROP verzichtet, da eine Darstellung dieser Bereiche im Maßstab 1:50.000 nicht sinnvoll möglich ist. Bereits die Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz bereitet angesichts einer weitreichenden Kongruenz mit anderen Planzeichen (Natura 2000, Natur und Landschaft) Probleme. Daher werden die mit **HQextremHQ200** zu bezeichnenden Gebiete durch einen textlichen Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt.

### Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer 01:

Die im LROP ausgewiesenen Haupteisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnstrecken sind in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt worden. Es handelt sich um die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten bestehenden Strecken der DB AG und der EVB sowie um den stillgelegten Streckenabschnitt Wilstedt-Zeven.

Strecke	Verkehrsart	Ausbaustandard	Raumordnerische Einstufung
KBS 116 Langwedel-Soltau- Uelzen	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 120 Hamburg- Rotenburg-Bremen	Fernverkehr, SPNV und Güterverkehr	Zwei- bzw. dreigleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 122 Buxtehude- Bremervörde- Bremerhaven	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
KBS 124 Rotenburg-Verden- Minden	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 12125 (Moorexpress) Stade-Bremervörde- Osterholz- Scharmbeck	Touristischer Personenverkehr und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Wilstedt-Zeven- Sittensen-Tostedt	z.T. Güterverkehr und Freizeitverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Bremervörde- Zeven-Rotenburg	Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke

Quelle: Nahverkehrsplan, S. 40, KBS = Kursbuchstrecke

In Ergänzung zu den vorgenannten Strecken ist in der zeichnerischen Darstellung die geplante Verbindungskurve bei Rotenburg als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. In dieser Maßnahme ist der Bau einer Verbindungskurve enthalten, die es ermöglicht, ohne „Kopfmachen“ in Rotenburg von Bremervörde nach Verden und umgekehrt zu fahren. Dadurch wird die Fahrzeit deutlich verkürzt. Fachliche Grundlage für die Darstellung des Verlaufs der geplanten Verbindungskurve ist das Gutachten „Hafenhinterlandanbindung – Sinnvolle Koordination von Maßnahmen im Schienenverkehr zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens“ des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 15.10.2008 (Seite 27f.).

Zu Ziffer 02:

In ländlich strukturierten Räumen bestehen eine hohe Motorisierung und weniger starke Verkehrsströme als in den Verkehrsballungsräumen. Die Möglichkeiten für ÖPNV-Investitionen in der Fläche sind deshalb begrenzt.

Das Grundnetz des ÖPNV im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird durch den vorhandenen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie durch die folgenden regional bedeutsamen Busverbindungen gebildet, deren Verkehrsangebot zum Teil weiter ausgebaut werden müsste:

- Bremervörde – Zeven – Rotenburg (Wümme)
- Bremervörde – Oerel – Gnarrenburg – Osterholz-Scharmbeck
- Zeven – Tarmstedt – Bremen
- Zeven – Sittensen – Tostedt
- Rotenburg (Wümme) – Visselhövede.

Auf Gemeindeebene spielen vermehrt alternative Angebotsformen eine Rolle, insbesondere Bürgerbusse, Mitfahrangebote sowie Projekte zur E-Mobilität (e-car-sharing). Entsprechende Systeme können eine sinnvolle Ergänzung zum liniengebundenen ÖPNV darstellen und dabei vor allem eine Anbindungsfunktion zu den bestehenden Linien übernehmen.

Im Einzelnen werden die Zielvorstellungen zur Gestaltung des ÖPNV fachplanerisch im Nahverkehrsplan festgelegt. Dort werden das vorhandene ÖPNV-Angebot analysiert, Mängel aufgezeigt und Maßnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) gilt für den Zeitraum 2013-2017/2018-2022.

Zu Ziffer 03:

Einige Buslinien im Landkreis erfüllen Zubringerfunktionen zur Schiene. Gute Übergangsmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn bestehen an den Bahnhöfen in Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Visselhövede, Bremervörde und Hesedorf. Diese ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV ausgewiesen und sollen dadurch raumordnerisch entsprechend gesichert werden.

Für bestehende Übergangsmöglichkeiten können bedarfsgerechte Verbesserungen in Betracht kommen und fehlende Verknüpfungen möglicherweise geschaffen werden.

Zu Ziffer 04:

Park+Ride (kurz: P+R) und Bike+Ride (B+R) sind zentrale Bausteine der Vernetzung zwischen dem ÖPNV und dem Individualverkehr. Prinzip dieser Vernetzung ist das Bereitstellen von Abstellmöglichkeiten für Pkw und Fahrräder an Bahnstationen und Bushaltestellen, um hier einen Umstieg auf den ÖPNV zu ermöglichen.

Übergeordnete verkehrsplanerische Zielsetzung ist es, sensible Bereiche des Siedlungs- und Verkehrssystems vom Kfz-Verkehr zu entlasten und auch Räume mit geringer Siedlungsdichte und geringer ÖPNV-Angebotsqualität an das ÖPNV-System anzuschließen. Inzwischen bilden P+R und B+R neben dem Bahn- und Busangebot die „dritte Säule“ im ÖPNV-System.

Derzeit bestehen im Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Bahnstationen folgende Anlagen:

- Bahnhöfe Sottrum, Rotenburg, Scheeßel, Lauenbrück und Bremervörde: Pkw- und Fahrradstellplätze
- Bahnhof Visselhövede: Pkw-Stellplätze
- Bahnhöfe Heinschenwalde, Oerel und Hesedorf: Fahrrad-Stellplätze

(Quelle: Nahverkehrsplan, S. [5756](#)).

Ein Ausbau und eine Erweiterung der Anlagen [unter Berücksichtigung der Elektromobilität](#) werden aus regionalplanerischer Sicht für erforderlich gehalten. Der formulierte Grundsatz der Raumordnung orientiert sich am Strategischen Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg 2016-2020 vom [18.12.2015](#) [18.05.2017](#) (Seite 9).

[Zu Ziffer 05:](#)

[Dem Fahrrad kommt verkehrs- und umweltpolitisch eine wesentliche Bedeutung als Verkehrsmittel im Alltag, in der Freizeit und für touristische Aktivitäten zu. Im Landkreis Rotenburg \(Wümme\) sind bereits rund 60 % der Kreisstraßen straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet. Durch Lückenschlüsse soll die Sicherheit der unter Ziffer 05 genannten Verkehre weiter erhöht werden.](#)

## Begründung zu Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer 01, [Sätze 1 und 2:](#)

Das im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesene überregionale Straßenverkehrsnetz wurde in das RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt. Es handelt sich um die Autobahnen A 1 und A 20, die Bundesstraßen 71, 74, 75, 215, 440 und 495 sowie die Landesstraßen 122, 133 und 161.

Für die geplante Küstenautobahn A 20 wurde von Oktober 2007 bis Januar 2009 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung der damaligen Regierungsvertretung Lüneburg datiert vom 29.01.2009. Mit Erlass vom 25.06.2010 bestimmte das Bundesverkehrsministerium die Linienführung. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Streckenverlauf nördlich von Bremervörde im Bereich des langgestreckten Straßendorfes Hönau-Lindorf nicht eindeutig festgelegt werden konnte, erfolgte dies im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Die A 20 ist mit diesem optimierten Verlauf in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn dargestellt.

Zur räumlich näheren Festlegung der Hauptverkehrsstraßen gehört die Darstellung von Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist. Die B 75 Ortsumgehung Scheeßel wurde im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel vom 24.03.2003 raumplanerisch abgestimmt. In der zeichnerischen Darstellung wird die Ortsumgehung Scheeßel mit dem Verlauf wie im Flächennutzungsplan dargestellt.

#### Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die weiteren Straßenprojekte des aktuellen Fernstraßenausbaugesetzes sind in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP wegen fehlender belastbarer Planungsgrundlagen nicht dargestellt ( B 71 Ortsumgehung Zeven, B 71 Ortsumgehung Selsingen). Sie könnten aber aus Sicht des Landkreises das regionalbedeutsame Straßennetz sinnvoll ergänzen.

Zu Ziffer 02:

Neben den Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung Straßen von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie dienen der Verbindung zentraler Orte untereinander und stellen eine Anbindung an überregional bedeutsame Verbindungen her. Die dargestellten Straßen stellen aus raumordnerischer Sicht das Grundnetz im Landkreis mit Verbindungen in die Nachbarräume dar.

Für die Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum,
- Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren,
- Anbindung von Grundzentren an Autobahn-Anschlussstellen,
- Anbindung von Grundzentren an SPNV-Haltestellen.

### **Begründung zu Abschnitt 4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

Zu Ziffer 01:

Die Oste ist ab Bremervörde als Landeswasserstraße ausgewiesen. Der dortige Hafen galt in vergangenen Zeiten als größter Stackbuschhafen Europas. Stackbusch, gebündelte Zweige, dienten zur Uferbefestigung und zum Anlegen von Buhnen. Heute verkehren nur noch Sportboote auf der Oste. Es soll jedoch für die Zukunft die Option einer Nutzung für die Binnenschifffahrt offen gehalten werden.

### **Begründung zu Abschnitt 4.1.5 Luftverkehr**

Zu Ziffer 01:

Gemäß LROP 4.1.5 03 Satz 6 sind Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen. Dargestellt sind die bestehenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze in Rotenburg (Wümme), Hellwege, Karlishöfen, Seedorf und Lauenbrück. Es handelt sich in allen Fällen um vorhandene raumbedeutsame Nutzungen, die bei der Bauleitplanung oder anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

## Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie

Zu Ziffer 01, Sätze 1-3:

Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (2,53 % der Gesamtfläche) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.

Auch nach dem Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie. Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von 2.070 ha und bedeutet eine Verdoppelung der im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete, die 0,5 % der Gesamtfläche des Landkreises betragen.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurde nach folgender Methode vorgegangen:

### 1. Ermittlung der Tabuzonen

*Im ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dies sind*

- *Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (harte Tabuzonen) und*
- *Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, die nach den planerischen Vorstellungen des Landkreises aber von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).*

*Nach Abzug der Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie theoretisch in Betracht kommen.*

### 2. Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

*In den Potenzialflächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt die Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.*

*Es wird in Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen, z.B. Vestas V-136 mit 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser und 200 m Gesamthöhe (Referenzanlage).*

### Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen

Die Ermittlung der Tabuzonen erfolgte nach folgenden Kriterien (~~Beschluss des Kreis Ausschusses vom 25.06.2013~~):

a) Harte Tabuzonen

Kriterien	Quelle
-----------	--------

<p>Siedlungsflächen: Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, <del>Industrie- und Gewerbeflächen</del>, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Wochenend- und Ferienhausflächen, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen</p> <p>Flugplätze und Landeplätze</p> <p><u>Wohnhäuser zzgl. 400 m Abstandszone</u></p>	<p><u>Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) des LGLN</u></p> <p><u>Wohnhäuser aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) des LGLN</u></p>
<p>Naturschutzgebiete (NSG)</p> <p>Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p><del>Natura 2000 – Gebiete</del></p>	<p>Datensätze untere Naturschutzbehörde</p>
<p><del>Vorranggebiete Rohstoffgewinnung</del></p>	<p><del>Landes-Raumordnungsprogramm</del></p>
<p>Militärische Sperrgebiete</p>	<p>Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg (Wümme)</p>

#### b) Weiche Tabuzonen

Kriterien	Quelle
<p>Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot</p> <p><u>Natura 2000 - Gebiete</u></p>	<p>Datensätze untere Naturschutzbehörde</p>
<p>Wald <u>ab 2,5 ha</u></p>	<p>ATKIS, Luftbilder 2012</p>
<p>Geestkante zum Teufelsmoor</p>	<p>Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 2)</p>
<p><del>Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m</del> <u>Abstandszone zu Wohnhäusern : 400 – 1.000 m</u></p>	<p>Wohnhäuser aus dem ALKIS</p>
<p>Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m</p>	
<p>Mindestfläche: 50 ha</p>	

#### Begründung der harten Tabuzonen:

##### **Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze**

Vorhandene Siedlungsflächen sowie Flugplätze und Landeplätze sind für Vorranggebiete Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht nutzbar. Sie werden in

der Potenzialflächenkartierung (siehe Beikarte) auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) dargestellt (Basis-DLM-Daten).

Folgende baulich geprägten Flächen gemäß ATKIS sind in der Beikarte dargestellt:

Wohnbauflächen (ATKIS Objektart 41001):

Baulich geprägte Fläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient. Neben den Wohngebäuden sind z.B. anzutreffen: der Versorgung der Fläche dienende Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Flächen gemischter Nutzung (ATKIS Objektart 41006):

Baulich geprägte Fläche, auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich/dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.

Flächen besonderer funktionaler Prägung (ATKIS Objektart 41007):

Baulich geprägte Fläche, auf der Gebäude und/oder Anlagen bestimmter Funktion vorherrschen. Hierzu gehören die Funktionen Verwaltung, Gesundheit und Soziales (z. B. Krankenhaus), Bildung, Kultur (z. B. Kirche), Sicherheit und Ordnung (z.B. Haftanstalt), Landesverteidigung. Zudem gehört hierzu die vorhandene Wochenend- und Ferienhausbebauung.

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ATKIS Objektart 41008):

Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist. Sportanlagen umfassen Stadion, Sportplatz - wie z.B. Fußballplätze, Tennisplätze, Eislaufbahnen -, Schwimmbad, Freibad und Golfplatz.

Friedhof (ATKIS Objektart 41009)

Flugverkehrsanlage - Flugplätze und Landeplätze - (ATKIS Objektart 53007)

### **Wohnhäuser zzgl. 400 m Abstandszone**

Aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Richtwerte der „Technischen Anleitung (TA) Lärm“ Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden erforderlich. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern, der aus Gründen des Lärmschutzes für eine harte Tabuzone heranzuziehen wäre, nicht ermitteln, da dieser unter anderem von der Anzahl der WEA, der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung sowie den Vorbelastungen abhängt. Zudem können durch Nachtabstimmung und schallreduzierten Betrieb auch Vermeidungsmöglichkeiten bestehen.

Unabhängig von den Lärmimmissionen ist jedoch zu beachten, welche Abstände WEA zur Wahrung des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, wenigstens einhalten müssen. Als hartes Tabukriterium ist insoweit in Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses die zweifache Anlagenhöhe maßgebend. Aufgrund der Referenzanlage wird daher ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone um Wohnhäuser festgelegt (2 x 200 m Gesamthöhe), siehe hierzu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 07.11.2017, Az. 12 KN 107/16, Urteilabdruck Seite 15.

Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) dargestellt.

### **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)**

Naturschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen und sind streng geschützt. Jede Handlung, die zu einer Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Naturschutzgebietes führen kann, ist verboten. ~~Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind derzeit 32 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 7.362 ha ausgewiesen (ca. 3,5 % der Kreisfläche). In Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses zählen Naturschutzgebiete zu den harten Tabuzonen für die Windenergienutzung.~~

### **Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot (§ 26 BNatSchG)**

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.).

### **Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)**

Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht.

### **Natura 2000 – Gebiete**

~~Das europaweite ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus FFH Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche.~~

~~Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich zu 100 % in den NSG Tister Bauernmoor, Ekelmoor, Schneckenstiege und Großes Everstorfer Moor. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für störungsempfindliche Großvogelarten, v.a. Kranich und Kornweihe.~~

~~Für die Einstufung der FFH Gebiete als harte Tabuzonen spricht, dass der Landkreis im Zuge der Umsetzung der FFH Richtlinie verpflichtet ist, die von der EU anerkannten FFH Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einen für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). FFH Gebiete sind somit nicht ohne weiteres für die Windenergienutzung disponibel bzw. verfügbar im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Rn. 12).~~

### **~~Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP)~~**

~~Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Daher werden die im LROP vorgegebenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung herangezogen. Aufgrund der raumordnungsrechtlichen Beachtungspflicht (§ 4 Abs. 1 ROG) kann in diese Gebiete kein Vorranggebiet Windenergienutzung geplant werden.~~

### **Militärische Sperrgebiete**

Militärische Sperrgebiete sind für Zivilpersonen grundsätzlich gesperrt und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Für Windenergieanlagen stehen sie nicht zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind dies folgende militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche:

- Elbe-Weser-Kaserne Hesedorf
- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf und Übungsgelände Düangel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh

### Begründung der weichen Tabuzonen:

#### **Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot (§ 26 BNatSchG)**

Einige Landschaftsschutzverordnungen – zumeist aus den 1970er Jahren – enthalten kein ausdrückliches Bauverbot. In diesen Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art bedarf es einer Erlaubnis des Landkreises als untere Naturschutzbehörde, die nur versagt werden darf, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen (Abwägungsentscheidung).

Auch diese Landschaftsschutzgebiete (z.B. Hinzeln-Hölzer Bruch, Ummel/Dickes Holz) sollen von vornherein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig sind.

### **Natura 2000 – Gebiete**

Das europaweite ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche.

Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Natura 2000 – Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

Unabhängig davon sieht der Landkreis die Gebiete als so wertvoll an, dass er die Flächen im Rahmen der Umweltvorsorge als weiche Tabuzonen für die Windenergie einstuft. Es handelt sich um hochwertige Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und

Lebensraumfunktionen, die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind und daher von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

## Wald

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Gemäß LROP 4.2 Ziffer 04 Satz 8f. soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.

Die zu berücksichtigenden Waldflächen werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) dargestellt. Zusätzlich wurden aktuelle Luftbilder aus 2012 ausgewertet. Berücksichtigt werden aus Maßstabsgründen Waldflächen ab 2,5 ha. ~~Auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind auch Waldflächen unter 2,5 ha zu berücksichtigen.~~

## Geestkante zum Teufelsmoor

Die Geestkante verläuft ungefähr entlang einer Linie Glinstedt – Breddorf – Hepstedt – Tarmstedt - Wilstedt und fällt nach Westen zu den ebenen und tiefer gelegenen Landschaftsbereichen des Teufelsmoores ab. Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die ~~das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende~~ Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 2).

## Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m

~~Aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Richtwerte der „Technischen Anleitung (TA) Lärm“ Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden erforderlich. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern, der als Kriterium für eine harte Tabuzone heranzuziehen wäre, nicht ermitteln, da dieser vor allem von Höhe, Typ und Anzahl der WEA sowie der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung abhängt.~~

Aus Vorsorgegründen wird ~~ein Mindestabstand von 1.000 m die Abstandszone 400 – 1.000 m~~ zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt (~~weiche Tabuzone~~). Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird.

Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) dargestellt.

### **Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m**

Der pauschale Schutzabstand dient dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Aus Gründen des Umgebungsschutzes sollen auch von außen keine schädigenden Wirkungen in die Naturschutzgebiete dringen. Dies ist besonders wichtig, da die NSG den Kernbereich des Naturschutzes im Kreisgebiet darstellen.

Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände werden bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt beachtet.

### **Mindestfläche: 50 ha**

Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen (keine „Potenzialflächenkomplexe“), und zwar innerhalb des Planungsraumes. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden. Die Mindestfläche von 50 ha trägt zudem der Rechtsprechung des OVG Lüneburg Rechnung, wonach in Vorranggebieten Windenergienutzung die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein muss (Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn. 63).

Auch aufgrund der in nachfolgenden Planungsverfahren noch zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände zu linienhaften Infrastrukturen (Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken, Stromleitungen, Rohrfernleitungen) ist die Einplanung einer Fläche von mindestens 50 ha sinnvoll. Zum Planungskonzept des Landkreises gehört es, dass Vorranggebiete, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden (keine Teilräume). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Standorte in unmittelbarer Nähe zu Fernstraßen, Schienenwegen und Stromleitungen durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption für Windenergieanlagen darstellen. Die Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen, überlagern sich zum Teil mit denen von Infrastrukturtrassen. Insbesondere Lärmemissionen, aber auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können hier konzentriert werden und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen (siehe hierzu: Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012).

Die linienhaften Infrastrukturen stehen einer Eignung eines Gesamtgebiets als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regelfall nicht entgegen und üben lediglich einen Einfluss auf die genaue Positionierung von WEA innerhalb solcher Gebiete aus. Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Infrastruktureinrichtungen sollen daher im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt werden. Aufgrund der Dimensionierung der Vorranggebiete mit Mindestflächen von 50 ha ist hinreichend gewährleistet, dass Abstandserfordernisse bei der Vollziehung der Planung beachtet werden können.

### **Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen**

Die erstellte Beikarte zeigt alle Flächen, die aufgrund der harten und weichen Tabuzonen potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen könnten (Potenzialflächen). Die Karte zeigt, dass die vorgeschlagenen Kriterien praktikabel

sind und dass trotz eines generellen Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnhäusern (auch bei Einzelhäusern) noch zahlreiche Potenzialflächen für die Windenergienutzung verbleiben. Die Karte zeigt auch, dass die schon in den 1990er Jahren festgelegten Vorranggebiete in Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht erfüllen. Sie fallen damit unter die Tabuzonen und werden nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen.

Die Flächengrößen der Potenzialflächen sind in der Beikarte angegeben. Flächen < 50 ha entfallen im weiteren Verfahren.

~~Als nächster Arbeitsschritt wurde ermittelt, inwieweit innerhalb der Potenzialflächen > 50 ha vorhandene Vorranggebiete erweitert und in welchen Bereichen ggf. neue Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden können. Bei der Prüfung wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt (Gastvögel: Stand 2015, Brutvögel: Stand 2010 und März 2017). Um die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, wurden für ausgewählte Bereiche konkrete Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt (avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse durch Planungsbüro ALAND, August 2014).~~

Als nächster Arbeitsschritt wurde ermittelt, inwieweit innerhalb der Potenzialflächen > 50 ha vorhandene Vorranggebiete erweitert und in welchen Bereichen ggf. neue Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden können.

Bei der Prüfung wurden insbesondere der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt (Gastvögel: Stand 2015, Brutvögel: Stand 2010 und März 2017). Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind nämlich auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 08). Dabei wurden keine pauschalen Mindestabstände zu den Brut- und Gastvogelgebieten des NLWKN herangezogen (vgl. etwa NLT, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Oktober 2014, Tabelle 1), trotzdem aber Wert darauf gelegt, Abstände zu halten, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Gebiete oder ihrer Bestandteile zu vermeiden oder zu begrenzen.

Um die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, wurden für ausgewählte Bereiche zudem konkrete Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt (Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie: Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in 27 WEA-Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme), August 2014).

Letztlich sind in die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen alle Belange einzustellen, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es Aufgabe der Raumordnung ist, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Abs. 1 ROG).

Insgesamt wurden 48 Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt. Diese werden im Einzelnen wie folgt bewertet:

<b>Potenzialfläche Nr. 1 Bereich Alfstedt/Ebersdorf</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 241 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Es handelt sich im Bereich der Meheniederung <u>im nördlichen Teil der Potenzialfläche</u> um ein bedeutsames Gebiet für Wiesenvögel (Projekt <u>NABU im Auftrag der Stiftung Naturschutz der NABU Umweltpyramide: „Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“</u>). Die Meheniederung ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017).</p> <p>Zudem wurde im Auftrag der Energie 3000 GmbH <u>im Jahr 2015/16</u> eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvogelfauna durchgeführt. Demnach kommt <u>einigen an die Meheniederung angrenzenden</u> Flächen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel (Schwäne, Gänse, Möwen) zu. In der Untersuchung wird vorgeschlagen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten (<u>Avifaunistische Untersuchungen WP Alfstedt/Ebersdorf, Stand: 16.07.2016</u>).</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Köhlen-Brockoh und Alfstedt beträgt ca. 2,5 km bzw. ca. 1 km.
Vorbelastungen	<p>Westlich an die Potenzialfläche angrenzend stehen 7 WEA mit Gesamthöhen &lt; 100 m.</p> <p>Eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen grundsätzlich <b>geeignet</b> . Um die Belange des Vogelschutzes zu berücksichtigen, wird das Vorranggebiet Windenergienutzung so abgegrenzt, dass die Meheniederung sowie die angrenzenden Nahrungshabitate frei bleiben. <u>Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 139 ha.</u>

<b>Potenzialfläche Nr. 2 Bereich zwischen Oerel und Fahrendorf</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 839 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Oereleer Niederung westl. Bremervörde).

Bedeutung	
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdölleitung Wilhelmshaven-Hamburg verläuft durch die Potenzialfläche.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Oerel beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	<p>Innerhalb der Potenzialfläche sind in der Gemarkung Oerel bereits 2 nicht raumbedeutsame WEA &lt; 100 m Gesamthöhe gebaut. Zwei weitere nicht raumbedeutsame WEA stehen am südlichen Rand der Fläche in der Gemarkung Fahrendorf.</p> <p>Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von 839 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 7 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.</p> <p>Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass <b>Teilflächen entlang der Hochspannungsleitung als geeignet</b> angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung höher ist. Dabei soll auch die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Geestequelle dargestellte Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. <u>Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 102 ha.</u></p> <p>Dagegen werden die Bereiche <u>der Oereeler Niederung</u>, die LSG-würdig sind, sowie der südwestliche schmale Teilbereich für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. <u>Naturschutzfachlich stellen sich die betroffenen Gebiete als wertvoll dar. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (weite Blickachsen).</u></p> <p>Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung und Erdölleitung) einzuhalten.</p>

--	--

### Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 98 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km zur Flugnavigationsanlage „VOR Weser“ bei Vollersode.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Kirchwistedt-Altwistedt auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven (mit 9 WEA bebaut). Der Abstand zu den Windpark-Standorten Holste-Hellingst und Vollersode auf dem Gebiet des Landkreises Osterholz beträgt ca. 3 km bzw. ca. 2,5 km.
Vorbelastungen	Im Randbereich der Potenzialfläche (Gemarkung Kuhstedt) sind bereits <b>23</b> nicht raumbedeutsame WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut.  Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche <b>geeignet</b> . Aufgrund der Vorbelastungen sowie der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen besteht hier die Möglichkeit zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Im Beteiligungsverfahren wurden zur Flugnavigationsanlage seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung keine Bedenken geäußert. <u>Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 97 ha.</u>  Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung und Landesstraße) einzuhalten.

### Potenzialfläche Nr. 4 Bereich nördlich von Augustendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 153 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

naturschutzfachlicher Bedeutung	
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet <b>nicht geeignet</b> . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.

#### Potenzialfläche Nr. 5 Bereich südlich von Augustendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Für einen Teilbereich liegt eine Torfabbaugenehmigung bis 2049 vor.
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet <b>nicht geeignet</b> . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares

	Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.
--	---

### Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Sandbostel zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 353 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Minstedter Moor). Nordwestlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Minstedter Moores ( <a href="#">NLWKN, Bewertung 2010, Nahrungshabitat Weißstorch</a> ).  Die südliche Hälfte der Potenzialfläche überschneidet sich in weiten Teilen mit Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 5 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Nordöstlich des Vorranggebiets besteht ein Bebauungsplan der Stadt Bremervörde zur Errichtung von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen; das Gebiet (30 ha) ist mit 3 Anlagen von ca. 90 m Gesamthöhe bebaut.  Durch die Fläche verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 353 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.  Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die

	<p>Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die <b>mittleren Teilflächen</b> entlang der Gemeindestraße Sandbostel-Bevern als <b>geeignet</b> angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen höher ist. Dabei soll die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. <u>Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 127 ha.</u></p> <p>Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, <u>im Norden</u> eine Pufferzone zum Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich des Minstedter Moores zu berücksichtigen. Auch die Bereiche <u>im Süden der Potenzialfläche</u>, die LSG-würdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor, <del>Falje</del>), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. <u>Naturschutzfachlich stellen sich die betroffenen Gebiete als wertvoll dar. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um renaturierungsfähige Hochmoorreste im Wechsel mit Moorgrünland.</u></p> <p>Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung) einzuhalten.</p>
--	---

<b>Potenzialfläche Nr. 7 Bereich zwischen Beverner Wald und Waldgebiet Stüh</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 84 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Beverner Wald).  Etwa die südliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt etwa zur Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter

	Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Beverner Wald und die umgebenden Flächen als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. <u>Der Schwarzstorch zählt gemäß Anlage 2 – Abbildung 3 - des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 zu den WEA-empfindlichen Vogelarten.</u> Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.
--	--

### Potenzialfläche Nr. 8 Bereich nördlich von Deinstedt (entfällt, siehe Beikarte)

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 61 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<del>Die Fläche grenzt im Norden an das Naturschutzgebiet Beverniederung. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 der NSG-Verordnung die Errichtung von WEA in einer Entfernung von 1.200 m von der Grenze des NSG untersagt ist.</del>  <del>Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel.</del>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Standort Sandbostel beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Durch die Fläche verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung.
Sonstiges	---
Bewertung	Bei Berücksichtigung des rechtlich vorgegebenen Abstands zum NSG „Beverniederung“ ist die Mindestgröße eines Vorranggebietes (50 ha) hier nicht realisierbar. Die Potenzialfläche ist daher <b>nicht geeignet</b> .

### Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 2.86442 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche beinhaltet mit den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (NLWKN, Bewertung 2015, <u>wertbestimmende Arten: Kranich, Zwergschwan</u> ). Brutvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung existieren im Bereich der

	<p>Rummeldeiswiesen und im Bereich der Hepstedter Weiden (NLWKN, Bewertungen 2010 und 2017, <u>Nahrungshabitat Weißstorch, Wiesenweihe-Lebensraum</u>).</p> <p>Die Fläche liegt fast vollständig in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p><u>Der Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten. Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).</u></p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich der Sonderlandeplatz Karlshöfen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von 2.86442 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen.</p> <p>Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung <del>insbesondere als Nahrungshabitat</del> sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet <b>insgesamt nicht geeignet</b>. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.</p>

#### Potenzialfläche Nr. 10 Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 85 ha.
----------------------------------	--

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.  Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet <b>nicht geeignet</b> . <u>Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (besondere Vielfalt an Lebensräumen, starke Gliederung).</u> Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. <u>Denn S</u> südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.

### Potenzialfläche Nr. 11 Bereich südlich von Rockstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 57 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die gesamte Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Niederung des Rummeldeisbeeks). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.

### Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche befindet sich in einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (NLWKN, Bewertung 2015, <u>wertbestimmende Art: Kranich</u> ). Die südliche Hälfte der Fläche liegt zudem in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Östlich der Fläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (NLWKN, Bewertung 2010, <u>Nahrungshabitate Weißstorch</u> ).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und der Osteniederung und befindet sich innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen <u>WEA-empfindlicher Vogelarten</u> . <u>Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Weißstorch den Bereich als Nahrungshabitat nutzt.</u> Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.

<b>Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 70 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“. Weiter westlich liegen in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat) und in 1.000 m Entfernung ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (<del>Zwergschwan und Kranich</del>) im Bereich des Huvenhoopsmoores (<u>wertbestimmende Art: Kranich</u>).</p> <p>Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde-Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt von der östlichen Grenze der Potenzialfläche ca. 0,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Der Standort war im RROP-Entwurf 2015 abzüglich kleiner Randbereiche als geeignet bewertet worden, da eine räumliche Bündelung mit dem bestehenden Windpark Selsingen erfolgen kann. Die in der Fläche liegende Düne (gesetzlich geschütztes Biotop) ist von Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung wird den naturschutzfachlichen Einwendungen zugestimmt, insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde. Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden, soll daher auf die Ausweisung des Vorranggebietes Granstedt verzichtet werden; die Potenzialfläche ist somit <b>nicht geeignet</b>.</p>

<b>Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von <u>5488</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist. <u>Mit Urteil vom 19.04.2018 (4 KN 368/15) hat das OVG Lüneburg die Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar für unwirksam erklärt, weil drei als Deponiefläche vorgesehene Flurstücke der Gemarkung Haaßel in das Schutzgebiet einbezogen worden sind. Zugleich hat das OVG aber keine Zweifel daran gelassen, dass das unter Schutz gestellte Gebiet in naturschutzrechtlicher Sicht sowohl schutzwürdig als auch schutzbedürftig ist.</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<u>Auf die Potenzialfläche sollte verzichtet werden, um die ökologisch sensiblen Bereiche des Haaßeler Bruchs vorsorgeorientiert zu schützen. Als notwendige Pufferzone für Windenergieanlagen hat die NSG-Verordnung einen Abstand von 600 m von der Grenze des NSG festgelegt. Bei Berücksichtigung des rechtlich vorgegebenen Abstands zum NSG „Haaßeler Bruch“ dieses naturschutzfachlich erforderlichen Abstandes in der regionalplanerischen Abwägung ist die Mindestgröße eines Vorranggebietes <u>Windenergienutzung</u> (50 ha) hier nicht realisierbar. Es verbleiben lediglich 47 ha. Die Potenzialfläche ist daher <b>nicht geeignet</b>.</u>

<b>Potenzialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 248 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach).

	Dieses Gebiet ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017, <u>Nahrungshabitat Schwarzstorch</u> ). Südlich der Fläche befindet sich zudem unmittelbar angrenzend ein national bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in <u>2,51,5</u> km Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ottendorf auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit <u>2314</u> WEA <u>nach Repowering</u> bebaut). Der Abstand zum Windpark Seedorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der avifaunistischen Bedeutung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen, <u>denn gemeinsam mit dem Vorranggebiet Ahlerstedt-Ottendorf entsteht eine Umfassung der Ortslage von deutlich mehr als 120°</u> . Die Fläche ist daher <b>nicht geeignet</b> .

#### Potenzialfläche Nr. 15 Bereich zwischen Brauel und Sassenholz

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 99 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“).  Etwa zwei Drittel der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Seedorf (Standortschießanlage).  In 1,5 km Entfernung befindet sich der Sonderlandeplatz Seedorf.
Entfernung zu anderen Standorten	Der Abstand zum bestehenden Windpark Seedorf beträgt ca. 2 km.

(< 5 km)	
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. <u>Die Wiesenweihe zählt gemäß Anlage 2 – Abbildung 3 - des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 zu den WEA-empfindlichen Vogelarten.</u> Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist. Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.

<b>Potenzialfläche Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 69 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche überschneidet sich im nördlichen Bereich mit einem national bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (NLWKN, Bewertung 2017, <u>Wiesenweihe-Lebensraum</u> ). <u>Die Fläche liegt überwiegend im Bereich der Waldränder des Bohnster Hoops (historisch alter Waldstandort).</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Seedorf, Weertzen/Langenfelde und Ahlerstedt-Ottendorf beträgt jeweils ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum national bedeutsamen Brutvogelgebiet nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Die Fläche ist zudem wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop). <u>Insofern ist der Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen</u>

	<u>Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung zu berücksichtigen. Waldränder sollen daher von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (siehe LROP 3.2.1 03 Satz 2).</u> Die Fläche ist daher <b>nicht geeignet</b> .
--	--

### Potenzialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 291 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an <del>ein</del> Gebiete, <del>das</del> die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (FFH-Gebiet <u>Oste mit Nebenbächen, hier</u> : Sellhorner Bach/Sellhorner Teiche; Moorwald südlich Sellhorn).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (LK Stade) beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 4 WEA mit jeweils 184 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	<u>Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.</u>
Bewertung	<p><del>Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich <b>geeignet</b>. Im Nordosten ist sie im Bereich der Sellhorner Teiche zu reduzieren, um die ökologisch sensiblen Bereiche vorsorgeorientiert zu schützen. Zum einen verfügt dieser Teil über eine vergleichsweise hochwertige Biotopstruktur, zum anderen bestehen hier Brutplätze von Rohrweihe und Kranich (siehe Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ der Gemeinde Heeslingen, Stand 10/2013). Entsprechend den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird daher ein Abstand von 1000 m zu den Sellhorner Teichen berücksichtigt.</del></p> <p><u>Auf die Potenzialfläche sollte grundsätzlich verzichtet werden, da sie in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Allerdings ist die 86 ha große <b>Bestandsfläche des RROP 2005</b> weiterhin <b>geeignet</b>, da sie bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist.</u></p>

<b>Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 89 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	In die Potenzialfläche ragt das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Bachlauf der Obeck) hinein.  Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark-Standort Weertzen/Langenfelde beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	Eine Hochspannungsleitung grenzt westlich unmittelbar an die Potenzialfläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Obeckniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche trotz der Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung <b>nicht geeignet</b> ist.

<b>Potenzialfläche Nr. 19 Bereich nördlich von Wohnste</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wohnste zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 263 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Das östliche Drittel der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet

anderen Standorten (< 5 km)	Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ahrenswohde auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 9 Anlagen bebaut).
Vorbelastungen	Innerhalb der Potenzialfläche ist bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (165 ha, 14 Anlagen mit jeweils 150 m Gesamthöhe vorhanden). Zusammen mit den 9 Anlagen im Vorranggebiet Ahlerstedt-Ahrenswohde besteht ein kreisübergreifender Windpark mit 23 Anlagen.
Sonstiges	---
Bewertung	Das <b>vorhandene Vorranggebiet (165 ha)</b> ist weiterhin <b>geeignet</b> und wird unverändert übernommen. Das Gebiet wurde 2007 in einem Änderungsverfahren zum RROP 2005 <b>ausgewiesenfestgelegt</b> . Um die avifaunistischen Belange zu berücksichtigen, wurde das Vorranggebiet so abgegrenzt, dass das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs <b>weitgehend</b> erhalten bleibt. Zudem wurde vom südlichen Rand des Forstes Wiegensen <b>im Norden der Potenzialfläche</b> eine 400 m breite Pufferzone freigehalten ( <b>Flugkorridor Schwarzstorch</b> ). Diese Festlegungen sollten bestehen bleiben.

#### Potenzialfläche Nr. 20 Bereich östlich von Kalbe

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 118 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Nördlich der Fläche befindet sich ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Thörenwaldes (NLWKN, Bewertung 2017, <b>Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch</b> ). Östlich und südlich der Fläche liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ (Teilgebiete Großes Everstorfer Moor und Tister Bauernmoor).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	In 3,5 km Entfernung befindet sich der Windpark Halvesbostel (LK Harburg). Dort sind <b>4,6</b> raumbedeutsame Anlagen errichtet.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen der Nähe zum Thörenwald (Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs) und zum EU-Vogelschutzgebiet problematisch. Entsprechend den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)

	<p><del>ist</del><u>sollte</u> zu EU-Vogelschutzgebieten ein Abstand von mindestens 1.200 m <del>einzuplaneneingeplant werden</del>, der im überwiegenden Teil der Potenzialfläche nicht eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist der Standort für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung trotz der Nähe zur Autobahn A 1 und zum Windpark Halvesbostel <b>nicht geeignet</b>.</p>
--	--

### Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 148 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt zum Teil an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Weertzen/Langenfelde und Hamersen beträgt ca. 4,5 km bzw. ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Groß Meckelsen.  <u>Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.</u>
Bewertung	<p><del>Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche am FFH-Gebiet <b>geeignet</b>. Aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn sowie der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen besteht hier die Möglichkeit zur Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung.</del></p> <p><del>Die Potenzialfläche reicht bis an den Nahbereich der Förderbrunnen des Wasserwerks heran. Auch wenn zur Zeit keine Schutzgebietszone II ausgewiesen ist, soll vorsorglich ein Sicherheitsabstand zu den Förderanlagen von 200 m eingehalten werden.</del></p> <p><del>Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Autobahn A 1) einzuhalten.</del></p> <p><u>Der Standort ist <b>nicht geeignet</b>, da er in einem Hubschrauber-</u></p>

	<u>Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.</u>
--	--

<b>Potenzialfläche Nr. 22 Bereich westlich von Wilstedt</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wilstedt zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 499 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der Bereich nördlich des bestehenden Vorranggebietes überlagert sich mit einem landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich der Wörpeniederung (NLWKN, Bewertung 2017, <u>Nahrungshabitat Schwarzstorch</u> ).  Der Bereich südlich des bestehenden Vorranggebietes grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	<u>Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,5 km zur seismologischen Messstation „Vorwerk 1“.</u>
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	---
Bewertung	Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in nördliche Richtung würde sich in großen Teilen mit einem Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung überschneiden (Wörpeniederung) und sollte deshalb nicht erfolgen. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes in südliche Richtung ist aber möglich, auch wenn die südliche Hälfte der Potenzialfläche an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“ grenzt. Nach der avifaunistischen Konfliktpotenzialanalyse weist dieser Bereich <u>zudem</u> kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. <u>Die Erweiterung wird auch im Hinblick auf die seismische Messstation für vertretbar gehalten, weil sie sich im Randbereich des empfohlenen Abstandes von 5 km befindet (ca. 4,5 km Entfernung).</u> Der <b>südliche Erweiterungsbereich</b> ist daher <b>geeignet</b> . <u>Die Größe des erweiterten Vorranggebietes beträgt 342 ha.</u>

<b>Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 123 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Südosten an ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Walleniederung (NLWKN, Bewertung 2017, <u>Nahrungshabitat Schwarzstorch</u> ).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in <u>unmittelbarer Nachbarschaft einer Entfernung von ca. 1,3 km</u> zur seismologischen Messstation „Vorwerk 1“.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Wilstedt beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen <u>ist werden soll</u> . Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	<p>Eine Berücksichtigung der Potenzialfläche würde dazu führen, dass der Ort Wilstedt (<u>Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten</u>) von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Die Fläche umfasst zudem im Norden ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Hinzu kommt, dass sich die Potenzialfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erdbebenmessstation Vorwerk 1 befindet und der Betrieb von Windenergieanlagen den Betrieb der Messstation erheblich stören kann (siehe Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen des <u>Beteiligungsverfahrens zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017</u>).</p> <p>In der Gesamtschau überwiegen somit die Belange, die gegen die Übernahme des Standortes in das RROP sprechen. Die Fläche ist daher <b>nicht geeignet</b>.</p>

<b>Potenzialfläche Nr. 24 Bereich südlich von Badenstedt</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 90 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher	Die Fläche grenzt im Norden und Westen an das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Badeniederung).

naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche ist bis auf den östlichen Bereich durch landesweit bedeutsame Nahrungshabitate des Schwarzstorchs und des Weißstorchs umgeben.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“.
Bewertung	<del>Aufgrund der Bedeutung der die Potenzialfläche umgebenden Nahrungshabitate sollte auf die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie verzichtet werden. Des Weiteren überwiegen die Belange des Denkmalschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung.</del> Die Fläche ist <u>insbesondere</u> wegen der Nähe zum LSG Steinahlkenheide <b>nicht geeignet</b> . Die Kreisarchäologie teilt hierzu mit, dass es sich um das größte erhaltene Grabhügelfeld im Landkreis handelt. Neben den einzelnen Bodendenkmalen bestimmt auch die landschaftliche Situation den Wert des Gesamtdenkmals. Die Sichtbarkeit des Umfeldes ist bei dieser Denkmalkategorie von hoher Bedeutung. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie in unmittelbarer Nachbarschaft der Kulturdenkmale würde den Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigen.

### Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 121 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (<u>NLWKN, Bewertung Stand März 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch</u>). <u>Mit E-Mail vom 15.06.2017 wurde die Regionalplanung vom NLWKN darüber informiert, dass der avifaunistisch wertvolle Bereich „in der in Vorbereitung befindlichen Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel bedeutsamen Bereiche für Großvögel nicht mehr als landesweit bedeutsam geführt werden“ wird.</u></p> <p><u>Der westliche Teil der Fläche ist die Niederung der Aue-Mehde. Diese ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.</u></p>

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<p><del>Die Potenzialfläche sollte vorsorglich nicht ausgewiesen werden, da es sich beim Talbereich der Aue Mehde um einen potenziellen Großvogel-Lebensraum handelt. Die Fläche ist daher für Windenergieanlagen nicht geeignet.</del></p> <p><u>Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich <b>geeignet</b>. Durch den Wegfall des avifaunistisch wertvollen Gebietes überwiegen die Belange der Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 105 ha, da das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich der Aue-Mehde ausgespart wird.</u></p>

#### Potenzialfläche Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 52 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche ist bis auf den nördlichen Bereich durch das Landschaftsschutzgebiet Stellingsmoor umgeben.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Aus regionalplanerischer Sicht ist die Fläche für die Windenergienutzung <b>nicht geeignet</b> . Sie liegt innerhalb einer

	<p>„Einbuchtung“ des LSG Stellingsmoor. Die Realisierung eines Windparks hätte hier erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes. Der angrenzende Moorkomplex (Weißes Moor/Hemelsmoor/Stellingsmoor) gehört zu den wenigen noch weitgehend erhaltenen Ruheräumen. Beeinträchtigungen im unmittelbaren Randbereich sollten unbedingt vermieden werden.</p> <p><u>Die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) hat für den Erwerb und die folgende Entwicklung dieses Gebietes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6 Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln, insbesondere Kranichen, dient. Die Potentialfläche würde genau in der Fluglinie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwinterte Kraniche und andere Wasservögel dient. Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit &gt;3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck der finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde.</u></p>
--	--

<b>Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 61 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Der Netzbetreiber Tennet plant, die durch die Potenzialfläche verlaufende 220 kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen ( <del>Neubau in der vorhandenen Trasse</del> ). Für das Vorhaben <del>führt</del> das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg <del>seit April 2017</del> ein Raumordnungsverfahren durch <u>geführt und am 04.06.2018 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen.</u>
Entfernung zu anderen Standorten	---

(< 5 km)	
Vorbelastungen	Eine 220 kV und eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzen die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort <u>(61 ha)</u> ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Freileitungen <b>geeignet</b> . <u>Zwar ist die verbleibende für WEA nutzbare Fläche eingeschränkt; jedoch ist ein konkretes Umsetzungsinteresse mit 5 Anlagen vorhanden. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber Tennet reichen die Abstände nach der DIN EN 50341-2-4: 2016 aus, um auf dem Vorranggebiet 5 Anlagen mit ca. 240 m Gesamthöhe zu realisieren.</u> Bei der Konfiguration der zukünftigen Anlagen ist der Ersatzneubau der 380 kV-Stromleitung zu beachten.

#### Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 70 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt 2,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 grenzt nördlich an die Fläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich <b>geeignet</b> . Durch die Lage außerhalb schutzwürdiger Bereiche an der Autobahn A 1 überwiegen die Belange der Windenergienutzung. <u>Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 70 ha.</u>  Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen (hier: Autobahn A 1) einzuhalten.

<b>Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Elsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 637 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdgasleitung Abbendorf-Bremervörde verläuft durch die Fläche.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hamersen beträgt vom östlichen Rand der Potenzialfläche ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 10 WEA gebaut (8 Anlagen mit jeweils 145 m Gesamthöhe, 2 Anlagen mit 80 m Gesamthöhe).  Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	<u>Elsdorf ist aus raumordnerischer Sicht „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“.</u>
Bewertung	Die <b>Flächen des bestehenden Vorranggebietes mit einer moderaten Erweiterung in südliche und östliche Richtung</b> sind für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung <b>geeignet</b> . <u>Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 107 ha.</u>  Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, bei der Abgrenzung im nördlichen Bereich eine mögliche weitere Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnanschlussstelle nicht zu beeinträchtigen. <u>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Elsdorf aus raumordnerischer Sicht „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ist. Gemäß LROP 4.2 12 Satz 2 sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, wozu auch die gewerbliche Entwicklung zählt, in der regionalplanerischen Abwägung durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden.</u>  Auch die Bereiche, die NSG- und LSG-würdig sind (Aueniederung, Allerhorst südöstlich Badenhorst, Hatzter und Sotheler Moor) sowie die sonstigen Flächen östlich der L 131 werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

<b>Potenzialfläche Nr. 29 Bereich Hamersen</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Hamersen zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 292 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet der Osteniederung.  Die Fläche liegt <u>im Süden</u> zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung des Alpershausener Mühlenbaches).  Der westliche Teil der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Potenzialfläche verläuft ein Trassenkorridor mit vier Erdgasfernleitungen: Norddeutsche Erdgasleitung ( <u>Open Grid Europe Gascade</u> ), Rehden-Hamburg (Gascade), Achim-Eckel (Gasunie), Achim-Heidenau (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut.  Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Das <b>vorhandene Vorranggebiet (66 ha)</b> ist weiterhin <b>geeignet</b> und wird unverändert übernommen. Eine Erweiterung sollte nicht erfolgen. Im nördlichen Teilbereich liegen die <u>artenschutzrechtlichen und</u> landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen des bestehenden Windparks Hamersen, so dass hier ein Konflikt besteht. Im südlichen Teilbereich befinden sich die LSG-würdigen Bereiche des Alpershausener Mühlenbaches, <u>hier befindet sich ein Schwerpunktgebiet des Wiesenvogelschutzes im Kreisgebiet (Projekt der NABU Umweltpyramide)</u> . Auch ist hier der Trassenkorridor mit den Erdgasleitungen zu berücksichtigen. Die Flächen westlich des Alpershausener Mühlenbaches befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bedeutsamen Kranich-Schlafplatz im Hatzter Moor; <u>es besteht hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial</u> .

### Potenzialfläche Nr. 30 Bereich zwischen Rüspel/Nindorf und Hatzte/Ehestorf

Beschreibung der	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit
------------------	---

Potenzialfläche	einer Größe von 125 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Löhmoor). Im Osten grenzt die Fläche an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windparks Hamersen und Elsdorf beträgt ca. 2 km bzw. ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche erstreckt sich als 4 km langer „Schlauch“ vom Löhmoor bei Frankenbostel bis zur Osteniederung bei Volkensen. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts trägt sie nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei, sondern würde dazu führen, dass eine kilometerlange Linie mit raumbedeutsamen Anlagen entsteht. <del>Zu berücksichtigen ist, dass sich im Nahbereich bereits die vorhandenen raumbedeutsamen Windparks in Elsdorf und Hamersen sowie die für Windenergieanlagen geeignete Fläche in Groß-Meckelsen befinden.</del> Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.

### Potenzialfläche Nr. 31 Bereich südwestlich von Scheeßel

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 43 <del>9</del> <u>7</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche umschließt das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“. Südlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet der Wümmeniederung.  Westlich der Potenzialfläche liegt der markante unbebaute Geestrücken des Bullerbergs, der <del>auch</del> als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im RROP dargestellt wird. Er stellt eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet dar.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer	---

Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Zwei 110 kV Hochspannungsleitungen kreuzen in der südlichen Hälfte die Potenzialfläche.
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen <u>ist werden soll</u> . Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	<p>Die Fläche umfasst im Norden ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an die Wümmeniederung, die als <u>struktureiche Flussniederung als potenzieller</u> Zugkorridor für Gastvögel gilt. Vor allem jedoch spricht die Nachbarschaft zur prägenden Geestkuppe des Bullerberges gegen die Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine Errichtung von WEA würde dazu führen, dass die landschaftliche Wirkung des Bullerberges zerstört würde. Die Fläche ist daher <b>nicht geeignet</b>.</p> <p><u>Der Landschaftsrahmenplan stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehört der 50 m über NN hohe Bullerberg bei Scheeßel, der sich als ca. 25-30 m hohe Kuppe aus seiner Umgebung hervorhebt. Die freien Lagen der Geestkuppen bestimmen die Eigenart eines großräumig zu betrachtenden Landschaftsbildes. Sofern sie nicht durch Bebauungen und technische Anlagen in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung beeinträchtigt sind, haben sie für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Windenergieanlagen würden die Wirkung der freien Geestkuppe als natürliche Erhebung aufheben und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.</u></p>

### Potenzialfläche Nr. 32 Bereich südlich von Lauenbrück

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 904 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Ein großer Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (Büschelsmoor, Steinbecker Moor, Lauenbrücker Moor, Fintauniederung).</p> <p>Der Bereich der Fintauniederung <u>im östlichen Teil der Potenzialfläche</u> ist zudem ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017, <u>Schwarzstorch- und Rotmilan-Lebensraum</u>). <u>Nordöstlich und nördlich der Potenzialfläche befinden sich weitere landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete, u.a. ein Seeadler-Lebensraum. Nördlich der Potenzialfläche befindet sich im Naturschutzgebiet „Kinderberg und</u></p>

	<u>Stellbachniederung“ ein Bruthabitat des Seeadlers.</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand vom Rand der Fläche zu den Windparks Lauenbrück-Stell und Bartelsdorf beträgt ca. 3 km bzw. ca. 4 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Auf eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie sollte verzichtet werden. Die Fläche wird geprägt durch die NSG-würdigen Moorgebiete und durch die <u>avifaunistisch bedeutsame</u> Fintauniederung und ist bislang frei von Vorbelastungen und höheren Bauwerken. Insofern überwiegt hier die besondere Wertigkeit des Offenlandes gegenüber einer möglichen technogenen Überprägung der Moorlandschaft durch Windenergieanlagen. Die Fläche ist daher insgesamt <b>nicht geeignet</b> .

### Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammoor

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 277 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Osten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Hammoor).  Die Fläche umschließt in der westlichen Hälfte das Landschaftsschutzgebiet „Teil des Hammoores bei Fintel“.  Nordwestlich und südlich der Potenzialfläche liegen in ca. 500 m Entfernung landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete im Wald bei Riepe und in der Fintauniederung (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 250 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Schneverdingen-Horst auf dem Gebiet des Heidekreises (6 Anlagen mit jeweils 168,5 m Gesamthöhe sind gebaut). Der Abstand zum Windpark Lauenbrück-Stell beträgt ca. 2 km.

Vorbelastungen	---
Sonstiges	<p><u>Die Deutsche Wildtierstiftung hat im Beteiligungsverfahren erklärt, dass sie ihre am südöstlichen Rand der Potenzialfläche gelegenen Flurstücke nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stellt.</u></p> <p><u>Im Bereich der Potenzialfläche befindet sich der Sicherheitskorridor einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.</u></p>
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche erstreckt sich über eine Länge von ca. 3 km in West-Ost-Richtung. Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung wäre aufgrund dieser Ausdehnung nicht verträglich, da das gesamte Hammoor optisch überformt würde. Die Abwägung führte deshalb <u>in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017</u> dazu, dass der Bereich östlich der Kreisstraße 221 als geeignet angesehen <u>wird wurde</u>, auch wenn er an einen NSG-würdigen Bereich angrenzt. Er drängte sich auf, da zusammen mit den Flächen in Schneverdingen-Horst ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Dagegen <u>wird wurde</u> die Potenzialfläche westlich der Kreisstraße für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Diese Flächen sind aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsamer, da sie näher an den Großvogel-Lebensräumen liegen und damit zwischen Gebieten, die eine besondere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. <u>Zudem würden die Flächen das bestehende LSG von allen Seiten umfassen.</u></p> <p><u>Um die Entscheidungsgrundlagen bei den vorgesehenen Flächen für die Windenergie zu verbessern, wurde im Februar 2018 eine ergänzende Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingeholt. Die flächenbezogene Bewertung der Vorranggebiete für die Windenergie durch die Bundeswehr hat ergeben, dass der Bereich östlich der Kreisstraße 221 in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt.</u></p> <p><u>Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Potenzialfläche insgesamt nicht geeignet ist.</u></p> <p><u>Die betroffenen Flurstücke der Deutschen Wildtierstiftung werden nicht in das Vorranggebiet Windenergienutzung einbezogen.</u></p>

#### Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Bartelsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt <u>66473</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veersenederung“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze

Bedeutung	<p>des NSG untersagt ist. Dies reduziert die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im nördlichen und nordöstlichen Bereich.</p> <p>Die Fläche grenzt im Südosten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Großes Lohmoor).</p> <p>Die Fläche überlagert sich im Südwesten mit einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Ahlersbeek-Niederung).</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	<p>Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 16 WEA mit jeweils ca. 150 m Gesamthöhe gebaut. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen außerdem jeweils 2 nicht raumbedeutsame WEA &lt; 100 m Gesamthöhe in der Gemarkungen Wohlsdorf und Westervesede.</p> <p>Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	<p>Nördlich der K 211 befindet sich das Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg (Wümme) e.V.</p> <p>Die westliche Hälfte der Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Rotenburg (Wümme).</p>
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von <b>66473</b> ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.</p> <p>Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass das bereits <b>bestehende Vorranggebiet mit einer moderaten Erweiterung in südliche und westliche Richtung sowie Flächen in den Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf als geeignet</b> angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen höher ist. Zwar werden die Flächen in Rotenburg/Wohlsdorf von der Stadt Rotenburg (W.) abgelehnt, da die städtebaulichen</p>

	<p>Entwicklungsmöglichkeiten an der Brockeler Straße beeinträchtigt würden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass zur geplanten Wohnbaufläche an der Brockeler Straße das Vorranggebiet einen Abstand von 1.500 m einhält. <u>Die Größe der ermittelten Vorranggebiete beträgt 260 bzw. 97 ha.</u></p> <p>Dagegen werden die übrigen Bereiche für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Dies gilt <b>insbesondere</b> für die östlichen Teilflächen, um hier Nutzungskonflikte durch die Nähe zum Großen Lohmoor und zur Veerseniederung zu vermeiden. Auch eine Abgrenzung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf durch Festlegung eines „Keils“ zwischen den Waldflächen Ahlsdorf und Ellernhorn wird nicht befürwortet. Die Flächen nördlich der K 211 werden wegen des vorhandenen Modellflugfeldes nicht berücksichtigt.</p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu beachten.</p>
--	--

<b>Potenzialfläche Nr. 35 Bereich nordöstlich von Brockel</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 59 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Großer Loh nordöstl. Brockel).</p> <p>Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet <b>nicht geeignet</b> . Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Demnach hat die Fläche aufgrund der Kranichvorkommen, der potenziellen Funktion als

	Flugkorridor für den Schwarzstorch und als Nahrungshabitat weiterer Greifvogelarten ein hohes Konfliktpotenzial. Zudem ist für Fledermäuse eine besondere Bedeutung zu erwarten.
--	--

### Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 416 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Lechhornsmoor).  <u>In der Lünzener Bruchbachniederung befindet sich ein Rotmilanvorkommen in einer Entfernung von 1,25 km zum westlichen Rand der Potenzialfläche. Im Frühjahr 2018 wurde festgestellt, dass sich in der südlichen Hälfte der Potenzialfläche ein Brutplatz des Rotmilans befindet.</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	<u>Durch die Potenzialfläche führt der Vorschlagskorridor für die geplante Gleichstromverbindung SuedLink.</u>
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 416 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von ca. 3,5 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.  Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieses Aspektes führt dazu, dass die Bereiche südlich der Kreisstraße 236 als grundsätzlich geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit tendenziell geringer ist. Der Bereich nördlich der Kreisstraße grenzt an das Lechhornsmoor und wird durch die stärker strukturierte <u>und auch für die Erholungsnutzung geeignete</u> Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt. <u>Entsprechend waren in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 die Bereiche südlich der Kreisstraße 236 als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen, auch wenn hier der Vorschlagskorridor für die geplante Gleichstromverbindung SuedLink</u>

	<p><u>verläuft.</u></p> <p><u>Das Vorranggebiet liegt allerdings seit Frühjahr 2018 vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands von 1.500 m um den Horststandort eines Rotmilans. Eine Verringerung des Schutzabstandes ist möglich, wenn im Ergebnis einer Raumnutzungsanalyse festgestellt werden kann, dass aufgrund der beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans und der vorhandenen Landschaftsstrukturen nicht der gesamte 360°-Radius um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird.</u></p> <p><u>Im Rahmen einer Raumnutzungsuntersuchung wurden im Zeitraum Mai bis Juli 2018 die Flugbewegungen des Rotmilans kartiert und dokumentiert. Demnach halten sich die Rotmilane zur Nahrungssuche hauptsächlich in einem Radius von 500 m um den Brutplatz auf. Daneben wurden die Tiere relativ häufig bei Flügen Richtung Veerseniederung und Lünzener Bruchbach beobachtet. Zwei Bereiche im Nordosten und Südosten des Vorranggebietes mit Flächengrößen von 35 bzw. 58 ha sind jedoch kein Nahrungshabitat und auch kein Flugkorridor. Aufgrund des Kriteriums der Mindestfläche von 50 ha ist somit die <b>Fläche im Nordosten mit 58 ha geeignet</b>. Das Vorranggebiet würde damit auch nicht mehr im Vorschlagskorridor für die geplante Gleichstromverbindung SuedLink liegen.</u></p> <p><u>Entsprechend den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) wird ein Abstand von 1.500 m zum Brutplatz des Rotmilans in der Lünzener Bruchbachniederung berücksichtigt.</u></p>
--	--

<b>Potenzialfläche Nr. 37 Bereich östlich von Hemslingen</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 106 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veerseniederung“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Dies reduziert die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im nördlichen Bereich.</p> <p>Etwa das südliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die nördliche Hälfte der Fläche ist wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch um einen Gürtel um den Wald, der nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen beiträgt. Die südliche Hälfte sollte wegen ihrer Prägung durch den LSG-würdigen Bereich der Bruchwiesenbachniederung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Es handelt sich hier um ein Gebiet, das durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und ökologisches Entwicklungspotenzial aufweist. Die Fläche ist daher <b>nicht geeignet</b> .

#### Potenzialfläche Nr. 38 Bereich südöstlich von Bothel

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von <del>27</del> <u>660</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (hier: Wiedauniederung) sowie im Südosten an das FFH-Gebiet „Moor am Schweinekobenbach“ und den NSG-würdigen Bereich „Sannenreithsmoor“.  Die Fläche überlagert zum Teil ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rodauniederung)  Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	<u>Die überwiegenden Teile der Potenzialfläche sind geeignet für die Erholungsnutzung; insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Ort Bothel zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung zählt.</u>

Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage innerhalb und im Umfeld von NSG- und LSG-würdigen Gebieten <b>nicht geeignet</b> . Hinzu kommt, <u>dass die Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt werden sollen und der Ort Bothel zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung zählt. Auch</u> die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse <u>spricht</u> gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung <u>-spricht</u> . Wegen der Nähe zum höhlenreichen, naturnahen FFH-Waldstandort Trochel ist mit einer besonderen Funktion des Gebietes <u>auch</u> als Fledermauslebensraum zu rechnen.
-----------	---

### Potenzialfläche Nr. 39 Bereich bei Waffensen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 58 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Der nördliche Randbereich wird von der Bahnstrecke Hamburg-Bremen gequert.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hassendorf beträgt ca. 2,3 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Der an der Eisenbahnstrecke liegende Teilbereich der Potenzialfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) als Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen ausgewiesen, bislang jedoch nicht bebaut.
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Reithbachniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich, der durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und eine entsprechende landschaftliche Wertigkeit <u>sowie Bedeutung für den Biotopverbund</u> besitzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.

### Potenzialfläche Nr. 40 Bereich südlich von Hellwege

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha.
----------------------------------	---

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen und Osten an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Hellwege (Standortschießanlage).  In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Durch die Fläche verlaufen drei Stromleitungen (110, 220 und 380 kV).
Sonstiges	---
Bewertung	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat als Luftfahrtbehörde in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da der sichere Flugbetrieb des Landeplatzes Weser-Wümme gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.

### Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 68 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Moorwald, gesetzlich geschütztes Biotop).  Südlich der Potenzialfläche liegt im Landkreis Verden der Spanger Forst (Vorranggebiet <del>ruhige Erholung in Natur und Landschaft</del> <u>landschaftsbezogene Erholung</u> ).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten	Der Abstand zum Windpark Holtum-Geest (Landkreis Verden) beträgt ca. 4,5 km.

(< 5 km)	
Vorbelastungen	Die Bundesstraße 215 verläuft östlich der Fläche.
Sonstiges	<u>Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.</u>
Bewertung	<del>Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche <b>geeignet</b>. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich zwar ein gesetzlich geschütztes Biotop und ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die Potenzialfläche selbst ist jedoch durch intensive Ackerflächen gekennzeichnet und liegt an einer viel befahrenen Bundesstraße.</del>  <u>Der Standort ist <b>nicht geeignet</b>, da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.</u>

#### Potenzialfläche Nr. 42 Bereich südlich von Kirchwalsede

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von <u>7894</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Etwa das östliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Landkreis Verden hat <u>direkt angrenzend</u> an der Kreisgrenze im Bereich Kreepen ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Größe von 89 ha festgelegt (RROP 2016).
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
Bewertung	Der Standort ist <b>in reduzierter Abgrenzung geeignet</b> , <del>da</del> <u>Es könnte</u> zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen <del>könnte</del> . Die Bereiche, die LSG-würdig sind, werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. <u>Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (besondere Vielfalt an Lebensräumen, starke Gliederung).</u>

	<p><u>Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 71 ha.</u></p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu beachten.</p>
--	---

Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 76 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Ein wesentlicher Teil der Fläche wird durch die Niederung des Dahnhorstgrabens beansprucht. Dieser ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 9,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	<p>Südlich der durch die Fläche verlaufenden Kreisstraße 205 befindet sich das Fluggelände Lüdingen (Gleitschirmflieger).</p> <p><u>Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.</u></p>
Bewertung	<p><del>Die Fläche ist geeignet und soll als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Insofern werden die Belange der Windenergienutzung höher bewertet als der Fortbestand des Fluggeländes Lüdingen (Gleitschirmflieger), zumal die entsprechenden Pachtverträge seitens der Grundeigentümer gekündigt wurden.</del></p> <p><del>Beim prioritären Fließgewässer Dahnhorstgraben geht es um die Wiederausbreitung von Besiedlungspotenzialen, Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit und Anlage von Wanderhilfen für Wanderfische (siehe NLWKN, Leitfaden-Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, Seite 24f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar.</del></p> <p><u>Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 9,5 km zur</u></p>

	<p><del>Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen und somit nicht innerhalb des Schutzbereichs von 5 km der Luftverteidigungsanlage. Nach Mitteilung der Bundeswehr kann eine Beeinträchtigung militärischer Interessen erst bei Vorlage konkreter Daten beurteilt werden (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten).</del></p> <p><del>Bei der Konfiguration zukünftiger Anlagen sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Kreisstraße) einzuhalten.</del></p> <p><u>Der Standort ist <b>nicht geeignet</b>, da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.</u></p>
--	--

Potenzialfläche Nr. 44 Bereich nördlich von Wittorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 94 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 7,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Fläche befindet sich zum Teil in dem Erholungsgebiet zwischen Wittorf und Neu Bretel; durch die Fläche verläuft der Radwanderweg entlang der ehemaligen Schienenstrecke Rotenburg-Visselhövede ( <u>Abschnitt des regional bedeutsamen Hohe-Heide-Radweges</u> ).
Bewertung	Bei der Potenzialfläche überwiegt das Interesse an ihrer Freihaltung als Sicherungsbereich für Erholung; dementsprechend ist der Bereich im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet <u>landschaftsbezogene</u> Erholung festgelegt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.

<b>Potenzialflächen Nr. 45 und 46 Bereich Rosebruch</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei den Potenzialflächen handelt es sich um neue Standorte mit einer Größe von 165 und 140 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die beiden Flächen liegen in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rosebruch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Flächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 4 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Flächen.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Rosebruch ist eine Landschaft, die in ihrer ursprünglichen Typik und Eigenart erhalten und weiter entwickelt werden soll. Von dominanten vertikalen Überprägungen soll dieser Raum freigehalten werden. <u>Darüber hinaus befinden sich die Potenzialflächen innerhalb des Schutzbereichs von 5 km der Radaranlage.</u> Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen <b>nicht geeignet</b> sind.

<b>Potenzialfläche Nr. 47 Bereich am Elmhorstberg bei Hiddingen</b>	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 126 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten	---

(< 5 km)	
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<u>Die</u> <u>Das Luftfahrtamt der</u> Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Luftraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.

#### Potenzialfläche Nr. 48 Bereich Gilkenheide

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 2 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.  Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Achim-Visselhövede-Clenze (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<u>Die</u> <u>Das Luftfahrtamt der</u> Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Luftraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche <b>nicht geeignet</b> ist.

#### Abwägungsergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass 1916 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden können. Die Gesamtgröße beträgt 2.488 1.953 ha; dies entspricht 1,2 % 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.000 ha) und 1,92 % der technischen Potenzialfläche, also der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (=

103.795 ha. Die Größe der einzelnen Vorranggebiete ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

<b>Vorranggebiet (Nr. der Potenzialfläche)</b>	<b>Fläche in ha</b>
Alfstedt/Ebersdorf <u>(1)</u>	139
Oerel <u>(2)</u>	102
Kuhstedt <u>(3)</u>	97
Sandbostel/Bevern <u>(6)</u>	<del>124</del> <u>127</u>
Wilstedt <u>(22)</u>	342
Nartum <u>(26)</u>	61
Gyhum <u>(27)</u>	70
Elsdorf <u>(28)</u>	107
Wohnste <u>(19)</u>	165
Weertzen/Langenfelde/ <del>Boitzen</del> <u>(17)</u>	<del>198</del> <u>86</u>
<del>Groß-Meckelsen</del>	<del>120</del>
<del>Zeven-Wistedt (25a)</del>	<del>105</del>
Hamersen <u>(29)</u>	66
Fintel	<del>86</del>
Wohlsdorf/Rotenburg <u>(34)</u>	97
Bartelsdorf/Brockel <u>(34)</u>	260
Ostervesede <u>(36)</u>	<del>259</del> <u>58</u>
<del>Ahausen</del>	<del>64</del>
Kirchwalsede <u>(42)</u>	<del>54</del> <u>71</u>
<del>Wittorf/Lüdingen</del>	<del>76</del>

~~Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird damit von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt. Das gesetzte Mindestziel der Verdoppelung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) ist somit erfüllt. Der Orientierungswert des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) wird zwar nicht erreicht, der Wert ist aber auch keine Vorgabe für „substanziell Raum schaffen“. Wie der Erlass selbst ausführt, bestehen regelmäßig weitere konkurrierende Nutzungs- und Schutzbelange, die lediglich eine begrenzte Nutzung von Potenzialflächen erlauben. Diese sind bei der Flächenabschätzung für den Windenergieerlass nur pauschaliert eingeflossen.~~

~~Im Vergleich zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbarlandkreisen ergibt sich folgendes Bild:~~

~~Landkreis Cuxhaven (RROP 2016): 1,92 % der Kreisfläche  
 Landkreis Osterholz (RROP 2011): 0,77 % der Kreisfläche  
 Landkreis Verden (RROP 2016): 0,85 % der Kreisfläche  
 Landkreis Stade (RROP 2013): 1,5 % der Kreisfläche  
 Landkreis Harburg (RROP 2025): 0,44 % der Kreisfläche  
 Landkreis Heidekreis (RROP Entwurf 2015): 0,75 % der Kreisfläche~~

~~Alle Auswahlkriterien des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind im Übrigen anerkannt und vertretbar. Auf die Festlegung eines Pauschalabstandes zwischen Windparks wurde gänzlich verzichtet. Insgesamt kann daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird.~~

Im letzten Arbeitsschritt ist die so ermittelte Flächenkulisse daraufhin zu überprüfen, ob der Windenergie „substanziell Raum“ im Planungsgebiet verschafft wurde. Hierbei sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: Es müssen hinreichend Flächen ausgewiesen sein und auf diesen Flächen muss sich die Windenergienutzung auch (ganz überwiegend) gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen können (vgl. Fachagentur Windenergie an Land,

Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin 2016, Seite 18).

Mit den vorgesehenen Vorranggebieten werden hinreichend Flächen ausgewiesen, auch wenn die Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes (1,0 % der Kreisfläche) nicht ganz erreicht wird. Das Verhältnis der festgelegten Vorranggebiete an der Gesamtfläche beträgt 0,94 % und liegt damit über den Flächenbilanzen, die das OVG Lüneburg in drei Entscheidungen, in denen es sich mit dem Thema befasst hat, als substantiell angesehen hat (Urteil vom 09.10.2008, Az. 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07: 0,61 %; Urteil vom 17.06.2013, Az. 12 KN 80/12: 0,77 %). Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen.

Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung eine Eignung der ausgewählten Vorranggebiete zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangt (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn. 63). Diese Anforderung ist nach derzeitigem Kenntnisstand – auch aufgrund der Mindestfläche von 50 ha - bei allen vorgesehenen Vorranggebieten gewährleistet. Gemäß der Vorgabe des LROP 4.2 04 Satz 5 wurden zudem Höhenbegrenzungen in den Vorranggebieten nicht festgelegt.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die vorgesehenen Vorranggebiete im Ergebnis der Abwägung die gebotene substantielle Möglichkeit zur Windenergienutzung bieten.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Anlagen, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 6 ROG sind. Schon eine einzelne Windenergieanlage kann raumbedeutsam sein; ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Die Raumbedeutsamkeit kann sich insbesondere aus den Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser) der Anlage, aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az. 4 C 4.02). In Konkretisierung des Entscheidungskriteriums der Dimension der Anlage hat das OVG Lüneburg entschieden, dass im norddeutschen Flachland eine WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr stets die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreitet, weil eine Anlage ab dieser Höhe aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkehlung haben muss, wodurch die bestehende optische Dominanz noch verstärkt wird (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.03.2006, Az. 9 LC 226/03).

Zu Ziffer 02:

Alle vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Umspannwerke ab 110 kV werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse bzw. Vorranggebiete Umspannwerk gesichert.

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786) wird für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt. Hier werden folgende Leitungen aufgeführt, die auch den Landkreis Rotenburg (Wümme) betreffen könnten: Gleichstromverbindung Brunsbüttel-Großgartach (SuedLink), Gleichstromverbindung Wilster-Grafenrheinfeld (SuedLink), 380-kV-Ersatzneubau Stade-Sottrum-Landesbergen, 380-kV-Höchstspannungsleitung Dollern-

Elsfleth/West. Die raumordnerische Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt in speziellen Verfahren (Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren).

Für die geplante 380-kV-Freileitung Stade-Landesbergen wurde von April 2017 bis Juni 2018 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg datiert vom 04.06.2018. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Trassenverlauf östlich von Sottrum im Bereich der Wümmeniederung nicht eindeutig festgelegt werden konnte („Abschnitt mit erweitertem Prüfbedarf“), erfolgt die Bestimmung des optimierten Verlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Für das vorliegende RROP bedeutet dies, dass auf eine Darstellung der landesplanerisch festgestellten Trasse (zunächst) verzichtet wird, da das RROP die erforderlichen Prüfungen nicht vorwegnehmen kann.

Zu Ziffer 03:

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, erhalten oder geschaffen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Die Fracking-Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung verwendet.

Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind, hat der Bundesgesetzgeber im WHG entsprechende Regelungen getroffen (Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 – BGBl. I S. 1972). Demnach ist Fracking verboten in Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Eine Erlaubnis für konventionelle Fracking-Vorhaben darf nur erteilt werden, wenn die verwendeten Gemische als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind. Außerdem müssen alle Fracking-Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, was die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen in den Verfahren nach dem Bundesberggesetz die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser) auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein. Mit dieser Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Vorranggebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar ist.

Ein Ausschluss der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auch für die Neuanlage von Bohrplätzen oder die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze ist notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgehen, umfassend berücksichtigen zu können (siehe Bundestagsdrucksache 18/4949, S.3).

Die sich im Planungsraum zwangsläufig ergebende „Konkurrenz“ zwischen Energiegewinnung aus Erdgas (und evtl. Erdöl) und Trinkwassergewinnung soll somit für die Gebiete mit der Priorität Trinkwassergewinnung zugunsten der Trinkwasserversorgungssicherheit gewichtet werden.

Vorrangig ist der durch das Grundgesetz in Art. 20a geschaffene verfassungsrechtliche Schutz des Wassers als Lebensgrundlage künftiger Generationen anzuführen. Damit wird einerseits ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, der den erwarteten Ertragszeitraum aus den heute bekannten Erdgasvorkommen im Planungsraum (ca. 15 Jahre) um ein vielfaches übersteigt. Andererseits ist damit ein Auftrag an alle Träger öffentlicher Gewalt verbunden, diese Lebensgrundlagen qualitativ und quantitativ zu schützen und auch zu sichern.

Gleichzeitig entspricht dieses Ziel den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, Schutz der Grundwasservorkommen). Zusätzlich zu den bereits bestehenden Fachgesetzen (insbesondere BBodSchG, BNatSchG, WHG) soll mit planerischen Mitteln die Erreichung des Verfassungszieles unterstützt werden.

Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen als eine von mehreren Energiequellen innerhalb von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, welche die wichtigste und unverzichtbare Lebensgrundlage schützen, unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen nicht zu. Aktivitäten zu Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Kohlenwasserstoffen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden durch diese Zielsetzung nicht beeinträchtigt.

Zu Ziffer 04:

In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Rohrfernleitungen dargestellt, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde:

#### **Erdölleitungen:**

- Wilhelmshaven - Hamburg (Nord-West Oelleitung)

#### **Erdgasleitungen:**

- Nordeuropäische Erdgasleitung (NEL), Abschnitt Hittbergen-Rehden (**Open Grid Europe Gascade**)
- Rehden - Hamburg (Gascade)
- Achim - Eckel mit Abzweigung nach Sittensen (Gasunie)
- Achim - Heidenau mit Abzweigungen nach Rotenburg (Gasunie) und Scheeßel (EWE)
- Abbendorf - Bremervörde (Gasunie, EWE)
- Achim - Visselhövede - Clenze (Gasunie)
- Heerstedt - Oerel (EWE)
- Wilhelmshaven - Ostereistedt/Rockstedt (EWE)
- Selsingen/Haaßel - Gnarrenburg mit Abzweigungen Rhade - Tarmstedt und Hepstedt - Wopswede (EWE)
- Kutenholz - Vorwerk - Ahausen (EWE)
- Ahausen - Bothel - Bellen/Brockel (EWE)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Hemsbünde Z1 (Exxon Mobil)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Lehringen (Exxon Mobil)
- Söhlingen Ost Z1 - Lehringen (Exxon Mobil)
- Hemsbünde Z1 - Böttersen Z6 - Lehringen (RWE Dea)

## Begründung zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum befinden sich ca. 255 erfasste und bewertete Altablagerungen. Aufgrund der Anzahl und der Kleinräumigkeit sind sie zeichnerisch nicht darstellbar. Sie unterliegen dem BBodSchG, der BBodSchV, dem NBodSchG. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat diese Flächen in einer Datenbank erfasst (Erfassung und Verwaltung von Altlasten, kurz „EVA“). Der Umgang mit diesen Standorten ist im Wesentlichen im Bodenschutzrecht geregelt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind sie zu berücksichtigen, damit sich aus künftigen Bodennutzungen keine altlastenbedingten Gefahren ergeben.

Zu Ziffer 02, Sätze 1-3:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind aber nicht gehalten, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr **Standorte Deponieraum der Klasse I** zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

~~Im Entsorgungsgebiet befindet sich keine rechtskräftig planfestgestellte Deponie der Klasse I. Laut Abfallwirtschaftskonzept 2013-2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) befindet sich die nächstgelegene Deponie der Klasse I in Hittfeld, Landkreis Harburg. Betreiber ist das Unternehmen Otto Dörner. Die Entsorgungskapazität reicht nach mdl. Aussage des Unternehmens bis 2025. Aufgrund dessen und der rückläufigen angedienten Abfallmengen ist die Entsorgungssicherheit über den Zeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes hinaus gegeben. Ablagerungskapazitäten der Deponieklasse I stehen im Kreisgebiet derzeit nicht zur Verfügung. Die nächstgelegenen Entsorgungskapazitäten befinden sich in Hittfeld, Landkreis Harburg, und Wiershop, Landkreis Herzogtum Lauenburg. Im Kreisgebiet anfallende Abfälle werden überwiegend verwertet und nicht über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt. Eine kommunale Deponie ist nicht geplant, da sie wirtschaftlich nicht dargestellt werden kann.~~

Die festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren könnten sich an der Methodik der Prüfung verschiedener Standorte für eine Mineralstoffdeponie im Landkreis Lüneburg durch das Planungsbüro BioLaGu im Jahr 2008 orientieren.

Zu Ziffer 02, Satz 4:

Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll der Standort als Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegt werden.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis ist entsorgungspflichtig für Tierkörper und tierische Nebenprodukte. Ein Großteil dieser Produkte wird in dem in Mulmshorn ansässigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte verarbeitet. Entsorgungskapazitäten stehen für Niedersachsen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung (7 Anlagen, davon 2 außerhalb von Niedersachsen). Die Einzugsbereiche der einzelnen Anlagen sind in der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten festgeschrieben. Das Einzugsgebiet der Anlage in Mulmshorn erstreckt sich über die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen, Heidekreis, Rotenburg (Wümme), Stade, Osterholz und Verden, die Stadt Delmenhorst sowie Teile des Landkreises Cuxhaven.

Zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgabe ist eine planerische Sicherung zumindest als textliches Ziel der Raumordnung geboten. Diese Festlegung erfolgt losgelöst vom jeweiligen Anlagenbetreiber.

Zu Ziffer 04:

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen die Infrastrukturen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung haben kann. Dies sind vor allem die Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Transport und Verkehr sowie die Erdgasversorgung.

Bei der aus Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Bündelung von Versorgungsleitungen in gemeinsamen Trassen möglichst parallel zu Verkehrswegen ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines z.B. durch technische Störungen oder auch Naturgewalten ausgelösten singulären Ereignisses verschiedene Versorgungseinrichtungen zugleich in Mitleidenschaft gezogen würden und eine komplexe Schadenslage entstehen könnte ([Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2014](#)). Um diese Interessenskonflikte aufzulösen, ist eine übergreifende Betrachtung notwendig, die bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt (z.B. Berücksichtigung von Abständen/Pufferzonen zu benachbarten Nutzungen zur Vermeidung von Risiken bei Störfällen; Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen mit anderen benachbarten Infrastrukturen).

Zu Ziffer 05:

Im Planungsraum befinden sich mehrere Liegenschaften und Dienststellen der Bundeswehr, die aufgrund ihres Auftrages und ihrer Beschaffenheit z.T. mit einem Schutzbereich nach dem Schutzbereichsgesetz ausgestattet sind. Aus diesen Schutzbereichen können sich Beschränkungen für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ergeben.

Zur Koordinierung der Raumnutzungen werden militärische Liegenschaften, die eine größere Fläche beanspruchen, in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet gesichert. Es handelt sich um die militärisch genutzten Standorte:

- Elbe-Weser-Kaserne Hersedorf
- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf, Übungsgelände Düngel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh.

**Matrix** - Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Gemeinde/Ort	Grundschule	KiTa	Lebensmittel-einzelhandel	med. Versorgung (Hausärzte)	ÖPNV	Gemeindeverwaltung	Sonstiges	Anmerkungen
Basdahl°	x	x	x	-	1	x	Sparkasse SB Geschäftsstelle, Volksbank, Bäckerei	
Ebersdorf°	x	x	-	1	2	x	Volksbank, Bäckerei	
Hipstedt°	x	x	x	-	(Bahnanschluss) 3	x	Volksbank, Kirche	Bahnhof in Heinschenwalde
Brillit	x	x	-	-	1			Grundschule befindet sich im Ortsteil Osterwede
Karlshöfen	x	x	x (Anm.)	-	1			Lebensmitteleinzelhandel in Karlshöfenermoor
Kuhstedt	x	x	-	-	1		(Kirchengemeinde)	
<b>Rhade</b>	x	x	x	1	1	x	Apotheke, Kirche	
<b>Elsdorf</b>	x	x	x	-	1	x	Poststelle im Edeka, Kirche, Sparkasse, Zahnarzt	<b>A:</b> Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aufgrund der unmittelbaren Lage zur BAB Anschlussstelle
<b>Wilstedt</b>	x	x	x	3	1	x	Apotheke, Sparkasse, Kirche	
Klein Meckelsen	x	x	-	-	3	x		
<b>Ahausen</b>	x	x	x	-	2	x	Volksbank, Kirche	
Bötersen	x	x	-	-	2	x		
Horstedt	x	x	-	-	2	x	Kirche	
Waffensen	x*	x	-	-	2			
<b>Fintel</b>	x	x	x	2	2	x	Apotheke, Kirche, Volksbank, Sparkasse	
Stemmen	x*	x	-	-	2	x		
<b>Kirchwalsede</b>	x	x	x	1	2	x	Kirche, Sparkasse SB, Zahnarzt, Volksbank	
<b>Brockel</b>	x*	x	x	1	2	x	Kirche, Sparkasse	
Hemslingen	x	x (Anm.)	x	-	2	x	Sparkasse SB	KiTa in Söhlingen
Jeddingen	x	x	x	-	2			

## **Matrix** - Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

\* Außenstellen

### **ÖPNV:**

**1 - Regionale Hauptlinie**

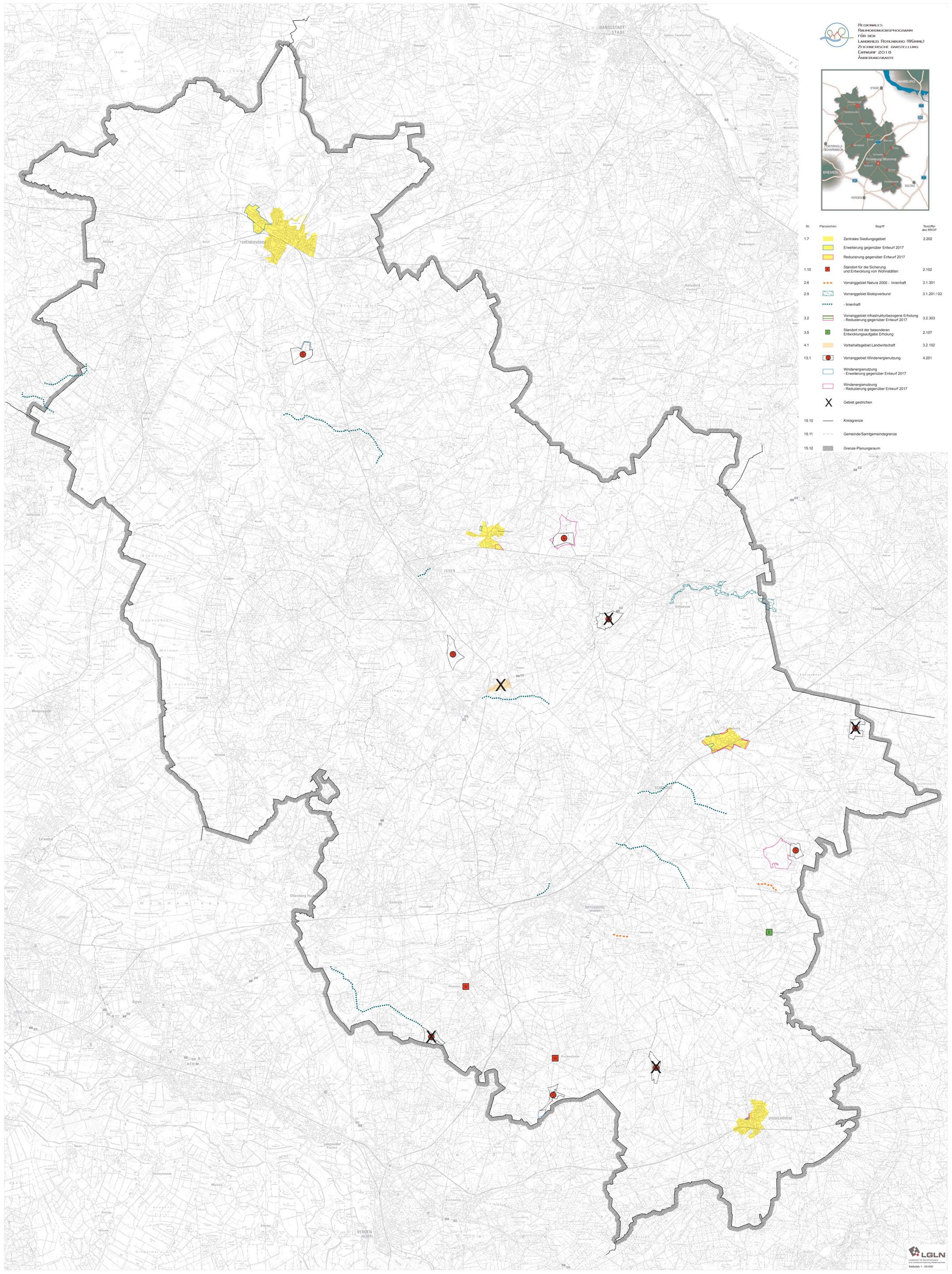
2 - Regionallinie

3 - *Regionale Nebenlinie bzw. strecke*

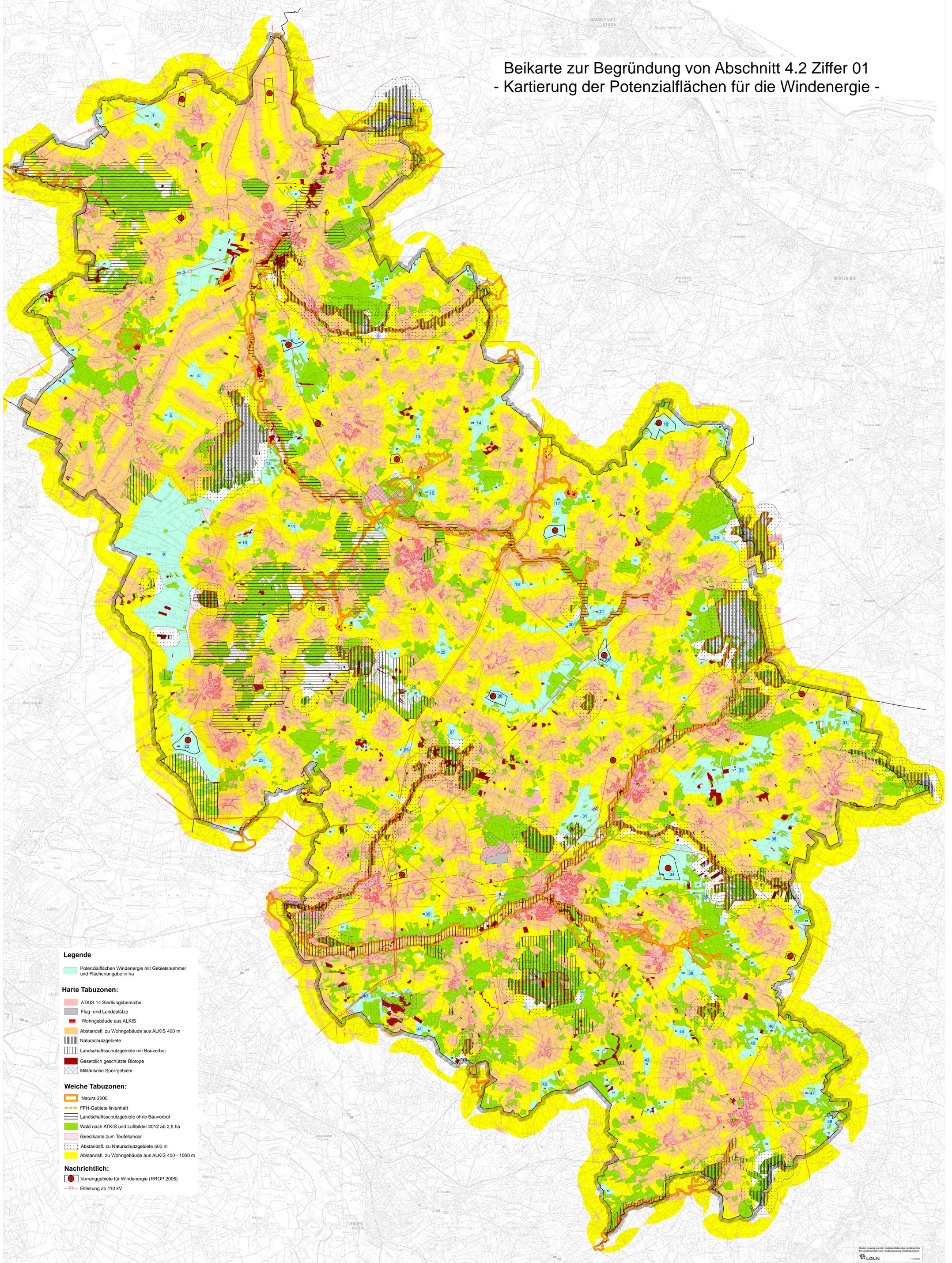
°Die Samtgemeinde Geestequelle ist die kleinste Samtgemeinde im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Grundzentrum Oerel hat einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür soll Oerel über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Der Ort Oerel hat etwa 1.200 Einwohner und gehört damit zu den schwächsten Grundzentren des Landkreises. Um das raumordnerische Ziel zu erreichen, hat die Stärkung des Grundzentrums höchste Priorität, um eine entsprechende Abwanderung in die benachbarten zentralen Orte zu verhindern. Eine Unterstützung der Mitgliedsgemeinden ist hierbei wünschenswert.



Nr.	Planzeichen	Begriff	Textziffer des RROP
1.7		Zentrales Siedlungsgebiet	2.202
		Erweiterung gegenüber Entwurf 2017	
		Reduzierung gegenüber Entwurf 2017	
1.10		Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	2.102
2.6		Vorranggebiet Natura 2000 - Innenhalt	3.1.301
2.9		Vorranggebiet Biotopverbund	3.1.201/02
		- Innenhalt	
3.2		Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung - Reduzierung gegenüber Entwurf 2017	3.2.303
3.5		Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	2.107
4.1		Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	3.2.102
13.1		Vorranggebiet Windenergienutzung	4.201
		Windenergienutzung - Erweiterung gegenüber Entwurf 2017	
		Windenergienutzung - Reduzierung gegenüber Entwurf 2017	
		Gebiet gestrichen	
15.10		Kreisgrenze	
15.11		Gemeinde/Samtgemeindegrenze	
15.12		Grenze-Planungsraum	



Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01  
 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -



**Legende**

Potenzialflächen Windenergie mit Gebietsnummer und Flächenangabe in ha

**Harte Tabuzonen:**

- ATKIS 14 Siedlungsbereiche
- Flug- und Landeplätze
- Wohngebäude aus ALKIS
- Abstandsfl. zu Wohngebäude aus ALKIS 400 m
- Naturschutzgebiete
- Landschaftschutzgebiete mit Bauverbot
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Militärische Sperrgebiete

**Weiche Tabuzonen:**

- Natura 2000
- FFH-Gebiete linienhaft
- Landschaftschutzgebiete ohne Bauverbot
- Wald nach ATKIS und Luftbilder 2012 ab 2,5 ha
- Geestkante zum Taufelsmoor
- Abstandsfl. zu Naturschutzgebiete 500 m
- Abstandsfl. zu Wohngebäude aus ALKIS 400 - 1000 m

**Nachrichtlich:**

- Vorranggebiete für Windenergie (RRÖP 2005)
- Eitelleitung ab 110 kV

<b>Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Versorgungsunternehmen</b>	
<b>Beteiligter</b>	<b>Seite</b>
Stadt Bremervörde	1
Gemeinde Gnarrenburg	7
Stadt Rotenburg (Wümme)	11
Gemeinde Scheeßel	13
Stadt Visselhövede	21
Samtgemeinde Bothel	30
Gemeinde Bothel	30
Gemeinde Brockel	30
Gemeinde Hemsbünde	30
Gemeinde Hemslingen	38
Gemeinde Kirchwalsede	40
Gemeinde Westerwalsede	40
Samtgemeinde Fintel	40
Gemeinde Fintel	42
Gemeinde Helvesiek	42
Gemeinde Lauenbrück	42
Gemeinde Stemmen	42
Gemeinde Vahlde	42
Samtgemeinde Geestequelle	43
Gemeinde Alfstedt	43
Gemeinde Basdahl	43
Gemeinde Ebersdorf	43
Gemeinde Hipstedt	43
Gemeinde Oerel	43
Samtgemeinde Selsingen	44
Gemeinde Anderlingen	44
Gemeinde Deinstedt	44
Gemeinde Farven	44
Gemeinde Ostereistedt	44
Gemeinde Rhade	44
Gemeinde Sandbostel	44
Gemeinde Seedorf	48

Gemeinde Selsingen	48
Samtgemeinde Sittensen	48
Gemeinde Groß Meckelsen	48
Gemeinde Hamersen	48
Gemeinde Kalbe	48
Gemeinde Klein Meckelsen	48
Gemeinde Lengenbostel	48
Gemeinde Sittensen	50
Gemeinde Tiste	50
Gemeinde Vierden	50
Gemeinde Wohnste	50
Samtgemeinde Sottrum	50
Gemeinde Ahausen	52
Gemeinde Böttersen	52
Gemeinde Hassendorf	54
Gemeinde Hellwege	54
Gemeinde Horstedt	54
Gemeinde Reeßum	54
Gemeinde Sottrum	54
Samtgemeinde Tarmstedt	54
Gemeinde Breddorf	54
Gemeinde Bülstedt	54
Gemeinde Hepstedt	54
Gemeinde Kirchtimke	54
Gemeinde Tarmstedt	54
Gemeinde Vorwerk	54
Gemeinde Westertimke	55
Gemeinde Wilstedt	55
Samtgemeinde Zeven	55
Gemeinde Elsdorf	60
Gemeinde Gyhum	60
Gemeinde Heeslingen	60
Stadt Zeven	60
Landkreis Cuxhaven	60

Landkreis Harburg	63
Landkreis Heidekreis	64
Landkreis Osterholz	65
Landkreis Stade	65
Landkreis Verden	65
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	65
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	67
Bundesnetzagentur Berlin	71
Bundesnetzagentur Bonn	72
Deutscher Wetterdienst	74
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	74
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	75
Eisenbahn-Bundesamt	76
Amt für regionale Landesentwicklung	76
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	91
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	95
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	96
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade	99
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden	100
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	102
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	103
Freie und Hansestadt Hamburg	113
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen	113
Aktion Fischotterschutz	113
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems	113
Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland (BUND)	113
Heimatbund Niedersachsen	113
Landesfischereiverband Weser-Ems	113
Landesjägerschaft Niedersachsen	113
Anglerverband Niedersachsen	114
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.	116
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	121
Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Bremervörde-Zeven	121
Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Verden e.V.	122

Naturschutzverband Niedersachsen	128
Niedersächsischer Heimatbund	128
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	128
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)	128
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde	135
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Heidmark	139
Industrie- und Handelskammer Stade	139
Bundesvereinigung der Torf- und Humuswirtschaft	144
Industrieverband Garten e.V.	144
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	144
Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.	145
Bundesverband Windenergie	150
Deutsche Bahn AG	153
Deutsche Telekom Technik GmbH	154
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	154
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen	155
Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH	155
EVB Elbe-Weser GmbH	155
Tennet SO GmbH	155
EWE Netz GmbH	161
Nord-West-Oelleitung GmbH	161
Gasunie Deutschland Services GmbH	161
Gascade Gastransport GmbH	165
PLEdoc GmbH	167
ExxonMobil	168
DEA Deutschland Erdoel AG	176
Wasserverband Bremervörde	180
Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	182
Stadtwerke Rotenburg (Wümme)	182
Stadtwerke Zeven	182
Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme)	182
Landvolkverband Niedersachsen, Kreisverband Bremervörde e.V.	182
Landvolkverband Zeven e.V.	185
Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.	185

Ostedeichverband	185
Unterhaltungsverband Obere Oste	185
Unterhaltungsverband Untere Oste	185
Kreisverband der WBV	185
Unterhaltungsverband Schwinge	186
Unterhaltungsverband WBV Teufelsmoor	186
Unterhaltungsverband Obere Wümme	186
Unterhaltungsverband Mittlere Wümme	186
Unterhaltungsverband Untere Wümme	186
Dachverband Aller-Böhme	186
Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel	187
Bürgerinitiative zum Erhalt unserer Moore	187
Bürgerinitiative Frackloses Gasbohren	187
Niedersächsischer Landkreistag	195
Ämter im Hause	195
Amt 66 – untere Wasserbehörde	195
Amt 68 – untere Naturschutzbehörde	196

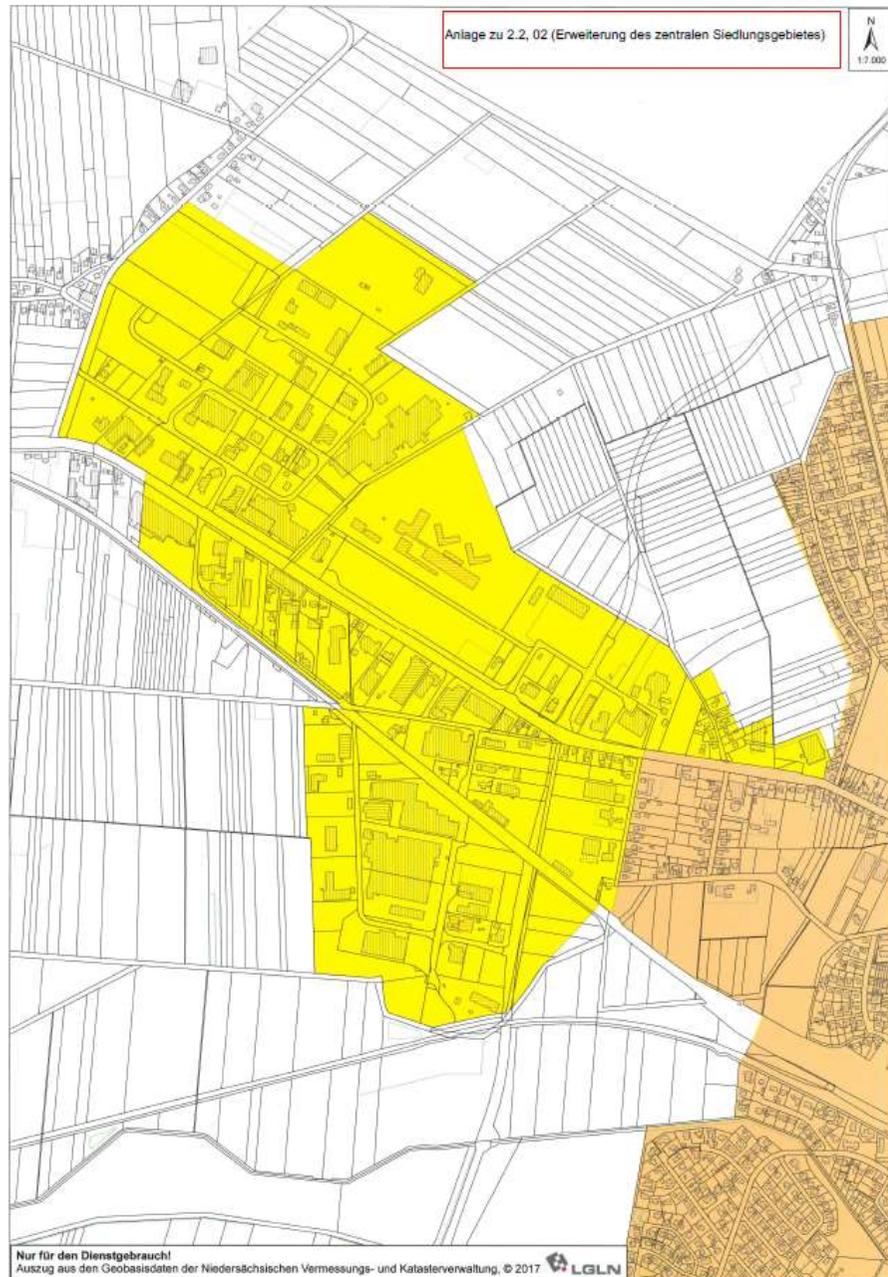
## RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

### 1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Versorgungsunternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>1</b>	<b>Stadt Bremervörde</b>		
		<p>Zu 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p>Zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Zu 06</p> <p>In der Begründung ist eine Ergänzung bzgl. der landesplanerisch festgestellten BAB 20 erfolgt, allerdings wird hier lediglich die geplante Anschlussstelle nördlich des Ortes Glinde erwähnt. An dieser Stelle sollte auch die geplante Anschlussstelle nördlich der Ortschaft Elm aufgeführt werden, auch wenn diese sich bereits auf dem Gebiet des Landkreises Stade befindet. Die geplante Anschlussstelle liegt in etwa mittig zwischen den Orten Estorf und Elm, so dass auch deutliche Auswirkungen auf die gewerbliche Entwicklung in der Ortschaft Elm zu erwarten sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes bezieht sich auf die in unmittelbar an den Anschlussstellen befindlichen Flächen. In diesem Fall liegen diese im Landkreis Stade und unterliegen somit nicht der Planung des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p>
		<p>Zu 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte Zu 02</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 war seitens der Stadt Bremervörde angeregt worden, das zentrale Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Bremervörde um den Bereich der gewerblichen Bauflächen im Westen des Stadtgebietes gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu ergänzen (analog zum Mittelzentrum Zeven). In seiner Abwägung hat der Landkreis erklärt, das zentrale Siedlungsgebiet entsprechend gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergänzen zu wollen. Eine entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung ist jedoch - wohl aufgrund eines redaktionellen Versäumnisses - nicht erfolgt. Es wird um diesbezügliche Korrektur gebeten (s. Anlage).</p> <p>Auf die in der Stellungnahme der Stadt vom 31.05.2016 dargelegte Begründung</p>	<p>Die Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes wird anhand des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst.</p>

		<p>für diese Anregung, aus der sich die Bedeutung der geforderten Ergänzung des zentralen Siedlungsgebietes für die Stadt ergibt, wird nochmals verwiesen. Auch die in der Stellungnahme der Stadt vom 31.05.2016 enthaltene Anregung, einen Satz 2 aufzunehmen, wonach Erweiterungen der zentralen Siedlungsgebiete im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich sind, wird nochmals wiederholt vor dem Hintergrund, dass sich in den kommenden Jahren bzw. während der Wirksamkeit des künftigen RROP die dargestellten zentralen Siedlungsgebiete auch ändern können, und zwar nicht nur in Bezug auf die Wohnbauentwicklung (hierauf geht die Begründung zu Abschnitt 2.2, Ziffer 02, ein), sondern auch auf die gewerbliche Entwicklung.</p>	<p>Für die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete ist zum einen der bauliche Bestand und zum anderen die in der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Städte und Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zugrunde gelegt worden. Innerhalb dieser Abgrenzung sind neue Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Die Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen sind auch außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete möglich.</p>
		<p>Zu 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen  Zu 3.1.2 Natur und Landschaft  Zu 01  Die Darstellung des Vorranggebiets Biotopverbund im Bereich der Oste zwischen Bremervörde und Nieder Ochtenhausen orientiert sich nicht an der zeichnerischen Darstellung des LROP. In diesem Bereich wurde die Abgrenzung der Auengebiete der WRRL-Prioritätsgewässer gemäß dem Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften als Grundlage genommen. Die Folge ist eine deutlich ausgeweitete Darstellung des Vorranggebietes Biotopverbund im Gegensatz zur Darstellung des LROP, wo lediglich der Flusslauf selbst als Vorranggebiet Biotopverbund gekennzeichnet ist.  Die Darstellung des Vorranggebiets Biotopverbund sollte sich in dem o. g. Bereich allein an der zeichnerischen Darstellung des LROP orientieren, nicht zuletzt um der dort ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP sollen für die prioritären Fließgewässer u.a. die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete berücksichtigt werden (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02). Daher ist das VR Biotopverbund im Bereich der Oste zwischen Bremervörde und Nieder Ochtenhausen deckungsgleich mit dem dortigen Überschwemmungsgebiet.</p>
		<p>Zu 4.2 Energie  Zu 01  Gemäß Begründung (S. 46), betreffend die Bewertung der Potenzialfläche Nr. 6, soll in das Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich Sandbostel/Bevern „die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden“. Gemeint ist damit der Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“, mit dem die Errichtung der drei bestehenden Windenergieanlagen (Gesamthöhe jeweils 87,50 m) planungsrechtlich ermöglicht wurde. Die</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um einen Zeichenfehler, der korrigiert wird.</p>

		<p>Einbeziehung dieser Fläche in den Vorrangstandort wird seitens der Stadt Bremervörde ausdrücklich begrüßt, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten.</p> <p>Allerdings stimmt die Abgrenzung des Vorranggebietes in der zeichnerischen Darstellung nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 überein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 ist sowohl im Westen als auch im Osten ausgedehnter als die Abgrenzung des Vorrangstandortes. Es wird um entsprechende Berichtigung gebeten.</p>	
		<p>Im Übrigen wird die Stellungnahme der Stadt Bremervörde vom 31.05.2016 aufrechterhalten.</p>	
		<p>Anlagen: Siedlungsgebietsabgrenzung Stadt Bremervörde</p>	



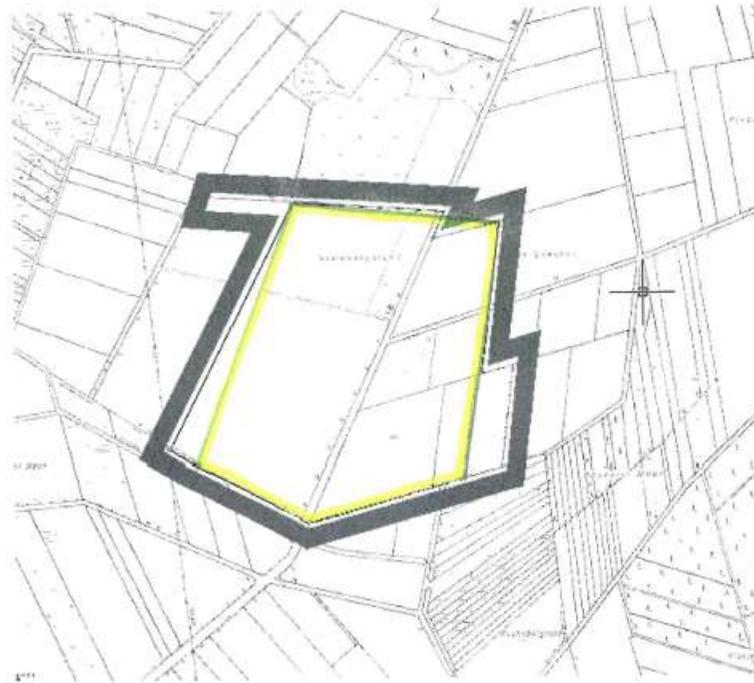
Anlagen zur Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung  
Sandbostel/Bevern



- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 100  
„Windkraftanlagen Bevern“
- Abgrenzung Vorranggebiet Windenergienutzung  
im ZROP-Entwurf 2017

**Stadt Bremervörde**  
**Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“**  
**mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan**

**Begründung**



**BPW Baumgart**  
Stadtplanung Forschung Beratung  
Körnerwall 10  
28203 Bremen  
Tel: 0421/ 70 32 07  
Fax: 0421/ 70 22 37  
Email: office@bpw-baumgart.de

**Planverfasser:**  
Dr. Augustin Umwelttechnik  
Planungsbüro  
Falkenried 74 a  
20251 Hamburg  
Tel: 040/ 45 46 81  
Fax: 040/ 45 46 91  
Email: draugput@aol.com

Landschaft & Plan  
Margarita Borgmann-Voss  
Präsident-Krahn-Straße 19  
22765 Hamburg  
Tel.: 040/ 38 90 45 80  
Fax: 040/ 38 90 45 81  
Email: m.borgmann-voss@t-online.de

**26. Februar 2004**

2	Gemeinde Gnarrenburg		
		<p><b>Standorte Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten („W“)</b>  Die neue Auslegung, diese Aufgabe nur noch geeigneten Standorten außerhalb der zentralen Orte zuzuweisen, ist erstmal nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, wie sie unter dem Gesichtspunkt einer „über die Eigenentwicklung hinausgehenden Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ auf die Ortsauswahl Brockel, Elsdorf, Fintel, Rhade und Wilstedt kommen. Hier fehlen Ausführungen, um Maßstäblichkeiten für die Schwerpunktsetzung nachzuvollziehen.</p> <p>Nach diesseitigen Maßstäben bezogen auf die Gemeinde Gnarrenburg haben wir mit Karlshöfen und wohl auch Kuhstedt absolut vergleichbare Ortschaften. Für beide Ortschaften, aber insbesondere für Karlshöfen gibt es Bewertungsfaktoren, die für eine Wohnentwicklung über den Eigenbedarf hinaus sprechen.</p> <p>Eine vorhandene Infrastruktur mit jeweils einer <b>Kita</b> (Karlshöfen sogar 2 Gruppen) und einer <b>Grundschule</b> (Kuhstedt 1-zügig, Karlshöfen 2-zügig) mit jeweils angeschlossener Turnhalle bilden gute Voraussetzungen für eine verbesserte</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Orte Karlshöfen und Kuhstedt mit jeweils einer Einwohnerzahl von &gt; 1000 verfügen nicht über eine ausreichende Infrastruktur, wie z.B. Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel oder Einzelhandel und erfüllen somit nicht die Kriterien für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.</p>

	<p>Wohnentwicklung. Des Weiteren befinden sich der <b>größte Arbeitgeber</b> der Gemeinde Gnarrenburg (Brilliantleuchten mit rd. 200 Arbeitnehmern) in der Ortschaft Karlshöfen sowie ein in Erweiterungsplanung befindliches Gewerbegebiet. Wohnangebote in Arbeitsplatznähe zu schaffen und zu entwickeln ist hier das Gebot. Positiv begleitende weitere Faktoren einer Wohnentwicklung sind in einer <b>intakten Dorfgemeinschaft</b> mit vielfältigen Angeboten (Heimatverein, Kulturstandort Einraumschule, großer Sportverein mit Breitensportangeboten etc.) zu sehen.</p> <p>Basierend auf die vorgenannte Beschreibung sollte eine entsprechende raumordnerische Festsetzung im Sinne einer Gleichbehandlung und einheitlichen Maßstabsbildung erfolgen.</p>	
	<p><b>Themenbereich Ausbau Windenergie</b>  Ich verweise hier auf meine vorherige Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015. Die von Ihnen vorgenommene Auswahl der zukünftigen Vorranggebiete für Windenergie halte ich sowohl vom Systemansatz (Festlegung einer Zielgröße von 1,2 % der Kreisfläche, danach Bildung von harten und weichen Tabuzonen sowie anschließender detaillierter Prüfung dieser so entstandenen Potentialflächen) als auch vom Ergebnis (19 Vorranggebiete, davon 1 in der Gemeinde Gnarrenburg) für äußerst gelungen. Durch das sehr transparente Verfahren ist klar nachvollziehbar, wie Sie zu den jeweiligen positiven bzw. negativen Bewertungen der insgesamt 48 Potentialflächen gekommen sind. Besonders positiv sehe ich dabei -auch unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz in der Bevölkerung- den gewählten Mindestabstand von 1.000 m auch zu Einzelhäusern, die geforderte verbleibende Mindestfläche von 50 ha sowie die starke Berücksichtigung des öffentlichen Belanges Landschaftsbild (inkl. der Vermeidung von „umzingelten Dörfern“).</p> <p>Die in der Begründung vorgenommenen Bewertungen für die die Gemeinde Gnarrenburg betreffenden Potentialflächen 02 bis 05 teile ich.</p>	Die Zustimmung zum Planungskonzept Windenergie wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</b>  Ich wiederhole hier meine Anregung aus dem Anhörungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015. Das in Gnarrenburg ansässige Modehaus Schlüter, dessen Kunden sich aus dem gesamten Elbe-Weser-Raum generieren, hat den Wunsch geäußert, seine Verkaufsfläche perspektivisch weiter zu erhöhen. Dieses könnte daran scheitern, dass die Größe des sich dann zeigenden Einzelhandelsbetriebes möglicherweise nicht mehr der Versorgungsfunktion der Ortschaft Gnarrenburg als Grundzentrum entspräche.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. den Vorgaben des LROP muss bei jeder Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen der landes- und regionalbedeutsame Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren (in diesem Fall Bremervörde und Zeven) beachtet werden. Die

		<p>Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gnarrenburg sollte im RROP die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Erweiterungswunsch raumordnerisch zu unterstützen. Als Beispiel kann hier der Landkreis Cuxhaven dienen, der der Ortschaft Lamstedt für das Einkaufssegment „Möbel“ den Status eines Mittelzentrums übertragen hat. Ähnliches wäre möglicherweise auch für die Ortschaft Gnarrenburg und das Einkaufssegment „Textilien“ denkbar.</p> <p>Dieser Anregung sind Sie in der Abwägung zum Entwurf 2015 und im neuen Entwurf bislang nicht gefolgt. Begründung: „Nach einer ersten Überprüfung würde die Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion eine Erweiterung des Modehauses nicht ermöglichen können. Eine weitere Prüfung steht noch aus.“</p> <p>Hier halte ich meinen Wunsch auf entsprechende Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion für die Ortschaft Gnarrenburg auf jeden Fall aufrecht. Zumal auch das neue LROP dieses regionalplanerische Instrument unter 2.2 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte) Nr. 03 in Einzelfällen ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Außerdem ist Ihre rechtliche Prüfung vom letzten Jahr ausdrücklich auch noch nicht abgeschlossen gewesen. Die in der Abwägung verwendete Formulierung „das auch im Falle einer entsprechenden Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion“ die Erweiterung des Modehauses wahrscheinlich nicht möglich wäre, erschließt sich für mich jedenfalls erstmal nicht. Was soll ansonsten dagegen sprechen? Würde eine solche Ausweisung im RROP erfolgen (und somit den schon tatsächlich vorhandenen Einkaufswirkungen folgend), wäre hierdurch gerade die raumordnerische Verhinderung einer Erweiterung ausgeräumt. Weitergehende Planungserfordernisse auf F-Plan-Ebene könnten eingeleitet werden. Eine gegebenenfalls dagegen stehende Bauleitplanung könnte seitens der Gemeinde Gnarrenburg jedenfalls relativ schnell geändert werden.</p> <p>Wahrscheinlichkeitsannahmen ohne dezidierte Begründung, wie in dem bisherigen Abwägungsergebnis dargestellt, sind sicher nicht ausreichend für ein fehlerfreies Abwägungsergebnis. Zudem wäre für den Fall der Zuweisung einer solchen mittelzentralen Teilfunktion gerade der Wille eine solche Möglichkeit zu schaffen federführend. Diesen dann eigenen Planungsansatz anhand einer Wahrscheinlichkeitsaussage in Frage zu stellen, scheint hier nicht sachgerecht in die Abwägung eingeflossen zu sein.</p>	<p>Leistungsfähigkeit dieser Mittelzentren darf durch Funktionszuweisungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Vergleich mit der Ortschaft Lamstedt, in der die mittelzentrale Teilfunktion „Möbel“ festgelegt wurde, kann nicht herangezogen werden, da diese Sortimente nicht in allen Mittelzentren in dem Umfang vorhanden sind. Die Sortimente „Möbel“ konzentrieren sich überwiegend auf die Oberzentren. Textilien hingegen gehören zu den klassischen Sortimenten der Mittelzentren. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Mittelzentren Bremervörde und Zeven ist daher bei einer Erweiterung des Möbelhauses nicht auszuschließen.</p> <p>Darüber hinaus muss für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion Textilien der genaue Verflechtungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion Textilien benannt werden.</p> <p>Es wäre gutachterlich zu prüfen, ob der zu benennende Verflechtungsbereich in der dünn besiedelten Region eine entsprechende Kaufkraft binden könnte.</p>
--	--	--	--

	<p><b>Vorranggebiet Torferhaltung / weiterer Torfabbau</b>  Im neuen LROP ist der Torfabbau generell untersagt, da die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten sind. Hiervon könnte lt. LROP explizit im Gnarrenburger Moor abgewichen werden, wenn ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept vorhanden und genehmigt wäre. Voraussetzung wäre weiter, dass der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im RROP erfolgt ist. Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im RROP soll demnach zeitnah erfolgen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der LROP-VO (also in 10/2019) soll auf Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft werden, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht. Das LROP bietet somit für den Gnarrenburger Raum eine Planungsoption an und stellt dies unter eine Evaluationsbetrachtung mit zeitlicher Schiene.</p> <p>Unter diesem - gerade auch zeitlichen - Gesichtspunkt halte ich es nicht für angebracht, dieses Thema im neuen RROP fast komplett auszublenden, nur weil der eingerichtete Runde Tisch möglicherweise an der Erstellung eines einvernehmlichen Gebietsentwicklungskonzeptes gescheitert ist. Dieses Ergebnis darf aus Sicht der Gemeinde Gnarrenburg nicht zu einer Bewertung führen, die durch das Land eingeräumte Planungsoption jetzt aktuell zu verwerfen.</p> <p>Die Option, nicht doch noch ein Gebietsentwicklungskonzept zu erstellen, sollte offen gehalten werden, weil durchaus auch Überlegungen seitens der Gemeinde geprüft werden, den Prozess wieder aufzunehmen. In der Erstellung eines Gebietsentwicklungskonzeptes liegen auch viele Chancen der Zukunftsgestaltung für alle betroffenen Bereiche.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte „Modellregion“ mit den z.Z. angelaufenen Modellversuchen zur torfschonenden Moorbodenbewirtschaftung (Vorhabenträger Land Niedersachsen) ist eine positive Zukunftsbetrachtung unter Klimagesichtspunkten, allerdings ausgerichtet auf den alleinigen Bereich der Landwirtschaft. Insofern kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass dieser positive Weg als Ersatz für ein Entwicklungskonzept für alle Bereiche ( u.a. Naturschutz, Siedlungsentwicklung der Dörfer, Tourismus, Landschaftsbild und auch Torfabbau) dienen kann.</p> <p>Das RROP sollte unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen und der genannten Zeitregelung die <b>Regelungen des LROP zu diesem Themenbereich eins zu eins übernehmen</b>, um damit die durch das Land eingeräumte Planungsoption nicht zu verwerfen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht notwendig, die LROP-Plansätze wortgleich in das RROP zu übernehmen, da die Ziele und Grundsätze des LROP auch ohne Übernahme gelten.</p> <p>Derzeit ist es nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebiet Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt.</p> <p>Es bleibt der Gemeinde Gnarrenburg aber unbenommen, den Prozess zum IGEK wieder aufzunehmen. Das Ergebnis könnte dann ggfs. im Rahmen einer Änderung des RROP berücksichtigt werden.</p>
--	---	---

		Ein weiterer Torfabbau, ob überhaupt, ob als Arrondierung oder als Vorbereitung für andere Ausrichtungen (Naturschutz, Landschafts- oder Moorschutz) stünde weiterhin unter dem Vorbehalt eines möglichen Gebietsentwicklungskonzeptes. Die Chance der Entwicklung und diese ergebnisoffen zu diskutieren sollten zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschränkt bzw. durch Nichtaufnahme der Landesreglung verhindert werden.	
3	Stadt Rotenburg (Wümme)		
		<p>Die erste Stellungnahme der Stadt vom 26.05.2016 beinhaltet den Antrag, die Potentialfläche für Windenergieanlagen Nr. 34 im westlichen Bereich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm zu streichen, da die Ausweisung die weitere Siedlungsentwicklung an der Brockeler Straße beeinträchtigen könnte. Diese Bedenken wurden in Ihre Abwägung aufgenommen und auf einen ausreichenden Abstand von 1.500 Meter zwischen der Potentialfläche und geplanten Siedlungserweiterung hingewiesen. Weiterhin erfolgte in der Abwägung der Hinweis, dass die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu beachten sind.</p> <p>Trotz der getroffenen Abwägung des Landkreises und der vorgelegten Begründung hält die Stadt an ihren grundsätzlichen Bedenken fest. Zum einen beeinträchtigen die Höhen der Windkraftanlagen und die von ihnen ausgehenden Schall- und Lichtimmissionen die nördlichen Stadtteile Rotenburgs und zum anderen könnten die Belange des Trinkwasserschutzes durch den Bau und Betrieb der Anlagen betroffen sein. Die Stadt verweist daher auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Mai 2016 und trägt diese Bedenken erneut vor.</p> <p>Die Stadt trägt weiterhin Bedenken gegen die beiden Ausweisungen der <b>Potentialflächen für Windenergienutzung Nr. 26 im Bereich Nartum und Nr. 27 im Bereich Gyhum</b> vor. Beide Bereiche führen in der Summe zu einer erdrückenden Wirkung des Landschaftsbildes für die Ortschaft Mulmshorn. Möglich Windenergieanlagen könnten in der Folge nur jeweils 1,5 bzw. 2,0 km vom bebauten Bereich der Ortschaft entstehen. Diese ist bereits durch die vorhandenen Biogasanlagen, die Tierkörperbeseitigungsanlage, die Autobahntrasse der A 1 sowie die Gasförderstellen erheblich vorbelastet. Zudem ist der Ausbau der vorhandenen Bahnstrecke im Zuge der Alpha Variante möglich und wahrscheinlich.</p>	<p>Das Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf soll bestehen bleiben.</p> <p>Bundesweit werden in der Regel Abstände von WEA zu Wohnbebauungen von 1.000 m empfohlen. Dieser Abstand genügt im Regelfall, um mögliche nachteilige Auswirkungen durch Schall- und Lichtimmissionen auf ein verträgliches Maß zu minimieren.</p> <p>Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone III sind nach Einzelfallprüfung möglich. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Erfordernisse wird ggfs. durch Nebenbestimmungen zur WEA-Genehmigung sichergestellt.</p> <p>Die beiden Potenzialflächen in Nartum und Gyhum-Hesedorf liegen bezogen auf die Ortschaft Mulmshorn jenseits der A 1 und jenseits des großflächigen NSG Glindbusch. Es ist nicht ersichtlich, dass die städtebaulichen Belange von Mulmshorn durch die beiden Flächen beeinträchtigt werden.</p>
		Die Potentialfläche Nr. 27 Gyhum befindet sich zudem nur 500 Meter von	

		naturschutzrechtlichen Schutzgebieten entfernt. In der Umgebung hiervon brüten seltene Vogelarten und insbesondere der Schwarzstorch. Obwohl dieser in den letzten Jahren nicht gesichtet wurde, ist es nach wie vor möglich, dass er sein Habitat wieder bezieht. Die Stadt fordert daher, auf beide Ausweisungen nördlich bzw. nordöstlich von Mulmshorn zu verzichten, um eine weitere Belastung der Ortschaft zu vermeiden.	
		Die Stadt spricht sich zudem gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für Torferhaltung in Borchel aus. Die Festsetzung soll dem Klimaschutz dienen, in dem kein Torfabbau mehr betrieben wird. Tatsächlich wurde kein Torf abgebaut und soll in Zukunft auch nicht abgebaut werden. Vielmehr schafft die Ausweisung eine Unsicherheit auf Seiten der Banken. Falls ein Eigentümer solcher Flächen diese belasten sollte, nehmen die Banken innerhalb der Vorrangflächen einen Wertverlust an. Die Ausweisung der Vorranggebiete könnte auch eine Vorstufe für Festlegungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten in der Zukunft sein. Dies ist weder im Interesse der Landwirtschaft, noch für eine positive langfristige Entwicklung Borchels zu werten.	Die Vorranggebiete Torferhaltung in Borchel sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		Der Regionalplan weist im Gebiet von Mulmshorn und Borchel Vorranggebiete für den Biotopverbund aus. Einbezogen in diese Ausweisung sind der Glindbach und der Weidebach. Beide Bäche dienen der Entwässerung von Siedlungs- und landwirtschaftlichen Flächen. In der Vergangenheit wurde bereits festgestellt, dass die Wasserstände im Siedlungsbereich über längere Zeiträume sehr hoch gewesen sind. Dies resultiert aus einem unzureichenden Abfluss der Niederschlagsmengen und wird sich mit der Umsetzung des Biotopverbundes weiter verschärfen, da die betreffenden Bäche und Gräben durch Bepflanzungen ökologisch aufgewertet werden und diese Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entgegenstehen. Die Stadt unterstreicht die Bedeutung einer funktionierenden Entwässerung für die beiden Ortschaften und fordert die Herausnahme des Glindbachs und Weidebachs als Vorranggebiet für einen Biotopverbund.	Die Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Glindbach und Weidebach sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		Weiterhin hatte die Stadt in ihrer Stellungnahme in 2016 eingefordert, dass die Rotenburger Rinne zum Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung deklariert wird und darin die zusätzliche Förderung von Erdgas und Erdöl, das hydraulische, unterirdische Aufbrechen von Gestein (sog. Fracking) und eine Verpressung von Lagerstättenwasser dort ausgeschlossen wird. Dazu begrüßt die Stadt die Darstellung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Die Schutzbestimmung dieser Gebiete im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, des Verbots des Frackings sowie der Verpressung von Lagerstättenwasser ist geeignet, das Trinkwasser vor	Die Stellungnahme zum Themenkomplex Trinkwasserschutz/Förderung von Erdgas und Erdöl wird zur Kenntnis genommen.

		<p>umweltschädlichen Einwirkungen zu schützen. Die Stadt empfahl in ihrer ersten Stellungnahme eine Pufferregelung, um das dargestellte Vorranggebiet festzulegen, um das Trinkwasser im Vorranggebiet zusätzlich zu schützen, was aus rechtlichen nachvollziehbaren Gründen nicht eingefügt wurde.</p> <p>Der Landkreis hat die Regelung für die festgelegten Vorranggebiete konkretisiert und verschärft. Außerhalb der Vorranggebiete hat die Raumordnung jedoch keine weitergehende rechtliche Möglichkeit, die Erdgas- oder Erdölexploration oder den Abbau einzuschränken. Allgemein sind solche Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig. Die Stadt verzichtet daher auf weitere Hinweise oder Bedenken zu den Vorranggebieten zur Trinkwassergewinnung in diesem Verfahren.</p>	
		Ich bitte die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie im Bereich Rotenburg/Wohlsdorf im Regionalen Raumordnungsprogramm zurückzunehmen.	
<b>4</b>	<b>Gemeinde Scheeßel</b>		
		<p>1. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 02 (Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten)</p> <p>Das Grundzentrum Scheeßel ist durch die Bahnlinie im Osten und Südosten, die Wümme im Westen und Nordwesten und die teils vorhandene und zum übrigen Teil in Planung befindliche Ortsumgebung im Osten und Süden in seiner Siedlungsentwicklung beschränkt. Die Flächenpotenziale sind weitgehend ausgeschöpft. Mit der weiteren Wohnbauentwicklung muss deshalb auf den unmittelbar angrenzenden - nur durch die Wümme von Scheeßel getrennten - Ortsteil Jeersdorf ausgewichen werden. Da die Voraussetzungen für die Vergabe des Planzeichens „W“ von Jeersdorf nicht erfüllt werden, wird seitens der Gemeinde Scheeßel angeregt, die Begründung zum Kapitel 2.2, Ziffer 02, mit einem Hinweis zu ergänzen, dass der Ortsteil Jeersdorf der Gemeinde Scheeßel aus den vorgenannten Gründen eine Sonderstellung einnimmt und deshalb nicht auf die klassische dörfliche Eigenentwicklung beschränkt ist. Der Ortsrat Jeersdorf ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen.</p>	Die Orte Scheeßel und Jeersdorf sind in den vergangenen Jahren immer mehr miteinander verwachsen, eine klare Trennung ist nicht mehr erkennbar, so dass Jeersdorf zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Scheeßel einbezogen wurde. Eine weitere Wohnbauentwicklung ist daher möglich.
		<p>2. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung)</p> <p>Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.</p>	Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird zur Konkretisierung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen herangezogen. Mit der künftigen Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft) erhält sie eine nach außen wirkende Verbindlichkeit. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelästigungen ist nicht

			Bestandteil der Raumordnung.
		<p>3. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 06 (Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes nur in den zentralen Orten):  Durch die Festsetzung als „Ziel der Raumordnung“ und die gewählte Formulierung besteht aus Sicht der Gemeinde Scheeßel die Gefahr, dass Ausnahmen tatsächlich nicht möglich sein werden, zumal auch aus der Begründung heraus keine flexible Handhabung erkennbar ist.  Ich verweise deshalb vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 27.05.2016 und wiederhole die entsprechende Anregung:  Die Regelung, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte zu konzentrieren, geht über die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG hinaus. Danach soll die Siedlungstätigkeit „vorrangig“ auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Das ROG lässt es ausdrücklich zu, auch außerhalb der zentralen Orte und der vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln. Diese Regelung sollte durch regionale Vorschriften nicht eingeschränkt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit gegeben sein, z.B. Gewerbeflächen auch außerhalb von zentralen Orten zu entwickeln, wenn dies aufgrund der Lage zu infrastrukturellen Einrichtungen oder mangels räumlicher Möglichkeiten im zentralen Ort sinnvoll und erforderlich ist.</p>	<p>Durch die Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte mit besonderem Schwerpunkt auf die Autobahnanschlussstellen wird die Zersiedlung der Landschaft verhindert. In begründeten Einzelfällen und nach erfolgter Alternativenprüfung kann ein Gewerbeschwerpunkt außerhalb der zentralen Orte entwickelt werden.</p>
		<p>4. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07 (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung)  Ich wiederhole meine mit Stellungnahme vom 27.05.2016 vorgebrachte Anregung:  Es wird beantragt, das Grundzentrum Scheeßel als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festzulegen. Das Kriterium „Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern“ wird aus Sicht der Gemeinde Scheeßel aus folgenden Gründen erfüllt:  In unmittelbarer Nähe werden diverse Landschaftsbereiche aufgrund ihres besonderen Landschaftsbildes und der Ruhebereiche reichlich durch die Bürgerinnen und Bürger Scheeßels zur Naherholung genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vogteipark</li> <li>- Wanderweg parallel zur Wümme</li> <li>- Wümmeniederung</li> <li>- Vareler Heide</li> <li>- Bartelsdorfer Kirchsteg</li> <li>- Teile der Nordpfade „Kirchsteg-Moore-Bäche“ und „Wümme und Vareler Heide“</li> <li>- Bullerberg, Westerholz</li> </ul>	<p>Die mit dem Touristikverband Rotenburg (Wümme) -TouRow- abgestimmten Kriterien beziehen sich unmittelbar auf den Ort Scheeßel und nicht auf die weitere Umgebung und ihre Ortsteile.</p>

		<p>- Bereich um das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“ Das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung“ (LSG-ROW 017) verläuft direkt entlang des westlichen Ortsrandes von Scheeßel und in der Nähe befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“ (LSG-ROW 132) sowie das Naturschutzgebiet „Veerseniederung“ (NSG-ROW 31). Die Wümmeniederung gilt zudem laut Begründung zum RROP-Entwurf 2015 (Seite 65) als „großflächiges Erholungsgebiet überregionaler Bedeutung“. Zahlreiche Einzelwaldstücke um Scheeßel herum laden zur Erholung ein und verbinden sich teilweise zu größeren Verbundflächen (beginnend nördlich und westlich des Eichenrings über das Scheeßeler Holz südlich der Landesstraße 131, entlang der Veerseniederung bis nach Veersebrück).</p>	
		<p>5. Zu Abschnitt 3.2,2 Ziffer 02 (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung): Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Seite 25 in der Begründung aufgenommene Anmerkung zum Sandabbau in Ostervesede nicht mehr aktuell ist. Die Abbaugenehmigung ist Ende 2015 abgelaufen, somit wird kein aktiver Abbau mehr betrieben. Potential ist jedoch noch vorhanden, so dass gegen die Beibehaltung der Ausweisung des Standortes keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.</p>
		<p>6. Zu Abschnitt 4.2, Ziffer 01 (Vorranggebiete Windenergienutzung): a) Allgemein (zum Kriterium Mindestabstand zu Wohnhäusern): Meine bereits mit Stellungnahme vom 27.05.2016 vorgebrachte Anregung zum Mindestabstand zu Wohnhäusern wird wiederholt: Bereits mit Stellungnahme der Gemeinde vom 24.06.2013 im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ist dem Landkreis mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Scheeßel einen größeren Mindestabstand als 1.000 m zu vorhandenen Wohnhäusern für notwendig hält. Diese Notwendigkeit wird durch zwei Schreiben mit Unterschriftenlisten vom 10.08.2015 und 6.10.2015 von Bürgern aus Bartelsdorf „unterstrichen“, die aufgrund ihrer Erfahrungen ihre Befürchtungen über zusätzliche Lärm-, Schattenwurf- und Infraschallbelastungen äußern. Die Schreiben liegen dem Landkreis vor. Die Gemeinde Scheeßel wiederholt hiermit ihre Forderung, im RROP grundsätzlich einen größeren Mindestabstand zwischen „Vorranggebieten Windenergienutzung“ und Wohnhäusern festzulegen und fordert, einen Mindestabstand von der zehnfachen Nabenhöhe festzulegen.  b) Ausgewiesene Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Scheeßel Der Gemeinderat hat beschlossen, hinsichtlich der Ausweisung der Vorranggebiete „Rotenburg-Wohlsdorf“, „Ostervesede-Süd“ und „Bartelsdorf“ keine eigene Stellungnahme zu verfassen. Sämtliche Voten und Empfehlungen</p>	<p>Zu 6a: Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereleer Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>Zu 6b: Die Beschlüsse des Gemeinderates werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>der Ortsräte werden dem Landkreis Rotenburg (siehe Anlagen 1-4) übermittelt mit der Bitte, als zuständige Stelle eine fachliche Entscheidung zu treffen. Der Gemeinderat hat weiter beschlossen, für die im RROP-Entwurf 2017 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung generell jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen und im Bedarfsfall zur Sicherung der Planung zeitgleich eine Veränderungssperre zu erlassen.</p>	
		<p>7. Zu Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes), Ziffer 02: Die Gemeinde Scheeßel schlägt dem Landkreis Rotenburg folgende Formulierungsänderung in der beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs 2017 vor:</p> <p>von „Im Landkreis Rotenburg(Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden, vorzugsweise mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen“.</p> <p>in „Im Landkreis Rotenburg(Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden, <u>ausschließlich</u> mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen. <u>Eine flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunkversorgung ist sicherzustellen.</u>“</p>	<p>Der Grundsatz der Raumordnung in Abschnitt 1.1 02 soll wie folgt formuliert werden:</p> <p><i>„Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur erfolgt dabei möglichst nur noch mit Glasfaser. Zusätzlich soll eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.“</i></p>
		<p>Anlage 1 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017</p> <p>Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Bartelsdorf vom 24.10.2017</p> <p>Der Ortsrat Bartelsdorf empfiehlt dem Rat, der lt. RROP-Entwurf vorgesehene Erweiterung des Windparks Bartelsdorf innerhalb der Potentialfläche 34 stattzugeben.</p> <p>Der Ortsrat Bartelsdorf empfiehlt dem Rat, das Vorranggebiet Windenergienutzung Wohlsdorf/Rotenburg abzulehnen, weil sonst eine weitere und noch höhere Immissionsbelastung für unser Dorf droht. Unsere Handlungsfähigkeit in Sachen Bebauung darf nicht weiter beschnitten werden. Ein Wegzug von lärmgeplagten Bewohnern wegen der Immissionsbelastungen kann nicht hingenommen werden. Eine Vergreisung der Ortschaft können wir nicht zulassen. Eine noch höhere Belastung verstößt gegen das Gleichheitsprinzip, Lasten gleichmäßig auf alle Schultern zu verteilen.</p>	<p>Das positive Votum des Orsrates Bartelsdorf zum Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ablehnung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf wird nicht gefolgt. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal der Standort die sachlichen Auswahlkriterien einhält.</p>

		<p>Anlage 2 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017</p> <p>Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Wohlsdorf vom 24.10.2017</p> <p>Der Ortsrat Wohlsdorf empfiehlt dem Rat, die als Anlage 4 der Beschlussvorlage Nr. 180/2017 beigefügte geänderte (Stand: 20.10.2017) gemeindliche Stellungnahme zum Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg mit folgender Abweichung abzugeben:</p> <p>- Nr. 2. Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung) erhält folgende Fassung: <i>„Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.“</i></p> <p>(Anmerkung der Verwaltung: Seitens des Orsrates Wohlsdorf bestehen gegen die Vorranggebiete „Rotenburg/Wohlsdorf“ und „Bartelsdorf“ keine Bedenken bzw. der Ortsrat Wohlsdorf spricht sich für die Standorte aus.)</p>	<p>siehe Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel</p>
		<p>Anlage 3 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017</p> <p>Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Ostervesede vom 24.10.2017</p> <p>Der Ortsrat Ostervesede empfiehlt dem Rat, dem Umfrageergebnis (Anmerkung der Verwaltung: Meinungsumfrage in der Ortschaft zu dem Vorranggebiet Windenergienutzung in Ostervesede) zu folgen und sich außerdem auf Grundlage der Begründungen in der schriftlichen Stellungnahme des Orsrates Ostervesede vom 24.10.2017 (siehe beiliegende Anlage) gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung in der Gemarkung Ostervesede auszusprechen.</p>	

Gemeinde Scheeßel  
Ortsrat Ostervesede  
Untervogtplatz 1  
27383 Scheeßel

Ostervesede, den 24.10.2017

*E. 24. 10. 17*

*bei Sitzung in Ostervesede*

Gemeinde Scheeßel  
Untervogtplatz 1  
27383 Scheeßel

### Stellungnahme

**Hinweise/Vorschläge des Ortrates Ostervesede zum Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel zum RROP -Entwurf 2017- des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. §10 Raumordnungsgesetz.**

Die Stellungnahme des Ortrates Ostervesede zum RROP -Entwurf 2015- vom 04.05.2016 wird durch diese Stellungnahme ersetzt.

**1. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 02 (Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten)**

Seitens des Ortrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.

**2. Zu Abschnitt 2,1, Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung)**

Seitens des Ortrates Ostervesede wird der Anregung durch die Gemeinde Scheeßel ausdrücklich zugestimmt. Eine angemessene Eigenentwicklung der Ortsteile im Sinne des RROP 2017 kann für unsere Dörfer perspektivisch zum Problem werden. Bereits jetzt können wir dem Einwohnerrückgang in Ostervesede nicht entgegenwirken. Die im Entwurf der Stellungnahme vorgebrachte Anregung würde den Ortschaften ein überschaubares Potential an Entwicklungsmöglichkeiten einräumen. *Es wird dem Antrag von OR Westholz erfolgt.*

**3. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 06 (Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes nur in den zentralen Orten)**

Seitens des Ortrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.

**4. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07 (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung)**

Seitens des Ortrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.

**5. Zu Abschnitt 3.2.2, Ziffer 02 (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung)**

Seitens des Ortrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen.

**6. Zu Abschnitt 4.2, Ziffer 01 (Vorranggebiete Windenergienutzung)**

Die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Ostervesede, als Ortsteil der Gemeinde Scheeßel, ist gemäß Abschnitt 2.1, Ziffer 04 des RROP Entwurf 2017 auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ zu begrenzen. Hierdurch sollen das Erscheinungsbild und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Tatsächlich ist in Ostervesede in den vergangenen zehn Jahren ein kontinuierlicher Rückgang der Einwohnerzahlen um -12% fest-

Die Stellungnahme des Ortrates Ostervesede zur Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Anfang Mai 2018 wurde festgestellt, dass sich mitten im geplanten Vorranggebiet ein Brutplatz des streng geschützten Rotmilans befindet, der zu den durch Windenergieanlagen am stärksten gefährdeten Vogelarten zählt. Bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind als öffentlicher Belang mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Das Vorranggebiet in Ostervesede soll daher zumindest deutlich reduziert werden. Eine entsprechende Neuabgrenzung der Fläche ist im weiteren Verfahren noch zu erarbeiten.

Mit einer Reduzierung des Vorranggebietes soll auch dem Ergebnis der Meinungsumfrage in Ostervesede vom 03.09.2017 Rechnung getragen werden.

zustellen. Um perspektivisch das Erscheinungsbild und die Eigenart der Dörfer erhalten zu können, ist es von Bedeutung, dass sich die Einwohner hier wohlfühlen und in Erhaltung, Nutzungsänderung sowie in Neubau investieren. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen von großflächigen Windparks dürfen sich somit grundsätzlich nicht nur am rechtlichen Minimum oder an sogenannten Tabuzonen (z.B. Abstandsregelung) orientieren, sondern müssen insbesondere die Belange der Einwohner anliegender Ortschaften berücksichtigen. Die Potentiale zur Eigenentwicklung in Ostervesede sind u.a. durch die demografische Entwicklung, dem gesellschaftlichen Strukturwandel, den Vorgaben zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bereits jetzt auf ein Minimum reduziert und führen zu rückläufigen Einwohnerzahlen. Sollte die geplante Fläche zur Nutzung von Windenergie in der Gemarkung von Ostervesede bei den Einwohnern keine Akzeptanz erhalten, würde diese eine Entwicklung der Ortschaft zusätzlich und nachhaltig stören. Vor diesem Hintergrund hat sich der Ortsrat Ostervesede für die Durchführung einer Umfrage zum Thema „Windenergie in der Gemarkung von Ostervesede“ entschieden, um ein tatsächliches Meinungsbild der Einwohner zu erhalten.

Am 3. September 2017 hatten alle 629 Wahlberechtigte<sup>1</sup> Einwohner aus Ostervesede, Deepen und Einloh die Möglichkeit ihre Meinung im Rahmen einer freiwilligen und anonymen Umfrage kund zu tun. Davon haben 363 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben. Es haben 36,4% dagegen gestimmt, 21,3% dafür gestimmt und 42,3% nicht an der Umfrage teilgenommen.

**Der Ortsrat folgt dem Umfrageergebnis, und spricht sich außerdem auf Grundlage der vor genannten Begründungen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung in der Gemarkung von Ostervesede aus.**

Anlage 1:

Häufig genannte Argumente gegen die Ausweisung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung, die im Rahmen der Umfrage freiwillig angegeben werden konnten.

Zu weiteren Punkten des Entwurfs des RROP 2017 die nicht im Entwurf der Stellungnahme durch die Gemeinde Scheeßel genannt wurden, hat der Ortsrat Ostervesede keine Bedenken oder Hinweise.

Ortsrat Ostervesede

<sup>1</sup> Wahlberechtigt waren alle Einwohner nach Vorgabe des Nieders. Kommunalwahlrechtes.

#### **Anlage 1 zur Stellungnahme des RROP 2017 des Ortrates Ostervesede**

Im Rahmen der Umfrage hatten die Einwohner zusätzlich die Möglichkeit zu begründen, warum sie sich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung entschieden haben. Hier einige sinngemäß zusammengefasste Stellungnahmen:

1. Der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch liegt in der Gemeinde Scheeßel bei rund 228%. Somit wird bereits jetzt mehr als doppelt so viel Strom erzeugt wie verbraucht. Alleine in Ostervesede wird, überwiegend in drei Biogasanlagen, neun Mal so viel Strom erzeugt, wie verbraucht. Auf Kosten des Landschaftsbildes und betriebsbedingter Wirkungen tragen die Einwohner der Ortschaft Ostervesede bereits jetzt einen verhältnismäßig hohen Anteil zur Energiewende bei.
2. Der von der Tennet aktuell vorgeschlagene Verlauf der Südlink-Trasse führt unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Ostervesede vorbei, sowie durch große Teile der westlichen und südlichen Gemarkung. Hier sind künftig Einschränkungen und Ertrageinbußen zu erwarten. Auch diese Maßnahme dient der Energiewende.
3. Der Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung ist mit 1.000m zu gering. Aus Erfahrungsberichten anderer Ortschaften werden Belastungen durch Schall trotz Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000m deutlich wahrgenommen.
4. Entstehung eines sehr starken Ungleichgewichtes zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben durch starke finanzielle Aufwertung einzelner Flächen.
5. Wenn der Wind besonders heftig weht, wird am meisten Strom produziert, womöglich sogar zu viel. Da der Ausbau des Stromnetzes nicht so schnell vorankommt, wie Windräder aus dem Boden schießen, kann das Netz sonst überlastet werden. Gespeichert werden kann die überschüssige Energie noch nicht. WEA-Anlagenbetreiber, deren Anlagen im Zuge des Einspeisemanagements ausgeschaltet wurden, können ihre entgangenen Erlöse an den Verteilnetzbetreiber richten. Die entstandenen Kosten des Einspeisemanagements werden auf die Netznutzungsentgelte, die von allen getragen werden, umgelegt. Erst ein Konzept zum Ausbau des Netzes und der Stromspeicherung, dann den Ausbau der WEA.
6. Die Bezugskosten für Strom werden sich mittelfristig weder lokal noch national durch die Errichtung von WEA reduzieren, da die Differenz zwischen Börsenpreis und Einspeisevergütung durch die EEG-Umlage finanziert wird.
7. Es ist sicherzustellen, dass Einbußen (z.B. Reduzierung des Immobilienwertes) und Risiken (gesundheitliche Belastungen) von den Einwohnern weitgehend ferngehalten werden. Es kann nicht angenommen werden, dass Einwohner ihr Einverständnis zu Dingen geben, die ihnen wahrscheinlich Nachteile bringen, denen jedoch, die die Ursache hierzu setzen, deutliche Vorteile bringen.
8. Verbindliche Vereinbarungen mit den Betreibern der Windkraftanlagen müssen vor Baubeginn im Rahmen eines B-Planes getroffen sein.
9. Die Installation von WEA hat auch Auswirkungen auf die Natur und betrifft insbesondere Vögel und Fledermäuse, zum Beispiel durch Kollisionsrisiko, Meideverhalten und Lebensraumverlust (Brut- und Nahrungshabitate). Die Realisierung der Windenergieprojekte soll daher mit Augenmaß erfolgen. Die Vermeidung von Konflikten zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz erfordert, insbesondere in den entsprechenden Planungsprozessen gute, naturverträgliche Standorte zu identifizieren.

		<p>Anlage 4 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017</p> <p>Beschluss des Orsrates Westervesede vom 24.10.2017</p> <p>Der Ortsrat Westervesede empfiehlt dem Rat,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• seitens der Ziff. 1, 3, 4, 5, 6 Buchst. a u. b der Anlage 4, Entwurf Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 ROG (ROG) zum Entwurf 2017 des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), keine Bedenken vorzubringen.</li> <li>• zu Ziff. 2 der Anlage 4 sich den Formulierungen des Orsrates Westerholz anzuschließen: Nr. 2. Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung) erhält folgende Fassung: „Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.“</li> <li>• ergänzend zu Ziff. 6 der Anlage 4 grundsätzlich weitere Standorte für raumbedeutsame Windenergieprojekt im Gebiet der Gemeinde Scheeßel unter Beachtung der maßgeblichen Kriterien, wie bereits auf der Sitzung des Kernortausschusses der Gemeinde Scheeßel gemeinsam mit den Ortsräten der Gemeinde Scheeßel sowie dem Ortsvorsteher Sothel am 10.5.2016 kundgetan (siehe Niederschrift Nr. 27/2016), zu befürworten.</li> </ul> <p>Der Ortsrat Westervesede gibt zur Empfehlung von Bauplänen (Anmerkung der Verwaltung: Bebauungspläne) für die im RROP-Entwurf 2017 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung Bartelsdorf-Erweiterungsfläche, Rotenburg-Wohlsdorf und Ostervesede-Süd an dieser Stelle keine Stellungnahme ab.</p> <p>(Anmerkung der Verwaltung: Es bestehen seitens des Orsrates Westervesede gegen das Vorranggebiet „Ostervesede-Süd“ keine Bedenken bzw. der Ortsrat Westervesede spricht sich für den Standort aus.)</p>	<p>siehe oben</p> <p>Die grundsätzliche Befürwortung weiterer Standorte für raumbedeutsame WEA durch den Ortsrat Westervesede wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>5</b>	<b>Stadt Visselhövede</b>		
		Abschnitt 2.2 Ziffer 02 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	Der Anregung wird gefolgt, das zentrale Siedlungsgebiet wird geringfügig im

		<p>Der Kernort Visselhövede ist als Grundzentrum festgelegt. Der in der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des RROP 2017 markierte Bereich des Zentralen Siedlungsgebietes erfordert eine geringe Ergänzung für den Bereich des Hallenbades und des Hallenbadparkplatzes. Eine Karte, die den Ergänzungsbereich beinhaltet, wird der Stellungnahme beigelegt. Um Berücksichtigung wird gebeten.</p>	<p>nordwestlichen Bereich um den Standort des Hallenbades sowie dem dazugehörigen Parkplatz erweitert. Das Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung wird entsprechend reduziert.</p>
		<p>Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Energie (insbesondere Windenergie)</p> <p>Windkraft ist eine wichtige Säule zur Erzeugung regenerativer Energie.</p> <p>Die Stadt Visselhövede verweist auf ihren einstimmigen Ratsbeschluss vom 21.03.2012, in dem der Landkreis aufgefordert wurde, eines oder entsprechende Vorranggebiete zu prüfen. Diese Forderung fand ihre Bestätigung in dem VA-Beschluss vom 23.04.2013, der auf ausdrückliche Nachfrage des Landkreises gefasst wurde.</p> <p>Nach vollständiger Sichtung und Bewertung der Ausführungen des RROP 2017 zur Frage der Bereitstellung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bleibt festzustellen, dass der neue Entwurf für den Bereich Wittorf / Lüdingen die Potenzialfläche Nr. 43 „Bereich westlich von Wittorf“ ergänzend als Vorranggebiet vorsieht. Die Grundstückseigentümer möchten auf der Potenzialfläche 43 mittels raumbedeutsamer Windkraftanlagen Energie erzeugen.</p> <p>Nachfolgende Punkte sollen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Abstände zur Wohnbebauung der neuen, höheren Generation von Windkraftanlagen anzupassen.</li> <li>2. Zum Wohle der Gesundheit der Bürger in Wittorf, Düsternheide, Lüdingen, Hainhorst und Bretel sind unabhängige Schallgutachten zu erstellen, die mit dem neuesten Stand der Technik durchzuführen sind, da wesentlich höhere und leistungsstärkere Anlagen in der Potenzialfläche 43 geplant sind. Die derzeitig von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m – jetzt geplante Anlagen 200 – 230 m).</li> </ol> <p>Hierbei soll insbesondere auch der Infraschall eingehend untersucht werden, um gesundheitliche Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger oben</p>	<p>Zum Thema Windenergie:</p> <p>Den Vorbehalten zur Potenzialfläche Nr. 43 wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p> <p>Die Einschätzung zur Potenzialfläche Nr. 44 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung erfolgt durch das NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).</p>

		<p>angeführter Ortschaften auszuschließen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Zum Schutz von Flora und Fauna sollen unabhängige Gutachten erstellt werden, die ein besonderes Augenmerk auf zu schützende Vogelpopulationen haben.</li> <li>4. Ein Teil der Wertschöpfung des Projektes Potenzialfläche 43 muss den oben genannten Ortschaften und ihren Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen.</li> <li>5. Es ist seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) sicherzustellen, dass die konkreten Bauvorhaben nur auf der Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede ermöglicht werden. Die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt zur Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes wird versichert.</li> </ol> <p>Die Stadt Visselhövede erklärt, dass die Potenzialfläche Nr. 44 „Bereich nördlich von Wittorf“, wie im RROP Entwurf 2015 richtig dargelegt, in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel liegt.</p> <p>Seitens der Stadt Visselhövede wird maximal ein Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Visselhövede für verträglich gehalten.</p> <p>Die vorgenannten Punkte beschreiben die Bedingungen für eine Zustimmung der Stadt Visselhövede für alle denkbaren Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Visselhövede.</p> <p>Auf die Stellungnahmen der Ortsräte Wittorf und Jeddingen zum Abschnitt 4.2 Ziffer 01 sowie den Text mit Hinweisen, Richtigstellungen und Fragen zur Verwendung des Umweltberichtes im Entwurf des RROP 2017 in der Anlage zu diesem Schreiben weise ich ausdrücklich hin.</p>	
		<p>Anlage 1:  Zeichnerische Darstellung „Zentrales Siedlungsgebiet Kernort Visselhövede“</p>	

**Auszug aus der Liegenschaftskarte**

Maßstab 1: 14000

Gemarkung : - Zweitkataster -

Flur :

Flurstück : Visselhövede, 10.11.2017

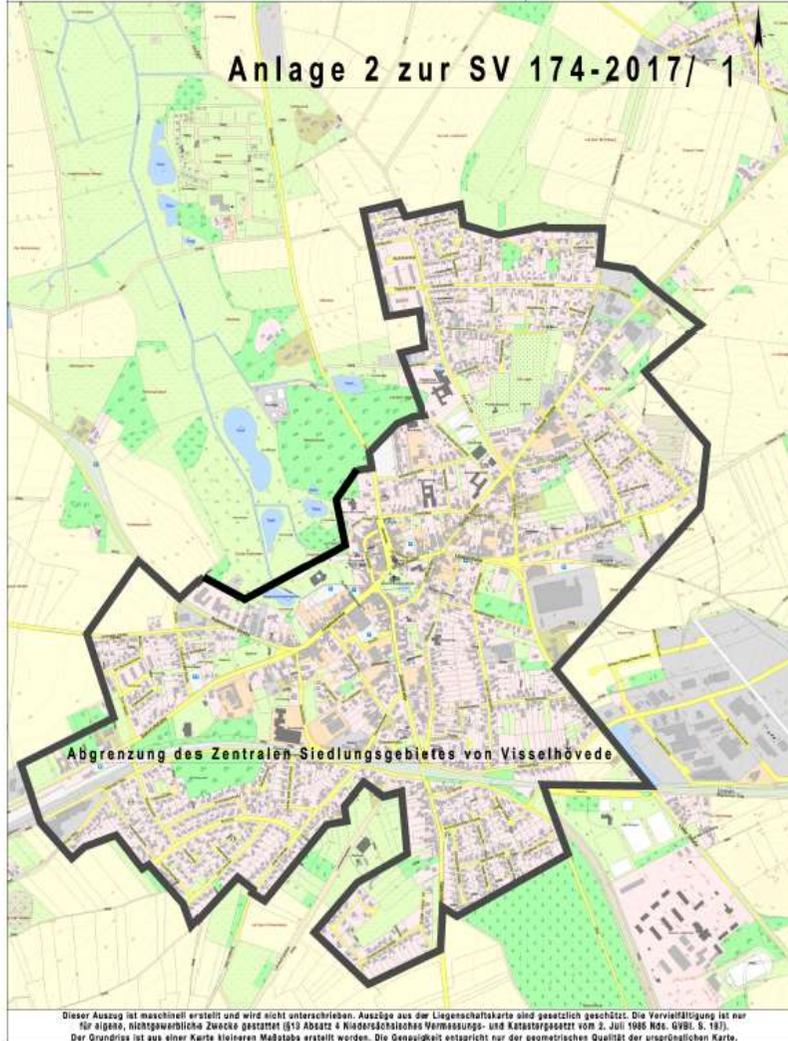
Stadt Visselhövede

Der Bürgermeister

Marktplatz 2

27374 Visselhövede

**Anlage 2 zur SV 174-2017/ 1**



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 18)). Der Grundriß ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.

Geänderter Bereich aufgrund der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Grünanlagen, Umwelt und Energie am 09.11.2017:



Anlage 2:  
Stellungnahme des Orsrates Wittorf

Zur Stellungnahme des Orsrates Wittorf:  
Siehe vorstehende Bewertung zur  
Stellungnahme der Stadt Visselhövede.

Stadt Visselhövede					
Eing. 07. Nov. 2017					
Bgm	1	2	3		GB
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ortsrat Wittorf

Wittorf, den 06.11.2017

Stadterwaltung Visselhövede

Am Marktplatz 2

27374 Visselhövede

*Handwritten note:*  
Bgm der Visselhövede  
06.11.2017  
31/15

Betreff: Stellungnahme des Ortsrates zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises ROW in Bezug der Potenzialfläche Windkraft NR 43

Sehr geehrte Damen und Herren,

Windkraft ist eine wichtige Säule zur Erzeugung regenerativer Energie. Die Grundstückseigentümer möchten auf der Potenzialfläche 43 mittels raumbedeutsamer Windkraftanlagen Energie erzeugen. Der Ortsrat Wittorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Abstände zur Wohnbebauung der neuen höheren Generation der Windkraftanlagen anzupassen.
2. Zum Wohle der Gesundheit der Bürger in Wittorf, Düsternheide, Lüdingen und Hainhorst *und Brestel* sind unabhängige Schallgutachten zu erstellen, die mit dem neuesten Stand der Technik durchzuführen sind, da wesentliche Höhere und leistungsstärkere Anlage in der Potenzialfläche 43 geplant sind. Die derzeit von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m – jetzt geplante Anlage 200 – 230 m). Hierbei soll insbesondere auch der Infraschall eingehend untersucht werden um gesundheitliche Beschwerden der Bürger oben angeführter Ortschaften auszuschließen.
3. Zum Schutz von Flora und Fauna sollen unabhängige Gutachten erstellt werden, die ein besonderes Augenmerk auf zu schützende Vogelpopulationen haben.
4. Ein Teil der Wertschöpfung des Projekts Potenzialfläche 43 muss den oben genannten Ortschaften und ihren Bürgern zu Gute kommen.

Unter Einhaltung der von uns geforderten Punkte unterstützt der Ortsrat die Erzeugung regenerativer Energie durch Windkraft auf der Potenzialfläche 43.

Mit freundlichen Grüßen

*Handwritten signatures:*  
H.V. [Signature] [Signature] [Signature]

Anlage 3:  
Stellungnahme des Orsrates Jeddigen

Ortschaft Jeddigen  
Ortsbürgermeister  
Henning Vollmer

Stadt  
Visselhövede

Eing. 28. Sep. 2017

Anlage 5 zur Sitzungsvorlage 174 - 2017

Bgm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	GB

24. Okt. 2017  
Posteingang 31

465

Stadt Visselhövede  
Verwaltung  
Marktplatz 2  
27374 Visselhövede

Jeddigen, 27.09.2017

Antrag des Orsrates Jeddigen

Der Ortsrat Jeddigen möchte die Verwaltung der Stadt Visselhövede bitten, bei den Beratungen in den Gremien über das RROP / Windenergie über die zur Zeit nicht als Vorranggebiet ausgewiesene Potenzialfläch 48 Nindorf/ Hainhorst neu zu beraten und einen positiven Bescheid zum Landkreis Rotenburg zu geben.

Begründung:

Die Fläche wurde durch ein Waldgebiet durchschnitten und der Abstand zur Wohnbebauung ( Weidenstraße 50 ) war zu gering , somit hatte das Gebiet nicht die nötige Gesamtgröße von 50 ha.

Seit dem 08.05.2017 oder 05.09.2017 ist aber das Wohnrecht für dieses Gebäude erloschen, (Schreiben vom Amtsgericht Rotenburg soll dem Landkreis vorliegen), sodass sich ein neuer Abstand zur Wohnbebauung ergibt und die Gesamtgröße nun über 50 ha liegt.

Aufgrund der geänderten Verhältnisse würde der Ortsrat es begrüßen, wenn die Fläche Nr.48 Hainhorst/Nindorf als Vorranggebiet mit aufgenommen wird.

(Ortsratssitzung vom 17.03.2016 Nr: 043-2016)

Henning Vollmer  
Ortsbürgermeister

Zur Stellungnahme des Orsrates  
Jeddigen:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil das Ende eines Wohnrechts nichts mit dem Ende des Bestandsschutzes der Wohnnutzung zu tun hat.

Anlage 4:  
Text zur Verwendung des Umweltberichtes im Entwurf RROP 2017

Umweltbericht zum Entwurf 2017

Zum Umweltbericht:

Die Anlagen in Quelkhorn im Landkreis Verden haben keine Nabenhöhe von 198,5 m, sondern eine Gesamthöhe von 198,5 m

	<p>Der Umweltbericht zum Thema Windenergie ist in Teilen falsch und berücksichtigt nicht die neuen, höheren und leistungstärkeren Windenergieanlagen mit 4,2 MW und 198,5 m Nabenhöhe, wie z.B. in Quelkhorn im Landkreis Verden. Der Umweltbericht kann in der Form und vorhandenen Aktualität zum Thema Windenergie nicht zur Entscheidungsfindung der Ausschüsse und des Kreistages dienen.</p> <p>Der Umweltbericht muss in den genannten Punkten aktualisiert werden.</p> <p>Umweltbericht Seite 55 Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen 1.) Emissionen mit Infraschall: Es werden Messungen aus 2011 mit Windenergieanlagen (WEA) mit 3 MW zu Grunde gelegt. Die Rechtsprechung dazu ist von 2007 – 2012 erfolgt.</p> <p>2.) Rotorbewegungen Schattenkontraste der Rotorbewegungen sind von WEA mit nur 140 m Höhe aus 2003 zu Grunde gelegt.</p> <p>Umweltbericht der Potenzialfläche 43, Wittorf – Lüdingen, Seite 88 3.) Absatz Schutzgut: In der Erläuterung wird ausgeführt, dass die Ortschaft Wittorf größtenteils außerhalb der Hauptwindrichtung liegt. Das ist nicht richtig. Das Vorranggebiet Nr. 43 liegt genau in der Hauptwindrichtung Westen.</p> <p>4.) Umweltbericht Seite 89 Tiere und Pflanzen: In der Bewertung findet der Schwarzstorch, auf Basis der aktuellen Daten, keine Bestätigung mehr. Es wurde aber aktuell am 03. Oktober 2017 ein Schwarzstorch an der Sandkuhle in Wittorf gesichtet.</p> <p>Dementsprechend müssen die Abstandsrichtlinien zur Wohnbebauung den aktuellen Windkraftanlagen angepasst werden. Womöglich wird das nur mit einem Berechnungsschlüssel möglich sein. Im Umweltbericht sind Anlagen von lediglich 140 m Höhe genannt; in Bartelsdorf stehen bereits Anlagen mit 160 m Höhe; zur Zeit werden Anlagen mit 200 m Höhe errichtet. Die nächste Generation von WEA ist 246 m hoch. Ohne einen Berechnungsschlüssel der Abstände zur Wohnbebauung sind die jetzigen 1.000 m für die Zukunft nicht ausreichend.</p> <p>Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat nun auf ihrer 134. Sitzung am 05. und 06. September 2017 in Husum den Ländern empfohlen, für die Ausbreitung des Schalls, ausgehend von WEA, das</p>	<p>(Nabenhöhe: 135 m).</p> <p>Die Tabelle 16 im Umweltbericht (Umweltwirkungen von Windenergieanlagen) wird überprüft.</p>
--	--	--

		<p>Interimsverfahren anzuwenden.</p> <p>Das hat Auswirkungen auf das neue Schallberechnungsverfahren an Stelle, bzw. im Vergleich der alten DIN 9613-2 auf die einzuhaltenden Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung.</p> <p>Nach dem neuen Verfahren werden sich die prognostizierten Schalleinwirkungen im Vergleich zur alten Schallprognose um etwa 3 – 6 dB(A) erhöhen. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung müssten demnach größer ausfallen.</p> <p>Link mit Auszügen des Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen  <a href="https://www.vernunftkraft-odenwald.de/wp-content/uploads/frtzsche_26102016_interimsverfahren_wea.pdf">https://www.vernunftkraft-odenwald.de/wp-content/uploads/frtzsche_26102016_interimsverfahren_wea.pdf</a></p>	
		<p>Anlage 5: WiV Ratsfraktion im Stadtrat Visselhövede</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neufassung der Stellungnahme zu Potentialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf ( S.76 des Entwurfes zum RROP)</li> </ul> <p>Ergänzung zu Besonderer Abwägungsbedarf ....  In der Fläche ist ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Roter Milan). Siehe hierzu Mitteilung des NABU Rotenburg vom 21.09.2017 an den LK Rotenburg (Wümme) sowie die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN)</p> <p>Bewertung  Die Fläche beinhaltet einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Rote Milan in diesem Gebiet seinen Horst und die umgebenden Flächen als Brut und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potentialfläche nicht geeignet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 7 des Entwurfes zum RROP <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerpark, Visselseen in Visselhövede</li> </ul> </li> </ul>	<p>Zur Stellungnahme der WiV-Ratsfraktion:</p> <p>Der Formulierungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung erfolgt durch das NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).</p>

<b>6</b>	<b>Samtgemeinde Bothel</b>		
		<p>Die Anregungen und Bedenken der Samtgemeinde Bothel und Ihrer Mitgliedsgemeinden, die wir mit unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des RROP vorgetragen haben, sind im zweiten Entwurf weitestgehend berücksichtigt und einbezogen worden.</p> <p>Lediglich die neu vorgetragene Forderung der Gemeinde Hemslingen, den Entwicklungsschwerpunkt "Erholung" neben der Gemeinde Bothel auch der Gemeinde Hemslingen zuzugestehen, bitte ich noch zu prüfen und aufzunehmen, die Samtgemeinde unterstützt dieses Begehren ausdrücklich. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Tourow verweisen, dass der „Hohe-Heide-Radweg“ künftig als überregional beworbener und nachhaltig unterhaltener Radweg maßgeblich zu berücksichtigen ist. Der Weg schneidet auch die Gemarkung der Gemeinde Hemslingen und soll sich auch für die dortige Gastronomie fördernd bemerkbar machen.</p> <p>An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich für Ihr Engagement und Ihre fachliche Unterstützung im Verfahren bedanken. Insbesondere Ihre Vorträge im Rahmen der Informationsveranstaltung im Ratssaal der Samtgemeinde am 24.10.2017 haben vielen Ratsmitgliedern die Zusammenhänge und bindenden Rahmenbedingungen sehr anschaulich dargelegt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Ort Hemslingen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung auszuweisen, wird gefolgt.
<b>7</b>	<b>Gemeinde Bothel</b>		
		<p>Kurzfristig hat ein nochmaliges Gespräch bezüglich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie mit der Botheler Eigentümergemeinschaft ergeben, dass auf eine diesbezügliche Stellungnahme nun doch verzichtet werden kann.</p> <p>Da die Anliegen der Gemeinde Bothel ansonsten im Entwurf berücksichtigt sind, wird auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.</p>	Kenntnisnahme.
<b>8</b>	<b>Gemeinde Brockel</b>	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
<b>9</b>	<b>Gemeinde Hemsbünde</b>		
		Gemäß Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 haben sich aufgrund des im letzten Jahr durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm Änderungen und Ergänzungen insbesondere in den Bereichen Windenergienutzung, Torferhaltung und Biotopverbund ergeben.	

		Von der Ausweisung von "Vorranggebieten Torferhaltung", in denen die die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen ist und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden, ist die Gemeinde Hemsbünde nicht betroffen (Hierzu gibt es auch keine Darstellungen im LROP für das Gemeindegebiet).	
		Bezüglich der Windenergienutzung haben sich für die Gemeinde Hemsbünde ebenso keine Änderungen ergeben. Weiterhin gilt die Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG für raumbedeutsame Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Dies wird begrüßt. Die Bedenken der Gemeinde hinsichtlich der im nördlichen Nahbereich gelegenen Vorrangstandorte wurden im überarbeiteten Entwurf allerdings nicht berücksichtigt.	
		Die "Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" sind im überarbeiteten Entwurf nunmehr gleichzeitig als Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung festgelegt. Gemäß Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 "dienen die "Vorranggebiete Biotopverbund" der großräumigen Biotopvernetzung und bestehen aus vorhandenen Schutzgebieten und Förderkulissen im Bereich des Naturschutzes. Hierzu gehören die FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Landesforsten, Flächen des Moorschutzprogramms sowie die prioritären Fließgewässer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie." Die entsprechenden Darstellungen im Gemeindegebiet werden befürwortet.	
		Die Wiederaufnahme der Erholungsfunktion für Bothel wird ausdrücklich begrüßt. Zu weiteren für die Gemeinde Hemsbünde zum Tragen kommenden Darstellungen des überarbeiteten RROP-Entwurfs wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen: Ziele der Raumordnung Im Gemeindegebiet befinden sich keine zentralen Siedlungsgebiete. Allerdings ist die Gemeinde diesbezüglich betroffen von den Entwicklungszielen in Rotenburg (Wümme) als Mittelzentrum und Bothel als Grundzentrum. Für die genannten Orte mit ohnehin zentralen Funktionen ist die Ausweisung als Standort mit "Schwerpunktaufgabe Sicherung Entwicklung von Wohnstätten" vollständig entfallen. Eine entsprechende Festlegung ist stattdessen im neuen Entwurf nun für die Ortslage Brockel erfolgt. Hiergegen bestehen keine Bedenken seitens der Gemeinde Hemsbünde. Vielmehr entspricht dies dem Wunsch der Gemeinde Hemsbünde, einer Schwächung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Natur und Landschaft</p> <p>An den Abgrenzungen der "Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" sind entgegen den Einwendungen der Gemeinde Hemsbünde zum RROP-Entwurf 2015 keine Erweiterungen bzw. Hochstufungen vorgenommen worden. Allerdings sind sowohl die Vorranggebiete als auch die Vorbehaltsgebiete mit vorliegendem RROP-Entwurf 2017 gleichzeitig als Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung festgelegt. Dies kommt inhaltlich dem Wunsch der Gemeinde nahe, einen höheren Schutz von Pufferflächen gegenüber den Fließgewässern, vor allem der Rodauniederung, zu erhalten. Somit werden keine weiteren Einwendungen gegen die Ausweisungen vorgebracht. Die dadurch flächenschärfere Darstellung der für Natur und Landschaft bedeutsamen Flächen im RROP wird im Übrigen positiv bewertet.</p>	<p>Die Zustimmung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie zum Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Erholung</p> <p>Die Gemeinde Hemsbünde sieht ihre zukünftige Entwicklung weiterhin mit einem klaren Schwerpunkt auf der Erholungsnutzung. Die flächenhafte Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist offensichtlich unverändert gegenüber dem letzten Entwurfsstand. Dem wird weiterhin gefolgt.</p> <p>Die Wiederaufnahme von Bothel als Standort, der mit der "besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung" festgelegt ist, entspricht den Einwendungen, die zum Entwurf 2015 vorbracht wurden und wird deshalb grundlegend begrüßt. Jedoch wird die <b>Ausweisung als Erholungsgebiet (E) für das gesamte Gemeindegebiet von Hemsbünde und die angrenzenden Rodau- und Wiedauniederungen (siehe Abbildung 3, Seite 8) gefordert.</b></p> <p>Die im bislang gültigen RROP 2005 noch dargestellten regional bedeutsamen Radwegetrassen im Gemeindegebiet sind jedoch weiterhin nicht festgelegt. Dies widerspricht nach wie vor dem bestehenden Planungsziel der Gemeinde, eine überregionale Attraktionswirkung zu entwickeln. Das Gemeindegebiet von Hemsbünde ist in hohem Maß geeignet, die weiter festgelegte, überregional bedeutsame Radwegeverbindung "Hohe Heide" an den ÖPNV des Mittelzentrums Rotenburg (Wümme) anzubinden. Die landschaftlich reizvolle Rodau- und Wiedauniederung bietet der Gemeinde ein hohes Potenzial, eine naturbezogene Erholungsnutzung zu gestalten. Wie bereits zum RROP-Entwurf 2015 angeführt, ist die Darstellung des Radwegenetzes unter anderem für die Beantragung von Fördermitteln eine wichtige Unterstützung. Es wird daher erneut die Wiederaufnahme der Darstellung der Radwegetrassen gefordert.</p>	<p>Die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bezieht sich auf Orte, die die mit dem Touristikverband abgestimmten Kriterien erfüllen und somit die Qualität der Erholungsinfrastruktur eines Ortes sichern und entwickeln sollen.</p> <p>Im RROP sind aufgrund der Lesbarkeit lediglich die überregional bedeutsamen Radfernwege festgelegt.</p>
		<p>Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 sind keine Neuabgrenzungen bezüglich der weiß dargestellten Bereiche, die der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, sowie hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft vorgenommen. Es gibt hier</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>gegen weiterhin keine Einwendungen.  Mit der Wiederaufnahme der Erholungsfunktion für Bothel wird dem Wunsch der Gemeinde Rechnung getragen, ein Regulativ gegenüber einer weiteren Zersiedelung der Landschaft u.a. mit Biomasseanlagen und Großställen zu schaffen. Deswegen bestehen keine weiteren Bedenken.  Es gibt auch zum aktuellen RROP-Entwurf 2017 weiter keine Bedenken in Bezug auf die Ausweisung der Waldflächen und Festlegungen zum Waldabstand.  Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind im Gemeindegebiet nicht festgelegt.</p>	
		<p>Rohstoffgewinnung  Nördlich von Hemsbünde ist auch im RROP-Entwurf 2017 nördlich Hemsbünde ein Vorrangstandort zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe, hier Erdgas, sowie die Rohrfernleitung durch das Gemeindegebiet ausgewiesen.  Im letzten Entwurf wurde festgelegt, dass in den "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nur Verfahren zur Erdgas- und Erdölgewinnung eingesetzt werden dürfen, die nachweislich keine Gefährdung oder Verschlechterung im Vorranggebiet hervorrufen. Stattdessen dürfen Erdgas und Erdöl in "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nunmehr nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze,</li> <li>• kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking),</li> <li>• keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.</li> </ul> <p>Dies wird hinsichtlich des "Vorranggebietes Trinkwassergewinnung" nördlich der Gemeinde Hemsbünde als Verbesserung gegenüber dem letzten Entwurfsstand (2015) des RROP angesehen.</p> <p>Für die im Gebiet der Gemeinde Hemsbünde außerhalb eines "Vorranggebietes Trinkwassergewinnung" liegenden Festlegungen treffen die benannten Einschränkungen allerdings nicht zu. Weiterhin bestehen deshalb erhebliche Bedenken gegenüber den Risiken, die mit der Erdgasförderung verbunden sind. Diese können nicht nur das Schutzgut Wasser sondern ebenso die Schutzgüter Boden und Mensch nachhaltig und damit erheblich beeinträchtigen. Wir regen deshalb an, entsprechende Bedingungen auch für den Standort Hemsbünde zu formulieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen zum Fracking und zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen, da ein pauschaler Ausschluss für den gesamten Landkreis oder gesamte Gemeindegebiete rechtlich problematisch wäre (unzulässige „Verhinderungsplanung“).</p>
		<p>Verkehr  Die B 440 und die B 71 sind weiter als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung dargestellt. Die noch im gültigen RROP 2005 dargestellte Umgehung von der B 71/ Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in</p>	<p>Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Die „B 71 Ortsumgehung Rotenburg“ ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten und wird somit vom</p>

		Rotenburg ist entgegen unserer Einwendungen weiterhin nicht dargestellt und wird erneut gefordert (siehe Abbildung , Seite 5).	Bund nicht weiter verfolgt.
		<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung nördlich Hemsbünde ist seit dem letzten Entwurfsstand unverändert.</p> <p>Der zentrale Kläranlagenstandort nördlich von Bothel an der Wiedau und am Rand des Gemeindegebiets ist weiterhin festgelegt.</p> <p>Beide Darstellungen sind für die Gemeinde nachvollziehbar und es bestehen hier keine Bedenken, Hinweise oder Änderungswünsche.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Energie</p> <p>"Vorrangstandorte für Windenergie" sind für das Gemeindegebiet auch im RROP-Entwurf 2017 weiterhin nicht festgelegt. Dies wird begrüßt. Die nah am Gemeindegebiet nördlich gelegenen zwei Standorte in der Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" sind in ihrer Abgrenzung gegenüber dem letzten Entwurf 2015 nicht verändert worden.</p> <p>Die Gemeinde Hemsbünde wünschte in ihren Einwendungen zum RROP-Entwurf 2015 weiterhin eine deutlichere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Planungshindernissen, die sich in Bezug auf die Vorkommen von kollisionsgefährdeter Vogelarten und Fledermäusen auch im Hinblick auf kumulative Wirkungen der Vorrangstandorte ergeben. Dies ist auch im aktuellen Umweltbericht nicht vertieft worden. Im Textteil des RROP-Entwurfs 2017 ist jedoch für diesen Bereich nunmehr folgender Hinweis aufgenommen worden:</p> <p>"Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten."</p> <p>Da eine Empfehlung des LRP keine Rechtsverbindlichkeit hat, wird vorgeschlagen, an dieser Stelle zusätzlich zu ergänzen, dass auch im Ergebnis des Umweltberichts zumindest eine "höhere Konflikintensität bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen nicht auszuschließen ist" (s. Umweltbericht S. 79).</p>	Im Umweltbericht wurde ermittelt und bewertet, ob die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Dies ist nicht der Fall. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden dem RROP am Ende des Verfahrens als „zusammenfassende Erklärung“ beigefügt.
		<p>Fazit:</p> <p>Gegenüber dem Entwurf 2015 wird der vorliegende RROP-Entwurf 2017 insgesamt als deutlich verbessert angesehen. Es bestehen gegen die meisten Festlegungen keine weiteren Bedenken mehr. Ausgenommen hiervon sind folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird erneut die Wiederaufnahme der Radwegtrassen des RROP 2005 gefordert.</li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem überarbeiteten Textteil kann der Ausweisung des Vorrangstandorts für Erdgasgewinnung nördlich Hemsbünde sowie der Rohrfernleitung gefolgt werden. Allerdings bestehen weiter erhebliche Bedenken gegen die Risiken einer Erdgasförderung, so dass angeregt wird, Einschränkungen der weiteren Ausbaumöglichkeiten des Standorts Hemsbünde zu formulieren.</li> <li>• Die im gültigen RROP dargestellte Umgehung von der B 71/ Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in Rotenburg wird erneut gefordert.</li> <li>• Bezüglich der Windenergie-Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" wird angeregt, im Textteil des RROP die im Ergebnis der Umweltprüfung nicht ausgeschlossene "höheres Konflikintensität des Schutzgutes Tiere und Pflanzen" anzuführen, um deutlicher auf mögliche Realisierungsschwierigkeiten hinzuweisen.</li> </ul>	
		Anlagen:	

-6-

# UMGEBUNG - VERKEHR

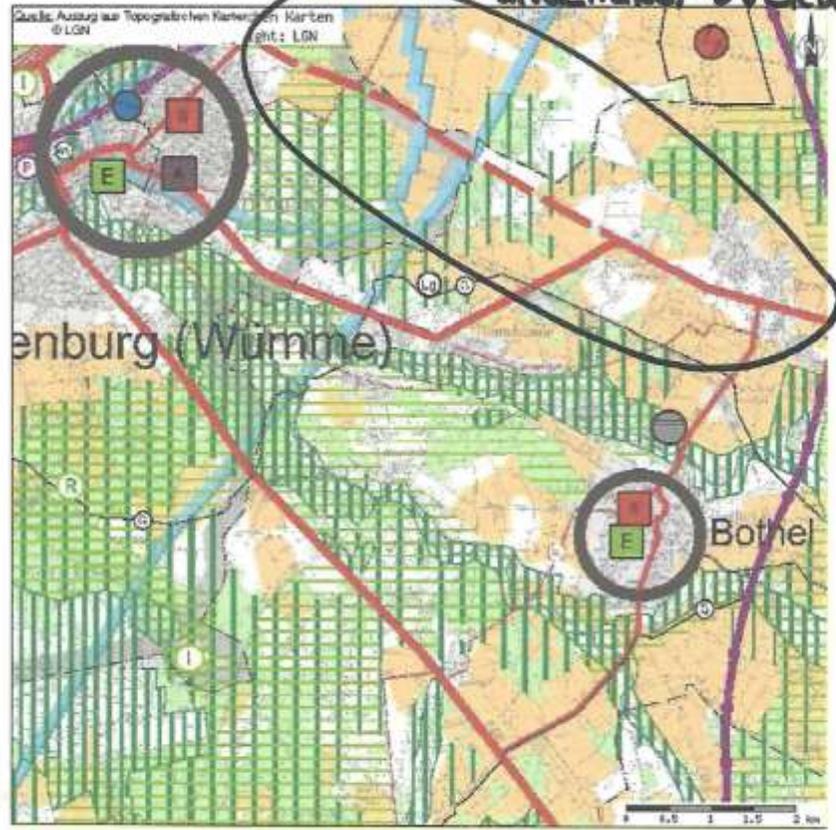


Abbildung 1: Auszug aus dem RROP 2005 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde



Abbildung 2: Auszug aus dem RROP-Entwurf 2015 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde

		<p style="text-align: center;">-8- ERHOLUNG</p>  <p style="text-align: center;"><i>Abbildung 3: Auszug aus dem RROP-Entwurf 2017 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde</i></p>	
10	Gemeinde Hemslingen		
		<p>Die Gemeinde Hemslingen beantragt, weiterhin im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Erholungsgebiet bezeichnet zu werden:</p> <p>Der Ort konnte sich bis heute seinen bäuerlichen Charakter mit vielen Höfen und alten Eichen sowie gepflegten Gärten bewahren.</p> <p>In enger Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Sportverein entstand das aus altem Fachwerk errichtete Brockwischenhus, das als Bürger-/Sporthaus von der Gemeinde genutzt wird. Das Ensemble komplettieren ein Fachwerkspeicher und eine Scheune.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach erneuter Prüfung wird der Ort Hemslingen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.</p>

	<p>Mittlerweile sind die kulturellen Veranstaltungen des Kulturvereins im Brockwischenhus weit über die Grenzen Hemslingens bekannt und stets ausgebucht.</p> <p>Zusätzlich wurde ein Bauerngarten angelegt, der Gäste zum Verweilen einlädt. Auswärtige Gästeführungen nehmen unsere Anlage gerne zum Ziel. Traditionelle Feste wie Schützenfest, Erntefest in Hemslingen und Söhlingen, den Weihnachtsmarkt am Brockwischenhus sowie ein Kinderferienprogramm können besucht werden.</p> <p>Sportlich Begeisterte halten sich auf der C-Sportanlage mit der Tartanbahn fit. Neben der Brockwischen – Anlage als Orts - Mittelpunkt zwischen Hemslingen und Söhlingen ist das Bruchwiesenbad gelegen. Hier hat die Gemeinde viel in die Modernisierung des beheizten Freibades investiert. Die Anlage mit der großen Liegewiese und dem liebevoll betriebenen Bistro lädt zur Entspannung ein. Besuche weiterer Bäder in der nahen Umgebung wie in Schneverdingen, Rotenburg, Bothel, Fintel und Scheeßel sind möglich. Außerdem gibt es vielfältige Möglichkeiten, wie Kanuwandern auf der Wiedau, Wümme und Veerse, Rennradfahren, Mountainbiking, Inlineskaten, Joggen, Tischtennis oder Wassergymnastik, um seine Freizeit optimal zu gestalten.</p> <p>Rund um die beiden Ortsteile Hemslingen und Söhlingen lassen sich viele Rad- und Wanderwege sowie Walking – Strecken zur Bewegung finden. Zusätzlich werden Kutschfahrten angeboten. Im am Rande des Ortes gelegenen Trocheler Forst, dem Söhlinger Wald sowie dem Hemslinger Moor mit seinen reichen Wildbeständen erleben Besucher Natur pur. Wandermöglichkeiten am Rande des Lohmoors, Beobachten von Vögeln wie Kranichen, großer Brachvogel und Kiebitzen ist ein besonderes Erlebnis.</p> <p>Die einheimischen Beherbergungsbetriebe - wie das Landgasthaus mit Hotel und gutbürgerlicher Küche, welches Entspannung auf der Terrasse beim Kaffee oder in der Lounge des Landgasthauses ermöglicht - sowie Anbieter von Ferienhäusern und -wohnungen bieten eine Vielzahl an Unterkünften an, die gerne wegen der Nähe Schneverdingens und der Lüneburger Heide gebucht werden. Einheimische und Gäste besuchen in Hemslingen auch gerne die Brasilianische Gastronomie ganz in der Nähe des Freibades.</p> <p>Die Anbindung an den Heidekreis durch ausgebaute und ausgewiesene Fahrradwege, die über Grauen, Tewel, Rutenmühle durch die Lüneburger Heide bis nach Buchholz und Lüneburg sowie Munster, Visselhövede zurück nach Hemslingen führen oder mit dem Auto zum Heide Park, Vogelpark, Serengeti-</p>	
--	--	--

		<p>Park, Snow Dome und Kletterparks sind ebenso beliebte Tagestouren wie Ausflugsziele.</p> <p>Wir sind sicher, dass unsere Argumente für die Beibehaltung des „E“ im RROP führen.</p>	
		Die Gemeinde Hemslingen unterstützt die von der BIG Hemslingen eingereichten Stellungnahme vom 30.10.2017 zum Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf (Stellungnahme zu 4.2.03 – Energie).	Kenntnisnahme.
11	<b>Gemeinde Kirchwalsede</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
12	<b>Gemeinde Westerwalsede</b>		
13	<b>Samtgemeinde Fintel</b>		
		Die Ausweisung der Deponie Helvesiek als „Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung /Abfallverwertung“ ist zu akzeptieren. Zurzeit ist die neu errichtete Kompostierungsanlage nicht in Betrieb. Sollte die Anlage jedoch bewirtschaftet werden, handelt es sich momentan um die einzige Verwertungsanlage für den gesamten Landkreis. Einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs sind Auswirkungen auf die weitere Umgebung zu erwarten, somit ist die Anlage als raumbedeutsam einzustufen.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ob die Kompostierungsanlage raumbedeutsam ist, muss nicht entschieden werden.
		Die aus dem LROP übernommen und neu ausgewiesenen „Vorranggebiete Biotopverbund“ sehen einen beidseitigen Korridor von 100 m entlang von Fließgewässer und Wasserkörper vor. Bei den Gewässern „Benkeloher Graben“, „Rieper Stellbach“, „Rehrbach“ und dem „Florgraben“ handelt es sich um Gräben die für die Entwässerung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen angelegt wurden. Sofern ein „gepufferte Darstellung“ von 100 m entlang der Gewässerläufe erfolgt, wird die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen weiter eingeschränkt. Hier sollte eine differenzierte Darstellung nach den örtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Geländeverläufen erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP soll für die prioritären Fließgewässer u.a. das Programm Nds. Gewässerlandschaften berücksichtigt werden (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02). Daher erfolgt für die VR Biotopverbund im Bereich von Benkeloher Graben, Rieper Stellbach, Rehrbach und Florgraben eine gepufferte Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs.
		Gemäß Abwägungsvorschlag zu lfd. Nr. 13 erfolgt die Darstellung der Mitgliedsgemeinde Fintel als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Festlegung ist die	

		<p>weitere Entwicklung der Gemeinde Fintel, welche aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht als Grundzentrum eingestuft ist, zumindest gesichert.</p> <p>Wie in der Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 bereits beschrieben, <b>handelt es sich bei der Gemeinde Fintel tatsächlich um ein Grundzentrum.</b> Busverbindungen zu den Bahnhöfen (außer Tostedt) sind vorhanden. Die Filialen zweier Banken sind ortsansässig. Der Sonderstatus, der für die Gemeinde Heeslingen gilt, ist nach meiner Ansicht für die Gemeinde Fintel ebenso anzuwenden.</p> <p>Fintel hat neben Lauenbrück eine zentrale Bedeutung wie auch die Gemeinde Heeslingen. Auch Fintel verfügt über eine gute Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Bedarfs und eines Einzugsbereiches von nahezu 5.000 Einwohnern. Eine Außenstelle der Samtgemeindeverwaltung befindet sich im Rathaus der Gemeinde Fintel.</p> <p>In Fintel werden sowohl die vorhandenen Ärzte, nebst Zahnarzt und Tierarzt, die Apotheke, als auch der Einzelhandel und das Handwerk, sowie im Sommer das Freibad (mehr als die Hälfte der Besucher kommt von außerhalb), zu einem nicht unerheblichen Teil durch die Bürger der angrenzenden Gemeinden genutzt.</p> <p>Auch in den sportlichen, kulturellen und künstlerischen Einrichtungen wie zum Beispiel Sportverein (insbesondere der jährliche Triathlon), Kleintiermarkt, Männergesangsverein, Damenchöre und Theatergruppe finden sich Mitglieder aus den umliegenden Gemeinden wieder. Die besondere Bedeutung der Gemeinde Fintel über die Landkreisgrenzen hinaus begründet sich zum einen aus der besonderen geographischen Lage an der Kreisgrenze von zwei Landkreisen sowie zum anderen in der früheren Zugehörigkeit zum Kirchspiel Schneverdingen.</p> <p>Der Verflechtungsbereich des <b>Grundzentrums Fintel</b> reicht in die Gemeinde Scheeßel (Einloh und Ostervesede) hinein und über die Landkreisgrenzen hinaus und schließt die Nachbargemeinden des Landkreis Harburg (Königsmoor und Otter) sowie des Landkreises Heidekreis (Wesseloh, Insel, Horst, Haswede und Großenwede) mit ein.</p> <p>Diese Versorgungsfunktion des Grundzentrum Fintel spiegelt sich auch in den Kundenzahlen des örtlichen Nahversorgers wieder.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Lauenbrück ist aufgrund des Hauptsitzes der Samtgemeindeverwaltung, der vorhandenen Infrastruktur, sowie des Bahnanschlusses als Grundzentrum festgelegt worden.</p>
		<p>Auch die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung erfüllt Fintel, da alle von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien erfüllt werden. So verfügt Fintel über reichlich Quartiere, Gastronomiebetriebe und ein</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe</p>

		<p>Melkhus. Weiter liegt Fintel in unmittelbarer Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Seen und Wälder und am Wümme-Radweg.</p> <p>Fintel kann die meisten touristischen Übernachtungen im Landkreis vorweisen. Dementsprechend muss die besondere Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ zugewiesen werden. Die Gemeinde Fintel und der Eurostrand sind touristisch als Einheit zu betrachten. So auch die Aussage von Herrn Fischer vom Tourismusverband.</p> <p>Im Feriengebiet Eurostrand finden nicht nur die Wochenendveranstaltungen statt. In den Sommermonaten werden auch Ferien für Familien angeboten. Diese nutzen dann auch das kommunale Freibad, das pro Saison ca. 30.000 Besucher zählt (in dieser Zeit finden die Wochenendveranstaltungen nicht statt). Von Montag bis Freitag sind in der Anlage mehrere hundert Besucher (meist Senioren) zu Gast. Diese werden in Kooperation mit dem Heimatverein und der Kirchengemeinde zu den Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde geführt und dort betreut. Viele Besucher kommen auch ins Rathaus um sich mit dem reichhaltig vorhandenen Informationsmaterial zu versorgen. Alljährlich nutzt die Eurostrand GmbH auch die Sportanlagen des TUS Fintel, um dort die sogenannte kleine Damenfußball WM durchzuführen.</p>	<p>Erholung wurde Kriterien, die mit dem Touristikverband abgestimmt wurden, zugrunde gelegt. Die Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern ist nicht gegeben. Der Eurostrand wird als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.</p>
		<p>Die K 211 ist für die Gemeinde Fintel von größter Bedeutung. Diese Straße ist die wichtigste Verbindung zum SPNV (Bahnhof Tostedt – HVV) und zur B 75 für Berufspendler nach Hamburg/Harburg und Hamburg Besucher. Diese ist somit als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung darzustellen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Fintel ist kein zentraler Ort und die K 221 verbindet Fintel (lediglich) mit dem Ort Königsmoor.</p>
		<p>Die Reduzierung der Flächendarstellung für das „Vorranggebiet Windkraft“ bei der Potenzialfläche Nr. 33 „Bereich Hammoor“ wird von Seiten der Gemeinde Fintel akzeptiert. Somit werden nur die Flächen östlich der Kreisstraße 221 ausgewiesen und die Flächen der „Deutschen Wildtierstiftung“ nicht in das Vorranggebiet einbezogen. Die Bündelung und Zusammenführung mit dem bestehenden Windpark „Schneverdingen-Horst“ im Landkreis Heidekreis wird positiv betrachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet in Fintel entfällt. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
<b>14</b>	<b>Gemeinde Fintel</b>	<p>Es liegen keine Stellungnahmen vor!</p>	
<b>15</b>	<b>Gemeinde Helvesiek</b>		
<b>16</b>	<b>Gemeinde Lauenbrück</b>		
<b>17</b>	<b>Gemeinde</b>		

	<b>Stemmen</b>		
<b>18</b>	<b>Gemeinde Vahlde</b>		
<b>19</b>	<b>Samtgemeinde Geestequelle</b>		
		Zur beabsichtigten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verweise ich auf meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren vom 30.05.2016. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrecht gehalten. Ihren Abwägungsvorschlägen zu meinen Anregungen in der Synopse zum Beteiligungsverfahren kann ich nicht zustimmen, soweit meinen Anregungen nicht gefolgt wurde. Ich bitte nochmals um Prüfung.	Nach nochmaliger Prüfung werden die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der Samtgemeinde Geestequelle vom 30.05.2016 beibehalten.
<b>20</b>	<b>Gemeinde Alfstedt</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
<b>21</b>	<b>Gemeinde Basdahl</b>		
<b>22</b>	<b>Gemeinde Ebersdorf</b>		
<b>23</b>	<b>Gemeinde Hipstedt</b>		
<b>24</b>	<b>Gemeinde Oerel</b>		
		Wie bereits in der letzten Stellungnahme ausgeführt, sollte in Barchel die Siedlungsentwicklung über eine angemessene Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden. Zwar mögen momentan noch nicht ausreichend Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden sein; perspektivisch bestehen jedoch im Rahmen der Dorferneuerungsplanung Erwägungen, dies zu ändern. So wird beispielsweise über einen Dorfladen und ein Landfrauen-Cafe nachgedacht. Im Zuge der geplanten Autobahnanschlussstelle auf dem Gebiet der Gemeinde Oerel muss es ferner möglich sein, Gewerbeansiedlungen auszuweisen.	Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist auf eine angepasste und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu achten. Der Ort Barchel verfügt derzeit nicht über ausreichende Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, so dass eine Festlegung als Standort außerhalb eines Zentralen Ortes mit einer über den Eigenbedarf hinausgehende Funktion gerechtfertigt ist. Eine vorgesehene Ansiedlung eines Dorfladens und eines Landfrauen Cafés wird begrüßt und ist nicht abhängig von einer o.g. Festlegung im RROP.  Im Zuge der geplanten Autobahnanschlussstelle sind Gewerbeansiedlungen besonders auf die unmittelbare Nähe zur Anschlussstelle sowie das Grundzentrum Oerel zu konzentrieren.

25	<b>Samtgemeinde Selsingen</b>		
		Zu Ihrem Schreiben vom 28.08.2017 teile ich Ihnen mit, dass nach Beratung über die Neuaufstellung des RROP-Entwurfes 2017 in den politischen Ratsgremien auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme durch die Samtgemeinde Selsingen verzichtet wird.	Kenntnisnahme.
26	<b>Gemeinde Anderlingen</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
27	<b>Gemeinde Deinstedt</b>		
28	<b>Gemeinde Farven</b>		
29	<b>Gemeinde Ostereistedt</b>		
30	<b>Gemeinde Rhade</b>		
31	<b>Gemeinde Sandbostel</b>		
		<p>In der Stellungnahme (April 2016), zum 1. Entwurf des RROP, hat die Gemeinde Sandbostel, noch eine Ausweitung des Vorrangstandortes für Windenergie gefordert.</p> <p>Der neue Gemeinderat (nach der Wahl 2016), hat nun gegen die Ausweitung des Vorranggebietes Windenergienutzung gestimmt, also gegen die Ausweitung.</p> <p>Folgend die Begründung zu 4.2 Energie (Entwurf 2015 und 2017): Stellungnahme der Gemeinde: Das bestehende Vorranggebiet "Sandbostel" wurde in der zeichnerischen Darstellung RROP 2015 erweitert. Unverständlich ist, dass der noch, im RROP 2005 zeichnerisch dargestellte Bereich (1. 8/01) "Speckelsmoor/Himmelskampsmoor", als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" gekennzeichnet war und das zu Recht, im Entwurf des RROP 2015 mit der Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft abgestuft wurde. Das Vorbehaltsgebiet reicht direkt bis an den Rand der geplanten Erweiterten des Vorrangstandortes für Windenergienutzung. Eine zeichnerisch dargestellte Fläche Torferhaltung, befindet sich nur ca. 1700 m. südlich von dem geplanten Vorrangstandort für Windenergie.</p> <p>In der Begründung Energie, für den Bereich Sandbostel/Bevern wurde vermerkt: "Die immense Ausdehnung der Potentialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen". Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Abwägung zur Potenzialfläche Nr. 6 berücksichtigt bereits die schutzwürdigen Bereiche und schließt dementsprechend die LSG-würdigen Bereiche des Speckelsmoores für die Windenergienutzung aus. Zweifellos wird die weitere Bebauung des Vorranggebietes Windenergienutzung das weiträumige Landschaftsbild verändern; insoweit sind aber die bestehenden Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen Windpark zu berücksichtigen.</p>

		<p>Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die mittleren Teilflächen entlang der Ortsverbindungsstraße Sandbostel-Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen höher ist.</p> <p>Auch die Bereiche, die LSG-würdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor, Falje), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.</p> <p>In der Begründung wird auf die Bereiche, die LSG-würdig sind hingewiesen und dadurch für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wurden, hierzu zählt, nach unserer Auffassung auch der Bereich Speckelsmoor in Sandbostel.</p> <p>Die Potenzialflächen Nr. 6 Sandbostel/Bevern reicht direkt an den Bereich Speckelsmoor heran und somit würden die hier möglichen Windenergieanlagen, die naturschutzfachliche Wertigkeit und das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in starken Maße belasten. Eine Pufferzone, wie sie in dem Bereich des Minstedter Moores, ist auch Hier für den Bereich Speckelsmoor zu berücksichtigen.</p> <p>Nur weil bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen vorhanden ist, muss nicht zwangsläufig der Bau weiterer Anlagen zugelassen werden.</p> <p>Die vorhandenen Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Sandbostel haben eine Gesamthöhe von 150 m, ein späteres Repowering ist hier, auch für die Zukunft, grundbuchlich ausgeschlossen.</p> <p>Diese Höhenbegrenzung ist durch einen Vergleichsvorschlag des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg entstanden.</p> <p>Daher kommt für mich, auch in einem erweiterten Vorranggebiet, keine größere Gesamthöhe als 150 m, in Frage.</p> <p>Somit wird die Erweiterung des Vorranggebiets in Richtung Speckelsmoor abgelehnt.</p> <p>Außerdem wird die Gemeinde Sandbostel und insbesondere der Ortsteil Ober Ochtenhausen mit Windkraftanlagen umzingelt.</p> <p>Im Nordosten von dem bestehenden Windpark Sandbostel und Bremervörde, im Osten von den Windkraftanlagen nördlich von Parnewinkel, im Süd-Osten von dem bestehenden Windpark Selsingen.</p> <p>Sandbostel wurde als Standort besonderer Entwicklungsaufgaben Erholung bewertet.</p> <p>Auch aus diesem Grund ist mir unverständlich, dass der noch, im RROP 2005 zeichnerische dargestellte Bereich (1. 8/01), als "Vorranggebiet" für Natur und Landschaft gekennzeichnet war und das zu Recht, aber im Entwurf des RROP 2015 mit der Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft (Bereich Speckelsmoor/Himmelskampsmoor) abgewertet wurde.</p> <p>Die "Planungsgruppe grün" hat in einem Gutachten, Stand 2013, den Bereich "Speckelsmoor und Himmelskampsmoor" bewertet.</p>	
--	--	---	--

		<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes im Umkreis von 2.250 m wurde dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme), Karte II - Landschaftserleben, Teilaspekt Landschaftsbild, entnommen. Danach wurde der Bereich mit der Wertstufe 2 (mittlere Bedeutung) versehen. In dem Bereich, der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung, wurden bei den Untersuchungen vorgefunden:</p> <p>Brutvögel: Baumpieper und Goldammer</p> <p>Fledermäuse: Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus</i>) Bartfledermäuse (<i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>) Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</p> <p>Rastvögel: Kraniche (mehrere hundert)</p> <p>Der Bereich ist für die Fledermäuse ein Jagdgebiet besonderer Bedeutung. In dem Bereich liegt ein strukturreiches Moor (mehrere Meter Höhe). Ich bin der Auffassung, dass sich in diesem Bereich zwischenzeitlich keine Veränderungen der Natur ergeben haben und das nur die Erweiterung des Vorrangstandortes Energie ausschlaggebend dafür war, die Bewertung dieses Bereiches, zurückzustufen.</p> <p>Auch der Entwicklungsaufgabe Erholung dient die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung keinesfalls.</p> <p>Auch werden die im Abschnitt 3. 1.2 Natur und Landschaft, zeichnerisch dargestellten Naturschutzgebiete Huvenhoopsmoor, Osteniederung mit den Nebenbächen, durch den Sichtkontakt auf die möglichen Windkraftanlagen von 200 m. und höher, nachhaltig gestört.</p> <p>Windkraftanlagen von 200 m. und Höher, werden sicherlich von allen Punkten, der vorgenannten Naturschutzgebiete, störend zu sehen sein, was bei den bereits bestehenden Anlagen, mit einer Gesamthöhe von 150 m. der Fall ist. Zudem stehen nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Erweiterung des Vorranggebietes von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen.</p> <p>In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine</p>	
--	--	---	--

	<p>Entwertung durch Windkraftanlagen. Dies spiegelt sich auch in den Anmerkungen der Flächensteckbriefe wider. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen.</p> <p>Windkraftanlagen werden als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft empfunden.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass schon jetzt eine gesundheitliche Beeinträchtigung (durch die weit hörbaren Geräusche der Rotoren), der bestehenden Windkraftanlagen besteht und den Gemeindebewohnern kein weiteres Gesundheitsrisiko zuzumuten ist. Des Weiteren müssen wir der Aufgabenstellung - ERHOLUNG - des Touristikverbandes Rotenburg gerecht werden und das Landschaftsbild darf nicht weiter durch Windkraftanlagen massiv verändert werden!</p> <p>Gefahren durch die immer größer dimensionierten Rotoren, drohen laut Henrike und Holger Koerber vom AK Fledermausschutz, vielen seltenen Fledermäusen. So kämen etwa 5 bis 20 dieser Waldbewohner, die in großer Höhe auf Insektenjagd gingen, pro Windrad und Jahr zu Tode. Dabei reichten bereits zwei tote Fledermäuse pro Windrad und Jahr aus, um eine stabile Population von 5000 Tieren innerhalb von lediglich 20 Jahren verschwinden zu lassen. Ebenso Kraniche, Gänse, Schwäne, Greifvögel, Schwarzstörche, Eulenarten und letztlich auch Wildkatzen und andere Waldbewohner können durch die Geräusche der Windräder vertrieben werden, so konstatiert es das Biologen Ehepaar Henrike und Holger Koerber.</p> <p>Ebenfalls stellt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelschutzwarte in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen.</p> <p>In einer Studie (Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel) konnte ebenfalls eine Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nachgewiesen werden.</p> <p>Insbesondere ist die Zwergfledermaus, welche im Vorranggebiet angesiedelt ist, aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum kollisionsgefährdet sind. Sie wird allerdings deutlich häufiger als Schlagopfer gefunden, als es alleine aufgrund der Flughöhe und des Wanderverhaltens zu erwarten wäre. Die hohe Funddichte ist vermutlich mit der insgesamt hohen Dichte dieser Fledermausart und ihrem ausgeprägten Erkundungsverhalten zu erklären. Denkbar ist, dass</p>	
--	---	--

		<p>WKA eine Attraktionswirkung als potenzielles Quartier aufweisen. Da die Erkundung von Quartieren im August und September stattfindet, wäre die gehäufte Funddichte in diesem Zeitraum erklärbar. Auf Grund der Häufigkeit der Art sind Kollisionen mit technischen Einrichtungen deshalb unvermeidbar.</p> <p>Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen (Simon et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (Eichstädt &amp; Bassus 1995, Simon et al. 2004).</p> <p>Die Gemeinde Sandbostel lehnt die Ausweitung des Vorranggebietes Windenergienutzung ab.</p>	
32	<b>Gemeinde Seedorf</b>		
33	<b>Gemeinde Selsingen</b>		
34	<b>Samtgemeinde Sittensen</b>		
		Die Samtgemeinde Sittensen erhebt gegen die o.g. Planung keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
35	<b>Gemeinde Groß Meckelsen</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
36	<b>Gemeinde Hamersen</b>		
37	<b>Gemeinde Kalbe</b>		
38	<b>Gemeinde Klein Meckelsen</b>		
39	<b>Gemeinde Lengenbostel</b>		
		<p>Zu Ziffer 1.1.02 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (S.11)</p> <p>Um die Breitbandförderung des ländlichen Raumes, insbesondere im Hinblick auf moderne, mediale Anforderungen zur Stärkung und Sicherstellung der Grundversorgung (Telefonie und Internet) zu gewährleisten, fehlt gerade in kleineren Gemeinden oftmals die notwendige Infrastruktur. So auch in Lengenbostel (Freetz). Daher sollte der Fokus auf den notwendigen, flächendeckenden Netzüberbau in abgelegenen Wohn- &amp; Gewerbegebieten gelegt werden.</p>	<p>Die Möglichkeiten zum Ausbau der Breitbandversorgung beruhen auf den beihilferechtlichen Notifizierungen der Europäischen Kommission. Die aktuelle, zwischen Bund und EU vereinbarte NGA-Rahmenregelung sieht eine Förderfähigkeit von Gebieten unter 30 Mbit/s vor. Diese Gebiete liegen naturgemäß entsprechend der Netztopografien in den abgelegenen, kleineren Siedlungsgemeinden und finden daher schon automatisch besondere</p>

			Berücksichtigung. So ist auch in der Ortslage Freetz der Kernsiedlungsbereich durch einen zentral liegenden Kabelverzweiger mit über 30 Mbit/s versorgt und somit nicht förderfähig, während die äußeren Ortslagen ein Bandbreite zwischen 16 und 30 Mbit/s aufweisen. Bei der Entscheidung über den weiteren Breitbandausbau werden immer die Gemeinden mit einbezogen.
		Zu Ziffer 2.1.07 Entwicklung der Siedlungsstruktur:.... (S.14) Hier wird im Entwurf der Standort „Lengenbostel (Sittensen)“ nicht aufgeführt. Gerade für den Bereich Erholung, aber auch Tourismus ist für uns eine Entwicklung in der Gemeinde von hohem Interesse. Der Thörenwald bietet derzeit mit seiner vollen Zugänglichkeit und der vorgelagerten Fläche „Hohes Moor“ ein Landschaftsbild für Besucherinnen und Besucher aus verschiedenen Regionen. Auch wenn wir als kleine Gemeinde keine großen Hotel- und Pensionsanlagen vorhalten, gibt es trotz dessen einzelne Vermietungen, welche ihr Überleben durch die Nutzung und Entwicklungsmöglichkeiten der vorgenannten Flächen sichern. Wir sehen hier ggf. Einschnitte in die Entwicklungsfreiheit zukünftiger Planungen.	Die Befürchtung kann nicht nachvollzogen werden. Der Ort Lengenbostel erfüllt nicht die mit dem Touristikverband abgestimmten Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. D.h. aber nicht, dass keine Entwicklungen im touristischen Bereich möglich sind bzw. Entwicklungen verhindert werden.
		Zu Ziffer 3.1.2 Natur und Landschaft (S.4) Mit Streichung der Zuordnung „R“ (Ruhe und Erholung) und Zuordnung Natur und Land des Thörenwaldes, widerspricht die Änderung ggf. der weiteren Nutzung durch Personen. Der durch Wanderwege gut erschlossene, gezeichnet durch Nadelwald und größerem Teil aus naturnahem Laub und Mischwald bestehende Thörenwald, sollte aus unserer Sicht, weiterführend dem Vorranggebiet „ruhige Erholung in der Natur und Landschaft“ zugewiesen werden.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der Thörenwald gehört gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 zu den Gebieten, die die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen. Es handelt sich zudem um einen landesweit bedeutsamen Schwarzstorch-Lebensraum. In der planerischen Abwägung wurde daher der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft der Vorzug gegeben gegenüber der Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
		Zur Begründung Abschnitt 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur (S.13) Zu Ziffer 04: Neubaugebiete für die Eigenentwicklung und der Zuzug von bauwilligen Mitmenschen sowie der Ausbau und die Optimierung vorhandener Gewerbeflächen, sichern der Gemeinde die finanziell notwendige Sicherheit für	Baulandausweisungen gem. der vorgegebenen Eigenentwicklung orientieren sich an der ortsansässigen Bevölkerung als auch an die gewerblichen

		eine aufstrebende Entwicklung. Wenn diese Sicherheit durch die vorliegenden Regularien entzogen wird, ist mit einer stagnierenden/rückläufigen Entwicklung für die Gemeinschaft zu rechnen.	Betriebe und sind bedarfsgerecht vorzunehmen. Entwicklungsmöglichkeiten werden dem Ort durch die Eigenentwicklung nicht entzogen.
		Zur Begründung Abschnitt 3.1.2 – Natur und Landschaft (S.17) In der planerischen Darstellung wie auch der Vorstellung im Planungsausschuss der Samtgemeinde Sittensen wurde erklärt, dass auf dem Wasserkörper „Ramme“ ein 200m breites Vorranggebiet Biotopverbund zugewiesen wird. Der Wasserkörper „Ramme“ ist derzeit als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen und die Gewässerränder werden teilweise bis auf wenige Meter entlang des Gewässers durch landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet. Ist durch die Erweiterung der Schutzzonen eine Einschränkung der Bewirtschaftung, oder der Art der Bewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten? Und wenn ja, in welcher Form.  Das Aktionsprogramm lag zum Zeitraum der Ausarbeitung der Stellungnahme nicht vor, daher kann eine detaillierte Stellungnahme zu den angeregten Auenbereichen nicht erfolgen!	Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).
<b>40</b>	<b>Gemeinde Sittensen</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
<b>41</b>	<b>Gemeinde Tiste</b>		
<b>42</b>	<b>Gemeinde Vierden</b>		
<b>43</b>	<b>Gemeinde Wohnste</b>		
<b>44</b>	<b>Samtgemeinde Sottrum</b>		
		Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 nachfolgend aufgeführte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2017) beschlossen:  1.) Die unter Ziffer 4.2 03 vom Landkreis gewählte Formulierung sollte durch folgende Formulierung ersetzt bzw. ergänzt werden:  a) Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.	Zu 1a: Dem Formulierungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene textliche Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präziser und rechtssicherer ist.

		<p>b) Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms:  (Z) 11 1 Teilstrich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können.  Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rück-sicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus.</p>	<p>Zu 1b: Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms stehen im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP nicht zur Disposition.</p>
		<p>2.) Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt die Resolution der Landkreises Rotenburg an das Land Niedersachsen, die da lautet:  „Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das Bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.“</p>	<p>Zu 2: Kenntnisnahme.</p>
		<p>3.) Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP neu definiert, jedoch sind wesentliche Formulierungen der letzten 5 Absätze von Seite 82 aus dem Entwurf 2015 gestrichen. Diese waren umfassend und eindeutig und gehören weiterhin als Begründung des Ziels in das RROP, die da genannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet</li> <li>• Grundgesetz Art. 20 a besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“</li> <li>• Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens.</li> <li>• Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den Fachgesetzen).</li> <li>• Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ nicht zu, welche die wichtigsten und unverzichtbaren Lebensgrundlagen schützen.</li> </ul>	<p>Zu 3: Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begründung wird gefolgt.</p>

		<p>Anlage: Stellungnahme einer Bürgerin aus Ottersberg: Betr. Wochenendgebiet „In der Heide“, 27367 Sottrum Hier: Antrag auf Aufnahme in das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme)</p> <p>Das oben genannte Wochenendgebiet findet sich nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm unter 3.2.3. Es ist wie z.B. Everinghausen, ebenfalls besonders für die landschaftsbezogene Erholung geeignet. Durch geeignete Maßnahmen kann sich die Erholungsnutzung weiter entwickeln. Das Gebiet befindet sich zwischen BAB 1 und der Bahnverbindung Bremen-Hamburg, verfügt über zwei Seen und reichen Wild- und Waldbestand. Das Gebiet ist bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>	Der Stellungnahme kann nicht entnommen werden, was mit der Darstellung des Wochenendgebietes „In der Heide“ bezweckt werden soll.
45	Gemeinde Ahausen	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
46	Gemeinde Böttersen		
		<p>Erdgasgewinnung: Die Samtgemeinde hatte zum Entwurf 2015 folgende Stellungnahme vorgelegt: <i>Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt alle Anliegen, die einen besonderen Schutz des Grundwassers in der sogenannten Rotenburger Rinne zum Inhalt haben. Insbesondere ist der Bereich der Rotenburger Rinne nicht nur im Bereich von Wassergewinnungsgebieten, sondern auch in den Wasservorranggebieten nachhaltig zu schützen. Insbesondere sollten in diesem Bereich alle Aktivitäten der Erdöl- und Erdgasgewinnung untersagt werden. Ferner ist der Schutzbereich der Rotenburger Rinne so weit auszudehnen, dass der verstärkte Eintrag von Nitrat und Pestiziden heute und künftig das Grundwasser nicht weiter gefährden kann.</i></p> <p>Dieser Stellungnahme wurde mit nachstehendem Ziel der Raumordnung gefolgt: 4.2 03 Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze,</li> <li>• kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking),</li> <li>• keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.</li> </ul> <p>1.) Die unter Ziffer 4.2 03 vom Landkreis gewählte Formulierung sollte durch folgende Formulierung ersetzt bzw. ergänzt werden</p> <p>a) Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von</p>	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Sottrum.

		<p>Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.</p> <p>b) Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms: (Z) 11 1 Teilstrich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können. Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rücksicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus.</p> <p>2.) Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt die Resolution der Landkreises Rotenburg an das Land Niedersachsen, die da lautet: "Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das Bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen."</p> <p>3.) Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP neu definiert, jedoch sind wesentliche Formulierungen der letzten 5 Absätze von Seite 82 aus dem Entwurf 2015 gestrichen. Diese waren umfassend und eindeutig und gehören weiterhin als Begründung des Ziels in das RROP, die da genannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet</li> <li>• Grundgesetz Art. 20 a besagt: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen"</li> <li>• Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens.</li> <li>• Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den</li> </ul>	
--	--	--	--

		<p>Fachgesetzen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nicht zu, welche die wichtigsten und unverzichtbaren Lebensgrundlagen schützen."</li> </ul>	
<b>47</b>	<b>Gemeinde Hassendorf</b>		
		<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 28.08.2017 sowie auf Seite 41 des Entwurfs - Stand 14. August 2017 - rege ich an, dass der Windpark in Hassendorf an der B 75 nachrichtlich in die Karte übernommen wird.</p> <p>Der Bestandsschutz muss weiterhin gewährleistet bleiben und eine Ausdehnung in nördlicher Richtung möglich sein, zumal damals und auch heute keinerlei Einwendungen gegen die Anlagen seitens der Hassendorfer Bevölkerung erhoben wurden/werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für bereits errichtete WEA gilt auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ein baurechtlicher Bestandsschutz für die Betriebsdauer der Anlagen.</p>
<b>48</b>	<b>Gemeinde Hellwege</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
<b>49</b>	<b>Gemeinde Horstedt</b>		
<b>50</b>	<b>Gemeinde Reeßum</b>		
<b>51</b>	<b>Gemeinde Sottrum</b>		
<b>52</b>	<b>Samtgemeinde Tarmstedt</b>		
<b>53</b>	<b>Gemeinde Breddorf</b>		
<b>54</b>	<b>Gemeinde Bülstedt</b>		
<b>55</b>	<b>Gemeinde Hepstedt</b>		
<b>56</b>	<b>Gemeinde Kirchtimke</b>		
<b>57</b>	<b>Gemeinde Tarmstedt</b>		
<b>58</b>	<b>Gemeinde Vorwerk</b>		
		<p>ÖPNV: Die Gemeinde Vorwerk unterstützt die Eingabe unseres Ratsherren Joachim Franke aus Buchholz, die Gemeinden Vorwerk und Wilstedt besser an den ÖPNV anzubinden.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.</p>
		<p>Windenergie: Die Gemeinde Vorwerk hat sich in der Sitzung vom 16. April 2013 mit großer Mehrheit (7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie ausgesprochen.</p>	<p>Zu der Potenzialfläche Nr. 23 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2017 verwiesen. An der dort dargelegten</p>

		<p>Die Gründe für den Wegfall der Potentialfläche 23 sind für uns nicht nachvollziehbar. Die vor Ort gegründete Betreibergesellschaft plant nicht die Walleniederung zu berühren, und ebenso wird ein großer Abstand zum Sandabbaugebiet eingehalten. Die Abstände zur Wilstedter Wohnbebauung betragen mind. 1300m, zu Vorwerk mind. 1000m.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 18.10.2017 noch einmal für die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie ausgesprochen.</p> <p>Wir fordern die Ausweisung des Gebietes, auch um zukünftig Steuereinnahmen zu generieren.</p>	Bewertung wird festgehalten.
59	<b>Gemeinde Westertimke</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
60	<b>Gemeinde Wilstedt</b>		
61	<b>Samtgemeinde Zeven</b>		
		<p>. . . nehme ich, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven wie folgt Stellung:</p> <p>Zu 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p> <p>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</p> <p>Ziffer 02:</p> <p>Es wird begrüßt, dass Elsdorf die Stellung eines Standortes mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten erhält.</p> <p>Es wird aber weiterhin an der Aussage der Stellungnahme vom 01.06.2016 festgehalten, die Potenzialflächen in der zeichnerischen Darstellung für die gewerbliche Entwicklung in Bockel wieder aufzunehmen bzw. für Elsdorf neu aufzunehmen. Für den Standort Elsdorf ist zumindest in der zeichnerischen Darstellung nicht mehr die Ausweisung „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ zu verwenden, da hier zwischenzeitlich Betriebsansiedlungen, u.a. von Logistikunternehmen, stattfinden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die noch im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche ist in Vorbereitung.</p>	<p>Die Festlegung der Vorranggebiete Siedlungsentwicklung mit der Ausrichtung der gewerblichen Entwicklungen wird im Verfahren zur Neuaufstellung nicht weiter verfolgt und in der zeichnerischen Darstellung somit nicht aufgenommen. Die Städte und Gemeinden legen die gewerblichen Flächen bereits im Flächennutzungsplan fest.</p> <p>Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden für die gewerbliche Fläche an der Anschlussstelle Elsdorf zurückgenommen.</p>

		<p>Ziffer 03:  In Ihrer Abwägung wird aufgeführt, dass Bockel nicht als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen werden kann, da hier die Infrastruktur fehlt. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete wird jedoch in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, in das RROP die Aussage der Abwägung – Ausweisung Gewerbegebiete größeren Ausmaßes - aufzunehmen und, wie schon zu Ziffer 02 dargestellt, den gewerblichen Standort in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.</p>	<p>Ziel der Raumordnung ist es, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1, hierzu zählt ebenso die Anschlussstelle Bockel. Eine zeichnerische Darstellung wird darüber hinaus nicht vorgenommen.</p>
		<p>Ziffer 05:  Wie in meiner Stellungnahme zum Entwurf 2015 dargestellt, hat die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erheblichen Einfluss auf die bauliche Entwicklung in den Dörfern. In der Zwischenzeit gibt es hierzu ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und die Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft).  Es sind aus meiner Sicht notwendige Anpassungen aus dem Gerichtsverfahren zu integrieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelastungen ist nicht Aufgabe der Raumordnung.</p>
		<p>Zu 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen  3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen  3.1.2 Natur und Landschaft  Ziffer 01 und Ziffer 02:  In der Begründung ist ausgeführt, dass zur Abgrenzung der Auengebiete der Prioritätsgewässer aus pragmatischen Gründen eine gepufferte Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs erfolgte. Diese Darstellung umfasst auch bestehende Siedlungsgebiete, z.B. den Stadtkern von Zeven. Die Ausweisung darf nicht dazu führen, dass die Siedlungsentwicklung Einschränkungen erfährt. Hierdurch wird massiv in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Es wird gefordert, die Abgrenzung der Biotopverbünde in den Siedlungsgebieten flächenscharf vorzunehmen.</p>	<p>Der Auffassung wird zugestimmt. Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten soll im weiteren Verfahren das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.</p>
		<p>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen  3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei  Ziffer 02:  In der Abwägung wird ausgeführt, dass die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft eine mögliche Wohnbauentwicklung nicht ausschließt. Hier halte ich jedoch an meiner Forderung aus der Stellungnahme zum RROP 2015 fest. Es sind in der zeichnerischen Darstellung Pufferzonen um die</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind u.a. aufgrund des Ertragspotenzials sowie der wirtschaftlichen Bedeutung festgelegt worden. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein Grundsatz der Raumordnung und somit eine Aussage zur Entwicklung und</p>

		Siedlungsgebiete aufzunehmen, in denen die Landwirtschaft nicht den Vorrang hat.	Sicherung des Raumes als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.
		Ziffer 06, Satz 4: Hier wird meine Anregung in der Abwägung lediglich zur Kenntnis genommen und an dem Abstand von 50 m zwischen Waldrändern und Bebauungen wird festgehalten. Dieser Abwägung kann ich nicht folgen und fordere nach wie vor, den Abstand zwischen Waldrändern und Bebauungen auf die Fallhöhe der Bäume, wie auch in den Stellungnahmen der Landesforsten zu Bebauungsplänen aufgeführt, zu begrenzen.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im LROP wird ein Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m vorgegeben. Da die durchschnittliche Baumhöhe im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei etwa 35 bis maximal 50 m liegt, wird im RROP ein Abstand von 50 m festgelegt. Diese Vorgabe dient ebenfalls als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.
		Zu 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik Zu meiner Anregung teilen Sie mit, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Landesraumordnungsprogramm (LROP) nicht als Logistikregion dargestellt ist. Aufgrund der Vielzahl von Unternehmen im Bereich der Samtgemeinde Zeven wird angeregt, der Landkreis möge sich dafür einsetzen zukünftig eine Darstellung als Logistikregion im LROP zu erhalten. In den übrigen Kommunen im Landkreis sind ebenfalls Unternehmen angesiedelt, die als Logistiker tätig sind, zudem verläuft die A1 als Bundesfernstraße durch den Landkreis.	Die Logistikfunktionen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind stark an die Autobahn A 1 gebunden. Logistische Knoten und Güterverkehrszentren für den kombinierten Ladungsverkehr sind im Bereich dieses Autobahnabschnitts jedoch nicht vorhanden.
		4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Es wird die Forderung aufrechterhalten, sowohl Zeven als auch Heeslingen als Bahnhof mit Verknüpfungspunkt für ÖPNV darzustellen. Sie haben sich im RROP auf diese Ausweisung bei anderen Kommunen beschränkt; somit sehe ich hier keine Ausweitung in Ihren Aussagen. Wie in meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 schon aufgezeigt, wird bei der Ausweisung von Baugebieten von der EVB gefordert, bei der Erstellung von Lärmgutachten die Werte für die Auslastung für den SPNV zugrunde zu legen. Deshalb ist es konsequent, die Darstellung von Zeven und Heeslingen als Verknüpfungspunkt planerisch in das RROP zu übernehmen. Die Nichtdarstellung von Zeven und Heeslingen als Verknüpfungspunkt im RROP widerspricht der Aussage der EVB bezüglich dieser Strecken als SPNV-Strecke.	Die Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dienen der Optimierung der bestehenden Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV. Derartige Schnittstellen stellen die Bahnhöfe in Zeven und Heeslingen nicht dar.
		4.2 Energie	Zu Potenzialfläche Nr. 17: Der

		<p>Ziffer 01, Windenergie:          Potentialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen          In meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 habe ich mich gegen die Ausweisung dieser Fläche im RROP ausgesprochen. Nach der mir vorliegenden Abwägung haben Sie meine Bedenken als Sichtweise zur Kenntnis genommen, aber inhaltlich leider nicht gewürdigt.          Ich halte nach wie vor an meiner ablehnenden Stellungnahme fest, die nachstehend nochmal eingefügt ist:          „Die Weiterentwicklung der Potentialfläche im Bereich der Gemeinde Heeslingen wird aus vielfältigen Gründen abgelehnt. Als Gründe werden u.a. aufgeführt, Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen, Minderung der Wohnqualität, Wertverlust an Immobilien, negative Einflüsse auf Natur und Umwelt, negative Auswirkungen im Hinblick auf die touristische Weiterentwicklung der Region, fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, eine zunehmende kritische Haltung der ortsansässigen Bevölkerung, die sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen.“          Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Fläche zudem noch um einen größeren Waldbestand erweitert werden soll. In der Begründung wird Wald als weiche Tabuzone genannt. Mit Bezug auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) wird ausgeführt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll.          Die Einbeziehung der Waldfläche widerspricht der Begründung.</p>	<p>ablehnenden Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen wird gefolgt.</p>
		<p>Potentialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum          Mit Verwunderung habe ich die Darstellung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung zur Kenntnis genommen, zumal sie auch noch um 16 ha auf 70 ha vergrößert wurde. Noch in dem Entwurf RROP 2015 wurde die Fläche in Größe von 54 ha als nicht geeignet dargestellt.          An den planerischen Voraussetzungen hat sich seit 2015 nichts geändert. Zudem sind mir keine nachhaltigen Änderungen in der Biotopstruktur bekannt. Die genannten nördlich und südlich angrenzenden Flächen mit ihrer landesweiten Bedeutung als Brutvogelgebiete sind nach wie vor als Potential vorhanden. Große Teilbereiche des gesamten Untersuchungsraumes sind Natura 2000 Flächen. Diese sind in ihrer Funktion und Bedeutung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu entwickeln. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung widerspricht diesen Vorgaben.           Die ausgewiesene Fläche hat eine wichtige Funktion als Nahrungsrevier für viele Tierarten, wie auch Fledermäuse. Der Moortümpel im zentralen Bereich der Fläche ist noch vorhanden und fungiert weiterhin als Nahrungshabitat für die genannten Brutvogelpopulationen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 27: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. An den planerischen Voraussetzungen hat sich etwas geändert, denn die Wieste und der Glindbach gehören nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Das Natura 2000-Gebiet des Glindbuschs ist 500 m von dem Vorranggebiet entfernt. Eine „Umzingelung von Hesedorf liegt nicht vor. Es muss dann auch möglich sein, eine Fläche, die sich direkt an der Autobahn A 1 befindet, für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</p>

		<p>Zufällige Brutvogelerhebungen sind aus meiner Sicht nicht so aussagekräftig, dass daraus der finale Schluss gezogen werden kann, ein Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Somit würden die Belange des Naturschutzes und die Zielvorgaben aus Natura 2000 ausgehöhlt werden.</p> <p>In der Bewertung RROP Entwurf 2015 zur Nichtgeeignetheit des Standortes wurde weiterhin ausgeführt, dass Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Der Windpark Elsdorf ist ca. 2,5 km entfernt, der neu aufgenommene Standort beim Glindbusch weist eine Entfernung von ca. 2,5 km zu Hesedorf auf. Die Beeinträchtigung für Hesedorf wäre damit weiterhin gegeben und ist nicht hinnehmbar. Die Bündelung verschiedener raumbedeutsamer Planungen schränkt den Ortsteil Hesedorf schon erheblich ein. Durch diese vorhandenen und beabsichtigten Planungen kann daneben ein wirtschaftlicher Nachteil für die Ortslage Hesedorf entstehen, da die Veräußerung von Baugrundstücken erschwert wird.</p> <p>Neben der Ortslage Hesedorf wird daneben auch die Ortslage Gyhum erheblich durch den beabsichtigten Windpark betroffen. Neben der A 1 wird gerade der geplante Windpark den Erholungs- und Freizeitwert der Ortslage Gyhum, hier insbesondere das Reha Zentrum, schmälern. Dieses kann insgesamt zu einem wirtschaftlichen Schaden der Ortslage Gyhum führen.</p>	
		<p>Gerade im Südbereich der Samtgemeinde Zeven ist schon eine Häufung von Vorrangstandorten für Windenergie zu verzeichnen. Die Abstände zwischen der Potentialfläche Nr. 26 Bereich Nartum und Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum beträgt lediglich 2,1 km. Der Abstand zwischen der Potentialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum und dem schon ausgewiesenen Standort Elsdorf beträgt 2,5 km. Bei anderen Potentialflächen wurde in der vorliegenden Begründung zum Entwurf 2017 die Nähe zu mehreren anderen für Windenergieanlagen geeigneten Flächen als Begründung für ihre Nichteignung herangezogen.</p>	
		<p>Zeichnerische Darstellung</p> <p>In meiner Stellungnahme vom Juni 2016 hatte ich gesagt, dass die aktuellen Festlegungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven nicht vollständig dargestellt sind und diese grundsätzlich entsprechend zu übernehmen sind. Sie teilen dazu mit, dass es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt. Die Darstellungen im RROP dürfen dann jedoch nicht zu Problemen bei den gemeindlichen Planungen führen. Ich bitte von daher nochmals um Überprüfung, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, im RROP die Bauleitpläne der Gemeinden darzustellen. Die städtebaulichen Belange sind Bestandteil der Abwägung bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RROP (§ 13 Abs.2 ROG).</p>

62	Gemeinde Elsdorf	Es liegen keine gesonderten Stellungnahmen vor!	
63	Gemeinde Gyhum		
64	Gemeinde Heeslingen		
65	Stadt Zeven		
66	Landkreis Cuxhaven		
		<p>Windenergie: Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2012 des Landkreise Cuxhaven – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie (RROP 2017) und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 26.10.2017 bekannt gemacht wurden. Mit dem Tage ihrer Bekanntmachung erlangt die Satzung Rechtskraft.</p> <p>Im RROP 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird „Kuhstedt“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt. Das Gebiet grenzt an das Vorranggebiet für Windenergienutzung „Kirchwistedt-Altwistedt“ des Landkreises Cuxhaven. Im Windpark „Kirchwistedt-Altwistedt“ stehen bereits neun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 99,5m bzw. 99,75m. Zudem liegt der im LK Cuxhaven gelegene bauleitplanerisch gesicherte Bereich für Windenergie „Köhlen-Brockoh“ etwa 2,5 km entfernt zum Vorranggebiet Alfstedt/Ebersdorf im Landkreis Rotenburg (Wümme).</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm – sachlicher Teilabschnitt Windenergie 2017 – des Landkreises Cuxhaven werden keine generellen Abstandempfehlungen zu Windparks in benachbarten Landkreisen gegeben. Nur innerhalb der Landkreisgrenzen wurde bei der Auswahl von geeigneten Flächen ein 4km-Puffer zwischen zwei Flächen, die für die Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet sind zu Grunde gelegt. Geeignete Flächen, bei denen der Abstand weniger als 400m beträgt werden hingegen als „optische Einheit“ betrachtet. Durch die unmittelbare Nähe der o.g. Flächen sollten mögliche kumulative Wirkungen, insbesondere mit Blick auf das Landschaftsbild, aber auch mögliche „Umzingelungswirkungen“ genauer betrachtet werden. Nach dem RROP 2017 des Landkreises Cuxhaven (Ziffer 05, Satz 2) sind innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung oder eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches maximal zwei unterschiedlich optisch wahrnehmbare Anlagehöhen zulässig. Unwesentliche Höhenabweichungen um bis zu 10 Meter bleiben dabei unbeachtlich. Bei einer nebeneinanderliegenden Ausweisung zweier Vorranggebiete an der gemeinsamen Kreisgrenze des Landkreises Cuxhaven und Rotenburg sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass zum Schutz der Wohnbevölkerung möglichst gleichartige Anlagen errichtet</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Micrositing (z.B. Anlagentyp und –höhe) bleibt späteren Planungsebenen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

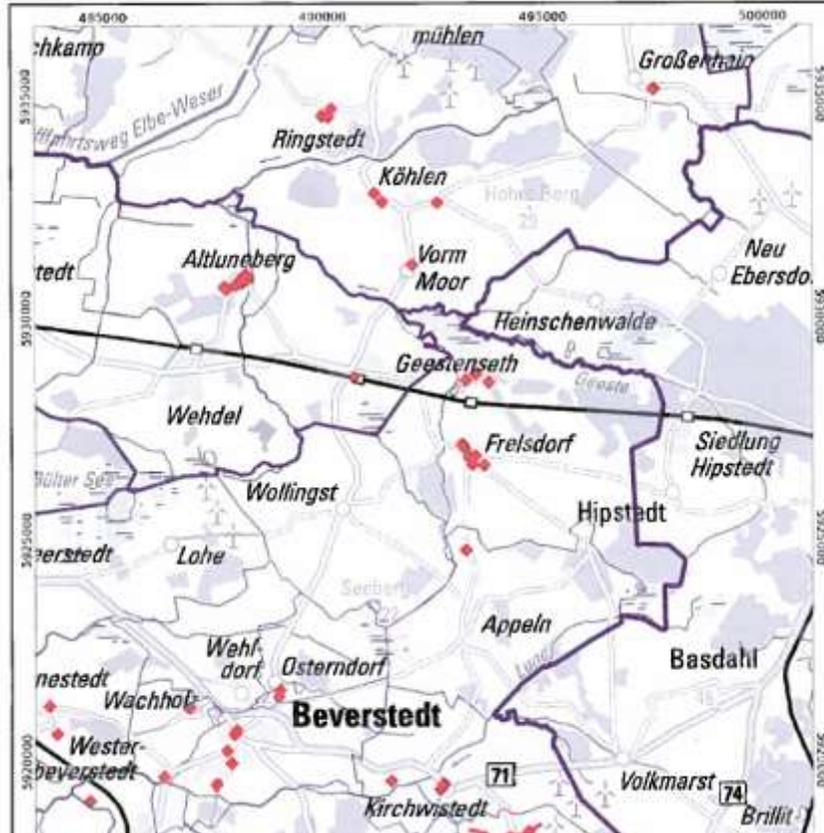
		<p>werden, damit die beiden Flächen gemeinsam als möglichst harmonisch wahrgenommen werden können.</p> <p>Bisherige Analysen im Umweltbericht des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Cuxhaven kommen zu den Schlussfolgerungen, dass sowohl beim Standort „Kirchwistedt-Altwistedt“ als auch beim Standort „Köhlen-Brockoh“ kumulative Auswirkungen mit dem benachbarten Landkreis Rotenburg (Wümme) mit erheblichen Umweltauswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Allerdings wurden bei dieser Analyse nur vorhandene Windenergieanlagen berücksichtigt und beispielsweise nicht potenzielle neue Anlagen im Vorranggebiet „Kuhstedt“ im Landkreis Rotenburg (Wümme).</p>	
		<p>Darüber hinaus wird in Kapitel 4.2 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 für den Landkreis Rotenburg keine Aussage über den Rückbau von Windenergieanlagen getätigt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2017 – wird ein Rückbau von Fundamenten bis zu einer Tiefe von 2,5 Metern determiniert (siehe RROP Landkreis Cuxhaven, Kapitel 4.2.2, Ziffer 04). Durch den Rückbau soll sichergestellt werden, dass die Bodenfunktion für Folgenutzungen wie die Landwirtschaft wiederhergestellt wird und Niederschlagswasser in den Boden versickern und abfließen kann. Landkreisübergreifende Problemkonstellationen könnten dabei eine kohärente Vorgehensweise beim Rückbau von Windenergieanlagen diskussionswürdig machen.</p> <p>Landkreisübergreifende Problemstellungen tun sich beispielsweise bei der Grundwasserneubildung oder bei landkreisübergreifenden Bewirtschaftungen von landwirtschaftlicher Fläche auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zum Rückbau der Anlagen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
		<p>Eigenentwicklung:</p> <p>In der Begründung zum Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur), Ziffer 04 wird das Thema „Eigenentwicklung“ aufgegriffen. Konkrete Grenzen für die Eigenentwicklung werden dabei nicht vorgegeben. Es wird formuliert: „Der Umfang der Baulandausweisungen soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren.“ Hierbei könnte geprüft werden, ob diese Festlegung mit anderen Zielen, beispielsweise mit dem in Kapitel 2.1, Ziffer 05 dargestellten sparsamen Umgang mit Fläche, konfligiert. Darüber hinaus wird zu diesem Punkt keine Schließung von Baulücken thematisiert, was zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen kann.</p> <p>Da das tatsächliche outcome der Eigenentwicklung sich nicht an Landkreisgrenzen orientiert, stehen die Ausführungen zur Eigenentwicklung in einem Spannungsverhältnis zu ökologisch orientierten Zielsetzungen des</p>	<p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Baulandausweisungen im Rahmen der Eigenentwicklung in den Orten unterhalb der Grundzentren und denen mit einer dem Grundzentrum ähnlichen Infrastruktur sind im Einzelfall zu entscheiden und sollen nicht an starren Vorgaben festgemacht werden. Zudem steht der schonende Umgang mit Grund und Boden im Vordergrund.</p> <p>Zunächst gilt für alle Orte die Prüfung einer möglichen Nachverdichtung und der</p>

		Landkreises Cuxhaven, beispielsweise was die Folgen für das Klima betrifft oder großräumige ökologische Vernetzungen (siehe RROP 2012, Kapitel 1.1, Ziffer 06; RROP 2012, Kapitel 3.1.1.1, Ziffer 03).	Lückenbebauung, um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.
		Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels: Mit Blick auf die Entwicklung des Einzelhandels wird auf die Vorgaben des LROP verwiesen. Aus der Perspektive des Landkreises Cuxhaven wären Informationen wünschenswert, wie die Auffassung des Landkreises zu Regionalen Einzelhandelskonzepten ist und ob eine Abgrenzung von Kongruenzräumen erfolgt bzw. bereits erfolgt ist. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wäre dann auch eine Offenlegung der zu Grunde gelegten Kriterien wünschenswert.	Zum Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels werden keine eigenen Ausführungen im RROP gemacht. Hier gelten die Ziele und Grundsätze des LROP ohne Übernahme in das eigene RROP.
		Stellungnahme der Baudenkmalpflege des Landkreises Cuxhaven zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2017  In der anliegenden Karte des Landkreises Cuxhaven sind in roter Farbe Standorte von Baudenkmalen entlang der Grenze zum Landkreis Rotenburg gekennzeichnet. In Bezug auf die ggf. geplante Anlegung von Windparks in der Nähe der Grenze zum Landkreis Cuxhaven ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 10m je m Anlagenhöhe zu diesen Denkmalen eingehalten wird.	Die Hinweise zu den Baudenkmalen werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis-GIS: Baudenkmale



Herausgeber: Landkreis Cuxhaven  
Kontakt: 06@landkreis-cuxhaven.de  
Druckdatum: 5.10.2017  
Maßstab: 1:100,000



67 Landkreis Harburg

Anlässlich des mir zur Verfügung gestellten Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) –Entwurf 2017 nehme ich wie folgt Stellung: Der Landkreis Harburg hält an seiner bereits geäußerten Kritik bezüglich der VRG Windenergie im Grenzbereich fest. Weitere Belange sind nicht vorzubringen.

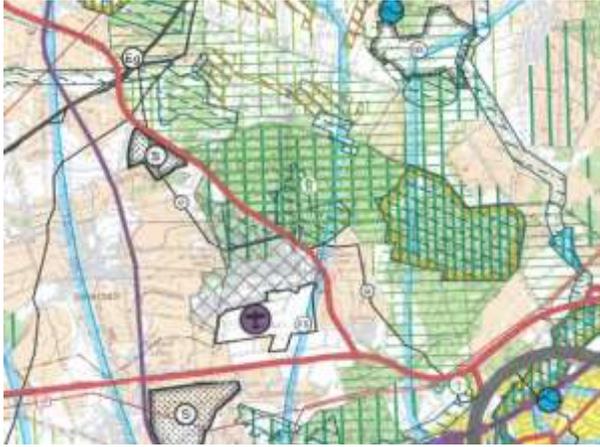
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

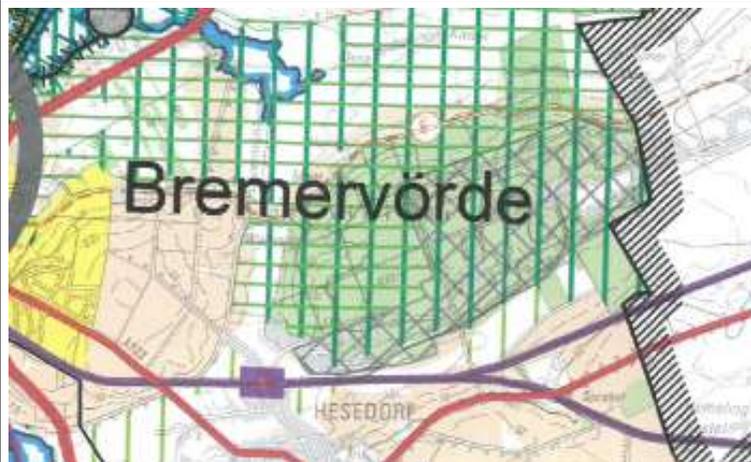
68	Landkreis Heidekreis		
		<p>Grundsätzlich fällt bei dem nun in der Beteiligung befindlichen Entwurf 2017 auf, dass die Hinweise und Bedenken des Landkreises Heidekreis vom 27. 06.2017 nicht beachtet wurden.</p> <p>Wir möchten hiermit die Gelegenheit nutzen, um uns noch einmal eindeutig von der Betrachtungsweise eines gemeinsamen Windparks im Bereich "Hammoor" und "Horst" zu distanzieren. Aus Sicht des Landkreises Heidekreis handelt es sich bei diesen beiden Vorranggebieten, entgegen der Einschätzung des Landkreises Rotenburg (Wümme), um keine zusammenhängende Fläche, auf der ein gemeinsamer Windpark entstehen kann.</p> <p>Der Landkreis Heidekreis hält nach wie vor an seinen Planungsgrundsätzen fest, zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung einen Abstand von 5.000m, sowie einen Mindestabstand zu Waldflächen von 100m zu wahren.</p> <p>Die getroffene Abwägung wird somit in dieser Form nicht akzeptiert. Gemäß § 7 (3) ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Dies ist mit der erfolgten Abwägung und in dem vorliegenden Entwurf 2017 nicht geschehen. Vielmehr stellt sich hier ein Abwägungsausfall dar. Aus diesem Grunde wird nach wie vor an der Stellungnahme vom 27.06.2017, welche mit der Bitte um Beachtung als Anhang beigefügt ist, festgehalten.</p> <p>Ferner wird von Seiten des Immissionsschutzes ergänzend darauf hingewiesen, dass im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung "Horst" bereits an einigen Immissionspunkten die Richtwerte nach TA Lärm ausgeschöpft sind. Bei Bedarf können hierzu weiterführende detaillierte Angaben angefordert werden.</p>	<p>Die Behauptung, es läge ein „Abwägungsausfall“ vor, wird entschieden zurückgewiesen. Ein 100 m Abstand zu Waldflächen und ein 5 km Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung gehören nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises Rotenburg (Wümme). Der Heidekreis hat im betroffenen Raum schon Fakten geschaffen, denn es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Heidekreises direkt an der Kreisgrenze (Windpark Schneverdingen-Horst).</p> <p>Ungeachtet dessen wird das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
		<p>Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Darstellung der Flächenkulisse der Vorranggebiete Biotopverbund auf die Flächen des Landkreises Heidekreis missverständlich und fachlich nicht ganz korrekt sind, da dieses Thema unsererseits im RROP des Landkreises Heidekreis noch zu präzisieren ist.</p>	<p>Die (nachrichtliche) Weiterführung des Vorranggebietes Biotopverbund auf das Gebiet des Heidekreises wird zurückgenommen.</p>
		<p>Anlage: Stellungnahme der Stadt Schneverdingen:</p> <p>Wie ich nur mittelbar durch den Hinweis eines Schneverdinger Bürgers erfahren habe, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung seinen Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms überarbeitet und das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Sinne des §3 Abs. 3 NROG für einen RROP-Entwurf 2017 durchgeführt.</p> <p>Als sonstige öffentliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG teile ich Ihnen als betroffene kommunale Gebietskörperschaft zu dem Entwurf 2017 des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit, dass die Stadt Schneverdingen an ihrer</p>	

		Stellungnahme vom 20. 05.2016 festhält.	
		Über die Darstellung der zwei Vorranggebiete für die Windenergie in Nachbarschaft zum Stadtgebiet Schneverdingen hinaus werden im RROP-Entwurf 2017 nunmehr auch Vorranggebiete "Biotopverbund" landkreisübergreifend im Bereich des Stellbaches (Horst), Lünzener Bruchbaches (Großenwede) und der Veerse (Lünzen) auf Schneverdinger Gemeindegebiet ausgewiesen. Für die Festlegung von Vorrangflächen "Biotopverbund" außerhalb Ihres Kreisgebietes fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Die Festsetzungen stimmen nicht mit den Festsetzungen des Entwurfes des Heidekreises zum RROP 2015 überein. Ich fordere Sie daher auf, diese Darstellungen auf dem Stadtgebiet Schneverdingen zu unterlassen.	Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die (nachrichtliche) Weiterführung der Vorranggebiete Biotopverbund zurückgenommen wird.
<b>69</b>	<b>Landkreis Osterholz</b>		
		Die Hinweise und Anregungen, die ich in meiner Stellungnahme vom 08.06.2016 vorgetragen hatte, haben bislang nicht zu einer Änderung der o.g. Planung geführt. Ich rege daher erneut an, meine Anregungen zu prüfen und die o.g. Planung ggf. zu überarbeiten. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme.	Die vom Landkreis Osterholz vorgebrachten Belange (Mindestabstand zu Flugplätzen, Berücksichtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche, Berücksichtigung wertvoller Bereiche für das Landschaftsbild) sind in die Abwägung zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 eingeflossen.
<b>70</b>	<b>Landkreis Stade</b>		
		Zu den vom Landkreis Stade zu vertretenden Belangen bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
<b>71</b>	<b>Landkreis Verden</b>	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
<b>72</b>	<b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>		
		<b>Bundesministerium des Innern:</b> Mit Schreiben vom 05. April 2016 hatte sich BMI bereits zum Vorentwurf geäußert. Die Auswirkungen des Klimawandels werden in der aktuell vorgelegten Entwurfsfassung weiterhin nicht thematisiert. BMI weist daher erneut auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) hin.	Das Schreiben des BMI vom 05.04.2016 wurde seinerzeit vom BMVI nicht an den Landkreis Rotenburg (Wümme) weitergeleitet. Die nunmehr vorgetragene pauschale Kritik ist nicht nachvollziehbar.

		<p><b>Bundesministerium der Verteidigung:</b>  Durch den Entwurf für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt. Von den im Rahmen der Änderung beabsichtigten Maßnahmen sind mehrere militärische Liegenschaften betroffen.  Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen.  Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.  Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 12. Oktober 2017 (Bezug 2) füge ich bei.</p> <p>Ich weise hierzu auf die Ausführungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hin, wonach die Aufzählung der betroffenen Liegenschaften der Bundeswehr in der Begründung zum RROP nicht abschließend ist und ergänzend werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Anlage:  <b>Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:</b>  Mit Bezug 3 legten Sie den 1. Entwurf zur 1 Änderung des RROP, der Ergänzungen in den Bereichen Siedungsentwicklung, Torferhaltung, Biotopverbund, Windenergienutzung und Erdgasgewinnung hat, für ein erneutes Beteiligungsverfahren vor. Der RROP Entwurf 2017 wurde geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind durch folgende Liegenschaften in Ihrem Landkreis betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiefflugkorridore</li> <li>• Elbe-Weser-Kaserne</li> <li>• Standortübungsplatz Seedorf</li> <li>• Fallschirmjäger-Kaserne</li> <li>• Standortübungsplätze Westertimke, Rotenburg, Hellwege</li> <li>• Standortschießanlage Haberloh</li> <li>• Lent-Kaserne</li> <li>• Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede</li> </ul> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bereits in meiner</p>	<p>Zu den Liegenschaften ist anzumerken, dass Tiefflugkorridore und die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede nicht pauschal zu den harten Tabuzonen für die Windenergienutzung gezählt werden können. Eine Ergänzung der Aufzählung auf Seite 38f. des RROP-Entwurfes 2017 (= harte Tabuzonen Windenergie) ist daher nicht möglich. Die Tiefflugkorridore und die Luftverteidigungsradaranlage können mangels Planzeichen auch nicht in die zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen werden, insoweit ist auch eine Ergänzung der Aufzählung auf Seite 85 des RROP-Entwurfes 2017 (= Vorranggebiete Sperrgebiet) nicht möglich.</p>

		<p>Stellungnahme vom 28. 04.2016 mitgeteilt wurde, dass die Aufzählung in der Begründung zum RROP nicht abschließend war. Die Prüfung der 1. Änderung des Entwurf 2017 ergab, dass diese Anmerkung seitens des Landkreises nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Somit weise ich erneut darauf hin, dass die Aufzählungen auf den Seiten 38 und 85 nicht den o.g. Angaben entsprechend und bitte daher um Ergänzung.</p>	
		<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und auch beeinträchtigen. Die genannten Potenzialflächen für Windenergieanlagen wurden geprüft. Folgende Belange bei den Potenzialflächen 1 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 15, 16 bis 42, 44 bis 48 sind berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nordholz,</li> <li>• Tiefflugstrecke für Hubschrauber, Jet-Tiefflugstrecke,</li> <li>• Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede,</li> <li>• Interessengebiete der Funkstellen der Bundeswehr</li> </ul> <p>In genannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hier kann es insbesondere zur Ablehnung von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Um die Entscheidungsgrundlagen zu den genannten militärischen Belangen zu verbessern, wurde im Februar 2018 eine konkretere Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angefordert.</p>
<b>73</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>		
		<p>Im Planungsgebiet befinden sich einige Liegenschaften, die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen und an verschiedene Nutzer, u.a. die Bundeswehr, im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements vermietet sind. Insbesondere naturschutzrelevante Änderungen können dem Hauptzweck (Landesverteidigung) entgegenstehen und sind daher mit besonderer Sorgfalt abzuwägen.</p> <p>Zu den einzelnen Standorten folgende Stellungnahmen:</p>	<p>Die Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Im Einzelnen:</p>

		<p>1. Standortübungsplatz der Lent-Kaserne Rotenburg</p>  <p>Teile des Standortübungsplatzes sollen zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund erhalten. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar.</p> <p>Der Standortübungsplatz kann nur dann seinen vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn er durch die Bundeswehr uneingeschränkt genutzt werden kann. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u. U. kurz- oder langfristig Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen werden. Dies gilt nicht nur für die im Bundesbesitz befindlichen Flächen, sondern auch für Flächen Dritter die, durch die BImA für Zwecke der Bundeswehr angepachtet worden sind und im Sperrgebiet liegen.</p>	<p>Zu 1.: Die Flächen des Standortübungsplatzes der Lent-Kaserne Rotenburg sind im LROP 2017 als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt und damit in das RROP zu übernehmen.</p>
		<p>2. Elbe-Weser Kaserne, Materialwirtschaftszentrum Einsatz der Bundeswehr Hesedorf</p>	<p>Zu 2.: Die Flächen der Elbe-Weser Kaserne (östlicher Teil des Horner Holzes) sind bereits in den RROP 1998 und 2005 als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft</p>

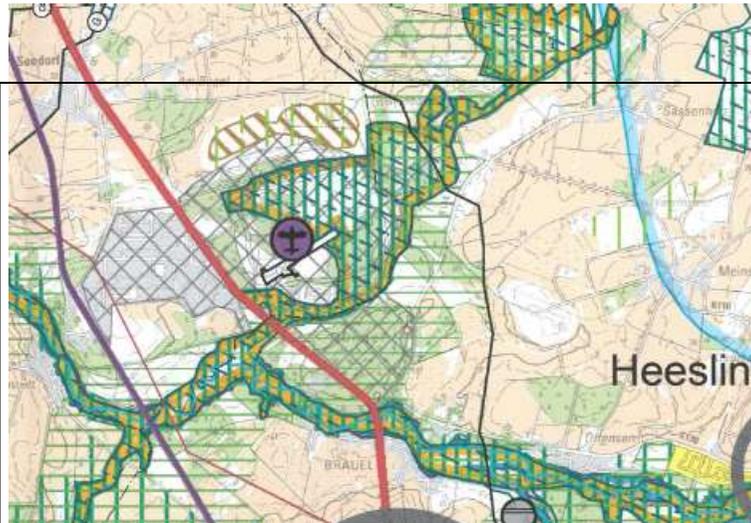


Für die Elbe-Weser Kaserne ist auch zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft beabsichtigt. Diese Ausweisung ist nicht vereinbar mit der militärischen Nutzung der Liegenschaft als Kaserne und Materialwirtschaftszentrum, es muss Ziel sein, die umfassende Nutzungsmöglichkeit der Kaserne sicherzustellen und mögliche Einschränkungen, die sich aus der Ausweisung kurz- oder langfristig ergeben könnten, zu vermeiden.  
Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher - wie auch die Lent-Kaserne in Rotenburg und die Fallschirmjäger - Kaserne Seedorf - mit Ausnahme der Ausweisung als Sperrgebiet frei von Ausweisungen sein.

festgelegt worden. An der Ausweisung, die nicht im Widerspruch zur militärischen Nutzung steht, wird festgehalten.

3. Standortübungsplatz Seedorf

Zu 3.: Die Festlegung von Teilen des Standortübungsplatzes Seedorf als Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Biotopverbund soll bestehen bleiben, da das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ als höherrangiges Recht zu berücksichtigen ist.  
Die Flächen des Düngel sind bereits in den RROP 1985, 1998 und 2005 als



Teile des Standortübungsplatzes Seedorf sollen zukünftig als Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. Natura 2000 Flächen ausgewiesen werden. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar. Der Standortübungsplatz kann nur dann seinen vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn er durch die Bundeswehr uneingeschränkt genutzt werden kann. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u.U. kurz- oder langfristige Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. Natura 2000 Flächen ausgewiesen werden.

Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt worden. Auch an dieser Ausweisung wird festgehalten.

4. Standortschießanlage Haberloh, Standortübungsplatz Hellwege:

Zu 4.: Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Rehnengrabens wird mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ dargestellt. Das Vorranggebiet Natur Landschaft bleibt bestehen, da es sich um großflächige gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) handelt.



Teile des Standortübungsplatzes sollen zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund erhalten. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar.

Der Standortübungsplatz/ die Standortschießanlage können nur dann den vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn durch die Bundeswehr eine uneingeschränkte Nutzung möglich ist. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u. U. kurz- oder langfristig Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen werden.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.

75	Bundesnetzagentur Berlin		
		<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung des gesamten Landkreisgebietes Rotenburg (Wümme) durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch</p>	<p>Im Zuge von Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA ist bei Betreibern der Richtfunkstrecken abzufragen, ob Richtfunktrassen berührt werden. Aufgrund der hohen Anzahl von Richtfunktrassen,</p>

		<p>deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstelle durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit dem in der Anlage genannten Betreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	<p>die sich in ihrer Lage auch kurzfristig ändern können, ist eine abschließende Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Dies gilt insbesondere, wenn die langfristige Perspektive der Regionalplanung berücksichtigt wird. Wie WEA-Genehmigungsverfahren in der Vergangenheit zeigen, ist in der Regel eine Berücksichtigung der jeweils aktuellen Belange von Richtfunkstrecken auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
		Anlage: Liste der Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren	
<b>76</b>	<b>Bundesnetzagentur Bonn</b>		
		<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPiG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfach-Planung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPiG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich das Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach, und das</p>	

	<p>Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld, zusammen auch <b>SuedLink</b> genannt, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen zudem Gleichstromvorhaben, wie die Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach und Wilster - Grafenrheinfeld, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Hamburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Für die weiterhin vorliegend relevanten Abschnitte B Scheeßel - Bad Gandersheim/Seesen der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 07.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat hierzu am 13.06.2017 in Hannover eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz wird die Bundesnetzagentur für die jeweiligen Abschnitte einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit die Inhalte der noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen hierzu unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) soll die im LROP Niedersachsen neu aufgenommenen Vorranggebiete für den Torferhalt konkretisieren.</p> <p>Ein solches Vorranggebiet Torferhalt ist im Planentwurf nord-östlich Bremervörde ausgewiesen worden und betrifft den Vorschlagstrassenkorridor des o.g. Antrags der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH. Für Vorranggebiete Torferhalt hat der Erhalt der Bodenstruktur sowie der Erhalt der</p>	<p>Das vom LROP vorgegebene Vorranggebiet Torferhaltung östlich von Elm liegt innerhalb des Vorschlagskorridors für den SuedLink. Eine abschließende Beurteilung des möglichen Nutzungskonflikts ist zum derzeitigen Verfahrensstand des SuedLink</p>
--	--	---

		<p>Kohlenstoffbindung in den organischen Torfböden Vorrang vor Nutzungen, die diesen Planzielen entgegenstehen. Explizit untersagt ist die industrielle Torfnutzung in solchen Gebieten. Derzeit ist davon auszugehen, dass erdverlegte Stromleitungen in offener Bauweise den Erhalt der Bodenstruktur beeinträchtigen, für einen Aufschluss gebundener Kohlenstoffe sorgen und durch Entwässerung eine Mineralisierung in diesen Böden bewirken könnten. Ob und inwieweit dies für geschlossene Bauweisen ebenfalls gilt und ob sich Auswirkungen der offenen Bauweise vermeiden oder mindern lassen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete Torferhalt den aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich Ausbau der Übertragungsnetze entgegenstehen könnten.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zum letzten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.05.2016.</p> <p>Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in die Bundesfachplanungsverfahren einbringen.</p> <p>Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wieder geben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p>	<p>nicht möglich.</p> <p>Das Vorhaben SuedLink hat noch keinen hinreichenden Verfestigungsgrad erreicht, da bisher lediglich die Antragskonferenzen durchgeführt wurden und die Vorlage von Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren noch aussteht. Die Trassenfindung für das Vorhaben SuedLink ist daher noch vergleichsweise offen.</p>
<b>77</b>	<b>Deutscher Wetterdienst</b>		
		Zum oben genannten Vorhaben erteilt der Deutsche Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange keine Auflagen.	Kenntnisnahme.
<b>78</b>	<b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</b>		
		<p>Durch den vorgelegten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2017 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen</p>	Kenntnisnahme.

		<p>der Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2017.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EURDOC 015 abweichen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Weitere Informationen:  Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1A, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
<b>79</b>	<b>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</b>		
		<p>Die vorliegenden Unterlagen lassen derzeit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Belange der Wasser - und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erkennen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund weiterer, konkreter Planungen eine Beeinträchtigung eintritt. Ich möchte daher darum bitten, die WSV in den weiteren Planungsschritten weiter zu beteiligen. Bitte wenden Sie sich dazu an das Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Cuxhaven, Am Alten Hafen 2, 27472 Cuxhaven, welches in Zeven eine DGPS-Funkstation betreibt und deren Betrieb keinesfalls beeinträchtigt werden darf. Ebenfalls dürfen Leitungen und Richtfunkstrecken der WSV durch weitere, konkretere Planungen nicht beeinträchtigt werden. Um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen, ist die Beteiligung der WSV in den weiteren Planungsschritten sicher zu stellen.</p>	Kenntnisnahme.

80	Eisenbahn-Bundesamt	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2017 nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Ich bitte Sie meine Empfehlungen und Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 24.02.2016 weiterhin zu berücksichtigen. Insbesondere die hier gemachten Abstandsempfehlungen von Windkraftanlagen haben auch weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.
81	Amt für regionale Landesentwicklung	<b>1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange</b>  Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und die Niedersächsische Staatskanzlei keine Anregungen und Hinweise zum 2. Entwurf des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.	
		Das <b>Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b> weist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin: <b>Zu 3.1.1 04</b> Vor dem Hintergrund der Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 10 bis 13 des LROP, die darauf zielen, dass im Rahmen des zu entwickelnden Gebietsentwicklungskonzeptes auf regionaler Ebene ein tragfähiger Kompromiss der vorhandenen Nutzungs- und Interessenkonflikte entwickelt und abgestimmt wird, der auch den Torfabbau entsprechend berücksichtigt, kann aus rohstoffpolitischer Sicht nicht nachvollzogen werden, dass auf die Erstellung des Gebietsentwicklungskonzeptes verzichtet wird.	Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der Interessensausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden

			<p>Konzept erschien unter diesen Umständen nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen.</p>
		<p><b>Zu 4.2 03</b>  Der vorgesehene Ausschluss der Neuanlage von Bohrplätzen bzw. der Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung wird abgelehnt. Dieser schränkt die Exploration und Förderung von Erdgas und Erdöl unzulässig ein und ist aus Gründen des Trinkwasserschutzes auch nicht erforderlich, da für jedes Bohrvorhaben im Genehmigungsverfahren mögliche Risiken für Grund- und Trinkwasser zu prüfen und zu bewerten sind. Inwieweit ein Vorhaben mit dem Schutz von „bislang nicht genutzten Trinkwasserreservoir“ für „zukünftige Nutzungsinteressen“ vereinbar ist, kann im Zulassungsverfahren eingebracht und entsprechend geprüft werden. Mit dem Ausschluss würde die Raumordnungsplanung das Fachrecht für konkrete Projekte überlagern.</p> <p>Im Übrigen weisen wir erneut darauf hin, dass Bohrplätze für die Erdöl- und Erdgasgewinnung im Regelfall eine Fläche von maximal rd. einem Hektar in Anspruch nehmen, so dass aus Sicht des MW nicht von raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen ist. Die Auswirkungen von Vorhaben im tiefen Untergrund sind dabei aus Sicht des MW nicht zu betrachten. Zwar wird die Notwendigkeit einer umfassenden unterirdischen Raumordnung rechtlich diskutiert; dafür fehlt aus Sicht des MW bislang jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.</p> <p>Der generelle Ausschluss von Fracking in tief liegenden Sandsteinlagerstätten (sog. konventionellen Lagerstätten) und der Versenkung von Lagerstättenwasser in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, wie in Ziff. 03 vorgesehen, würde zudem über die umfassenden wasserrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972, in Kraft getreten am 11.02.2017), hinausgehen und wird daher abgelehnt.</p> <p>Für die Anwendung der Fracking-Technologie und für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser wurden mit dem o.g. Gesetz weitreichende Verbote und Einschränkungen eingeführt, um den Schutz des Grund- und Trinkwassers sicherzustellen. § 13a Abs. 1 Satz 1 WHG enthält einen umfassenden Katalog von Gebieten, in denen Vorhaben ausgeschlossen sind. Im</p>	<p>Die Auffassung des MW wird nicht geteilt. Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243).</p> <p>Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Dem Vorschlag, Abschnitt 4.2 Ziffer 03 des RROP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung festzulegen, wird nicht gefolgt, da es sich bei der Betriebsplanzulassung um eine gebundene Entscheidung handelt.</p>

		<p>Gesetzgebungsverfahren hatte der Bundesrat u.a. gefordert, Vorranggebiete Trinkwassergewinnung in § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG zusätzlich aufzunehmen. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung zugesagt, „im Rahmen eines Gesamtkonzepts für den Gebietsschutz prüfen, inwieweit hierzu geeignete Gesetzgebungsvorschläge im weiteren Verfahren vorgelegt werden“ (BT-Drs. 18/4949, S. 11). Im Bundestag wurden in der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses noch weitere Gebiete ergänzt, u.a. Einzugsgebiete eines Mineralwasservorkommens. Vorranggebiete zur Trinkwassergewinnung wurden jedoch nicht aufgenommen.</p> <p>Um den vorsorgenden Trinkwasserschutz zu gewährleisten, stellt § 13 Abs. 1 Satz 4 WHG Gebiete, die zur Festsetzung als Wasserschutzgebiete vorgesehen sind, den bereits fest gesetzten Wasserschutzgebieten für einen Zeitraum von drei Jahren gleich.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss mit Verweis auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung ist vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Regelungen in § 13a WHG zum Trinkwasserschutz nicht geeignet einen Ausschluss zu begründen. Der Schutz des Trinkwassers ist durch die Möglichkeit zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten und durch die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 4 hinreichend gewährleistet.</p> <p>Aus Sicht der Rohstoffgewinnung und vor dem Hintergrund der weiträumigen Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung halten wir eine Prüfung der Vereinbarkeit der Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze/des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking)/der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in jedem konkreten Einzelfall für erforderlich und sachgerecht. Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 03 nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz der Raumordnung festzulegen, wodurch eine entsprechende Abwägung im jeweiligen Einzelfall ermöglicht wird.</p>	
		<p>Das <b>Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport</b> weist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin:</p> <p>Es ist notwendig, dass zur Klärung der Auskömmlichkeit der Planungen mit verteidigungstechnischen Anforderungen auch eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt. Hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden bitte ich, eine Abstimmung mit 'asdn-</p>	<p>Erfahrungsgemäß ist das Konfliktpotenzial insgesamt als relativ gering zu bezeichnen (siehe schon RdErl. des MI vom 04.06.1992). Für die Richtfunkstrecken sind Schutzkorridore von ca. 50 m Breite freizuhalten. Dies kann bei der Konfiguration der Windenergieparks berücksichtigt werden.</p>

		nm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorzunehmen.	
		<p><b>Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)</b> weist als Oberste Landesplanungsbehörde auf folgenden, grundsätzlichen Belang hin:</p> <p>In diesem Jahr hat es zwei Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) gegeben hat, die abgeschlossen sind. Die Neubekanntmachungen zur Änderung der Verordnung über das Landes- Raumordnungsprogramm vom 01.Februar 2017 erfolgte im Nds. GVBl. Nr. 3/2017, S. 26 und vom 06. Juli 2017 im Nds. GVBl. Nr. 12/2017, S. 232. Die Neubekanntmachung der Verordnung über das LROP, mit dem nun geltenden Verordnungstext, ist im Nds. GVBl am 06. Oktober 2017, S 378 erfolgt. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende Fassung.</p>	
		<p>Darüber hinaus gibt das ML folgende <b>Hinweise</b>:</p> <p><b>Zu 3.1.2 02-04</b>  Aus fachlicher Sicht wird begrüßt, dass für die linienhaften Festlegungen zum Biotopverbund des LROP 2017 eine flächenhafte Konkretisierung im RROP vorgesehen wird. Grundlage hierfür ist das Programm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ des MU. Demnach werden 100 m beiderseits des linienhaften Gewässerverlaufs / Wasserkörpers zeichnerisch festgelegt. Gegen dieses Vorgehen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei einer Festlegung als Vorranggebiet – wie im RROP-Entwurf vorgesehen – eine Schlussabgewogenheit der Festlegung hergestellt werden muss. Bislang ist aus dem RROP-Entwurf weder aus der zeichnerischen Darstellung noch aus der Begründung ersichtlich, dass eine Abwägung der Belange des Biotopverbunds gegen andere, möglicherweise widerstreitende Belange stattgefunden hat. Auffällig ist dies insbesondere bei den vorhandenen Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit den zentralen Siedlungsgebieten und sonstigen besiedelten Bereichen. Sollten in der Abwägung die dem Biotopverbund widerstreitenden Belange überwiegen, ist die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund dementsprechend räumlich zurückzunehmen.</p> <p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP 2017 verlangt von den Trägern der Regionalplanung die Festlegung von Habitatkorridoren zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte. Die Begründung zum RROP-Entwurf führt diesbezüglich aus: „Ausgehend von den bestehenden Kernflächen werden Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung</p>	<p>Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten soll im weiteren Verfahren nach Möglichkeit das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.</p> <p>Der Stellungnahme zu den Habitatkorridoren wird nicht gefolgt, da im RROP-Entwurf 2017 bereits 27.731 ha als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt sind. Dies entspricht einem Anteil von 13,4</p>

		<p>ausgewiesen, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Fachliche Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan (...).“ Nachfolgend werden in der RROP-Begründung „Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer“ aufgezählt. Soweit es sich dabei um Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 handelt, ist dies zunächst nur eine Konkretisierung der LROP-Festlegungen und keine Festlegung von Habitatkorridoren – auch wenn Bereiche entlang der Fließgewässer / Wasserkörper für eine Vernetzungsfunktion vielfach prädestiniert sind. Vielmehr sind im RROP auch Festlegungen zu Habitatkorridoren zur Vernetzung von Kerngebieten zu treffen. Es ist aus dem RROP-Entwurf bislang nicht ausreichend erkennbar, ob – und falls ja, wie – bereits entsprechende Festlegungen enthalten sind, die über eine reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP hinausgehen.</p>	<p>% an der Kreisfläche. Bei den im RROP-Entwurf enthaltenen Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich nicht um eine „reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP“. Vielmehr sind dies (auch) Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern.</p>
		<p><b>Zu 4.2 03 Satz 1:</b>  Nach § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für bestimmte Raumnutzungen zu treffen. In diesem Sinne können sich raumordnerische Festlegungen auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG beziehen und diese näher steuern. Soll zum Schutz anderer gewichtigerer Raumnutzungen z. B. die Erdgas- oder Erdölgewinnung raumordnerisch näher gesteuert werden, ist dies grundsätzlich möglich. Möglich ist dies unter der Voraussetzung, dass die für eine Zielfestlegung notwendige Schlussabgewogenheit hergestellt werden kann. Eine solche Festlegung erfordert auch eine Darlegung der Planungserwägungen. In der Begründung sind diese Planungserwägungen nicht vollständig nachvollziehbar erläutert. Bislang ist aus der Begründung zum RROP-Entwurf nicht ersichtlich, dass eine Abwägung des Belangs Schutz der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung mit anderen, möglicherweise widerstreitende Belange stattgefunden hat. Zu diesen abzuwägenden Belangen zählen alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So mangelt es z.B. an der fehlenden Abwägung bzw. an der Dokumentation, dass eine solche Abwägung stattgefunden hat zwischen der raumordnerischen Risikovorsorge (§ 1 Abs. 1 ROG) und den wirtschaftlichen Interesse an der Förderung von Erdgas u Erdöl (private Belange). Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04. 2015 (4CN 6/14) sind private Eigentumsbelange jedenfalls dann einzustellen, wenn durch eine Raumordnungsklausel den raumordnungsrechtlichen Zielfestlegungen eine strikte Verbindlichkeit zukommt. Ich weise darauf hin, dass eine Änderung des Bundesberggesetz (BBergG) am 29.11.2017 in Kraft tritt mit der Folge, dass Ziele der Raumordnung zu beachten sind. In Absatz 2 § 48 BBergG wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder</p>	<p>Eine Abwägung mit dem wirtschaftlichen Interesse an der Förderung von Erdgas und Erdöl war im RROP-Entwurf 2015 bereits enthalten. Auf die entsprechenden Ausführungen, die im RROP-Entwurf 2017 gestrichen wurden, soll wieder zurückgegriffen werden.</p>

		<p><i>Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.“ Dies hat zur Folge, dass Ziele der Raumordnung die Zulässigkeit der Erdöl- und Erdgasförderung bestimmen und insofern einen direkten Einfluss auf private Belange (Nutzungsrechte und Eigentum) haben. Sind Belange nicht eingestellt, die nach der Lage der Dinge, d.h. der konkreten Planungssituation, abwägungsrelevant sind, führt dies zu einem Abwägungsdefizit. Dies stünde einer Genehmigung entgegen.</i></p>	
		<p><b><u>1. Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung</u></b></p> <p><b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>Der Beschreibenden Darstellung und der Begründung sind ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.</p> <p>Dem RROP ist ein Quellen-/Literaturverzeichnis beizufügen, in dem u.a. die erwähnten konzeptionellen Grundlagen – z.B. der Landwirtschaftliche Fachbeitrag oder das Klimaschutzkonzept – aufgeführt sind.</p> <p>Spätestens für die Genehmigungsfassung ist der Satzungstext beizufügen.</p> <p>Es wird angeregt, der beschreibenden Darstellung Vorbemerkungen voranzustellen, aus denen u.a. die rechtliche Grundlage, die Entwicklung aus dem LROP, der Geltungsrahmen und die Bindungswirkung hervorgehen. Außerdem sollten einleitend Verfahrensvermerke aufgenommen werden (Aufstellungsbeschluss, Umweltbericht, Beteiligungsverfahren, Erörterung, Satzungsbeschluss, Genehmigung und Inkrafttreten).</p> <p>Für einzelne Teilkapitel sieht das RROP keine Festlegungen vor (1.3, 2.3, 1.4, 2.2, 3.1.4, 4.1.1). Es wird angeregt, hier jeweils in der Begründung einen kurzen Hinweis aufzunehmen, warum keine Festlegungen im RROP erfolgten. Zu 4.1.1 wird zudem angeregt zu prüfen, ob eigene Regelungsinhalte aufgenommen werden.</p>	<p>Inhaltsverzeichnis, Quellen-/Literaturverzeichnis, Satzungstext, Vorbemerkungen und Verfahrensvermerke werden ergänzt.</p> <p>Es wird geprüft, ob im endgültigen RROP eine kurze Begründung ergänzt werden kann, warum für einzelne Teilkapitel keine Festlegungen erfolgen.</p>
		<p><b><u>Zeichnerische Darstellung</u></b></p> <p>In der Legende der zeichnerischen Darstellung fehlen die Planzeichen-Nummern. Diese sind zu ergänzen.</p> <p>Zu Planzeichen Ziff. 2.1 02 und 03 (Planzeichen Nr. 1.10 und 1.11): Aus</p>	<p>Die Planzeichen-Nummern werden ergänzt.</p>

		fachlicher Sicht wird begrüßt, dass für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten die im Rahmen der Planzeichen AG neu erarbeiteten Planzeichen bereits Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund rege ich an, auch die dafür neu erarbeitete Grafik bereits anzuwenden.	Die Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung werden gemäß dem neuen Planzeichenkatalog aktualisiert.
		Auch die Bezeichnung der Planzeichen 1.10 und 1.11 ist dann an diejenige des neuen Planzeichenkatalogs anzupassen. Gleiches gilt für die Bezeichnung der Planzeichen zum Bereich 2.1 07 (3.5 und 3.6).  Darüber hinaus sollte auch für weitere Planzeichen geprüft werden, ob die Darstellung (Planzeichen und Bezeichnung) nach neuem Planzeichenkatalog übernommen wird (2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 9.1, 10.11, 10.15, 11.6, 11.20, 13.8.).	Die Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung werden gemäß dem neuen Planzeichenkatalog aktualisiert.
		Die Festlegung einzelner Vorranggebiete Torferhaltung bleibt im RROP-Entwurf 2017 z.T. hinter der Abgrenzung im LROP 2017 zurück. Die Abweichung geht dabei offenbar über die maßstäbliche Konkretisierung hinaus, ohne dass hierfür eine Begründung erkennbar wäre. Dies betrifft die Vorranggebiete Oereler Moor und Rummeldeis Moor (westl. Teilfläche) und das Vorranggebiet nördl. Ohrel.	Die Vorranggebiete Torferhaltung westlich von Bremervörde, nördlich von Ohrel, westlich von Gnarrenburg, im Bereich Stellingsmoor sowie westlich von Jeddungen wurden im Rahmen der räumlichen Entflechtung (geringfügig) reduziert, weil sie sich mit Vorranggebieten Biotopverbund überlagern. Wie beim LROP wurden VR Torferhaltung nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit den Kernflächen des Biotopverbundes nicht vorliegt.
		Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete geht weiterhin insbesondere in Selsing, Heeslingen und Lauenbrück in Teilbereichen deutlich über die bauleitplanerisch im jeweiligen FNP dargestellten Flächen hinaus. Die Abgrenzung ist zu überprüfen.	Wird derzeit mit den Gemeinden abgestimmt!
		Bei der Festlegung des Natura 2000-Gebiets Wümmeniederung sind zwei lineare Bereiche entlang von Gewässern noch nicht in der Plankarte dargestellt. Es handelt sich jeweils um kurze Verbindungsstücke zwischen größeren Teilflächen des Natura-2000-Gebiets (östl. Deepen, entlang der Veerse; südl. Hemsbünde).	Die linearen Bereiche der Veerse und Wiedau werden ergänzt.
		Zum Planzeichen „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas“ ist in der zeichnerischen Darstellung lediglich das Piktogramm, nicht aber eine zugehörige Fläche zu erkennen.	Aufgrund der geringen Größe der Flächen sind flächige Festlegungen nicht umsetzbar, die Flächen verschwinden unter dem Piktogramm.

		Die in der Erwiderungssynopse auf S. 13 angekündigte Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 36 ist „mit bloßem Auge“ nicht erkennbar, daher wird eine Prüfung angeregt, ob die Umsetzung erfolgt ist.	Die Abgrenzung des Vorranggebietes Ostervesede wurde korrigiert. Die Größe des Gebietes hat sich vom RROP-Entwurf 2015 zum RROP-Entwurf 2017 von 267 ha auf 259 ha reduziert.
		<p><b>Beschreibende Darstellung</b></p> <p>Für die getroffenen Festlegungen fehlen Angaben zu den jeweils zugrundeliegenden LROP-Ziele und Grundsätzen. Diese sind, etwa in Form von Marginalien, zu ergänzen.</p> <p><b>2.1 06 Satz 1</b> bleibt mit der Formulierung „größeren Ausmaßes“ vergleichsweise wenig bestimmt; eine klarstellende Konkretisierung mindestens in der Begründung ist angezeigt.</p>	<p>Im endgültigen RROP sollen nach Möglichkeit wie im Entwurf 2015 LROP und RROP in Spaltenform gegenübergestellt werden.</p> <p>Eine Konkretisierung erfolgt in der Begründung.</p>
		<p>Der einleitende Teil der Festlegung in <b>2.2 01 Satz 1</b> muss lauten: „Grundzentren sind in folgenden Orten festgelegt: ...“. Hintergrund ist, dass lediglich die als zentrale Siedlungsgebiete gekennzeichneten Teilbereiche der aufgelisteten Orte Zentrale Orte darstellen.</p> <p><b>2.2 01 Satz 3</b> sollte klarstellend etwa mit folgender Formulierung eingeleitet werden: „<u>Abweichend von 2.2 Satz 2</u> ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Heeslingen...“. Zudem ist eine Festlegung für den grundzentralen Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven zu ergänzen, etwa in dieser Form. „Der grundzentrale Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden a, b, c, ....“.</p>	<p>Die Formulierung wird übernommen.</p> <p>Dem Formulierungsvorschlag wird gefolgt.</p>
		<b>In 3.2.1 09 Satz 3</b> muss es heißen: „..., die besonders erhalten und gefördert werden sollen.“	Die Änderung wird übernommen.
		Im <b>Abschnitt 4.1.2</b> fehlt eine Auseinandersetzung mit dem im LROP 2017 in 4.1.2 Ziffer 05 Satz 2 neu vorgesehenen Grundsatz, der auf eine Entwicklung und Stärkung ergänzender Mobilitätsangebote wie z. B. flexibler Bedienformen zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren sowie zur Erschließung ländlicher Räume ausgerichtet ist.	Auf der Grundlage des aktuellen Nahverkehrsplanes werden in der Begründung ergänzende Aussagen zu alternativen Bedienformen getroffen.
		<b>Zu 4.1.3 01:</b> Nach LROP 4.1.3 02 Satz 2 sind „weitere Maßnahmen im FStrG, insbesondere OU und Straßenverlegungen, deren Bedarf im FStrAbG festgelegt ist, ... zur frühzeitigen Trassensicherung in den RROPen als VR Gebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen“. Dies betrifft im Landkreis Rotenburg die Ortsumfahrungen Zeven und Selsingen. Die Stadt Zeven hat dementsprechend eine Aufnahme in das RROP gefordert (vgl. Erwiderungssynopse S. 88). Ausweislich der Begründung ist eine Aufnahme bisher wegen fehlender	<p>Es wird folgender textlicher Grundsatz der Raumordnung zu den Ortsumgehungen Zeven und Selsingen eingefügt:</p> <p><i>„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die</i></p>

		belastbarer Planungsgrundlagen nicht erfolgt. Diese Begründung erscheint ergänzungsbedürftig; zudem ist zu prüfen, ob alternativ zur zeichnerischen Festlegung eine textliche Festlegung erfolgen kann.	<i>Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der B 71 erforderlich wird.“</i>
		<b>Zu 4.2 Ziffer 01 Satz 4:</b> Die jetzige Formulierung entspricht einem Hinweis. Sie ist entsprechend zu kennzeichnen.	Die Formulierung zur Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen wird als Hinweis gekennzeichnet.
		<b>4.3 02 Satz 1</b> bleibt mit der Formulierung „wird angestrebt“ vergleichsweise wenig bestimmt.	Kenntnisnahme.
		<b><u>Begründung:</u></b> In der Begründung zum RROP ist eine Befassung mit dem Belang „private Eigentümerinteressen“ erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2015, BVerwG 4 CN 6.14 entschieden, dass Grundstückseigentümer ein Klagerecht gegen Ziele der Raumordnung haben. Zur Erreichung einer möglichst rechtssicheren Planung ist als Konsequenz aus diesem Urteil verstärkt darauf zu achten, dass die Begründung zu jedem Ziel der Raumordnung einschließlich allen Vorranggebieten so gefasst ist, dass sie die Abwägung auch mit privaten Eigentümerinteressen erkennen lässt. Dabei ist vom Planungsträger auch zu berücksichtigen, dass bereits das bloße Flächeneigentum ausreicht und es nicht auf die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden eigentumsrechtlich verfestigten Rechtsposition oder einer konkreten Nutzungsabsicht ankommt.	Bei der Aufstellung des RROP werden die privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, in die Abwägung einbezogen (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Begründung des RROP-Entwurfs wird noch entsprechend ergänzt.
		<b>Zu 2.1 01:</b> Für die Sätze 1 und 4 ist eine Begründung zu ergänzen.	Für den Satz 1 wird folgender Satz in der Begründung ergänzt: <i>Die Eigenarten der Städte, Gemeinden und Dörfer im Landkreis sollen gem. ihrer individuellen Regionaltypik erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die landschaftliche Prägung des Landkreises nicht beeinträchtigt werden.</i>  Für den Satz 4 wird folgender Satz in die Begründung aufgenommen: <i>Zur Infrastruktur zentraler Orte gehört ebenfalls der Öffentliche Personennahverkehr, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt</i>

		<p>Die Begründung <b>zu Ziffer 2.1 02</b> erscheint zu pauschal. Es ist aufzulisten, welche Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den fünf für eine Festlegung vorgesehenen Orten im Einzelnen vorhanden sind. Zudem fehlen Aussagen dazu, inwieweit „ein leistungsfähiger Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr“ jeweils gegeben ist (vgl. NLT-Planzeichenkatalog von Sept. 2017 zu Planzeichen 1.10).</p>	<p>wird.</p> <p>Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden in der Begründung genannt.</p> <p>Die Begründung wird mit folgendem Satz ergänzt:  <i>Ein Kriterium für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist der Grundschulstandort. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in vielen ländlichen Regionen bildet die Schülerbeförderung das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs.</i></p>
		<p><b>2.1 04 Satz 2 und 2.1 05 Satz 1:</b> In 2.1 04 Satz 2 wird „ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen“ als Zielzustand benannt; für ein schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung erscheint diese Formulierung eher wenig bestimmt bzw. bestimmbar.</p> <p>Zudem bleibt auch im zweiten Entwurf unklar, in welchem Verhältnis dieser Satz zum nachfolgenden Satz 2.1 05 Satz 1 steht, in dem formuliert wird, dass „der Innenentwicklung ...gegenüber der Inanspruchnahme von .. Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben“ ist. Hier ist eine Klarstellung anzustreben.</p> <p>Darüber hinaus ist in der Begründung zu 2.1 04 Satz 1 neben den zentralen Orten auch auf die Standorte gem. 2.1 02 und 03 zu verweisen.</p>	
		<p><b>Zu 2.1 06:</b> In der Begründung zu 2.1 06 ist neben den zentralen Orten auch auf die Standorte gem. 2.1 03 zu verweisen.</p>	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:  <i>Eine Förderung der zentralen Orte sowie des Ortes Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (. . .)</i></p>
		<p>In der Begründung <b>zu 2.2 01</b> ist klarstellend zu ergänzen: „Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient insbesondere der allgemeinen....“. Zudem sollte im Einzelfall weiter ausgeführt werden, warum auch größere Teilflächen im Randgebiet von Orten dem zentralen Ort zugeordnet werden.</p>	<p>Eine Ergänzung durch das Wort „insbesondere“ wird in der Begründung vorgenommen.  <i>Nach Prüfung der Teilflächen durch die Gemeinden erübrigt sich eine weitere Erläuterung. Des Weiteren sind diese als Potenzialflächen für die Siedlungsentwicklung zu sehen.</i></p>

		<p><b>zu 3.2.1 05 Satz 2 und 3.2.1 06 Satz 4:</b> Sofern in der beschreibenden Darstellung konkrete „Grenzwerte“ verwendet werden – z.B. Sicherheitsabstände zwischen Waldrändern und Bebauung – bedürfen diese Werte der Herleitung und Begründung.</p> <p>Dies betrifft u.a. die Plansätze 3.2.1 05 Satz 2 und 06 Satz 4. So ist die Herleitung der 10 %-Grenze in 3.2.1 05 Satz 2 auch in Zusammenschau mit der Begründung nicht ausreichend nachvollziehbar. Zwar handelt es sich nur um eine beispielhafte Nennung („insbesondere“), sodass grundsätzlich auch Gemeinden mit einem höheren prozentualen Waldflächenanteil erfasst sein können. Trotzdem hat die Vorgabe eines solchen Wertes letztlich eine Anstoßfunktion für weitere Planungen und sollte daher entsprechend begründet bzw. hergeleitet werden.</p> <p>Zum Sicherheitsabstand von 50 Metern zwischen Waldrändern und der Bebauung (3.2.1 06 Satz 4) ist der Begründung zwar zu entnehmen, dass es sich bei dieser Festlegung nicht um eine solche handelt, die auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, und diese Vorgabe letztlich nur die planenden Gemeinden zu einer näheren Auseinandersetzung mit der raumordnerischen Vorgabe zum Schutz von Waldrändern bewegen soll. Daraus ergibt sich aber nicht, warum nicht auch jede andere Abstandsregelung, z.B. 40 m oder 60 m in Betracht käme. Es sollte zumindest ansatzweise dargelegt werden, welche Überlegungen/ Erfahrungswerte der 50 m-Grenze zugrunde lagen.</p>	<p>Der niedersächsische Waldanteil liegt im Durchschnitt bei 25 %, im Landkreis Rotenburg (Wümme) umfasst er lediglich 15%. Der Schwellenwert von 10 % wurde von der forstlichen Fachbehörde (Niedersächsische Landesforsten) als bewährter Wert genannt und in das RROP für den Landkreis übernommen.</p> <p>Der Schwellenwert von 50 m basiert auf der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe des Baumbestandes im Landkreis. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung wird vorgenommen.</p>
		<p><b>Zu 3.2.2 02 ist für Satz 2</b> die Reichweite des Ziels in der Begründung zu konkretisieren. Die für das Ziel gewählte Formulierung ist insoweit missverständlich, als die Festlegung unterschiedliche Bewertungs- und Anwendungsmöglichkeiten zulässt. Zum einen kann die Festlegung darauf abzielen, dass die Rohstoffgewinnung ausschließlich in den im RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebieten erfolgen soll und insofern auch einen Ausschluss an anderer Stelle bedeutet.</p> <p>Es kann aber auch gemeint sein, dass die Rohstoffgewinnung im weiteren Sinne zu konzentrieren ist, um allzu dispers verteilte Abbaugebiete im Planungsraum zu vermeiden und um die Belastungen im Planungsraum durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Ist dies intendiert, geht es vielmehr darum, eine geordnete räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus planerisch zu verfolgen. Diese Lesart würde jedoch den Ausschluss der Rohstoffgewinnung an anderer Stelle nicht umfassen. Allerdings wäre hier fraglich, ob eine solche Regelung bestimmt bzw. bestimmbar genug für ein Ziel der Raumordnung ist. Daher sollte in der Begründung insbesondere die Reichweite des Ziels erläutert werden.</p> <p>Die Aussage, es seien noch „hinreichend Potentiale vorhanden“, wird nicht weiter</p>	<p>Der Vorgabe wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht um eine Ausschlusswirkung handelt, sondern die geordnete räumliche Steuerung/Konzentration der Abbaufächen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten hat.</p> <p>Erfahrungsgemäß hat sich die</p>

		belegt. Es sollten Ausführungen zum prognostizierten Bedarf im Abgleich zu den gesicherten Rohstoffmengen ergänzt werden. Dies wurde in der Erwidierungssynopse angekündigt, aber noch nicht umgesetzt.	Rohstoffgewinnung der letzten zehn Jahre auf die bestehenden Abbaugelände konzentriert, welche nach wie vor nicht erschöpft sind und der Abbau z.T. sogar ruht. Eine Nachfrage nach neuen Gebieten ist nicht erkennbar, neue Anträge wurden in den letzten Jahren ebenfalls nicht gestellt.
		<b>Zu 3.2.3 01-02:</b> Es wird noch nicht ausreichend deutlich, nach welchen Kriterien Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt wurden.	Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) sehr ländlich und landwirtschaftlich geprägt ist und nur über einen geringen Waldanteil verfügt, liegt der Fokus bei der Festlegung der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf Waldgebieten, welche über übersichtliche und benutzerfreundliche Fuß- und Radwegenetze verfügen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		<b>Zu 3.2.3 06:</b> Die Begründung führt unter dem Begriff „Wassersport“ (Symbol 3.8) die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) und den Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal, die zugehörige zeichnerische und textliche Festlegung wurde jedoch jeweils gestrichen. Es wird um Überprüfung und ggf. Anpassung gebeten.	Aufgrund der fehlenden Lesbarkeit in der zeichnerischen Darstellung wurden die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) und der Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal in die Begründung aufgenommen.
		<b>Zu 3.2.4 06:</b> Es wird angeregt noch einmal zu prüfen, ob die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz in der zeichnerischen Darstellung in geeigneter Weise dargestellt werden können, um eine einheitliche Anwendung dieses Planzeichens in den RROP zu gewährleisten. Sollte sich bestätigen, dass eine Darstellbarkeit maßstabsbedingt nicht gegeben ist, ist zumindest im zugehörigen Grundsatz (Satz 2) klarstellend auf die zu berücksichtigende Gebietskulisse (hier: HQextrem) hinzuweisen.	Zu 3.2.4 06: Der Anregung wird gefolgt. Der textliche Grundsatz der Raumordnung wird wie folgt ergänzt:  <i>„Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden. <u>Bereichen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, soll Rechnung getragen</u></i>

			<u>werden.“</u>
		<b>Zu 4.2 Ziffer 01:</b> Die gewählte Darstellungsweise zum Thema „substanziell Raum schaffen“ (S. 80) ist zu ergänzen um Bezugnahmen auf die Landkreisfläche abzgl. „harter“ Tabuzonen und „weicher“ Tabuzonen, um die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum zu würdigen. Der Vergleich mit den anderen Landkreisen trägt diesen nicht Rechnung.	Der Stellungnahme zum Thema „substanziell Raum schaffen“ wird gefolgt (Landkreisfläche abzüglich harter Tabuzonen).
		<b>S. 40:</b> In der Erläuterung zum „Grenzwert“ 50 ha sollte neben einer Ableitung dieses Werts auch eine Ausführung dazu ergänzt werden, wie mit räumlich benachbarten Flächen umgegangen wird, die in der Summe den „Grenzwert“ von 50 ha übertreffen.	Die Begründung zur Mindestfläche 50 ha wird modifiziert.
		<b>Zu Gebietsblatt Nr. 42 (S. 76 der Begründung):</b> Hier wird ausgeführt, dass der Standort „in reduzierter Abgrenzung geeignet ist, da zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte“. Die Reduzierung erfolgte allerdings im nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche, während der Teil der Potenzialfläche, der in Richtung des Landkreises Verden weist, unverändert blieb. Die Begründung ist daher ergänzungsbedürftig.	Der betreffende Satz ist möglicherweise missverständlich. Es wird eine Teilung in zwei Sätzen vorgeschlagen:  <i>„Der Standort ist in reduzierter Abgrenzung geeignet. Es könnte zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen.“</i>
		<b>Zu Ziffer 4.3 02:</b> Die hinreichende Entsorgungskapazität in der Deponieklasse I für den Wirkungszeitraum des RROP sollte weitergehend begründet werden; eine mündliche Auskunft erscheint nicht ausreichend.	Es wird in Übereinstimmung mit dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises folgender Text in die Begründung eingefügt:  <i>„Ablagerungskapazitäten der Deponieklasse I stehen im Kreisgebiet nicht zur Verfügung. Die nächstgelegenen Entsorgungskapazitäten befinden sich in Hittfeld, Landkreis Harburg, und Wiershop, Landkreis Herzogtum Lauenburg. Im Kreisgebiet anfallende Abfälle werden überwiegend verwertet und nicht über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt. Für mineralische Abfälle, die abgelagert werden müssen, fehlen im nördlichen Teil des Landes Niedersachsen zwar mittelfristig die erforderlichen Anlagen. Eine kommunale Deponie ist</i>

			<i>aber nicht geplant, da sie wirtschaftlich nicht dargestellt werden kann. Es wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt.“</i>
		<b>2. <u>Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung</u></b>	
		Die Begründung <b>zu 2.1 03</b> ist sehr knapp gefasst und erscheint erweiterungsfähig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		In der Begründung <b>zu 2.1 04</b> lässt der Plangeber offen, was er unter einer „angemessenen Eigenentwicklung“ versteht. Hier sind ergänzende Ausführungen empfehlenswert, um eine größere Steuerungswirkung zu erreichen.	
		In der Begründung <b>zu 2.1 06</b> könnte klarstellend etwa folgender Zusatz ergänzt werden „...mit Blick auf die Erschließung kostengünstigen...“  Der neu hinzugekommene Satz „Neben den Einzugsbereichen ... eine bedeutende Rolle einnehmen.“ in der Begründung zu Ziffer 2.1 06 findet noch keine Entsprechung in der zeichnerischen Darstellung. Für ein künftiges Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren wird angeregt, hier – mit Fortschritt der Planungen für die A20 – die Aufnahme einer ergänzenden zeichnerischen Festlegung zu prüfen. Sollte eine Steuerungswirkung bereits für das jetzige RROP intendiert sein, ist bereits im jetzigen Neuaufstellungsverfahren die Aufnahme eines entsprechend Planzeichens (z.B. 1.11) zu prüfen.	Dem Vorschlag wird gefolgt.  Derzeit befinden sich die Abschnitte der geplanten A20 für den Raum des Landkreises noch im Entwurfs- bzw. Planfeststellungsverfahren, daher ist eine Festlegung der vorgesehenen Anschlussstelle Glinde als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in der zeichnerischen Darstellung momentan nicht vorgesehen.
		<b>Zu 2.2. 03</b> sollte geprüft werden, inwieweit „Regionalbehörden“ als Bestandteil der Aufzählung angemessen sind.	Der Anregung wird gefolgt, die „Regionalbehörden“ werden gestrichen.
		<b>Zu 3.1.1 04, letzter Absatz:</b> Nach Aussage der Begründung sollen die Flächen für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Angeregt wird die ergänzende Aufzählung/Darstellung von Beispielen, um was für Projekte es sich im Einzelnen handeln könnte und wie die Umsetzung aussehen könnte.	Der Anregung wird gefolgt.
		<b>In 3.1.2 02</b> sollte klarstellend ergänzend werden „...zur Vernetzung von	Der Anregung wird gefolgt.

		Kerngebieten <u>des Biotopverbunds</u> sind in der...“	
		Die Begründung <b>zu 3.2.1 01</b> sollte inhaltlich weiter ausgeführt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		In der Begründung <b>zu 3.2.2 02</b> sollte zur Untermauerung der getroffenen Aussage („noch hinreichend Potentiale vorhanden“) eine grobe Abschätzung zu Angebot und Nachfrage im Festlegungszeitraum erfolgen.	siehe oben
		<b>In 3.2.2 01 und 4.2 01 Satz 1</b> sollte anstelle von „dargestellt“ besser das Partizip „festgelegt“ verwendet werden.	Der Anregung wird gefolgt.
		<b>3.2.2 02 Satz 1</b> sollte, zur Abgrenzung zur Festlegung in 2.2 01, etwa in folgender Weise ergänzt werden: „Für den Abbau oberflächennaher Rohstoff werden, <u>in Ergänzung den Vorranggebieten gemäß 3.2.2 01</u> , in der zeichnerischen Darstellung <u>weitere</u> Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.“	Der Anregung wird nicht gefolgt, es ist nicht vorgesehen zu den bisher festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung weitere Gebiete festzulegen.
		<b>Zu 3.2.3 01 Satz 1</b> fehlt in der Begründung ein Hinweis darauf, warum/inwieweit die Sicherung von Gebieten für die Erholungsnutzung zur „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ beitragen soll. Zudem ist der Begründung zu Satz 2 nicht zu entnehmen, inwieweit bzgl. des Festlegungsgegenstands Entwicklungsbedarf gesehen wird.  In der Begründung <b>zu 3.2.3 01 Satz 2 und 3.2.3 05 Satz 1</b> sollte ergänzend ausgeführt werden, in welchem inhaltlichen Verhältnis beide Festlegungen stehen.	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: <i>Eine attraktive Landschaft mit einer guten Wegeerschließung zieht sowohl die Bevölkerung als auch Touristen an, hier zu verweilen und sich zu verköstigen. Die Gastronomie wird gestärkt und Arbeitsplätze können geschaffen und gesichert werden.</i>
		<b>Zu 3.2.4 02, letzter Absatz, S. 29:</b> In der Begründung sollte aufgeführt werden, in welcher Gemeinde die Abwasserreinigungsanlagen liegen.	Der Anregung wird gefolgt.
		In der Begründung <b>zu 4.1 02</b> sollte es, entsprechend der Wortwahl im zugehörigen Grundsatz, lauten: „...zum Teil weiter ausgebaut werden <u>soll</u> .“ Zudem fehlt eine programmatische Aussage zur Entwicklung alternativer Angebotsformen.	Auf der Grundlage des aktuellen Nahverkehrsplanes werden in der Begründung ergänzende Aussagen zu alternativen Bedienformen getroffen.
		In der Begründung <b>zu 4.1.2 04</b> wird die im Entwurf 2017 neu hinzugekommene Schwerpunktsetzung (Ladepunkte Elektromobilität) noch nicht aufgegriffen.	Eine kurze Begründung zu den Ladepunkten für Elektromobilität wird ergänzt.
		<b>Zu 4.2 01:</b> Es wird angeregt, auf den einzelnen Gebietsblättern einen Kartenausschnitt, aus dem die Lage der entsprechenden Windenergiefläche	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Einzelflächenbetrachtungen müssen keine kartografischen Darstellungen erfolgen;

		<p>hervorgeht, mit abzubilden.</p> <p>In der Gesamtabwägung zu den einzelnen Potenzialflächen („Bewertung“) wird in der Regel nicht auf den Belang der Entfernung zu anderen Standorten eingegangen. Auch andere der jeweils benannten Kriterien – z.B. Vorbelastungen – werden z.T. in der Gesamtabwägung nicht wieder aufgegriffen. Grundsätzlich sollten alle zuvor aufgezählten, relevanten Belange in der Gesamtabwägung der einzelnen Potenzialfläche noch einmal aufgegriffen und in eine Zusammenschau gebracht werden.</p> <p>Insbesondere für die Potenzialflächen, die aufgrund der Abwägung (erheblich) verkleinert oder gänzlich gestrichen werden, sollten die entgegenstehenden Belange bzw. die Kriterien der Verkleinerung deutlich benannt und ausgeführt werden. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob dies für alle Potenzialflächen bereits umfassend erfolgt ist.</p>	<p>auch mit einer verbalen Beschreibung lässt sich eine Entscheidungsgrundlage schaffen. Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ nachvollziehbar dokumentiert.</p>
		<p>In der Begründung <b>zu 4.2 sollte auf S. 40</b> der neue Einschub „keine Potenzialflächenkomplexe“ erläutert werden. Bei der Tabelle auf S. 80 sollten die Potenzialflächen-Nummern der schnellen Auffindbarkeit halber mitgeführt werden.</p>	<p>Die Begründung zur Mindestfläche 50 ha wird modifiziert. In der Tabelle werden die Nummern der Potenzialflächen ergänzt.</p>
		<p>Mehrere Festlegungen beschreiben den Prozess der Erarbeitung der Festlegung („...sind übernommen und räumlicher näher konkretisiert / festgelegt worden.“). Sprachlich präziser wäre die Formulierung „...sind festgelegt“, welche das Festlegungsergebnis beschreibt. Dies betrifft u.a. die Festlegungen 3.1.1 04, 3.1.2 01, 4.1.2 01 Satz 1 und 4.1.3 01 Satz 1.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Formulierung wirklich sprachlich präziser wäre.</p>
<b>82</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>		
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich Transportleitungen und Betriebseinrichtungen folgender Unternehmen:</p> <p>E.ON Netz GmbH, Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte EWE Netz GmbH, Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg Nord-West-Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover Cascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen</p>	

		<p>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover DEA Deutsche Erdoel AG, Überseering 40, 22297 Hamburg</p> <p>Ihrem Adressenverteiler können wir entnehmen, dass diese am Verfahren beteiligt werden. Wir bitten deren Stellungnahmen zu beachten.</p>	
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen des LBEG im Maßstab 1:25000 ist Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Festlegungen im vorliegenden Entwurf des RROP sehen gegenüber dem RROP 2005 eine Flächenreduzierung bei den Rohstoffgebieten vor. In unserer Stellungnahme zum Entwurf 2015 des RROP hatten wir empfohlen, die nordöstlich von Ober Ochtenhausen gelegene Lagerstätte für Kiessandgewinnung, die in der Rohstoffsicherungskarte als Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung (2620 KS/3) ausgewiesen wurde und die aufgrund ihres hohen Kiesanteils besonders hochwertig ist, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in das RROP zu übernehmen.</p>	<p>Die Lagerstätte Kiessand überlagert sich mit einer markanten landschaftsprägenden Geestkuppe. Für den Bodenabbau sollen diese schutzwürdigen Landschaftsbestandteile nicht in Anspruch genommen werden.</p>
		<p>Außerdem sollten die Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung 2621 S/5 nördlich von Brauel und 2721 S/8 nördlich von Nartum zur langfristigen Sicherung der dort tätigen Abbaubetriebe als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ins RROP übernommen werden. Dem ist der Landkreis Rotenburg im Entwurf 2017 des RROP nicht gefolgt. Wir empfehlen weiterhin die Übernahme der o.g. Rohstoffsicherungsgebiete als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung.</p>	<p>Das Vorranggebiet nördlich von Brauel wird nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) dargestellt, da es sich bei großen Teilen um Waldflächen handelt. Des Weiteren grenzt die Fläche unmittelbar an das militärische Sperrgebiet an. Das Gebiet nördlich von Nartum wird ebenfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt, da es sich im südlichen Bereich mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung überschneidet, so dass ein möglicher Abbau sich problematisch gestalten könnte. Außerdem überschneidet sich die Lagerstätte mit einem Vorbehaltsgebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Südlich von Zeven sowie nordöstlich von Nartum befinden sich ausreichend Vorranggebiete Rohstoffgewinnung</p>

			(Sand), die einen langfristigen Abbau sichern.
		In Bezug auf die Möglichkeit des Rohstoffabbaus in Wasserschutzgebieten weisen wir darauf hin, dass eine Rohstoffgewinnung sowohl im Trocken- als auch im Nassabbau in diesen Gebieten durchaus mit den entsprechenden Schutzziele vereinbar sein kann, wie die langjährige Praxis in Niedersachsen zeigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Im Gnarrenburger Moor befinden sich Rohstoffsicherungsgebiete von überregionaler Bedeutung für Torfgewinnung. Vor dem Hintergrund des geplanten IGEK-Verfahrens sollte vom Landkreis Rotenburg geprüft werden, welche dieser Gebiete als Vorranggebiete ins RROP übernommen werden können.	Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor eine auf Basis eines vom Land genehmigten Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Dem Landkreis liegt kein IGEK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RROP Entwurf übernommen werden kann.
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft, Baugrund, Georisiken wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In Teilen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind in Bereichen von Salzstockhochlagen örtlich die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden.</p> <p>Bei Bauvorhaben in solchen erdfallgefährdeten Gebieten sollten gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen eingeplant werden. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können durch die Bauaufsichtsbehörde an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997 1:2014 03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 1/NA:2010 12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997 2:2010 10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010 12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p>	Die Stellungnahme des Fachbereiches Bauwirtschaft, Baugrund, Georisiken wird zur Kenntnis genommen.

		Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
		<p>Überwachung von Erdbeben in Niedersachsen  Im westlichen, sowie im südlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen Erdbebenüberwachungsstationen. Die ausgewiesenen Potenzialflächen Windenergie liegen in den Beeinflussungsbereichen für die seismischen Ortungsstationen (ISM). Diese sind im als Anlage beigefügten Lageplan in roter Farbe umrandet und schraffiert dargestellt. Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen erheben wir im Hinblick auf die Auswirkungen der WEA durch Einkopplung von Schwingungen auf die Bodenunruhe und damit auf die in diesen Bereichen bestehenden seismischen Überwachungsstationen wegen des geringen Abstandes zu diesen Stationen Bedenken.</p> <p>Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein Seismisches Messsystem im Bereich der Erdgasfördergebiete zwischen Cloppenburg im Westen und dem Raum Munster/Uelzen im Osten zur Überwachung des Auftretens von Erdbeben aufgebaut. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich als Teil dieses Messnetzes die zwei seismischen Stationen „VOR1B“ bei Vorwerk und „H03BB“ bei Visselhoevede.</p> <p>Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die weitere Erforschung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland sowie zu Auswirkungen der Erschütterungen durch Erdbeben an der Oberfläche und z.B. auf Gebäude. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite <a href="http://www.seis-info.de/">http://www.seis-info.de/</a> eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger bei seismischen Ereignissen und zu den Standorten der Messstationen.</p> <p>Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt ein bundesländerübergreifendes Netz von seismischen Messstationen, darunter mehrere Standorte in Niedersachsen.</p> <p>Durch Windkraftanlagen werden seismische Störsignale erzeugt, die von Erdbebenmessstationen aufgezeichnet werden und die zu messenden seismischen Signale überdecken können. Die Beeinträchtigung von Erdbebenmessstationen durch Windkraftanlagen wurde für Niedersachsen an den permanenten Messstationen der BGR untersucht, die Ergebnisse zeigen, dass sogar Erdbebenmessungen in tiefen Bohrlöchern beeinträchtigt werden. Die Erfahrungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und anderer Betreiber in Niedersachsen zeigen, dass Störsignale durch</p>	<p>Der Hinweis, dass der Betrieb von Windenergieanlagen die beiden seismischen Messstationen bei Vorwerk und Visselhövede erheblich stören kann, wird berücksichtigt. Es soll daher auf die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in der Potenzialfläche Nr. 23 (ca. 1,3 km Entfernung zur Messstation) verzichtet werden. Die Erweiterung des Vorranggebietes in Wilstedt (Potenzialfläche Nr. 22) wird für vertretbar gehalten, weil sie sich im Randbereich des empfohlenen Abstandes von 5 km befindet (ca. 4,5 km Entfernung) und es sich hierbei nicht um ein hartes Ausschlusskriterium handeln kann.</p>

		<p>Windkraftanlagen in der Umgebung von Erdbebenmessungen diese erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere trifft das für Windkraftanlagen zu, die in Entfernungen von nur wenigen Kilometern zu Erdbebenmessstationen stehen. Ein angemessener Abstand ist abhängig von der Art der Erdbebenmessstation, dem Zweck der Messung und der Untergrundbeschaffenheit, sowie der Größe der Windkraftanlage, so dass er derzeit nicht allgemein festgelegt werden kann. <b>Jedoch konnte die BGR für seismische Messstationen außerhalb Niedersachsens nachweisen, dass Windkraftanlagen mit Abständen von 5 km und weniger zu einer erheblichen und nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Messungen führen.</b> Die Auswertung von Messungen in Niedersachsen deutet darauf hin, dass dieser Befund auch auf seismische Messstationen in Niedersachsen übertragen werden kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung der seismischen Messsysteme, ist es aus Sicht des LBEG zwingend geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht wesentlich zu unterschreiten. Dem wird entsprochen, sofern im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) die Potenzialflächen Windenergie außerhalb der Einflussbereiche der seismischen Ortungsstationen (siehe Anlage Lageplan) angeordnet werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
83	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen		
		<p>Die Umsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) birgt in Teilen die Gefahr einer Beeinträchtigung von Festpunkten des Landesbezugssystems.</p> <p>Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass durch <b>die Baumaßnahme</b> gem. § 9 NVerMG Punkte des Landesbezugssystems weder verändert, beseitigt noch deren Standsicherheit gefährdet werden.</p> <p>Sollten aus ihrer Sicht Festpunkte durch die Baumaßnahme akut gefährdet sein, so bitte ich um eine rechtzeitige Information, gleichfalls auch im Falle einer erfolgten Zerstörung.</p> <p>Anlagen: drei Auszüge aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem (Scheeßel, Gnarrenburg, Bremervörde)</p>	<p>Die Festpunkte befinden sich in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Sand), welche z.T. bereits seit 20 Jahren als solche festgelegt sind. In allen Gebieten wird Sand abgebaut. Das Vorranggebiet Glinstedt ist eine Vorgabe aus dem LROP und ist somit in das RROP zu übernehmen.</p>

84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
		<p>Mit Schreiben vom 28.08.2017 geben Sie mir Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Neuauflistung des RROP 2017 zu äußern. Im Folgenden erhalten Sie zu den von hier vorzubringenden Belangen, zu den Bundesfernstraßen und dem Bedarfsplan 2016 und den Abständen von Straßen zu den Anlagen für die Windenergie, entsprechende Hinweise für die Kapitel 4.1.3 und 4.2. Die regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV in Verden und Stade werden Ihnen weitere Informationen mit regionalen Bezügen für die weitere Planung geben.</p> <p><b>Straßenverkehr</b>  <b>Darstellung der Bundesfernstraßen</b>  Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft wurden, dürfen vom Land geplant werden.  Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden folgende Projekte in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen und sind bei der zukünftigen Planung zu berücksichtigen.  <b>A 20:</b> 4-streifiger Neubau mit den Teilabschnitten 5 und 6 von Heerstedt (B 71, im Landkreis Cuxhaven) bis Bremervörde (B 495) und von Bremervörde bis Elm (L 114, im Landkreis Stade), im Vordringlichen Bedarf (VB). Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen.  <b>B 75:</b> 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Scheeßel, im Vordringlichen Bedarf (VB). Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen.</p>	<p>Zur Darstellung der Bundesfernstraßen:</p> <p>Es wird folgender textlicher Grundsatz der Raumordnung zu den Ortsumgehungen Zeven und Selsingen eingefügt:</p> <p><i>„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der B 71 erforderlich wird.“</i></p>
		<p><b>B 71:</b> 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Zeven, im Vordringlichen Bedarf (VB). In Ihrem RROP ist die Trasse in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten.</p>	
		<p><b>B 71:</b> 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Selsingen, im Weiteren Bedarf (WB). In Ihrem RROP ist die Trasse in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten.</p>	

		<p>Für die Ortsumgehungen der B 71 bei Zeven und Selsingen sind die Planungen noch nicht konkretisiert worden. Ich bitte Sie dennoch um die Darstellung der Trassen als Vorranggebiet, dieses hat derzeit ausschließlich eine Trassenfreihaltfunktion.</p>	
		<p><b>Windenergienutzung</b>  Dem Straßenbaulasträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.  Entsprechend der Zeichnerischen Darstellung der Neuaufstellung Ihres RROP 2017 sind an folgenden Standorten Konflikte zwischen Straßen und den Vorranggebieten Windenergienutzung möglich, da Straßen an die Vorranggebiete angrenzen oder durch diese verlaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 3 Bereich Kuhstedt: die Landesstraße L 122 verläuft durch die Fläche</li> <li>• Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen: die Autobahn A1 verläuft durch die Fläche</li> <li>• Nr. 27 Bereich Gyhum: die Autobahn A 1 grenzt im Nordwesten an die Fläche</li> <li>• Nr. 34 Bereich Bartelsdorf/Brockel: die Kreisstraße K 201 grenzt im Norden an die Fläche</li> <li>• Nr. 41 Bereich Ahausen: die Bundesstraße B 215 grenzt im Südosten an die Fläche</li> <li>• Nr. 43 Bereich Wittorf/Lüdingen: die Kreisstraße K 205 verläuft durch die Fläche.</li> </ul> <p>Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone:  Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses).</p> <p>Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone</p>	<p>Aus regionalplanerischer Sicht sollen die Abstände von Windenergieanlagen zu Autobahnen und klassifizierten Straßen im Rahmen der konkreten Planung (Genehmigungsverfahren) auf Grundlage der dann geplanten Anlagentypen und – konfigurationen festgelegt werden.</p> <p>Zu bedenken ist, dass die zeichnerische Darstellung des RROP im Maßstab 1:50.000 zu erstellen ist. In diesem Maßstab sind Abstände, die sich wie im Straßenrecht „vom äußeren Fahrbahnrand“ ergeben, nicht präzise darstellbar.</p> <p>Eine zweibahnige, sechsspurige Autobahn weist in der Realität einen Regelquerschnitt von 36 m auf. Das Planzeichen „Vorranggebiet Autobahn“ im RROP, bestehend aus einer roten Doppellinie, ist insgesamt 3,4 mm breit, dies entspricht einem „Korridor“ von 170 m. Innerhalb des Planzeichens liegt somit nicht nur die eigentliche Autobahn, sondern auch die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG.</p> <p>Eine Bundesstraße weist in der Realität einen Regelquerschnitt von 10,5 m auf. Das Planzeichen „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ im RROP, bestehend aus einer roten Linie, ist 1,8 mm breit. Dies entspricht 90 m. Innerhalb des Planzeichens liegt somit nicht nur die eigentliche Bundesstraße, sondern auch</p>

	<p>hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.</p> <p>Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen:</p> <p>Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.</p> <p>Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</p> <p>Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering</p>	<p>die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG.</p>
--	--	---

		sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.	
85	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade</b>		
		Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten.  In diesem Zusammenhang bitte ich nachfolgende Hinweise zu beachten.  Der geplante Trassenverlauf der A 20 verläuft östlich Hipstedts durch das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, sowie Erholung. Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes in Trassennähe durch autobahnbetriebsbedingte Einwirkungen ist nicht auszuschließen.	Die Hinweise des Geschäftsbereichs Stade werden zur Kenntnis genommen.
		Ich weise darauf hin, dass durch die A20 das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nordwestlich Oerel tangiert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Des Weiteren wird das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Bereich des Kornbecksmoors gequert, im Weiteren verläuft die zukünftige A 20 nördlich angrenzend an das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Erholung entlang der Höhne. Im Bereich Hönau-Lindorfes wird das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gequert.  Abschließend ist die Querung des Vorbehaltsgebiets Erholung nördlich Nieder-Ochtenhausens und entlang der Oste zu nennen. Auch bei diesen vorgenannten Punkten sind autobahnbetriebsbedingte Einwirkungen nicht auszuschließen.  Die Stellungnahme des zentralen Geschäftsbereiches vom 04.10.2017 bitte ich zu beachten.	

86	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden		
		<p>Auf meine Stellungnahme vom 27.06.2016 und die Stellungnahme des Zentralen Geschäftsbereichs Hannover vom 04.10.2017, die bisher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden, nehme ich Bezug.</p> <p>Als Ergänzung habe ich als Anlage einen Vermerk vom 07.09.2017 von Frau Ewen beigefügt mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Im Weiteren sind die folgenden Straßenplanungen aus unserem Amtsbezirk zu beachten nicht zu überplanen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• B 75 OU Scheeßel – Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans</li> <li>• L 131 Radweg Elsdorf – Abbendorf (bezüglich der Potenzialfläche Nr. 28 der Windenergienutzung)</li> </ul>	
		<p>Anlage:</p> <p>V e r m e r k :</p> <p>Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des LK Rotenburg (RROP)</p> <p>hier: TÖB-Beteiligung zum Entwurf RROP 2017</p> <p>Anlagen: entfällt</p> <p>Zu der vorgelegten Änderung des RROP des LK Rotenburg nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p>Die per Mail abgegebene Stellungnahme vom 16.06.2016 im Hinblick auf die nicht erfolgte Berücksichtigung von Inhalten des Gem. RdERI. vom 24.02.2016 und die Überplanung von umgesetzten Kompensationsmaßnahme im Zuge der A 1 wird weiter aufrechterhalten.</p>	
		Die gem. Gemeinsamen Runderlass vom 24.02.2016 Punkt 6.1 Straßenrecht	Aus regionalplanerischer Sicht führen die

	<p>anzuwendenden Abstände für Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors von Straßen sind auch bei der Überarbeitung des RROP 2017 nicht berücksichtigt worden. Die in Anlage 2 des vorgenannten Erlasses in Tabelle 3 „Übersicht zu harten Tabuzonen“ gemachten Angaben wurden nicht in den Erläuterungsbericht (Tabelle auf Seite 36) übernommen und finden auch keinen Niederschlag bei der Abgrenzung der Windpotentialflächen in der Beikarte Windenergie.</p> <p>Ebenso wurde die als „weiche“ Tabuzone für die jeweilige Straßenklasse festgesetzte Anbaubeschränkungszone bei der Ausweisung der Potentialflächen für Windenergie nicht berücksichtigt.</p> <p>Die gemäß Erlass einzuhaltenden Abstände von Straßen finden dementsprechend auch keine Entsprechung in der Beikarte Windenergie.</p> <p>Den hierzu als Begründung gegebenen Ausführungen auf Seite 40 kann von meiner Seite nur bedingt gefolgt werden: Die Darstellung von Vorranggebieten, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet, ist nicht sachgerecht, führt dieses Vorgehen doch zu einer Verfälschung bei der Größe des Gebietes, da z.B. die Autobahn mit Ihren Nebenflächen sowie die angrenzende Bauverbotszone (immerhin ein über 100 m breiter Streifen) für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Es mag sein, dass durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption von für Windenergieanlagen ausgewiesen werden kann. Bei der Begründung, dass hierdurch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder durch die Lärmbelastung konzentriert werden, stellt sich allerdings die Frage, warum dann im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 auf großer Länge trassenbegleitende Gehölzstreifen zur Einbindung der Autobahn in die Umgebung und der Wiederherstellung des Landschaftsbildes angelegt wurden? Oder warum in Teilbereichen der A 1 Lärmschutzanlagen errichtet wurden?</p> <p>Im Hinblick auf eine größere Planungssicherheit für mögliche Investoren in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren halte ich es für zielführender, bei der Abgrenzung der Fläche im laufenden Verfahren zur Aufstellung des RROP die Flächen der SBV sachgerecht auszusparen und somit ein realistisches Bild der zur Verfügung stehenden Potentialflächen zu vermitteln.</p> <p>Aufgrund der Bindung der Trassenbegleitenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen (z.B. im PFA 3, Maßnahme A 13 – Trassenbegleitender Gehölzstreifen) mit der Zielsetzung „Einbindung der Trasse in die Landschaft, Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes mit standortgerechten und heimischen Pflanzen und Wiederherstellung der</p>	<p>Abstände zu linienhaften Infrastrukturen nicht zu einer erheblichen Reduzierung der für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen. Das abgestufte Planungssystem in Niedersachsen hat das Ziel einer integrativen und koordinierenden Planung, bei der auch relevante Abstandserfordernisse eine ausreichende Berücksichtigung finden. Diese Erfordernisse werden ggfs. im Rahmen der Bauleitplanung, in jedem Fall aber bei der konkreten Anlagenplanung im Genehmigungsverfahren ausreichend und in vollem Umfang geprüft.</p> <p>Von einer „Inanspruchnahme von bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen“ kann keine Rede sein. In der Abwägung ist nach Möglichkeit allen Belangen Rechnung zu tragen. Da eine Beanspruchung der trassenbegleitenden Gehölzstreifen an der A 1 im Zuge der konkreten Ausplanung des Gebietes mit WEA voraussichtlich vermieden werden kann (siehe Umweltbericht, Seite 70), wäre es nicht gerechtfertigt, wegen der Kompensationsmaßnahmen auf das VR Windenergienutzung zu verzichten.</p> <p>Ungeachtet dessen wird das Vorranggebiet für die Windenergie in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
--	--	---

		<p>Immissionsschutz- und Pufferfunktion“ und der zwischenzeitlich mit erheblichem finanziellen Aufwand umgesetzten Maßnahmen sehe ich keine Möglichkeit, einer Inanspruchnahme der Kompensationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zuzustimmen. Zudem ist bei einer Überplanung von bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen mit Flächen z.B. für die Windenergienutzung der Aspekt der Entwicklung der Flächen nach der Herstellung der Kompensationsmaßnahme ebenso zu würdigen wie die Auswirkungen der Vegetationsbestände (z.B. Gehölze) auf den späteren Betrieb der Windenergieanlagen?</p> <p>Zu den einzelnen Potentialflächen und Kompensationsmaßnahmen/-flächen gelten die Hinweise in der Stellungnahme vom 16.06.2016.</p>	
87	<b>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg</b>		
		<p>Begründung zu Abschnitt 3.2.1 u.a. Forstwirtschaft...  Zu Ziffer 09 Seite 24:  Textzitat:  „Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese „Historisch alten Wälder“ besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt. Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar, auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und -entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht. Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt geblieben Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.“</p> <p>Wie aus dem beschreibenden Text hervorgeht, ist das besonders wertvolle an diesen Waldflächen, dass die Böden, auf denen sie stocken, über Jahrhunderte unbearbeitet geblieben sind. Um besonders diesen Umstand hervorzuheben, empfehle ich die Bezeichnung von „Historisch alten Wälder“ in „Historisch alten Waldstandorte“ umzuändern.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>

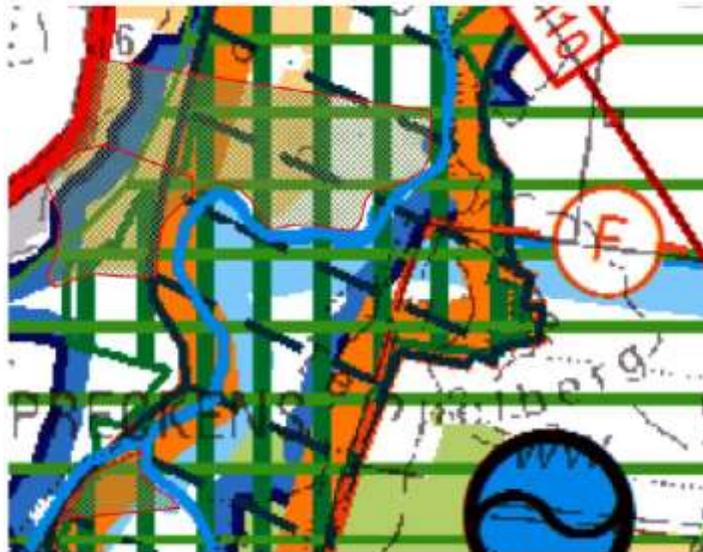
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim		
		<p>Beschreibende Darstellung  Zu 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz  Zu Ziffer 01 Die Schaffung von Kohlenstoffsenken zum Klimaschutz unter Bezug auf räumliche und inhaltliche Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Rotenburg (2015) ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist mit der getroffenen Festlegung in Form eines Grundsatzes der Belang der Abwägung zugänglich. Dies betrifft beispielsweise die absoluten Grünlandstandorte, die lediglich als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt sind (s.a. 3.2.1 Ziffer 03). Ich rege eine Festlegung als Vorranggebiet an, um dem Klimaschutz hinreichend Rechnung zu tragen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es soll bei einem Grundsatz der Raumordnung bleiben, also einer Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p>
		<p>Zu Ziffer 03 Der Erhalt von Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägenden Geestkanten und –kuppen ist lediglich als Grundsatz formuliert und dargestellt. Um den Erhalt dieser auch kultur- und erdgeschichtlich bedeutsamen Landschaftsformen zu sichern, schlage ich die Festlegung als Ziel in der Beschreibenden Darstellung vor bzw. als Vorranggebiet in der Zeichnerischen Darstellung, soweit diese Bereiche räumlich darstellbar sind.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es soll bei einem Grundsatz der Raumordnung bleiben, also einer Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p>
		<p>Zu 3.1.2 Natur und Landschaft  Zu Ziffer 01 Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen. Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene liegt als Entwurf der Fachbehörde für Naturschutz vor. Die Ergebnisse der landesweiten Biotopverbundplanung bestätigen das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum „Länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland“ und eignen sich für die Differenzierung der grundlegenden Aussagen des LROP. Ein grober Abgleich mit den Darstellungen der landesweiten Biotopverbundplanung mit den dem Biotopverbund zuordenbaren</p>	<p>Die vorgeschlagene textliche Ergänzung in 3.1.2 01 ist nicht erforderlich, da der Biotopverbund in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des RROP eindeutig als „Vorranggebiet Biotopverbund“ festgelegt wird.</p>

		Festlegungen im Entwurf des RROP weist hinsichtlich wesentlicher Strukturen Übereinstimmung auf. Zur Klarstellung schlage ich aber eine textliche Ergänzung in Ziffer 01 vor, die die Festlegungen ausdrücklich aufführt, die dem Biotopverbund dienen und seine Bestandteile abbilden.	
		Zu Ziffer 03 Die hier formulierten Grundsätze stehen in engem Zusammenhang mit dem Biotopverbund hinsichtlich des Erhalts bestehender und der Schaffung neuer Verbundfunktionen für die verschiedenen Lebensräume und Arten, insbesondere für die Offenlandlebensräume. Ich rege deshalb an, hier eine entsprechende textliche Ergänzung mit Hinweis auf die Vernetzungsfunktion einzufügen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.2 03 eingefügt wird.
		Zu 3.1.3 Natura 2000 Als Ergänzung zur Vollständigkeit empfehle ich einen textlichen Bezug zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.3 01 eingefügt wird.
		Zeichnerische Darstellung Biotopverbund Im LROP sind die Prioritären Fließgewässer in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund linienhaft dargestellt, die flächenhafte Konkretisierung im RROP wird begrüßt und bietet damit gleichzeitig auch Anknüpfungsraum für die Lenkung von Kompensationsflächen im Sinne der Umsetzung des Biotopverbunds. Die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten Fließgewässer liegen in Teilbereichen über der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (s. Beschreibenden Darstellung, Kapitel 3.2.1 Ziffer 02). In Einzelfällen kann dies jedoch gegenläufige Zielsetzungen beinhalten, insbesondere hinsichtlich der Themen Stoffeinträge und Bodennutzung. Ich rege an, zumindest einen textlichen Bezug zum Biotopverbund in Kapitel 3.2.1 einzubringen.	
		Der Verlauf der Mehe (Nordgrenze des Landkreises) ist lediglich mit der Signatur als Fließgewässer dargestellt. Für den Biotopverbund ist das Gewässer mit seinem Umfeld jedoch als Achse der Feuchtlebensräume mit bundesweiter Bedeutung klassifiziert. Analog zur Darstellung der Fließgewässer des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften ist für eine konsequente Umsetzung der Lauf der Mehe ebenso gepuffert als Vorranggebiet Biotopverbund festzulegen.	Siehe nachfolgende Bewertung.

		<p>Für die als Vorranggebiet Torferhalt festgelegten Gebiete ist eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und damit den Klimaschutzbestrebungen folgt, einbezogen. Gleichzeitig kommt diesen Gebieten aber auch eine Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt, auch im Rahmen einer Biotopverbundplanung zu. Um diese Bedeutung ebenso angemessen zu sichern schlage ich vor, für Teilbereiche mit Wertigkeit für das Schutzgut Biologische Vielfalt, eine Überlagerung mit der Festlegung Biotopverbund zu prüfen.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der bundesweit - und damit auch landesweit bedeutsamen Verbundachsen - rege ich die Überprüfung an, ob hier statt der Festlegung als Vorbehaltsgebiet nicht die Sicherung als Vorranggebiet sachgerechter wäre, da diese Habitatkorridore räumlich klar bestimmt sind. Beispielhaft verweise ich auf den Gewässerverlauf der Tweste bei Anderlingen, der als Achse der Feuchtlebensräume mit bundesweiter Bedeutung klassifiziert ist und zudem hinreichend genau verortet ist.</p>	<p>Der Stellungnahme zu den Habitatkorridoren wird nicht gefolgt, da im RROP-Entwurf 2017 bereits 27.731 ha als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt sind. Dies entspricht einem Anteil von 13,4 % an der Kreisfläche. Bei den im RROP-Entwurf enthaltenen Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich um Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern.</p>
		<p>Landeseigene Naturschutzflächen  Aus hiesiger Sicht sollten landeseigene Naturschutzflächen in die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft einbezogen werden. Die entsprechenden Geodaten können von der NLWKN Betriebsstelle Lüneburg (Aufgabenbereich IV.1), bereitgestellt werden. Es handelt sich dabei um folgende Flächen (türkis umrandet bzw. rot gerahmt mit grüner Kreuzschraffur):</p> <p>- Östlich Posthausen</p>	<p>Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft soll vorhandene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie die schutzwürdigen Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 6) berücksichtigen. Die aufgeführten landeseigenen Naturschutzflächen sind in diesen Gebieten nicht enthalten.</p>



- Bei Spreckens zwischen Oste und Kreisstraße 102



- im Trochel



- nördlich Stemmen



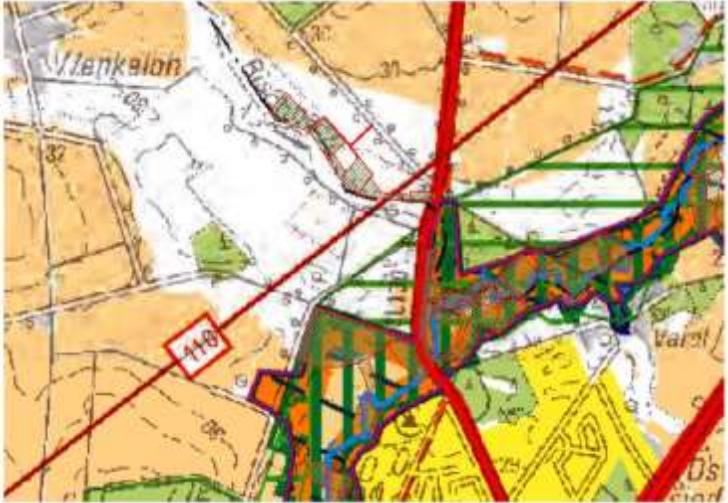
- Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" (NSG LÜ 247)



- zwischen Büchelsmoor und Großes Gehölz



- Zwischen Wenkeloh und Landesstraße 130

			
		<p><b>Landschaftsbild, Landschaftsgebundene Erholung</b>  Aus Anlass der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurden landesweit Landschaftsbildräume abgegrenzt und bewertet sowie in einem ersten Durchgang historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung (HKIB) ermittelt.  Danach weist der Landkreis Rotenburg mittel- bis hochwertige Landschaftsbildräume auf. In den aus landesweiter Sicht abgegrenzten Landschaftsbildräumen wurde in diesem Zuge auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung identifiziert, für den Landkreis Rotenburg sind dies die Niederungen der Wümme und Oste. Im RROP sollten die Bereiche mit einer entsprechenden Festlegung, z. B. als Vorranggebiet Freiraumfunktionen oder Natur und Landschaft, unter Bezug zu den Aussagen des LRP, berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Niederungen von Wümme und Oste sind im RROP-Entwurf bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.</p>
		<p>Im Landkreis Rotenburg befinden sich zudem mit der „Findorffsiedlung Augustendorf“ und der „Heidelandschaft Wolfsgrund“ zwei historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung (HKIB). Die Erstgenannte „Findorffsiedlung Augustendorf“ ist allerdings in der zeichnerischen Darstellung nur im engeren Bereich als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Ich rege eine großräumigere Abgrenzung an und die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Darüber hinaus wird eine kreisweite Erfassung historischer Kulturlandschaften empfohlen, die in eine künftige Fortschreibung des LRP und des RROP einfließen sollte, um den diesbezüglichen Aufträgen des LROP zu entsprechen.</p>	<p>Das Gnarrenburger Moor mit der „Findorffsiedlung Augustendorf“ gehört gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 zwar zu den Gebieten, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Das LROP 2017 gibt für das Gnarrenburger Moor jedoch großflächige Vorranggebiete Torferhaltung vor, verbunden mit der Grundsatzaussage, dass dort nachhaltige, klimaschonende</p>

		<p>Entsprechende Fachgutachten zur landesweiten Betrachtung des Landschaftsbilds und der historischen Kulturlandschaften können bei Bedarf gerne aus unserem Haus zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Nutzungen gefördert werden sollen. In der planerischen Abwägung wurde daher der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung der Vorzug gegeben gegenüber der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.</p>
		<p><b>Windenergienutzung</b>  Die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung sind aus hiesiger Sicht in Teilbereichen nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet, da sie im Bereich von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen liegen bzw. die fachlichen artenbezogenen Mindestabstände nicht eingehalten sind. Landesweit bedeutsame Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08, Satz 2 eine Regelung, die u.a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern.</p> <p>In der Zeichnerischen Darstellung sind dennoch landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete raumordnerisch ungesichert bzw. nicht mit den jeweils notwendigen Pufferzonen (LROP 3.1.2 08) ergänzt. Beispielhaft verwies ich auf folgende landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenn-Nr. Teilgebiet 2623.1/1 (Lebensraum Schwarzstorch)</li> <li>• Kenn-Nr. Teilgebiet 2620.4/4 (Lebensraum Weißstorch)</li> <li>• Kenn-Nr. Teilgebiet 2622.1/2 (Lebensraum Schwarzstorch)</li> </ul> <p>Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ genannten Prüfbereiche werden im Entwurf 2017 nicht immer eingehalten. Das führt dazu, dass der fachlich gebotene Mindestabstand (vgl. LAG-VSW) für kollisionsgefährdeten Arten wie Schwarzstorch deutlich unterschritten wird.</p> <p>Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind rechtlich zwar nicht bindend, die</p>	<p>Die avifaunistisch wertvollen Bereiche landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung werden in der einzelfallbezogenen Abwägung der Potenzialflächen für die Windenergie berücksichtigt (siehe RROP-Entwurf 2017, Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 1, 6, 7, 8, 9, 12a, 12b, 14, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 25a, 32 und 33). Auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten werden berücksichtigt (siehe RROP-Entwurf 2017, Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 17, 20 und 36). Zudem wurden 2014 im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes 27 Potenzialflächen hinsichtlich ihres avifaunistischen Konfliktrisikos untersucht.</p> <p>Im RROP werden keine pauschalen Mindestabstände zu den Brutvogelgebieten des NLWKN herangezogen, dabei aber trotzdem Wert darauf gelegt, Abstände zu halten, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Gebiete oder ihrer Bestandteile zu vermeiden oder zu begrenzen.</p>

		<p>Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Auch der MU-Leitfaden nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug. Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet.</p> <p>Planungen zur Gewinnung von Windenergie innerhalb von Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensiblen Arten stehen übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Relevanz nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist.</p> <p>Der vorliegende Entwurf verlagert damit mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für einen Teil der festgelegten Gebiete auf das nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren mit den dann ggf. erforderlichen umfangreichen Raumnutzungsanalysen. Damit besteht die Gefahr, dass die Festsetzungen dort aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Dies ist auch hinsichtlich der Planungs- und Investitionssicherheit der Windenergiewirtschaft als problematisch zu beurteilen. Eine abschließende Betrachtung dieser Problematik ist im Bereich bedeutsamer Vogellebensräume auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Es ist aber sinnvoll, die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ zu berücksichtigen (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1) und mögliche Konflikte so zu minimieren.</p> <p>Ich empfehle daher, die nach dem jetzigen Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen:</p>	
		<p>Überlagerung landesweit bedeutsamer Brutvogelgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet nordwestlich Wohnste überlagert landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2623.1/1, Lebensraum Schwarzstorch)</li> </ul> <p>Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet östlich Süderwalsede zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3022.2/1, Lebensraum Schwarzstorch)</li> <li>• Vorranggebiet westlich Wittorf zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet Kenn-Nr. 2922.4/1 und 2922.2/2, Lebensraum Schwarzstorch), zudem überlagert das Gebiet die Festlegung Vorranggebiet Biotopverbund (Gewässeraue eines Prioritären Fließgewässers)</li> <li>• Vorranggebiet südöstlich Ostervesede zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet 2824.3/10, Lebensraum Schwarzstorch), zudem überlagert das Gebiet die Festlegung Vorranggebiet</li> </ul>	<p>Die Auflistung verwundert, da in den Bereichen Wohnste und Wilstedt schon seit vielen Jahren Windenergieanlagen errichtet sind. In den mit E-Mail vom 06.04.2017 zur Verfügung gestellten aktuellen Geodaten gehören die Teilgebiete 2922.4/1 (Hasselbachniederung), 2922.2/2 (Visselbach) sowie 2824.3/10 (Veerse) nicht mehr zu den landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten.</p>

	<p>Biotopverbund)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet südlich Tarmstedt/westlich Wilstedt zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2820.1/1, Lebensraum Schwarzstorch)</li> <li>• Vorranggebiet südöstlich Minstedt zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2520.4/5, Lebensraum Weißstorch)</li> <li>• Vorranggebiet westlich Alfstedt zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet 2419.2/4 und 2419.2/2, Lebensraum Schwarzstorch)</li> </ul> <p>Für weitere Brutvogellebensräume in unmittelbarer Nähe bzw. überlagert von Vorranggebieten Windenergienutzung, bei denen die Bewertung „Status offen“ aufweist, liegen keine aktuellen Daten vor. Sie sollten aber, <b>insbesondere bei der nachgeordneten Genehmigungsplanung</b>, unter Vorsorgegesichtspunkten nach Klärung ihrer aktuellen Bedeutung berücksichtigt werden.</p>	
	<p>Die Vorranggebiete Windenergienutzung südöstlich Ostervesede und Wohlsdorf/Bartelsdorf überlagern in Teilen als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegte Bereiche in den Auen Prioritärer Fließgewässer. Da es sich hierbei um konträre Zielsetzungen handeln <b>kann</b>, empfehle ich eine Überprüfung und ggf. entsprechende Anpassung der Vorranggebiet Windenergienutzung.</p>	<p>Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit Vorranggebieten Windenergienutzung soll im weiteren Verfahren nach Möglichkeit das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.</p>
	<p><b>Hinweise und Beiträge</b> aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Geschäftsbereich III, Betriebsstellen Verden und Stade) im NLWKN:  Es wird auf die vorherige Stellungnahme vom 23.03.2016 verwiesen, in der ausgeführt wurde:  „Nach LROP 3.2.4 Nr. 12 Absatz 3 sollen die Gebiete, welche bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) überflutet werden können, als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.“  Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass es bei einer „Soll-Bestimmung“, zwar nicht Pflicht ist diese umzusetzen, allerdings bedarf es einer schriftlichen Abwägung bzw. Begründung, warum dies nicht erfolgt.  Da im RROP Entwurf 2017 weder eine schriftliche noch kartendarstellerische Vermerkung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz gibt, wird um die schriftliche Zusendung dieser Abwägung/Begründung gebeten.</p>	<p>Die Abwägung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2015 ist einsehbar unter <a href="https://www.lk-row.de/buergerservice/bauen-und-planen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/">https://www.lk-row.de/buergerservice/bauen-und-planen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/</a></p>
	<p>zu Ziffer 03 (Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei; S. 22):</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>

		Ein Ackerfutterbau ist auf absolutem Grünland nicht möglich. Wir empfehlen die Formulierung: „Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Ackerfutterbau- und Grünlandbetriebe.“ zu ändern in: „Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Futterbaubetriebe.“	
		zu Ziffer 02 (Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung S. 24): Die Standorte Oldendorf Nord und Oldendorf Süd sind als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gekennzeichnet. Die Abbaugelände sind bereits zu früheren Zeiten in Anspruch genommen worden. Die vorhandenen Potentiale sollen durch Nassabbau komplett ausgeschöpft werden. Die Flächen befinden sich im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Nach der örtlichen Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Zeven Großes Holz ist ein Bodenabbau mit Freilegung des Grundwassers verboten. Ein Nassabbau würde die Trinkwassergewinnung gefährden. Wir empfehlen für diese Gebiete einen Sandabbau ohne Freilegung des Grundwassers unter Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes.	Mit der Begründung wird nicht explizit gefordert, einen Nassabbau vorzunehmen. Bestehende Aufschlüsse sollen vollständig ausgebeutet werden, in welcher Form dies rechtlich möglich ist, ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.
89	Freie und Hansestadt Hamburg	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
90	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen		
91	Aktion Fischotterschutz		
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		
93	Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland (BUND)		
94	Heimatbund Niedersachsen		
95	Landesfischereiverband Weser-Ems		
96	Landesjägerschaft Niedersachsen		

97	Anglerverband Niedersachsen		
		<p>A.) 3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>Wir begrüßen die in Kap. 3.1.2 / 02 (Seite 4) erstmalige Zielformulierung, dass Habitatkorridore als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden, die in zahlreichen Fällen entlang von Fließgewässern liegen.</p> <p>Weiterhin begrüßen wir die neu eingefügte Forderung nach „Entwicklung“ (statt nur Sicherung) von Vorranggebieten für Natur und Landschaft Kap. 3.1.2 / 034 (Seite 4)</p>	
		<p>B) 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei/ 04 – Bioenergie</p> <p>Wir begrüßen die Forderung nach einer jetzt erstmals „nachhaltig“ zu betreibenden Gewinnung von Bioenergie. Im Begründungstext wird auf die Einfügung der Nachhaltigkeits-Forderung aber nicht erläuternd eingegangen.</p> <p>Angesichts der Ihnen hinreichend bekannten negativen und wenig nachhaltigen Begleiterscheinungen der aktuell <b>fast ausschließlich durch Maisanbau</b> betriebenen Bioenergienutzung, halten wir eine Konkretisierung für angezeigt und erforderlich. So sollte zumindest in der Begründung die Zielrichtung eines ressourcen- sowie Boden-/gewässerschonenden Anbaus und die Vermeidung von großflächigen Monokulturen festgelegt werden.</p>	<p>Die Gewinnung der Bioenergie zielt insbesondere auf den Ersatz fossiler Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe ab. Eine Steuerung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist durch die Raumordnung nicht möglich.</p>
		<p>C) Rohstoffgewinnung / Folgenutzung von Bodenabbaugewässern</p> <p>Zu den in Kap. 3.2.2 – 03 dargelegten Neuformulierungen zur nachhaltigen Erholungsnachnutzung von Bodenabbaugewässern haben wir erhebliche Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Neuformulierung sieht eine deutliche Schwächung bei der Zulässigkeitsprüfung einer nachhaltigen Folgenutzung vor („sollte .. geprüft werden“, statt wie bisher „ist .. zu prüfen“)</li> <li>• Weiterhin wird im Begründungstext als Ziel festgelegt, dass eine „für den Natur- und Landschaftsschutz attraktivere und wertvolle Folgenutzung“ angestrebt werden sollte.</li> </ul> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die (auch in der Genehmigungspraxis auch des Landkreises Rotenburg i.d.R. missachteten) gesetzlich-rechtlichen Anforderungen des Fischereigesetzes an die Nutzung von</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der genannten Formulierung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und nicht um ein Ziel. „Sollte“ ist daher die korrekte Schreibart.</li> <li>• Im Begründungstext werden keine Ziele festgelegt.</li> </ul> <p>Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung die Nutzung der Bodenabbaugewässer zu regeln.</p>

	<p>Bodenabbaugewässern.</p> <p>Der Entwurf des RROP lässt außer Acht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Bodenabbaugewässern automatisch ein Fischereirecht und somit auch eine Hegeverpflichtung gem. § 1 und § 40 NFischG entsteht,</li> <li>• eine fischereiliche Folgenutzung und fischereiliche Hege an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig und erforderlich ist und</li> <li>• es einen diesen Sachverhalt regelnden Runderlass Nr. 6.10 d. MU vom 3.1.2012- 5422442/1/1 gibt (Grundsätzliche Zulässigkeit fischereilicher Folgenutzung an Bodenabbaugewässern), <b>der Ihnen offensichtlich nicht bekannt ist</b>. Dem o.g. Erlass zufolge ist bei der Folgenutzung an neu entstehender Bodenabbaugewässer die Angelfischerei grundsätzlich zulässig und eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur bei Vorliegen zwingender fachlicher Gründe möglich.</li> </ul> <p>Nach Arlinghaus, Emmrich et al. (2016, siehe Anlage) weisen fischereilich ungenutzte Bodenabbaugewässer (im Vergleich zu moderat fischereilich genutzten) häufig atypische und vergleichsweise artenarme Fischartengemeinschaften auf. Demnach schließen sich fischereiliche Nutzung und Naturschutzziele keinesfalls grundsätzlich aus, und es ist auch nicht befürchten, dass angelfischereilich genutzte Gewässer unnatürliche Fischzönosen ausbilden. Das Gegenteil ist der Fall, wie wir auch durch aktuelle Untersuchungen im Landkreis Rotenburg in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz nachgewiesen haben (vgl. Anlage). Auch die ersten Erkenntnisse unseres vom BMBF, BMU und BfN geförderten Baggerseeprojektes (vgl. <a href="http://www.ifishman.de/index.php?id=171&amp;L=-1">http://www.ifishman.de/index.php?id=171&amp;L=-1</a>) bestätigen eindrucksvoll diese Erkenntnisse.</p> <p>Zur Entwicklung zukunftsfähiger Leitbilder sowie im Sinne rechtssicherer und rechtskonformer Formulierungen halten wir es für angebracht und erforderlich, dass zumindest im Erläuterungstext klargestellt wird, dass eine fischereiliche Folgenutzung an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig ist, was im Übrigen keinen grundsätzlichen Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt (vgl. Anlage).</p> <p>Weiterhin sehen wir vor diesem Hintergrund keine hinreichende Begründung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Schwächung bei der Zulässigkeitsprüfung einer nachhaltigen Folgenutzung („sollte .. geprüft werden“, statt wie bisher „ist .. zu prüfen“) und</li> <li>• für die im Begründungstext als Ziel festgelegte Formulierung, dass eine „für</li> </ul>	<p>Die Folgenutzung des Bodenabbaus wird im Genehmigungsverfahren zum Bodenabbau geregelt.</p>
--	---	--

		den Natur- und Landschaftsschutz attraktivere und wertvolle Folgenutzung“ angestrebt werden sollte (was eine fischereiliche Folgenutzung automatisch als nachrangig bewertet).					
		Anlagen: Artikel „Ufergebundene Fischartenvielfalt fischereilich gehegter Baggerseen im Vergleich zu eiszeitlich entstandenen Naturseen in Norddeutschland“ (Fischer & Teichwirt 08/2016)					
		PPP „Vergleich von ufergebundenen Fischgemeinschaften in Bagger- und Naturseen unter Berücksichtigung fischereilicher Hege“					
98	<b>Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.</b>						
		<p>Bezug nehmend auf den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms 2017 verweisen wir auf die Notwendigkeit der Änderung des Zieles 4.2.03 und der Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg (Wümme).</p> <p>1. Neuformulierung Ziel 4.2.03</p> <table border="1" data-bbox="562 834 1525 1420"> <thead> <tr> <th>Aktuelle Neuformulierung</th> <th>Änderung bitte wie folgt:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:</b> <b>keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."</b></td> <td><b>Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen.</b>  <b>Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen.</b>  <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i></td> </tr> </tbody> </table>	Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:	<b>Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:</b> <b>keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."</b>	<b>Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen.</b>  <b>Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen.</b>  <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i>	<p>Den Formulierungsvorschlägen sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präzise und rechtssicher ist und auch dem Bestandschutz vorhandener Bohrplätze Rechnung trägt.</p> <p>Die Regelungen zu Bohrplätzen, zum Fracking sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP konkret auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen. Pufferzonen von 10 km zu den Vorranggebieten oder ein pauschales Fracking-Verbot für den gesamten Landkreis wären rechtlich problematisch (unzulässige „Verhinderungsplanung“).</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass <u>Vorbehaltsgebiete</u> Trinkwassergewinnung im RROP-Entwurf nicht vorgesehen sind.</p>
Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:						
<b>Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:</b> <b>keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."</b>	<b>Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen.</b>  <b>Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen.</b>  <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i>						

*Gebieten gegenüber allen anderen konkurrierenden Planungen Vorrang.*

**Begründung:**

Der mit Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verbundene Eingriff in den Untergrund mittels Bohrungen schafft potentiell Wegsamkeiten, entlang derer sich Einträge in die Grundwasservorkommen ergeben können. Diese umfassen sowohl mobilisiertes Methan, als auch Tiefenwässer sowie Kohlenwasserstoffe und begleitende Schadstoffe sowohl aus den erschlossenen Lagerstätten als auch den durchteuften Schichten. Ebenso gehören hierzu eingesetzte Chemikalien und deren Reaktionsprodukte aus Bohrlochbehandlungen wie Fracking oder Formationssäuerungen und gegebenenfalls eingebrachte Prozesschemikalien wie Schwefellösemittel oder Tenside.

Forschungsarbeiten der deutschen wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) zeigen erhebliche Beständigkeitsprobleme der Tiefbohrzemente mit den chemisch-physikalischen Umgebungsbedingungen, gerade in den tiefliegenden Vorkommen wie im Raum Rotenburg. Es ist daher davon auszugehen, dass Bohrlochabdichtungen nicht von dauerhafter Beständigkeit sind. Ebenso müssen in nennenswerter Häufigkeit Bohrlochabschnitte infolge festsitzender Bohrwerkzeuge aufgegeben werden und können hinter der Blockadestelle nicht mehr verfüllt werden, sodass hydraulische Brücken über verschiedene Tiefenhorizonte verbleiben.

Neben Einträgen aus dem Zielhorizont selbst können auch Einträge aus durchteuften Schichten auftreten. Dies umso mehr, da nach Tiefbohrverordnung nur eine vollständige Zementierung der Ankerrohrtour verlangt wird, nicht aber nachfolgender Rohrtouren, die in der Praxis häufig auch entgegen den Suggestionen der Öffentlichkeitsarbeit der Gasförderer gerade nicht vollständig zementiert werden. Hier bestehen schon ohne Degradation des Zements hydraulische Brücken im Ringspalt zwischen der jeweils äußeren Rohrtour und dem Gebirge.

Die unzureichende Abdichtung von Tiefbohrungen steht im Einklang mit zu beobachtenden Gasaustritten. Erst im August dieses Jahres wurden neue Untersuchungen des Kieler Helmholtzzentrums für Ozeanforschung veröffentlicht, die Methanaustritte im Umfeld von Nordsee-Bohrungen nachweisen.

		<p>Ferner kann die inzwischen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Gasförderung zurückgeführte induzierte Seismizität zum einen bestehende Bohrungen und ihre Abdichtungen schädigen, im Extremfall sogar Bohrlochauskleidungen, die durch Rutschflächen hindurch verlaufen, abscheren. Zum anderen können durch die Reaktivierung von Störungszonen dort vertikale Wegsamkeiten geschaffen werden. Dabei kann die Aktivität derzeit nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Erfahrungen mit dem mikroseismischen Monitoring im Raum Soltau zeigten zwar anhand der Detektion schwacher Ausläufer entfernter Beben eine hinreichende technische Empfindlichkeit, registrierten aber gerade nicht die nach der Gutenberg-Richter-Beziehung zu erwartende Vielzahl lokaler Mikrobeben. Damit scheint eine Übertragbarkeit des Gutenberg-Richter bzw. Magnituden-Häufigkeits-Verhältnisses aus der tektonischen Seismizität als Prognosewerkzeug bzw. Warninstrument zur Steuerung der Gasförderung gerade nicht zuzutreffen.</p> <p>Auch zeitlich zeigt sich beispielsweise am Feld Groningen eine erhebliche Verzögerung gegenüber dem Beginn der Förderung und trotz Förderdrosselung anhaltende Aktivität. Gleichsam wurden im Falle der Seismizität in Folge der Flüssigabfallverpressung am Rocky Mountain Arsenal die stärkste Aktivität erst über ein Jahr nach Beendigung der Einpressung registriert. Regulierende Eingriffe scheinen somit nach heutigem Stand nicht sicher möglich.</p> <p>Die Notwendigkeit der Pufferzonen außerhalb der zu schützenden Gebiete ergibt sich aus der möglichen untertägigen Verdriftung von Schadstoffen. Damit sind Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen auch von außerhalb der Gebiete gelegenen Bohrungen möglich. Eine Betrachtung des Einzugsgebiets genügt hier nicht, da die Schadstoffe hier nicht – wie auch das Niederschlagswasser – an der Oberfläche freigesetzt werden sondern ein untertägiger Ausbreitungstrichter zu berücksichtigen ist.</p> <p>So zeigt sich beispielsweise beim Ölkavernenschaden in Gronau mit Leckage in 200m Tiefe eine horizontale Verdriftung zu den Austrittsflächen in 200 bis 600m Abstand zur Kavernenbohrung.</p> <p>Im Fall des Yaggy-Gasspeichers nahe der Stadt Hutchinson in Kansas wurde bei vergleichbarer Lecktiefe sogar eine untertägige Migration des Gases über 8 Meilen beobachtet, als sich im Stadtzentrum zwei Explosionen ereigneten. Folglich ist ein entsprechender zusätzlicher Abstand um die zu schützenden Gebiete erforderlich, um die beabsichtigte Nutzung gefährdende Einträge auszuschließen.</p>	
--	--	---	--

	<p>Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeförderten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besorgen.</p> <p>Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden.</p> <p>2. Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg</p> <p>Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik</p>	
--	---	--

	<p>in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten.</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die komplette Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlage sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen verhindert. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht somit in einem Spannungsverhältnis zu den –auch durch internationale Abkommen besiegelten – klima- und energiepolitischen Zielen.</p> <p>Das zweite Fracking-Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA) verweist auch auf die zunehmende Verschärfung der Flächennutzungskonflikte (z.B. im Bereich Wasserverbrauch):</p> <p>"Der ... Wasserbedarf bei der unkonventionellen Gasförderung (sowohl Schiefer- wie Tightgasförderung) übersteigt in einigen Regionen Niedersachsens den vielfach schon heute als kritisch angesehenen Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Beregnung so deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten zwischen Erdgasförderung und Landwirtschaft zu konstatieren ist. Dies, zumal mit fortschreitendem Klimawandel und zunehmend trockeneren Sommern auch die Notwendigkeit von landwirtschaftlicher Beregnung in heute noch weniger dürrgefährdeten Regionen zunehmen wird."</p> <p>Aus all den vorgenannten Gründen hat die Bezirksregierung Münster bereits am 16.02.2016 ein Fracking-Verbot im Regionalplan Münsterland, Teilplan Energie, verankert .</p> <p>Gerade auf Grund der im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorhandenen hohen Schutzgüter (wie z.B. die Rotenburger Rinne) muss auch das Regionale Raumordnungsprogramm ROW klarstellen, dass der Einsatz der Fracking-Technik sich raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt.</p> <p>Folgendes Ziel ist entsprechend aufzunehmen:</p> <p>"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht</p>	
--	--	--

		sicher abschätzbar sind. Die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Brennstoffe mittels der Fracking-Technik ist daher ausgeschlossen."	
		Anlage 1: Darstellung der Schadensflächen beim Kavernenunfall Gronau-Epe.  Anlage 2: Beständigkeits-Experiment mit Tiefbohrzementen unter simulierten Lagerstättenbedingungen  Anlage 3: Bohrlochbild „Lünne 1a“ der ExxonMobil	
99	<b>Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein</b>	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
100	<b>Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Bremervörde-Zeven</b>		
		Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (NABU) weist nach Ablauf der offiziellen Beteiligungsfrist auf einen Konfliktbereich in Zusammenhang mit der Ausweisung der Potenzialfläche 21 als Vorranggebiet für Windenergienutzung hin. Wir hoffen, dass unsere Anmerkung in dem laufenden Verfahren noch berücksichtigt wird. Gleichzeitig bitten wir um Entschuldigung für die sehr späte Abgabe dieser Stellungnahme.  Das Potenzialgebiet 21 befindet sich in der aktuellen Planung teilweise direkt angrenzend zum FFH-Gebiet der Osteniederung. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ als Naturschutzgebiet wird vorgeschlagen, im weiteren Verfahren vorsorglich einen Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes einzuhalten. Ansonsten entsteht spätestens im Genehmigungsverfahren für mögliche Windkraftanlagen ein Konfliktpotenzial zwischen RROP und NSG-Verordnung.  Wir bitten darum, bei einer eventuellen Auslage eines veränderten Entwurfes des RROP erneut beteiligt zu werden.	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

	<b>Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Verden e.V.</b>		
		<p>Zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg nimmt der NABU Kreisverband Verden e.V. im Namen des NABU Landesverbandes Stellung zum Vorranggebiet für <b>Windkraft Nr. 42 bei Kirchwalsede</b>:</p> <p>Als Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit avifaunistischer Belange wurden die Daten des NLWKN herangezogen. Für einige Potentialstandorte ist darüber hinaus eine Potentialabschätzung vom Planungsbüro Aland durchgeführt worden. Eine Beurteilung von Potentialstandorten alleine auf Basis der NLWKN-Daten ist keinesfalls ausreichend für die Bewertung eines WEA-Vorrangstandortes hinsichtlich schlagrelevanter Arten, da von der Vogelschutzkarte nur selektiv Daten erhoben werden, die nicht das bei WEA relevante Artenspektrum abbilden (s. hierzu Artenaufstellung Windenergieerlass). Die vorliegende Bewertung der Potentialstandorte auf Grundlage dieser selektiven Erhebungen ist unzureichend und dringend durch eine fachliche Kartierung ähnlich der im LK Verden durchgeführten zu ergänzen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, dass die Gutachten der Planungsgruppe Grün PGG (beauftragt von der BW Bürgerwindpark Walsede, s. Synopse Beteiligungsverfahren RROP Juni 2017) aus den Jahren 2011 bis 2013 nicht in die Bewertung des Standortes Kirchwalsede einbezogen wurden. In den vom LK Verden beauftragten Voruntersuchungen (BIOS) sind diese Kartiererergebnisse in die Bewertung des Vorrangstandortes Nr. 31 nördlich von Groß Sehlingen/Königreich berücksichtigt worden. Aufgrund der großen Betroffenheit avifaunistischer Belange ist dieser Standort als kritisch bewertet und für die weiteren Planungen ausgeschlossen worden (s. Anhang Auszug aus den Protokollen der BIOS, S. 66). Im Einzelnen wurde von PGG an der Kreisgrenze 2013 ein Brutvorkommen des Wespenbussards dokumentiert. Darüber hinaus wurden Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter und im aktuellen Gutachten von BIOS Sperber, Habicht, Baumfalke und Rotmilan als potentiell zu erwartende relevante Vogelarten genannt. Der Schwarzstorch ist als Brutvogel in artspezifisch relevantem Abstand belegt, ein Nahrungsgebiet liegt in näherer Umgebung (aktuelle Erhebung des NLWKN 2017!). Der Landkreis Verden hat auf Basis der o.g. Kartierung und dem signifikant erhöhten Tötungsrisikos einiger windkraftrelevanter Vogelarten den potentiellen Windkraftstandort Nr. 31 Groß Sehlingen/Königreich aus dem RROP herausgenommen (s. Anlage RROP Verden 2016 Windenergiekonzept Gebietsblätter).</p>	<p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür sind der Landschaftsrahmenplan 2015 sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN. Bereits auf der Regionalplanebene erkennbare Konflikte wurden bewältigt, indem die avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvogelgebiete möglichst von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie freigehalten werden. Zum anderen werden auch außerhalb dieser Gebiete in bestimmten Schwerpunkträumen sowie im Bereich möglicher Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (z. B. Potenzialflächen Nr. 35 und 38).</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht erforderlich, aus Vorsorgegründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Kirchwalsede zu verzichten. Das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs befindet sich in immerhin 750 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Das Brutvorkommen des Wespenbussards wurde offenbar zuletzt 2013 dokumentiert. Der Rotmilanhorst, den der NABU erwähnt, liegt nach Rückfrage beim Landkreis Verden im Wedeholz in</p>

		<p>Die räumliche Nähe zum nicht geeigneten WEA-Gebiet Nr. 31 Sehlingen/Königreich erfordert aus unserer Sicht eine ebenso umfassende Voruntersuchung des Potentialstandortes Nr. 42 wie im LK Verden durchgeführt. Wir bitten um Stellungnahme und Begründung für die Eignung des Standortes Nr. 42 auf Rotenburger Kreisgebiet vor dem Hintergrund der Nichtberücksichtigung des nahegelegenen Potentialstandortes Nr. 31 Groß Sehlingen.</p> <p>Ein kreisübergreifender Windpark würde sich auf ca. 3,5 km erstrecken und eine große Barriere- sowie Scheuchwirkung verursachen. Die Abmessungen dieses gesamten Windparks sind bei der Abschätzung der avifaunistischen Betroffenheit zu berücksichtigen. Der Erweiterungswunsch des WEA-Gebietes Fintel wurde vom LK Rotenburg mit der Begründung abgelehnt, dass durch die Windräder eine übermäßige Dominanz entstünde, die das Landschaftsbild überprägen würde.</p> <p>Wir weisen darüber hinaus, dass im prüfrelevanten Radius ein Rotmilanrevier in der Nähe von Groß Sehlingen mit Beobachtungen von bis zu 5 Individuen im Sommer 2017 festgestellt wurde. Aus unserer Sicht wird daher sowohl der Vorrangstandort im LK Verden kritisch bewertet, als auch eine Potentialabschätzung für den Standort Nr. 42 vor Festlegung des Gebietes für dringend erforderlich gehalten. Der Horststandort wurde sowohl dem NLKWN als auch der Unteren Naturschutzbehörde des LK Verden gemeldet. Der NABU Verden e.V. ist gerne bereit, den Horst in einem Ortstermin zu zeigen und entsprechende Bilddokumente zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>einer Entfernung von ca. 3,5 km Entfernung zum Vorranggebiet.</p> <p>Hinsichtlich der Abmessungen des Vorranggebietes ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.</p>
		<p>Zusätzlich sollte ebenfalls eine Abschätzung hinsichtlich der Fledermausvorkommen im Potentialgebiet vor Festlegung der Gebietsabgrenzung erfolgen, da insbesondere auch Fledermäuse einem hohen Tötungsrisiko durch Windräder ausgesetzt sind.</p> <p>Nach §35 (1) und (3) des BBauG ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht betroffen sind. Wie dargelegt sind jedoch Belange des Naturschutzes betroffen, so dass die Unbedenklichkeit dieses Vorranggebietes vor Beschluss des RROPs nachgewiesen werden sollte.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist der anvisierte Standort Nr. 42 Kirchwalsede aus derzeitiger Sicht ungeeignet und abzulehnen.</p>	
		<p>Anlagen:</p>	

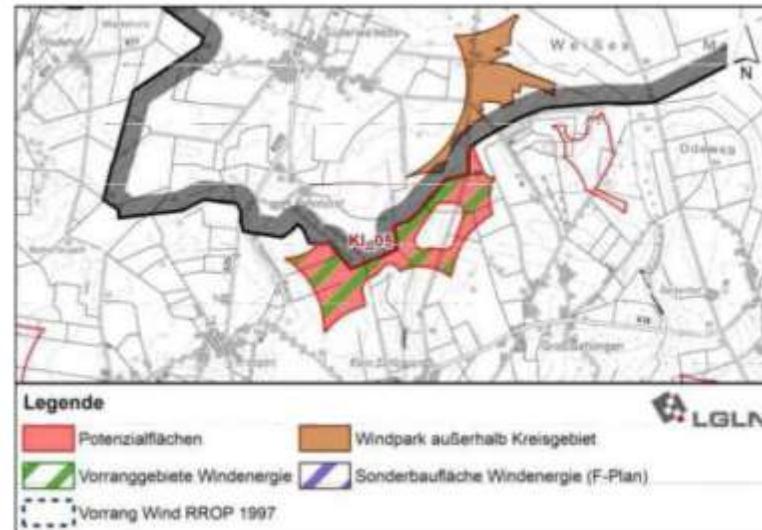


Abbildung 15: Potenzialfläche KI\_05 Kreenen

KI\_06 Groß Sehlingen

1. Potenzialflächenbeschreibung

Beschreibung	Potenzialfläche nördlich der Kirchlintelner Ortschaft Sehlingen. Die Begrenzung ergibt sich aus Siedlungs- und Einzelhausabstand im Süden, Westen und Nordosten, Waldabstand im Norden und dem potenziellen Naturschutzgebiet N53 Haken- und Gohbach im Osten.
Gebietscharakteristik	Offene Agrarlandschaft, wenig strukturiert.
RROP 1997	Nein.
RROP-Entwurf 2013	Nein.
Flächennutzungs-/Bebauungsplan	Nein
Bestehende WEA	Keine
Anzahl der Teilflächen	1
Größe in ha	28 ha

2. Abwägung

Ergebnis Avifaunauntersuchung	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, Schwarzstorch. Hohes Konfliktpotenzial Brutvorkommen Schwarzstorch im 3-km-Mindestabstand belegt (NLWKN 2015, Potenziell zu erwarten: Wespenbussard; Brutvorkommen 2013 belegt, Westlich der Potenzialfläche vermutlich Kranich-Brutplatz vermu-
-------------------------------	--

	<p>tet; auf der Potenzialfläche als Nahrungsgast. Die Potenzialfläche liegt teilweise im 500 m-Mindestabstand. Brutvorkommen Schwarzstorch und Wespenbussard schließen eine Windenergienutzung derzeit aus. Weitere Arten betroffen.</p>
Ergebnis Landschaftsbildanalyse	Keine erhebliche Beeinträchtigungen von LSG zu erwarten.
3-km-Abstand zu Potenzialflächen und Windparks	Innerhalb eines 3-km-Abstandes liegen die Potenzialflächen KI_05 Kreepen (800 m), KI_07 Schafwinkel (1,8 km) und KI_08 Bendingbostel (2,2 km). Der RROP-Entwurf 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) weist im Bereich Kirchwalsede nördlich der Potenzialfläche ein Vorranggebiet Windenergienutzung aus, das innerhalb des 3-km-Abstandes liegt.
Störungen	Nein. Nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich zwar ein ehemaliges Munitionsdepot. Von diesem gehen jedoch keine störenden Wirkungen aus.

Weitere in der Abwägung zu berücksichtigende Aspekte	<p>Avifauna: Vom NABU wird u.a. auf den Rotmilan hingewiesen. Es gibt starken Brutverdacht in der Nähe der Potenzialfläche im Bereich Eitzenbruch/Odeweg/Groß Sehlingen. 2015 wurden 2 Paare gesichtet. Zudem weist der NABU auf Waldschneepfen hin, die im Umfeld der Potenzialfläche beobachtet und verhört wurden.</p> <p>Flächennutzungsplan: Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlinteln 2001 ist der südliche Teil der Potenzialfläche als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die Betroffenheit besteht nur für eine kleine Teilfläche, so dass eine Windenergienutzung weiterhin möglich wäre.</p>
Abschließende Abwägung	Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Schwarzstorch, Wespenbussard) ist die Potenzialfläche KI_06 Groß Sehlingen nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

3. Ergebnis:  
Die Potenzialfläche KI\_06 Groß Sehlingen wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

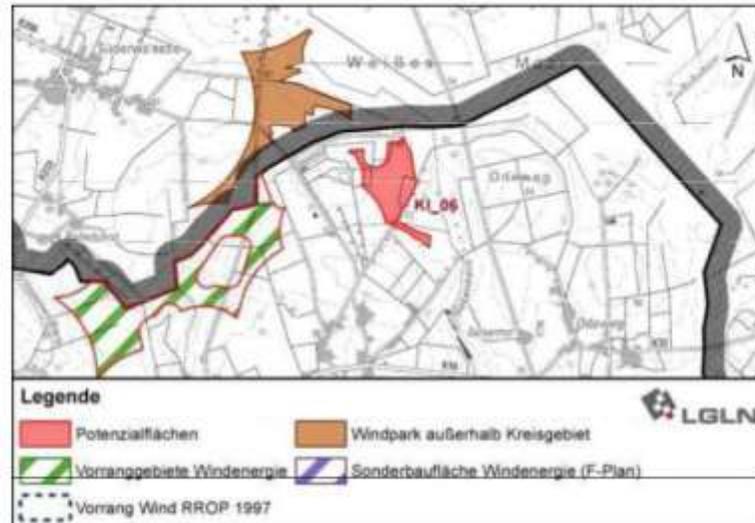


Abbildung 16: Potenzialfäche KI\_06 Groß Sehlingen

KI\_07 Schafwinkel

1. Potenzialfächenbeschreibung

Beschreibung	Diese kleine 2-teilige Potenzialfäche liegt nordwestlich der Kirchlintener Ortschaft Schafwinkel. Die Begrenzung ergibt sich aus Siedlungsflächenabstand und dem potenziellen Naturschutzgebiet N53 Haken- und Gohbach.
Gebietscharakteristik	Offene Agrarlandschaft, nördliche Teilfläche wenig strukturiert, südliche Teilfläche einige Gehölze und Hecken.
RROP 1997	Nein.
RROP-Entwurf 2013	Nein.
Flächennutzungs-/Bebauungsplan	Nein
Bestehende WEA	Keine
Anzahl der Teilflächen	2
Größe in ha	9 ha Die nördliche Teilfläche weist eine Größe von 3 ha auf, die südliche ist 6 ha groß. Die Entfernung zwischen beiden Teilflächen beträgt ca. 480 m.

2. Abwägung

Ergebnis Avifaunauntersuchung	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, Schwarzstorch. Hohes Konfliktpotenzial Brutvorkommen Schwarzstorch in der näheren Umgebung der Potenzialfäche schließen eine Windenergienutzung derzeit aus. Vorkommen
-------------------------------	--

Tab. 31: Gebiet 31 - Groß Sehlingen (KI\_06)

Aspekt	Befund zum betreffenden Gebiet
Nr.: (Kurzbezeichnung - ID)	31; (KI_06)
Bezeichnung Windpark; (Größe ha)	Groß Sehlingen, (28 ha)
Lage Naturraum, TK-Quadrant	Stader Geest, 3022-1
Zusätzliche Quellen	PGG (2013b): Windpark Süderwalsede -Brut- und Rastvogelerfassung (2011), 2012 und 2013; NLWKN (2015).
Strukturen; WP, Umfeld 500 m (vorherrschende Nutzung, Biotope, besondere Habitatqualitäten)	WP-Flächen fast ausschließlich Acker (Mais und Getreide) mit wenigen Hecken. Südlicher Zipfel reicht in durch Grünland geprägte Bachniederung hinein. Umgebung ebenfalls Acker, aber auch Grünlandkomplex in der Niederung des Hakenbachs, naturnahe, gehölzreiche Moorflächen im Nordosten sowie kleine Wälder und Gehölze, die zum überwiegenden Teil aus Kiefern bestehen, teilweise aber auch mit Lärchen durchsetzt sind.
Schutzgebiete (1.000 m: EU-VSG, FFH; 500 m: NSG, LSG)	keine
Vorbelastungen (500 m: Trassen, Windparks, Hauptstraßen)	keine
Datum; Bearbeitung durch (B/O)	19.03.; 22.05.; 17.06.; 19.06.*2015 (B)
<b>Brutvögel:</b> nachgewiesene relevante Arten (Bestände) WP-Fläche + 500 m Radius	WP: Mäusebussard (1); Feldlerche (1); Gartenrotschwanz (1); Kranichpaar (an 1 Termin) Umgebung: Kranich am Rand zu Gebiet 30; Kolkrabe (1); Baumfalke (an 1 Termin); Rotmilan (NG an 1 Termin)
Potenziell zu erwartende relevante Arten als Brutvögel	Wespenbussard (Brutvorkommen 2013!), Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter (PGG 2013b); Sperber; Habicht, Rotmilan
Potenziell zu erwartende Großvogelarten als Nahrungsgäste	Schwarzstorch (Brutvorkommen im artspezifisch relevanten Abstand belegt, NLWKN 2015)
Bewertung NLWKN als Brut- oder Gastvogellebensraum	BV (500 m): Status offen
Artenhilfsmaßnahme (WP / 500 m)	keine
Bemerkungen: ggf. besondere potenzielle Bedeutung als Gastvogellebensraum; Empfehlungen für erforderliche Erfassungen Brut- oder Gastvögel	Keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zu erwarten. Bestenfalls geringe Bedeutung für Kranich und Kiebitz möglich. Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke
<b>Bewertung Konfliktpotenzial aus avifaunistischer Sicht insgesamt:</b>	<b>Konfliktpotenzial hoch:</b> Das Gebiet ist für die Windkraftnutzung aus avifaunistischer Sicht nach derzeitigem Stand ungeeignet. Sonderuntersuchungen im hohen Umfang erforderlich. <b>Anmerkung:</b> Brutvorkommen Schwarzstorch und Wespenbussard schließen aufgrund der artspezifischen Abstände eine Windkraftnutzung aus. Vorkommen weiterer Großvogelarten zudem wahrscheinlich.

101	Naturschutzverband Niedersachsen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
102	Niedersächsischer Heimatbund		
103	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
104	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)		
		<p>Punkt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziff. 02 Die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten war bisher an die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV geknüpft. Im Hinblick auf eine steigende Verkehrsbelastung empfehlen wir von diesem Grundsatz nicht abzuweichen.</p>	<p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten konzentriert sich nur noch auf Orte, die eine den zentralen Orten ähnliche Infrastruktur vorhalten, hierzu gehört auch der ÖPNV. Mit dieser Festlegung wird geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion zugewiesen.</p>
		<p>Ziff. 03 Als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen wird ausschließlich Elsdorf genannt. Für einen Landkreis dieser Größe sollten weitere Standorte benannt werden können.</p>	<p>Es ist Aufgabe aller Zentralen Orte im Landkreis Arbeitsplätze zu sichern und zu entwickeln. Die zeichnerische Darstellung wurde jedoch zurückgenommen.</p>
		<p>Punkt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Ziff. 01, 02, 03 Für mehr Verbindlichkeit ist eine Änderung der folgenden Textpassagen wie folgt wünschenswert: 01 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) <b>sind</b> klimaökologisch bedeutsame Freiflächen zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.</p>	<p>Zu 3.1.1 01, 02 und 03: Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Es soll bei Grundsätzen der Raumordnung bleiben, also Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p>
		<p>02 Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen <b>ist</b> auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der</p>	

		Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert zu legen.	
		03 Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und – kuppen <b>sind</b> zu erhalten.	
		3.1.2 Natur und Landschaft Ziff. 03 Dieser Punkt ist um folgende Textpassage zu ergänzen: „Die Eigentümer der Wegraine haben gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG dafür Sorge zu tragen, dass unrechtmäßige Nutzungen beendet werden.“	Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da die Raumordnung nicht zum „Bodenrecht“ gehört (Artikel 74 Grundgesetz). Sie kann daher nicht die Beendigung unrechtmäßiger Bodennutzungen verlangen.
		Begründung: Die Entwicklung eines Biotopverbunds ist eine gesetzliche Verpflichtung und aus naturschutzfachlicher Sicht von herausragender Bedeutung. Eine Verankerung im RROP ist daher notwendig.	
		3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziff. 03 „Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. „ Dieser Punkt ist aus der Sicht des Naturschutzes nicht weitreichend und berücksichtigt weder den Schutz des artenreichen Grünlandes, noch ökologische oder klimaschonende Gesichtspunkte, wie z.B. ein Grünlandumbruchverbot auf Moorstandorten. Eine Änderung des Textes bzw. Ergänzung wird vorgeschlagen: „Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und ist durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Eine nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Bewirtschaftung von Grünlandflächen, insbesondere die Entwicklung von artenreichem Grünland, <b>ist durch finanzielle Anreize zu fördern.</b> “	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Raumordnung regelt nicht die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform. Weiterhin verfügt die Raumordnung nicht über Möglichkeiten der finanziellen Anreizförderungen.
		Ziff. 04 „Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.“ Eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse ist im Hinblick auf das Flurbereinigungsgesetz (§ 37 Abs. 2) nicht ausreichend. Eine Änderung wird wie folgt vorgeschlagen:	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, eine inhaltliche Veränderung / Verbesserung durch eine neue Formulierung ist nicht erkennbar.

		„Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungszeitraum weiterhin eingesetzt werden. Den ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.“	
		<p>3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziff. 03</p> <p>„Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.“</p> <p>Bodenabbauten sind oftmals als Sekundärlebensräume für z.T. seltene und gefährdete Arten von besonders hoher Bedeutung. Diese Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. Eine Sukzession dieser Flächen bedeutet in den meisten Fällen wieder den Rückgang dieser Arten und Lebensgemeinschaften. Der Text ist daher wie folgt zu ändern:</p> <p>„Abgeschlossene Bodenabbauten sind in der Regel zu renaturieren und <b>durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu sichern</b>. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.“</p>	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Nachfolgenutzung eines Bodenabbaus ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.
		<p>3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Ziff. 6</p> <p>„Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt. Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden.“</p> <p>Dieser Text ist im Hinblick auf das WHG, § 78 (Änderung durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017) wie folgt zu ändern:</p> <p>„Zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt.“</p>	Zu 3.2.4 06: Satz 2 wird textlich ergänzt (siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung).
		<p>4.2 Energie Vorranggebiete für Windenergie</p> <p>Aus den Unterlagen geht nicht hervor ob eine Erfassung der Fledermausfauna und eine kreisübergreifende Betrachtung des Kollisionsrisikos stattgefunden hat. Im Umweltbericht wird zwar generell auf das Konfliktpotenzial Windenergie und Fledermäuse eingegangen (Seite 54), für die konkreten Vorranggebiete werden jedoch kaum oder nur undifferenziert auf Fledermäuse/-arten eingegangen. Insbesondere an den Wald- und Feldkanten besteht eine erhebliche</p>	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür sind der Landschaftsrahmenplan 2015 sowie die

		<p>Kollisionsgefahr für Fledermäuse. Die AG der Naturschutzverbände hält die Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Auswahl von Vorrangflächen daher für nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN. Bereits auf der Regionalplanebene erkennbare Konflikte wurden bewältigt, indem die avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvogelgebiete möglichst von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie freigehalten werden. Zum anderen werden auch außerhalb dieser Gebiete in bestimmten Schwerpunkträumen sowie im Bereich möglicher Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (z. B. Potenzialflächen Nr. 35 und 38).</p>
		<p>Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wurden lediglich der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt (Gastvögel: Stand 2015, Brutvögel: Stand 2010 und März 2017). Ausschließlich in einigen wenigen ausgewählten Bereichen wurde eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Die herangezogenen und erfassten Daten halten wir für nicht ausreichend und den Artenschutz nicht umfassend berücksichtigt, um die genannten Vorranggebiete auszuweisen und bitten Sie folgende Vorranggebiete nochmals zu prüfen:</p>	
		<p>Potenzialfläche 1 Alfstedt  In Dornsode (LK Cuxhaven) gab es im Jahr 2017 eine dem Landkreis Rotenburg bekannte, erfolgreiche Seeadlerbrut. Der Abstand zum Horst ist mit ca. 1.500 m zum geplanten Vorranggebiet zu gering. Der Windenerlass vom 24.02.2016 sieht für den Seeadler einen kritischen Abstand von 3.000 m zur nächsten Windenergieanlage vor. Wir fordern daher eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes unter Beachtung der 3.000 m Abstandempfehlung.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 1:  Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht erforderlich, aus Vorsorgegründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Alfstedt/Ebersdorf zu verzichten. Die untere Naturschutzbehörde hat dazu in einer Stellungnahme vom 08.05.2018 folgendes mitgeteilt:  <i>„Im Frühjahr 2017 siedelte sich völlig überraschend ein Seeadlerbrutpaar im Landkreis Cuxhaven bei Dornsode ca. 900m vom bisherigen Vorrangstandort Alfstedt entfernt an. Auch zum neu geplanten Vorranggebiet würde der Radius 1 des Windenergieerlasses von 3 Kilometer noch weit unterschritten.“</i></p>

			<p><i>Im Februar 2018 besetzte das Adlerpaar erneut den Horst bei Dornsode, die Brut war bisher wieder erfolgreich. Daher ist inzw. zu prognostizieren, dass der Brutplatz wohl dauerhaft genutzt wird.</i></p> <p><i>In 2017 wurden zwei Gutachten erstellt. In der Projektphase 1 (beauftragt vom Landkreis) wurde das Flugverhalten der Altvögel vom März bis zum Flüggewerden der Jungvögel untersucht. Hierbei verliefen die Jagdflüge überwiegend nach Nordwesten (Langes Moor) und entlang der Mehe nach Osten zur Oste. In der Projektphase 2 (beauftragt vom Betreiber) wurden Jungvögel und Altvögel bis zum Verlassen des Horst-Umfeldes Anfang September untersucht. Während hier zusätzlich sowohl der vorh. Windpark Alfstedt als auch die Ortschaften Alfstedt und Langeln überflogen wurden, gab es keinerlei Flüge nach Südwesten oder Westen zum gepl. Vorrangstandort oder zum Windpark Köhlen.</i></p> <p><i>Eine im Jahr 2014 verfasste Potentialstudie im Auftrag des Landkreises Cuxhaven kam zu dem Schluß, dass gelegentliche Jagdflüge zum Teichgebiet Hof Bokelah potentiell möglich wären. Vom neuen Horststandort aus müsste dabei das Vorranggebiet 01 durchquert werden. Um dies für den Windpark Köhlen auszuschließen, wurde seinerzeit vom Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren vom Betreiber eine Raumnutzungsanalyse gefordert. Diese wurde zwar nicht abgeschlossen, weil der alte Brutplatz im NSG „Langes Moor“ (CUX) aufgegeben wurde – was zum Umzug nach Dornsode führte –, aber</i></p>
--	--	--	---

			<p>vom Nov. 2014 bis Anfang/Mitte April 2015 durchgeführt. Die UNB hat sich dieses Gutachten besorgt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ das NSG „Langes Moor“ das primäre Nahrungshabitat darstellt.</li> <li>➤ sich ein vom Horst aus nach Ost-Südost ausgerichteter wichtiger Abflugsektor in oder über die Meheniederung und ggf. zur Oste abzeichnet</li> <li>➤ die in der Geesteniederung vorhandenen Teiche <u>nicht</u> von nahrungssuchenden Seeadlern angefliegen wurden. „Würden die betreffenden Gewässer eine zeitweise hohe Bedeutung als Nahrungshabitat besitzen, hätten sich von November bis April zumindest in Einzelfällen direkte Anflüge ergeben müssen.“</li> </ul> <p>Die zugehörige Karte zeigt einen Überflugkorridor nördlich der Mehe an.</p> <p>Daher ergibt sich aus der Raumnutzung des konkreten Paares vor Ort, dass das neue Vorranggebiet nicht überflogen wird. Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Bedenken, das Gebiet weiterhin im RROP festzusetzen.</p> <p>Nichtsdestotrotz ist für ein konkretes Vorhaben im Vorranggebiet eine Raumnutzungsanalyse laut Windenergieerlass erforderlich, um zu prüfen, inwieweit mit Anlagen ein Abstand von der Nordgrenze und insb. von der nordöstliche Ecke (jenseits des Wirtschaftsweges) gehalten werden muss. Hier nähern sich die Überflugkorridore</p>
--	--	--	---

			<i>bzw. der horstnahe Aktionsraum möglicherweise doch so weit an, dass eine Gefährdung nicht mehr auszuschließen ist.“</i>
		<p>Potenzialfläche 2 Oerel In der Nähe von Poggenmühlen gibt es seit Jahren einen Horst des Rotmilans. Wir bitten um Überprüfung der Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes, um eine Gefährdung dieser schlaggefährdeten Greifvögel auszuschließen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 2: Das Vorkommen des Rotmilans wird in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Der mögliche Horst liegt im Bereich des Poggenmühlenbaches, dessen Umfeld für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wird. Das Vorranggebiet in Oerel beschränkt sich insoweit auf die bereits vorbelasteten Bereiche bei der Hochspannungsleitung und den beiden vorhandenen Windenergieanlagen.</p>
		<p>Potenzialfläche 21 Groß Meckelsen Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich in der unmittelbaren Nähe der Oste. <b>Laut Hinweisen aus der Bevölkerung werden umliegende Flächen als Nahrungshabitat des Schwarzstorches genutzt.</b> Daten darüber sollen Herrn Nottorf vorliegen. Wir bitten darum, dass sich der Landkreis bei ihm nach einem möglichen Konfliktpotenzial erkundigt, um eventuell die Gebietsabgrenzung zu optimieren.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 21: Den Vorbehalten wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
		<p>Potentialfläche Nr. 33 Hammoor Die AG der Naturschutzverbände hält eine Überprüfung dieses Standortes für notwendig.</p> <p>Begründung: Die Potenzialfläche wird als Nahrungsfläche verschiedener Greifvögel, insbesondere des Rotmilans, genutzt. Darüber hinaus gibt es fachkundige Hinweise auf drei Rotmilanhorste sowie auf einen Horst des Wespenbussards. Durch eine avifaunistische Kartierung muss sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna ausgeschlossen werden.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 33: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
		<p>Potentialfläche 42 Die AG der Naturschutzverbände hält eine Potentialabschätzung für das Gebiet</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 42: siehe Bewertung zur Stellungnahme des NABU</p>

		<p>Nr. 42 für zwingend notwendig, um aufgrund einer Übersichtskartierung mindestens sicherstellen zu können, dass avifaunistische Belange auszuschließen sind.</p> <p>Begründung: Die Potenzialfläche befindet sich in einem Gebiet mit hohem Konfliktrisiko für Vögel (LANDKREIS VERDEN, 2013). Es gibt fachkundige Hinweise auf einen Horst des Wespenbussards (PGG, 2011-2013) im direkten Einzugsgebiet. Im Großraum Sehlingen (Landkreis Verden) befindet sich ein Rotmilanhorst (NABU VERDEN, mündl. 2017). Darüber hinaus dient das Gebiet als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch.</p>	Verden.
		<p>Potentialfläche 43 Wittorf/Lüdingen Die AG der Naturschutzverbände hält diesen Standort für nicht geeignet. Begründung: Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Es gibt fachkundige Hinweise auf einen im Jahr 2017 belegten Rotmilanhorst im vorgesehenen WEA-Gebiet.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 43: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
105	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde		
		<p>Grundsätzlich halten wir an den Aussagen unserer vorhergehenden Stellungnahmen fest. Gerne nehmen wir jetzt zu dem uns zugegangenen aktuellen Entwurf (Stand 14. August 2017) des RROP für den Landkreis Rotenburg Stellung. Die landwirtschaftlichen Belange werden insbesondere durch die Änderungen im Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ berührt.</p> <p>Im Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ wird unter 04 neu aufgenommen, dass die im LROP ausgewiesenen <b>Vorranggebiete Torferhaltung</b> in die zeichnerische Darstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes Rotenburg übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden sind. In den festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als</p>	

	<p>Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Die Vorranggebiete Torferhaltung überlagern an verschiedenen Stellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. An dieser Stelle ist aus landwirtschaftlicher Sicht auf die Ausführungen zu den entsprechenden Passagen des LROP zu verweisen, die daran erinnern, dass ein Vorranggebiet Torferhaltung keine unmittelbare Wirkung auf Privatpersonen entfaltet, sondern sich nach Maßgabe des § 4 ROG nur auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben von privaten Unternehmen auswirkt. Bezüglich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den Vorranggebieten Torferhaltung, führt das LROP unter 3.1.1 aus, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche (erwerbsgärtnerische und forstwirtschaftliche) Nutzung von entwässerten Moorböden die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und daher dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegensteht.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die diesbezüglichen Ausführungen der Begründung des entsprechenden Passus in dem LROP Niedersachsen wichtig, um die Handlungsspielräume der im Landkreis Rotenburg in Vorranggebieten Torferhaltung wirtschaftenden Landwirte zu konkretisieren. Danach sind die Grünlandnutzung inclusive einer Grünlandnarbenerneuerung, eine vorhandene fachgerechte ackerbauliche Nutzung, ..... die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen sowie die Unterhaltung des dazugehörigen Entwässerungssystems möglich. Bei baulichen Vorhaben im Außenbereich sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung der Bodenaushub und die Entwässerung auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.</p> <p>In der Begründung des RRÖP Rotenburg zu der Ziffer 04 im Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz ist auf eine Wiederholung der vorstehenden Konkretisierungen des LROP zur guten fachlichen Praxis auf entwässerten Moorböden verzichtet worden. Wir regen an, diese Konkretisierungen in die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm aufzunehmen, um den lokalen Akteuren einen konkreten Handlungsrahmen aufzuzeigen.</p> <p>In der Begründung zu Ziffer 4 wird bezüglich der Nutzung dieser Vorranggebiete Torferhaltung ausgeführt, dass der industrielle Torfabbau ausgeschlossen ist und stattdessen klimaschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Von landwirtschaftlicher Seite wird der Ansatz, dass die Bewirtschafter der betroffenen Flächen freiwillig an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft teilnehmen können,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Erläuterungen des LROP 2017 in die Begründung des RRÖP-Entwurfs übernommen werden.</p>
--	--	--

		<p>begrüßt. Wir betonen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass Maßnahmen einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft den Vorranggebieten Torferhaltung auch zukünftig auf freiwilliger Basis erfolgen sollten, um die Akzeptanz in der praktischen Landwirtschaft zu erhalten.</p> <p>Hier kann an Erfahrungen aus der Zusatzberatung Wasserschutz angeknüpft werden. Für eine grundwasserschutzorientierte Landbewirtschaftung, die im Rahmen von freiwilligen Maßnahmen durchgeführt wird, und die über die Standards der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgeht, erfolgen Zahlungen an die teilnehmenden Landwirte, um finanzielle Einbußen durch die umweltschutzorientierte Landbewirtschaftung aufzufangen.</p> <p>Dagegen würde die Festsetzung verbindlicher Bewirtschaftungsbeschränkungen in Vorranggebieten Torferhalt mittel- bis langfristig Wertverluste der Flächen nach sich ziehen, was von landwirtschaftlicher Seite kritisch betrachtet würde.</p>	
		<p>Der jüngste Entwurf des RROP Rotenburg berührt die Landwirtschaft weiter maßgeblich durch die Regelungen des Abschnittes 3.1.2 Ziffer 01 und Ziffer 02. Danach sind die im LROP ausgewiesenen <b>Vorranggebiete Biotopverbund</b> in die zeichnerische Darstellung übernommen worden und dort räumlich näher festgelegt worden.</p> <p>Außerdem sind ergänzende Kerngebiete und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen worden.</p> <p>Der zeichnerischen Darstellung des aktuellen Entwurfes des RROP ist zu entnehmen, dass die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP ganz überwiegend in die Karte des Landkreises Rotenburg übernommen worden sind. Häufig überschneiden sich die Biotopverbundsflächen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft und Natura 2000 –Gebieten sowie weiteren mit einem Schutzstatus belegten Gebieten.</p> <p>Im „100m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs“ überlagern die neu ausgewiesenen Biotopverbundsflächen an mehreren Stellen aber auch landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen, die bislang noch mit keinem anderen Vorbehalt belegt worden waren.</p> <p>Bezüglich der Bedeutung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen durch Biotopverbundsflächen führt das Regionale Raumordnungsprogramm folgendes aus: In das LROP sind zur Erläuterung des Biotopverbundes die Ziffern 03 bis 05 eingefügt worden: Nach Ziffer 3 dürfen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete</p>	

		<p>Biotopverbund auswirken, die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.  Eventuelle Unsicherheiten der praktischen Landwirtschaft, in wie weit aus den vorstehenden Ausführungen Bewirtschaftungseinschränkungen abzuleiten seien, werden in der Begründung des LROP mit folgenden Ausführungen im Vorfeld ausgeräumt: Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und –nutzer.....Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass auch diese Ausführungen des Landes-Raumordnungsprogrammes in die Begründung des RROP Rotenburg übernommen werden sollten um den regionalen Akteuren das Handlungsfeld aufzuzeigen.  Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden. Das Landes-Raumordnungsprogramm führt aus, dass dadurch an anderer Stelle wertvollere landwirtschaftliche Flächen geschont werden sollen. Sofern die Bereitstellung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Biotopverbundflächen für Kompensationsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Interessen der ortsansässigen Bewirtschafter erfolgt und Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe vermieden werden, wird dieser Ansatz der <b>zielgerichteten Lenkung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich begrüßt</b>.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Erläuterungen des LROP 2017 in die Begründung des RROP-Entwurfs übernommen werden.</p>
		<p>Bezüglich der Ausführungen des RROP Rotenburg zum Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei heißt es unter Ziffer 04 im Satz 1, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeiten .....durch die <b>nachhaltige Gewinnung von Bioenergie</b> geschaffen und unterstützt werden sollen.  Im Juli 2009 ist die „Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)“ in Kraft getreten. Im November 2009 ist die Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung -Biokraft-NachV) in Kraft getreten.  Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung besagt, dass die eingesetzte flüssige Biomasse ab dem 1. Januar 2017 ein Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 50% und ab 1.1.2018 ein Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 60 % aufweisen muss. Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV regelt die Herstellung der erforderlichen Biomasse, insbesondere der Pflanzen, bis zur Aufbereitung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		die Qualitätsstufe, die für den Einsatz als Kraftstoff erforderlich ist. Der Mindestwert der Treibhausgasminimierung erhöht sich für Biokraftstoffe, die ab dem 1. Januar 2017 in Verkehr gebracht werden, auf 60 Prozent. Vor diesem Hintergrund kann die Ergänzung des RROP, darum, dass die Gewinnung von Bioenergie nachhaltig erfolgen soll, nachvollzogen werden.	
		Unter 3.2.1 Ziffer 4 wird der Ausdruck Dorferneuerungsverfahren ersetzt durch „Dorfentwicklungsverfahren“. Dies entspricht der Veränderung in der Terminologie der Förderinstrumente zur Entwicklung von Dörfern.	Kenntnisnahme
106	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide- Heidmark	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
107	Industrie- und Handelskammer Stade		
		Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Zeichnerische Darstellung Der aktuelle Entwurf sieht weiterhin keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Industrie- und Gewerbe vor. Solche Gebiete eignen sich, um Industrie- und Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung zu sichern oder Freiräume für solche Nutzungen zu erhalten. Dies gibt ansässigen oder ansiedlungswilligen Unternehmen weitgehende Standortsicherheit und beugt Konflikten zwischen den Raumnutzungen vor. Daher erhalten wir unsere Anregung aus unserer Stellungnahme vom 12.05.2016 aufrecht, Industrie- und Gewerbegebiete mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und entsprechende Freiräume für die Gewerbeentwicklung an entsprechenden Standorten zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung wird auf die bedeutende Rolle der Einzugsbereiche der Autobahnanschlussstellen für die gewerbliche Entwicklung hingewiesen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Flächenknappheit im Landkreis sollten Festlegungen von Gewerbeflächen von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen werden.
		Beschreibende Darstellung Ziffer 05 Es ist vorgesehen, dass Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Aus Sicht der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum ist die vorgesehene Festlegung zur Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung im Grundsatz zu begrüßen. Eine zu restriktive Bodenpolitik darf aber nicht dazu führen, dass <b>wirtschaftliche Entwicklungen durch quantitative Flächenvorgaben behindert</b> werden. Wir befürchten, dass die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Außenbereich an besonderen Standorten, bei flächenintensiven Vorhaben oder zur Vermeidung von Immissionskonflikten durch die Festlegung als Ziel der	Die Befürchtung kann nicht nachvollzogen werden. Mit dem Ziel der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich wird die Vorgabe aus dem Baurecht (§ 1a BauGB) unterstützt. Nach intensiver Prüfung und einer entsprechenden Begründung ist die Ausweisung gewerblicher Flächen im Außenbereich durchaus möglich.

		Raumordnung erschwert wird. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung sowohl dem Vorrang den Innenentwicklung gerecht wird als auch notwendige gewerbliche Projekte, die nicht im Innenbereich realisiert werden können, im Außenbereich ermöglicht.	
		Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 06 Um wichtige und geeignete Standorte für die gewerbliche Wirtschaft, die von überörtlicher Bedeutung sind, frühzeitig zu sichern und zu erhalten (z. B. an den Bundesautobahnen), regen wir an, diese nach einer Prüfung ihrer Eignung auch in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe zu sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Kapitel 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte Zeichnerische Darstellung und Beschreibende Darstellung Ziffer 02 Es werden für die Mittel- und Grundzentren in der zeichnerischen Darstellung zentrale Siedlungsgebiete auf Basis der nach § 30 und § 34 zu beurteilenden Bebauungen und des Flächennutzungsplans festgelegt. In einigen Bereichen scheint sich die Darstellung des zentralen Siedlungsgebiets jedoch nicht mit der bestehenden Bebauung zu decken, so u.a. im Westen von Bremervörde. Wir empfehlen, die Darstellungen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.	Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete wird geprüft und ggfs. ergänzt, der westliche Teil von Bremervörde wird als zentrales Siedlungsgebiet dargestellt.
		Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Für die Steuerung des Einzelhandels wird auf die Vorgaben des LROP verwiesen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir analog der LROP-Empfehlungen, die maßgeblichen Kongruenzräume des aperiodischen Bedarfs in den Mittelzentren zu definieren. Alternativ wäre der Hinweis auf die Erstellung von Einzelhandelskonzepten, zumindest als Grundsatz zielführend. Damit könnte man eine flächendeckende Analyse der Einzelhandelssituation sowie der Verflechtungsbereiche im Landkreis gewährleisten. Darauf aufbauend halten wir die Erstellung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes - zumindest der Nahversorgungssituation im LK ROW - für sinnvoll.  Weiterhin sollte eine Prüfung erfolgen, ob bestimmte Einzelhandelsgroßprojekte im Landkreis eine Ausnahme vom Integrationsgebot gem. 2.3, Ziffer 05, Satz 3 LROP darstellen oder als "Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung" gem. LROP 2.3, Ziffer 10 definiert werden müssten. So zum Beispiel die Nahversorger in Brockel und Fintel. Auch bei dieser Bewertung wäre	Ein regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis liegt nicht vor. Die Mittelzentren verfügen über Einzelhandelskonzepte, in denen die maßgeblichen Kongruenzräume des aperiodischen Bedarfs definiert werden. Zum Teil befinden sich diese Konzepte in der Überarbeitung bzw. Aktualisierung. Die Festlegung der mittelzentralen Kongruenzräume für den aperiodischen Bereich soll parallel zur regionalen Abstimmung entsprechender Planungen von Einzelhandelsgroßprojekten erfolgen.  Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist keine Festlegung der Orte Brockel und Fintel als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung vorgesehen, da in diesen Orten eine gute wohnortbezogene Nahversorgung existiert,

		ein regionales Einzelhandelskonzeptes hilfreich.	es keine großen Abstände zu den Zentralen Orten gibt und die Zentralen Orte über eine gute Einzelhandelsausstattung verfügen bzw. derzeit entwickeln, so dass die Tragfähigkeit in der Summe gesichert bleibt.
		<p>Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Beschreibende Darstellung Ziffer 04</p> <p>Der Schaffung von weitläufigen Vorranggebieten Torferhaltung stehen wir kritisch gegenüber. Durch diese Festlegung wurden die ehemals in Gnarrenburg und im Stellingsmoor vorhandenen Vorranggebiete zur Torfgewinnung ersetzt. Die Förderung von Torf findet im RROP damit keine Berücksichtigung mehr. Der Torfabbau hat in der Region Tradition und ist ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Die in diesem Bereich tätigen Unternehmen brauchen langfristige Planungssicherheit, um am Markt bestehen zu können. Dazu sind Vorranggebiete für die Torfgewinnung notwendig. Daher regen wir an diese auch weiterhin auszuweisen.</p>	Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		<p>Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zeichnerische Darstellung</p> <p>Dem Wegfall der weitläufigen Vorranggebiete zur Torfgewinnung um Gnarrenburg sowie im Stellingsmoor stehen wir sehr kritisch gegenüber. Es sind hier Unternehmen tätig, die auf eine konstante Versorgung mit diesem Rohstoff angewiesen sind. Der Torfabbau trägt damit zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und des regionalen Einkommens bei. Die Torfindustrie erhält weiterhin qualifizierte Arbeitsplätze im ländlichen Raum und ist damit in der Region ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Durch die weitläufige Festlegung der Vorranggebiete für Torferhalt wird den Unternehmen ihre langfristige Existenzgrundlage genommen. Da Torf als Rohstoff standortgebunden ist, sind auch keine Ausweichmöglichkeiten für die Torfindustrie vorhanden. Der Förderung von Torf kommt zudem bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und die Lebensmittelproduktion bereitstellen. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden. Daher droht durch den Verlust des Vorranggebiets langfristig ein Abwandern der Branche und neben einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft, ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-How. Zudem müssen längere Transportwege in Kauf genommen werden, die unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine</p>	Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor eine auf Basis eines vom Land genehmigten Intergrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Dem Landkreis liegt kein IG EK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RROP Entwurf übernommen werden kann.

		<p>Verschlechterung darstellen. Hinzukommt, dass Torfersatzstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen vorhanden sind. Es wird zukünftig weiter geforscht werden müssen. Die Gewinnung von Torf ist daher derzeit nicht ersetzbar und notwendig.</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sieht für den Raum Gnarrenburg die Möglichkeit vor, ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für die Moore zu entwickeln. Dem IG EK standen wir bisher kritisch gegenüber, da der Erfolg im Wesentlichen von dem Einvernehmen der Landwirtschaft und den Befürwortern des Torferhalts abhängig ist. Die Torfindustrie hat dabei nur Anrecht, Torfabbau auf einem „untergeordneten Teil der Vorranggebiete [für Torferhaltung]“ durchzuführen (LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 10 bis 12).</p> <p>Wir befürchten daher, dass eine gleichwertige Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nicht erreicht werden kann. Dennoch hat in Gnarrenburg ein solcher Prozess mit den verschiedenen Interessensgruppen stattgefunden und ist zu einem Ergebnis gekommen, das für die Torfindustrie zumindest kurzfristig tragfähig ist.</p> <p>Im Rahmen des „Runden Tisches“ ist, nach den uns bekannten Informationen, eine Fläche von 101 ha für die Torfgewinnung vorgeschlagen und von einer absoluten Mehrheit akzeptiert worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir nachdrücklich an, auch weiterhin Vorranggebiete für die Torfgewinnung im RROP bei Gnarrenburg und im Stellingsmoor vorzusehen, um auch den wirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden und die Torfunternehmen als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber im ländlichen Raum langfristig zu erhalten.</p> <p>Für Gnarrenburg speziell sollten zumindest die vom „Runden Tisch“ vorgeschlagenen 101 ha Berücksichtigung finden.</p>	
		<p>Kapitel 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung  In Ziffer 02 wird festgelegt, dass in den Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft „raumbedeutsame Planungen nur zulässig [sind], soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.“ Die Wirtschaft ist in vielen Bereichen (z.B. Verkehr, Energie) auf eine gut ausgebaute Infrastruktur angewiesen, die ggf. an zukünftige Erfordernisse angepasst werden muss. In den Bereichen der o.a. Vorranggebiete sind solche raumbedeutsamen Planungen nur eingeschränkt möglich. Daher regen wir an diese Gebiete vorausschauend zu planen, um zukünftige Infrastrukturprojekte nicht zu erschweren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Kapitel 4.2 Energie Die Anregungen und Anmerkungen zum Kapitel 4.2 aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 12.05.2016 erhalten wir vollständig aufrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		<p>Beschreibende Darstellung Ziffer 03 Die Neuformulierung der Ziffer 4.2.3 schränkt die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen aus der Erdöl- und Erdgasbranche im Vergleich zur vorherigen Formulierung nennenswert ein. War es zuvor möglich, neue Lagerstätten zu erschließen oder alte zu reaktivieren, bedeutet die neue Formulierung einen alleinigen Schutz der Bestandsanlagen ohne Möglichkeit zur Weiterentwicklung. Insbesondere der erste Spiegelstrich ist hierbei zu bemängeln. Wir sprechen uns demnach gegen die Neuformulierung dieses Punktes aus.</p>	<p>Die Kritik wird nicht geteilt. Es ist zu bedenken, dass der Landkreis die Sicherung der Trinkwassergewinnung höher gewichten möchte als das Fracking oder die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung auch keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze erfolgt.</p>
		<p>Begründung S. 40: Mindestfläche 50 ha Dass Vorranggebiete Windenergie nicht durch lineare Infrastrukturen verschnitten werden sollen, sondern als Gesamtfläche dargestellt werden, wird von uns unterstützt. Trotzdem raten wir an, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass Windkraftanlagen auch zu diesen Infrastrukturen Abstände einzuhalten haben. Die ausgewiesenen Flächen sind also de facto kleiner als an Hand der zeichnerischen Darstellung zu erkennen. Der vorhandene Satz mit dem Verweis auf das Genehmigungsverfahren stellt dies unseres Erachtens nicht ausreichend klar dar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da entsprechende Hinweise auf lineare Infrastrukturen im Begründungstext bereits an mehreren Stellen enthalten sind.</p>
		<p>Kapitel 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 02 Das Recycling von Stoffen wird in Zukunft einen immer höheren Stellenwert einnehmen, jedoch wird die Entsorgung auch weiterhin ein Element der Kreislaufwirtschaft bleiben. Auch zukünftig werden nicht verwertbare Stoffe zur Beseitigung verbleiben, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Aus der Unternehmerschaft bekommen wir bereits erste Hinweise, dass die Deponiekapazitäten zu begrenzt sind oder zu weit entfernt liegen.  Daher regen wir an, auch weiterhin geeignete Deponie-Standorte im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zu identifizieren und entsprechend auszuweisen. Deponiestoffe, die im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallen, sollten auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und</p>	<p>Es ist derzeit nicht möglich, über die (verfüllte) Abfalldeponie Helvesiek hinaus geeignete Deponiestandorte im RROP festzulegen. Der Planfeststellungsbeschluss für die Abfalldeponie Haaßel in der Gemeinde Selsingen ist nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 (7 KS 7/15) rechtswidrig und nicht vollziehbar.</p>

		ökonomischen Gründen lange Transportwege vermieden werden.	
108	Bundesvereinigung der Torf- und Humuswirtschaft	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
109	Industrieverband Garten e.V.		
110	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.		
		<p>Allgemeines:  Mineralische Rohstoffe stellen den wichtigsten Bodenschatz in Deutschland dar. Sie sind weder vermehr- noch verlagerbar, ihre nachhaltige Sicherung und Nutzung ist von großer, volkswirtschaftlicher Bedeutung, da die Versorgung mit Rohstoffen die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen garantiert und den Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sichert. Die rohstoffgewinnende Industrie ist eine reine Bedarfsdeckungsindustrie. Es ist von grundlegender Bedeutung für den wirtschaftlichen Wohlstand, die Wirtschaft und Verbraucher in genügender Menge, Qualität und zu vertretbaren Preisen sicher mit Rohstoffen wie Kies und Sand versorgen zu können. Die Sicherung des wirtschaftlichen und umweltgerechten Abbaus von Kies und Sand liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Von daher ist es umso wichtiger, rohstoffhöfliche Flächen langfristig zu sichern und von anderen Nutzungen frei zu halten, denn oberflächennahe Rohstoffe sind endlich und ortsgebunden, d.h. sie können nur dort gewonnen werden, wo sich die abbauwürdigen Lagerstätten befinden.</p> <p>Begründung RROP Seite 76 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP)</p> <p>Wir begrüßen es daher sehr, dass im Rahmen des RROP noch einmal deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist und somit die Vorranggebiete im RROP als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie herangezogen werden.</p>	
		<p>Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziffer 02  Festlegung von Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung</p> <p>Kritisch dagegen sehen wir die Festlegung, dass der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen wie Kies und Sand grundsätzlich nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen soll.</p>	Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht um eine Ausschlusswirkung handelt, sondern die geordnete räumliche Steuerung/Konzentration der

		<p>Die Schaffung und Festlegung von sogenannten Konzentrationszonen ist rechtlich zumindest fragwürdig. Der planerischen Schaffung von Konzentrationszonen müssen umfangreiche Untersuchungen und Feststellungen zur Abbauwürdigkeit vorhergehen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.11.2011). Demnach dürfen sich die grundlegenden Festlegungen eines Planungsträgers nicht bloß auf geologische Gegebenheiten berufen. Der Planungsträger muss darüber hinaus auch realistische Einschätzungen zur Wirtschaftlichkeit der Abbaugebiete im Vorwege prüfen. Ein allgemein geäußertes Interesse eines Unternehmens an dem Abbau von Rohstoffen in einem geplanten, künftigen Konzentrationsgebiet belegt alleine nicht die Abbauwürdigkeit.</p> <p>Ob dies bei der Neuaufstellung berücksichtigt worden ist, erschließt sich uns nicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es aus planungsrechtlicher Sicht für zwingend erforderlich, dass unter Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung Nr. 02 Satz 2 „Auf diese Gebieten, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, ist die Rohstoffsicherung zu konzentrieren“ zumindest hinterfragt und ggf. ersatzlos gestrichen werden muss.</p>	<p>Abbauflächen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten hat.</p>
		<p>Fazit</p> <p>Die Versorgung mit Rohstoffen ist von erheblicher, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Branche ist, um wirtschaftlich arbeiten zu können, auf langfristige Planung angewiesen.</p> <p>Dies wird im Wesentlichen durch die allgemeinen Vorgaben bei der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg erreicht. Ob dies dann so in der Zukunft praktiziert werden wird, wird sich dann zeigen. Die Festlegung von Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung muss aber noch einmal geprüft und rechtlich hinterfragt werden.</p>	
111	Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.		
		<p><b>Fehlerhafte Abwägung</b></p> <p>Gemäß der Zielfestlegung in Ziffer 03 im Kapitel 4.2 „Energie“ dürfen Erdgas und Erdöl in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter der Voraussetzung gewonnen werden, dass weder eine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, noch ein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) oder eine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser erfolgt.</p>	<p>Siehe die nachfolgende Bewertung der Stellungnahmen von Exxon Mobil und DEA.</p>

		<p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 ROG ordnungsgemäß und abschließend abzuwägen. Soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, sind dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zur Abwägung gehört die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ferner sind die Raumordnungspläne gemäß § 7 Absatz 5 ROG zu begründen, d.h. die Festlegung der Vorgaben, vorliegend also die Festlegung des Zieles der Raumordnung, einschließlich der abschließenden Abwägung sind im Einzelnen schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Eine solche abwägende Begründung findet sich jedoch weder in der beschreibenden Darstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes noch in dessen Begründung wieder. Es wird auf Seite 81 f. des Entwurfs lediglich ausgeführt, dass aus regionalplanerischer Sicht in den Verfahren nach dem Bundesberggesetz die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser) auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein sollen. Damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Vorranggebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar seien. Zudem sei ein Ausschluss der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auch für die Neuanlage von Bohrplätzen oder die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgingen, umfassend berücksichtigen zu können.</p> <p>Der Gesetzgeber hingegen schließt Erdgas- und Erdölbohrungen auch in Trinkwasserschutzgebieten grundsätzlich nicht aus. Es lässt sich keine gesetzliche Vorschrift finden, die ein Verbot von Erdöl- oder Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten normiert. Die (niedersächsische) Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sieht keine Genehmigungsvorbehalte oder Verbote für Erdöl- und Erdgasbohrungen in Schutzgebieten vor. Die im Arbeitsblatt W 101 niedergelegte technische Regel „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) dient als Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser. Sie nennt in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten. In der Schutzzone III B wird für Bohrungen ein weniger hohes Gefährdungspotential angenommen. Die Richtlinie gibt Handlungsanweisungen und verweist auf eine gegebenenfalls erforderliche</p>	
--	--	--	--

		<p>weitergehende Prüfung. Sie definiert jedoch keine absoluten Ausschlusskriterien. Es gibt somit keinerlei normierte Ausschlusskriterien für Erdgas- und Erdölbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten.</p> <p>Eine Festlegung, wie sie in Ziffer 03 vorgenommen wird, präsentiert sich letztlich als eine einseitig-pauschale Verhinderungs- oder Ausschlussplanung zugunsten anderer als schützenswert angesehener Tätigkeiten. Denn als Ziel der Raumordnung ergibt sich daraus eine verbindliche, weil abschließend abgewogene (§ 7 Abs. 2 ROG) Festlegung, die anders als Grundsätze der Raumordnung keiner weiteren Abwägung oder Ermessensausübung mehr zugänglich ist.</p> <p>Diese Zielfestlegung unterliegt schwerwiegenden Abwägungs- und Begründungsmängeln, die zu ihrer Unwirksamkeit führen. Ziele der Raumordnung sind – wie oben bereits ausgeführt - ordnungsgemäß und abschließend abzuwägen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen. Ferner sind die Raumordnungspläne gemäß § 7 V ROG zu begründen, d.h. die Festlegung der Vorgaben (hier also des Ziels der Raumordnung) einschließlich der abschließenden Abwägung sind im Einzelnen schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Eine solche abwägende Begründung findet sich jedoch im vorliegenden Entwurf nicht im erforderlichen Maße wieder. Insbesondere ist dem Grundsatz aus § 2 II Nr. 4 ROG, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, keine Rechnung getragen worden. Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört jedoch eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.</p> <p>Zur Begründung der Zielfestlegung werden auf S. 81 f. des Entwurfs lediglich abstrakt mögliche Risiken angeführt, ohne diese jedoch näher auszuführen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der Vielzahl der seit 2012 insbesondere zu der Fracking-Thematik erstellten Gutachten, wie eine ordnungsgemäße Abwägung dies erfordern würde, findet im Entwurf nicht statt. Alle Gutachten, die sich in den letzten Jahren mit Fracking auseinandergesetzt haben, schließen den Einsatz dieser Technik nicht aus, sondern zeigen einzelne Themenfelder auf, in denen noch Forschungsbedarf besteht. Ein über das</p>	
--	--	--	--

	<p>jeglichem Einsatz von Technik inhärente Risiko hinausgehendes spezifisch erhöhtes Risiko stellt keines der Gutachten fest. Die geologischen Fachbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene gehen noch weiter und halten den Einsatz der Frac-Technologie bei Einhaltung des Standes der Technik für unbedenklich. Auch die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften kommt in ihrer im Juni 2015 veröffentlichten Studie „Hydraulic Fracturing – Eine Technologie in der Diskussion“, in der sie auch die bislang vorliegenden Studien zum Thema berücksichtigt hat, zu folgendem Fazit:</p> <p>„Ein generelles Verbot von Hydraulic Fracturing lässt sich auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten nicht begründen. Der Einsatz der Technologie sollte allerdings strengen Sicherheitsstandards folgen, klar geregelt sein und umfassend überwacht werden. In Deutschland gelten bereits heute hohe technische Anforderungen an alle Verfahrensschritte des Bohrens, Untertage-Engineerings und Frackings. Diese müssten auch auf die potenzielle Förderung von Schiefergas oder die Nutzung petrothermaler Reservoirs angewendet werden.</p> <p>Wichtig erscheinen in der gegenwärtigen Situation wissenschaftlich begleitete Pilot-/Testprojekte, sowohl für die Schiefergasförderung als auch für die Tiefengeothermie. Diese sollten unter klar definierten Auflagen und zu vorgegebenen Standards ausgeführt werden und die offenen Fragen bei der Beurteilung der Risiken adressieren. Zugleich könnten die behördlich überwachten Operationen und die frühzeitige Information und Einbindung der Öffentlichkeit die Basis für ein stärkeres Vertrauen in die Fracking-Technologie bilden.“</p> <p>Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe kommt in ihrer Anfang 2016 veröffentlichten Studie „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland – Potenziale und Umweltaspekte“ zu dem Schluss, dass injizierte Fracking-Fluide aus dem tieferen Untergrund nicht in das Grundwasser aufsteigen, aus dem Trinkwasser gewonnen wird. Auch die künstlich durch Fracking erzeugten Risse im Gestein erreichen nach den Untersuchungen nicht die zur Trinkwassernutzung geeigneten Grundwasserschichten. Das Fazit der BGR lautet daher, dass Gefahren für das Grundwasser bei der Auswahl geeigneter Standorte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der Einhaltung des Standes der Technik nicht bestehen.</p> <p>Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnissen wird jedoch verzichtet. Es werden lediglich pauschal erhebliche Umweltauswirkungen angesprochen, ohne das tatsächliche Gefährdungspotential sowie Verminderungsoptionen zu bewerten. Die gebotene umfassende Abwägung ist somit im vorliegenden Fall unterblieben.</p>	
--	---	--

		<p><b>Keine Berücksichtigung der Standortgebundenheit</b>  Der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 ROG enthaltene raumordnerische Grundsatz, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, erfordert eine ordnungsgemäße Abwägung der in Betracht kommenden Nutzungen und Grundsätze der Raumordnung, um für nachgelagerte staatliche Planungs- und Ermessensentscheidungen verbindliche Zielvorgaben zu schaffen. Dazu gehört auch die Ermittlung der im Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen. Die Gewinnung von Erdgas und Erdöl ist abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht – im Gegensatz zu Windenergieanlagen – an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden und muss daher in die von § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzte Abwägung einfließen. Dies ist vorliegend jedoch unterblieben.</p>	
		<p><b>Nichtberücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes</b>  Für eine ordnungsgemäße Abwägung wäre es ferner erforderlich, die Auswirkungen der Erdöl- und Erdgasförderung mit den Auswirkungen anderer Nutzungen des Bodens zu vergleichen. Sind die durch andere Nutzungen zu erwartenden Auswirkungen vergleichbar mit den Auswirkungen, die durch die Erdöl- und Erdgasförderung zu erwarten sind, sind entweder auch diese Nutzungen auszuschließen oder die Erdöl- und Erdgasförderung auch innerhalb von Vorranggebieten zuzulassen. Dies erfordert das Gebot sachgerechter Behandlung als Ausfluss des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Ein solcher Vergleich mit den Auswirkungen anderer Nutzungen hat jedoch nicht stattgefunden.</p>	
		<p><b>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit</b>  Die Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl weisen keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind grundsätzlich nicht raumbedeutsam i.S.v. § 3 Absatz 1 Ziffer 6 ROG, da diese weder raumbeanspruchend noch raumbeeinflussend sind. Deshalb kann das Regionale Raumordnungsprogramm auf diese Vorhaben schon alleine aus diesem Grund keine Bindungswirkung entfalten. Auch der geringe Flächenbedarf, ein Standardbohrplatz ist mit einer Größe von ca. 60m x 100m kleiner als ein Fußballfeld, und die Integration eines Bohr- oder Förderplatzes in die Landschaft durch seine Eingrünung sowie die örtlich begrenzte räumliche Ausdehnung eines Erdgas- oder Erdölfeldes sprechen deutlich gegen eine Raumbedeutsamkeit.</p>	

		<p><b>Unzulässiger Eingriff in den Kompetenzbereich des Fachrechts</b></p> <p>Abgesehen von den oben beschriebenen bestehenden Abwägungsdefiziten greift der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms kompetenzwidrig bzw. rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein. Als Begründung für die Zielfestlegung wird lediglich pauschal auf Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung durch Tiefbohrungen und den Einsatz der Fracking-Technologie verwiesen. Solche vermeintlichen Risiken zu betrachten ist jedoch nicht Aufgabe des Raumplanungsrechts, sondern des entsprechenden Fachrechts, zu dem sowohl das Bergrecht als auch das Wasserhaushaltsrecht zählen. Gemäß Bundesberggesetz ist es Aufgabe der Bergbehörden unter Beteiligung anderer Fachbehörden, insbesondere der Wasserbehörden, im Rahmen konkreter bergbaulicher Zulassungsverfahren zu beurteilen, ob das jeweilige Vorhaben mit anderen Nutzungen nebeneinander oder in unterschiedlichen Tiefen vereinbar ist. Im Rahmen der Zulassung ist zu prüfen, ob überwiegende öffentliche Belange dem konkreten Vorhaben entgegenstehen und deswegen ein solches Vorhaben zu untersagen oder nur unter Auflagen zuzulassen ist.</p> <p>Durch eine Entscheidung über die Vereinbarkeit bestimmter Nutzungen bereits auf der Ebene der Raumplanung, indem pauschale Negativfestlegungen als verbindliches raumordnerisches Ziel festgelegt werden, werden jedoch die gesetzlichen Vorgaben des Fachrechts unterlaufen. Den Fachbehörden, die aufgrund ihrer Fachkompetenz bergbauliche Verfahren und deren etwaige Umweltauswirkungen insbesondere auch aus hydrogeologischer Sicht besser beurteilen können, wird zugunsten der Gemeinden und Kreise ihre Entscheidungskompetenz in rechtswidriger Weise entzogen.</p>	
112	Bundesverband Windenergie		
		<p>Anmerkungen zum Ergebnis in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 auf S. 80</p> <p>Der Plangeber hat den Windenergieerlass (WEE) in dem RROP Entwurf 2017 zu Recht in die Begründung zum Abschnitt 4.2 Energie aufgenommen. Der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im WEE bei 2,53 % der Kreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung. Durch die Rechtsprechung besteht die Vorgabe, dass der Windenergie durch die Raumordnungsplanung substantiell Raum verschafft werden muss (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10). Die Begründung des Plangebers, dass der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil von 1,2 % ausreicht, basiert auf dem Klimaschutzkonzept 2013. Allerdings handelt es sich bei den angenommenen 1 % aus dem Klimaschutzkonzept um eine Grundannahme und nicht um ein Ergebnis, welches durch einen Abwägungsprozess bestätigt wurde.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Beim Orientierungswert des Windenergieerlasses handelt es sich gewiss auch nicht um ein Ergebnis, welches durch einen Abwägungsprozess bestätigt wurde. Es ist noch nicht einmal bekannt, welche Flächen „mit Hilfe des Geoinformationssystems des MU“ überhaupt ermittelt wurden. Der Landkreis entscheidet am Ende des RROP-Verfahrens nach Abwägung aller Belange und auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung über den Flächenumfang</p>

		<p>Eine Überprüfung, ob der Windenergie in dem jeweiligen RROP substantiell Raum gegeben worden ist, muss während der Abwägung im RROP erfolgen und kann nicht schon vorher als Ergebnis auf Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes feststehen. Der BWE regt daher an, die Prüfung, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, ausschließlich auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung und des Orientierungswertes aus dem WEE zu wiederholen.</p>	für die Windenergie.
		<p>Anmerkungen zum ersten Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen (in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 ab S. 36)</p> <p><b>Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1000 m</b>  Im WEE unter Punkt 2.10 weiche Tabuzonen auf Seite 193 heißt es:  „Da der Windenergie substantiell Raum zu geben ist, dürfen sie [Anm.: weiche Tabuzonen] jedoch nicht zur Verhinderung der Windenergie eingesetzt werden. Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung i. S. der Rechtsprechung aus den Erfordernissen/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden.“ (WEE, S.193)</p> <p>Aus unserer Sicht ist ein einheitlicher Abstand (weiche Tabuzone) sowohl zu Wohnbauflächen als auch zu Wohnnutzungen im Außenbereich im Einzelfall eingehend und konkret zu begründen. Wir bitten dies, erneut zu prüfen.</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>
		<p><b>Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m</b>  Im WEE unter Punkt 2.9 angestrebte Entwicklungen auf Seite 193 heißt es:  „Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt, Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“ (WEE, S.193)  Für den angewendeten Puffer von 500 m zu Naturschutzgebieten fehlt im RROP Entwurf allerdings jegliche fachliche Begründung und Einzelfallbetrachtung. <b>Wir lehnen pauschale Puffer ab</b>, da Schutzabstände abhängig vom jeweiligen Schutzzweck und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stets einer Einzelfallprüfung bedürfen. Wir bitten dies, erneut zu prüfen.</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>
		<p><b>Mindestfläche: 50 ha</b>  Da weder der WEE noch die ML/NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie entsprechende Mindestgrößen als weiche Tabuzonen vorsehen,</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Mindestfläche von 50 ha wurde sorgfältig</p>

		<p>bitten wir dies erneut zu prüfen. Fehlt eine auf den konkreten Planungsraum bezogene Erläuterung, welche die jeweiligen regionalen Erfordernisse erkennen lässt, bewirkt dies einen Fehler im Abwägungsvorgang.</p> <p>Der Plangeber lässt unbegründet, aufgrund welcher Anlagenzahl er die Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) mit dem Ausschluss von Flächen &lt; 50 ha ermöglichen will, um der „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken. Darüber hinaus hängt die Anzahl der WEA, die in einer Fläche positioniert werden können, entscheidend vom Zuschnitt des Vorranggebietes (schmal, gleichförmig etc.) und der Windexposition der Fläche (Lage zur Hauptwindrichtung) ab. Weiterhin ist insbesondere im südlichen Planungsraum eine Zusammenführung von Potenzialflächen zu einem Vorranggebiet möglich, was zu einem Ausweisen der Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung führen würde.</p> <p>Wir regen eine Betrachtung der Konzentrationswirkung unter Berücksichtigung der Möglichkeit drei WEA der aktuellen Anlagengeneration in ein Vorranggebiet für die Windenergie stellen zu können an und somit das Kriterium „Mindestfläche: 50 ha“ zu streichen.</p>	<p>geprüft. Sie wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p> <p>Die Aussage, dass „weder der WEE noch die ML/NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie entsprechende Mindestgrößen als weiche Tabuzonen vorsehen“, ist nicht korrekt. Die Arbeitshilfe empfiehlt unter Abschnitt III (4) eine Bündelung von WEA durch eine Mindest-/Maximalflächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung.</p>
		<p>Anmerkungen zum zweiten Arbeitsschritt: Standortwahl in den verbleibenden Potenzialflächen (in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 ab S. 41)</p> <p>In diesem Arbeitsschritt sollen die bereits identifizierten Potenzialflächen schlüssig und nachvollziehbar untereinander abgewogen und nach den entgegenstehenden öffentlichen Belangen bewertet werden. An dieser Stelle sind keine pauschalen abwägungsrelevanten Kriterien mehr möglich. Jedes Kriterium muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Der Ausschluss von Bereichen, die naturschutzgebiets- und landschaftsschutzgebietswürdig sind, muss demzufolge ebenfalls im Einzelfall für jede Potenzialfläche abgewogen werden. Dem vorliegenden RROP Entwurf ist dies nicht zu entnehmen.</p> <p>So heißt es in der Einzelbewertung einiger großer Potenzialflächen ab S. 41: „Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.“</p> <p>Eine flächenscharfe Abwägung der Teilflächen unter Berücksichtigung konkret formulierter Abwägungskriterien findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für naturschutzfachliche Wertigkeiten. Wir regen an, die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen nochmals untereinander transparent und nachvollziehbar zu überprüfen und in der beschreibenden Darstellung zu ergänzen.</p>	<p>Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ nachvollziehbar dokumentiert. Von einer fehlenden Einzelfallprüfung kann keine Rede sein. Wenn hier Dinge nicht stimmig sind, sollten sie konkret benannt werden und entsprechende konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht werden.</p>

113	Deutsche Bahn AG	<p>Gegen eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2030 beschlossen, die Strecke zwischen Langwedel und Uelzen, sowie zwischen Rotenburg und Verden als Ausbaustrecke (ABS) auszubauen. Die Maßnahme wurde in den sog. "vordringlichen Bedarf" eingeordnet. Das bedeutet aber nicht, dass die Deutsche Bahn vom Bund mit Planungen für die Strecke beauftragt wurde. Hierzu wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Vereinbarung zwischen Deutscher Bahn und Bund abgeschlossen. Solange eine solche Vereinbarung für die Planung nicht vorliegt, können wir als DB keine gesicherten Auskünfte über evtl. Streckenverläufe etc. machen. Die aktuellen Informationen des Bundes zum Projekt finden Sie im Internet unter <a href="http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html">http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html</a></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15</p>	Abstände von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen und Schienenwegen werden in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

		<p>kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011).</p> <p>Die Norm sagt dazu aus:  „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen <math>\geq 3 \times</math> Rotordurchmesser;</li> <li>• für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen <math>\geq 1 \times</math> Rotordurchmesser.</li> </ul> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter <math>&gt; 1 \times</math> Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.  Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“  Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p>	
114	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
115	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>		
		<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wichtiger Hinweis</li> <li>• Kabelschutzanweisungen</li> <li>• Zeichenerklärung</li> </ul>	Kenntnisnahme.

		Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	
116	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
117	Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH		
118	EVB Elbe-Weser GmbH		
119	Tennet SO GmbH		
		<p>Lfd. Nr. 17-001099  220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142)  220-kV-Leitung Farge – Sottrum (LH-14-2144)  220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010)  380-kV-Leitung Sottum – Dollern (LH-14-3100)  380-kV-Leitung Unterweser – Dollern (LH-14-3103)  380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)  Geplante 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen</p> <p>Die Breite der Freileitungsschutzbereiche für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitungen max.60,0 m, d.h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-2-4 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Bau-stelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.</p> <p>Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.</p> <p>Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p>	<p>Abstände von Windenergieanlagen zu Stromleitungen werden in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>
--	---	---

		<p><math>\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}</math></p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <math>\alpha\text{WEA}</math> der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,</li> <li>• DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,</li> <li>• <math>\alpha\text{LTG}</math> der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (<math>&gt; 110\text{-kV} = 30\text{ m}</math>) und</li> <li>• <math>\alpha\text{Raum}</math> der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum <math>\alpha\text{Raum}</math> keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).</li> </ul> <p>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter <math>&gt; 1\text{x}</math> Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.</p> <p>Für unsere <b>geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen</b> bitten wir um Beachtung des laufenden RO-Verfahrens für unsere Trasse und eine Übernahme der Antragstrasse in die Kartenanhänge zum RROP. Des Weiteren sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung so abzugrenzen, dass die Leitungstrasse in ihrem Zielstatus nicht eingeschränkt wird. Dazu muss die Abgrenzung der Vorranggebiete Wind in dem oben genannten normgerechten Abstand von der Leitungssachse erfolgen (Vorranggebiet Wind bei Bockel).</p>	<p>Zur geplanten 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen: Eine Übernahme der Antragstrasse in das RROP ist frühestens nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens möglich.</p> <p>Eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes bei Nartum ist nicht erforderlich, da eine spätere Optimierung der Standortwahl von WEA innerhalb des Vorranggebietes</p>
--	--	--	--

			<p>erfolgen kann. Nach der Stellungnahme der Firma Energiekontor ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialgebiet möglich; die genauen Abstände der einzelnen Anlagen zu den Leitungstrassen können bei der Detailplanung berücksichtigt werden.</p>
		<p>Lfd. Nr. 17-001099 Geplante Leitung SuedLink</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4, „Wilster – Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.</p> <p>Am 17.03.2017 haben wir als Vorhabenträger für den ersten Abschnitt von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente (EKS) innerhalb des Abschnitts A durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (betroffene Städte/Gemeinden):</p> <p>Im Bereich des Trassenkorridorvorschlags:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EKS 30 (Stadt Bremervörde)</li> <li>• EKS 35 (Stadt Bremervörde)</li> <li>• EKS 38 (Gemeinden Farven, Anderlingen und Heeslingen)</li> <li>• EKS 40 (Gemeinden Heeslingen und Elsdorf)</li> <li>• EKS 41 (Gemeinde Elsdorf)</li> <li>• EKS 43 (Gemeinden Elsdorf, Scheeßel, Hamersen und Helvesiek)</li> <li>• EKS 49 (Gemeinde Scheeßel)</li> </ul>	<p>Zur geplanten Leitung SuedLink: Das vom LROP vorgegebene Vorranggebiet Torferhaltung östlich von Elm sowie das mögliche Vorranggebiet Windenergienutzung in Ostervesede liegen innerhalb des Vorschlagskorridors für den SuedLink. Eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte ist zum derzeitigen Verfahrensstand des SuedLink nicht möglich.</p> <p>Das Vorhaben SuedLink hat noch keinen hinreichenden Verfestigungsgrad erreicht, da bisher lediglich die Antragskonferenzen durchgeführt wurden und die Vorlage von Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren noch aussteht. Die Trassenfindung für das Vorhaben SuedLink ist daher noch vergleichsweise offen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• EKS 51 (Gemeinden Scheeßel und Hemslingen)</li> </ul> <p>Im Bereich der durchgehenden Korridoralternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EKS 42 (Gemeinden Heeslingen, Vierden, Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Elsdorf)</li> <li>• EKS 48 (Gemeinden Scheeßel, Brockel, Hemsbünde und Bothel, Stadt Visselhövede)</li> </ul> <p>Im Bereich von weiteren Korridoralternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EKS 37 (Stadt Bremervörde, Gemeinden Sandbostel, Selsingen, Ostereistedt, Rhade, Kirchtimke, Westertimke, Bülstedt, Horstedt und Vorwerk)</li> <li>• EKS 39 (Gemeinde Heeslingen, Stadt Zeven, Gemeinde Elsdorf)</li> <li>• EKS 45 (Gemeinden Horstedt, Reeßum, Sottrum und Hassendorf)</li> <li>• EKS 46 (Gemeinden Horstedt, Reeßum, Sottrum und Hassendorf)</li> <li>• EKS 47 (Gemeinden Hassendorf, Bötersen, Stadt Rotenburg (Wümme), Ahausen und Westerwalsede)</li> <li>• EKS 50 (Gemeinden Fintel, Wahlde und Scheeßel)</li> <li>• EKS 52 (Gemeinde Fintel)</li> </ul> <p>Der Antrag nach § 6 NABEG enthält in Anhang 6 (i.V.m. Karte 25) bereits eine Übersicht der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung bezüglich aller in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung, soweit sie im Hinblick auf das Vorhaben „SuedLink“ betrachtungsrelevant und ausreichend verortbar sind. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist hier bereits als Entwurf von 2015 berücksichtigt worden. Für diese Stellungnahme wurde jedoch der aktualisierte Entwurf 2017 herangezogen und zugrunde gelegt.</p> <p>Gemäß Schreiben haben sich insbesondere Änderungen und Ergänzungen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Torferhaltung, Biotopverbund, Windenergienutzung und Erdgasgewinnung ergeben. Daher wird im Folgenden besonders auf diese Themen eingegangen. Diese werden bis auf das letzte Thema gesondert in einer Karte in der Anlage 1 dargestellt.</p> <p>Da bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits die Umgehung von besiedelten Bereichen angestrebt wurde, liegen alle Korridore außerhalb der gemäß RROP Entwurf festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete mit Unterteilung in Mittelzentren und Grundzentren, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>	
--	--	---	--

	<p>Im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG wurden die Vorranggebiete Torferhaltung bereits als Vorranggebiete Moorerhalt und Torfentwicklung aus dem LROP 2014 berücksichtigt. Demzufolge sind nach Prüfung der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs 2017 die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung liegt auf ganzer Breite innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 35. Da eine Unterbohrung des Vorranggebiets grundsätzlich möglich ist, bleibt das Korridorsegment in seinem ursprünglichen Verlauf erhalten. Bei den Erdkabelkorridor-segmenten 37 und 41 ergeben sich weiterhin randliche Berührungspunkte mit Vorranggebieten Torferhaltung, eine Umgehung ist nach jetzigem Planungsstand voraussichtlich möglich.</p> <p>Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind ebenfalls in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Es ergeben sich mehrere Berührungspunkte mit den Erdkabelkorridorsegmenten 30, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>In den Erdkabelkorridorsegmenten 37, 48 und 50 ergeben sich Berührungspunkte mit den Vorranggebieten Windenergienutzung, welche jedoch nur randlich in die Segmente hineinragen, und nach jetzigem Planungsstand umgangen werden können. Im Erdkabelkorridorsegment 51 liegt ein Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch auf voller Breite innerhalb des Korridors, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Für den Bereich der Erdgasgewinnung sind im RROP-Entwurf 2017 bestimmte Voraussetzungen für die Gewinnung von Erdgas und Erdöl beschrieben, die für das Projekt SuedLink zunächst keine Relevanz haben.</p> <p>Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt und sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten. Es ist derzeit davon auszugehen, dass bestehende Leitungen durch die geplante Erdkabelanlage in der Regel ohne Beeinträchtigung unterquert werden können. Bei außerordentlich tief gelegenen Leitungen kann auch eine Überquerung in Betracht gezogen werden.</p> <p>Es ergeben sich außerdem zahlreiche Berührungspunkte mit weiteren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, welche aber entweder bereits im Rahmen des Antrags nach § 6 berücksichtigt wurden, oder im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Im Verlauf der weiteren Planungen ist als Unterlage nach</p>	
--	--	--

		<p>§ 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in welcher alle Ziele in Aufstellung ebenso wie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung den Betrachtungsgegenstand bilden. Das hierfür erforderliche Prüfraster ergibt sich vor allem aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz, in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen, in Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder sowie in Regionalplänen enthalten sind.</p> <p>In der Anlage 2 finden Sie eine Übersichtskarte mit den Landkreis Rotenburg (Wümme) querenden Korridorsegmenten (siehe oben) und den zeichnerisch dargestellten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. <i>(Auszug aus dem RROP 2017 – Entwurf mit den Korridorsegmenten -&gt; für die Aufnahme in die Synopse zu groß).</i></p>	
120	<b>EWE Netz GmbH</b>	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
121	<b>Nord-West-Oelleitung GmbH</b>		
		<p>NDO hat uns mit der Instandhaltung dieser Leitung beauftragt. Insofern treten wir im Namen der NDO direkt mit Ihnen in Verbindung.</p> <p>Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 bestehen keine weiteren Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.</p> <p>Bei nachfolgenden Planungen ist NWO weiterhin frühzeitig zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
122	<b>Gasunie Deutschland Services GmbH</b>		
		<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Technical Services GmbH  Standort Embsen  In der Grund 85  28832 Achim, Tel.: 04202 / 7640-0</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtlich Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014.</li> <li>• Sicherheitsabstand des Windparks/ einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen:</li> </ul>	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m; Erdgasstationen: bis zu 850 m</li> <li>- Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°.</li> <li>- Da die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen.</li> <li>- Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung &lt; 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.</li> <li>- Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.</li> <li>• Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</li> </ul> <p>Kosten ( . . . )</p>	
--	--	---	--

**Aktuell betroffene Anlagen:**

<b>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</b>	<b>Durchmesser in mm</b>	<b>Schutzstreifen in m</b>	<b>Begleitkabel</b>	<b>Bestandsplan Nr.</b>
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Böttersen	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0015.011.100 T-Abs. Böttersen - Abbendorf	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0015.100 Abzw. Sottrum	100	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	ÜK 1
ETL 0021.030 Teil Abzw. Sittensen GÜST	50	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	0,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0044.100 Abzw. Böttersen	100	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen	80	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel	750	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.300 Abzw. Brauel	100	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas	100	4,00	ja	ÜK 1
ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 0129.110 Ans. Visselhövede	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
ETL 9087.210.100 NEL T-Abs. Hittbergen - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5
ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5
FMK 2034 Abg. Visselhöv.-Wehnsen	-	1,00	-	ÜK 1
FMK 9087 Hittbergen - Achim	-	1,00	-	ÜK 1
GasLINE 2507.01	-	im Schutzstreifen der ETL 32	-	

Anlagen: Karten

123	Gascade Gastransport GmbH																							
		<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="568 624 1512 871"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung RHG</td> <td>800</td> <td>84,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>Sittensen - Heidenau</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table>	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau				WINGAS GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																		
1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																		
2	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau				WINGAS GmbH																		
		<p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt 03.00.00.TK25.10 bis 03.00.00.TK25.15, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Gegen die vorgesehene Neuaufrichtung des RROP für den LK Rotenburg (Wümme) bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden</p>																						

	<p>Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Bebauung im Abstand &lt; 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</li> <li>• Es unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt werden.</li> <li>• Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zu Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen zu beteiligen.</li> <li>• Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc.</li> <li>• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</li> <li>• Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.</li> <li>• Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben.</li> </ul> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsausgänge zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen.</p> <p>Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben</p>	
--	---	--

		und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.	
		Anlagen: Bestandskarten	
<b>124</b>	<b>PLEdoc GmbH</b>		
		<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unabhängig, ob es sich bei den eingangs aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Anlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage).</p> <p>In den beiliegenden Auszug aus der Zeichnerischen Darstellung Entwurf 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm und in die Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 -Kartierung der Potentialflächen für die Windenergie - haben wir den Verlauf der KSR-Anlage eingetragen und Kenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der KSR-Anlage in diesen Plänen nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Der Verlauf der KSR-Anlage ist nachrichtlich in das Planwerk zum Regionalen Raumordnungsprogramm zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Für eine genauere Planeintragung können wir Ihnen auf Anforderung detaillierte Bestandspläne zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehene Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der KSR-Anlage ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>In der tabellarischen Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2015 wird unter der lfd. Nr. 131 auf die Open Grid Europe GmbH und den Verlauf der Ferngasleitung hingewiesen.</p> <p>Richtig ist, dass es sich hier um eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Kabelschutzrohranlagen gehört nicht zum Aufgabenbereich des RROP.</p>

		<p>Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH &amp; Co. KG handelt. Wir bitten um Änderung der Angaben.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise sind dem sinngemäß für die KSR-Anlage der GasLINE GmbH geltenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu entnehmen.</p>	
<b>125</b>	<b>ExxonMobil</b>		
		<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen – gemäß der am 30.05.2016 beigefügten Liste und Anlagen – betroffen sind und unsere Stellungnahme vom 30.5.2016 weiterhin gültig ist.</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.</p> <p>In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Entwurf 2017 wurden unsere Hinweise aus 2016 nicht berücksichtigt und weiterhin fehlerhafte / unbegründete Festlegungen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 getroffen. Der guten Ordnung wegen fassen wir unsere Anmerkungen zum Entwurf 2017 nachfolgend nochmals zusammen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundlage für die Festlegung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sind digitale Daten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom Dezember 2014 (Nds. Bodeninformationssystem NIBIS).</p> <p>Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243).</p> <p>Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nicht nur, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG),</p>

			<p>sondern auch, dass wirtschaftliche Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).</p> <p>Bei der Vornahme von Bohrungen sowie beim Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser besteht aufgrund der Technologie und der Verwendung potenziell wassergefährdender Stoffe in den Fracking-Flüssigkeiten ein Risiko, dass diese die Grundwasserqualität beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung problematisch sein können, weil sie die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder erheblich erschweren könnten.</p> <p>In den im RROP-Entwurf 2017 festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind derzeit nur sehr wenige Bohrplätze vorhanden, so dass die unter Abschnitt 4.2 Ziffer 03 vorgesehene Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Vorwurf, die Regionalplanung greife rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein, trifft nicht zu. Die Zuständigkeiten im bergbaulichen Zulassungsverfahren nimmt</p>
--	--	--	--

			der Landkreis als Träger der Regionalplanung für sich nicht in Anspruch.
		<p><b>Fehlerhafte/ unbegründete Festlegung von Vorranggebieten</b></p> <p><b>Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Böttersen Z11</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf 2017 des RROP werden unter Nr. 3.2.4 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als Ziel des RROP festgelegt. Zum einen werden hier die Bereiche der bestehenden Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorrangflächen festgelegt. Zum anderen werden Gebiete zur Sicherung des Grundwasservorkommens, aus welchen aktuell noch keine Trinkwassergewinnung erfolgt oder geplant ist, als Vorranggebiete festgelegt. Zu diesen Gebieten zählt das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade, welches unverändert aus dem LROP Niedersachsen übernommen wurde sowie ein Teilbereich der Rotenburger Rinne. Im Bereich der Rotenburger Rinne und der benachbarten westlichen Nebenrinnen weicht das RROP des Landkreises Rotenburg jedoch erheblich von den Festlegungen des LROP ab. Zusätzlich zur Hauptrinne ist jetzt auch ein Teilbereich der westlich gelegenen Nebenrinne als Vorranggebiet festgelegt. In diesem neuen Vorranggebiet Trinkwassergewinnung liegt die Erdgasbohrung Böttersen Z11. Die Ausweisung dieses Vorranggebietes ist hydrogeologisch nicht nachvollziehbar: Es wird hier ein Teilbereich der Nebenrinne als Vorranggebiet festgelegt. Das Vorranggebiet im Bereich der Ortschaften Waffensen, Böttersen und Mulmshorn endet südlich der Ortschaft Gyhum ohne hydrogeologische Begründung, obwohl die Nebenrinne weiter Richtung Zeven verläuft. Dies ist hydrogeologisch nicht nachvollziehbar. Weitere Nebenrinnen und auch Hauptrinnen werden gar nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Die Festlegung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Böttersen Z11 lässt eine fachlich fundierte und hydrogeologisch begründete Betrachtung des Sachverhalts vermissen. Wir fordern an dieser Stelle eine fundierte Grundlage für die Abgrenzung des zu sichernden Grundwasservorkommens nach den Maßstäben und der Methodik des LBEG (vgl. LROP Niedersachsen 2008, Begründung zu Abschnitt 3.2.4 zu Ziffer 09 Satz 1). Danach sind die Vorranggebiete u.a. unter Berücksichtigung eines Indikators für den zukünftigen Bedarf, einer Quantifizierung des möglichen Ausfallrisikos bestehender Trinkwassergewinnungsgebiete, einer Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots gemäß des zwischen MU, NLWKN, Landkreisen und LBEG abgestimmten Verfahrens, einer Prüfung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Flächen, einer Prüfung auf Grund ihrer Lage im Grundwasserkörper mit unklarer Zielerreichung infolge von Punktquellen und einer abschließenden</p>	

		<p>hydrogeologischen Betrachtung durch das LBEG festzulegen.</p> <p>In den Erläuterungen des RROP Entwurf 2017 zu Ziffer 04 (S. 30) werden folgende Grundlagen und Kriterien für die Abgrenzung der Trinkwasservorranggebiete genannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebiete im Bereich von Quartär-Rinnen</li> <li>2. Rinnenabgrenzung = 100 m-Tiefenlinie der Quartär-Basis</li> <li>3. Datengrundlage: aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartär-Basis</li> </ol> <p>Stand der angeführten Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartär-Basis ist offenbar die Tiefenlage der Quartärbasis gemäß Quartärgeologischer Übersichtskarte von Niedersachsen (1 : 500 000). Aufgrund des Übersichtscharakters dieser Karte ist es nicht möglich, standortspezifische Aussagen abzuleiten (LBEG).</p> <p>Bei der Prüfung der Datengrundlage haben wir weiterhin festgestellt, dass die in den Tiefbohrungen und den im Frühjahr 2014 im Umfeld der Böttersen Z11 errichteten Grundwassermessstellen nachgewiesene Quartär-Basis nicht berücksichtigt wird. Letzteres gilt insbesondere für die Nebenrinne westlich der Rotenburger Hauptrinne.</p> <p>An der Lokation Böttersen Z11 wurde die Quartär-Basis aber in 4 Grundwassermessstellen bei einer durchschnittlichen Bohrtiefe von 83,4 m festgestellt, was einer NN-Tiefe von 53,5 m entspricht (siehe Anlage 6). Das Abgrenzungskriterium - Quartär-Basis &gt; 100 mNN – ist eindeutig nicht erfüllt. Im Bereich Böttersen ist die Darstellung der Quartär-Basis daher weiterhin fehlerhaft.</p> <p>Die Ergebnisse der im Umfeld der Böttersen Z11 errichteten Grundwassermessstellen liegen sowohl dem Landkreis Rotenburg (unsere Stellungnahme vom 30.5.2016) als auch dem LBEG vor. Eine entsprechende Aktualisierung des verwendeten Datenbestandes ist angezeigt. Dies bleibt im Entwurf 2017 aber weiterhin unberücksichtigt.</p>	
		<p><b>Kein grundsätzlicher rechtlicher Ausschluss von Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung</b></p> <p>Der Gesetzgeber schließt Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung grundsätzlich nicht aus. Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sieht keine Genehmigungsvorbehalte oder Verbote für Erdöl- und Erdgasbohrungen in Schutzgebieten vor. Die DVGW-Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-RL 101) dient als Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und</p>	

		<p>Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser. Sie nennt in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten. In der Schutzzone III B wird für Bohrungen ein weniger hohes Gefährdungspotential angenommen. Die Richtlinie gibt Handlungsanweisungen und verweist auf eine ggf. erforderliche weitergehende Prüfung. Sie definiert jedoch keine absoluten Ausschlusskriterien. Es gibt keine gesetzlich normierten Ausschlusskriterien für Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung.</p>	
		<p><b>Fehlerhafte Abwägung</b>  In der Begründung zum RROP Ziffer 3.2.4. werden als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung einen Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete festgelegt, wie sie durch die 100-m Tiefenlinie umschlossen wird. Diesbezüglich hat jedoch nach unserem Eindruck in Bezug auf die betreffenden Vorranggebiete eine umfassende Abwägung der Nutzungskonkurrenzen nicht stattgefunden. Vielmehr wird der Eindruck vermittelt, dass durch die Festlegung dieser Tiefenlinie der Ausschluss der Öl- und Gasförderung in bestimmten Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung verfolgt wird. Die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung erfolgt ohne eine fundierte hydrogeologische Betrachtung.</p>	
		<p><b>Hydraulic Fracturing ohne wassergefährdende Stoffe möglich</b>  Die Technologie des Hydraulic Fracturing wird in Deutschland bei der Erdgasförderung seit den 1960er Jahren angewendet und wurde seitdem stetig verbessert. Auch bei Wasserbohrungen sowie in der Geothermie kommt Hydraulic Fracturing sicher und erfolgreich zum Einsatz. In der deutschen Erdgasproduktion wurde das Verfahren mehr als 300-mal in Sandstein-Reservoirs eingesetzt, ohne dass Mensch oder Umwelt dabei beeinträchtigt worden sind. Alle geologischen Dienste in Deutschland sind sich einig, dass bei Einhaltung der heute geltenden Sicherheitsvorschriften der Einsatz von Hydraulic Fracturing verantwortbar ist und technisch beherrscht wird. Auch aus den in den letzten Jahren zahlreich durchgeführten Risikostudien und Fachgutachten lässt sich kein Grund für ein generelles Fracking-Verbot ableiten. Fracking ist keine Risikotechnologie.</p> <p>EMPG arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Fracking-Flüssigkeiten. Wurden früher noch bis zu 150 verschiedene Substanzen eingesetzt, sind es heute nur noch ca. 30 Stoffe, wobei bei einer jeweiligen Fracking-Maßnahme nur einzelne dieser Substanzen und nur in extrem starker Verdünnung zur Anwendung kommen. Die Zusätze (Additive) sind weder giftig noch umweltgefährlich. Der Wasseranteil der Frac-Flüssigkeit liegt hier bei ca. 98,8</p>	

		Prozent.	
		<p><b>Kein grundsätzlicher Nutzungskonflikt zwischen Funktionszuweisungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und der Erdgas- und Erdölförderung:</b>  Im Entwurf 2017 werden unter Nr. 4.2.3 Voraussetzungen für die Gewinnung von Erdgas und Erdöl genannt, die ohne erkennbaren Rechtsrahmen Einschränkungen festlegen. In der Begründung wird auf S. 81/82 unter Missachtung des Abwägungsgebotes einseitig eine Zielfestlegung bestimmt.</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, für einen bestimmten Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Gem. §3 I Nr. 2 i.V. mit § 7 II ROG ist es bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung unabdingbar, dass die im Plangebiet betroffenen öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abschließend gegeneinander und untereinander abgewogen worden sind. Das bedeutet, dass die Rechtfertigung für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der spezifischen Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen oder im planerischen Vorrang konfligierender Nutzungen gefunden werden muss. Ansonsten ist die Festlegung eines Ziels der Raumordnung rechtswidrig und unwirksam.</p> <p>Die Begründung der Ausweisung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung lässt jede Abwägung mit der Rohstoffsicherung als ebenfalls Teil der Daseinsvorsorge durch die heimische Erdgasförderung vermissen. Zwar weist die Begründung auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Trinkwassers und die Bedeutung von bisher nicht genutzten Trinkwasserreservoirs für die zukünftige Versorgung als Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge hin, eine tatsächliche Abwägung mit anderen Nutzungen erfolgt aber nicht. Neben einem pauschalen Verweis auf die aktuelle Rechtslage, fehlt es zudem an einer Begründung, warum die Trinkwasserversorgung nur über die Ausweisung von weiteren Trinkwasserschutzgebieten erfolgen kann.</p> <p>Im Übrigen ist anzumerken, dass ein Ausschluss jeglicher, auch noch so marginalen „Beeinträchtigungen“ der genannten Schutzgüter, überzogen und in dieser Form auch die gebotene umfassende Abwägung mit den grundrechtlich geschützten Interessen der bergbautreibenden Unternehmen vermissen lässt.</p> <p>Trinkwasserschutz und Erdgasförderung sind kein grundsätzlicher Widerspruch. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Positionspapier des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) aus dem Jahre 2015</p>	

	<p>(Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ vom 1. April 2015 sowie „Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 1. April 2015“ vom 3. Juni 2015, Seite 5). In dem Positionspapier stellen Erdgasindustrie und Wasserwirtschaft klar, dass unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen Trinkwasserschutz und Erdgasförderung inklusive Fracking miteinander vereinbar sind.</p> <p>Zwischen 2012 und 2016 sind eine Reihe von Studien und Gutachten zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland veröffentlicht worden. Keine dieser Studien kategorisiert jedoch die Fracking-Technologie oder gar die gesamte Erdgas- und Erdölförderung als „Risikotechnologie“. Die aktuelle Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) – also der Institution, die auf diesem Gebiet über den größten Sachverstand verfügt – kommt vielmehr zu dem Schluss, dass sogar bei Annahme des ungünstigsten Szenarios und selbst über lange Zeit keine Gefahr für das Trinkwasser durch Aufsteigen von Fluiden besteht:</p> <p>„Bei der Modellierung möglicher Aufstiegsprozesse von Fracking-Fluiden aus dem geologischen Untergrund konnte auch bei Vorhandensein von bevorzugten natürlichen Transportpfaden (Störungszonen, offene Klüfte) kein Aufstieg bis in die oberflächennahen Grundwasserleiter festgestellt werden. Dies trifft selbst bei Langzeitszenarien unter Verwendung von Kennwerten zu, die eine Ausbreitung begünstigen (hohe Durchlässigkeit, keine Sorption). Insgesamt betrachtet sind die bei der hydraulischen Stimulation in den Untergrund verpressten Fluidmengen auch bei Annahme ungünstigster Szenarien deutlich zu gering, um in einer Langzeitsimulation oberflächennahe Schichten zu erreichen.“</p> <p>[BGR, Schieferöl und Schiefergas in Deutschland - Potentiale und Umweltaspekte, S. 11]</p> <p>„In Deutschland wurde das Verfahren 1961 erstmals eingesetzt. Seither sind in Deutschland rund 300 Fracking-Maßnahmen, vor allem in tiefen und dichten Erdgasvorkommen („Tight Gas“) durchgeführt worden. Grundwasserverunreinigungen durch die Fracking-Maßnahmen sind in Deutschland nicht bekannt.“</p> <p>[BGR Studie „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland – Potenziale und Umweltaspekte“, Hannover, Januar 2016].</p>	
--	---	--

		Auch die weiteren Studien und Gutachten zwischen 2012 und 2016 zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland sprechen sich nicht für ein generelles Verbot der Technologie aus.	
		<p><b>Standortgebundenheit</b></p> <p>Das Aufsuchung und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl sind abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und können daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie sind standortgebunden. Wir bitten daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist es aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage im Raumordnungsgesetz nicht zulässig, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden. Eine solche Vorgehensweise wäre der unzulässigen Verbotsplanung zu zuordnen.</p>	
		<p><b>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit</b></p> <p>Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr / Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Der uneingeschränkte Rückschluss, dass die UVP-Pflicht von Fracking-Vorhaben, die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht, geht fehl. Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht, richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG beurteilt sich die Raumbedeutsamkeit nach der Raumbeanspruchung. Ob diese Kriterien erfüllt sind, bestimmt sich nach dem Design und dem Ausmaß der obertägigen Anlagen und nicht danach, ob eine UVP-Pflicht für ein Vorhaben besteht oder nicht. Bohrungen zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind weder raumbedeutsam noch raumbeeinflussend.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen.</p>	
		<p><b>Errichtung neuer Windkraftanlagen</b></p> <p>Ergänzend zu unseren Anmerkungen vom 30.5.2016 ist der Mindestabstand bei Neuerrichtung von Windkraftanlagen von 5 km im Bereich der Potentialfläche Nr. 22 „Bereich westlich von Wilstedt“ Ziff. 4.2.1. S.58/59 nicht gewahrt. Der südöstliche Teil der Potentialfläche Nr. 22 südlich der K 150 liegt innerhalb des</p>	

		<p>Mindestabstandes unserer seismischen Messstation Vorwerk 1 (s. Anl. 1 unseres Schreibens vom 30.5.2016). Eine geplante südliche Erweiterung der Potentialfläche könnte erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der seismischen Messstation haben. Die Funktionsfähigkeit dieser Anlage liegt auch im öffentlichen Interesse.</p>	
<b>126</b>	<b>DEA Deutschland Erdoel AG</b>		
		<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 zum Entwurf eines Raumordnungsprogramms vom 1.12.2015. Ergänzend möchten wir auf Folgendeshinweisen:</p> <p>1. Vorranggebiete Trinkwassergewinnung</p> <p>In Kapitel 3.2.4 (04) werden Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt; eine Begründung dazu findet sich auf S. 30. Insbesondere ergibt sich aus dem Text- in Zusammenschau mit dem Kartenteil, dass die Lage der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet anders anzunehmen sei. Wir bezweifeln dies und bitten um eine weitere hydrogeologische Begründung. Die zitierten „aktuellen Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis“ liegen uns nicht vor.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundlage für die Festlegung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sind digitale Daten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom Dezember 2014 (Nds. Bodeninformationssystem NIBIS).</p> <p>Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243).</p> <p>Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nicht nur, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG),</p>

			<p>sondern auch, dass wirtschaftliche Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).</p> <p>Bei der Vornahme von Bohrungen sowie beim Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser besteht aufgrund der Technologie und der Verwendung potenziell wassergefährdender Stoffe in den Fracking-Flüssigkeiten ein Risiko, dass diese die Grundwasserqualität beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung problematisch sein können, weil sie die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder erheblich erschweren könnten.</p> <p>In den im RROP-Entwurf 2017 festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind derzeit nur sehr wenige Bohrplätze vorhanden, so dass die unter Abschnitt 4.2 Ziffer 03 vorgesehene Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Vorwurf, die Regionalplanung greife rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein, trifft nicht zu. Die Zuständigkeiten im bergbaulichen Zulassungsverfahren nimmt</p>
--	--	--	--

			der Landkreis als Träger der Regionalplanung für sich nicht in Anspruch.
		2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale: Energie Die Zielfestlegung in Nr. 4.2 (Energie) (03) begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken	
		2.1. Abwägungsausfall bzw. –mangel Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Ziele der Raumordnung ist in den Raumordnungsplänen bereits abschließend abzuwägen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Dies ist hier allenfalls fehlerhaft erfolgt. Die Begründung der Zielfestlegung (S. 81 f. d. E.) lässt eine ausgewogene Prüfung und Abwägung der in Rede stehenden Belange nicht erkennen. Zwar gehört es zu den Grundsätzen der Raumordnung, die Ressourcen und insbesondere das Grundwasser zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und Nr. 6 S. 2). Gleichzeitig sind aber auch die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4). Das wurde im RROP-Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Begründung verweist auf die Regelungen des Wasserrechts zum Fracking und zur Verpressung von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten und statuiert lapidar die vergleichbare Schutzbedürftigkeit und –würdigkeit der Vorranggebiete. An dieser Stelle fehlt es gänzlich an einer Auseinandersetzung mit den Belangen der Rohstoffwirtschaft, hier der Erdgasindustrie. Das gleiche gilt für den Ausschluss der Schaffung von Bohrplätzen (Neuanlage und Reaktivierung): Der knappe Hinweis auf den Schutz bislang nicht genutzter Trinkwasserreservoirs lässt ebenfalls eine Abwägung mit den Belangen der Rohstoffaufsuchung- und –gewinnung vermissen. Zielfestlegung und Begründung halten schon deshalb einer raumordnungsrechtlichen Prüfung nicht stand und müssen überarbeitet werden.	
		2.2. Keine ausreichende Beachtung des Landes-Raumordnungsprogramms Die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) vom 26.9.2017 sind nicht hinreichend berücksichtigt. Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsprogramm zu entwickeln, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG. Das LROP bestimmt folgende Ziele der Raumordnung:  <i>„Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als</i>	

		<p><i>Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.“ (Kapitel 3.2.2, Ziff. 01, S. 1-3 LROP)</i></p> <p>Wenn im vorliegenden Entwurf des RROP demgegenüber wesentliche Aktivitäten der Erdgasindustrie für bestimmte Bereiche unmöglich gemacht werden sollen, wird dieses im LROP festgeschriebene raumordnerische Ziel missachtet.</p>	
		<p>2.3. Unzulässiger Eingriff in das Fachrecht</p> <p>In Raumordnungsplänen sollen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sowie zu seinen Nutzungen und Funktionen getroffen werden, § 7 Abs. 1 ROG. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung, über die Zulässigkeit konkreter Maßnahmen oder Vorhaben zu entscheiden; dies ist dem Fachrecht und den zuständigen Behörden vorbehalten. Raumordnungsplanung darf Fachplanung nicht ersetzen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG. 1. Aufl. 2010, § 1 Rn. 73).</p> <p>Diese Grenze beachtet der Entwurf des RROP nicht: Dort wird für die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung bereits festgelegt, dass bestimmte Vorhaben (Schaffung von Bohrplätzen, Fracking, Verpressung von Lagerstättenwasser) dort unzulässig sind. Die Zulässigkeit der Neuanlage eines Bohrplatzes oder der Reaktivierung eines stillgelegten Bohrplatzes ist aber eine Frage insbesondere des Bergrechts. Maßnahmen des Frackings und der Verpressung von Lagerstättenwasser sind nach Wasserrecht zu beurteilen. Wenn diese Fragen hier vorweggenommen und der Ebene des Fachrechts entzogen werden, bedeutet das nicht nur einen unzulässigen systematischen Bruch, sondern auch einen Eingriff in den Kompetenzbereich der Berg- und Wasserbehörden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist daher aus raumordnungsrechtlicher Sicht eine Anpassung dieser Zielfestlegung erforderlich.</p>	
		<p>2.4. Fehlerhafte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ausweisung als Vorranggebiete</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten können auf Ebene der Raumordnung Gebiete bezeichnet werden, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese hiermit nicht vereinbar sind, § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Es ist nicht zu erkennen, wieso die in Kapitel 4.2 (3) aufgezählten Maßnahmen nicht mit dem Vorrang der Trinkwassergewinnung vereinbar sein sollen. Eine Gefährdung des Trinkwassers durch die Schaffung von Bohrplätzen,</p>	

		<p>Fracking oder die Versenkung von Lagerstättenwasser ist nicht gegeben.</p> <p>Im Übrigen bedarf es einer solchen Festlegung, also des Ausschlusses der aufgezählten Vorhaben, auch gar nicht. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Trinkwasser bedeutet bereits eine Sicherung dieser Nutzung. Es handelt sich um eine abschließend abgewogene Festlegung. Eine Abwägung in einem künftigen Zulassungsverfahren hat dies zu berücksichtigen.</p>	
		<p>3. Fazit</p> <p>Im Ergebnis begegnet der vorliegende Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) erheblichen fachlichen wie rechtlichen Bedenken. Wir bitten um eine erneute Überprüfung der entsprechenden Passagen.</p> <p>Ergänzend weisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbands Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. vom 25.10.2017 hin.</p>	
<b>127</b>	<b>Wasserverband Bremervörde</b>		
		<p>Der vorliegende Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) legt für die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Oerel (Heinschenwalde), Minstedt und Groß Meckelsen Vorranggebiete im Rahmen der bestehenden Wasserschutzgebiete fest. Für das Wasserwerk Tarmstedt sind bereits neue Erkenntnisse aus dem „hydrogeologischen Gutachten zur Bemessung und Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes“ (Bericht der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH Nr. 13–23786.2 vom 05.12.2014) in das RROP eingeflossen.</p> <p>Der Wasserverband Bremervörde weist wie schon zum Entwurf 2015 darauf hin, dass es eine Überlagerung von Vorranggebieten in den Bereichen der Wasserwerke Minstedt, Groß Meckelsen und Oerel gibt.</p> <p>Neben der Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich Minstedt ist auch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sandabbau) aufgeführt. Laut RROP ist die Rohstoffgewinnung auf diese Gebiete zu konzentrieren. Weiterhin heißt es, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung ... nicht beeinträchtigen dürfen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Nassabbau (Abbau mit Freilegung des Grundwassers) gemäß der Genehmigungsempfehlung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG: Geofakten 10, Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen, 2007) nicht zulässig ist, da die Entnahme des Grundwassers in den Förderbrunnen des</p>	<p>Mit der Begründung wird nicht explizit gefordert, einen Nassabbau vorzunehmen. Bestehende Aufschlüsse sollen vollständig ausgebeutet werden, in welcher Form dies rechtlich möglich ist, ist im nachgelagerten</p>

		Wasserwerkes nicht aus einem tieferen Grundwasserstockwerk erfolgt.	Genehmigungsverfahren zu prüfen.
		<p>Im Bereich des Wasserwerkes Groß Meckelsen ist neben der Trinkwassergewinnung ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, in welchem die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Auch wenn der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden soll, müssen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des RROP wurde bereits für die Potenzialfläche Nr. 21 (Bereich Groß Meckelsen) ein Sicherheitsabstand zu den Förderanlagen von 200 m berücksichtigt. Dennoch weisen wir vorsorglich darauf hin, dass entsprechend dem Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vom 24.02.2016) auch in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten Windenergieanlagen beschränkt zulässig sind. Durch Auflagen, in begründeten Fällen auch Sicherheitsabstände zur Schutzzone II, ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden.</p> <p>Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Wasserverband sich derzeit in der Vorbereitung eines Wasserrechtsverfahrens für das Wasserwerk Groß Meckelsen befindet. Im Anschluss an dieses Verfahren wird es zu einer Neugliederung des Schutzgebietes kommen. Nach den aktuellen Erkenntnissen zur Geologie und Hydrogeologie ist eine deutliche Vergrößerung des Schutzgebietes zu erwarten.</p>	Den Vorbehalten des Wasserverbands wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.
		<p>Auch für den Bereich Minstedt ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Entwurf ausgewiesen. Dieses Gebiet befindet sich allerdings unter Berücksichtigung der neuen hydrogeologischen Erkenntnisse (Wasserrechtsantrag in Vorbereitung) bereits im äußeren Bereich der zukünftigen Schutzgebietszone III.</p> <p>Bei der Zulassung von Windenergieanlagen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen aber auch beim Betrieb der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dabei wichtige Kriterien. Diesbezüglich weisen wir auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen „Umweltministeriums“ hin.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Abschließend sei noch auf die Betroffenheit der Schutzgebiete Groß Meckelsen und insbesondere Heinschenwalde (Wasserwerk Oerel) durch die Vorranggebiete Autobahn bzw. Hauptverkehrsstraße hingewiesen. Diese Vorranggebiete sind laut RROP von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesen Bereichen die geltenden Normen und Richtlinien insbesondere die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag, FGSV) zwingend eingehalten werden müssen.</p> <p>Weitere Einwände bzw. Anmerkungen von Seiten des Wasserverbandes Bremervörde zum RROP bestehen nicht.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
128	Wasserversorgung sverband Rotenburg-Land	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
129	Stadtwerke Rotenburg (Wümme)		
130	Stadtwerke Zeven		
131	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme)		
		Punkt 3.2.3 sollte wie folgt ergänzt werden: 05 / Überregional bedeutsame Radfernwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Frage zu Seite 26, Begründung zu Abschnitt 3.2.3 ... zu Ziffer 01: Im 2. Absatz bitte ändern: ... und benutzerfreundliches WanderFuß- und Radwegenetz ...	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Seite 28, zu Ziffer 05: Bitte ändern ... Die überregional bedeutsamen Radfernwanderwege sind ... Zusätzlich bitten wir in der dortigen Auflistung sowohl den Mönchsweg als auch die Deutsche Fährstraße mit dem Oste-Radweg aufzunehmen.	Die Änderung wird übernommen.  Die Aufnahme weiterer Radfernwege ist aufgrund der schlechten Lesbarkeit nicht vorgesehen.
132	Landvolkverband Niedersachsen,		

	Kreisverband Bremervörde e.V.		
		<p>Im 2. Entwurf des RROP gibt es Doppelbelegung der Gebietsbeschreibungen. Aufgrund der Flächenknappheit im Landkreis Rotenburg ist bereits jetzt vorhersehbar, dass eine Überlagerung verschiedener Planzeichen ein hohes Konfliktpotential birgt und sollte daher möglichst vermieden werden. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur unmittelbar, sondern insbesondere auch mittelbar von den Planungen erheblich betroffen.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind zum Teil mit dem Planzeichen Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung in Natur und Landschaft oder Vorranggebieten des Biotopverbundes überlagert.</p> <p>Die Datenbasis für die Auswahl und die Abgrenzung von Gebieten ist nicht aktuell!</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ziel der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Vorranggebieten Biotopverbund ist die planerische Sicherung für den Naturschutz wertvoller Bereiche. Die Darstellung basiert auf den Vorgaben des LROP 2017 sowie den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans 2015 (Karte 6, „NSG- und LSG-würdige Bereiche“) und beruht auf dem Konzept des Landkreises, derartige Gebiete im Planungsraum entsprechend ihres Schutzwertes möglichst ausgewogen auszuweisen. Eine Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist dabei durchaus möglich. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.</p>
		<p>Im Rahmen der zahlreichen Erörterungen mit den betroffenen Landwirten in den geplanten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung wurde auch im 2. Entwurf des RROP immer wieder deutlich, dass die Kartierung der Bewirtschaftung in Teilen nicht mit der aktuellen Bewirtschaftungssituation übereinstimmt.</p> <p>Zwischen den beiden Gebietsausweisungen muss stärker differenziert werden. Wir fordern zudem aktuelle Daten für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen (s. Daten zur EU-Agrarförderung: Direktzahlungen aus dem ANDI 2017).</p> <p>Des Weiteren ist die Abgrenzung und Interpretation der einzelnen betroffenen Schläge aufgrund der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 schwierig bzw. nicht konkret von den betroffenen Eigentümern nachzuvollziehen. Wir bitten daher um eine Darstellung, welche sich auf die Basis von Katasterdaten beruft und dementsprechend nachzuvollziehen ist (s. z.B. Ausweisungen in</p>	<p>Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung basiert nicht auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gem. der EU-Agrarförderung, sondern bodenkundlichen Auswertungen, wie z.B. die Karte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzials“ und die bodenkundlichen Feuchtestufen.</p>

		<p>Wasserschutzgebieten).          Insbesondere bei den Anträgen zum Tausch der Dauergrünlandbewirtschaftung darf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sich nicht als Interessenskonflikt zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auswirken. Die Kulturlandschaft wurde und wird durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung im Wesentlichen mitgeprägt. Die Umsetzung der Vorranggebiete des Biotopverbundes dürfen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs müssen im Maßstab 1:50.000 dargestellt werden. Sie sollen bewusst nicht für parzellenscharfe Auswertungen herangezogen werden.</p>
		<p>Mögliche Folgen der Biotopverbundsysteme z.B. wie verstärkte schwarzwildbedingte Flurschäden und erhöhte wildbedingte Verkehrsunfälle sind zudem zu berücksichtigen.          Bei der Darstellung der Vorranggebiete der Biotopverbundsysteme fällt auf, dass die Flächen nur in Ausnahmefällen mit den Natura 2000 Gebieten übereinstimmen. Eine zusätzliche Einschränkung für die Landwirtschaft muss klar durch die Ausweisung von nicht überlappenden Planzeichen entgegengewirkt werden.          Die Überlagerung anderer Gebiete mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft darf unter keinen Umständen zur Benachteiligung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe führen z.B. bei einer Erweiterung oder Spezialisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes.</p>	
		<p>Durch die Ausweisungen der Planzeichen Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung muss ein Erhalt der Landschaft aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch im 2. Entwurf des RROP im Vorrang stehen. Der Erholungswert ist nicht vorrangig zur Landwirtschaft zu bewerten, aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Faktors Landwirtschaft für unsere Region. Zudem ist die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig im RROP bereits beschrieben worden. Die Definition von ‚ruhig‘ für bestimmte Gebietsausweisungen ist mit dem Alltag in der Landwirtschaft, insbesondere in der Erntezeit, zudem nur unzulänglich kompatibel.</p>	<p>Mit der Festlegung der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind keine Restriktionen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbunden, eine Überlagerung der Planzeichnung ist daher möglich.</p>
		<p>Die geplanten Ausweisungen des Vorranggebietes Biotopverbund und der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft betreffen viele landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der gleichzeitigen Überlappungen der eingetragenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.          Die Angst der betroffenen Landwirte ist da, dass für raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen den entsprechenden Ausweisungen der Vorranggebiete stärkere Beachtung geschenkt werden, als den Vorbehaltsgebieten. Dementsprechend würden die Produktions- und</p>	

		Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Familienbetriebe in dieser Region unmittelbar einschränkt und die Wettbewerbsfähigkeit gemindert. Die Bestandssicherung und – entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe ist für die Wirtschafts- und Raumstruktur im Landkreis von vordringlicher Bedeutung und darf nicht beeinträchtigt werden. Dieses ist durch entsprechende eindeutige Planzeichenvergabe sicher zu stellen.	
133	Landvolkverband Zeven e.V.		
134	Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
135	Ostedeichverband		
		Seitens des Ostedeichverbandes werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme.
136	Unterhaltungsverband Obere Oste	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
137	Unterhaltungsverband Untere Oste		
		Seitens des Unterhaltungsverbandes werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
138	Kreisverband der WBV		
		<p>Hiermit nehmen wir aus Sicht unserer Mitgliedsverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune und</li> <li>• Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste</li> </ul> <p>zur o. g. Neuaufstellung des RROP wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht gemäß den uns übersandten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die Gewässerunterhaltung unserer Verbandsgewässer uneingeschränkt möglich sein muss, auch in Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie z.B. Natura-2000 Gebiete oder FFH- und Naturschutzgebieten.</p> <p>Die Verbände erstellen jährlich das Pflege- und Unterhaltungsprogramm und legen den Bedarf der Gewässerunterhaltung somit jährlich fest. Entsprechende Unterlagen senden wir Ihnen auf Wunsch natürlich gerne zu.</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt.</p> <p>Zum Biotopverbund ist anzumerken, dass für die Vernetzungsfunktion von Fließgewässern das Vorhandensein einer durchgehenden Gewässer Verbindung maßgeblich ist – selbst dann, wenn es sich abschnittsweise z.B. um verrohrte Entwässerungsgräben mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt.</p>

		<p>Mit der Gewässerunterhaltung möchten wir zum einen natürlich den schadlosen Wasserabfluss im Gewässer bzw. die Entwässerung im Einzugsgebiet sicherstellen, zum anderen beachten wir jedoch auch das Verschlechterungsgebot gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie und versuchen, einen Schutz und die ökologische Entwicklung des Gewässers zu fördern bzw. nicht entgegen zu wirken.</p> <p>Wir bitten um Beachtung beim Thema Biotopverbund an den Gewässern, dass die an den Gewässern II. und III. Ordnung befindlichen Räumstreifen gemäß der jeweiligen Verbandssatzung eingehalten wird und trotz Status des Biotopverbundes für die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt nutzbar ist.</p>	
		Wir regen an, in Bezug auf das Thema Hochwasserschutz (Seite 31 der vorliegenden Unterlagen), in stark versiegelten Gebieten Platz für Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen bzw. zukünftig entsprechend einzuplanen, damit die von Ihnen genannten überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen, die nicht vorhersehbar sind, entsprechend bewirtschaftet und ordnungsgemäß abgeführt werden können. Dabei ist ein Drosselabfluss von 1,0 l/(sxha) in unser Gewässersystem mit zu berücksichtigen. Zusätzlich ist ein Sandfang mit Abscheidemöglichkeit gegenüber Leichtstoffen vorzuschalten.	Die Anregung zur Schaffung von innerörtlichen Rückhaltemöglichkeiten wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten um entsprechende Beachtung und Berücksichtigung in den Unterlagen, die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt den Verbänden zu ermöglichen. Ferner gehen wir davon aus, dass die Verbandssatzungen bekannt sind und entsprechend berücksichtigt werden.	
139	<b>Unterhaltungsverband Schwinge</b>	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
140	<b>Unterhaltungsverband WBV Teufelsmoor</b>		
		Gegen die rot gekennzeichneten Ergänzungen/Streichungen bestehen von Seiten des GLV Teufelsmoor keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
141	<b>Unterhaltungsverband Obere Wümme</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
142	<b>Unterhaltungsverband Mittlere Wümme</b>		
143	<b>Unterhaltungsverband Untere Wümme</b>		
144	<b>Dachverband Aller-</b>		

	<b>Böhme</b>	<p>Gegen die uns vorliegende Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme), bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist. Diese darf durch das RROP (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ein Randstreifen von 5 m ist am Gewässer II. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe WHG § 38 Gewässerrandstreifen).</p> <p>Dies ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen sind die Unterhaltungsverbände, mit in die konkrete Planung einzubinden.</p> <p>Ferner dürfen NSG- und LSG- Verordnungen, die auf Grundlage von Natura 2000 beschlossen werden, nicht in die hoheitlichen Aufgaben z.B. ordnungsgemäßer Wasserabfluss unter Beachtung entsprechender Gesetze (Wasser- und Naturschutzgesetze Land und Bund) eingreifen.</p> <p>Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen.</p> <p>Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt.
145	<b>Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel</b>	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
146	<b>Bürgerinitiative zum Erhalt unserer Moore</b>		
147	<b>Bürgerinitiative Frackloses Gasbohren</b>		
		<p>Auf Grund der Gesetzeslage ist der Landkreis gezwungen, mit Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm die juristische Weichenstellung dafür zu treffen, was die bisherigen Bundes- und Landesregierungen nicht geregelt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die noch im Amt befindliche Bundesregierung hat mit der Fracking-Gesetzgebung vom 24.06.2016 Fracking in der konventionellen Erdgasförderung weiterhin erlaubt – wenn auch unter gewissen Auflagen - und „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ als schutzwürdige Gebiete nicht gleichgesetzt mit Wasserschutzgebieten</li> </ul> <p>Da derzeit noch nicht einmal eine neue Bundesregierung in Aussicht steht,</p>	

		<p>werden vom Bund keine neuen Impulse ausgehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bisherige Landesregierung hat und wollte keinen Gebrauch davon machen, über die sogenannte „Länderöffnungsklausel“ „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ de facto mit einem Fracking-Verbot zu belegen</li> <li>• Vielmehr hielt sich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-schutz, vertreten durch Minister Meyer, zuständig für das LROP, unter Ziffer 4.2 an der seit 1994 bestehenden Formulierung fest:</li> </ul> <p>Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden</p> <p>Damit wird völlig unberücksichtigt gelassen, dass es seit sechs Jahren eine intensive Debatte darüber gibt, Fracking generell zu verbieten.</p> <p>Gerichte könnten diese Formulierung nicht nur als „orientierenden Leitsatz“, sondern als Vorgabe ansehen, die einem faktischen Verbot von Fracking und der Verpressung von Lagerstättenwasser über die Raumordnung entgegenstehen könnte. Dafür spricht der Gebrauch des Wortes „soll“. Im Verwaltungsrecht bedeutet „soll“ „muss“, es sei denn, es liegt ein atypischer Sachverhalt vor. Insofern lässt sich die Frage nach der Rechtssicherheit der Formulierung nicht klar beantworten. Im ungünstigen Fall würden Gerichte hierüber befinden. Allerdings sollte dies kein Grund sein, den Versuch zu unterlassen, die unter 4.2 gewählte Formulierung in einem RROP festzuschreiben. Schließlich müssen dann erst einmal juristische Schritte gegen das RROP ergriffen werden. Damit muss jedoch gerechnet werden.</p> <p>Damit werden die Ziele des Landesraumordnungsprogramms missachtet:</p> <p>Ziffer 1.1 (01) besagt: „In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen“.</p> <p>Ziffer 02, Absatz 3 besagt: „Dabei sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden“.</p> <p>Umweltminister Wenzel hat in einer schriftlichen Stellungnahme an Bürgermeister Weber von Rotenburg ausschließlich auf die Liste der bundesrechtlichen</p>	
--	--	--	--

	<p>Ausschlussgebiete verwiesen, obwohl er feststellt, dass die Rotenburger Rinne als "Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung" davon nicht erfasst ist. Dabei betont er, dass die Landesregierung der möglichen Gewinnung von Bodenschätzen keine höhere Bedeutung zumisst als dem Schutz der Gewässer. Im Umkehrschluss heißt das: Kein Vorsorgeprinzip, keine Öffnung der Länderklausel.</p> <p>Es ist hinlänglich bekannt, dass die bisherige Landesregierung von Ministerpräsident Weil, gleichlautend mit Wirtschaftsminister Lies Fracking-Maßnahmen bei der konventionellen Erdgasförderung ausdrücklich billigt.</p> <p>Daran wird sich erst recht nichts ändern, nachdem sich die neue Landesregierung konstituiert hat, in der Herr Lies nunmehr vom Wirtschafts- in das Umweltministerium wechselt.</p> <p>Wie in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe E + E vom 20.09.2017 von Herrn Windhaus (LBEG) ausgeführt, gab es auf Landesebene keine neue Rundverfügung zur Erdgasförderung. Die letzte Rundverfügung 4.17 datiert vom 31.10.2012</p> <p>Daher ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass der Landkreis Rotenburg im Regionalen Raumordnungsprogramm festschreibt, wie vom Kreistag verabschiedet:</p> <p><b>Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.</b></p> <p>Insofern kommt es nunmehr darauf an, dass der Landkreis Rotenburg im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) juristisch festzurrt, eindeutig Fracking in „Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung“ verhindern.</p> <p>Im RROP-Entwurf 2015 enthielt in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 zum Themenschwerpunkt Trinkwasserschutz/Fracking folgendes Ziel der Raumordnung:</p> <p><b>„Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie zur Speicherung dieser und anderer Stoffe und zur Anwendung der Geothermie dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nachweislich keine Gefährdung und keine qualitative und quantitative Verschlechterung der als</b></p>	
--	---	--

	<p><b>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können“.</b></p> <p>Wir stellen fest, dass unser Antrag vom 12.05.2016 zum Entwurf 2015 des RROP maßgeblich dazu beigetragen hat, dass nach intensiven Beratungen in allen Gremien des Landkreises nunmehr folgende Formulierung im Entwurf 2017 aufgenommen wurde:</p> <p><b>„Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätzen</b></li> <li>• <b>kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking)</b></li> <li>• <b>keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser</b></li> </ul> <p>„Dürfen“ erscheint uns nicht präzise genug. Insbesondere auch deshalb, weil an anderen Stellen der RROP klare Formulierungen gewählt sind, wie z.B. zu Ziffer 3.2.2 (4):</p> <p>„Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/Brokel, Böttersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert“.</p> <p>Und zu Ziffer 04 (Seite 65) heißt es:</p> <p>Die Erdgaslagerstätten in Rotenburg (Wümme) / Taaken, Söhlingen und Weißenmoor sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erdgasförderung erfolgt derzeit auf ca. 20 Förderplätzen innerhalb der genannten Erdgasfelder. Das geförderte Erdgas wird zu den Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brokel, Böttersen und Hemsbünde geleitet.</p> <p>Da wird der Vorrang klar dargestellt und gesichert! Bei 4.2 (4) steht auch ganz klar:</p> <p>„Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. <b>Sie sind von entgegensehenden Planungen freizuhalten“.</b></p> <p>In Verordnungen zum Trinkwasserschutzgesetz heißt es:</p> <p>Um Konflikte mit konkurrierenden Vorhaben schon im Planungsstadium zu</p>	
--	--	--

	<p>erkennen und frühzeitig zu vermeiden, sollen die empfindlicheren, aber noch nicht durch ein Wasserschutzgebiet zu sichernden Teile eines Trinkwassereinzugsgebietes in den Regionalplänen als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete oder zumindest als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Der Trinkwasserschutz hat dann gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.</p> <p>Nach diversen Gesprächen mit namhaften Juristen des Verwaltungsrecht bezweifeln wir jedoch, dass die obige Formulierung ausreicht, rechtssicher geplanten Fracking-Maßnahmen an Bohrstellen in „Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung!“ zu verhindern.</p> <p>Wir schlagen daher in Änderung bzw. Ergänzung zur bisherigen folgende Formulierung zu Ziffer 4.2 (3) vor:</p> <p><b>Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.</b></p> <p>Begründung: (Quelle: Food &amp; Water Europe, Brüssel)</p> <p>„Die lange Liste an Schadensfällen in der - ohne Fracking betriebenen – Erdöl-/Erdgasförderung während der letzten 13 Jahre in Deutschland verdeutlicht das große Gefahrenrisiko für Mensch und Umwelt. Auch auf Grund der sehr intensiv in den letzten 7 Jahren geführten Fracking-Debatte fangen wir jetzt gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen. Dabei haben wir sehr viele Erkenntnisse auch auf Grund der mittlerweile zahlreichen Studien aus den USA gewinnen können.</p> <p>Experten des Forschungsinstituts PSE Healthy Energy haben vor kurzem belegt, dass in den USA rund 17,6 Mio. Menschen im unmittelbaren Umfeld von aktiven Öl- und Gasquellen leben. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit für die betroffene Bevölkerung verbunden. Aktive Öl- und Gasquellen vermindern die Luft- und Wasserqualität und können den Boden kontaminieren. Zusätzlich erhöht der Abbau die Licht- und Lärmbelästigung. Wenn Menschen im Umfeld einer Meile (rund 1,6 Kilometer) neben diesen Vorgängen leben, müssen</p>	<p>Dem Formulierungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene textliche Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präziser und rechtssicherer ist.</p>
--	---	--

	<p>sie mit hohen Gesundheitsrisiken rechnen. Herzprobleme, neurologische Fehlfunktionen, Krebs und Asthma können sich aufgrund der Belastungen der Ölgewinnung rasch entwickeln. Auch Früh- und Fehlgeburten sind potenzielle Folgen.</p> <p>Auch im Landkreis Rotenburg leben Menschen seit Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe von aktiven Öl- und Gasquellen. Die besorgniserregende Häufung von hämatologischen Krebsneuerkrankungen bei Männern in der Samtgemeinde Bothel und der Gemeinde Stadt Rotenburg wurde durch die gezielte Auswertung des Niedersächsischen Krebsregisters (EKN) im Sommer 2014 aufgedeckt. Durch die Befragungsstudie des Gesundheitsamtes Rotenburg und des Landesgesundheitsamtes Niedersachsen zeigte sich nun eine Assoziation der Entfernung des Wohnortes der Erkrankten von Bohrschlammgruben. Weitere Untersuchungen werden als notwendig erachtet.</p> <p>Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeführten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besor-en.</p> <p>Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden.</p> <p>Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg</p> <p>Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel</p>	
--	---	--

		<p>einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten“.</p>	
		<p>Eine andere Formulierung scheint uns ebenfalls geeignet zu sein, Fracking in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zu verhindern:</p> <p>Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms:  (Z) 11 1 Teilstrich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können.</p> <p>Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rücksicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus.</p> <p>Es liegt nunmehr alleine in der Hand des Landkreises, Formulierungen zu wählen, die rechts-sicher Frachking-Maßnahmen bei Bohrstellen in „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ verhindern.</p> <p>Im Übrigen zielt die Absicherung lediglich darauf ab, Bohrungen an Bohrstellen in „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ zu verhindern. Es betrifft mutmaßlich folgende Bohrstellen im Landkreis Rotenburg:</p>	<p>Der Formulierungsvorschlag ist nicht erforderlich, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 aus dem Grundsatz der Raumordnung im LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 11 entwickelt wurde. Die Grundsatzaussage des LROP wird also bereits durch die Zielfestlegung im RROP konkretisiert.</p>

	<p>Bötersen Z 11 (12)  Bötersen Z 10 (22)  Hemsbünde Z 3 (25)  Hemsbünde Z 6(34)  Hemsbünde Z 4 (32)  Scheeßel Z 1 (41)</p> <p>Dies berührt daher nicht die vielen weiteren Bohrstellen in weiteren Teilen des Landkreises Rotenburg.</p>	
	<p>Zu Ziffer 5:  Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP nicht neu definiert. Ausweislich der Überschrift der Seiten handelt es sich um eine Begründung. Damit haben die dort aufgeführten Passagen keinen normativen Charakter. Allerdings sind sie eine wichtige Auslegungshilfe – das gilt auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des RROP. Soweit die Begründung auf das WHG Bezug nimmt, bestehen Bedenken. Denn ein faktisches Verbot von Fracking und der Verpressung von Lagerstättenwasser kann zwar mit Gesundheits- und Umweltgefahren begründet werden, es muss jedoch einen klaren raumordnerischen Bezug geben. Ansonsten könnte dem RROP entgegen gehalten werden, dass hier Anforderungen, die ins Wasserrecht gehören, über dem RROP durchgesetzt werden sollen, so dass dieser unzulässigerweise ins Wasserrecht eingreifen würde. Insofern wird eine Bezugnahme auf das WHG skeptisch gesehen.</p> <p>Zur weiteren Bekräftigung des Willens empfehlen wir dringend, die bisherigen, nun gestrichenen zielführenden Passagen weiterhin aufzunehmen, die da genannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet</li> <li>• Grundgesetz Art. 20 a besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“</li> <li>• Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens.</li> <li>• Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den Fachgesetzen).</li> <li>• Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung</li> </ul>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Für die Rechtssicherheit textlicher Festlegungen in diesem Zusammenhang erscheint es vielmehr hilfreich, wenn in der Begründung die bundesrechtlichen Regelungen im WHG dargelegt werden.</p> <p>Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begründung wird gefolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen, die im RROP-Entwurf 2017 gestrichen wurden, soll wieder zurückgegriffen werden.</p>

		zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ nicht zu, welche die wichtigste und unverzichtbare Lebensgrundlage schützen.	
		<p>Wie schon in unserem Antrag vom 12.05.2016 zum RROP Entwurf 2015 regen wir nochmals an, zum RROP 2017 eine separate Karte zur Erdgasförderung zu erarbeiten analog der separaten zeichnerischen Darstellung für Windkraftanlagen. Diese sollte folgende Angaben enthalten:</p> <p>1.) Sämtliche Erdgas- und Versenkbohrstellen des Landkreises aufzunehmen, wie sie der bei-liegenden Karte zu entnehmen sind, die in umfangreicher Arbeit von Mitgliedern unserer BI erarbeitet worden ist. Dazu gehört auch die Liste des LBEG über erfasste Fracking-Maßnahmen sowie auch die vom LBEG vorgestellte Liste hinsichtlich der Horizontalbohrungen. die auf Anfrage von Bürgermeister Weber vom 15.06.2016 in der 14. Sitzung der Arbeitsgruppe E + E vom 21.09.2016 in Erdgasbohrungen.</p> <p>2.) Die Bereiche der Erdgasförderung sind teilweise durchzogen von unterirdischen Leitungen zum Abtransport von Lagerstättenwasser, insbesondere im Bereich Söhlingen in einer Länge von rd. 400 km. Als Anlage mögen die Unterlagen der Erdgasindustrie dienen.</p> <p>3.) Aufnahme sämtlicher 24 Bohrschlammgrubenverdachtsfällen in eine solche Karte.</p> <p>Mit einer derartigen Dokumentation lässt sich zukünftig erheblich besser in allen Gremien über die Risiken der Erdgasförderung debattieren.</p>	Aus regionalplanerischer Sicht wird gebeten, von einer Beikarte bzw. separaten Karte zur Erdgasförderung abzusehen. Die Erstellung einer solchen Karte (als Anhang zum RROP) hätte nur nachrichtlichen Charakter, wäre jedoch mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden.
148	Niedersächsischer Landkreistag	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
149	Ämter im Hause		
	Amt 66 – untere Wasserbehörde		
		<p>Punkt 4.1.2 sollte wie folgt ergänzt werden:  05 das vorhandene Radwegenetz soll für den touristischen Verkehr, den Freizeitverkehr sowie für den Alltagsfahrradverkehr erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse ergänzt bzw. ausgebaut werden. Die regional bedeutsamen Radfernwege und die im Landkreis ausgewiesenen Themenrouten sollen dabei erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen der Radfahrer angepasst werden. Zusammenlegungen von Routen sind möglich.</p>	Dem Vorschlag wird gefolgt.

		Begründung zu Ziffer 05 Dem Fahrrad kommt verkehrs- und umweltpolitisch eine wesentliche Bedeutung als Verkehrsmittel im Alltag, in der Freizeit und für touristische Aktivitäten zu. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind bereits rund 60 % der Kreisstraßen straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet. Durch Lückenschlüsse soll die Sicherheit der unter 05 genannten Verkehre weiter erhöht werden.	
	<b>Amt 68 – untere Naturschutzbehörde</b>		
		1. Die Begründung zu 2.1 Ziffer 05 letzter Satz („wertvolle“ Obstwiesen und „alte“ Kälberweiden) sollte einerseits nachvollziehbarere Kriterien aufnehmen und andererseits klarstellen, dass die Aufzählung nicht abgeschlossen ist und auch andere regional- und/oder dorftypische Strukturen wie z.B. Dorf-Teiche oder Eichenkämpfe von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden können und aus landschaftspflegerischer Sicht ausgeschlossen werden sollten (auch Bezug zu 3.1. 02).	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		2. Bezüglich des Biotopverbundsystems sollte von 3.1.2 01 noch auf die entsprechenden Textkarten (4.3.1-4.3.5) und Ziele (Kap. 4.3) im Landschaftsrahmenplan hingewiesen werden. Auch in der Begründung (insb. zu 3.1.2 02) wird lediglich der Verbundschwerpunkt Fließgewässer thematisiert, nicht aber die anderen Schwerpunkte Wälder, Moore, Grünland und Stillgewässer.	Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Hinweise auf den Landschaftsrahmenplan in die Begründung zu 3.1.2 02 eingefügt werden.
		3. Im Zusammenhang von 3.1.2 Ziff. 03 („Kleingewässer [...] neu geschaffen werden“) vermissen ich das frühere Ziel der Raumordnung (RROP 2005 2.1 Ziffer 09), dass Teiche und Freizeitgewässer in Niederungsbereichen, sonstigen grundwassernahe Standorten und Hochmooren nicht angelegt werden sollen. Eine Aussage dazu, wenigstens in der Begründung, bitte ich zu ergänzen. Durch Teiche/ Freizeitgewässer werden aufgrund der Zuläufe und Abläufe in das jeweilige Fließgewässer erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität ausgelöst, außerdem werden durch Zäune, bauliche Anlagen, gärtnerische Gestaltung sowie Beunruhigung das Landschaftsbild der Niederungen überformt.	Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.2 03 eingefügt wird.
		4. Ich bitte in 3.2.1 Ziff. 08 die äußerst abgeschwächte Formulierung „sollten grundsätzlich“ durch eine härtere Formulierung zu ersetzen, gerade auch im Vergleich zum RROP 2005, in dem die Forderung, Niederungen von Aufforstungen freizuhalten, sogar noch als Ziel der Raumordnung festgelegt war. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Feuchtwiesen, Heiden und	Der Forderung kann nicht gefolgt werden, da die Aussage nicht als verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmter oder bestimmbarer Festlegung gilt.

		<p>Magerrasen in den allermeisten Fällen nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen, deren Aufforstung ohnehin naturschutzrechtlich verboten ist, weil sie zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen würde.</p>	
		<p>5. Im Gegensatz zur Begründung zu 3.2.1 Ziffer 09 handelt es sich bei dem NSG Schneckenstiege nicht um ein Hochmoor.</p> <p>Beim Hatzter Moor ist nur ein kleiner Teil im Eigentum des Landkreises, und in diesen 60 Hektar befindet sich ohnehin kaum Wald.</p> <p>Eine Wiedervernässung des Lauenbrücker und Meinstedter Moores (in letzterem befinden sich maximal 40% im Eigentum des Landkreises, nicht der „überwiegende“ Teil) ist nicht in dem Sinne geplant, dass es irgendwelche ausgearbeiteten Planunterlagen oder Genehmigungen dafür gäbe oder dass zum jetzigen Zeitpunkt auch nur solche Planungen in Auftrag gegeben wurden. Im Lauenbrücker Moor ist &gt;90% Privateigentum, davon allerdings ein Teil anerkannte „Poolfläche (Ökokonto) mit dem Ziel einer Wiedervernässung.</p>	<p>Nach erneuter Prüfung der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem NSG Schneckenstiege um ein Hochmoor (siehe NSG-Verordnung).</p> <p>In der Begründung wird beim Meinstedter Moor der Zusatz „überwiegend im Besitz des Landkreises“ gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p>6. Ich bitte, die zeichnerische Darstellung des Großen Bullensees bei Rotenburg als „Gebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ zu streichen. m.E. treffen die Bedingungen, die langjährig zu dieser Einstufung geführt haben (RROP 2005, RROP 1998), inzwischen nicht mehr zu. Ein Badebetrieb ist aufgrund gesellschaftlicher Änderungen des Badeverhaltens in der freien Natur kaum noch vorhanden, die Nutzung des Pavillons aufgegeben. Der in der Begründung erwähnte Rundwanderweg/ Moorerlebniszone ist Teil des Naturschutzgebietes und damit der ruhigen Erholung, im Übrigen gibt es ähnliche Einrichtungen z.B. im Tister Bauernmoor und um das Huvenhoopsmoor, ohne dass dies zu einer Einstufung als „Gebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ geführt hat. Auch im Vergleich zu den anderen aufgeführten Gewässern (Vörder See, Weichelsee, Visselseen) fällt auf, dass sich diese alle in Stadtrandlage befinden, künstliche Gewässer sind und nicht unmittelbar an ein Naturschutzgebiet angrenzen. Der Bullensee ist in Ausstattung und Lage nicht mit den anderen Gebieten zu vergleichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bullensee gehört zu den wenigen EU- anerkannten Badeseen im Landkreis und wird häufig auch als Badegelegenheit genutzt. Der Betrieb des Pavillons wird nach wie vor fortgesetzt und eine Vergrößerung angestrebt.</p>
		<p><b>Windenergie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gepl. Vorranggebiet 01 Alfstedt/Ebersdorf</li> </ul>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 1: Die untere Naturschutzbehörde hat ihre</p>

	<p>Im Frühjahr 2017 siedelte sich völlig überraschend ein Seeadlerbrutpaar im Landkreis Cuxhaven bei Dornsode ca. 900m vom bisherigen Vorrangstandort Alfstedt entfernt an. Auch zum neu geplanten Vorranggebiet würde der Radius 1 (Tabubereich) des Windenergieerlasses von 3 Kilometer noch weit unterschritten. Es ist schwer zu prognostizieren, ob der Brutplatz dauerhaft genutzt werden wird oder ob das Paar wieder an seinen angestammten Platz beim Langen Moor (CUX) zurückkehren wird, von dem es wohl vertrieben wurde. Einerseits handelt es sich in Dornsode um einen völlig untypischen Horststandort, andererseits konnte das Paar dort erfolgreich zwei Junge großziehen.</p> <p>Der Abschlussbericht meines Gutachters zum Flugverhalten liegt mir leider noch nicht vor. m.W. verliefen die Jagdflüge überwiegend nach Nordwesten (Langes Moor) und nach Osten zur Oste, würden das neue Vorranggebiet also nicht tangieren oder höchstens in der Phase der Flugübungen der Jungen, bevor sie selbsttätig mit den Eltern jagen gehen. Laut einer Potentialstudie des Landkreises Cuxhaven ist es aber auch nicht auszuschließen, dass gelegentliche Jagdflüge zum Teichgebiet Hof Bokelah unternommen werden, wobei das Vorranggebiet 01 durchquert werden müsste.</p> <p>In jedem Fall ist für ein Vorhaben im Vorranggebiet eine Raumnutzungsanalyse erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme zur Potenzialfläche Nr. 1 am 08.05.2018 ergänzt; siehe hierzu die Bewertung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gepl. Vorranggebiet 03 Kuhstedt</li> </ul> <p>Ich weise darauf hin, dass hier m.W. inzwischen eine dritte nicht-raumbedeutsame Anlage genehmigt und auch gebaut wurde.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 3: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gepl. Vorranggebiet 17 Weertzen/ Langenfelde/ Boitzen</li> </ul> <p>Auf den inzw. mehrjährigen Brutplatz eines Wiesenweihenpaares mit erfolgreichen Bruten südlich Osterboitzen mit einer Entfernung von ca. 1.000m zur Vorrangfläche weise ich hin. (Im Jahr 2017 wurde zwar in Osterboitzen keine Wiesenweihen-Brut registriert, daraus lässt sich allerdings nichts zur Geeignetheit ableiten, weil – wohl aufgrund des schlechten Wetters – ausnahmsweise im gesamten Landkreis kein Nachweis gelang).</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 17: Kenntnisnahme.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung Vorranggebiet 22 Wilstedt</li> </ul> <p>Durch die lange gemeinsame Grenze zum Vorranggebiet wird das Landschaftsschutzgebiet Wilstedter Moor fast ganz entwertet, auch die typische Geestkante mit Blickbeziehung aus dem Teufelsmoor wird auf langer Linie (bandförmig) verstellt.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 22: Die Nähe des Vorranggebietes für die Windenergie zum Wilstedter Moor wird für vertretbar gehalten. Das Buchholzer und Wilstedter Moor ist gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans keine „Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung“.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>nicht</u> ausgewähltes Gebiet 25b Bereich südlich von Wehldorf Zusätzlich zu den im neuen Entwurf aufgeführten Argumenten bezüglich des zu schützenden besonderen Landschaftsbildes weise ich darauf hin, dass die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) für den Erwerb und die folgende Entwicklung dieses Gebietes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben hat. Besitzstandskarte anbei. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6 Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln wie insb. Kranichen dient. z.T. nutzen diese das Gebiet bereits entsprechend. Die Potentialfläche würde genau in der Flug-Linie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwinterte Kraniche und andere Wasservögel dient (lt. Kartierung 2016/17 im Hatzter Moor größte Tagesstückzahl 1.033 Kraniche). Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit &gt;3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren bloßes Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck dieser finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde.</li> </ul>	Zu Potenzialfläche Nr. 25b: Die Hinweise werden berücksichtigt.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• gepl. Vorranggebiet 26 Nartum Der Zentralbereich ist durch eine großflächige Naturschutzmaßnahme (10 Hektar) aus der Flurbereinigung und im Eigentum der Loki-Schmidt-Stiftung Hamburg belegt (s. Anlage), so dass die Realisierbarkeit eines Windparks auf diesen Flächen ausgeschlossen ist. Wurde die Stiftung im Verfahren beteiligt? Zum Artenschutz (Schwarzstorch-Nahrungsräume) s. Gebiet Nr. 27</li> </ul>	Zu Potenzialfläche Nr. 26: Die Loki-Schmidt-Stiftung wird zu entscheiden haben, ob sie ihre Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt. Die Stiftung wurde im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren beteiligt.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• gepl. Vorranggebiet 27 Südlich der A1 bei Gyhum Ich weise darauf hin, dass der „Glindbusch“ aufgrund seiner Ausstattung als Brutplatz für den Schwarzstorch weiterhin sehr gut geeignet bleibt und es deshalb trotz der mehrjährigen Pause durchaus wahrscheinlich ist, dass in Zukunft eine Wiederbesiedlung erfolgt. (Genauso wie es beim Windpark Wohnste der Fall war). Daher sind sowohl erhebliche artenschutzrechtliche Probleme während der Antragstellung als auch spätere nachträgliche Anordnungen (z.B. mehrmonatige Abschaltungen) bei diesem Standort nicht ausgeschlossen. Im</li> </ul>	Zu Potenzialfläche Nr. 27: Die Hinweise sind nachvollziehbar. Es muss aber auch möglich sein, eine Fläche, die sich unmittelbar an der Autobahn A 1 befindet, für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

		<p>Extremfall könnte es auch zu einer kompletten Nicht-Ausnutzbarkeit des Standorts aus artenschutzrechtlichen Gründen kommen.</p> <p>Der Standort ist im Detail sehr strukturiert (kleine Stillgewässer, Wälder innerhalb des Vorranggebietes, auch sehr viele Hecken, insg. ziemlich feucht), so dass im Genehmigungsverfahren mit einer hohen Fledermausproblematik zu rechnen ist.</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>gepl. Vorranggebiet 28 Elsdorf</li> </ul> <p>Die Erweiterungen entwerfen die angrenzend angeordneten Ausgleichsmaßnahmen – s. Anlage - für das Landschaftsbild und für die Avifauna (Brachvogel, Schwarzstorch – Abstand wird dann nicht mehr eingehalten), die durch den Bebauungsplan abgesichert sind. Damit fällt die naturschutzrechtliche Grundlage der Bauleitplanung und der BImSchG-Genehmigung in sich zusammen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 28: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist auch im Blick zu behalten, dass der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden muss. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da Natur und Landschaft bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Anlagen erzielt werden kann.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li><u>nicht</u> ausgewählter Bereich 32 südlich von Lauenbrück</li> </ul> <p>Hinweis: Die Fintauniederung stellt auch ein Nahrungsrevier des Seeadlers dar, wie Untersuchungen zu nicht-raumbedeutsamen Windparkplanungen belegt haben (in meinem Besitz), außerdem läge die Vorrangfläche im Radius 1 der Abb. 3 (Tabelle) des Leitfadens Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass. Zusätzlich befindet sich in der Fintauniederung zwischen Lauenbrück und Vahlde ein 2017 nachgewiesener Rotmilanbrutplatz.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 32: Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>gepl. Vorranggebiet 33 Hammoor</li> </ul> <p>Im Zuge der Genehmigung auf dem noch vorhandenen Vorranggebiet Lauenbrück-Stell wurde 2017 eine spezielle Rotmilan-Kartierung mit Horstsuche durchgeführt. Ein abgeschlossenes Gutachten liegt nicht vor, weil das Projekt u.a. aufgrund der Kartiererergebnisse abgebrochen wurde. Eine Ergebniskarte wurde mir allerdings aus artenschutzrechtlichen Gründen vom Gutachter zur Verfügung gestellt. Diese zeigt eine sehr starke Ausnutzung des Raumes durch mehrere Rotmilane, wobei 3 Horste mit einem Brutpaar besetzte Horste im Norden, Westen und Süden nachgewiesen wurden, die alle mehr als 1.500m (Radius 1 lt. Windenergieerlass) entfernt sind. Außerdem wurde ein Brutverdachtsbereich eines 4. Paares innerhalb oder nördlich des Landschaftsschutzgebietes "Hammoor" identifiziert. Ein Horst dort würde im Radius 1 (Tabubereich) des Erlasses liegen. Vom Gutachter bestätigt wurde, dass der Rotmilan ein charakteristisches Element der örtlichen Avifauna darstellt und sich durchgehend im Untersuchungsraum aufhält, z.B. am 16.03.2017 mit 10 Flügen und am 20.03.2017 mit 17 Flügen. Daher bestehen gegen dieses</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 33: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Voranggebiet erhebliche Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. Der vom NABU mit Schreiben vom 20.09.2017 gemeldete Horst (ebenso gemeldet durch die Naturschutzbeauftragung per Email am 22.09.2017) liegt außerhalb des Landkreises Rotenburg und ein Brutpaar dort wurde bei der o.g. Kartierung nicht bestätigt, wobei eine generelle Horstsuche nur im dortigen 1,5km-Radius durchgeführt wurde und der vom NABU vermutete Horst weit außerhalb dieses Radius' lag.</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>gepl. Vorranggebiet 34 Bartelsdorf/ Brockel</li> </ul> <p>Die Erweiterung umfasst im Süden (Gmk. Brockel) auch etliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Form von Erstaufforstungen, die dem Schutz des NWaldLG unterliegen.</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 34: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist auch im Blick zu behalten, dass der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden muss. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da Natur und Landschaft bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Anlagen erzielt werden kann.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li><u>nicht</u> ausgewählter Bereich 38 Bereich südöstlich von Bothel</li> </ul> <p>Ich weise darauf hin, dass der „Trochel“ einen langjährigen Schwarzstorch-Brutplatz darstellt und dass die Herausnahme aus einem entsprechenden landesweit wertvollen Gebiet für Brutvögel nur aus formalen Gründen erfolgte, weil der Brutplatz nicht nachgewiesen werden konnte, was in diesem Fall (anders als beim Glindbusch) aber nicht bedeutet, dass die Tiere den Wald nicht mehr nutzen. Sie tun das immer noch, aber man kann den derzeitigen Horst nicht finden. Zur artenschutzrechtlichen Konsequenz s. Gebiet Nr. 27</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 38: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>gepl. Vorranggebiet 43 Bereich westlich von Wittorf („Wittorf/Lüdingen“)</li> </ul> <p>Die neue Vorrangfläche ist naturschutzfachlich nicht bedenkenfrei. Die Niederung des Dahnhorstgrabens ist laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 durch tiefes Niedermoor gekennzeichnet, einem seltenen (s. Nds. Moorschutzprogramm) und sensiblen Bodentyp, der bei Gründung der Fundamente sowie Befestigung der Zufahrten und Kranaufstellflächen in nicht unerheblichem Maße unwiederbringlich zerstört würde. Aufgrund der Standorteigenschaften der Niederung haben sich dort auch mehrere gesetzlich geschützte Biotope entwickelt (s. Anlage), davon eines im Zentrum des Vorranggebietes. Es handelt sich um eine Kompensationsfläche für ein Bauvorhaben, die sich in ein Landröhricht entwickelt hat. Der in der Karte ebenfalls dargestellte nach §22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil ist ein feuchtes Extensivgrünland. Die Vorrangfläche ist</p>	<p>Zu Potenzialfläche Nr. 43: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

trotz ihrer Schmalheit und relativ geringen Größe außerdem von mehreren Wäldchen und naturnahen Feldgehölzen durchsetzt, davon ein Bestand im Süden ein Erlenwald entwässerter Standorte, der auch im RROP dargestellte Wald ein Pfeifengras-Birken- und Kiefer-Moorwald. Weitere Entwässerung z.B. durch nötige Tiefgründung der Windenergieanlagen könnte diese Landschaftsbestandteile beeinträchtigen.

In mehreren Schreiben (NABU, Naturschutzbeauftrage, weiterer Bürger) wurde auf Rotmilanvorkommen in diesem Raum hingewiesen. Gutachterlich gesicherte Nachweise gibt es für diesen Bereich leider nicht.

Laut Aussage (und Fotobeleg Horst) des Landschaftswarths befindet sich ein Rotmilanhorst in 3 bis 3,5 km Entfernung nordöstlich. Der 1,5 km-Abstand zum gepl. Vorranggebiet dazu würde eingehalten, das Vorranggebiet befindet sich allerdings noch im Radius 2 nach Windenergieerlass (4 km). Das Foto eines Horstbaumes innerhalb des Vorranggebiets durch den NABU und die Naturschutzbeauftrage lässt sich von hier nicht mit genügender Sicherheit als Rotmilanhorst identifizieren (z.B. kein eingebauter Müll wie Planenfetzen u.ä.). Auch die mit Email vom 01.10.2017 sowie mit Schreiben vom 25.09. übersandten Fotos belegen nur bedingt etwas. So ist z.B. das Foto vom 19.09. definitiv ein Rotmilan mit Gabelschwanz, weitere Fotos von kreisenden Greifvögeln (ohne Datum) definitiv nicht.

Das bedeutet nicht, dass die Aussagen komplett in Zweifel gezogen werden, grundsätzlich eignet sich der Landschaftsraum mit den vielen kleinen Wäldchen durchaus als Rotmilanlebensraum. Aber ein echter Beleg, dass ein Paar im Radius 1 (1,5km) brütet, fehlt bisher.

Offensichtlich wird das Gebiet aber zumindest regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht, aus den eingereichten Beobachtungslisten kann man folgendes zusammenstellen:

Datum	Anzahl Sichtungen (müssen nicht unbedingt unterschiedliche Individuen sein)
02.07.2017	3
10.07.2017	2
26.07.2017	2
29.07.2017	1
12.08.2017	1
13.08.2017	1
20.08.2017	2
19.09.2017	mehrere (bis 7)

		23.09.2017	mehrere u. 2 Jungtiere			
		24.09.2017	mehrere (>3)			
		<p>Im Genehmigungsverfahren wäre daher voraussichtlich eine vertiefende Raumnutzungsanalyse mit Horstbaumsuche erforderlich. Ob ein Experte trotz der fortgeschrittenen Jahreszeit eine aussagekräftige Horstkontrolle des genannten Brutbaums durchführen könnte, ist nicht sicher.</p>				
		<p>Punkt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung:</p> <p>Ziffer 02, Satz 2: Es bleibt unklar, ob mit der Konzentrierung der Abbaugelände eine Ausschlusswirkung für den restlichen Landkreis verbunden ist. Ich weise darauf hin, dass noch mehrere Kleinabbauten zu landwirtschaftlichen Zwecken existieren, sowie ein Neuantrag außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete.</p>				
		<p>Weiterhin existieren in den Torfabbaugeländen um Gnarrenburg Bereiche, die nicht als Vorranggebiet für Torferhalt dargestellt sind, weil dort in der Vergangenheit einmal Torf abgebaut wurde oder zum Zeitpunkt der Aufstellung des LROP bereits eine Abbaugenehmigung existierte, in denen noch neue Anträge zum Abbau von Torf möglich wären, weil noch Rest-Torf vorhanden ist.</p>				
		<p>Anlage: Nachricht von der Kreisnaturschutzbeauftragten Frau Dr. C. Looks „Rotmilan-Horste bei Lüdingen und Fintel“</p>				

Stand: 15. Mai 2018

<b>Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu den Themen Torfabbau, Einzelhandel, Biotopverbund, Fracking, Windenergie</b>	
<b>Beteiligter</b>	<b>Seite</b>
Torf- und Humuswerk Gnarrenburg GmbH	1
Deutsche Torf-Gesellschaft mbH	3
Dombert Rechtsanwälte (Torfwerk Sandbostel GmbH & Co KG)	6
Kampz, Ober-Klenkendorf	17
R. Kordes -> Landvolkverband Bremervörde)	21
Rembert Rechtsanwälte	23
Dombert Rechtsanwälte (Garms, Gnarrenburg)	33
C.-H. Renken, Vahlde	59
M. Kopp, Lauenbrück	60
14 Fracking-Gegner (national) -> Stellungnahme Food & Water Watch Europe	60
Orbis Regenerative Energien	64
Innogy SE	68
Energiekontor AG	84
Enercon GmbH	86
Windwärts Energie GmbH	88
Wpd onshore GmbH & Co KG	103
UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG	110
M. Lietzau – Regenerative Energien	118
13 Grundeigentümer, Jeddingen	122
TurboWind Energie GmbH	123
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	132
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	162
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	191
Fünf Grundstückseigentümer aus Breddorf/Hanstedt	215
Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „Am Linnewedel“	217
Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „südlich Buchholz“	219

## RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

### 2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu den Themen Torfabbau, Einzelhandel, Biotopverbund, Fracking, Windenergie

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<b>Torf- und Humuswerk Gnarrenburg GmbH</b>		
		<p>Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Torfindustrie in Ihrem Entwurf eines Regionalen Raumordnungsprogramms nahezu keinerlei Rolle spielt.</p> <p>Die Torf- und Humuswerke Gnarrenburg (ehemals Humuswerke Gnarrenburg Friedrich Meiners AG) haben eine jahrzehntelange Tradition im Gnarrenburger Moor und als bedeutender Arbeitgeber in Gnarrenburg. Wir stehen vor Ort in engem Kontakt mit der Kommunalpolitik und den Entscheidungsträgern.</p> <p>In den vergangenen Jahrzehnten wurden für die Sicherung der Rohstoffversorgung des Standortes regelmäßig Anträge auf Torfabbau gestellt und durch den Landkreis genehmigt. Das Werk mit seinen 60 Mitarbeitern ist auf die ortsnahe Versorgung mit Torf angewiesen.</p> <p>Das im Rahmen der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 erneut bestätigte Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung Torf stellte die raumordnerische Voraussetzung für die Genehmigungserteilung dar. Auch im bisherigen RROP befanden sich die für uns relevanten Flächen im Vorranggebiet Rohstoffsicherung.</p> <p>Mit dem Regierungswechsel Anfang 2013 wurde ein Paradigmenwechsel für den raumordnerischen Umgang mit den Hochmoortorfgebieten Niedersachsens angekündigt. Für den Bereich des Gnarrenburger Moores, das bedeutendste Vorranggebiet für den Torfabbau, wurde ein Runder Tisch eingerichtet, um die widersprüchlichen Interessen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und den Torfwerken in einem Zukunftskonzept für das Gnarrenburger Moor miteinander zu vereinbaren. Wir haben an der Erstellung dieses Konzeptes mit der Bereitstellung von Grundlagendaten, Stellungnahmen und planerischen Beiträgen aktiv mitgewirkt. Im Ergebnis führten die Ausarbeitungen des vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragten</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.</p> <p>Im Gnarrenburger Moor ist es derzeit nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebietes Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt.</p> <p>Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der Interessensausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden Konzept erschien unter diesen Umständen</p>

		<p>Planungsbüros PLF im zentralen Bereich des Gnarrenburger Moores zur Abgrenzung von Bereichen, für die die Option eines zukünftigen Torfabbau Teil des Konzeptes ist. Folgerichtig wurde vom Landkreis in seiner Tischvorlage vom 18.03.2016 für die Sitzung des Runden Tisches (Entwurf eines IGEK für das Gnarrenburger Moor) ein Teilbereich von 101ha für zukünftigen Torfabbau vorgeschlagen (Abb.11, S.33). Die Zwischenergebnisse dieses Runden Tisches spielen trotz der massiven Mitarbeit und auch Geldmittel, die investiert wurden, bei dem jetzt vorgelegten RROP-Entwurf keinerlei Rolle.</p> <p>Auch wenn diese Flächengröße aufgrund der in den nächsten Jahren großflächig aus dem Abbau gehenden aktiven Abbaufächen nicht unserem mittel- bis langfristigen Bedarf gerecht wird, so fordern wir als Minimum die Umsetzung des o.g. IGEK-Entwurfes in das RROP des Landkreises. Wir möchten noch in diesem Zusammenhang auch noch einmal darauf hinweisen, dass in der letzten Sitzung des Runden Tisches eine absolute Mehrheit in einer Abstimmung für eine über diese Gebietskulisse von 101ha hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für den Torfabbau gestimmt hat.</p> <p>Mit der Nichtausweisung von Flächen für unsere Rohstoffversorgung werden sehenden Auges die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter aufs Spiel gesetzt. Ohne die Perspektive, die in sehr absehbarer Zeit aus dem aktiven Abbau gehenden Flächen entsprechend ersetzen zu können, wird es schwierig, den Betrieb des Werkes zu rechtfertigen. Gerade die in dem IGEK-Entwurf für den Torfabbau vorgesehenen Flächen wären für uns interessant, da vorhandene Infrastruktur für den Abbau genutzt werden könnte.</p> <p>Auch für den Moor- und Naturschutz werden Chancen verspielt. Die jetzt vorgesehene Ausweisung wird nur zu Grünlandflächen führen und daher keinen Mehrwert für den Moorschutz bieten. Mit einem zusätzlichen Abbau auf den Flächen des IGEK-Entwurfs würde eine größere zusammenhängende Wiedervernässungsfläche entstehen, so dass der Anteil an neuen Moorflächen und entsprechender moortypischer Vegetation in dem großen, landwirtschaftlich geprägten Moor signifikant gesteigert werden könnte.</p> <p>Wir möchten uns daher vehement für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Torfgewinnung einsetzen und fordern als Minimum die Verabschiedung des IGEK-Entwurfs mit seinen 101 ha Flächen für die Torfgewinnung und entsprechende Übernahme in das RROP.</p>	<p>nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen.</p> <p>Die bestehenden Abbaurechte des Torf- und Humuswerks Gnarrenburg werden dadurch nicht berührt, da genehmigte Torfabbauten Bestandsschutz genießen. Ihre Flächen sind nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.</p>
		<p>Anlagen: Integriertes Gebiets- und Entwicklungs-Konzept (Zukunftskonzept) für das Gnarrenburger Moor – Entwurf (vom 18.03.2016 – Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege)</p>	

	<b>Deutsche Torf-Gesellschaft mbH</b>		
		<p>Auf S. 17 der Begründung des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogrammes wird angeführt, dass in den Vorranggebieten für Torferhalt der industrielle Torfabbau ausgeschlossen ist und von der im LROP Abschnitt 3.1.1. Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit im Rahmen eines IGEK Torfabbau zuzulassen, kein Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Wir sind Eigentümer des Flurstücks xx in der Flur 2 (ca. 13 ha) der <b>Gemarkung Barkhausen</b> sowie des Flurstücks xx in der Flur 1 (ca. 4,7 ha) der <b>Gemarkung Karlshöfen</b>. (Anm. die Gemarkungsnamen wurden vom Landkreis korrigiert, in der Stellungnahme ist die Gemarkung „Rotenburg“ genannt, welche nicht korrekt ist)</p> <p>Durch die Änderung des RROP wären die bereits 2014 durch die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH beantragten Abbauvorhaben für unsere Eigentumsflächen nicht mehr genehmigungsfähig. Unsere Torfabbauinteressen sind durch den Entwurf beeinträchtigt, woraus sich eine unmittelbare Betroffenheit ergibt.</p> <p>Entsprechend bedarf es einer Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationen zum Unternehmen</li> </ol> <p>Die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH, die anteilig zur Griendtsveen AG Gruppe sowie der Torfwerk Moorkultur Ramsloh Werner Koch GmbH &amp; Co. KG gehört, wurde 1971 gegründet und ist seitdem im Torfabbau in Niedersachsen tätig. Sie beschäftigt rund 10 Mitarbeiter und erzielt einen Jahresumsatz von durchschnittlich EUR 2 Mio. bis EUR 3 Mio. in den vergangenen zehn Jahren.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Rohstoff Torf – Versorgungslage und Bedeutung <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Versorgungslage</li> </ol> </li> </ol> <p>Durch das neue Raumordnungsprogramm von 2017 haben sich die Möglichkeiten Torf standortnah abzubauen erheblich verringert. Die zur Verfügung stehenden Torfgewinnungsflächen in Niedersachsen wurden von 21.300 ha (LROP 2012) auf ca. 3.400 ha (2017) dramatisch verringert. Umso wichtiger ist es, die aktuell noch verfügbaren Torflagerstätten möglichst optimal zu nutzen.</p> <p>Im Zuge der aktuell laufenden Neuaufstellung des RROP des Landkreises</p>	

		<p>Rotenburg (Wümme) ist vom LROP ein Monitoring des Torfbedarfes vorgegeben.</p> <p>Nach unseren Erfahrungen sowie den Erhebungen unseres Branchenverbandes IVG, kann der Bedarf aktuell bereits nicht mehr mit heimischem Torf gedeckt werden, so dass jede weitere Lagerstätte, die nicht abgebaut werden kann, die Bedarfssituation verschärft. Insofern sind nicht nur die Torferhaltungsgebiete von landesweiter Bedeutung, sondern auch die Torflagerstätten.</p>	
		<p>2.2 Bedeutung des Rohstoffes für den Gartenbau</p> <p>Für den professionellen Gartenbau ist, vor allem im Lebensmittelbereich, eine hohe mikrobiologische Qualität der Pflanzsubstrate unabdingbar, was derzeit nicht durch Ersatzstoffe, wie z.B. Kompost, erreicht werden kann. Torfrohstoffe aus anderen Abbaugebieten haben ebenfalls häufig nicht die erforderliche Qualität für den Einsatz im professionellen Gartenbau oder in Region verstärkt ansässigen Baumschulen, da diese häufig durch Unkräuter verunreinigt sind. Entsprechend sind viele Gartenbaubetriebe und Baumschulen auf unsere Torfrohstoffe angewiesen.</p>	
		<p>3. Berücksichtigung der Torfabbauinteressen bei der Abwägung</p> <p>Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass bei der Aufstellung des RROP sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer, als auch das öffentliche Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen, wie etwa Torf, zu berücksichtigen ist. Aus der sich dramatisch verschlechternde Versorgungslage bei diesem Rohstoff bei gleichbleibendem Bedarf leitet sich ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Gewinnung dieses Rohstoffes ab.</p> <p>Die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH hat bereits 2014 Abbauanträge für ihre Eigentumsflächen im Gnarrenburger Moor eingereicht, so dass unser Nutzungsinteresse dem Landkreis seit langem bekannt ist und entsprechend bei der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen ist. Unsere Eigentumsflächen im Gnarrenburger Moores sind bzw. waren sowohl regionalplanerisch als auch landesplanerisch lange Zeit als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung bzw. weiße Fläche ausgewiesen. Insofern muss die bisher vorgesehene Nutzung berücksichtigt werden; im Vertrauen darauf haben wir auch entsprechende Abbauanträge gestellt und die entsprechenden Flächen erworben. Insofern würde der Gebrauch unseres Eigentums durch die vorgesehenen Änderungen in erheblicher Weise eingeschränkt werden.</p> <p>Das LROP sieht in 3.1.1 Ziffer 6 Satz 10 ausdrücklich die Möglichkeit eines</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Deutsche Torf-Gesellschaft (DTG) ist zwar Eigentümerin der beiden Flurstücke im Gnarrenburger Moor. Am 14.03.2014 ging ein einseitiger Antrag ein, der einen Abbaubeginn im Frühjahr 2015 vorsah. Zudem sollten die nach dem im Land Niedersachsen geltenden Erlass notwendigen Unterlagen „in den kommenden Monaten“ ergänzt werden. Bis zum heutigen Tage wurden jedoch keine Unterlagen nachgereicht. Der Antrag der DTG war somit zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig. Aus der bloßen Antragstellung sind keine weitergehenden Ansprüche abzuleiten. Die DTG hat im Übrigen bis heute keine Anstrengungen unternommen, die notwendigen Unterlagen beizufügen oder zumindest abzustimmen.</p> <p>Das LROP sieht allgemein nur die</p>

		<p>Torfabbau im Gnarrenburger Moor im Rahmen eines IGEK vor. Zuvor hat eine räumliche Festlegung der Torfabbauflächen im RROP zu erfolgen. In der Begründung zur Änderungsverordnung zum LROP heißt es auf S. 37 zu Ziffer 6, Sätze 10-13 ausdrücklich, dass ein IGEK erstellt werden soll, um ein gesteuertes Auslaufen des Torfabbaus zu ermöglichen.</p> <p>Der vorliegende RROP Entwurf weist jedoch weder räumliche Festlegungen zum Torfabbau im Gnarrenburger Moor auf, noch sieht er die Erstellung eines IGEK vor.</p> <p>Der Landkreis umgeht durch die Nichtfestlegung von Abbauflächen und die Nichteröffnung der Möglichkeit eines IGEK die Vorgaben des LROP, wonach die oberste Planungsbehörde über die Vereinbarkeit von Torfabbau und Torferhalt zu entscheiden hat und der Landkreis lediglich die räumliche Festlegung der Abbauflächen vorzunehmen hat.</p> <p>Insofern steht der Entwurf im Widerspruch zum LROP und ist somit mit höherrangigem Recht unvereinbar und damit rechtswidrig.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung zum RROP Entwurf lehnt die Möglichkeit der Aufstellung eines IGEK ohne jeglichen erkennbaren Hinweis auf eine Abwägung unserer Interessen ab, so dass uns jegliche Möglichkeit zur Verwirklichung unserer Abbauinteressen ohne Prüfung durch den Landkreis genommen wird, obwohl das LROP diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung unserer Interessen stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar. Auch dieser Mangel führt zur Rechtswidrigkeit des RROP-Entwurfes.</p>	<p><u>Möglichkeit</u> vor, ein IGEK zu verabschieden, auf dessen Basis in untergeordnetem Umfang weiterhin Torf abgebaut werden kann. Von dieser Möglichkeit wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) kein Gebrauch gemacht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sowie schriftlichen Mitteilungen des ML ist mit der im LROP enthaltenen Formulierung auch keine Verpflichtung zur Aufstellung eines IGEK verbunden. Dementsprechend erscheint die Herausnahme von Teilbereichen aus diesem Vorranggebiet ohne IGEK auch in Randlage unzulässig.</p>
		<p>4. Ungeeignetheit der Planung zur Erreichung des angestrebten Zweckes</p> <p>Allein schon ein Erhalt des Torfkörpers ist auf Grund der für die aktuelle Nutzung unabdingbaren Entwässerung des organischen Bodens nicht möglich. Über die Prozesse der Sackung, Oxidation in Verbindung mit Treibhausgas-Emissionen und der Schrumpfung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbau des Torfs. In absehbarer Zeit wird dies zu einem vollständigen Verlust des vorausgesetzten Schutzzweckes führen.</p> <p>Der Zweck der Errichtung eines Vorranggebietes Torferhalt wäre allein mit einer Entwicklung des Standortes in Richtung Hochmoorlebensraum und der damit zwingend erforderlichen Wiedervernässung zu erreichen.</p>	

		<p>Vor diesem Hintergrund drängt sich die Möglichkeit, das Gebiet hin zu einem aufwachsenden wiedervernässten Mooregebiet zu entwickeln, geradezu auf, was jedoch durch die vorweggenommene Ablehnung eines darauf gerichteten IGEK unmöglich wird. Der in der Begründung zum Änderungsentwurf zum LROP auf S. 37 zu Ziffer 6, Sätze 10-13 geforderte Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsinteressen wird somit von vorneherein ausgeschlossen. Insofern ist die der vorliegende Entwurf ungeeignet die im LROP vorgegebenen Ziele umzusetzen.</p>	
		<p>5. Ergebnis</p> <p>Der Punkt 3.1.1 Ziffer 04 des Entwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm begegnet damit erheblichen Bedenken im Hinblick auf die generelle Geeignetheit zur Erreichung des angestrebten Zweckes als auch schwerwiegenden juristischen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sowie der unterbliebenen Abwägung berechtigter und bekannter konkreter Nutzungsinteressen der Deutschen Torf-Gesellschaft mbH und ist daher in der bestehenden Form als rechtswidrig abzulehnen. Wir fordern die angemessene Berücksichtigung unserer Interessen und die räumliche Festlegung geeigneter Abbauflächen sowie die Aufnahme der Möglichkeit der Aufstellung eines IGEK, um einen Torfabbau mit den übrigen Nutzungsinteressen in Einklang zu bringen.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Entwurfes behalten wir uns daher ausdrücklich die Geltendmachung etwaiger Schäden und Gewinnausfälle gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor. Nach unseren Berechnungen lagern auf unseren Eigentumsflächen ca. 430.000 m<sup>3</sup> Torf. Legt man einen Deckungsbeitrag von 5 €/m<sup>3</sup> zu Grunde, so würde uns dadurch ein Gewinn von rund 3,5 Mio. € entgehen. Darüber hinaus wären unsere Investitionen in den Erwerb der Flächen sowie in die bisherigen Planungen vollkommen wertlos und ebenfalls als Schaden in Anrechnung zu bringen.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits einen Normenkontrollantrag zum LROP vor dem OVG Lüneburg gestellt haben.</p>	
	<b>Dombert Rechtsanwälte (Torfwerk Sandbostel GmbH &amp; Co KG)</b>		
		In vorgenannter Sache zeige ich an, dass die Torfwerk Sandbostel GmbH & Co.	

	<p>KG, vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Meiners, Hesterberger Str. 19, 272246 Sandbostel, mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert; Vollmacht reiche ich gern nach.</p> <p>Namens und in Vollmacht meiner Mandantin gebe ich hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum RROP-Entwurf 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ab.</p> <p>Meine Mandantin wendet sich vor allem gegen die in Ziff. 3.1.1 04 vorgesehene Festsetzung von Vorranggebieten Torferhaltung, insbesondere im Hinblick auf die Fläche des Gnarrenburger Moors.</p> <p>I. Sachlage</p> <p>Der Stellungnahme liegt im Wesentlichen folgende Sachlage zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Meine Mandantin ist ein Unternehmen, das sich mit der Gewinnung von Torf in Niedersachsen einschließlich des Erwerbs und der Pacht von Abbaugebieten befasst.</li><li>2. Wie Sie wissen, hat meine Mandantin bereits am 10. Februar 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Torfabbaugenehmigung für Flächen innerhalb des für den Torfabbau besonders geeigneten Gebiets des Gnarrenburger Moores gestellt.</li></ol> <p>Der gestellte Abbauantrag wurde zunächst in Ihrem Hause als entscheidungsreif erachtet. Auf Hinweis des Landes Niedersachsen bzw. des zuständigen Ministeriums wurde der Antrag sodann durch meine Mandantin auf freiwilliger Basis um eine Planung für zusätzliche Klimakompensationsmaßnahmen ergänzt. Die Unterlagen dazu sind am 05.09.2017 bei Ihnen eingegangen; ich nehme darauf Bezug.</p> <p>Der Abbauantrag liegt in Ihrem Hause daher nun entscheidungsreif vor.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. Meine Mandantin hat im und um das Gnarrenburger Moor herum großflächig (auch über die Abbaukulisse hinaus) Flächen erworben bzw. gesichert, um</li></ol>	
--	--	--

die Abbaukulisse privatrechtlich zu sichern.

Die vorgesehene Flächenkulisse ist in dem als

### Anlage 1



beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Meine Mandantin hat ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem Torfabbau auf den zu diesem Zweck erworbenen oder gesicherten Flächen. Es wurden von meiner Mandantin bereits ganz erhebliche Beträge in die Erstellung der Antragsunterlagen und den Flächenerwerb investiert. Hinzu kommt die jahrelange Teilnahme an einem Runden Tisch, der der Erstellung eines Zukunftskonzepts diente.

Im Rahmen dieser Gespräche wurden von einem externen Büro im Auftrag und auf Kosten des Landkreises zahlreiche Daten zum Gnarrenburger Moor erfasst, die bei der Erstellung des RROP-Entwurfs offenbar nicht berücksichtigt wurden und auf die ich hiermit Bezug nehme.

		<p>Im Rahmen des so erarbeiteten Entwurfs eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts (IGEK) „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“, das Gegenstand der Vorlage 2016-21/0120 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 22.02.2017 war und zudem ausweislich der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 im Kreisausschuss am 22.03.2017 behandelt wurde, wurden für den Torfabbau geeignete Flächen identifiziert. Auf dieses Zukunftskonzept „Gnarrenburger Moor“, das Ihnen bekannt ist, nehme ich ausdrücklich Bezug und mache es mir im Rahmen dieser Stellungnahme ausdrücklich zu eigen. Sollten die Unterlagen benötigt werden, reiche ich sie gern noch einmal nach.</p> <p>Das Zukunftskonzept „Gnarrenburger Moor“ wird auch in der Begründung zum LROP ausdrücklich erwähnt. In der Begründung der Änderungsverordnung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 heißt es:</p> <p><b>Ein Beispiel ist der Ansatz im Gnarrenburger Moor (Zukunftskonzept) Die Gebiete sind für den Torfabbau wie für die Torferhaltung besonders geeignet. Aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konflikte um den Torfabbau ist dieser jedoch nur verträglich, wenn er in ein Konzept eingebunden ist, das unter Beteiligung der relevanten Akteure entsteht und dieses einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungskonflikten sicherstellt, wie es z.B. in der Gnarrenburger Erklärung festgehalten ist.</b></p> <p>Begründung, Teil C, S. 36 zur Änderungsverordnung LROP 2017</p> <p>Auch das belegt die besondere Bedeutung, die der Landesplangeber dem weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor auf der Grundlage des IG EK „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“ zumisst.</p> <p>4. Bereits zum RROP-Entwurf 2015 gab meine Mandantin mit Datum vom 30.05.2016 eine Stellungnahme ab. Auf diese Stellungnahme nehme ich Bezug und mache sie mir auch hier zu eigen. Ich füge sie als</p> <p>Anlage 2 (Stellungnahme zum RROP Entwurf 30.05.2016)</p>	
--	--	---	--

		<p>noch einmal bei.</p> <p>5. Die Flächen, auf denen meine Mandantin den Torfabbau bereits beantragt hat, bzw. die von ihr privatrechtlich gesicherten Grundstücke betreffen ein Gebiet, das im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, das bis zu der am 17.02.2017 in Kraft getretenen Änderungsverordnung galt, als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung / Torfgewinnung ausgewiesen war.</p> <p>Im LROP in der seit 17.02.2017 geltenden Fassung ist das Gebiet nunmehr als Vorranggebiet Torferhaltung festgesetzt worden; freilich mit der Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Torfabbau zuzulassen.</p> <p>6. Auch nach dem RROP-Entwurf 2017 soll die Fläche nunmehr als Vorranggebiet Torferhaltung festgesetzt werden. Ausweislich der Kennzeichnung beschränkt sich der RROP-Entwurf 2017 dabei nicht auf eine nachrichtliche Übernahme des LROP, sondern soll entsprechend Ziff. 3.1.1 04 „zur Übernahme der Vorranggebiete Torferhaltung“ eine eigenständige Festsetzung als Ziel der Raumordnung im Rahmen des RROP getroffen werden. Ausweislich der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 ist das in Rede stehende Vorranggebiet Torferhaltung des LROP 2017 in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden.</p> <p>In der Begründung heißt es zudem, dass von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, kein Gebrauch gemacht wird. Verwiesen wird dazu auf einen Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.2017.</p> <p>Zudem soll das Gebiet des Gnarrenburger Moor als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt werden.</p> <p>7. Für meine Mandantin habe ich am 24.07.2017 Normenkontrollantrag beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gegen Art. 1 Nr. 2 lit. f) sowie Nr. 3 lit. a) der Verordnung zur Änderung des LROP vom 16.02.2017, hilfsweise gegen die Verordnung insgesamt erhoben.</p> <p>Das Normenkontrollverfahren, das unter dem Aktenzeichen 1 KN 103/17 geführt wird, richtet sich daher gegen die Festsetzung des Gnarrenburger</p>	
--	--	---	--

		<p>Moor als Vorranggebiet Torferhaltung und gegen die Streichung als Vorranggebiet für die Torfgewinnung.</p> <p>8. Abgesehen von den rechtlich geschützten Belange meiner Mandantin ist auch noch einmal auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Torflagerstätte Gnarrenburger Moor hinweisen. Es handelt sich bei den Flächen um die größten noch zusammenhängend bestehenden Flächen für eine mögliche Torfgewinnung.</p> <p>Wie die eigens im Auftrag Ihres Hauses erhobenen Daten zeigen, gibt es keine fachlichen Gründe wie z.B. das Vorhandensein besonders geschützter Arten, die gegen einen Abbau sprechen würden. Da landesweit nur noch wenige derartige Flächen für die Torfgewinnung in Frage kommen, steht der Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer besonderen Verantwortung für die Versorgung mit dem Rohstoff Torf. Zur Versorgung des Erwerbsgartenbaus mit Substraten und damit letztlich der Bevölkerung mit gartenbaulichen Erzeugnissen bedarf es weiterhin eines Abbaus des Rohstoffs Torf.</p>	
		<p>II. Rechtliche Würdigung</p> <p>Dies vorausgeschickt, nehme ich für meine Mandantin zum RROP-Entwurf 2017 nachfolgend Stellung. Ich <b>beantrage</b>,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>das Gebiet „Gnarrenburger Moor“ nicht als Vorranggebiet Torferhaltung auszuweisen sowie</b></li> <li>• <b>das Gebiet „Gnarrenburger Moor“ nicht als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festzulegen.</b></li> </ul> <p>Die derzeit vorgesehene Festsetzung als Vorranggebiet Torferhaltung wäre abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Entsprechendes gilt für die vorgesehene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung.</p> <p>Hierzu im Einzelnen:</p> <p>1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.</p> <p>Im Gnarrenburger Moor ist es derzeit nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebietes Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt.</p> <p>Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der</p>

		<p>der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Zum einzustellenden Abwägungsmaterial gehören daher auch die Belange meiner Mandantin, die schützenswerte rechtliche und wirtschaftliche Interessen an einem Abbau von Torf im Gebiet „Gnarrenburger Moor“ hat.</p> <p>2. Zwar ist das Gnarrenburger Moor bereits im geänderten LROP 2017, gegen das sich freilich der von mir erhobene Normenkontrollantrag richtet, als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen und die Festsetzung als Vorranggebiet für die Torfgewinnung gestrichen worden, allerdings mit dem Auftrag an die Regionalplanung, auf Teilflächen weiterhin einen Torfabbau zuzulassen.</p> <p>Dennoch soll im RROP nach dem derzeit vorliegenden Entwurf eine eigenständige und – durch den Verzicht auf die Zulassung eines teilweisen Abbaus – darüber hinausgehende Regelung getroffen werden. Anders als das LROP ist eine teilweise Öffnung für den Torfabbau auf der Grundlage eines IGEK nicht vorgesehen; ein Torfabbau wird gänzlich ausgeschlossen. Damit soll in Ziff. 3.1.1 04 ausweislich der Kennzeichnung „fett“ ein eigenständiges Ziel der Raumordnung festgesetzt werden und werden in der zeichnerischen Festlegungskarte die Vorranggebiete Torferhaltung räumlich konkretisiert.</p> <p>Das RROP beschränkt sich damit jedoch nicht auf eine nachrichtliche Übernahme ohne eigenen rechtlichen Gehalt, sondern trifft eine eigenständige rechtliche Regelung, die für sich genommen rechtmäßig sein muss, insbesondere auch den Vorgaben des Abwägungsgebots zu entsprechen hat.</p> <p>3. Ihnen sind die durch Abbauanträge konkretisierten Abbauabsichten meiner Mandantin seit langem bekannt. Diesen ist in der Abwägung erhebliches Gewicht zuzumessen.</p> <p>3.1 Dazu hat das OVG Berlin-Brandenburg für ein Windenergievorhaben, das wie das Vorhaben meiner Mandantin im Außenbereich privilegiert ist, folgendes ausgeführt:</p>	<p>Interessenausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden Konzept erschien unter diesen Umständen nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen.</p> <p>Der Antrag der Torfwerke Sandbostel vom 10.02.2015 auf Erteilung einer Torfabbaugenehmigung ist mit Bescheid vom 17.11.2017 abgelehnt worden.</p> <p>Die Festlegung des Gnarrenburger Moores als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung widerspricht weder den Vorgaben des LROP noch ist sie abwägungsfehlerhaft. Sie verletzt keine Rechte der Torfwerke Sandbostel, da es sich lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt.</p>
--	--	--	---

		<p><b>Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden.“</b></p> <p>(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. November 2010 - OVG 2 A 32.08 – juris, Rn. 48)</p> <p>3.2 Ähnlich liegt der Fall hier. Auch meine Mandantin hat bereits erhebliche finanzielle Dispositionen getroffen und erhebliche Zeit und Mühe investiert. Sie hat z.B. Flächen gesichert, Planungen und Untersuchungen bezahlt, an der Erstellung des IGEK „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“ mitgewirkt u.a. mehr. Ein konkretes Nutzungsinteresse wurde Ihnen bereits mehrfach dargelegt und hat sich in einem konkreten Abbauantrag zudem schon konkretisiert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund der Privilegierung des Rohstoffabbaus im Außenbereich (Söfker, in: EZBK, BauGB, § 35, Rn. 53) müssen die dargelegten Belange meiner Mandantin mit erheblich gesteigertem Gewicht berücksichtigt werden.</p> <p>3.3 Der Bayerische Verfassungsgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Privilegierung von Außenbereichsvorhaben bei bestimmten Maßnahmen von einer „Entprivilegierung“ durch den Plangeber (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 09. Mai 2016 – Vf. 14-VII-14 – juris, Rn. 144).</p> <p>Dass die grundsätzlichen Erwägungen in Bezug auf Windenergieanlagen auch für den Rohstoffabbau anzuwenden sind, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden (BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 22).</p> <p>4. Die wirtschaftlichen Interessen meiner Mandantin an einem Torfabbau müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Hierzu heißt es in einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur</p>	
--	--	---	--

		<p>Ausweisung von Flächen für die Kiesgewinnung:</p> <p><b>„Mit den pauschalen Behauptungen hinsichtlich Verkehrsanbindung, Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden die gegen die Potenzialfläche nordwestlich H... vorgebrachten Belange nicht mit ihrem tatsächlichen objektiven Gewicht in die Abwägung eingestellt. Demgegenüber werden das private und das öffentliche Interesse am Kiesabbau in Hinblick auf die Versorgung mit Rohstoffen sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung in keiner Weise gewichtet. Damit hat die Antragsgegnerin einen mangelhaften Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen vorgenommen.“</b></p> <p>(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. Februar 2017 – 2 N 15.279 – juris, Rn. 59)</p> <p>5. Das schützenswerte Vertrauen meiner Mandantin als Abbauunternehmen, das bereits umfangreiche Flächen gesichert und erhebliche Investitionen getätigt hat, gebietet den Verzicht auf eine Ausweisung als Vorranggebiet Torferhaltung.</p> <p>Dass auch das Vertrauen auf den Fortbestand geltenden Rechts schützenswert sein kann, hat das Bundesverfassungsgericht bereits erkannt:</p> <p><b>„Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß es eine wesentliche Funktion der Eigentumsgarantie ist, dem Bürger Rechtssicherheit hinsichtlich der durch Art 14 Abs 1 GG geschützten Güter zu gewährleisten und das Vertrauen auf das durch die verfassungsmäßigen Gesetze ausgeformte Eigentum zu schützen. Insoweit hat der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes für die vermögenswerten Güter im Eigentumsgrundrecht eine eigene Ausprägung und verfassungsrechtliche Ordnung erfahren.“</b></p> <p>(BVerfG, Urteil vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77 –, BVerfGE 53, 2 57-313, Rn. 189)</p> <p>6. Letztendlich wirkt der Eingriff in die Rechte meiner Mandantin durch das RROP, bliebe es bei der im Entwurf vorgesehenen Festsetzung, auch deshalb so schwerwiegend, weil – anders als es die Regelung im LROP</p>	
--	--	---	--

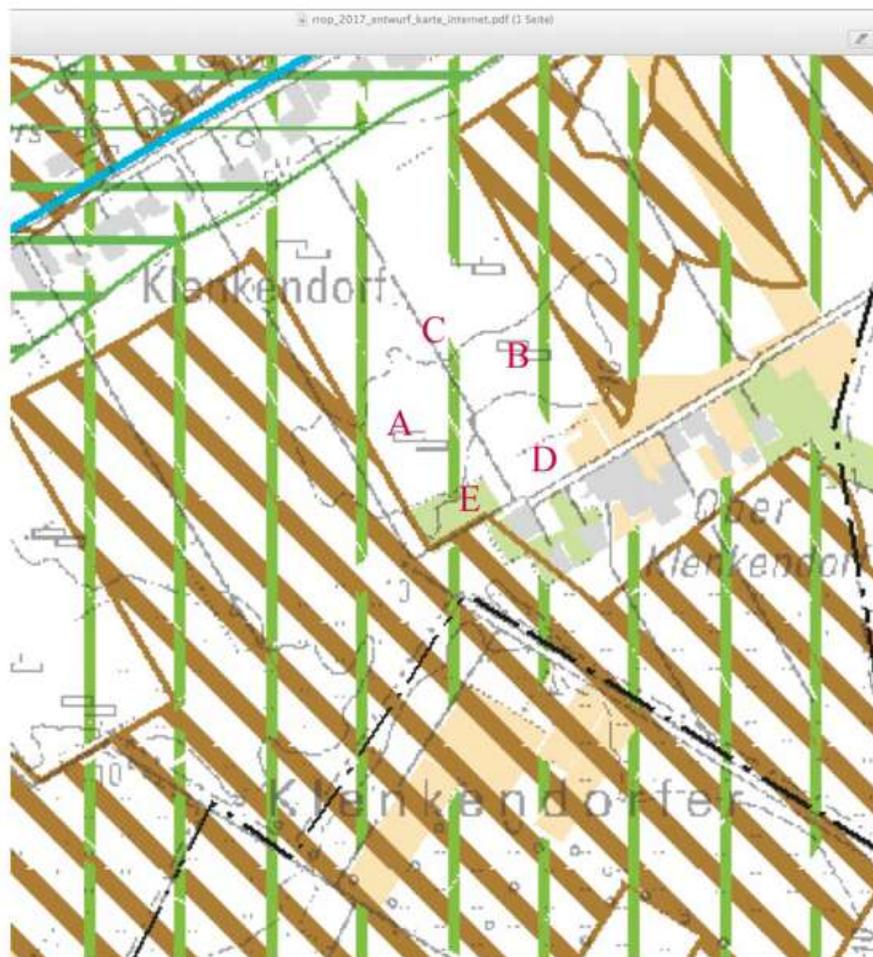
		<p>vorgibt – ein Torfabbau gänzlich ausgeschlossen wird.</p> <p>6.1 Das LROP lässt einen Torfabbau innerhalb des Vorranggebiets Torferhaltung gemäß Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO auf der Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (nachfolgend: IGEK) zu, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist.</p> <p>6.2 Auf eine solche Festlegung verzichtet nach derzeitigem Stand das RROP und schließt damit den Torfabbau gänzlich aus. In der Begründung zur Zielfestsetzung 3.1.1 04 verweist der Entwurf lediglich auf einen Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.2017. Dieser Beschluss beinhaltet jedoch keine Abwägung der Belange meiner Mandantin und vermag diese nicht rechtmäßigerweise zu ersetzen.</p> <p>6.3 Anders als in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 dargestellt, stellt die Regelung im LROP auch nicht nur eine „reine“ Möglichkeit dar. Vielmehr heißt es in Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 11 LROP-VO eindeutig:</p> <p><b>„Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen.“</b></p> <p>In Verbindung mit Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO ergibt sich daraus ein klarer Planungsauftrag für den Plangeber des RROP für die in S. 10 genannten Gebiete Gnarrenburger Moor und Marcardsmoor. Ein Torfabbau soll danach durch den RROP auf untergeordneten Flächen unter Beachtung des IGEK ausdrücklich ermöglicht werden.</p> <p>Das folgt auch aus der Begründung zur Änderungsverordnung 2017 zum LROP. Dort heißt es auf S. 37 unten:</p> <p><b>„Durch die Festlegung im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine ausreichende Berücksichtigung aller örtlichen und regionalen</b></p>	
--	--	---	--

	<p><b>Belange und die Verhältnismäßigkeit der Vorränge Torferhaltung und Rohstoffgewinnung Torf sichergestellt. Durch eine zeitnahe Festlegung der Ergebnisse des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm wird vermieden, dass das Konzeptergebnis durch Veränderungen der Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar ist.“</b></p> <p>Weiter heißt es auf S. 38 oben:</p> <p><b>„Zielsetzung der Sätze 10 bis 13 ist es, die ausgeprägten regionalen Nutzungs- und Interessenskonflikte in den genannten Gebieten im Rahmen einer Konzepterstellung darzulegen und einen tragfähigen Kompromiss zu entwickeln und abzustimmen, der den Torfabbau entsprechend der Vorgaben des Satzes 10 berücksichtigt.“</b></p> <p>Im LROP wird daher raumordnerisch zwingend vorgegeben, dass die für den Torfabbau nach wie vor zulässigen Gebiete innerhalb des Gnarrenburger Moor im RROP festzusetzen sind. Damit soll die Verhältnismäßigkeit der beiden Vorränge Torferhaltung einerseits und Rohstoffgewinnung Torf andererseits erreicht werden. Das setzt voraus, dass eine entsprechende Festlegung im RROP erfolgt, und zwar zeitnah.</p> <p>Damit soll ein Torfabbau entsprechend den Vorgaben des Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO ermöglicht werden.</p> <p>6.4 Das die weitere Zulassung des Torfabbaus auf untergeordneten Flächen im Gnarrenburger Moor landesplanerisches Ziel ist, ergibt sich auch aus der Überprüfungs Klausel im LROP. Die Landesregierung hat sich danach ausdrücklich vorbehalten, auf Basis einer Überprüfung des erreichten Sachstands der IGEK-Regelungen nach zwei Jahren Änderungen an diesem Instrument vorzunehmen.</p> <p>Zwei Jahre werden offenbar als ein angemessener Zeitraum erachtet, um beurteilen zu können, ob der vom Landesplangeber vorgesehene Kompromiss zwischen Torfabbau einerseits und Torferhalt umgesetzt wurde.</p> <p>Der nach dem RROP vorgesehene gänzliche Verzicht auf einen Torfabbau verstößt gegen diese landesplanerische Zielsetzung.</p> <p>6.5 Festzuhalten ist, dass der im RROP-Entwurf 2017 vorgesehene Verzicht auf</p>	
--	--	--

		eine solche Festsetzung daher offensichtlich rechtswidrig wäre. Das wäre – wie ausgeführt – zum einen abwägungsfehlerhaft, würde zum anderen gegen § 4 Abs. 1 ROG und die Ihnen obliegende Anpassungsverpflichtung nach Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 der Änderungsverordnung zum LROP verstoßen.	
		7. Die darüber hinaus vorgesehene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung widerspricht gleichermaßen den Vorgaben des LROP bzw. ist abwägungsfehlerhaft.	
		8. Nach alledem ist auf die Ausweisung des Gnarrenburger Moor als Vorranggebiet Torferhaltung zu verzichten. Die derzeit im RROP-Entwurf 2017 vorgesehene „Sperrung“ des gesamten Gebiets für den Torfabbau verstößt gegen das LROP bzw. ist abwägungsfehlerhaft.  Meine Mandantin wird sich gegen eine dennoch erfolgende Ausweisung zur Wehr setzen und ggf. auch gegen das RROP genauso wie gegen das LROP 2017 Normenkontrollantrag erheben.	
	<b>Kampz, Ober-Klenkendorf</b>		
		Zu Punkt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz <b>04 Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.</b>  Zu Ziffer 04: Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Es handelt sich insbesondere um Flächen im Gnarrenburger Moor, Stellingsmoor und Borchelsmoor. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen. Stattdessen sollen klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Folglich wird im	

		<p>Gnarrenburger Moor kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im RROP festgelegt. Stattdessen sollen die Flächen uneingeschränkt für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen (Beschluss des Kreisausschusses am 22.03.2017).</p>	
		<p>In meinem Schreiben vom 6.9.2017 bezüglich des o.g. Punktes ging ich von einem Fehler in der Kartierung aus. Auf Anfrage teilte uns jetzt ein Ressortmitarbeiter des LROP mit, dass die Nichtausweisung zum Torferhalt dieser Flächen kein Kartierungsfehler darstellen, sondern durch ihre Insellage und Größe, diese landwirtschaftlichen Flächen nicht im LROP als Flächen zum Torferhalt aufgenommen wurden, da die Kartierung in einem großen Maßstab erfolgt und für Flächen unter 25 ha eine Sonderregelung gilt. Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha.</p> <p>Sollten die im LROP ausgewiesenen Flächen zum Vorranggebiet Torferhalt so im RROP übernommen werden und Flächen von einer Größe unter 25 ha, welche an Flächen die sich noch im Torfabbau befinden angrenzen, nicht zum Torferhalt erklärt werden, würde dies den Klimaschutz und das Pilotprojekt Gnarrenburger Moor (für eine Klimaschutz orientierte Landwirtschaft) nicht nur gefährden, sondern diesen Zielen widersprechen. Gerade gab das Bundesumweltministerium bekannt, das Deutschland ohne zusätzliche Maßnahmen seine Klimaschutzziele bis 2020 nicht erreichen kann.</p> <p>Durch die Sonderregelung, welche Flächen unter 25 ha und Insellagen nicht als Vorranggebiet Torferhalt definiert, würde die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Torfindustrie für diese Flächen Erweiterungsanträge stellen kann und somit der Torfabbau auch auf Flächen stattfinden darf, auf welchen noch nie Torf abgebaut wurde. Dies wäre im Klenkendorfer Moor, zwischen Klenkendorf und Ober-Klenkendorf möglich. (siehe Karten)</p>	

Anhang 1.)



Fläche A und B = Torfwerke Gnarrenburg / Kingenta China  
Fläche C = Grün- und Weideland  
Fläche D = Waldstück  
Fläche E = Waldstück mit Restmoorfläche

Anhang 2.)



Fläche A und B = Torfwerke Gnarrenburg / Kingenta China

Fläche C = Grün.- und Weideland (C1 Kartoffelfeld)

Fläche D = Waldstück

Fläche E = Waldstück mit Restmoorfläche

Eine Fläche, welche im Besitz von zwei Klenkendorfer Landwirten (Fam. Voss und Fam. Kordes) ist und von ihnen extensiv als Weide.- und Grünland genutzt wird, wird in der Kartierung weiß dargestellt. Auf dieser Fläche wurde noch nie

		<p>Torf abgebaut und müsste somit in der Kartierung als Vorranggebiet Torferhalt ausgewiesen werden. Die rechts und links an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Flächen sind im Besitz der Torfwerke Gnarrenburg/Kingenta China welche vor ca. 6 Jahren die Torfgewinnung einstellen mussten und bis heute keinen Torf abbauen dürfen, da sie keinen gesicherten Abfahrtsweg haben. Auf den nicht miteinander verbundenen Flächen der Torfwerke befinden sich eine Restmoorfläche und ein Waldstück, welche ebenfalls nicht auf der Karte eingezeichnet sind.</p> <p>Wir bitten Sie die zeichnerische Darstellung des Vorranggebiet Torferhalt dahingehend zu korrigieren, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Klenkendorf und Ober-Klenkendorf, auf der noch nie Torfabbau stattgefunden hat, auch als Fläche zum Torferhalt gekennzeichnet wird und dass die Sonderregelung als Kriterium für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhalt für Flächen mit Insellage und unter 25 ha gestrichen wird.</p>	<p>Die Fläche befindet sich zwischen einem genehmigten Abbaubereich („Klenkendorf Nord-Ost“), wobei dort derzeit noch ein Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung gestellt wurde. Es ist nach derzeitigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass dieser auch genehmigt werden kann. Die Aufnahme der Fläche in das VR Torferhaltung würde zu einer dauerhaften Insellage zwischen zwei abgetorften Flächen führen.</p> <p>Es erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll, diesen Bereich ohne vorrangige Nutzung zu belassen. So kann abhängig vom Ausgang des Antrages auf Verlängerung ergebnisoffen geprüft werden, ob der Abbaubereich ggf. erweitert wird oder die Fläche unverändert der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Zudem werden Eigentumsrechte durch die Festlegung der vorrangigen Nutzung nicht berührt.</p>
	<b>R. K. -&gt; Landvolkverband Bremervörde)</b>		
		<p>Im Rahmen der Möglichkeit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des RROP 2017 möchten wir für unser Mitglied R. K., 27442 Gnarrenburg diese Möglichkeit nutzen (Vollmacht liegt anbei): Im Kartenentwurf RROP 2017 sind einzelne Kriterien konkret abgebildet.</p>	

	<p>Die Gemarkung Klenkendorf Flur 1 ist größtenteils mit dem Kriterium der Zielvorgabe des Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Torferhaltung und dem Grundsatzkriterium der Raumordnung 'Vorbehalt der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung' belegt.</p> <p>Herr K. weist bei der Zielvorgabenfestlegung auf die weißen nicht belegten Flächen (s. Detailkarte) hin.</p> <p>Nr. 1 ist als weiß dargestellte Fläche nachvollziehbar, da hier bereits Torf abgebaut wird.</p> <p>Die in weiß dargestellte Fläche Nr. 2 ist ebenfalls nachvollziehbar, da kein Torfbestand mehr diese Fläche definiert.</p> <p>Aber für den in weiß dargestellten Flächenbereich Nr. 3, mit einer Flächengröße von ca. 5,5 ha, bittet Herr K. als Eigentümer hingegen um eine Einstufung in das Vorranggebiet des Torferhalts. Eine Mitwirkung im Modellprojekt Gnarrenburger Moor des LBEG und der LWK Niedersachsen wird angestrebt.</p>	<p>Siehe vorherige Stellungnahme.</p>
	<p>Des weiteren möchte er auf die Flächenausweisung des Grundsatzkriteriums der Raumordnung 'Vorbehalt der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung' hinweisen. Aufgrund der entstehenden Bodenverdichtungen während und nach den Abtorfungsprozessen und fehlenden Grabenräumungen ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich. Einem Tauschantrag für eine Bewirtschaftungsanpassung, grundlegend für den erfolgreichen Anbau der Moorsiglinde, wird entsprechend des zugrunde gelegten Grundsatzkriteriums nicht zugestimmt. Eine abtragende Bodenveränderung wird hingegen einer veränderten landwirtschaftlichen Nutzung hingenommen. Dieses ist schwer nachvollziehbar.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung die Nutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu regeln bzw. zu steuern.</p>
	<p>Anlage</p>	

	<b>Rembert Rechtsanwälte</b>		
		<p>Wir zeigen noch einmal an, dass uns die Pütz GmbH &amp; Co. KG Gesellschaft für Grund und Boden, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Pütz mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Heinrich Pütz und Frau Ottilie Pütz, Rehwechsel 24, 21224 Rosengarten mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende beglaubigte Vollmacht fügen wir diesem Schreiben bei.</p> <p>Unsere Mandantin ist die Eigentümerin des Grundstückes mit der katasteramtlichen Bezeichnung Vahlder Weg x, Flur x, Flurstück xx der Gemarkung Scheeßel.</p> <p>Namens und im Auftrage unserer Mandantin geben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP-Entwurf 2017) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Der geänderte Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP-Entwurf 2017) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist materiell rechtswidrig.</p>	<p>Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Das genannte Grundstück befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet des Ortes Scheeßel.</p>
		1.	

		<p>Im vorliegenden Fall bestehen nach wie vor Zweifel an der notwendigen Bestimmtheit der Zielbestimmung 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 in räumlicher Hinsicht. Die Zielbestimmung unter 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 lautet wie folgt:</p> <p>„Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.“</p> <p>Die vom Textteil des Plans in Bezug genommene zeichnerische Darstellung lässt wegen des Maßstabes 1:50000 die Grenzen der zentralen Siedlungsgebiete nicht hinreichend deutlich erkennen. Im Hinblick auf das Grundstück unserer Mandantin ist nicht erkennbar, ob es in dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegt. Zwar wurde in dem Abwägungsvorschlag zu der Auslegung des RROP 2015-Entwurfes bestätigt, dass das Grundstück „Vahlder Weg x“ sich innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Gemeinde Scheeßel befindet, <b>allerdings sollte nach hiesiger Auffassung der Maßstab von 1:50000 geändert werden</b>, damit die notwendige Bestimmtheit in räumlicher Hinsicht der Zielbestimmung 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 sichergestellt wird. Es spricht einiges dafür, dass das Ziel 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot verstößt.</p>	
		<p>2. Der RROP-Entwurf 2017 ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Der Abwägungsvorgang hat sich im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.05.2014, Az.: 2 K 54/12; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Az.: 3 D 5/99.NE). Danach ist das Abwägungsgebot dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>Im Hinblick auf den Charakter der Raumordnung als Rahmenplanung, die auf weitere Konkretisierung angelegt ist und Zielaussagen unterschiedlicher inhaltlicher Dichte aufweist, muss das Maß der Abwägung für die einzelnen</p>	

	<p>raumordnerischen Festlegungen allerdings jeweils konkret ermittelt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992, Az.: 4 NB 20.91; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.05.2014, Az.: 2 K 54/12; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.01.2001, Az.: 4 K 9/99).</p> <p>a)</p> <p>Das festgesetzte Ziel unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verstößt nach wie vor gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>Unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Als Grundzentren sind folgende Orte festgelegt: ... - Scheeßel ...“</p> <p>Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.“</p> <p>Im Landes-Raumordnungsprogramm heißt es unter 2.3.02 LROP 2008/2012 wie folgt:</p> <p>„Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabenstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).</p> <p>In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.</p> <p>...</p> <p>Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.</p> <p>Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt</p>	
--	--	--

	<p>insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.“</p> <p>aa) Die Festsetzung des Zieles 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem strikten Kongruenzgebot, welches nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Ein striktes Kongruenzgebot verstößt gegen die kommunale Planungshoheit als Teil der in Art. 28 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltung.</p> <p>Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG steht der Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht prinzipiell entgegen. Das Grundgesetz gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze, mithin nur innerhalb der Normen der Raumordnung und Landesplanung. Die Gemeinde ist dabei landesplanerischen Zielvorgaben nicht einschränkungslos ausgesetzt. Sie ist, soweit für sie Anpassungspflichten begründet werden, in den überörtlichen Planungsprozess einzubeziehen. Weiterhin setzt auch materiell-rechtlich die kommunale Planungshoheit der Raumordnungsplanung Grenzen. Schränkt die Raumordnungsplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen, der Eingriff in die Planungshoheit muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Willkürverbot beachten und ggf. eine Güterabwägung vornehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.05.2003, Az.: 4 CN 9.01, BVerwGE 118, 181; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2000, Az.: 8 S 2477/99).</p> <p>Das in dem Ziel 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 enthaltene Kongruenzgebot ist deshalb mit der gemeindlichen Planungshoheit nicht vereinbar und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil es für alle Fallgestaltungen – unterschiedslos – eine strikte Beachtung beansprucht. Nach der Zielfestsetzung „ist“ der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Um der gemeindlichen Planungshoheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, hätte das Ziel als „soll“-Norm ausgestaltet werden müssen. Wird das Ziel als „soll“-Norm ausgestaltet, kann auch eine Lösung bei Vorliegen atypischer Umstände herbeigeführt werden, weil dann die Gemeinde einen Gestaltungsrahmen ausschöpfen kann.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die strikte Verbindlichkeit des Planziels 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot verstößt.</p>	
--	---	--

		<p>bb) Die Festsetzung des Zieles 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Festsetzung zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG führt.</p> <p>Das in dem planerischen Ziel unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verankerte <b>Kongruenzgebot verstößt gegen die Berufsfreiheit</b> aus Art. 12 Abs. 1 GG, weil hierdurch eine Marktzutrittssperre für bestimmte Orte errichtet wird.</p> <p>Das planerische Ziel unter 2.2.01 RROP 2017 beschränkt die Berufsausübungsfreiheit insoweit, als in ihm die räumlichen und faktischen Voraussetzungen für die Bestimmung möglicher Standorte von großflächigen Einzelhandelsvorhaben normativ festgelegt werden. Allerdings entfaltet das planerische Ziel keine unmittelbare bindende Wirkung für wirtschaftliche Aktivitäten Privater, insbesondere des großflächigen Einzelhandels. Trotzdem hat das planerische Ziel, nach dem der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet ist, mittelbare Wirkung für eine wirtschaftliche Tätigkeit Privater. Nach § 1 Nr. 19 Raumordnungsverordnung soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden bei der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens muss aufgrund des planerischen Zieles unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 geprüft werden, ob das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich der Gemeinde- oder des Samtgemeindegebietes nicht wesentlich überschreitet. Kommt das Raumordnungsverfahren zu dem Ergebnis, dass das beantragte Bauvorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, führt dies regelmäßig zur Ablehnung des beantragten Bauvorhabens. Nach § 11 Abs. 5 Nds. Raumordnungsgesetz ist nämlich die landesplanerische Feststellung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Damit können die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms die Niederlassung von Unternehmen, die Einzelhandelsgroßprojekte betreiben wollen, in ihrer Standortwahl im Einzelfall unterbinden. Es liegt mithin ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit vor.</p> <p>Der Eingriff ist nicht durch die Aufgaben und Ziele der Raumordnung gerechtfertigt.</p>	
--	--	--	--

		<p>Die Festsetzung eines strikten Kongruenzgebotes ist bereits nicht geeignet, das raumordnerische Ziel der Sicherheit der Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Denn eine starre Bindung privatwirtschaftlicher Versorgungsunternehmen an die hierarchischen Qualitätsfestlegungen kann unter bestimmten Umständen für die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung sogar abträglich sein. So stehen häufig in Mittelzentren keine geeigneten Flächen mit der notwendigen Infrastrukturanbindung für die flächenintensiven Einzelhandelsnutzungen zur Verfügung.</p> <p>Das unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 als striktes Kongruenzgebot festgesetzte Ziel ist auch nicht angemessen. Die Beschränkung einzelner Einzelhandelsvorhaben auf bestimmte zentrale Orte führt für Betreiber und Investoren als konkretem Personenkreis zu einer starken Beeinträchtigung in der Wahl des Ansiedlungsortes. Insoweit ist ein striktes Kongruenzgebot eine Marktzutrittssperre, die nicht angemessen ist. Ein striktes Kongruenzgebot verstößt nach alledem gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot ist im Hinblick auf die Zielfestsetzung unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verletzt.</p>	
		<p>b) Die festgesetzten Ziele unter 3.1.2.01 und 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 verstoßen ebenfalls gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>Unter 3.1.2.01 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt: „Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt worden.“</p> <p>Unter 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt: „Ergänzende Kerngebiete und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.“</p> <p>Im Landes-Raumordnungsprogramm heißt es unter 3.1.2.03 LROP 2008/2012 wie folgt: „Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.“</p>	<p>Zu 2b.: Das Vorranggebiet Biotopverbund entlang des prioritären Fließgewässers der Beeke ist durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Es kann durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.</p> <p>Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten – wie im vorliegenden Fall - soll im weiteren Verfahren das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden. Das Grundstück Vahlder Weg x liegt dann nicht mehr im VR Biotopverbund.</p>

	<p>Dadurch, dass das Grundstück unserer Mandantin nach dem RROP-Entwurf 2017 in einem Biotopverbund liegt, hat der Plangeber nicht die Belange berücksichtigt, die nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen waren. Für eine Bestimmung der „Lage der Dinge“ kommt es vor allem darauf an, welche Belange auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation ist ein in die Abwägung zu berücksichtigender eigener Belang, sofern die beabsichtigte Änderung zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen des Grundstückseigentümers führt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.01.2010: 4 BN 36.09; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2013, Az.: 8 S 3024/11).</p> <p>Die Festlegung, dass das Grundstück Vahlder Weg x in einem Biotopverbund liegt, führt zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen unserer Mandantin. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ darf auf dem Grundstück unserer Mandantin ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO errichtet werden.</p> <p>Gemäß 3.1.2.03 LROP 2008/2012 dürfen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB müsste der Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ dahingehend geändert werden, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb auf dem Grundstück unserer Mandantin unzulässig ist, weil das Grundstück in einem Biotopverbund liegt. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne, d. h. den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Anpassungspflicht geht weiter als die Beachtungspflicht des § 4 Abs. 1 ROG, weil eine Anpassungspflicht nicht nur eine Beachtung von Zielen der Raumordnung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans fordert, sondern die Gemeinde verpflichtet, ihre vorhandenen Bebauungspläne zu ändern, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung nicht mehr übereinstimmen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008, Az.: 3 L 281/03; BVerwG, Urteil vom 14.05.2007, Az.: 4 BN 8.07). In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass die Anpassungspflicht nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über dem Flächennutzungsplan oder dem Bebauungsplan endet. Bauleitpläne sind vielmehr den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann diese in Kraft getreten sind. Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB liegt in der Gewährleistung</p>	
--	---	--

		<p>umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung zielt nicht auf eine lediglich punktuelle Kooperation, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen (vgl. Hoppenberg/de Witt, Handbuch des Öffentlichen Baurechts, Kap. N, Rn. 123).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch § 21 Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigen. § 21 Abs. 4 BNatSchG schreibt vor, dass die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarung oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind, um dem Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes auf dem Grundstück Vahlder Weg 1a nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ der Zielbestimmung nach 3.1.2.03 LROP 2008/2012 widersprechen würde. Aus diesem Grund müsste der Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ zulasten unserer Mandantin geändert werden.</p> <p>Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation hat der Landkreis bei seiner Abwägung nicht berücksichtigt. Es ist nicht erkennbar, dass er sich bei seiner Abwägung mit dieser Problematik befasst hat. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hätte das private Interesse unserer Mandantin am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation als Belang berücksichtigen müssen, welcher nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen war. Die Nichtbeachtung bei der Festsetzung der Ziele 3.1.2.01 und 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem Verstoß gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot.</p> <p>Weiterhin wurde der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>Sofern privates Grundstückseigentum einer baulichen Nutzung entzogen wird, ist das Gewicht der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 und 2 GG zu beachten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, Az.: 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, S. 727, NJW 2003, S. 2229).</p>	
--	--	---	--

		<p>Dieser private Eigentumsbelang ist in hervorragender Weise zu berücksichtigen und kann nur durch gewichtige öffentliche Belange überwunden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.1992, BRS 54, Nr. 57; VGH Mannheim, Urteil vom 22.04.1996, BRS 58, Nr. 12).</p> <p>Besteht auf dem betroffenen Grundstück ein Recht zur Bebauung – wie im vorliegenden Fall zur Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes – kommt dem Interesse des Eigentümers an der Aufrechterhaltung des Rechts erhebliches Gewicht zu, das sich im Rahmen der Abwägung auswirken muss. Dabei muss in die Abwägung eingestellt werden, dass sich der Entzug der baulichen Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine Enteignung auswirken kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, NVwZ 2003, S. 727).</p> <p>Aus den Planunterlagen zu dem RROP-Entwurf 2017 geht überhaupt nicht hervor, warum das Grundstück Vahler Weg 1a einem Biotopverbund angehören soll. In der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017-Entwurf heißt es lediglich, dass ausgehend von den bestehenden Kernflächen Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Das Grundstück Vahlder Weg 1a eignet sich überhaupt nicht als ein Korridor bzw. als eine Verbindungsfläche zur Biotopvernetzung. Auf dem Grundstück Vahlder Weg 1a befindet sich ein SB-Markt (Aldi). Aufgrund der bereits existierenden Bebauung kann das Grundstück nicht zur Vernetzung isolierter Lebensräume beitragen. Es sprechen keine gewichtigen öffentlichen Belange dafür, dass das Grundstück Vahlder Weg 1a dem Biotopverbund angehören muss. Es liegt deswegen ein Verstoß gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot vor.</p>	
		<p>3. Das durch 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 festgesetzte verbindliche Ziel der Raumordnung ist auch mit europäischem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Das Ziel verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit. Nach Art. 49 i. V. m. Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der hier maßgeblichen, am 01.12.2009 in Kraft getretenen Fassung vom 09.05.2008 (ABL vom 09.05.2008, Nr. C 115, 1 ff.) sind die Beschränkungen der Freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Art. 54 Abs. 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen. Art. 49</p>	

	<p>AEUV steht jeder nationalen Maßnahme entgegen, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, aber geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit durch die Gemeinschaftsangehörigen zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 19.05.2009, Az.: C-171/07, NJW 2009, 2112; Urteil vom 10.03.2009, Az.: C 169/07, Gewerbearchiv 2009, 195; Urteil vom 11.03.2004, in NJW 2004, 2439, 551).</p> <p>Das unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 festgesetzte planerische Ziel beschränkt die Niederlassungsfreiheit insoweit, als in ihm die räumlichen und faktischen Voraussetzungen für die Bestimmung möglicher Standorte von großflächigen Einzelhandelsvorhaben normativ festgelegt werden. Derartige Planungsvorschriften können die Niederlassung von Unternehmen, die Einzelhandelsgroßprojekte betreiben wollen, insoweit beeinträchtigen, als sie einen gewählten Standort im Einzelfall entgegenstehen können.</p> <p>Diese Einschränkung der Niederlassungsfreiheit durch das Raumordnungsgesetz und den in Vollzug dieses Gesetzes ergangenen Regionalen Raumordnungsprogramms, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe raumordnungsrechtlich bestimmten zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen zugeordnet werden, ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Derartige der Niederlassungsfreiheit Schranken setzende nationale Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19.05.2009, Az.: C-171/07, NJW 2009, 2112; EuGH, Urteil vom 10.03.2009, Az.: C-169/07, Gewerbearchiv 2009, 195). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.</p> <p>Das Allgemeininteresse an einer nachhaltigen Entwicklung und Verwirklichung ausgeglichener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen kann nicht durch die Festsetzung eines strikten Kongruenzgebotes verwirklicht werden. Der strikte Bezug auf den Verflechtungsbereich der jeweiligen Gemeinde ist viel zu eng. Es können auch keine atypischen Umstände bei einer solchen Regelung berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt das festgesetzte Ziel dazu, dass die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben nur in den seltensten Fällen zulässig wäre. Eine ausgewogene Versorgungsstruktur kann damit nicht erreicht werden. Die Festsetzung des Planungsziels unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017</p>	
--	---	--

		<p>verstößt gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, weil dadurch die Niederlassungsfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt wird.</p> <p>Nach alledem bleibt festzuhalten, dass der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2017 materiell rechtswidrig ist.</p>	
	<b>Dombert Rechtsanwälte (Garms, Gnarrenburg)</b>		
		<p>In vorbezeichneter Sache zeige ich an, dass wir nach wie vor Herrn Reiner Garms, Hindenburgstraße 101, 27442 Gnarrenburg anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht wurde bereits im Rahmen der Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 eingereicht. Die Vollmacht gilt fort, da es sich bei dem hier vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 um die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 handelt.</p> <p>Gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 – Stand 14.08.2017 erhebe ich namens und in Vollmacht unseres Mandanten die im nachfolgenden näher untermauerten</p> <p>Einwendungen.</p> <p>I.</p> <p>1. Mein Mandant betreibt in Gnarrenburg einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Betrieb besteht seit mehr als 230 Jahren und wird derzeit von meinem Mandanten in der 7. Generation geführt. In ca. 10 Jahren wird sein Sohn, Henrik Garms, den Betrieb übernehmen. Einziger Betriebsstandort ist die Hofstelle auf dem Grundstück Hindenburgstraße 101 in 27442 Gnarrenburg. Auf der Hofstelle befinden sich mehrere Ställe und Wirtschaftsgebäude sowie das Wohnhaus meines Mandanten.</p> <p>Gegenstand des landwirtschaftlichen Betriebes meines Mandanten sind Ackerwirtschaft, Grünlandwirtschaft und Tierhaltung (Rinder). Die Ackerwirtschaft und Grünlandwirtschaft wird zur Erzielung der Futtergrundlage für die Milchviehhaltung betrieben. Die Milchviehhaltung ist mithin die Grundlage der Umsatzerzielung unseres Mandanten. Insgesamt bewirtschaftet mein Mandant 292 ha Land. In dem Betrieb sind mein Mandant und seine Ehefrau in Vollzeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Um eine Stellungnahme ordnungsgemäß abwägen zu können, ist ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit des Vorbringens erforderlich. Weite Teile der vorliegenden Stellungnahme lassen keinen Bezug zum konkreten Sachverhalt erkennen, vielmehr werden die Einwendungen in unübersichtlicher, unklarer und kaum auflösbarer Weise mit nicht einschlägigen Zitaten aus Gerichtsurteilen oder für das RROP unerheblichen Fragen vermengt.</p>

	<p>tätig. Dazu sind 5 weitere Vollzeitkräfte sowie 5 Teilzeitkräfte in dem Betrieb beschäftigt.</p> <p>Das Betriebsgrundstück sowie die angrenzenden von meinen Mandanten bewirtschafteten Flächen stehen in ihrem Eigentum. Dies sind die Flächen der Gemarkung Gnarrenburg, Flur 4, Flurstücke xx.</p> <p>Meine Mandanten bewirtschaften darüber hinaus Flächen, die über das gesamte Gemeindegebiet von Gnarrenburg verteilt belegen sind. In erster Linie handelt es sich hierbei um Flächen, auf denen Ackerbau betrieben wird. Zu einem geringeren Anteil handelt es sich um Grünlandflächen, auf denen Gras für die Verfütterung an das Milchvieh geerntet wird.</p> <p>2. Meine Mandanten planen, ihren Betrieb in Zukunft zu erweitern, um weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können und wettbewerbsfähig zu bleiben. Konkret sind die Errichtung einer Strohhalles, einer Maschinenhalle sowie die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit dazugehörigem Gärrestlager geplant. Die Biogasanlage wird mit der in der Tierhaltung anfallenden Rindergülle betrieben werden und so die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessern.</p> <p>3. Zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde von Februar bis Mai 2016 die erste Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. In der Folge fand eine Anpassung des Entwurfes im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung statt.</p>	
	<p>4. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen unser Mandant unmittelbar betroffen ist.</p> <p>4.1 Die Gemeinde Gnarrenburg ist ausweislich der zeichnerischen Darstellung als zentrales Siedlungsgebiet ausgewiesen. Auf der zeichnerischen Darstellung ist die Abgrenzung dieses zentralen Siedlungsgebiete farblich gelb dargestellt. Eine Begründung und Erläuterung dazu, wie die Grenzen des zentralen Siedlungsgebietes bestimmt wurden, enthält die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 nicht.</p>	
	<p>4.2 Die Gemeinde Gnarrenburg ist darüber hinaus in der zeichnerischen Darstellung sowie unter Ziffer 2.1 07 als Standort mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.</p>	

		<p>4.3 Darüber hinaus deuten die zeichnerischen Festsetzungen darauf hin, dass Flächen, die von unserem Mandanten bewirtschaftet werden, als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung und Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind ein <b>Verbot des Grünlandumbruches sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Wiedervernässung von Mooren enthalten.</b></p>	
		<p>II.  Ausweislich des vorliegenden Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 sieht unser Mandant seine betriebliche Entwicklungsmöglichkeit in mehrfacher Weise beeinträchtigt. Deshalb werden die nachfolgenden Einwendungen und Beanstandungen des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 erhoben.</p> <p>1. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 verfügt nicht über die erforderliche Bestimmtheit.</p> <p>a) Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht hinreichend deutlich ersichtlich, welche Gebiete zu den jeweiligen Festsetzungen hinzuzurechnen sind. Insbesondere für unseren Mandanten, der eine Vielzahl von Flächen verteilt über das gesamte Gemeindegebiet bewirtschaftet, ist mangels Detaillierungsgrad der Karte nicht ersichtlich, welche seiner Flächen inwieweit betroffen sind. Es ist für ihn jedoch von entscheidender Bedeutung, seine Betroffenheit ermitteln zu können.</p> <p>Zwar sind an die Detailschärfe der Regionalplanung nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an die im Rahmen der Bauleitplanung (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 65).</p> <p>Die Unbestimmtheit durchzieht jedoch den gesamten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Die zeichnerischen Darstellungen entbehren jeglicher Nachvollziehbarkeit. Der Maßstab des Kartenmaterials ist schlichtweg zu groß gewählt.</p>	
		<p>b) Beispielhaft sei auf die Darstellung der Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als Standort mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung hingewiesen. Die entsprechende zeichnerische Darstellung deckt sich mit den schriftlichen Festsetzungen</p>	

		<p>unter Ziffer 2.1 07.</p> <p>In der Begründung zum Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes werden als Kriterien für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung folgende Kriterien zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartiere,</li> <li>• Gastronomiebetriebe oder Melkhus,</li> <li>• an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), (Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute),</li> <li>• Angebot an Freizeitaktivitäten,</li> <li>• Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern.</li> </ul> <p>Bestimmte, im einzelnen benannte Orte, darunter die Gemeinde Gnarrenburg, erfüllen diese Kriterien.</p> <p>Unklar ist, ob das Ziel der besonderen Entwicklung im Bereich Erholung nur die bisherige Ortslage betrifft oder aber auch das gesamte Gemeindegebiet. Auch die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm gibt hierüber keinen Aufschluss. Dagegen könnte sprechen, dass das Zeichen für die Darstellung eines besonderen Gebietes für Erholung, „E“, im Bereich der Ortslage Gnarrenburg selber verortet ist wie auch in dem Bereich des Augustenhofwegkanals, jedoch nicht an anderen Stellen des Gemeindegebietes Gnarrenburg. Andererseits finden sich auch im Außenbereich der Gemeinde Lage Straffierungen in Querausrichtung in grüner Farbe, die als Ziel der Raumordnung ebenfalls Flächen für die Entwicklung von Erholung in Natur und Landschaft ausweisen. Vor dem Hintergrund der sehr groben Darstellung in der dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes beigefügten zeichnerischen Darstellung kann hier keine Aussage getroffen werden, ob die Flächen unseres Mandanten hiervon betroffen sind.</p> <p>Zwar wohnt dem Regionalen Raumordnungsprogramm inne, dass er zwar konkreter ausgestaltet ist als das Landes-Raumordnungsprogramm,</p>	
--	--	--	--

		<p>allerdings immer noch über eine Grobmaschigkeit verfügt, die einen Planungsspielraum für die kommunale Planungsebene belässt. Allerdings müssen die Aspekte, die für die jeweilige Planungsebene von Bedeutung sind, aus dem Regionalplan ersichtlich sein (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 24).</p> <p>Dessen ungeachtet ist jedoch das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG zu beachten. Das Ausmaß staatlichen Handelns muss für die möglicherweise hiervon Betroffenen vorhersehbar sein, sollte das staatliche Handeln für die Bürger unmittelbare Folgen haben. Zwar ist die detailscharfe Abwägung bezogen auf konkrete Parzellen und raumbedeutsame Vorhaben regelmäßig anderen Aufgabenträgern zugewiesen, jedoch muss die Raumordnungsplanung die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgleichen. Individuelle Betroffenheiten sind zu berücksichtigen, als sie auf der maßgeblichen Planungsstufe erkennbar und von Bedeutung sind (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 25).</p> <p>So liegt es hier.</p> <p>Diese Maßgabe vorausgesetzt, ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 nach wie vor zu unbestimmt. Vor dem Hintergrund, dass Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB Vorhaben im Außenbereich als beeinträchtigter Belang entgegengehalten werden kann, ist der Umfang der festgesetzten Zielbestimmungen so darzustellen, dass der Bürger zu erkennen vermag, ob ihn eine solche Festsetzung beeinträchtigen kann. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 34 – Juris wie folgt ausgeführt:</p> <p><b>„Soweit bei der Festlegung eines Eignungsgebietes Belange der Nachbarn zu berücksichtigen sind, kommt der Regionalplanung eine Vorwirkung zu. Diese Belange werden auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erneut abgewogen. Auf der Ebene der konkreten Zulassungsentscheidung ist die Regionalplanung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB verbunden, nach der raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche</b></p>	
--	--	---	--

		<p><b>Belange nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.“</b></p> <p>Der Entwurf des Regionales Raumordnungsprogrammes ist mithin dahingehend zu überarbeiten, dass der Maßstab des Kartenmaterials so gewählt und die Beschreibung des Geltungsbereiches der jeweiligen Festsetzungen in der schriftlichen Begründung der Festsetzungen so vorgenommen wird, dass die Bürger erkennen können, ob sie von den Festsetzungen betroffen sind.</p> <p>Ein Maßstab des Kartenmaterials von mindestens 1:10.000 erscheint hier angemessen zu sein. Der bisherige Maßstab 1:50.000 ist jedenfalls unzureichend.</p>	
		<p>c) Auch die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet ist unbestimmt. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 ist der Bereich farblich gelb dargestellt. In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 heißt es hierzu:</p> <p>„Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.“</p> <p>Der zentrale Siedlungsbereich ist damit die Grundlage für die Einstufung einer Fläche als zum Innen- oder zum Außenbereich gehörig. Die Hofstelle unseres Mandanten sowie der hinter dem Hof gelegene Bereich werden, legt man den derzeitigen Entwurf zugrunde, dem Innenbereich zuzuordnen sein. Nach der derzeitigen Rechtslage gehört die Hofstelle dem Innenbereich der</p>	

		<p>Gemeinde Gnarrenburg an. Der Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Hoffläche, konkret der Bereich, in dem im Jahre 2011 / 2012 der neue Milchviehstall errichtet wurde, gehörte bisher zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. So, wie sich der Geltungsbereich nach der zeichnerischen Darstellung vermuten lässt, würden sowohl der neue, bisher im Außenbereich gelegene Milchviehstall, als auch noch die sich hieran anschließenden Ackerflächen, dem Siedlungsbereich angehören.</p> <p>Dies ist nicht akzeptabel. Im Innenbereich einer Gemeinde ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben mit größeren Herausforderungen verbunden. Zum einen gelten im Innenbereich strengere Immissionsrichtwerte als im Außenbereich, zum anderen muss sich ein neues Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügen. Dies setzt voraus, dass sich das neue Vorhaben als Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs darstellt. Dies mag vorliegend kritisch zu sehen sein, da es sich bei dem Betrieb meines Mandanten um den einzigen landwirtschaftlichen Betrieb in dem Bereich von Gnarrenburg handelt, der im Übergangsbereich zwischen Innen- und Außenbereich belegen ist. Es besteht also die Gefahr, dass von Seiten des Planungsamtes die Errichtung neuer Anlagen im Anschluss an die vorhandene Bebauung als sich nicht mehr einfügend bewertet würde.</p> <p>Unser Mandant kann anhand des gewählten Maßstabes des Kartenmaterials nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob seine gesamte Hoffläche und die hieran angrenzenden Flächen nunmehr dem Siedlungsbereich zugeordnet werden sollen.</p>	
		<p>2. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 erweist sich als abwägungsfehlerhaft.</p> <p>a) Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 NROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.</p> <p>Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des BVerwG als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 21 m.w.N.).</p>	

		<p>Zu den Anforderungen an die vorzunehmende Abwägung hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 31 – Juris wie folgt ausgeführt:</p> <p>„Private Belange gehören bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zum Abwägungsmaterial. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung des ROG u.a. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Bereits nach der zuvor geltenden Regelung des § 7 Abs. 7 ROG in der Fassung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BGBl I 1997 S. 2081) war für die Aufstellung der Raumordnungspläne vorzusehen, dass die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (Satz 1); sonstige öffentliche Belange sowie private Belange waren in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung waren (Satz 3).“</p> <p>Und weiter unter Rn. 35 f.:</p> <p>„Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Verletzung des Abwägungsgebotes auf der Ebene der Regionalplanung sind allerdings die Unterschiede der materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung zu berücksichtigen. Raumordnungspläne bedürfen in aller Regel weiterer Konkretisierungen, um zu genauen Festlegungen für einzelne raumbedeutsame Maßnahmen zu gelangen. Sie sind nicht Ersatz für kommunale Bauleitpläne oder raumbedeutsame Fachpläne. Die Abwägungsprozesse sind daher regelmäßig grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler, insbesondere soweit es sich um private Belange handelt. Eine pauschalierende Berücksichtigung betroffener privater Belange ist regelmäßig ausreichend. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nur zu berücksichtigen, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind (vgl. OVG Greifswald B. v. 18.12.2013 – 4 M 139/12 – Juris Rn. 52 ff - betr. ebenfalls das RREP WM - im Anschluss an OVG Lüneburg U. v. 26.03.2009 - 12 KN 11/07 - Juris, Rn. 21 ff. mwN).</p> <p>Abwägungserheblich sind auch auf der Ebene der Raumordnung allerdings – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum</p>	
--	--	--	--

		<p>Bauplanungsrecht – nicht nur subjektive Rechte der Plannachbarn, sondern darüber hinaus auch bestimmte Interessen, die in der konkreten Planungssituation einen raumordnerischen Bezug haben. Die Plannachbarn können nicht nur verlangen, von unzumutbaren Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen verschont zu bleiben, bzw. eine Verletzung des planungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme zu ihren Lasten rügen (vgl. dazu OVG Lüneburg U. v. 17.10.2013 - 12 KN 277/11 - BauR 2014, 235 = Juris Rn. 29; Gatz aaO Rn. 558). Auch über den Bereich des Schutzes subjektiver Rechte hinaus sind tatsächliche Auswirkungen von Vorhaben auf Plannachbarn abwägungserheblich, wenn sie einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert; unter diesen Voraussetzungen begründen sie auch gemäß § 47 Abs. 2 VwGO die Antragsbefugnis (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17.94 - NVwZ 1995, 895). Demgegenüber sind private Belange dann nicht abwägungserheblich, wenn sie geringwertig oder mit einem Makel behaftet sind, ferner wenn auf ihren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht oder wenn sie bei der Entscheidung über die Planung nicht erkennbar sind (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 07.01.2010 – 4 BN 36/09 – Juris Rn. 9 mwN; st. Rspr.). So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben. Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen (vgl. BVerwG B. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94 – NVwZ 1995, 895 = Juris Rn. 11 ff).“</p> <p>Danach hat eine Abwägung der Interessen stattzufinden. Dabei hat der Plangeber zu prüfen, ob die geplanten Festsetzungen auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt zur Durchsetzung verholfen werden kann (OVG Greifwald, U. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 37 – Juris).</p> <p>Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich zunächst an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Sie besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 22).</p>	
		<p>a) Vorliegend sind erhebliche öffentliche und private Belange im Rahmen der Planaufstellung unberücksichtigt geblieben.</p>	

	<p>aa) Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms berücksichtigt nicht in angemessener Weise den in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gesetzlich verankerten Grundsatz der Raumordnung, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind. Insofern besteht ein Abwägungsausfall.</p> <p>Die in § 2 Abs. 2 ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung sind in die Abwägung bei Aufstellung eines Raumordnungsplan einzubeziehen. Ihnen kommt eine Abwägungsdirektivfunktion zu, wonach die Grundsätze nach Maßgabe der für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 30). Maßgabe für die Abwägung ist nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 ROG, dass die Raumordnung eine Leitvorstellung vermittelt die im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Diese Legaldefinition verdeutlicht ebenfalls das Gebot, dass die verschiedenen Ansprüche an den Raum, die durch die Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG konkretisiert werden (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 31), im Rahmen der Planaufstellung in Ausgleich zu bringen sind. Für die Raumordnung auf Landesebene gilt hier das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG). Nach § 2 NROG gelten „neben den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG“ noch weitere dort benannte Grundsätze der Raumordnung. Die Vorschrift bezieht somit die Grundsätze des (Bundes-)ROG als abzuwägende Ansprüche an den Raum für die Landesplanung in Niedersachsen ein.</p> <p>Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 enthält als Ziele der Raumordnung – soweit für unseren Mandanten von Bedeutung – die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet, die Ausweisung der Gemeinde mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung, sowie das Vorranggebiet Natur und Landschaft, sowie die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Dem Abwägungsbelang der Entwicklung von Natur und Landschaft und Erholung steht hier das raumordnungsrechtliche Gebot der Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gegenüber. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Dieser Grundsatz erfasst in Abgrenzung zu der Bedeutung der Landwirtschaft, zur</p>	
--	---	--

		<p>Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaften die wirtschaftliche Komponente und Funktion der Forst- und Landwirtschaft. Die raumbedeutsame Planung muss danach die Voraussetzungen schaffen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im internationalen Marktumfeld ihren Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen erfüllen kann (BT-Drs. 16/10292, S. 21; Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bd. 2, L § 2, Rn. 208 f.). Mit dieser Aufgabe geht einher, dass die Raumordnung die wirtschaftliche Grundlage der Landwirte - ihre gewachsene Betriebsstruktur sowie ihren Flächenbestand - schafft und erhält. Der Landwirtschaft kommt somit eine gewichtige raumstrukturelle und -funktionelle Bedeutung zu (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 116).</p> <p>Die Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms lässt nicht erkennen, dass sich der Plangeber soweit dem Rang der Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung angemessen mit den Folgen der Festlegung von Erholungsgebieten und Gebieten für Natur und Landschaft auseinandergesetzt hat. In der Begründung findet sich zu den Belangen der Landwirtschaft nichts. Dies deutet darauf hin, dass sich der Plangeber mit diesem Belang überhaupt nicht befasst hat.</p> <p>Durch die fehlende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft genügt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms dem Maßstab der Leitvorstellung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 ROG nicht. Vorliegend besteht ein Regelungskonflikt zwischen den zwei genannten Grundsätzen der Förderung von Natur und Landschaft sowie Erholung und der Sicherung und Erhaltung der Landwirtschaft. Der Leitvorstellung sowie dem oben hergeleiteten Abwägungsgebot kommt auch eine Kontrollfunktion dergestalt zu, dass sie einer Verabsolutierung einzelner Belange und Grundsätze in der Abwägung entgegensteht (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 17).</p> <p>bb) Darüber hinaus sind bei der Aufstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms die privaten Interessen der betroffenen Landwirte in die Abwägung einzustellen. Der Betrieb meiner Mandanten ist in erheblichem Maße von den geplanten Festsetzungen betroffen. Die Festlegung würde dem Betrieb meines Mandanten die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen und die Existenzgrundlage meiner Mandanten gefährden. Die konkrete Betroffenheit meiner Mandanten sowie die Folgen der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung ihres Eigentums sowie die Aufrechterhaltung</p>	
--	--	--	--

		<p>ihres landwirtschaftlichen Betriebes sind soweit gänzlich unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Oben wurde dargestellt, dass die Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 HS. 2 ROG bereits auf der Ebene der Raumordnung abschließend erfolgen muss. Unabhängig von dem Charakter der Festlegung müssen sämtliche betroffene Belange in die Abwägung einbezogen werden. Insbesondere ist hier die erhebliche wirtschaftliche Betroffenheit meiner Mandanten durch die geplanten Festsetzungen im Gebiet Gnarrenburg zu beachten.</p>	
		<p>(1) Durch die Festlegung von Vorranggebiet sowie der Ziele der Raumordnung sind die Eigentumsrechte meiner Mandanten betroffen.</p> <p>(a) Die grundgesetzliche Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG schützt den Bestand des Eigentums sowie die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Auflage 2014, Art. 14, Rn. 15). Die danach geschützte Nutzung des Eigentums einer landwirtschaftlichen Fläche besteht vor allem in ihrer Bewirtschaftung in Form des Ackerbaus sowie der Grünlandbewirtschaftung zur Futtermittelerzeugung sowie zur Nutzung als Weidefläche im Rahmen der Tierhaltung.</p> <p>Diese Nutzungsmöglichkeit der im Eigentum meiner Mandanten stehenden Flächen im Umfeld des Betriebsgrundstücks werden durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der hierin enthaltenen Festlegungen erheblich beeinträchtigt. Denn nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG sind in Vorranggebieten solche Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar sind.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist gefährdet, wenn die zu bewirtschafteten Flächen im Bereich der Festsetzungen von Flächen für die Erholung, Natur und Landschaft sowie Grünland belegen sind. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt sich somit als unvereinbar mit den Vorranggebieten dar. Da die Festlegung von Vorranggebieten der nachfolgenden Planungsebene sowie der Zulassungsentscheidung im Einzelfall keinerlei Spielraum mehr belässt, wäre die Vornahme insbesondere von baulichen Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise die Errichtung von neuen Stallgebäuden, einer Biogasanlage oder Maschinenhallen, nicht mehr möglich. Durch das Verbot des Grünlandumbruches droht auch die tatsächliche ackerbauliche Nutzung nicht unerheblich eingeschränkt zu werden. Damit würde dem Eigentum meiner Mandanten die</p>	

		<p>Nutzungsmöglichkeit genommen. Insofern droht der vollständige Verlust der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit der Eigentumsflächen durch die Festlegung der Vorranggebiete.</p> <p>Rechtsfolge wäre, dass der durch die Festsetzungen bewirkte Entzug der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten eine künftige Enteignung der betroffenen Grundstücke notwendig machen. Diese Rechtsfolge ist bereits als erheblicher Mangel in die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Raumordnungsplanes einzustellen. Dies ist vorliegend nicht geschehen.</p> <p>Auch wenn nach der Rechtsprechung einem (Bebauungs)Plan keine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt und deshalb die Voraussetzungen für Enteignungen noch nicht geprüft werden müssen, muss der Plangeber im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens darstellen, wie er die eigentumsrechtlichen Fragen beantworten will. Er muss konkret darstellen, inwiefern Enteignungen im Planvollzug erforderlich werden und wie diese vorgenommen werden sollen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht (Besch. v. 21.02.1991 – 4 NB 16/90 – Rn. 3, juris) hat hierzu wörtlich festgehalten:</p> <p>„In der neueren Rechtsprechung ist geklärt, daß eine enteignungsrechtliche Vorwirkung für den Bebauungsplan grundsätzlich nicht besteht (vgl. BVerfGE 74, 264 &lt;282&gt;; BVerwGE 71, 108 &lt;117, 121&gt;). Eine Rechtsbindung des Bebauungsplans für ein sich anschließenden Enteignungsverfahren entsteht nicht, da sich das Bundesbaurecht einer hierauf gerichteten gesetzlichen Regelung gerade enthält (vgl. demgegenüber zum Fachplanungsrecht etwa § 19 Abs.1 Satz 3 FStrG; § 28 Abs. 2 LuftVG; § 37 Abs. 2 BBahnG). Allerdings sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans alle betroffenen und schutzwürdigen privaten Interessen, insbesondere soweit sie sich aus dem Eigentum und seiner Nutzung herleiten lassen, zu berücksichtigen. Das ist hier aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Normenkontrollgerichts im Verfahren der Aufstellung des angegriffenen Bebauungsplans geschehen. Danach hat der Gemeinderat nämlich Art, Ausmaß und Gewicht der potentiellen Beeinträchtigung des Grundeigentums der Antragsteller durch die Planung nicht verkannt. Nach den Feststellungen des Normenkontrollgerichts hat der Gemeinderat auch die Notwendigkeit einer möglichen künftigen Enteignung der Grundstücke nicht übersehen; dies ergebe sich aus der Planbegründung, in der ausgeführt werde, daß im Rahmen einer erforderlichen Bodenordnung die betreffenden Grundstücke zur Sicherung</p>	
--	--	--	--

der Planziele erworben werden müßten und daß Verkaufsverhandlungen mit dem Ziel eines freiwilligen Grundstückserwerbs "innerhalb eines überschaubaren Zeitraums" geführt werden sollten. Der planerische Zugriff der Gemeinde auf im privaten Eigentum stehende Grundstücke bedeutet aber nicht, daß etwa Gemeinbedarfsflächen oder öffentliche Grünflächen nur unter den Voraussetzungen festgesetzt werden dürfen, an die die §§ 85 ff. BauGB eine Enteignung knüpfen. Daß das Grundeigentum an den im Plangebiet liegenden Flächen durch einen Bebauungsplan inhaltlich bestimmt und gestaltet wird (Art. 14 Abs. 1 GG) und daß in der Realität der Bauleitplanung eine eigentumsverteilende Wirkung zukommen kann (vgl. BVerwGE 45, 309 <324>; vgl. ferner BVerfGE 70, 35 <50>), hat nicht die Folge, daß schon für den Bebauungsplan die Enteignungsvoraussetzungen (pauschal) zu prüfen sind (vgl. Beschlüsse vom 10. Mai 1988 - BVerwG 4 NB 11.88 - und vom 15. August 1988 - BVerwG 4 NB 19.88 - beide unveröffentlicht; vgl. demgegenüber zu dem besonderen Fall der Entwicklungsbereichsverordnung nach § 53 StBauFG, bei der die Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen auf den Zeitpunkt ihres Erlasses "vorverlagert" ist, Beschluß vom 5. August 1988 - BVerwG 4 NB 23.88 - Buchholz 406.15 § 53 StBauFG Nr. 2).

Für ein ordnungsgemäßes Abwägungsverfahren hat die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1991 – 4 NB 16/90 – Rn. 5, juris) konkret folgendes festgehalten:

„Selbst wenn die nach § 40 Abs. 1 BauGB auszugleichenden Beeinträchtigungen insoweit den Charakter einer Enteignung haben sollten, weil die in der Vorschrift aufgeführten Festsetzungen dem Grundstück die Privatnützigkeit entziehen, hätte auch dies nur zur Folge, daß der Plangeber Art und Ausmaß solcher durch die planerischen Festsetzungen eintretenden Nachteile und den möglichen Umfang hierfür zu leistender Entschädigungen im Rahmen seiner der Planaufstellung zugrundeliegenden Abwägung zu berücksichtigen hätte. Auch dies ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Normenkontrollgerichts hier geschehen. Danach waren dem Gemeinderat die bisherigen planungsrechtlichen Verhältnisse und damit die Baulandqualität der Grundstücke der Antragsteller bekannt. Ferner wußte der Gemeinderat nach den Feststellungen des Normenkontrollgerichts um die in einer Bauvoranfrage zum Ausdruck gebrachten Bebauungsabsichten der Antragsteller; die sich hieraus ergebenden Einwände seien ebenso wie sämtliche im Bebauungsplanverfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Antragsteller Gegenstand der Abwägung gewesen. Das Normenkontrollgericht hat weiterhin darauf abgestellt, der

		<p>Gemeinderat sei sich ersichtlich dessen bewußt gewesen, daß erhebliche Forderungen bis zur Höhe des Baulandverkehrswertes entstehen könnten. Zur Übernahme derart hoher Belastungen sei der Gemeinderat im Interesse einer Verwirklichung der Planziele offenkundig bereit gewesen; dabei sei ihm die Größenordnung des erforderlichen finanziellen Aufwands hinreichend bekannt gewesen.“</p> <p>Diesen Anforderungen wurde nicht einmal annähernd nachgekommen. Die eigentumsrechtlichen Belange der von mir vertretenen und betroffenen Mandanten wurden bisher weder konkret ermittelt noch im Rahmen der Aufstellung angemessen gewürdigt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bisher vorgelegte Planung als rechtswidrig.</p>	
		<p>(b) Im Hinblick auf die Reichweite des Grundeigentums schützt Art. 14 GG auch das Recht, ein „Grundstück im Rahmen der Gesetze zu bebauen“ (BVerfG, Beschl. v. 19.06.1973 – 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72 – Rn. 43, juris). Dieses Recht meiner Mandanten wird im Hinblick auf ihr Betriebsgrundstück in Gnarrenburg erheblich beeinträchtigt. Die Festlegung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet sowie mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung für das Betriebsgrundstück meiner Mandanten verhindert die weiteren Entwicklungsmaßnahmen ihres Betriebes, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind. Aufgrund der geplanten Festsetzungen ist zu befürchten, dass schon geringfügige Baumaßnahmen zur Erhaltung und zum weiteren Betrieb der Gebäude in Konflikt mit der angestrebten und nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms stehen und somit untersagt werden. Zudem werden Betriebserweiterungen durch die Errichtung weiterer Gebäude nach Festlegung des Vorranggebietes ausgeschlossen. Denn die für die Errichtung eines Gebäudes erforderlichen Baumaßnahmen wären insofern nach dem derzeitigen Planungsstand nicht mit den Festsetzungen vereinbar. Meine Mandanten planen die Errichtung einer Strohhalle sowie einer Maschinenhalle auf dem Betriebsgrundstück. Zudem ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage, die mit der in der Tierhaltung anfallenden Rindergülle betrieben wird geplant. Diese geplanten Betriebserweiterungen würden durch die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks in die Festsetzungen verhindert.</p> <p>(aa) Nach der Rechtsprechung sind die Erweiterungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes abwägungserhebliche Belange. Das OVG Koblenz</p>	

	<p>misst den betrieblichen Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht zu (OVG Koblenz, Urt. v. 18.06.2008 – 8 C 10128/08 – Rn. 18, juris). Zu den Anforderungen an die Konkretisierung solcher Betriebsenerweiterungsabsichten im Rahmen der Bauleitplanung hat das OVG Lüneburg - Urt. v. 13.01.2009 – 1 KN 69/07 – Rn. 87, juris - ausdrücklich ausgeführt:</p> <p>„Abwägungsbeachtlich ist zwar auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der normalen Betriebsentwicklung. Das gilt jedoch nicht für eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung oder die Äußerung nur vager Erweiterungsinteressen (zusammenfassend BVerwG, Beschl. v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -, BauR 2001, 83 = NVwZ-RR 2001, 82). Der Senat betrachtet - schärfer formuliert - nur solche Erweiterungsabsichten als abwägungsbeachtlich, die bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen (Urt. v. 15.1.2004 - 1 KN 128/03 -, AgrarR 2004, 328 = NuR 2005, 595). Er sieht sich dabei nicht im Widerspruch zu dem vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung angeführten Urteil des OVG Koblenz vom 18. Juni 2008 (Urt. v. 18.6.2008 - 8 C 10128/08 -, juris), wonach das Interesse vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe an ungestörtem Wirtschaften mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Denn auch das OVG Koblenz hat dies unter den Vorbehalt gestellt, "wenn und soweit die Erweiterung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betriebsweise der Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt und es sich nicht bloß um unklare und unverbindliche Absichtserklärungen handelt" Juris Rn. 18 unter Hinweis auf den oben zitierten Beschluss des BVerwG v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -).“</p> <p>Danach müssen die zur Abwägung vorgetragenen Betriebsabsichten hinreichend konkret sein. Sie sind dann abwägungsbeachtlich, wenn sie bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen. Unbeachtlich sind dagegen unklare und unverbindliche, vage Absichtserklärungen.</p> <p>Fraglich ist zunächst, ob diese Anforderungen auf die Abwägung der betroffenen Belange auf der Ebene der Raumordnung übertragen werden können. Im System der stufenweisen Konkretisierung der Raumnutzung stellt die Bauleitplanung die letzte und damit die Stufe mit dem höchsten Konkretisierungsgrad dar (Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 8, Rn. 3; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8, Rn. 41 f.). Ein Bebauungsplan setzt mit seinem Inkrafttreten geltendes Baurecht. Die Raumordnungsplanung ist dagegen weiter und unbestimmter. Sie legt langfristig</p>	
--	---	--

		<p>Planungsziele und -grundsätze fest, die durch die Planung auf den nachgelagerten Ebenen konkretisiert werden und erst nach dem längeren Prozess der Umsetzung der Planung geltendes Recht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, die gleichen Anforderungen an die Konkretisierung von Erweiterungsabsichten auf der Ebene der landesweiten Raumordnung zu stellen wie auf der Ebene der Bauleitplanung. Vielmehr müssen auf der Ebene der Raumordnung bereits weniger konkrete, mittel- bis langfristige Planungen Berücksichtigung finden, die dann im Gleichlauf zu der Konkretisierung der Planung ebenfalls ihre weitere Konkretisierung finden. Nur so ist gewährleistet, dass dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ROG genügt wird, der selbst nur die Anforderung aufstellt, dass die Belange erkennbar und von Bedeutung sein müssen.</p> <p>(bb) Ungeachtet dessen sind die Erweiterungsabsichten meiner Mandanten auch nach dem dargestellten Maßstab abwägungsbeachtlich. Denn die Erweiterungsmaßnahmen sind bereits konkret bestimmt. So planen meine Mandanten, eine Strohhalde sowie eine Halle zur Unterbringung ihrer Landmaschinen auf der Hofstelle zu errichten. Daneben ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage zum Betrieb mit Rindergülle nebst erforderlichem Gärrestlager geplant. Diese Maßnahmen entsprechen auch der betrieblichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs meiner Mandanten. Denn der Betrieb verfügt soweit noch nicht über eine Maschinenhalle in angemessenem Umfang. Die Strohhalde ist zur Lagerung der umfangreichen Einfuhr dieses Jahres, die momentan abgedeckt auf den Feldern liegt, erforderlich. Die Biogasanlage ist zur wirtschaftlichen Verwertung der Abprodukte sowie zur Versorgung des Betriebs mit Wärme und Strom erforderlich. Als weiteres Standbein des Betriebs wird diese Anlage perspektivisch am Hofstandort errichtet werden.</p> <p>(c) Daneben ist das aus 14 GG abgeleitete Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb meiner Mandanten betroffen. Dieses Recht erweitert den Schutzbereich von Art. 14 GG dahingehend, dass nicht nur der Bestand des Eigentums einer Person geschützt wird, sondern auch das Recht auf Fortsetzung einer ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit im bisherigen Umfang nach den schon getroffenen Maßnahmen (BVerwG, Urt. v. 22. 04.1994 – 8 C 29/92 – Rn. 20, juris; BGH, Urt. v. 18.09.1986 – III ZR 83/85 – Rn. 36, juris). Von dem Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch Landwirte erfasst (BGH, Urt. v. 13.12.2007 – III ZR 116/07 – Rn. 35, juris; BGH, Urt. v. 28.06.1984 – III ZR 35/83 – Rn. 36,</p>	
--	--	--	--

		<p>juris). Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfasst die Eigentumsflächen meiner Mandanten sowie die hinzugepachteten Flächen als Mittel und gegenständliche Grundlage des Betriebs. Auch diesbezüglich ist zu befürchten, dass aufgrund der geplanten Festsetzungen die für den Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen wie Ackerbau und Vornahme baulicher Maßnahmen zumindest teilweise – allerdings derzeit nicht in absehbarem Umfang – nicht mehr zulässig sein werden. Dadurch wird dem Betrieb meiner Mandanten die wirtschaftliche Grundlage entzogen.</p> <p>(2) Neben den Eigentumsrechten sind meine Mandanten durch die geplanten Festsetzungen in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG betroffen. Dieses Grundrecht schützt die Ausübung des Berufs, das heißt jeder Tätigkeit, die in ideeller wie in materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (siehe nur BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01 – Rn. 81, juris m.w.N.). Dabei wird die gesamte berufliche Tätigkeit geschützt, insbesondere Form, Mittel und Umfang sowie die gegenständliche Ausgestaltung der Betätigung (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Auflage, 2014, Art. 12, Rn. 10).</p> <p>Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung liegt dann vor, wenn einer Regelung eine objektiv berufsregelnde Tendenz zukommt (BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 – 1 BvF 27/05 – Rn. 212, juris). Das ist dann der Fall, wenn die Regelungen nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach ihrem Inhalt im Schwerpunkt geschützte berufliche Tätigkeiten betreffen, indem sie die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändert und in Folge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes steht, wobei es auf die tatsächlichen Auswirkungen ankommt (BVerfG, Urt. v. 17.02.1998 – 1 BvF 1/91 – Rn. 96, juris; BVerfG, Urt. v. 13.07.2004 – 1 BvR 1298/94, 1 BvR 1299/94, 1 BvR 1332/95, 1 BvR 613/97 – Rn. 138, juris).</p> <p>Nach diesen Voraussetzungen droht hier durch die geplanten Festsetzungen ein Eingriff in die Berufsausübung meiner Mandanten. Die Festsetzungen können erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der von meinen Mandanten bewirtschafteten Flächen haben. Diese Flächen - im Eigentum sowie in Pacht - bilden die gegenständlichen Mittel der Tätigkeit als Landwirte, die meinen Mandanten ihre Lebensgrundlage vermittelt und erhält. Dies gilt für das Betriebsgrundstück meiner Mandanten in Gnarrenburg sowie die umliegenden Flächen zum Ackerbau und zur</p>	
--	--	--	--

		<p>Nutzung als Grünland, dessen Umbruch nicht mehr zulässig sein soll. Die Flächen werden dadurch vollkommen entwertet. Die Flächen können dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Der beruflichen Tätigkeit meiner Mandanten würde somit die Grundlage entzogen.</p>	
		<p>(3) Diese Eingriffe in Grundrechte meiner Mandanten wiegen besonders schwer, da ihnen vergleichbare Nutzflächen in vertretbarer Entfernung zu ihrem Betriebsstandort nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>b) Die Festsetzung von Gnarrenburg als zentraler Siedlungsbereich erweist sich als abwägungsfehlerhaft.</p> <p>aa) Nach § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei muss die Abwägung im Hinblick auf die Festlegung von Zielen der Raumordnung auf der Ebene, auf der sie erfolgt, abschließend sein, § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 ROG. Die Vorschriften enthalten damit Vorgaben für die Abwägung bei der Erstellung von Raumordnungsplänen. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit weiterer Konkretisierung durch die nachfolgenden Ebenen der Planung ist im Hinblick auf die Anforderungen an die Abwägung zu differenzieren: Dort wo ein Raumordnungsplan Festlegungen mit Zielqualität enthält, muss die Abwägung abschließend erfolgen, da diese Festlegungen eine hinreichend bestimmte und bindende Vorgabe für die nachfolgenden Ebene entfalten (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7, Rn. 24). Demgegenüber muss die Abwägung zur Festlegung von planerischen Grundsätzen nicht in der entsprechenden Breite und Tiefe erfolgen, weil dabei der Spielraum für die nachfolgenden Planungsebenen zur Konkretisierung größer ist.</p> <p>bb) Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes weist die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg Zielqualität auf.</p> <p>Die Gemeinde Gnarrenburg wird als zentraler Siedlungsbereich ausgewiesen. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 ist der Bereich farblich gelb dargestellt. In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 heißt</p>	

	<p>es hierzu:</p> <p>„Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.“</p> <p>Der zentrale Siedlungsbereich ist damit die Grundlage für die Einstufung einer Fläche als zum Innen- oder zum Außenbereich gehörig. Die Hofstelle unseres Mandanten sowie der hinter dem Hof gelegene Bereich werden, legt man den derzeitigen Entwurf zugrunde, dem Innenbereich zuzuordnen sein. Nach der derzeitigen Rechtslage gehört die Hofstelle dem Innenbereich der Gemeinde Gnarrenburg an. Der Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Hoffläche, konkret der Bereich, in dem im Jahre 2011 /2012 der neue Milchviehstall errichtet wurde, gehörte bisher zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. So, wie sich der Geltungsbereich nach der zeichnerischen Darstellung vermuten lässt, würden sowohl der neue, bisher im Außenbereich gelegene Milchviehstall, als auch noch die sich hieran anschließenden Ackerflächen, dem Siedlungsbereich angehören. Dies ist nicht akzeptabel. Im Innenbereich einer Gemeinde ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben mit größeren Herausforderungen verbunden. Zum einen gelten im Innenbereich strengere Immissionsrichtwerte als im Außenbereich, zum anderen muss sich ein neues Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügen. Dies setzt voraus, dass sich das neue Vorhaben als Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs darstellen. Dies mag vorliegend kritisch zu sehen sein, da es sich bei dem Betrieb meines Mandanten um den einzigen landwirtschaftlichen Betrieb in dem Bereich von Gnarrenburg handelt. Es besteht also die Gefahr, dass von Seiten des Planungsamtes die Errichtung neuer Anlagen im Anschluss an die vorhandene Bebauung als sich nicht mehr einfügend bewertet würde. Die Bedeutung der Landwirtschaft (s.o.) wurde hierbei vollkommen außen vor gelassen.</p> <p>Das Interesse unseres Mandanten an der Fortführung seines Betriebs wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Er ist mithin in seinen Grundrechten auf Eigentum und Berufsfreiheit (s.o.) betroffen.</p>	
--	--	--

		<p>c) Die Festsetzung von Gnarrenburg als Standort mit dem Ziel der Entwicklung der Erholung ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Das Ziel der Raumordnung, gerichtet auf „Erholung“ ist seit der Novellierung des Raumordnungsgesetzes im Jahre 2009 nicht mehr explizit vorhanden. Dies steht einer entsprechenden Festsetzung zwar nicht entgegen, allerdings ist aus der nicht mehr vorhandenen expliziten Benennung ersehbar, dass dem Grundsatz nur geringere Bedeutung beigemessen werden soll.</p> <p>Bis zur Änderung des Raumordnungsgesetzes 2009 war in § 2 Nr. 12 Abs. 1 ROG folgender Grundsatz enthalten:</p> <p>„Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.“</p> <p>Nach der Novellierung des Raumordnungsgesetzes hat in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG folgende Bestimmung der Grundsätze der Raumordnung Eingang gefunden:</p> <p>Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. 2Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. 3Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. 4Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. 5Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. 6Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. 7Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer</p>	
--	--	---	--

		<p>Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.</p> <p>Die Erholungsfunktion ländlicher Räume ist damit nur noch einer der Aspekte, die im Rahmen der Entwicklung der ländlichen Räume zu berücksichtigen sind. Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang jedoch insbesondere, dass die ländlichen Räume als „Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln“ sind. Hierzu gehört auch die Aufrechterhaltung und Stärkung der Landwirtschaft in den Bereichen, in denen sie vorhanden ist. Dieser Belang hat in die Betrachtungen bei Aufstellung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes jedoch keinerlei Einfluss gefunden. Jedenfalls lässt die Ausweisung des Gemeindegebietes als Gebiet mit dem Entwicklungsziel Erholung dies erwarten. Zudem findet sich in der Begründung der Festsetzungen keine Aussage dazu, wie den Belangen der betroffenen Landwirte hinreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Der ländliche Raum hat jedoch – anders als der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 dies vermuten lässt – vielfältige Aufgaben zu erfüllen. So heißt es bei Spannowsky, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, unter Rn. 11 zu § 2 wie folgt:</p> <p>„Als Wirtschaftsraum kann der ländliche Raum seine spezifische raumstrukturelle Bedeutung behalten, vor allem durch die Land- und Forstwirtschaft und deren Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion (z. B. der Erzeugung von Biomasse für die Energieversorgung), aber auch aufgrund der Wirtschaftszweige, auf welche sich seine Raumfunktionen stützen (wie z. B. der Bereich des Tourismus, des Freizeitsports und der Naherholung sowie als „Markt für regionale Produkte“).“</p> <p>In der Begründung heißt es zur Ausweisung der Flächen mit dem Ziel der Entwicklung Erholung jedoch nur:</p> <p>Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine</p>	
--	--	--	--

		<p>besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.</p> <p>Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lune-Geeste-Quellgebiet</li> <li>• Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor</li> <li>• Osteniederung</li> <li>• Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme)</li> <li>• Wümmeniederung</li> <li>• Zeven-Tarmstedter Geest.</li> </ul> <p>Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Dass sich in den ausgewiesenen Bereichen auch alteingesessene Landwirtschaftsbetriebe befinden, auf deren Bestand und Entwicklung Rücksicht zu nehmen ist, lässt sich der Begründung nicht entnehmen.</p>	
		<p>1) Im bisherigen Aufstellungsvorgang des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 sind erhebliche öffentliche und private Belange unberücksichtigt geblieben. Insbesondere sind der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gesetzlich vorgesehene Grundsatz zur Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft als öffentlicher Belang sowie die Rechte und Interessen meiner Mandanten als private Belange nicht angemessen bei der Festlegung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet und als Gebiet mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung berücksichtigt worden. Die Festlegung von Vorranggebieten erfordert jedoch die umfassende und abschließende Abwägung mit den von der Planung betroffenen Belangen.</p> <p>Bei Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG handelt es sich um Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen den Vorzug gegenüber mit dieser Nutzung nicht vereinbaren raumbedeutsamen Nutzungen haben. Vorranggebiete werden als abschließend abgewogen eingeordnet (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4/02 – Rn. 44, juris; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8, Rn. 79). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten genießen die dadurch festgelegten Nutzungen entsprechend dem Namen dieser Gebietsfestlegungen einen ausschließenden Vorrang</p>	

		<p>gegenüber anderen, der bestimmten festgelegten Nutzung widersprechenden Nutzungen (vgl. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG). Aufgrund der damit einhergehenden verbindlichen Ausschlusswirkung für andere Nutzungen werden bezeichnete Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung eingeordnet, die eine entsprechende Beachtungspflicht auslösen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 3, Rn. 42). Sie müssen daher den Abwägungsanforderungen des § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 ROG genügen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7 Rn. 31). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten sind folglich alle privaten und öffentlichen Belange abschließend in die Abwägung einzustellen.</p>	
		<p>3. Der Eingriff in die Rechte meiner Mandanten ist nicht gerechtfertigt. Sie sind unverhältnismäßig. Die negativen Folgen für die Landwirte sind nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Begründung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms lässt nicht erkennen, aus welchen Gründen die Belange der Landwirtschaft in der Bewertung komplett außen vor gelassen wurden.</p> <p>Der Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes erweist sich auch deshalb als rechtswidrig, weil der Plangeber gegen seine Sachverhaltsermittlungspflicht verstoßen hat.</p> <p>Der Plangeber hat nicht in hinreichendem Maße ermittelt, welche Flächen innerhalb des Landkreises auf welche Art landwirtschaftlich genutzt werden. Zwar sind in der zeichnerischen Darstellung zum regionalen Raumordnungsprogramm Flächen für die Landwirtschaft explizit dargestellt, allerdings entspricht dies nicht (mehr) den tatsächlichen Gegebenheiten.</p> <p>Ausweislich der Begründung zum Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wurde durch die Einholung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, aus dem Jahr 2014 die erforderliche Datengrundlage ermittelt. Ziel des landwirtschaftlichen Tatbeitrages ist ausweislich dessen Begründung, Seite 11, die Darstellung der aktuellen Situation und Bedeutung der Landwirtschaft sowie die Abbildung der zukünftigen Entwicklungstendenzen mit dem Ziel die raumplanerisch relevanten Belange der Landwirtschaft zu identifizieren.</p> <p>Festzustellen ist hierbei jedoch, dass es zwar grundsätzlich Erhebungen über die landwirtschaftlichen Betätigungen innerhalb des Landkreises gibt, das jedoch – zumindest ist dies nicht kartographischen oder verbal im einzelnen</p>	

		<p>dargelegt – eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen gibt. In den beschreibenden Ausführungen finden sich lediglich Aussagen darüber, zu welchem Prozentsatz Flächen ackerbaulich genutzt werden. Ob sich diese Angaben mit den im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 dargestellten Flächen für die Landwirtschaft decken, ist nicht nachvollziehbar. Zu berücksichtigen ist auch, dass der landwirtschaftliche Fachbeitrag nicht zu den Unterlagen gehörte, in die die Öffentlichkeit Einsicht nehmen konnte. Damit werden wesentliche Angaben vorenthalten, die eine Bewertung der geplanten Festsetzungen ermöglicht.</p> <p>Anhaltspunkte dafür, dass die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft nicht dem aktuellen Stand entsprechen, werden durch zweierlei Aspekte begründet. Zum einen stellt unser Mandant fest, dass Flächen, die als Ackerbauflächen ausgewiesen sind, tatsächlich keine landwirtschaftlichen Flächen mehr sind, wohingegen von ihm seit mehreren Jahren ackerbaulich bewirtschaftete Flächen nicht als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Es steht daher zu vermuten, dass die Angaben zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen auf erheblich veralteten Erhebungen beruhen.</p> <p>Hier sind aktuelle Erhebungen über die Flächennutzung in der Gemeinde Gnarrenburg nachzuholen.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst in dem Falle, dass tatsächlich auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus dem Jahr 2014/2015 zurückgegriffen worden wäre, dies keine belastbare Grundlage darstellt. Ausweislich der Unterlagen ist jedenfalls der Kartenanhang zum landwirtschaftlichen Fachbeitrag noch als Entwurf gekennzeichnet. Ob dieser mithin überhaupt Aussagekraft beigemessen werden kann, mag stark bezweifelt werden.</p>	
		<p>2) Auf dieser Grundlage ist der Eingriff in die Rechte meiner Mandanten unverhältnismäßig. Wie oben dargestellt führt die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks meiner Mandanten und der von Ihnen bewirtschafteten Flächen in die Festsetzungen betreffend den zentralen Siedlungsbereich sowie das Gebiet mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung sowie das Verbot des Grünlandumbruches zu dem Entzug der Existenzgrundlage des Betriebes meiner Mandanten. Ein solcher schwerer Eingriff kann nicht auf eine hinreichende Sachverhaltsermittlung gestützt werden.</p>	

		Demnach sind die Flächen meiner Mandanten vollständig von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes herauszunehmen.	
		<p>4. Die Festlegung von Zielen und Vorranggebieten der Raumordnung im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG hätte zur Folge, dass der Abwägungsspielraum auf den nachgelagerten Planungsebenen sowie der Entscheidungsspielraum auf der Ebene der Einzelfallentscheidung erheblich eingeschränkt sind. Eine sachgerechte Einzelfallentscheidung wird damit verhindert.</p> <p>Ziele der Raumordnung entfalten gemäß § 4 Abs. 1 ROG Bindungswirkung. Danach sind Ziele der Raumordnung bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen zu beachten. Sie binden daher andere öffentliche Planungs- und Entscheidungsträger im Sinne interner Verwaltungsrichtlinien (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 3, Rn. 52). Die Festlegung eines Zieles der Raumordnung bewirkt eine „strikte Bindung an die Vorgabe des Zieles, die keinen Raum für eine Abwägung mit entgegenstehenden Interessen mehr lässt (Goppel/Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 4, Rn. 21). Durch die Bindung der nachgelagerten Planungsebenen und die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB entfalten die Ziele der Raumordnung eine entsprechende Bindungswirkung bis auf die Ebene der Zulassungsentscheidung von Vorhaben im Einzelfall.</p> <p>Sachgerechte Einzelfallentscheidungen werden durch die Festlegung von Zielen der Raumordnung sowie von Vorbehalts- und Vorranggebieten mit Zielqualität verhindert. Eine Berücksichtigung der Interessen meiner Mandanten im Rahmen späterer Zulassungsverfahren erscheint vor dem Hintergrund entsprechender Festlegungen nicht mehr möglich.</p>	
		5. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass weiterer Vortrag vorbehalten bleibt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 15.10.2015 - C-137/14 sind die im deutschen Recht enthaltenen Präklusionsvorschriften mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und daher als europarechtswidrig nicht anzuwenden, da sie die Rechte der Bürger einschränken.	

	C.-H. Renken, Vahlde		
		<p>Hiermit möchte ich nochmals die Gelegenheit als betroffener Landeigentümer und Landbewirtschafter in der Gemarkung Vahlde (im Bereich „Florgraben“ und „Stellbach“) zum aktuellen Entwurf 2017 der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung zu beziehen.</p> <p>Im aktuellen Entwurf sind die Vorranggebiete Biotopverbund aus dem LROP übernommen und zeichnerisch konkretisiert worden. Mir ist bewusst, dass das LROP Grundlage des RROP ist, und daher die jeweiligen Ausweisungen übernommen werden.</p> <p>Da ich aus Unwissenheit über das Beteiligungsverfahren des LROP und auch aus Unwissenheit über dessen Auswirkungen nicht schon früher eine Stellungnahme abgegeben habe, möchte ich mich zumindest auf diesem Wege noch einmal zu dem Vorgang äußern:</p> <p>Neben den größeren Flüssen Fintau und Ruschwede sind in der Gemarkung Vahlde nunmehr auch einige Hauptentwässerungsgräben mit ins Vorranggebiet Biotopverbund aufgenommen worden. Dass die Flussniederungen der Fintau und auch der Ruschwede mit ihren Randbereichen eine Art Biotopverbund darstellen, steht außer Frage.</p> <p>Jedoch erschließt sich mir nicht, warum künstlich angelegte Entwässerungsgräben an denen beidseitig, unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsauflagen, intensive Landwirtschaft betrieben wird in ein solches Vorranggebiet aufgenommen werden. Die Flächen an diesen Gräben werden größtenteils als Ackerland oder ackerfähiges Grünland (Ackergras) genutzt und sind zudem überwiegend drainiert. Da es sich um keine ursprünglichen Gewässer handelt gibt es auch keine Auenbereiche die besonders schützenswert sind.</p> <p>Gerade aus diesem Grund erscheint mir die „Abgrenzung der Auenbereiche (die es nicht gibt) 100 m beidseits des Gewässerlaufes aus pragmatischen Gründen“ als haltlos und in keinster Weise hinnehmbar.</p> <p>Wenn diese Bereiche aus naturschutzfachlicher Sicht als Verbindung bestimmter Kerngebiete ausgewiesen werden sollen, dann sollte dieses auch konkret erläutert und vor allem begründet werden (welche Flächen sollen zu welchem Zweck miteinander verbunden werden). Eine pauschale Ausweisung der „prioritären Fließgewässer“ nach Wasserrahmenrichtlinie halte ich aus den vorgenannten Gründen für nicht richtig. Die Ausweisungen erfolgen ohne detaillierte Begründungen.</p> <p>Da bis jetzt noch nichts Konkretes vorliegt wird es wahrscheinlich vorerst keine</p>	<p>Die Vorranggebiete Biotopverbund bestehen u.a. aus den prioritären Wasserkörpern nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den überregionalen Wanderrouten für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgewässern. Es handelt sich um Daten des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz, die die landesweite Bedeutung dieser Gewässer für den Biotopverbund vor dem Hintergrund des § 21 Abs. 5 BNatSchG festgestellt hat.</p> <p>Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).</p>

		<p>negativen Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung an den Gewässerläufen geben. Jedoch zeigt die Vergangenheit am Beispiel der ausgewiesenen FFH Flächen, dass solche Gebietskulissen gerne „weiterentwickelt“ werden. Eine solche Ausweisung ist in meinen Augen der erste Schritt einer schleichenden Enteignung.</p> <p>Für mich und meine Berufskollegen entsteht mit diesem Entwurf leider der Eindruck, dass rechtlich keine Gelegenheit ausgelassen werden soll die Bewirtschaftung auf Flächen, die aus „Sicht des Naturschutzes“ schützenswert sind, zu erschweren um solcher Flächen habhaft zu werden - endend in einem für die Landwirtschaft wertlosen Zustand.</p> <p>Hiermit möchte ich als Landwirt an Sie appellieren, statt immer nur alles rechtlich Machbare abzuverlangen, endlich gemeinsam mit der Landwirtschaft nach Lösungen zu suchen und diese zu entwickeln:</p> <p>Ich bitte sie daher eingehend zu prüfen, ob diese unkonkreten und fachlich fragwürdigen Ausweisungen zum Biotopverbund so ins RROP übernommen werden müssen. Gerade diese benannten 100 Meter beidseits der Grabenläufe werden so, nur weil sie in einem „Aktionsprogramm“ genannt werden, manifestiert.</p>	
	<b>M. Kopp, Lauenbrück</b>		
		<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den RROP-Entwurf 2017 und die darin enthaltene Aufnahme des Stellbachs ins Vorranggebiet Biotopverbundes. Auf Grund der dadurch zu erwartenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung, wie sie heutzutage im Naturschutzgebiet üblich sind, sehe ich mich in meiner Existenz gefährdet.</p>	Siehe vorherige Stellungnahme.
	<b>14 Fracking-Gegner (national) -&gt; Stellungnahme Food &amp; Water Watch Europe</b>		
		<p>Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Stellungnahme zu 4.2.03 – Energie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie der Entsorgung von Abfällen aus der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung</li> <li>2. Generelles Fracking-Verbot per RROP ROW</li> </ol>	<p>Den Formulierungsvorschlägen sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präzise und rechtssicher ist und auch dem Bestandschutz vorhandener Bohrplätze Rechnung trägt.</p> <p>Die Regelungen zu Bohrplätzen, zum</p>

Bezug nehmend auf den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms 2017 verweist Food & Water Europe auf die Notwendigkeit der Änderung des Zieles 4.2.03 und der Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg (Wümme).

**1. Neuformulierung Ziel 4.2.03**

Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:
<p><i>Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.*</i></p>	<p>Die <b>Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen</b> ist - wegen des <b>wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen.</b></p> <p><b>Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese or untertägigen Einträgen zu schützen.</b></p> <p><b>Der Trinkwasserschutz hat in diesen Gebieten gegenüber allen anderen konkurrierenden Planungen Vorrang.</b></p>

**Begründung:**

Die lange Liste an Schadensfällen in der - ohne Fracking betriebenen - Erdöl-/Erdgasförderung während der letzten 13 Jahre in Deutschland verdeutlicht das große Gefahrenrisiko für Mensch und Umwelt. Auch auf Grund der sehr intensiv in den letzten 7 Jahren geführten Fracking-Debatte fangen wir jetzt gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen. Dabei haben wir sehr viele Erkenntnisse auch auf Grund der mittlerweile zahlreichen Studien aus den USA gewinnen können.

Experten des Forschungsinstituts PSE Healthy Energy haben vor kurzem belegt, dass in den USA rund 17,6 Mio. Menschen im unmittelbaren Umfeld von aktiven Öl- und Gasquellen leben. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit für die betroffene Bevölkerung verbunden. Aktive Öl- und Gasquellen vermindern die Luft- und Wasserqualität und können den Boden kontaminieren. Zusätzlich erhöht der Abbau die Licht- und Lärmbelästigung. Wenn Menschen im Umfeld einer Meile (rund 1,6 Kilometer) neben diesen Vorgängen leben, müssen

Fracking sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP konkret auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen. Pufferzonen von 10 km zu den Vorranggebieten oder ein pauschales Fracking-Verbot für den gesamten Landkreis wären rechtlich problematisch (unzulässige „Verhinderungsplanung“).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung im RROP-Entwurf nicht vorgesehen sind.

		<p>sie mit hohen Gesundheitsrisiken rechnen. Herzprobleme, neurologische Fehlfunktionen, Krebs und Asthma können sich aufgrund der Belastungen der Ölgewinnung rasch entwickeln. Auch Früh- und Fehlgeburten sind potenzielle Folgen.</p> <p>Auch im Landkreis Rotenburg leben Menschen seit Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe von aktiven Öl- und Gasquellen. Die besorgniserregende Häufung von hämatologischen Krebsneuerkrankungen bei Männern in der Samtgemeinde Bothel und der Gemeinde Stadt Rotenburg wurde durch die gezielte Auswertung des Niedersächsischen Krebsregisters (EKN) im Sommer 2014 aufgedeckt. Durch die Befragungsstudie des Gesundheitsamtes Rotenburg und des Landesgesundheitsamtes Niedersachsen zeigte sich nun eine Assoziation der Entfernung des Wohnortes der Erkrankten von Bohrschlammgruben. Weitere Untersuchungen werden als notwendig erachtet.</p> <p>Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeführten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besorgen.</p> <p>Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden.</p>	
		<p>2. Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg</p> <p>Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel</p>	

	<p>einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt.</p> <p>Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten.</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die komplette Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlage sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen verhindert. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht somit in einem Spannungsverhältnis zu den –auch durch internationale Abkommen besiegelten – klima- und energiepolitischen Zielen.</p> <p>Das zweite Fracking-Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA) verweist auch auf die zunehmende Verschärfung der Flächennutzungskonflikte (z.B. im Bereich Wasserverbrauch):</p> <p>"Der ... Wasserbedarf bei der unkonventionellen Gasförderung (sowohl Schiefer- wie Tightgasförderung) übersteigt in einigen Regionen Niedersachsens den vielfach schon heute als kritisch angesehenen Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Beregnung so deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten zwischen Erdgasförderung und Landwirtschaft zu konstatieren ist. Dies, zumal mit fortschreitendem Klimawandel und zunehmend trockeneren Sommern auch die Notwendigkeit von landwirtschaftlicher Beregnung in heute noch weniger dürrgefährdeten Regionen zunehmen wird."</p> <p>Aus all den vorgenannten Gründen hat die Bezirksregierung Münster bereits am</p>	
--	--	--

		<p>16.02.2016 ein Fracking-Verbot im Regionalplan Münsterland, Teilplan Energie, verankert .</p> <p>Gerade auf Grund der im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorhandenen hohen Schutzgüter (wie z.B. die Rotenburger Rinne) muss auch das Regionale Raumordnungsprogramm ROW klarstellen, dass der Einsatz der Fracking-Technik sich raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt.</p> <p>Folgendes Ziel ist entsprechend aufzunehmen:</p> <p>"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Brennstoffe mittels der Fracking-Technik ist daher ausgeschlossen."</p>	
	<b>Orbis Regenerative Energien</b>		
		<p>Wir halten unsere Stellungnahme vom 30.05.2015 zum Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms entsprechend für den Entwurf 2017 vollumfänglich aufrecht.</p> <p>Diese Stellungnahmen sind wie folgt:</p> <p>Allgemeines</p> <p>Der Landkreis plant Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, die in ihrer Gesamtgröße 1,16% der Landkreisfläche entsprechen. Auch wenn dies im Vergleich zu anderen Landkreisen viel erscheinen mag, so ist diese Größe für den Landkreis Rotenburg nicht als substantiell aufzufassen. Dies ergibt sich vor allem aus zwei Punkten:</p> <p>Erstens soll lediglich ein kleiner Teil der Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtgröße der Potenzialflächen beträgt 12.675 ha, was ca. 8,43% der Landkreisfläche ergibt. Setzt man die geplanten 1,16% in Bezug zu diesen 8,43%, so zeigt sich, dass der Landkreis plant, lediglich ca. 13% der zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergie auszuweisen. Dies wiegt umso schwerer, als dass der Landkreis verhältnismäßig restriktive weiche Tabukriterien wählt, wie z.B. der Mindestabstand zu Wohnhäusern von 1.000m auch im Außenbereich, die Mindestflächengröße von 50ha sowie der pauschale</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist wortgleich mit der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015. Die Firma Orbis hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Daten zu aktualisieren.</p>

	<p>Abstand von 500m zu NSGs. Würde der Landkreis hier Größen ansetzen, wie sie an anderen Stellen durchaus verwendet werden – wie z.B. 750m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich oder Mindestgrößen von 30ha – so würde sich die Größe der Potenzialflächen noch einmal deutlich erhöhen und der Anteil der geplanten Ausweisung noch einmal deutlich sinken.</p> <p>Zweitens sieht der sogenannte Windenergieerlass für den Landkreis Rotenburg eine Zielgröße von 2,53% der Landkreisfläche vor. Die vom Landkreis vorgesehenen 1,16% stellen nicht einmal die Hälfte dieser Zielgröße dar. Zwar datiert der Windenergieerlass erst vom 24.2.2016, wir regen jedoch an, dass der Landkreis sich im weiteren Planverfahren an den genannten Zielgrößen orientiert.</p>	
	<p>Stellungnahmen zu einzelnen Potenzialflächen</p> <p><b>Potenzialfläche Nr. 6: Bereich Sandbostel / Bevern</b></p> <p>Als einer der Betreiber der Bestandsanlagen, welche im Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde dargestellt sind, begrüßen wir die Einbeziehung dieser Fläche in das Vorranggebiet Sandbostel / Bevern und regen an, dies im weiteren Planverfahren beizubehalten.</p>	
	<p><b>Potenzialfläche Nr. 17: Bereich Weertzen/Langefelde/Boitzen</b></p> <p>Auch die Planung diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen begrüßen wir und regen an, dies im weiteren Planverfahren beizubehalten.</p>	
	<p><b>Potenzialfläche Nr. 20: Bereich östlich von Kalbe</b></p> <p>Die pauschale Ablehnung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Trotz der Nähe zum Thörenwald und zum EU-Vogelschutzgebiet ist eine Einschätzung erforderlich, inwieweit der Bereich der Potenzialfläche von windkraftsensiblen Arten tatsächlich genutzt wird. Auch die pauschale Abstandsempfehlung der Vogelschutzarten ist nicht hinreichend, um die Potenzialfläche zu diesem Zeitpunkt als für die Windenergie nicht geeignet zu bezeichnen. Ohne eine genauere Untersuchung der Nutzung der Fläche durch windkraftsensible Arten – was regelmäßig erst Bestandteil der Genehmigungsverfahren ist – ist eine pauschale Ablehnung der Fläche für die Windenergie unzweckmäßig. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbelastung durch die BAB 1 regen wir an, die Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>	
	<p><b>Potenzialfläche Nr. 25: Bereich Zeven-Wistedt</b></p> <p>Die Tatsache, dass die westliche Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel liegt, ist nicht ausreichend, um die Fläche als ungeeignet für die Windenergie einzustufen. Vielmehr sollte hier eine Betrachtung erfolgen, welche Arten entscheidend für die Einstufung als</p>	

landesweit bedeutend sind und ob es sich hierbei insbesondere um windkraftsensible Arten handelt.  
Auch dass der Schwarzstorch den Talbereich der Aue-Mehde als Nahrungshabitat nutzt, ist unzureichend, um bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Eignung für die Windenergie zu verneinen. Zum einen sind die Umweltkarten des NLWKN naturgemäß nicht immer auf dem neuesten Stand und zum anderen ist auch eine Aussage über die Frequentierung der Fläche und ob sich hieraus signifikante Risiken für die windkraftsensiblen Arten ergeben, an dieser Stelle nicht möglich. Dies sollte einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Wir regen an, die Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.

**Potenzialfläche Nr. 34: Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf**

Wir regen an, das geplante westliche Vorranggebiet „Wohlsdorf/Rotenburg“ um den Bereich zu erweitern, der in der folgenden Abbildung blau gefärbt ist (Quelle: Umweltbericht zum Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) – Entwurf 2015, Seite 76):



		<p>Der blau markierte Bereich erfüllt alle erforderlichen Kriterien. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum dieser Bereich nicht für die Windenergie ausgewiesen werden soll. Dies gilt auch für den südwestlichsten Bereich, der mit dem Grundsatz der Raumordnung für Natur und Landschaft sowie Erholung geplant ist. Durch die unmittelbare Nähe zum geplanten Vorranggebiet für Windenergie wird die Landschaft entsprechend beeinträchtigt werden und die Erholungsfunktion entsprechend abnehmen. Hier bietet sich die Möglichkeit für den Landkreis auf einfache und zielführende Art und Weise, der Windenergie mehr Raum zu verschaffen.</p>	
		<p><b>Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede</b>  Wir regen an, die gesamte Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Die Aussage, dass vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 3,5km einer Darstellung entgegenstünde, ist nicht nachvollziehbar: Der Landkreis plant in der Potenzialfläche Nr. 22 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen, welches eine Nordwest-Südost-Ausdehnung von ca. 3,6km hat. Eine solche Ungleichbehandlung verschiedener Flächen würde einen schweren Abwägungsfehler darstellen, welcher zu einer Unwirksamkeit des RROP führen würde.  Die Ausweisung großer Gebiete würde mithin zu einer deutlichen – und erwünschten – Konzentration der Windenergienutzung führen.  Des Weiteren ist die Aussage „[d]er Bereich nördlich der Kreisstraße [...] wird durch die stärker strukturierte Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt“ viel zu wagen, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Auch die unkritische Übernahme der pauschalen Abstandsempfehlung zum Rotmilanhorst ist nicht sachgemäß. Wie bei potentiellen avifaunistischen Konflikten üblich, muss hier eine konkrete Einschätzung erfolgen, in welchem Umfang die in Frage stehenden Gebiete durch die jeweiligen Arten genutzt werden und ob sich durch die Windenergie konkrete Gefährdungen für die betroffenen Arten ergeben. Wie bereits bei anderen Flächen ausgeführt, geschieht dies regelmäßig im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>	
		<p><b>Potenzialfläche Nr. 37 Bereich östlich von Hemslingen</b>  Wir regen an, diese Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Zwar ist es richtig, dass eine Bebauung im nördlichen Bereich um den Wald herum erfolgen würde. Da der Wald jedoch im Verhältnis zur möglichen Bebauung durch Windenergieanlagen in der Erscheinung zurücktreten würde, würde sich sehr wohl eine Konzentrationswirkung ergeben.  Auch der südliche Bereich ist für die Windenergie geeignet.  Insbesondere auch vor dem Hintergrund der deutlichen Vorbelastung durch die 110kV Hochspannungsleitung ist die Potenzialfläche als geeignet einzustufen.</p>	

	<b>Innogy SE</b>		
		<p>Die innogy SE (vormals RWE International SE und RWE Innogy GmbH, im weiteren „innogy“ genannt) erhebt Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2017 des Landkreises Rotenburg / Wümme (Stand 14. August 2017) in seiner zeichnerischen und beschreibenden Darstellung incl. Begründung.</p> <p>Der Entwurf des RROP entspricht in einigen Punkten nicht den rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung im Zusammenhang mit der Regionalplanung. Entsprechend nehmen wir ausführlich Stellung zu Kapitel 4.2. „Energie“ der Begründung des RROP-Entwurfes.</p> <p>Die Einwendungen gegen das gesamträumliche Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 2. Entwurf des RROP 2017 werden in Kapitel 1 dargestellt.</p> <p>In Kapitel 2 werden konkrete Einwendungen hinsichtlich der Art der Ausweisung bzw. Nichtausweisung sowie des Zuschnitts einzelner Vorrangstandorte im RROP-Entwurf gemacht. Dabei wird konkret zu folgenden Windenergie-Standorten Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern und Vorrangstandort Sandbostel/Bevern</li> <li>• Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen</li> <li>• Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel</li> </ul>	
		<p>Kapitel 1</p> <p>Bedenken und Hinweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 2. RROP-Entwurf 2017</p> <p>Das Land Niedersachsen hat am 24. Februar 2016 seinen Windenergieerlass (WEE) bekanntgemacht (Nds.MBl. 2016, 190 ff.). <b>Dieser Erlass ist</b> ebenso wie die vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Landkreistag (ML/NLT) erarbeitete Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom 15. November 2013 für die Landkreise im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten <b>maßgebend</b>. Während der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass bei der Erarbeitung des 1. RROP-Entwurfs noch nicht berücksichtigen konnte, <b>sind die Maßgaben im 2. RROP Entwurf anzuwenden</b>.</p> <p>Nach Nr. 1.5 des WEE ist der Erlass für die Kommunen verbindlich, soweit sie im</p>	

		<p>übertragenden Wirkungskreis tätig werden (Immissionsschutzrecht, Bauaufsichtsrecht, Naturschutzrecht etc.). Soweit sie als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Erlass „als Orientierungshilfe zur Abwägung.“</p>	
		<p><b>1.1 Hinweise zur Ermittlung der Tabuzonen (erster Arbeitsschritt); (bezieht sich auf die Begründung zum RROP-Entwurf)</b></p> <p>Im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg / Wümme werden in einem sog. ersten Arbeitsschritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Dieser erste Arbeitsschritt des RROP-Entwurfes entspricht im Wesentlichen den in der ML/NLT-Arbeitshilfe empfohlenen Arbeitsschritten 1 und 2. Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist unserer Ansicht nach im RROP-Entwurf korrekt und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung erfolgt.</p> <p>Bei den weichen Tabuzonen fällt allerdings folgende Festlegung auf:</p> <p><b>- Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m</b></p> <p>Dieses Kriterium bewirkt eine erhebliche Einschränkung der Potenzialflächen und bedarf daher einer eingehenden konkreten Begründung. Zu den weichen Tabuzonen im Naturschutzbereich heißt es in der Erläuterung des Windenergieerlasses Niedersachsen herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2015):</p> <p>„Bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung müssen gesetzliche Vorgaben beachtet werden. Aus diesem Grund sind geschützte Bereiche wie Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone), Natura 2000-Gebiete (d.h. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete) für die Nutzung der Windenergie tabu.</p> <p>Generelle Abstände zu den genannten Schutzgebieten sind (naturschutz-) rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall geboten sein. Die Prüfung und Umsetzung eines solchen Abstandes muss im Einzelfall vorgenommen werden.“</p> <p><a href="https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/energie/windkrafterlass/windenergieerlass-133444.html">https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/energie/windkrafterlass/windenergieerlass-133444.html</a></p> <p>Auch wir sind der Meinung, dass Abstände zu den oben genannten Schutzgebieten im Einfall geprüft werden müssen, dies gilt insbesondere auch für</p>	<p>Zu 1.1: Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

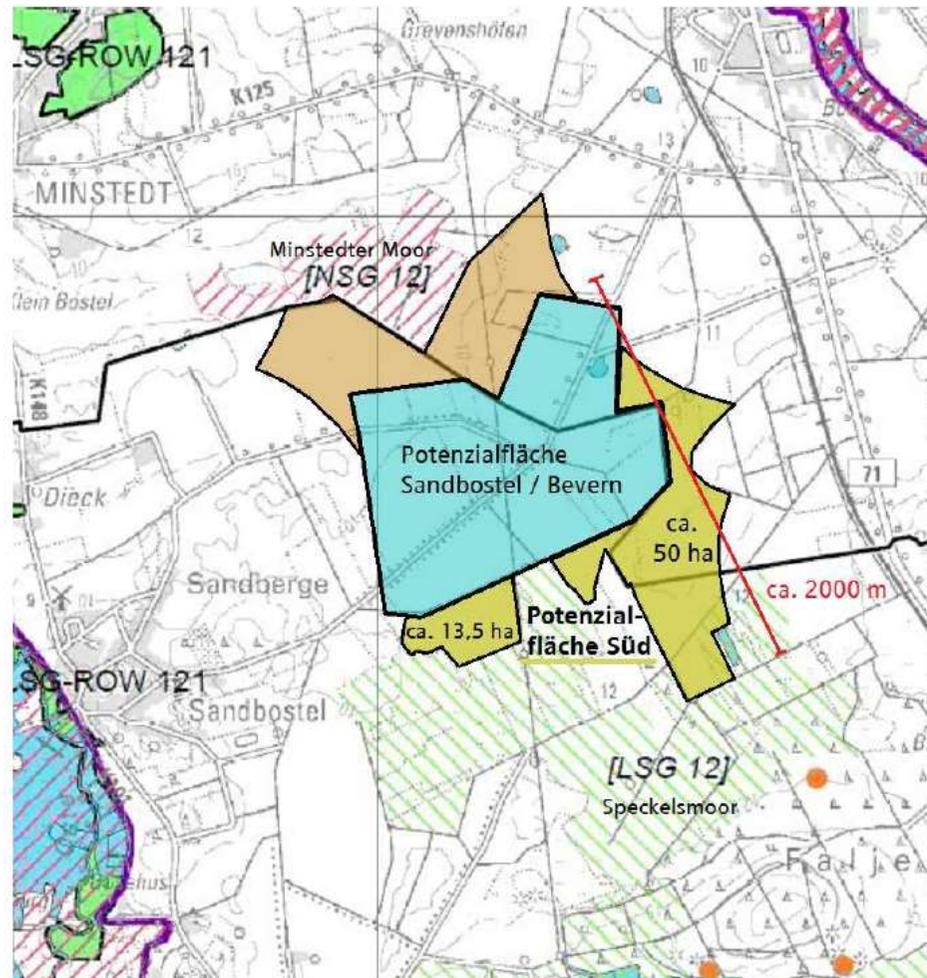
		<p>Gebiete, die noch nicht als Schutzgebiete ausgewiesen worden sind. Wir empfehlen Ihnen dementsprechend auf die Schutzabstände der noch nicht ausgewiesenen Schutzgebiete zu verzichten und die Abstände bei ausgewiesenen Schutzgebieten im Einzelfall zu prüfen.</p>	
		<p><b>1.2 Allgemeine Hinweise zur Begründung der Auswahlentscheidungen für einzelne Vorrangstandorte</b>  Die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen (Potenzialflächen) sind einer Einzelabwägung zu unterziehen. Hinsichtlich der Standortauswahl im Einzelnen ist festzustellen, dass die Ausführungen im 2. RROP-Entwurf zu den einzelnen Standorten nach wie vor oft zu allgemein gehalten und unpräzise sind, sodass der Abwägungsprozess innerhalb der zuvor definierten Potenzialflächen flächenscharf schwer nachzuvollziehen ist.</p> <p>So schreiben Sie in Ihrer Textdarstellung in Bezug auf einige große Potenzialflächen lediglich:  „Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.“</p> <p>Eine flächenscharfe Abwägung der Teilflächen unter Berücksichtigung klar formulierter Abwägungskriterien findet leider nicht statt. Hierbei wirft v.a. das Thema „Artenschutz“ Fragen auf. Als Argumentation wird hierbei die Berücksichtigung von avifaunistisch wertvollen Bereichen des NLWKN sowie eine avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse (ALAND 2014) herangezogen, anhand derer u.a. die finale Ausweisung der Potenzialflächen erfolgte. Im Zuge dessen sprechen Sie von „ausgewählten Bereichen“ für die konkrete Untersuchungen durchgeführt worden seien und anhand dessen die Teilflächen miteinander verglichen wurden. Leider ist dieses Prozedere so allgemein gehalten, dass anhand dessen der Abwägungsprozess und das Gewicht des jeweiligen Abwägungsbelanges nicht nachvollzogen werden kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie die Potenzialflächen im Zuge dieser Abwägung erheblich verkleinern z.B. werden die Potenzialfläche Nr. 6 (Sandbostel/Bevern) von 353 ha auf 121 ha und die Potenzialfläche Nr. 34 (Wohlsdorf/Bartelsdorf) von 664 ha auf 357 ha (260 ha plus 97 ha) reduziert, sollte die Abwägung an dieser Stelle deutlich transparenter gestaltet werden, um die Konsistenz und Schlüssigkeit des Planungskonzeptes nachvollziehbar darzulegen. Wenn in diesen beiden Fällen darauf abgestellt wird, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialflächen es erlaube, sich „auf Bereiche mit</p>	<p>Zu 1.2: Zu den Kritikpunkten ist auf folgendes hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ (RROP-Entwurf 2017 S. 41ff.) nachvollziehbar dokumentiert.</li> <li>• In die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen sind alle Belange einzustellen, die jeweils nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen. Eine vorherige Festlegung auf bestimmte Abwägungskriterien ist nicht erforderlich.</li> <li>• Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).</li> </ul>

		<p>den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll, so bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange erfolgte.</p> <p>Zudem ziehen Sie in Ihrer Abwägung Schutzgebiete heran, die noch nicht als solche ausgewiesen wurden. Es wurde folglich noch nicht final untersucht, ob die Windenergie den Schutzzwecken der einzelnen „Schutzgebiete“ widerspricht oder nicht. Dennoch schließen Sie die Windenergie in diesen Gebieten von vornherein aus. Diese Vorgehensweise während Ihrer Abwägung betrachten wir als recht restriktiv im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windpotenzialflächen. Dieser Ansatz erschließt sich, unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie insgesamt nur 1,2 % der Gesamtfläche des LK Rotenburgs als Windpotenzialfläche ausweisen, für uns nicht. Im Zusammenhang mit den noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten ist zudem auffällig, dass Sie <b>diese mit sehr unterschiedlichen Abständen puffern</b>. Der Grenzverlauf der Potenzialflächen ist dementsprechend nicht immer nachvollziehbar. Wie unter 1.1 erläutert, empfehlen wir in diesem Zusammenhang bei noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten komplett auf Abstände zu verzichten.</p>	
		<p><b>1.3 Hinweise zum Umfang der vorgesehenen Vorrangstandorte und dem Gebot der Windenergie substantiell Raum zu schaffen</b></p> <p>Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll <b>bis 2050</b> die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen <b>empfiehlt</b> der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (2,53 % der Gesamtfläche) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) beträgt jedoch nur 1,2 % der Gesamtfläche. Damit hat man das Mindestziel der Verdoppelung der Vorranggebiete aus dem Klimaschutzkonzept 2013 zwar erfüllt, den <b>Orientierungswert</b> aus dem Windenergieerlass aber weit verfehlt. Dass der Entwurf des RROP sich mit diesem Ziel von 1 % der Landkreisfläche begnügt und den Orientierungswert des WEE von 2,53 der Landkreisfläche nicht in die Abwägung einstellt, muss daher als ein grundlegender rechtlicher Mangel im Abwägungsprozess angesehen werden und zu der Erkenntnis führen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen hat.</p> <p>Der zweite in der Rechtsprechung häufig genutzte Bewertungsansatz im Hinblick</p>	<p>Zu 1.3: Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p>

		<p>auf die Bereitstellung von substanziellem Raum für die Windenergie wurde gar nicht durchgeführt und dargestellt. In diesem Ansatz setzt man den Anteil der ausgewiesenen Potenzialfläche in Relation zu den zuvor bestimmten Weißflächen. Sie bestimmen im 2. RROP Entwurf allerdings direkt die Potenzialflächen, sprich die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabufaktoren übrig geblieben sind ohne zuvor die Weißflächen transparent darzustellen. Folglich lässt sich dieser Ansatz leider nicht heranziehen, um die Frage zu beantworten, ob Sie substanziell Raum geschaffen haben oder nicht. Arbeiten lässt sich jedoch mit dem Anteil von ca. 6,17 % der Gesamtfläche, welchen Sie dann als Potenzialfläche ausweisen. Unserer Meinung nach bescheinigt uns dieser hohe Anteil von 6,17 % ein enormes Potenzial, substanziell ausreichend Raum für die Windenergie zu schaffen. Verstärkt wird diese Einschätzung wenn man bedenkt, dass Sie die weichen Tabufaktoren (z.B. 1000 m Abstand zu Wohnhäusern, 500 m Puffer zu Naturschutzgebieten etc.) bereits recht restriktiv bestimmt haben. Dennoch kommen Sie auf diesen hohen Anteil, welcher rechtlich, faktisch und aufgrund des Ausschlusses der regionalplanerisch spezifisch festgelegten weichen Tabufaktoren, definitiv für die Windenergie genutzt werden kann. Auch das darauffolgende Abwägungsverfahren wird weiterhin sehr restriktiv geführt (z.B. Ausweisung potenzieller NSG und LSG), sodass Sie schlussendlich von den 6,17 % lediglich 1,2 % ausweisen. Unserer Meinung nach entspricht dieser Anteil der ausgewiesenen Potenzialfläche nicht dem Potenzial des LK Rotenburg (Wümme), substanziell Raum zu schaffen. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein.</p> <p>Wir bitten Sie dementsprechend darum, Ihre restriktiven Kriterien v a. im Zuge des Abwägungsprozesses noch einmal zu überdenken und fordern Sie dringend auf, sich im Sinne eines rechtssicheren RROP nicht mit dem Bezugswert von 1,2 % der Landkreisfläche zu begnügen. Wir gehen stark davon aus, dass bei einem solchen Vorgehen in Erscheinung treten wird, dass der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wurde.</p>	
		<p>2. Hinweise zu einzelnen Wind-Vorranggebieten und Potenzialflächen (Bezugnehmend auf die Begründung zum 2. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung)</p> <p><b>2.1. Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern</b></p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 6 im Bereich Sandbostel/Bevern ist 353 ha groß. Davon werden lediglich 121 ha als Wind-Vorranggebiet im 2. RROP-Entwurf</p>	<p>Zu 2.1: Der Forderung wird nicht gefolgt, da eine zusätzliche Erweiterung des Vorranggebietes in südliche Richtung durch „Keile“ zwischen die Waldflächen</p>

	<p>ausgewiesen, wobei in diesen 121 ha das bereits bestehende, 2005 ausgewiesene 53 ha große Wind-Vorranggebiet Sandbostel sowie der nicht-raumbedeutsame Windstandort Bevern inkludiert sind. Man kann also durchaus behaupten, dass nur ein kleiner Teil einer sehr großen Potenzialfläche im 2.RROP-Entwurf als Vorrangstandort Berücksichtigung findet.</p> <p>Dabei fällt auf, dass vor allem die Potenzialfläche südlich des neuen Vorranggebietes nicht ausgewiesen wurde. Wir sind der Ansicht, dass insbesondere dieser Teil der wegfallenden Flächen ebenso zur Ausweisung geeignet wäre (siehe Karte 1 – Potenzialfläche Süd).</p> <p>Als eine maßgebliche Begründung für die stark verkleinerte Ausweisung der Potenzialfläche als Vorrangstandort wird im 2. RROP-Entwurf angegeben, dass das Landschaftsbild bei der Ausweisung einer 353 ha großen Windenergiefläche zu stark beeinträchtigt würde. Mit der Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche Süd (siehe Karte 1) würde die Gesamtfläche über eine Größe von ca. 184,5 ha verfügen. Damit würde das Landschaftsbild zwischen Sandbostel und Bevern, dem ohnehin laut des Umweltberichts eine geringe Bedeutung zugeschrieben wird, nicht maßgeblich stärker beeinträchtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Fernwirkung würde die Waldfläche des Falje, wie Sie das in Ihrem Umweltbericht darlegen, teilweise sichtverschattend wirken. Im 2. RROP-Entwurf wird die verkleinerte Ausweisung weiterhin damit begründet, dass auch die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km der Potenzialfläche, einer Darstellung der gesamten Fläche als Vorranggebiet entgegenstünde. Wird unsere vorgeschlagene Potenzialfläche Süd ebenfalls ausgewiesen betrüge die Nord-Süd-Ausdehnung lediglich ca. 2 km. Eine Ausweisung dieser Fläche würde zudem Sinn ergeben, da Sie auf unsere erste Stellungnahme in Ihrer Auswertung folgendes entgegneten:</p> <p>(Zu 2.1): „Die Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie soll in südliche Richtung erfolgen und auch die drei nicht raumbedeutsamen Anlagen in der Gemarkung Bevern einbeziehen. Es soll mit dem Vorranggebiet für Windenergie aber weder das Minstedter Moor noch das Speckelsmoor beeinträchtigt werden. Deshalb nimmt die Abgrenzung Rücksicht auf diese schutzwürdigen Bereiche.“</p>	<p>des naturnahen Speckelsmoores nicht befürwortet wird.</p>
--	---	--

**Karte 1: Potenzialfläche Sandbostel / Bevern und Potenzialfläche Süd**



*Karte 6 Schutzgebiete Nord, Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg (Wümme) bearbeitet durch innogy SE*

Man sieht in Karte 1, dass sowohl das Minstedter Moor als auch das Speckelsmoor durch unsere Potenzialflächen nicht beeinträchtigt werden. Im 2. RROP-Entwurf wird die verkleinerte Ausweisung weiterhin damit begründet, dass die hohe naturschutzfachliche Bedeutung von Teilflächen einer Ausweisung

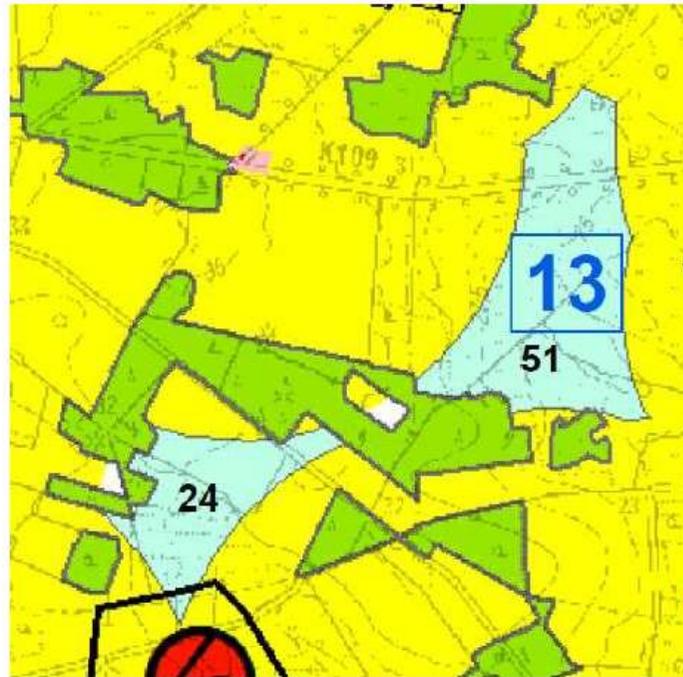
	<p>der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet entgegenstehen würde. Daraus wird der Schluss gezogen, dass die immense Ausdehnung der Potenzialfläche es erlaube, sich auf „Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken.</p> <p>Die innogy SE hat in den vergangenen Jahren dort selbst, im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Sandbostel sowie der geplanten Erweiterung des Windparks, Kartierungen durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Potenzialfläche Süd nicht zu den Teilflächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung gehört.</p> <p>Auf Seite 63 des Umweltberichtes des LK Rotenburg (Wümme) wird dies von Ihnen bestätigt. Hier fassen Sie folgendes zusammen: „Avifaunistisch wertvolle Bereiche befinden sich in der Oste- und der Beveraue sowie südlich von Minstedt jeweils in einiger Entfernung zum Gebiet. (...). Eine besondere avifaunistische Bedeutung des Gebietes im Nordwesten konnte aktuell nicht bestätigt werden (vgl. NLKWN, 2017). Weitere Daten zur Fauna liegen für diesen Bereich nicht vor.“ Den folgenden Satz haben Sie komplett rausgestrichen: „... beim südlichen Teil um Sandbostel zusätzlich um ein Bruthabitat von regionaler Bedeutung (NLWKN 2006) bzw. noch offenem Status (NLWKN 2010) (Umweltbericht, S. 63).“</p> <p>Die Herausnahme dieses Satzes lässt den Anschein erwecken, dass neuere avifaunistische Untersuchungen ergeben haben, dass die regionale Bedeutung des Standortes als Bruthabitat nicht bestätigt werden konnte.</p> <p>Festzuhalten ist dementsprechend, dass es keine relevanten avifaunistischen Einwände gegen die Ausweisung des kompletten und insbesondere des südlichen Gebietes gibt. Daher sind wir der Auffassung, dass es verträglich wäre, auch diese Fläche bzw. Flächen auszuweisen.</p> <p>Wie bereits in Kapitel 1.3 ausführlich dargestellt, sind wir der Auffassung, dass der Windenergie im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg nicht substantiell Raum verschafft wurde und verhältnismäßig wenig Flächen, gerade auch im Norden des Landkreises, als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man bestrebt sein, geeignete Flächen auszuweisen. Die von innogy SE ermittelte Fläche zwischen Sandbostel und Bevern ist – wie wir oben dargestellt haben – eine überaus geeignete Windenergiefläche, gegen die keine der harten oder weichen Tabukriterien des Landkreises sprechen. Sie bieten zudem den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches <b>Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden.</b> Wir fordern den Landkreis entsprechend auf, die Abgrenzung des</p>	
--	---	--

Windvorrangstandortes Sandbostel/Bevern zu überdenken.

**2.2. Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen**  
(Bezugnehmend auf die Begründung zum RROP-Entwurf und die zeichnerische Darstellung)

In der „Arbeitskarte Windenergie“ des 2. RROP-Entwurfs 2017 wird im Bereich zwischen den Ortschaften Seedorf und Anderlingen die Potenzialfläche Nr. 13 „westlich von Anderlingen“ mit insg. 75 ha (51 ha im nördlichen und 24 ha im südwestlichen Teil) (siehe Karte 2) dargestellt.

**Karte 2: Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen**



Auszug aus „Arbeitskarte Windenergie“ (Teil der Begründung), Landkreis Rotenburg (Wümme) 2017

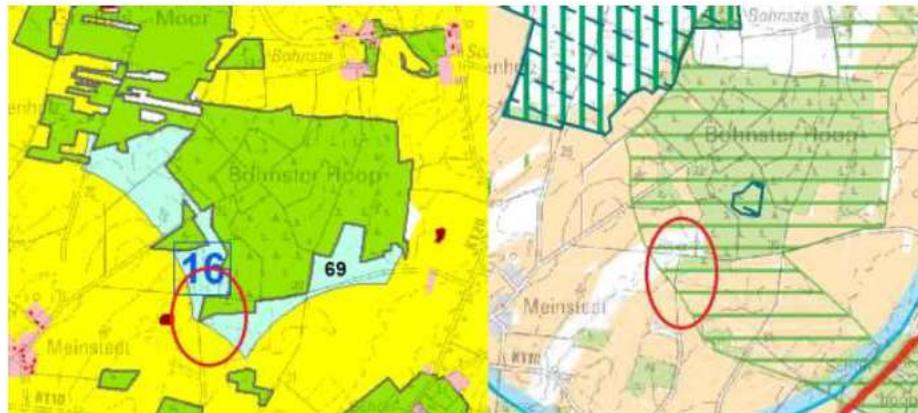
In der Begründung zum RROP-Entwurf wird allerdings im Zusammenhang mit der Potenzialfläche Nr. 13 nur auf die 51 ha große Teilfläche Bezug genommen. Dies ist unserer Ansicht nach fehlerhaft, da die beiden Flächen einen klaren

Zu 2.2: Die kleinere Potenzialfläche mit 24 ha sowie die Potenzialfläche Nr. 13 bilden aus regionalplanerischer Sicht keine zusammenhängende Potenzialfläche, sondern sind durch eine weiche Tabuzone (Wald) voneinander getrennt. Sie würden bei einer gemeinsamen Betrachtung einen Potenzialflächenkomplex bilden, der aufgrund des Planungskonzeptes des Landkreises vermieden werden soll (siehe Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Seite 40). Der Vergleich mit den Potenzialflächen Nr. 16, 17 und 46 ist nicht gerechtfertigt, da dort die Potenzialflächen räumlich tatsächlich noch zusammenhängen, wenn auch nur in sehr schmalen Bereichen.

räumlichen Bezug zueinander haben und nur durch sehr schmale (160 m bzw. 130 m breite) Waldstreifen unterbrochen werden. Diese schmalen Waldstreifen können nicht zu einer einzelnen Betrachtung der 51 ha und 24 ha großen Teilflächen führen.

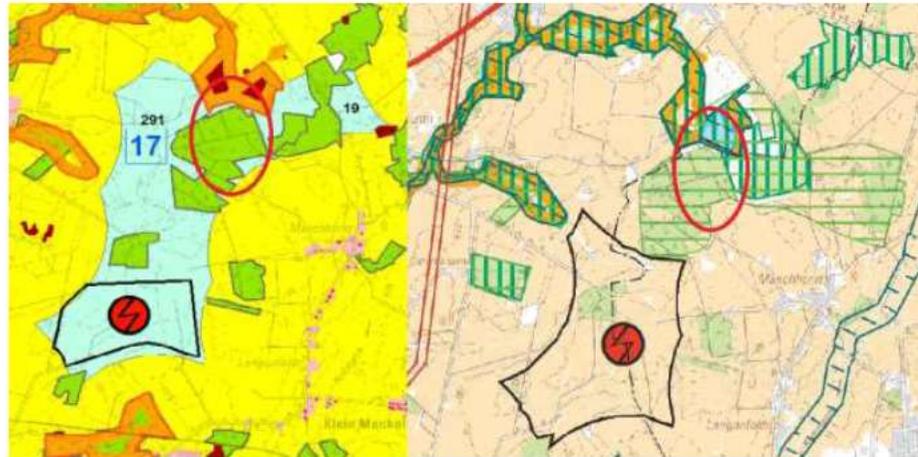
Dieses Ergebnis lässt sich unterstreichen, wenn man die Potenzialfläche 13 mit anderen Potenzialflächen vergleicht. Es lassen sich einige Beispiele finden, bei denen Waldgebiete nicht für eine Trennung von Potenzialflächen geführt haben. Betrachtet man die Potenzialflächen „Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop“, „Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen“ und „Nr. 46 Bereich Rosebruch“ (siehe Karten 3-5) wird dies in den jeweiligen linken Kartenausschnitten in den rot markierten Kreisen sehr deutlich. Noch deutlicher wird es, wenn man sich diese Ausschnitte auf Luftbildern anschaut. Bei allen Beispielen ist erkennbar, dass Waldabschnitte diese Flächen unterteilen. Dennoch betrachten Sie die Potenzialflächen 16, 17 und 46 jeweils als eine zusammenhängende Potenzialfläche. Dies wird deutlich durch die Angabe der Gesamtfläche in ha. Diese legt dar, dass Sie die Flächen als eine Fläche betrachten.

**Karte 3: Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop**



RROP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RROP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE

**Karte 4: Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen**



*RROP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RROP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE*

**Karte 5: Nr. 46 Bereich Rosebruch**



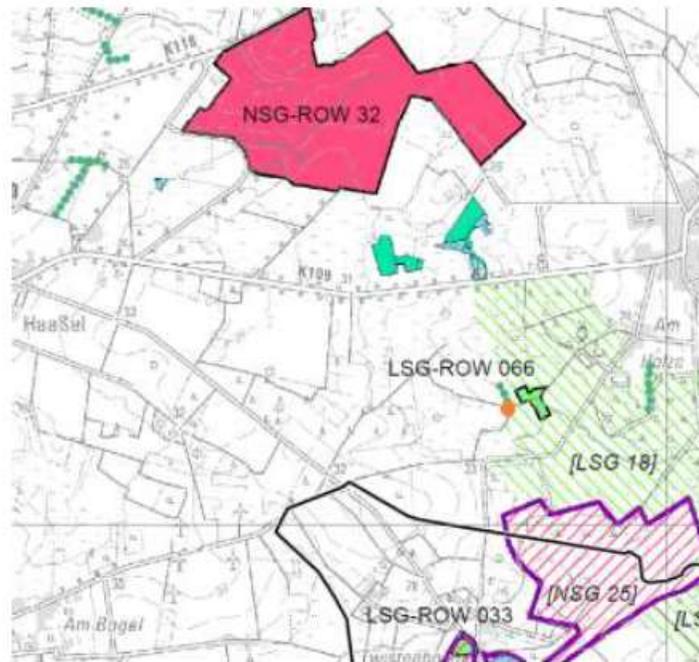
*RROP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RROP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE*

Unserer Meinung nach ist diese Vorgehensweise absolut richtig. Kleine Waldstücke können bzw. dürfen nicht herangezogen werden, um Potenzialflächen zu trennen. Dementsprechend darf der Waldabschnitt innerhalb der Potenzialfläche 13 ebenfalls nicht für eine Trennung dieser Potenzialflächen heran gezogen werden.

Den Waldstücken in den soeben genannten Potenzialflächen wird zudem überall die gleiche Wertigkeit bzw. Funktion zugeschrieben. Sie dienen alle der Erholung und wurden dementsprechend als Vorbehaltsgebiete „Erholung“ ausgewiesen

	<p>(siehe Karte 3-5 rechter Kartenausschnitt). Folglich darf auch ein Waldabschnitt mit der Ausweisung „Erholung“, wie es im Bereich der Potenzialfläche 13 der Fall ist, nicht für eine Trennung von Potenzialflächen führen.</p> <p>Die derzeit unterschiedliche Vorgehensweise bei den eben erwähnten Potenzialflächen ist für uns nicht nachvollziehbar. Hier werden offensichtlich gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet. Um ein konsistentes und schlüssiges Planungskonzept zu gewährleisten ist der westliche Teil (24 ha) und der östliche Teil (51 ha) folglich zusammen als eine Potenzialfläche „Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen“ auszuweisen! In Folge dessen würde die Fläche über eine Gesamtfläche von deutlich mehr als 50 ha verfügen und ist dementsprechend als Potenzialfläche für Windenergie auszuweisen.</p> <p>Weiterhin haben Sie auf unsere erste Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) entgegnet, dass es sich bei diesem Waldbereich um eine „großflächige naturschutzfachliche Tabuzone“ handele. Mit Blick in den Landschaftsrahmenplan (siehe Karte 6) ist davon jedoch nichts festzustellen. Diesem Bereich wurde kein besonderer Schutzstatus zugeschrieben.</p>	
--	---	--

**Karte 6: Landschaftsrahmenplan**



Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), LK Rotenburg (Wümme)

Würde man die Trennung zwischen dem 51 ha großen und dem 24 ha großen Teilbereich nicht vornehmen, würde die Potenzialfläche Nr. 13 eine Größe von deutlich über 50 ha aufweisen und müsste – da außer der Nicht-Einhaltung der Mindestgröße von 50 ha keine weiteren Argumente gegen die Fläche zu sprechen scheinen – als Vorrangstandort ausgewiesen werden.

Würde man dieser Argumentation folgen, wäre die Planung eine direkte Erweiterung des im RROP 1998 ausgewiesenen Vorrangstandortes Seedorf (siehe Karte 2). Man hätte also die Möglichkeit, an geeigneter Stelle Windkraftanlagen in einem vorbelasteten Bereich zu konzentrieren. Wir bitten den Landkreis Rotenburg (Wümme) diesen Aspekt zu überprüfen.

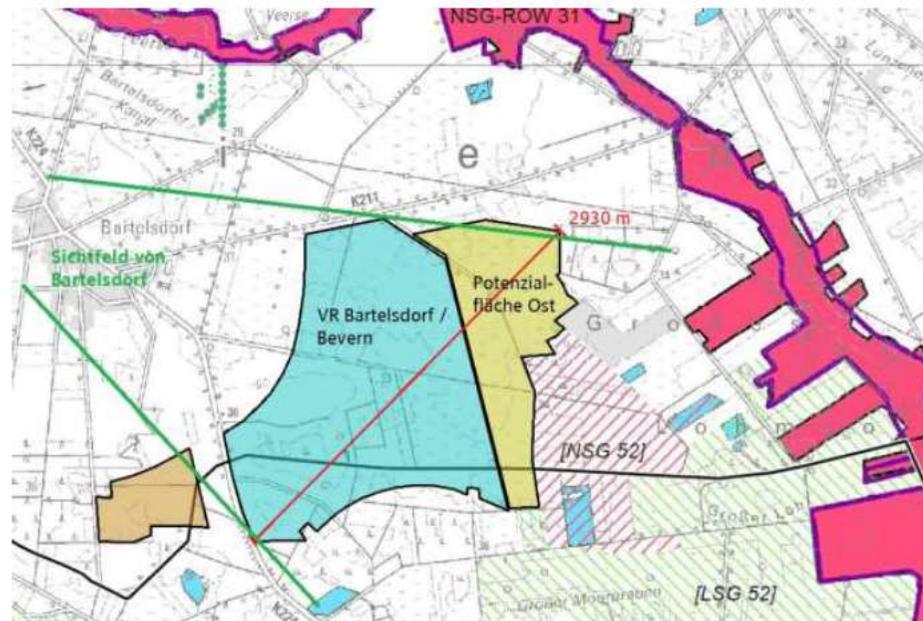
**2.3. Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und neuer Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel**

Zu 2.3: Die Abgrenzung des Standortes wird nicht verändert. Das ausgewiesene

	<p>(Bezugnehmend auf die Begründung zum 2. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 34, welche sich südlich von Wohlsdorf bis östlich von Bartelsdorf erstreckt, ist mit 664 ha eine der größten ermittelten Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Davon werden lediglich 260 ha als neues Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel im 2. RROP-Entwurf ausgewiesen, wobei davon bereits 155 ha im RROP 2005 als Wind-Vorranggebiet ausgewiesen wurden. Somit ist festzuhalten, dass eine sehr große Potenzialfläche nur in erheblich verkleinerter Form als Wind-Vorranggebiet im 2. RROP-Entwurf Berücksichtigung findet.</p> <p>Als Begründung für die stark verkleinerte Ausweisung werden starke zu erwartende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im 2. RROP-Entwurf aufgeführt, so dass eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche nicht verträglich sei. Das Landschaftsbild des geplanten Vorranggebietes und seines Umfeldes im Westen und Norden hat laut LRP (2015) jedoch nur eine geringe Bedeutung für das Naturerleben. Eine erweiterte Ausweisung würde folglich das agrargeprägte Landschaftsbild und das damit verbundene Naturerleben nicht weiter einschränken.</p> <p>Zudem wird aufgeführt, dass vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen stehe. Dies ist unserer Ansicht nach nachvollziehbar. Dementsprechend möchten wir Sie bitten die von uns in Karte 7 dargestellte Potenzialfläche Ost nochmal näher zu betrachten. Mit einer Ausweisung dieser Fläche würde sich die Südwest-Nordost-Ausdehnung lediglich von ca. 2300 m auf ca. 2930 m erweitern. Da sich die Potenzialfläche Ost östlich von der Potenzialfläche 34 befindet käme es aus der Perspektive der Ortschaft Bartelsdorf auch zu keiner weiteren Umzingelung der Ortschaft durch Windenergieanlagen, dies gilt auch für die Ortschaft Westervesede (siehe Karte 7). Die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes wäre folglich vertretbar.</p> <p>Weiterhin werden sämtliche Gebiete, welche gemäß LRP die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG erfüllen, bei der Planung der innogy SE ausgespart und die Abstände zu den bestehenden NSG eingehalten. Dies gilt für den 600 m Abstand zum neuen NSG Veersenederung sowie für das potenzielle NSG Großes Lohmoor.</p> <p>Die Abweichungen hinsichtlich der östlichen Vorranggebietsabgrenzung zwischen der innogy SE und dem Landkreis Rotenburg scheinen maßgeblich darin begründet zu sein, dass Sie für das potenzielle NSG-Gebiet (Großes Lohmoor) einen gewissen Abstandspuffer mit einbezogen haben. Die</p>	<p>Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel besitzt eine Größe von 260 ha. Wird auf diese Weise für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen, so braucht nicht darüber hinaus durch einen großzügigen Gebietszuschnitt der Weg für den Bau weiterer Anlagen freigemacht werden (BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az. 4 C 5.04).</p>
--	---	---

Verwendung von Abstandspuffern zu noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten halten wir wie unter 1.1 bereits erwähnt für nicht zulässig. Vergleicht man die Ausweisungen der verschiedenen Windvorranggebiete des Landkreises Rotenburg (Wümme) miteinander, ist feststellbar, dass Sie andere Windvorranggebiete direkt angrenzend an potenzielle NSG planen. Dies wird beispielsweise bei dem Windvorranggebiet Ahausen und dem potenziellen NSG [55] deutlich. Dementsprechend kann bzw. darf das potenzielle NSG Großes Lohmoor nicht mit einem Abstandspuffer versehen werden. Ansonsten wäre Ihre Planung diesbezüglich inkonsistent und abwägungsfehlerhaft.

**Karte 7: VR Bartelsdorf / Brockel und Potenzialfläche Ost**



*Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), LK Rotenburg (Wümme) bearbeitet durch innogy SE*

Nach unseren Ortskenntnissen sind die Gebiete jenseits der östlichen Vorrangbereichsgrenze ebenso intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen wie die Flächen innerhalb des alten Vorranggebietes aus dem RROP 2005. Entsprechend ist dort mit einem ähnlichen naturschutzfachlichen Artenspektrum zu rechnen. Dies haben auch die bisherigen Kartierungen ergeben, welche die innogy SE im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Bartelsdorf aber

		<p>auch mit dem geplanten Erweiterungs-Windpark beauftragt hat. Daher sind wir der Auffassung, dass es verträglich wäre, den Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel insbesondere Richtung Osten zu erweitern. Wie oben dargestellt, werden dabei die in der relevanten NSG-Verordnung geforderten Schutzabstände von 600 m zum NSG Veerseniederung eingehalten sowie das potenzielle NSG-Gebiet Großes Lohmoor freigehalten. Eine Erweiterung des Bestandwindparks in östlicher Richtung würde die Ortschaft Bartelsdorf schallimmissionsmäßig nicht weiter belasten.</p> <p>Als eine weitere Begründung für die eher restriktive Erweiterung des Wind-Vorrangstandortes Bartelsdorf wird im RROP angegeben, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialfläche es erlaube, sich „auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll. So bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange, zu denen schließlich auch die der betroffenen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger gehören, erfolgt.</p> <p>Wie in Kapitel 1.3 bereits ausführlich dargestellt, sind wir der Auffassung, dass der Windenergie im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg nach wie vor nicht substantiell Raum verschaffen wurde und verhältnismäßig wenig Flächen als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man bestrebt sein, weitere geeignete Flächen auszuweisen. Die von der innogy SE ermittelten Flächen östlich des Vorrangstandorts Bartelsdorf sind überaus geeignete Windenergieflächen. Sie bieten den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks (Windpark Bartelsdorf mit 16 WEA und 140 bzw. 150 m Gesamthöhe sowie Windpark Westervesede mit 3 WEA und 100 m Gesamthöhe) und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden. Unserer Ansicht nach und im Übrigen auch der Gesamtplanungsprämisse (Konfliktminimierung) des Landkreises folgend, wäre es entsprechend sinnvoll vor allem die Potenzialflächen in direktem Anschluss an die vorhandene Vorrangfläche in Bartelsdorf auszunutzen und dort Windkraftanlagen zu konzentrieren. Eine konsequente Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in Bartelsdorf, vor allem auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der östlichen Potenzialflächen würde dem Konzentrationsgedanken entsprechen und dem Gebot der Konfliktminimierung Rechnung tragen, da die Ortschaft Bartelsdorf dann nicht von zwei Seiten (im Südwesten und im Osten) durch Windenergie-Planungen beeinträchtigt würde.</p>	
--	--	--	--

		<p>In Bartelsdorf/Brockel soll ein Bürger-Windpark entstehen. Die innogy SE und die Bürger vor Ort stehen diesbezüglich in engem Austausch. Ein wirtschaftlich attraktiver Bürgerwindpark kann jedoch nur entstehen, wenn Flächen ausgewiesen werden, in denen eine gewisse Anlagenanzahl errichtet werden kann. Größere Windparks können i.d.R. kostengünstiger entwickelt und errichtet werden als einzelne Windenergieanlagen. Entsprechend wäre es auch vor diesem Hintergrund sehr förderlich, wenn die Potenzialflächen ausgewiesen werden würden, die in östlicher Richtung an das bestehenden Wind-Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel angrenzen.</p> <p>Angesicht der hier aufgeführten Anregungen und Bedenken bitten wir den Landkreis, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Bartelsdorf/Brockel zu überdenken.</p>	
<b>Energiekontor AG</b>			
		<p>Wir haben bereits zum RROP-Entwurf 2015 eine Stellungnahme mit Datum vom 31.05.2016 abgegeben. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf diese Stellungnahme ausdrücklich Bezug und halten Ausführungen in der Stellungnahme aufrecht. Die Stellungnahme ergänzen wir aufgrund des ausgelegten RROP-Entwurfs 2017 kurz wie folgt:</p> <p>Allgemeiner Teil</p> <p>1. Anmerkungen zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen  1.1 Industrie- und Gewerbeflächen  Industrie- und Gewerbeflächen zählen nicht zu den harten Tabuzonen. Im Rahmen der Abwägung stellt der Landkreis dar, dass eine "Windenergienutzung auf diesen Flächen unter gewissen Konstellationen zwar möglich, aber nicht in umfänglicher Form realistisch" sei. Wenn eine Windenergienutzung möglich ist, stehen demnach weder tatsächliche noch rechtliche Gründe der Errichtung von WEA in diesen Flächen entgegen und handelt es sich somit nicht um harte Tabuzonen.</p> <p>Die Annahme einer harten Tabuzone ist nur dann gerechtfertigt, wenn das angenommene - zur harten Tabuzone leitende - tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann, es also zwangsläufig und auf Dauer eintreten wird. Da eine Windenergienutzung auf Industrie- und Gewerbeflächen unter gewissen Konstellationen möglich ist, stehen der Windenergienutzung in diesen Flächen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse, die zwangsläufig und auf Dauer eintreten werden,</p>	<p>Zu 1.1: Die Auffassung zu den Industrie- und Gewerbeflächen wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>entgegen.</p> <p>Der WEE Niedersachsen zählt diese Flächen ausdrücklich nicht zu den harten Tabuzonen.</p> <p>Die Festlegung von Industrie- und Gewerbeflächen als harte Tabuzonen stellt daher einen Fehler im Abwägungsvorgang dar, der zur Unwirksamkeit der Planung führen wird.</p>	
		<p>1.2 Flächen besonderer funktionaler Prägung</p> <p>Es wird auch im jetzigen Entwurf nicht näher erläutert, um welche Flächen es sich bei Flächen mit besonderer funktionaler Prägung handeln soll. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob der Errichtung von Anlagen in diesen Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und so die Einstufung einer harten Tabuzone gerechtfertigt ist.</p>	<p>Zu 1.2: Zu den „Flächen besonderer funktionaler Prägung“ (ATKIS, Objektart 41007) gehören u.a. die Funktionen Gesundheit und Soziales (z.B. Krankenhaus), Kultur (z.B. Kirche), Sicherheit und Ordnung (z.B. Haftanstalt) sowie Landesverteidigung.</p>
		<p>1.3 Naturschutzgebiete</p> <p>Es wurde für die 32 Naturschutzgebiete nicht geprüft, ob die Errichtung von Windenergieanlagen nach der jeweiligen Verordnung ausdrücklich verboten ist und ob die Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen vorliegen.</p>	<p>Zu 1.3: Naturschutzgebiete sind den harten Tabuzonen zuzuordnen (siehe Windenergieerlass, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 209).</p>
		<p>1.4 Gesetzlich geschützte Biotop</p> <p>Für die Einstufung der gesetzlich geschützten Biotop gelten die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten. Die Errichtung von WEA ist in gesetzlich geschützten Biotop nicht ausnahmslos rechtlich oder tatsächlich unzulässig, vielmehr kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).</p>	<p>Zu 1.4: In gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) sind Windenergieanlagen verboten. Die theoretische Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG reicht nicht aus, um die Biotop einer regionalplanerischen Abwägung zugänglich zu machen (siehe OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 66).</p>
		<p>1.5 Natura 2000-Gebiete</p> <p>Natura 2000-Gebiete dürfen nicht generell den harten Tabuzonen zugeordnet werden, sondern erst dann, wenn nach näherer Befassung mit der konkreten Situation feststeht, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2. BNatSchG führen kann (siehe hierzu aktuell auch OVG Münster, Urteil v. 05.07.2017 -7 D 105/14.NE- juris Rn. 61.).</p>	<p>Zu 1.5: Natura 2000-Gebiete werden im weiteren Verfahren den weichen Tabuzonen zugeordnet.</p>

		Der Landkreis hat sich hier nicht näher mit den jeweiligen FFH-Gebieten befasst und geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann.	
		Aus der ergänzten Begründung ergibt sich nichts anderes. Von den durch Rechtsvorschrift zu erklärenden Schutzgebieten sind Befreiungen nach BNatSchG möglich. Mit der Möglichkeit der Befreiung setzt der Landkreis sich nicht auseinander.	
		5. Fazit  Der RROP-Entwurf 2017 beruht auch in seiner jetzigen Fassung nicht auf einem schlüssigen Gesamtkonzept. Die bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts fehlerhafte Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ergibt sich aus der Planbegründung. Es werden Naturschutzgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Natura 2000-Gebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung weiterhin fehlerhaft als harte Tabuzonen eingestuft.	
	<b>Enercon GmbH</b>		
		Mit Schreiben vom 25.05.2016 haben wir bereits zum vorangegangenen RROP-Entwurf 2015 umfangreich Stellung genommen. Der nunmehr vorliegende RROP-Entwurf 2017 basiert weiterhin auf dem RROP-Entwurf 2015, weist jedoch einige Änderungen auf. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir hinsichtlich der aus dem vorangegangenen Entwurf unverändert übernommenen Passagen vollinhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2016, die wir zu Ihrer Kenntnis diesem Schreiben beigefügt haben. Ergänzung hierzu möchten wir wie folgt zu den im RROP-Entwurf 2017 vorgenommenen Änderungen Stellung nehmen:  I. Der RROP-Entwurf 2017 weist zu Recht auf die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsens hinsichtlich des Ausbaus der Onshore-Windenergienutzung hin. Die nach dieser Zielvorstellung auf den Landkreis ROW entfallende Quote von 2,53 % der Gesamtfläche des Landkreises als Vorranggebiete zur Windenergienutzung wird mit einem Flächenanteil der in Ausweisung befindlichen Vorranggebiete von 1,2 % lediglich zu ca. 50 % erreicht. Zwar gibt diese Zielsetzung keine Vorgabe, ob dadurch der nach der Rechtsprechung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie Militär, Artenschutz oder andere Raumnutzungen vorgehen. Die im RROP-Entwurf angewandten harten und weichen Tabukriterien sind nicht als „unangemessen“ zu bezeichnen, sondern kennzeichnen eine Planung mit Augenmaß, die eine Akzeptanz der raumbedeutsamen Windenergienutzung in der Bevölkerung anstrebt.

		<p>geforderte substanzielle Raum für die Windenergienutzung erreicht wird. Jedoch lässt diese Zielsetzung darauf schließen, dass auch nach Auffassung des Landes Niedersachsen der Landkreis ROW über ein hohes Potenzial zur Windenergienutzung verfügt.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 dargelegt, verfügt der Landkreis ROW aufgrund seiner ländlichen Struktur, der hohen Windhöflichkeit und seiner vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte über ein hohes Potenzial, das jedoch der Landkreis ROW durch unangemessene harte und weiche Tabukriterien das vorhandene Potenzial nicht nutzt. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Vorrangflächen der Windenergienutzung substanziellen Raum verschafft wurde. Auch mit dem geänderten RROP-Entwurf 2017 werden diese Zweifel nicht ausgeräumt. Die festgesetzten harten und weichen Tabukriterien sind unverändert geblieben, es wurde lediglich die Begründung zu einigen Tabukriterien angepasst. Somit wird weiterhin das zur Verfügung stehende Potenzial in einer unangemessenen Art und Weise reduziert. Die in unserer Stellungnahme geäußerte Kritik an einigen Tabukriterien wird durch den RROP-Entwurf 2017 nicht ausgeräumt. Der neu aufgenommene Hinweis, die Auswahlkriterien zur Festlegung der Vorranggebiete seien im Übrigen anerkannt und vertretbar, <b>ist lediglich eine nicht belegte Behauptung</b>. Wir halten daher weiterhin an unserer Kritik fest und verweisen vollinhaltlich auf unserer Stellungnahme vom 25.05.2016.</p> <p>Wir fordern Sie daher nochmals auf, den für eine Nutzung mit modernen Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Flächenanteil durch eine Überarbeitung der angewandten harten und weichen Tabukriterien sowie einer geänderten Abwägung der Potenzialflächen deutlich zu vergrößern.</p>	
		<p>II.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 haben wir die Ausweisung der von der ENERCON GmbH beplanten Flächen als Vorranggebiete angeregt. Hierzu möchten wir zu den im RROP-Entwurf 2017 hinsichtlich der betroffenen Flächen vorgenommenen Änderungen ergänzen:</p> <p><b>1. Selsingen/Granstedt</b></p> <p>Leider wird die Fläche im RROP-Entwurf 2017 nunmehr als „nicht geeignet“ eingestuft und ist damit gegenüber dem vorangegangenen RROP-Entwurf 2015 nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen. Die aufgrund neuerer Bewertung angeführten naturschutzfachlichen Einwendungen sind nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Zu Selsingen/Granstedt: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

		Das Projekt Selsingen/Grandstedt wird gemeinsam mit der Ventotec GmbH entwickelt. Hierzu wurde die Windpark GmbH & Co. Selsingen KG als gemeinsame Gesellschaft gegründet, die das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das Projekt führt. Es wird daher im Namen dieser Gesellschaft eine gesonderte detaillierte Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2017 abgegeben.	
		<p><b>2. Heeslinger Börde</b></p> <p>Diese Fläche ist auch im RROP-Entwurf 2017 nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. In der Arbeitskarte ist diese als Fläche 16 Bereich am Bohnster Hoop aufgeführt. Die komplette Herausnahme dieser Fläche erschließt sich weiterhin nicht. Gegenüber der Begründung im RROP-Entwurf 2015 wird nunmehr auf ein nahegelegenes national bedeutsames Brutvogelgebiet verwiesen. Dieses Gebiet wurde im RROP-Entwurf 2015 noch als „Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe eingestuft. Offenbar wurde in der Bewertung jedoch lediglich die Bezeichnung geändert. Es liegen uns keine neueren Erkenntnisse vor, die eine Neubewertung gegenüber dem Sachstand z.Zt. des RROP-Entwurfs 2015 erfordern. Nach unseren Erkenntnissen wäre daher weiterhin zumindest auf der in Anlage 3 unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 dargestellten Fläche die Errichtung von Windenergieanlagen konfliktfrei möglich.</p>	Zu Heeslinger Börde: Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht, da das angrenzende Große Moor eine nationale Bedeutung für störungsempfindliche Vogelarten aufweist. Zudem handelt es sich bei der Potenzialfläche ausschließlich um Waldrandbereiche zum Bohnster Hoop. Insofern ist der Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung zu berücksichtigen.
		Anlage: Stellungnahme zum RROP 2015 – Entwurf vom 25.05.2016	
	<b>Windwärts Energie GmbH</b>		
		<p>Die Windwärts Energie GmbH begrüßt insgesamt das Verfahren zur Erweiterung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Vorranggebietsfläche und in diesem Zusammenhang die Vergrößerung der Gebietskulisse unter anderem durch die Aufnahme zusätzlicher Potenzialflächen.</p> <p>Aufgrund der vorgenommenen Änderungen haben wir uns erneut mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie sowie den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Im zweiten Teil der Stellungnahme gehen wir auf die Gebietsblätter der im aktuellen Entwurf als Vorranggebiet dargestellten Fläche Nr. 27 Gyhum-Hesedorf sowie der weiterhin nicht aufgenommenen Potenzialfläche Nr. 10 "Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt" ein. Als Entwickler dieser Windenergievorhaben ist unser Interesse mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Insgesamt halten wir den Anteil der für die Windenergienutzung dargestellten Flächen im Landkreis Rotenburg/Wümme weiterhin für zu gering und illustrieren</p>	

	<p>dies anhand eines Vergleichs mit den auch im RROP-Entwurf angeführten benachbarten Landkreisen.</p> <p>Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Bekämpfung des Klimawandels sowie der aus dem Klimaabkommen von Paris abgeleiteten Ziele halten wir es für erforderlich, den Ausbau der erneuerbaren Energien schon heute anzugehen. Der Landkreis Rotenburg ist mit dem aktuellen RROP in der Lage, zum Vorreiter beim Umbau des Energiesystems zu werden.</p> <p><b>Stellungnahme Allgemeiner Teil</b>  Die Windwärts Energie GmbH begrüßt die Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg, das einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen soll. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Rotenburg und für das Land Niedersachsen insgesamt ist von großer Bedeutung.</p> <p>In großen Teilen ist die Flächenkulisse der Vorranggebiete erhalten geblieben mit der Ausnahme, dass die Abgrenzung einzelner Flächen angepasst wurde, die Fläche Granstedt entfallen ist und die Flächen Gyhum und Wittorf/Lüdingen aufgenommen wurden.</p> <p>Diese Änderungen gehen durch die Erhöhung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche in die richtige Richtung. Dennoch ist aus unserer Sicht in Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels und der Ziele des Landes Niedersachsens noch nicht genug Fläche ausgewiesen.</p> <p>Daher haben wir uns nochmals mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Darin begründen wir unter anderem, warum wir eine weitere Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für geboten halten.</p>	
	<p><b>1 Zeichnerische Darstellung</b>  Wir begrüßen die Aufnahme der Fläche 27 Gyhum-Hesedorf als Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Einzelnen gehen wir in Kapitel 5 auf die entsprechenden Belange ein.</p>	
	<p><b>2 Beschreibende Darstellung und Begründung</b>  <b>2.1 Planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche</b>  Die im Entwurf des RROP derzeit dargestellten 19 Vorranggebiete für Windenergie umfassen eine Fläche von 2.488 ha.  Wir begrüßen und unterstützen die Vorgehensweise, Einschränkungen durch</p>	<p>Zu 2.1: Der Argumentation wird nicht gefolgt. Als absolutes Mindestmaß müssen sich in den Vorranggebieten Windenergienutzung wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen</p>

		<p>Freileitungen, Straßen und Versorgungsleitungen auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Dennoch sollte sich das Raumordnungsprogramm mit den voraussichtlichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Gebiete befassen, da sie zum Teil erheblich sind, und diese in der Flächenbilanz berücksichtigen. Hier sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesautobahnen: Fläche zzgl. 40 Meter Anbauverbotszone</li> <li>• Mindestabstände von Erdölleitungen</li> <li>• Abstände von Hochspannungsleitungen</li> </ul> <p>Zudem <b>macht das RROP keine eindeutige Aussage dazu, ob die beweglichen Bauteile der WEA über die Grenze der Vorrangfläche hinausragen dürfen</b>. Wir gehen daher davon aus, dass sich lediglich der Mastfuß innerhalb der Vorranggebietsgrenzen befinden muss (siehe Kapitel 3.1).</p>	<p>(siehe Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 93). Dies ist bei allen vorgesehenen Vorranggebieten gewährleistet.</p> <p>Da das RROP nicht parzellenscharf ist, ist nicht vorgesehen, eine Regelung zur Frage zu treffen, ob die gesamte von den Flügeln überstrichene Fläche innerhalb eines Vorranggebietes liegen muss oder lediglich der Mast der Windenergieanlage. Dies kann auch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, denn über die konkreten Standorte der Anlagen wird erst im abschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.</p>
		<p><b>Hochspannungsleitungen</b></p> <p>Die Berechnung der bilanziellen Berechnung der Abstände von Freileitungen sollte auf der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 basieren. Beschrieben wird darin der Abstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Breite der Freileitung selbst sind 20 bis 30 Meter anzunehmen.</li> <li>• Für Leitungen mit genau 110 kV beträgt der spannungsabhängige Mindestabstand 20 Meter beidseitig der Freileitung ausgehend vom äußersten Leiterseil. Darüber steigt er auf 40 Meter an. Das wäre bei der Bilanzierung zu differenzieren.</li> <li>• Da bei der Errichtung der Anlagen zudem mit schwerem Gerät gearbeitet wird, muss auch für den Arbeitsraum Platz freigehalten werden. Als minimaler Abstand kann hier ein Arbeitsraum von 25m beidseitig der Trasse angenommen werden.</li> </ul> <p>Beispielrechnung 110 kV:  20m Breite der Freileitung + 2 x 25 Meter (Arbeitsraum) + 2 x 20 Meter (spannungsabhängiger Mindestabstand 110 kV) = 110 Meter nicht für Windenergie nutzbare Leitungstrasse</p>	

#### Berechnung der Mindest-Flächenreduktion

VRG Nr. 2 Oerel	110 kV-Leitung	1600 m Länge x 110 Meter Abstandszone	17,6 ha
VRG Nr. 2 Oerel	Erdöl-Leitung	1600 m Länge x 2 x 50 Meter Abstandszone <sup>1</sup>	16 ha
VRG Nr. 3 Kuhstedt	110 kV-Leitung	650 m Länge x 110 Meter Abstandszone	6,5 ha
VRG Nr. 3 Kuhstedt	L 122	300 m Länge x 200 Meter Abstandszone	6 ha
VRG Nr. 6 Sandbostel/Bevern	110 kV-Leitung	850 m Länge x 110 Meter Abstandszone	9,4 ha
VRG Nr. 21 Groß Meckelsen	Autobahn	1400 m Länge x 120 Meter Abstandszone <sup>2</sup>	16,8 ha
VRG Nr. 29 Hamersen	110 kV-Leitung	700 m Länge x 110 Meter Abstandszone	7,7 ha
VRG Nr. 26 Nartum	220 kV-Leitung	700 m Länge x 160 Meter Abstandszone	11,2 ha
VRG Nr. 26 Nartum	380 kV-Leitung	750 m Länge x 160 Meter Abstandszone	12 ha
			<b>103,2 ha</b>

Darüber hinaus

- ist ein Teil der Fläche Nr. 42 Kirchwalsede aufgrund des Zuschnitts nicht voll nutzbar, insbesondere wenn sich der Rotor vollständig innerhalb der Vorrangfläche befinden muss.
- liegt die Fläche Nr. 3 Kuhstedt (97 ha) komplett im 15-km-Radius des DVOR-Weser (zwischen 6 und 8 km entfernt). Innerhalb dieser Fläche ist im weiteren Planungsverfahren mit einer Versagung der Genehmigung nach BImSchG zu rechnen.

Schlussfolgerung

Die aufgrund von Abstandserfordernissen tatsächlich nicht nutzbare Fläche beträgt rechnerisch über 100 Hektar und reduziert die bereits sehr gering angesetzte Flächenkulisse (vgl. Kapitel 2.2) weiter auf unter 2.400 Hektar – die im DVOR-Radius sogar unterhalb des Radius von 10 km gelegene Fläche Kuhstedt nicht mitgerechnet.

Zwar sind die genannten Belange für die Regionalplanung regelmäßig nicht abschließend abwägbar. Dennoch sollte das Risiko für die Vorranggebietskulisse bilanziell bewertet und durch eine vorausschauende Vergrößerung der Kulisse für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass nach Abzug der genannten Flächenkürzungen weniger als die im RROP-Entwurf angegebenen 2.488 Hektar bzw. 1,2 Prozent der Landkreisfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen werden.

		<p><b>2.2 Substanziell Raum geschaffen?</b>  Zur Relevanz und Notwendigkeit, in Raumordnungsprogrammen, die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung regeln, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf. Wir gehen weiterhin davon aus, dass der Windenergie aktuell zu wenig Raum verschafft wird. Die aktualisierten und neu eingefügten Ausführungen auf Seite 80 des Entwurfs halten wir nicht für ausreichend belastbar:</p> <p>„Der Orientierungswert des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) wird zwar nicht erreicht, der Wert ist aber auch keine Vorgabe für „substanziell Raum schaffen“.“</p> <p>Der Windenergieerlass führt dazu aus, dass die vorgegebenen Zielwerte „als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist“ anzulegen ist. Es mag sich nicht um ein verbindliches Ziel handeln. Dennoch handelt es sich um ein Indiz, das zur Prüfung herangezogen werden kann, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Gerade deshalb ist der Zielwert genauer zu betrachten und eine deutliche Unterschreitung detailliert zu begründen. Weiter heißt es auf Seite 80 des Entwurfs:</p> <p>„Wie der Erlass selbst ausführt, bestehen regelmäßig weitere konkurrierende Nutzungs- und Schutzbelange, die lediglich eine begrenzte Nutzung von Potenzialflächen erlauben. Diese sind bei der Flächenabschätzung für den Windenergieerlass nur pauschaliert eingeflossen.“</p> <p>Die Begründung, dass die angeführten konkurrierenden Nutzungs- und Schutzbelange nicht mit eingeflossen sind, trägt nicht. Der Windenergieerlass bezieht die harten Tabukriterien aller Planungsräume (also Siedlungen, Naturschutzgebiete etc.) sowie Wald und FFH-Gebiete ein und spiegelt so einen großen Teil der raumprägenden Elemente wider. Darüber hinaus sollen nur 7,35 Prozent des übrig bleibenden Potenzials für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden, um den übrigen Raum (92,65 Prozent) für konkurrierende Nutzungen und Schutzbedarfe zu erhalten.</p> <p>Deshalb sollte als Anhaltspunkt nicht der absolute Flächenanteil der benachbarten Planungsregionen herangezogen werden, da genau diese Vorgehensweise nicht die Unterschiedlichkeit der einzelnen Planungsräume widerspiegelt. Für geeigneter halten wir es – wie unten aufgeführt – den Anteil der Vorranggebiete an der Landkreisfläche in Relation zu den Zielwerten aus</p>	<p>Zu 2.2: Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Vorranggebiete im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, ist nicht zulässig (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15).</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass die Darstellung der Flächenbilanzen der Nachbarlandkreise selektiv und nicht korrekt ist: Es fehlen die Landkreise Harburg und Osterholz. Die Zahlen für Cuxhaven und Verden stimmen nicht. Die Festlegungen zur Windenergie im RROP Stade sind unwirksam.</p>
--	--	--	--

dem Windenergieerlass zu setzen:

Landkreis	Anteil Vorranggebiete	Ziel Windenergieerlass	Zielerreichung
Cuxhaven	1,92 %	2,03 %	95 %
Stade	1,5 %	1,77 %	85 %
Heidekreis	0,75 %	1,05 %	71 %
Rotenburg/Wümme	1,2 %	2,53 %	47 %
Verden	0,44 %	1,58 %	28 %

Auf diese Weise wird sichtbar, dass der Anteil der Windenergie im Landkreis Rotenburg/Wümme bei den herangezogenen Vergleichskreisen nur vom Landkreis Verden unterschritten wird. Angesichts der Relevanz der Windenergie für die Erreichbarkeit der Klimaschutzziele auf allen Ebenen (regional, landesweit, bundesweit) halten wir diesen Wert für zu gering.

Der Landkreis Rotenburg/Wümme besitzt eines der größten Windenergiepotenziale des Landes Niedersachsen, was sich in der Zielsetzung des Windenergieerlasses niederschlägt. Bei näherer Betrachtung der Potenzialflächenkulisse sowie des Kriterienkatalogs wäre es möglich, über die derzeit dargestellten Flächen hinaus weitere Flächen aufzunehmen, die ebenfalls eine hohe Genehmigungswahrscheinlichkeit haben.

Ein Beispiel bildet der quasi-pauschale Ausschluss von Flächen, die von LSG-würdigen Bereichen überlagert werden (vgl. Kapitel 4.2). Schon der regelmäßig angenommene Konflikt zwischen ausgewiesenen LSG und der Windenergienutzung ist fragwürdig. Eine tatsächliche Einzelfallbetrachtung bei LSG-würdigen Bereichen kann weitere, gut für die Windenergienutzung geeignete Flächen hervorbringen, z.B. die in Kapitel 4 behandelte Potenzialfläche Nr. 10.

#### Schlussfolgerung

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in einem für die Windenergienutzung sehr geeigneten Raum wie dem Landkreis Rotenburg die aktuell dargestellte Flächenkulisse weiterhin zu gering ausfällt. Ob substantiell Raum geschaffen wird, ist anzuzweifeln. Entsprechend schlagen wir vor, die Entwurfskulisse weiter zu vergrößern und dem im niedersächsischen Windenergieerlass dargestellten Flächenziel bereits heute Rechnung zu tragen.

	<p><b>3 Erörterung des Kriterienkatalogs für die Windenergie</b>  <b>3.1 Vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes</b>  In der möglichen Ausnutzung von Vorranggebieten für Windenergie hat die Regelung, dass der Rotor sich innerhalb der Fläche des Vorranggebietes drehen muss, einen starken Einfluss auf die Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzung der Vorranggebiete. Aus regionalplanerischer Sicht ist es aufgrund des anzulegenden Maßstabs (1:50.000) und der daraus resultierenden Abgrenzungsunschärfe nicht möglich und nicht notwendig, eine Platzierung der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete zu erzwingen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass nur die baulichen Eingriffsflächen und ausschlaggebenden Immissionspunkte einer Windenergieanlage (Fundament, Turm, Generator) innerhalb der Vorranggebiete platziert sein müssen. Daher ist der aktuelle Entwurf dahingehend zu ändern, dass es ausdrücklich gestattet ist, die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Abgrenzungen hinausragen zu lassen.</p>	<p>Zu 3.1: siehe Bewertung zu 2.1</p>
	<p><b>3.2 Mindestabstand zu Wohnhäusern (§§ 30, 34, 35 BauGB)</b>  Die Abstandsfestlegung mit einem pauschal festgelegten Puffer von 1.000 Metern sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich halten wir weiterhin für nicht differenziert und zu hoch.  Die Begründung, dass diese Regelung 2008 schon einer höchstrichterlichen Überprüfung standgehalten hat, trägt aus unserer Sicht nicht, da sich seitdem die Rechtsprechung weiterentwickelt hat. Zum Teil wurden auch andere Entwicklungen aus der Rechtsprechung in das RROP mit aufgenommen, insbesondere durch die Differenzierung zwischen harten und weichen Kriterien.   Weiterhin sind im Gegensatz zum RROP 2005 alte Vorrangflächen mit Bestandwindparks, die den Kriterien nicht mehr entsprechen, nicht als Vorranggebiete dargestellt.  Eine differenzierte Ausgestaltung des Abstands zu Wohnen im Innen- und Außenbereich würde dem sehr unterschiedlichen Schutzbedarf Rechnung tragen und dazu beitragen, die Rechtssicherheit des Regionalplans zu erhöhen. Wer im Außenbereich wohnt, muss in Kauf nehmen, dass diese Bereiche im Sinne von § 35 BauGB eine vorrangige Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, Infrastruktur und Energieversorgung für die Allgemeinheit haben, die auf diese Weise von geschlossenen Siedlungen fern gehalten werden sollen und können. Für den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen sieht der Niedersächsische Landkreistag bereits 600 Meter als ausreichend und angemessen an. Dieser Abstand wird von zahlreichen Regionalplanungen aufgegriffen und ermöglicht es, die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten, eine</p>	<p>Zu 3.2: Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

		optisch bedrängende Wirkung auch bei der Realisierung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rund 200 Metern zu vermeiden und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen. Mit einer Reduzierung insbesondere des Abstands zu Einzelhäusern kann der Landkreis Rotenburg die Entwurfskulisse deutlich vergrößern und dem Ziel näher kommen, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.	
		<b>3.3 Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergie &gt; 50 ha</b> Siehe unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf für das RROP 2015.	Zu 3.3: Kenntnisnahme.
		<b>3.4 Abwägungskriterium „Umzingelung“ von Dörfern</b> Wir begrüßen, dass der Aspekt „Umzingelung“ gestrichen wurde. Dies trägt zur Rechtssicherheit des RROP bei. Da dieser Aspekt nicht definiert worden war, konnte an dieser Stelle keine nachvollziehbare und transparente Abwägung über den Planungsraum erfolgen und hätte somit die Abwägung angreifbar gemacht.	Zu 3.4: Kenntnisnahme.
		<b>Stellungnahme Flächenspezifischer Teil</b> <b>4 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 10 „Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“</b> Die Potenzialfläche Nr. 10 ist rund 85 Hektar groß. Sie entspricht allen harten und weichen Tabukriterien und befindet sich außerhalb des DVOR sowie von Hubschraubertiefflugstrecken. Durch die erhöhte Lage im Gelände kann von einer guten Windhöflichkeit ausgegangen werden, die kompakte Form trägt zur Eingrenzung des Einflusses auf das Landschaftsbild bei und ermöglicht die Konzentration von Windenergieanlagen. Der größte Teil der als LSG-würdig (siehe Kapitel 4.2) beschriebenen Potenzialfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch zwei Straßen durchschnitten. Diese Faktoren unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für die Windenergienutzung. Nur im nördlichen Bereich befindet sich ein Biotop, dessen Schutz aber über den Biotopschutz gewährleistet wird. Trotz dieser guten Eignung für die Windenergienutzung wird die Potenzialfläche Nr. 10 auch im aktuellen Entwurf nicht dargestellt. Als Ausschlussgründe werden die Lage in einem LSG-würdigen Bereich, die Lage an der Geestkante zum Teufelsmoor sowie das avifaunistische Konfliktpotenzial genannt.  Die Aufnahme der Fläche würde dazu beitragen, in der bisher im Landkreisvergleich unterrepräsentierten Samtgemeinde Selsingen den Flächenanteil zu erhöhen. Im Samtgemeindegebiet selbst befindet sich lediglich der Großteil des Vorranggebietes Sandbostel/Bevern mit Gesamtfläche von 121 ha. Dieser Wert entspricht weniger als 4,86 % der im Landkreis insgesamt ausgewiesenen	Zu 4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um den Bereich „Grünland zu Fuße des Brommelbergs“. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung eines Landschaftsbereichs mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart. Außerdem gehört die Potenzialfläche zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten. Demnach liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen

		Vorrangfläche, obgleich die Samtgemeindefläche einen Anteil von 10,93 % an der Landkreisfläche hat.	Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.
		<p><b>4.1 Geestkante zum Teufelsmoor</b></p> <p>Mit dem Ausschluss von Flächen auf der Geestkante werden ausgerechnet die Flächen verhindert, die topografisch höher liegen als die angrenzenden Moorbereiche und somit bezüglich des Windertrags ertragreicher sind und somit besonders gut für die Windenergienutzung geeignet sind.</p> <p>Darüber hinaus wird nur der nördliche Teil der Potenzialfläche Nr. 10 wird von der Geestkante zum Teufelsmoor überlagert. Selbst bei Abzug dieses Flächenteils würde bei Ausweisung des verbleibenden Bereichs zwischen den beiden durchschneidenden Straßen eine Potenzialfläche von über 50 Hektar verbleiben. Das Vorranggebiet Wilstedt liegt ebenfalls an der Geestkante und ist im Vergleich zum 1. Entwurf sogar noch vergrößert worden.</p>	
		<p><b>4.2 LSG-würdiger Bereich</b></p> <p>Richtigerweise wurden im aktuellen RROP-Entwurf auf der Seite 43 die bisher angeführten Aspekte gestrichen, die automatisch zu einem Ausschluss von Flächen geführt und somit den Wert eines weichen Tabukriteriums eingenommen hätten. Es wird zudem neu angeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss, in der u.a. auch die gestrichenen Belange mit dem Belang Windenergienutzung abgewogen werden.</p> <p>Einer dieser Aspekte war „Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind“. Mit der Streichung sollte die Lage in NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht mehr automatisch zum Ausschluss führen. Im Ergebnis wird dieser Aspekt aber weiterhin und ohne Ausnahme als Ausschlussgrund angewendet. Folglich wird keine einzige der Potenzialflächen, die von einem LSG-würdigen Bereich überlagert ist, als Entwurfsfläche dargestellt. Es ist somit augenscheinlich, dass das Kriterium weiterhin als pauschales Tabukriterium angewendet wird. Faktisch handelt es sich somit um ein weiches Tabu und muss als solches behandelt, dokumentiert und zuvor vom Kreistag beschlossen werden.</p> <p>Aus dem Abwägungsblatt zu dem Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ geht sogar ausdrücklich hervor, dass der Standort bereits „durch die Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet“ sein soll. Eine Einzelfallprüfung von Schutzzweck und Schutzwert findet nicht statt.</p>	
		<p><b>4.3 Bewertung Avifauna</b></p> <p>In der aktualisierten Flächenbewertung der Potentialfläche Nr. 10 wurde der Satz „Das avifaunistische Gutachten weist für die Fläche ein hohes Konfliktpotential</p>	

		<p>aus“ gestrichen. Dies begrüßen wir sehr, da auch ein in 2014/2015 von Lareg im Auftrag von Juwi/Windwärts durchgeführte avifaunistische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Fläche gegeben ist.</p> <p>Allerdings wird statt des gestrichenen Satzes der folgende Absatz eingefügt:  „Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.“</p> <p>Daher befassen wir uns in den folgenden Absätzen mit den zur Verfügung stehenden Informationen rund um den Belang Avifauna.</p> <p>Avifauna-Untersuchung im Rahmen der LRP-Erstellung  Im Landschaftsrahmenplan, auf den Bezug genommen wird, sind jedoch lediglich folgende Inhalte auf Seite 222 zu finden:  „5.3.6.3 Anforderungen in bestimmten Schwerpunkträumen  In den unter Kap.5.3.6.1 aufgelisteten Windenergie-Potenzialflächen mit hohem Konfliktrisiko für Vögel ist auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu verzichten.“</p> <p>In Kapitel 5.3.6.1 des Landschaftsrahmenplans lautet es dann:  „Im Vorfeld der Neuaufstellung des RROP 2025 wurden für die Windenergienutzung potenziell geeignete Bereiche im gesamten Kreisgebiet unter Beachtung der Kriterien des NLT-Papiers (2011) ausgewählt. Von diesen 35 vorab ermittelten WEA-Potenzialflächen wurden in einem weiteren Schritt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) acht Flächen aufgrund von bedeutsamen Wiesenvogelvorkommen ausgeschlossen. Die verbliebenen 27 Potenzial-Flächen wurden in 2014 hinsichtlich ihres Konfliktrisikos untersucht (ALAND 2014). Folgende Gebiete weisen ein hohes Konfliktpotential auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 06: Hanstedt-Löhberg (134 ha)</li> <li>• 07: Rhadereistedt (67 ha)</li> <li>• 19a: Sothel-Nord (31 ha)</li> <li>• 24b: Barthelsdorf-Süd (105 ha)</li> <li>• 31: Bothel-Ost (172 ha)</li> <li>• 32a+b: Hemslingen-Trochel West / Ost (a= 29 ha; b= 20 ha).“</li> </ul>	
		<p><b>Methodik und Datengrundlage nicht nachvollziehbar</b>  Weder das zitierte Gutachten ALAND 2014, beauftragt vom Landkreis Rotenburg/Wümme, noch die im Detail herangezogenen Kriterien sind öffentlich einsehbar. Lediglich die zum LRP gehörige strategische Umweltprüfung (SUP),</p>	

		<p>ebenfalls von ALAND ausgeführt, erstellt im Dezember 2015 erstellt wurde, ist als Anlage zum LRP öffentlich einsehbar. Da das vorentscheidende Dokument „ALAND (2014): Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in 27 WEA-Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme), Hannover“ nicht vorliegt und auch auf Nachfrage nicht ausgehändigt wurde, können die Bewertung, der Untersuchungsumfang und die Methodik nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Ausführungen in Kapitel 5.3.6.1 des LRP lassen darauf schließen, dass zur Untersuchung die vom NLWKN gemeldeten Brutvogelgebiete landesweiter Bedeutung mit den Kriterien des NLT-Papiers (2011) gepuffert wurden. Hier bleibt festzustellen, dass die NLT-Kriterien lediglich Empfehlungen sind und darüber hinaus Abstände zu konkreten Brutplätzen darstellen. Bei den NLWKN-Brutvogelgebieten handelt es sich jedoch um großflächige Brut- und Nahrungshabitate, so dass die im NLT-Papier genannten Abstände zu konkreten Brutplätzen nicht anwendbar sind.</p>	
		<p><b>Alle Potenzialflächen einheitlich untersucht?</b></p> <p>Darüber hinaus scheint auch der Untersuchungsrahmen nicht einheitlich angewendet worden zu sein: Im 2. RROP-Entwurf werden 48 Potenzialflächen beschrieben und bewertet. Im oben genannten Abschnitt des LRP heißt es, dass lediglich 35 Potenzialflächen anhand einer Konfliktanalyse betrachtet wurden und schlussendlich lediglich 27 Potenzialflächen näher untersucht wurden. Folglich wurden 13 Flächen im LRP-Verfahren nicht betrachtet. Welche Fläche der 48 Potentialflächen aus dem RROP welche Untersuchung erfahren hat, ist mit Ausnahme der 8 im LRP zitierten Flächen nicht eindeutig nachvollziehbar. Die Untersuchung und Bewertung der 48 Potentialflächen im RROP sollte unserer Meinung nach transparenter erläutert und nachvollziehbarer sein, als auch stärker vereinheitlicht werden, um an dieser Stelle Rechtssicherheit zu gewinnen.</p>	
		<p><b>Bewertung der Schwarzstorch-Habitate</b></p> <p>„Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald "Ummel" in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche.“</p> <p>Wir begrüßen, dass die aktualisierten NLWKN-Daten abgefragt wurden und in die Bewertung eingeflossen sind. Dennoch stimmen wir weiterhin nicht mit der Bewertung überein. Zwar liegt rund 500 Meter südlich der Potenzialfläche Nr. 10 ein Nahrungshabitat für den Schwarzstorch im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches. Der Brutstandort liegt jedoch noch weiter südlich im Wald</p>	

		<p>„Ummel“, laut Gebietsblatt mit einer Entfernung von immerhin 2 bis 3 km zur Potentialfläche.</p> <p>Es ist daher nicht von einer signifikanten Anzahl von Überflügen über das Potenzialgebiet auszugehen. Dies ist sinnvollerweise durch eine Raumnutzung zu prüfen, die in den nachgelagerten Verfahren zur Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen wäre. Erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens wäre durch eine Raumnutzungsanalyse ein Beleg für den möglichen Überflug zu verifizieren.</p> <p>Eine Schlaggefährdung ist aufgrund der nur südlich der Fläche stattfindenden Nahrungsflüge nicht gegeben. Vielmehr ist aufgrund der neueren Erkenntnisse davon auszugehen, dass Schwarzstörche beim direkten Anflug auf Windenergieanlagen ein Meideverhalten an den Tag legen.</p> <p>Von einer Vergrämung ist aufgrund der Abstände ebenfalls nicht auszugehen. In den einschlägigen Erlassen anderer Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz oder Hessen) wird inzwischen vielmehr davon ausgegangen, dass ab einer Entfernung von 1.000 Metern zum Horst nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bruthabitate ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 10 hält ausreichend Abstand zum Schwarzstorch, so dass weder von einer Störung der Brutstätte noch von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.</p>	
		<p><b>International bedeutsamer Schlafplatz im Huvenhoopsmoor</b></p> <p>„Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor“ Diese Aussage ist zu allgemein gehalten und differenziert nicht das Aufkommen und die Hauptzugachsen bzw. Rastplätze. Der Begriff „im Umfeld“ beschreibt keine Entfernung und keine konkrete Beziehung. Nach unserer Messung beträgt der Abstand zum NSG ROW 23 Huvenhoopsmoor rund 3 Kilometer. Weiterhin ist dieser pauschalen Aussage keine räumliche oder naturschutzfachliche Relevanz für die Potenzialfläche zu entnehmen. Die im Huvenhoopsmoor vertretenen Arten könnten ebenso zu anderen Flächen „im Umfeld“ ihres Schlafplatzes fliegen. Folglich ist der Bezug zum Huvenhoopsmoor aus der Flächenbewertung zur Potenzialfläche Nr. 10 zu streichen und der Belang aus der Abwägung herauszunehmen.</p> <p>Bei Kranichen geht die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten aufgrund verminderter Risikoeinschätzung davon aus, zukünftig die Abstandsempfehlung auf 500 Meter senken zu können. Ein Prüfbereich zur Sicherung von Nahrungsräumen ist nicht vorgesehen. Diese Neueinschätzung kann aus unserer Sicht nicht ohne Berücksichtigung bleiben,</p>	

		da 500 Meter Abstand eingehalten werden. Zwergschwäne und Gänse zählen generell nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten.	
		<b>4.4 Schlussfolgerung</b> Das Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ ist im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen und als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auszuweisen.	
		<b>5 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 27 „Bereich südlich der A 1 bei Gyhum“</b> Wir begrüßen, dass die Fläche in den RROP-Entwurf aufgenommen wurde. Ebenfalls begrüßen wir die Korrektur der Abgrenzung und der Flächengröße. Nachfolgend möchten wir das Vorranggebiet betreffenden Belange vertiefend erörtern. Die Potenzialfläche Nr. 27 entspricht allen harte Tabuzonen und weichen Tabuzonen aufgeführten harten und weichen Kriterien. Sie ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Lage an der A1 besonders für die Windenergienutzung geeignet.	
		<b>5.1 Bewertung Avifauna</b> Wir begrüßen die Streichung unter dem Punkt „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund naturschutzfachlicher Bedeutung“, die die aktuelle Datenlage 2017 des NLWKN widerspiegelt, da die angrenzenden Brutvogelgebiete herabgestuft wurden und keine landesweite Bedeutung mehr haben. Eine Herabstufung findet erst statt, wenn die Daten mehrere Jahre konsistent sind und die entsprechende Information liefern. Dies belegt, dass es sich nicht um eine kurzfristige Veränderung handelt, sondern bereits über mehrere Jahre keine Nutzung in dem Maße stattfand, dass es sich hierbei um ein Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung handle. Den aktuellen Pressemeldungen ist zu entnehmen, dass der Schwarzstorch jederzeit in den Glindbusch zurückkehren könne. Gegen diese Behauptung spricht, dass durch eigene Untersuchungen belegt ist, dass der Schwarzstorch seit 2013, also seit mindestens 5 Jahren, nicht im Glindbusch gebrütet hat. Sollte der Schwarzstorch wider Erwarten zurückkehren, können in der Planung durch eine Raumnutzungsanalyse die sensiblen Bereiche identifiziert werden und aus der späteren Planung herausgenommen werden. Wir möchten an dieser Stelle auf das Gutachten „Windeignungsgebiete im RROP-Entwurf 2015 des LK Rotenburg: Avifaunistische Bewertung der Potentialfläche Nr. 27“ von Dipl.-Biol. Jens Umland verweisen, das wir im	Zu 5.1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

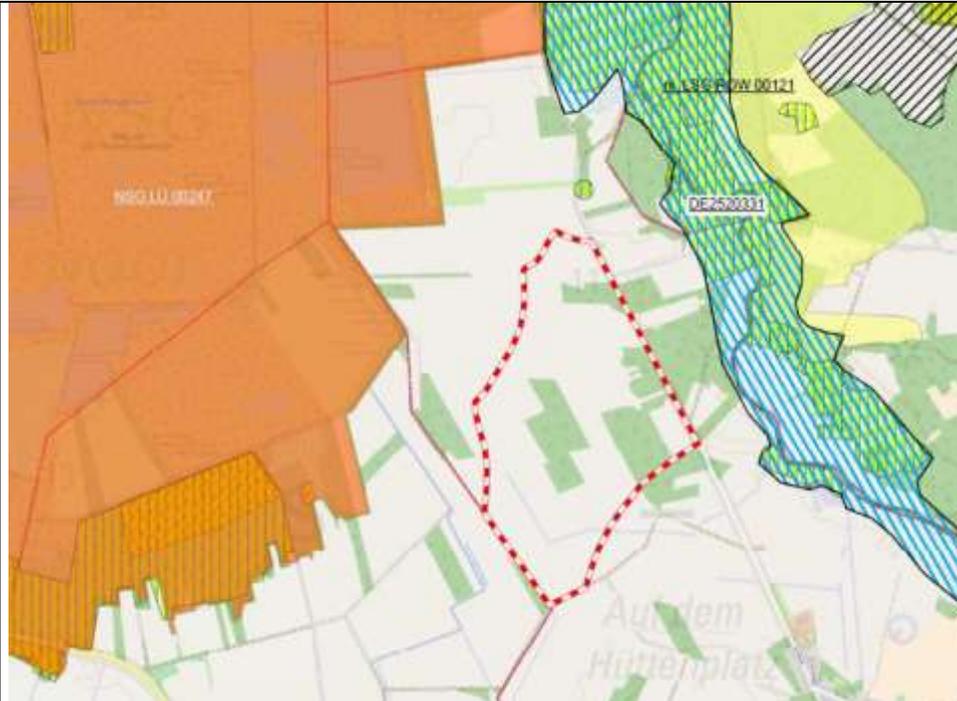
		<p>Rahmen unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf eingereicht haben. Wir begrüßen darüber hinaus, dass der Verweis auf den Moortümpel gestrichen wurde, der sich laut 1. RROP-Entwurf als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch eignen sollte. Herr Umland hatte in seinem Gutachten alle möglichen Bereiche bewertet, die hiermit gemeint gewesen sein könnten – konnte aber keine Fläche identifizieren, die diese Schlussfolgerung zuließ.</p>	
		<p><b>5.2 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 Metern</b>  Sinnvollerweise sind Naturschutzgebiete so groß ausgewiesen, dass das Schutzgebiet den schutzwürdigen Bereich abdeckt und der Schutzzweck innerhalb der jeweiligen Gebiete erreicht wird. Wären weitere zusätzliche pauschale Abstände erforderlich, würde das Schutzgebiet seine Funktion nicht erfüllen. Es kann natürlich sein, dass in einzelnen Fällen in besonderen Bereichen Wechselwirkungen mit dem umliegenden Bereich bestehen. Diese Sonderfälle wären jedoch individuell zu begründen. Eine individuelle Begründung für den Abstand zwischen NSG und dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet erfolgt nicht. Darüber hinaus handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche.</p> <p>Dem Landschaftsrahmenplan (S. 117 ff) ist weiterhin zu entnehmen, dass bei zahlreichen Naturschutzgebieten in den dazugehörigen Verordnungen kein Schutzzweck angegeben ist. Daher kann die Wechselwirkung zwischen Windenergie und dem nicht definierten Schutzzweck nicht geprüft und folglich nicht festgestellt werden, ob ein Puffer von 500 Metern erforderlich ist. Die Anwendung eines pauschalen Schutzpuffers von 500 Metern zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten unabhängig von Schutzzweck halten wir für nicht angebracht. Der Vorsorgeabstand könnte vielmehr unterteilt werden in eine weiche Tabuzone von 200 Metern zuzüglich eines Abwägungsgebiets von 300 Metern als weiches Tabukriterium plus 300 Metern Abwägungsbereich für die Einzelfallprüfung, z.B. auf Basis der Umweltprüfung zum RROP. Der niedersächsische Windenergieerlass bezieht sich auf Seite 12 explizit auf das NLT-Papier mit Stand 15.11.2013. Darin wird lediglich die Fläche des Naturschutzgebietes als harte Tabuzone gekennzeichnet, eine weiche Tabuzone oder Schutzzone wird nicht empfohlen.</p> <p>Abstand des Gewerbegebiets zum NSG Glindbusch  Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum das Gewerbegebiet an der BAB 1 Autobahnabfahrt Bokel in einem Abstand von ca. 375 Metern vom Naturschutzgebiet Glindbusch möglich ist, Vorranggebiete für Windenergie aber pauschal einen Abstand von 500 Metern einhalten müssen. Gewerbegebiete sorgen für eine Vollversiegelung von Flächen und entwerten den Nahbereich des Naturschutzgebietes naturschutzfachlich erheblich. Darüber</p>	<p>Zu 5.2: Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

		<p>hinaus sorgen Gewerbegebiete für eine nicht unerhebliche Lärmbelastung. Flächen für die Windenergie dagegen sorgen lediglich für punktuelle Versiegelungen. Einige der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Flächen werden darüber hinaus nur temporär versiegelt. Die verbleibenden Flächen können z.B. landwirtschaftlich genutzt werden. Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelung sowie das Ersatzgeld für die Veränderung des Landschaftsbildes können zielgerichtet werden – z.B. zur Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen eingesetzt.</p>	
		<p><b>5.3 Weitere Belange</b>  <b>Umzingelung</b>  Richtigerweise wurden im aktuellen RROP-Entwurf auf Seite 43 die bisher angeführten Aspekte gestrichen, die automatisch zu einem Ausschluss von Flächen geführt und somit den Wert eines weichen Tabukriteriums eingenommen hätten. Es wird zudem neu angeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss, in der u.a. auch die gestrichenen Belange mit dem Belang Windenergienutzung abgewogen werden.  Zu diesen Aspekten zählt „Keine Umzingelung von Dörfern“. Eine Streichung war aus unserer Sicht notwendig, da für das Abwägungskriterium „Umzingelung“ keine nachvollziehbare oder messbare Definition festgelegt wurde und somit keine fundierte Abwägung möglich war.  Im ersten Entwurf wurde zur Potentialfläche 27 angeführt, dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Die Streichung dieser Bewertung mit der Streichung des Aspekts ist in sich schlüssig und konsequent.</p>	<p>Zu 5.3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Immobilienwert</b>  In der Presse ist zu dem Vorranggebiet zu lesen, dass das Vorranggebiet dazu führen könne, dass die 26 noch nicht verkauften Grundstücke im Baugebiet „Hinter der Schule“ in Hesedorf unverkäuflich würden. Zu der Thematik Windenergie und Immobilien ist zu sagen, dass es keine Studie gibt, die belegt, dass Windenergie langfristig die Immobilienwerte senkt. Vielmehr wird die Immobilienpreisentwicklung von einer komplexen Gemengelage verschiedenster Faktoren bestimmt, wozu z.B. die Verkehrsanbindung und Infrastruktur, die Versorgungslage, das Betreuungs- und Schulungsangebot für Kinder wie auch die Umgebung, die Bevölkerungsdichte sowie Arbeitgeber in der Nähe gehören. Mancherorts gibt es einen vorübergehenden negativen Effekt während der Planungs- und Errichtungsphase von Windparks, der aber vor allem auf die lautstarke Warnung durch z.B. Bürgerinitiativen gegen Windenergieanlagen zurückzuführen ist, die von potenziellen Käufern als Verhandlungsargument genutzt werden. Nach Errichtung der Windenergieanlagen normalisieren sich in</p>	

		diesen Fällen die Immobilienwerte wieder.	
		<p><b>Baugebiet „Hinter der Schule“</b>  Zu dem Baugebiet „Hinter der Schule“ ist zu beachten, dass das Baugebiet bereits seit 2014 ausgewiesen ist und in den 3 Jahren seit der Ausweisung bis zum Bekanntwerden der Aufnahme des Potentialgebiets Nr. 27 als Vorranggebiet in das RROP nur ein geringer Teil des Baugrundstücke verkauft wurde. Das ist ein deutliches Indiz dafür, dass der Verkauf der Baugrundstücke bereits vor dem Bekanntwerden des Vorranggebiets schleppend verläuft. Ein Grund hierfür kann die fehlende Werbung für das Baugebiet sein. Insbesondere ist uns bei unserer Recherche aufgefallen, dass die Grundstücke oder das Baugebiet weder auf der Internetseite der Samtgemeinde zu finden ist noch auf den einschlägigen Immobilienportalen. Bei fehlender Information über die Existenz eines Baugebiets kann sich auch kein Interessenten- oder Käufermarkt entwickeln.</p>	
		<p><b>5.4 Umweltbericht</b>  Auf der Seite 86 und 87 des Umweltberichts wird das Vorranggebiet Gyhum beschrieben. In dieser Beschreibung ist der Abschnitt „Relevante Umweltziele“ nicht zutreffend, da es sich aufgrund der identischen Textpassage offensichtlich um eine Kopie des Abschnitts aus dem Vorranggebiet Kirchwalsede handelt. Zudem ist zu betonen, dass Westerwalsede von dem Gebiet Gyhum zu weit weg ist, um für das Projekt Gyhum einen Belang zu haben. Der Abschnitt „Relevante Umweltziele“ ist neu und bezogen auf das Vorranggebiet „Gyhum“ hin zu verfassen.  Zu dem Abschnitt Tiere und Pflanzen ist klarer heraus zu stellen, dass die Herabstufung des NLWKN unter anderem deshalb erfolgt ist, weil der Schwarzstorch seit mehreren Jahren nicht mehr in dem Bereich brütet und folglich die potenziellen Nahrungshabitate eine geringere Bedeutung haben, da kein Schwarzstorch in der Nähe seinen Horst hat.  Bezüglich der Beurteilung ist auffällig, dass lediglich in dem Vorranggebiet Gyhum die Wechselwirkung mit dem Vorranggebiet Nartum bzw. Elsdorf betrachtet wird, dies aber nicht in der Beurteilung der Vorranggebiete Nartum und Elsdorf erfolgt und somit bei Gyhum diese Betrachtung einseitig negativ erscheint.</p>	Zu 5.4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Offensichtliche Fehler im Umweltbericht werden korrigiert.
	<b>Wpd onshore GmbH &amp; Co KG</b>		
		Wir können nur befürworten, dass 1,2 % der Landkreisfläche für Vorranggebiete zur Windenergienutzung im 2. Entwurf berücksichtigt wurden. Sollte es jedoch im weiteren Verfahrensverlauf zu erneuten Streichungen von einer oder aber mehrerer Flächen kommen, so würden wir es sehr begrüßen	

	<p>wenn die von uns angeregten Gebiete berücksichtigt und aufgenommen werden, da diese weder den weichen, noch den harten Kriterien des RROP widersprechen. Unsere Anregungen und Anmerkungen zu den einzelnen Gebieten finden Sie auf den folgenden Seiten.</p>	
	<p>Flächenvorschläge <b>1. Potenzialfläche Nr. 9 Bereich Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf – 2.864 ha</b></p> <p><u>wpd- Potenzialflächenvorschlag „Rhade“ (Flächenbegrenzung auf 52 ha):</u></p>  <p>Das Gebiet befindet sich westlich von Rhade, östlich der Gravestraße zwischen Hanstedt und Glinstedt. Der bestehende Windpark Selsingen liegt 8 km nordöstlich. Die 52 ha große Potenzialfläche liegt 800 Meter von dem „NSG LÜ 00247“ („NSG ROW 23“) entfernt und grenzt minimal im südwestlichen Bereich an die Geestkante und einen im LRP 2015 beschriebenen Teilraum mit besonderer</p>	<p>Zu 1.: Der Flächenvorschlag Rhade gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten.</p>

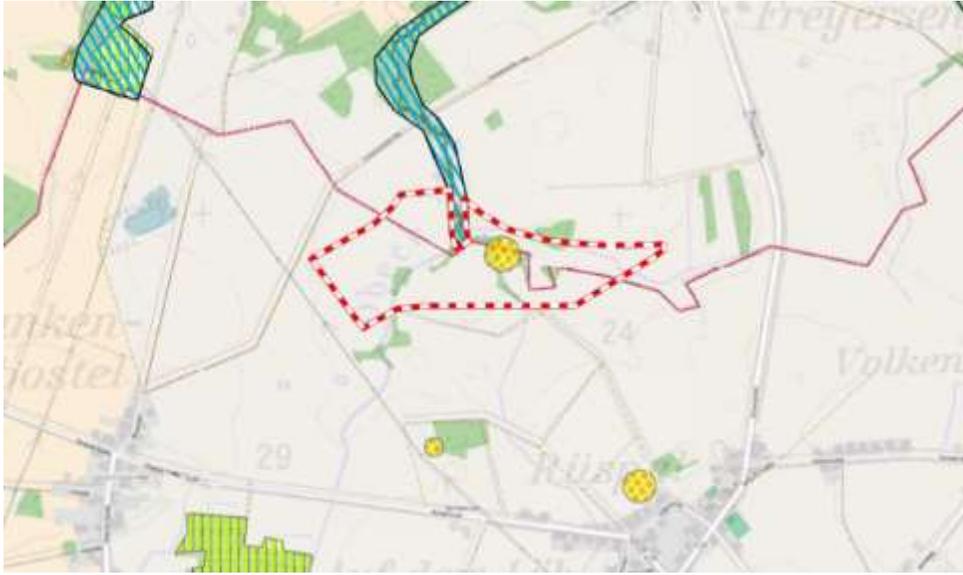
		<p>Reliefeigenschaft, an. Das Gebiet, als Biotop-Wertstufe I mit sehr geringer Bedeutung (lt. Drachenfels 2012) eingestuft, wird vorrangig ackerbaulich für Hackfrucht und Maisanbau genutzt.</p> <p>Anderslautend zum Entwurf liegt der Bereich außerhalb eines im LRP 2015 dargestellten LSG-würdigen Gebietes. Das Gegenteil ist der Fall: Die Potenzialfläche ist in diesem Bereich komplett frei von jeglicher Kategorisierung für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (LRP 2015 – Karte 6 Schutzgebiete – Nord). Vielmehr wird der Potenzialfläche, die östlich an die Geestkante anknüpft eine geringe Bedeutung der Landschaftsbildeinheit (LRP 2015 Karte 2 Landschaftsbild - Nord) beigemessen, im Zielkonzept des LRP 2015 eingestuft in Kategorie IV von V (LRP 2015 Karte 5 Zielkonzept – Nord). Da das FFH Gebiet DE 2720331 „Hepstedter Büsche“ südlich in 5 km Entfernung liegt, ein Schutzabstand von 800 m zum NSG Huvenhoopsmoor eingehalten wird, es weder eine nationale oder internationale Bedeutung für Gastvögel oder aber für Brutvögel im Gebiet (LRP 2015 Karte 3 Arten und Biotope) gibt, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der den wertbestimmenden Lebensraumtypen zugeordneten charakteristischen Arten, außerhalb des FFH-, und NSG-Gebietes, ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität, so sie denn vorhanden ist, ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das Gebiet entspricht damit allen Kriterien des RROP zur Ausweisung eines Vorranggebietes. Wir bitten daher um erneute Prüfung und anschließender Aufnahme des Gebietes in den 2. Entwurf des RROP.</p>	
		<p><b>2. Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung – 120 ha</b>  wpd-Potenzialflächenvorschlag „Ostereistedt – Rockstedt“ (Flächenbegrenzung auf 110 ha):</p>	<p>Zu 2.: Durch die Lage in einem avifaunistisch wertvollen Gebiet zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und dem FFH-Gebiet Osteniederung überwiegen beim Flächenvorschlag Ostereistedt/Rockstedt die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Lage am Moor (Vogelbeobachtungsstation) sowie zwischen NSG und FFH-Gebiet spricht gegen das Gebiet und gegen eine Errichtung von WEA.</p>



Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich nördlich von Ostereistedt zwischen Ober-Ochtenhausen und Rockstedt. Der bestehende Windpark Selsingen liegt 3,5km nordöstlich.

Die 110 ha große Potenzialfläche liegt 500 Meter südöstlich von dem „NSG LÜ 00247 („NSG ROW23“) und 500 Meter westlich von dem „FFH Gebiet DE2520-331“ (LRP 2015 Karte 6 – Schutzgebiete – Nord) entfernt, und wird vorrangig ackerbaulich für Hackfrucht und Maisanbau genutzt. Die Böden sind größtenteils terrestrisch anthropogen, Biotoptyp A und GA mit Untertypen (nach Drachenfels 2011), die Winderosionsgefährdung wird als sehr hoch eingestuft, jedoch ohne Dauervegetation (LRP 2015). In der Fläche befinden sich kleine Laub-, und Nadelforsten die jedoch außerhalb von Kernverbindungsflächen liegen.

Das von uns als Potenzialfläche vorgeschlagene Gebiet weist laut LRP eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz (LRP 2015 Karte 3 Arten und Biotope) auf und wird im südlichen Bereich als Brutbereich (NLWKN 2013), sowie als Suchraum für eine Vernetzung von Korridor- oder trittsteinabhängigen Arten im Biotopverbund Grünland-, Moor- und Stillgewässer eingestuft (LRP 2015).

	<p>Bei der Aufnahme eines solchen Kriteriums als Ausschluss in ein RROP ist es wichtig, zu fragen, ob die Tier- und Pflanzenarten, denen hier eine hohe Wertigkeit zugeschrieben wird, überhaupt durch den Bau eines Windparks abgewertet werden. Es muss mindestens eine Betroffenheit vorliegen. Nur dann spricht dieser Schutzzweck gegen die Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet. Aus den Aussagen des LRP ist zu folgern, dass durch den Bau von Windenergieanlagen bei fachgerechter Anwendung des Naturschutzgesetzes im Genehmigungsverfahren keine Biotope zerstört werden, die als Korridor wertvoll sind. Dies wird unterstützt, betrachtet man die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche in ihrer Nutzung. Die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche ist in großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass sie diese oben aufgeführten Funktionen gar nicht ausfüllen kann. Wir regen daher an, die Potenzialfläche „Ostereistedt-Rockstedt“ als Vorranggebiet in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.</p>	
	<p><b>3. Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen – 89 ha wpd Potenzialflächenvorschlag „Frankenbostel“ (Flächenbegrenzung auf 55 ha):</b></p>  <p>Das Gebiet das im nördlichen Teil durch den Bachlauf der Obeck, dem schmalen Ausläufer des „FFH Gebiet 30“ (LRP 2016) begrenzt wird, und in deren westlichen Bereich sich direkt angrenzend eine Hochspannungsleitung befindet,</p>	<p>Zu 3.: Die Potenzialfläche wird aufgrund ihrer Lage in einem Gebiet mit vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie einer Verbindungsfunktion für naturschutzfachlich geschützte Gebiete nicht in die zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen.</p>

	<p>liegt nordöstlich von Frankenbostel und nordwestlich von Rüssel.  Der bestehende Windpark Weertzen/Langenfelde liegt 3 km entfernt.  Die von uns vorgeschlagene Potentialfläche in der es vereinzelt naturnahe Laubbäume mit feuchten bis nassen Standorten gibt, ist im Bereich Biotopverbund-, Grünland-, Stillgewässer- und Wälder lediglich als Suchraum für eine Vernetzung von korridor- und trittsteinabhängigen Arten im aktuellen LRP eingestuft.</p> <p>Das Gebiet, das zur Hälfte aus teilweise artenarmen Grünland (Aueböden ohne Dauervegetation) besteht, wovon 30% landwirtschaftlich genutzt werden (lt. Drachenfels 2012), wird obwohl laut LRP 2015 als LSG-würdiges Gebiet (LSG – 27) vorgesehen, teils eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen Teilbereich mit hoher Bedeutung (Karte 5 Zielkonzept – Nord) von abiotischen Schutzgütern handelt die es lt. aktuellem LRP zu sichern und zu verbessern gilt.</p> <p>Das Gebiet wird als LSG-würdig eingestuft. LSG-würdig ist, wie das Wort schon sagt, würdig, aber ggf. nicht bedürftig. Die Festlegung als „würdig“ setzt eher die gesetzliche Vorgabe um, dass eine Landschaftsplanung auch zukünftige Entwicklungen der Landschaft und des Landschaftsbildes berücksichtigen sollte ( § 9 Abs. 3 BNatSchG). Die Ausweisung erfolgt jedoch in einem gesonderten Verfahren, in dem geprüft wird, ob das Gebiet den Ansprüchen eines LSG entspricht.</p> <p>Daher verhält es sich so, dass von einem als Landschaftsschutzgebiet würdigem Gebiet für die Regionalplanung keine Bindungswirkung ausgehen dürfte, da über das Gebiet keine gültige Rechtsverordnung gelegt ist. In diesem Fall nimmt das RROP dieses Kriterium auch weder als hartes noch als weiches Kriterium auf. Jedoch stellt es diesen Aspekt als weiteres Kriterium auf, das nicht einer Einzelfallprüfung zuzuordnen ist (dies wäre der fachlich sinnvolle nächste Schritt), da es pauschal angewendet wird. Zu fragen ist daher, wohin diese in einem zusätzlichen Arbeitsschritt angewendeten Kriterien fachlich zuzuordnen sind.</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass die Einstufung als „schutzgebietswürdig“ keinerlei Rechtsauswirkungen und keine Bindung an den Träger der Regionalplanung, da es keine gültige Rechtsverordnung dazu gibt.</p> <p>Da die Potenzialfläche auch außerhalb des FFH Gebietes liegt, ihr eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Arten und Biotope (Drachenfels 2012) beigemessen wird, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten ausgeschlossen werden. Einzig ein sehr geringer Teil der Fläche sieht eine hohe Bedeutung für Reptilien vor.</p> <p>Wir regen daher an, die Potenzialfläche „Frankenbostel“ als Vorranggebiet in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.</p>	
--	--	--

**4. Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf  
wpd-Potenzialflächenvorschlag „Elsdorf-Erweiterung“ um weitere 177 ha:**



Das Gebiet liegt südöstlich der BAB1, östlich der L131, zwischen Bockhorst und Abenddorf. Der Windpark Elsdorf mit seiner im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm Rotenburg (Wümme) dargestellten Erweiterung befindet sich, getrennt durch einen landschaftlich geschützten Heckenstreifen, in nordwestlicher Richtung.

Die potenzielle Erweiterungsfläche besteht vorwiegend aus artenarmen Grünland, intensiv – und extensiv genutzt, sowie aus Ackerbauflächen. Ein für die Flora schützenswerter Bereich der im aktuellen LRP als wertvoll eingestuft wird, ragt nördlich-, sowie ein LSG-würdiger Bereich, LSG 31 nordöstlich in die Fläche. Vorbelastend wirken die nahe BAB, der bereits bestehende Windpark, die westlich an die Fläche angrenzende L131 sowie die 110kV Leitung die das Gebiet durchquert.

Das Landschaftsbild weist laut LRP auch für dieses Gebiet das in den westlichen-

Zu 4.: Die weit in das Hatzter Moor hineinragenden Teile der Potenzialfläche kommen aus Naturschutzgründen nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht. Aufgrund ihres Flächenzuschnitts tragen sie auch nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei.

		und südlichen Randbereichen aus strukturierenden Gehölzen besteht, eine geringe Bedeutung auf. Ausreichende Entfernungen bestehen zu den umliegenden Siedlungen, den Naturschutz-, FFH-, und Erholungsgebieten. Wir regen daher an, den Windpark Elsdorf um diesen Bereich zu erweitern.	
	<b>UKA Nord Projektentwicklung GmbH &amp; Co KG</b>		
		<p>1. Allgemeine Stellungnahme zur Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie</p> <p>Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG (UKA Nord) begrüßt das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Im Folgenden nehmen wir zur Ermittlung der Tabuzonen und zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Stellung. Dabei folgen wir den Programmsätzen und ihrer Begründung.</p> <p>Zur Begründung des Kriterienkatalogs</p> <p><b>Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m</b></p> <p>Zum Thema Siedlungsabstände hält der Plangeber weiterhin am Siedlungsabstand von 1.000 m zum Innen- und Außenbereich fest. Hierzu merken wir erneut an, dass wir dieses Kriterium kritisch sehen und verweisen zugleich auf die Argumentation unserer Stellungnahme im letzten Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2015.</p>	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.
		<p><b>Mindestfläche: 50 ha</b></p> <p>Zu den weichen Tabukriterien gehört unverändert i. Vgl. zum Entwurf 2015 die Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete. Die Begründung wurde durch den Planträger lediglich insofern ergänzt, als dass die infrastrukturelle Vorbelastung von Flächen als Grundlage für die Ableitung der Mindestflächengröße weiter unterstrichen wurde. So führt der Plangeber auf Seite 40 an, dass die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha die Beachtung von Abstandserfordernissen zu Infrastrukturen, wie z.B. Straßen oder kV-Leitungen, innerhalb von Vorrangflächen möglich macht.</p> <p>Wir weisen erneut darauf hin, dass wir dieses Kriterium kritisch sehen und verweisen hier auf die Argumentation unserer Stellungnahme im letzten Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2015. Die Begründung der Mindestgröße ist nicht schlüssig, da diese auch auf unvorbelastete oder gering belastete Räume</p>	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Mindestfläche von 50 ha wurde sorgfältig geprüft. Sie wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.

		<p>angewendet wird und dadurch wenig oder gar nicht durch Hochspannungsleitungen oder Straßen zerschnittene Räume im gleichen Maße von diesem Ausschlusskriterium betroffen sind.</p>	
		<p><b>Landschaftsschutzgebiet – angrenzender Randbereich</b></p> <p>In der Begründung zum Plankonzept werden Landschaftsschutzgebiete (LSG), deren Schutzverordnungen das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen untersagen, als harte Tabuzone und LSG ohne Bauverbote als weiche Tabuzone festgesetzt. Abstandspuffer zum Schutz der Umgebungsbereiche sieht das Raumordnungsprogramm jedoch nicht vor, weder als Tabuzone noch als Abwägungskriterium.</p> <p>Mit Blick auf die Potenzialfläche bei Wehldorf möchten wir uns bereits im allgemeinen Teil zu den außerhalb von LSG liegenden Randbereichen äußern. Wir erachten es als fragwürdig, dass eine Potenzialfläche einzig aufgrund der Umzingelung durch ein LSG oder der Lage im Randbereich eines LSG nicht übernommen wird, wenn weder das Schutzgebiet selbst betroffen ist noch andere Tabu- oder Abwägungskriterien entgegenstehen. Aus der Festsetzung einer Fläche als LSG kann nicht die gleiche Schutzwürdigkeit auf den außerhalb liegenden Randbereich abgeleitet werden. Dies ist schon allein deswegen unzutreffend, da landschaftsräumliche und -bildnerische Qualitätsunterschiede die Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Raumes zu einem Schutzgebiet maßgeblich beeinflussen. So kann ein rechtlich nicht geschützter Raum nicht den gleichen Anspruch an Schutz erheben wie ein LSG gemäß § 26 BNatSchG, da dieser hinsichtlich bestimmter Bewertungskriterien wie Landschaftsbild oder Erholung explizit nicht unter Schutz gestellt wurde.</p> <p>Zudem haben Belange des Landschaftsbildes keinen generellen Vorrang gegenüber der Windenergienutzung. Vor allem dann nicht, wenn es Randbereiche betrifft. <b>Es ist nicht gerechtfertigt, das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gesetzlich verankerte Privilegierung von WEA dem Landschaftsbild unterzuordnen.</b> Die Vereinbarkeit dieser Nutzungen ist möglich und wird dadurch unterstrichen, dass in anderen Planungsregionen selbst Landschaftsschutzgebiete, in Abhängigkeit der Schutzverordnung, der Windenergie geöffnet wurden (z.B. in Schleswig-Holstein). Wir möchten hier bereits vorwegnehmen, dass der Landkreis für die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung nicht das vom Niedersächsischen Windenergieerlass aufgestellte Ziel erreicht. Die Streichung von kriterienfreien Räumen bei gleichzeitigem Verfehlen der Zielstellung der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung ist unverständlich und daher zu überdenken.</p>	<p>Der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt sei, das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gesetzlich verankerte Privilegierung von WEA dem Landschaftsbild unterzuordnen, wird nicht geteilt. Der Rechtsverpflichtung, der Windenergiewirtschaft substanziell Raum zu verschaffen, soll vielmehr in einem Maß Rechnung getragen werden, das für die jeweilige Eigenart der Landschaft und seine Erholungseignung verträglich ist (siehe Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms, Landesweite Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, Stand 08.03.2017, Seite 354).</p>

Die Entscheidung der Regionalplanung, die Potenzialfläche bei Wehldorf nicht auszuweisen, erscheint unter folgendem Aspekt noch weniger nachvollziehbar. Im Westen des Planungsraumes bei Wilstedt grenzt ein 342 ha großes vorgesehenes Vorranggebiet direkt an ein LSG. Dort hat die Fläche für die Windenergienutzung mit dem LSG eine gemeinsame Grenze von insgesamt 3,6 km Länge. Zusätzlich weisen die Vorranggebiets- und die LSG-Fläche ein Größenverhältnis von ca. 1:2 auf bzw. ist das Vorranggebiet halb so groß ist wie das LSG. Es ist zudem zu unterstreichen, dass die im 2. Entwurf ausgewiesene und erweiterte Windfläche in einer Einbuchtung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft liegt und folglich eine gewisse Umzingelungswirkung vorliegt. Der landschaftsbildnerische Einfluss in diesem Fall steht in keinem Verhältnis zu den möglichen Auswirkungen der Potenzialfläche bei Wehldorf. Hier steht eine 36 ha große Potenzialfläche einem ca. 1.200 ha großen Landschaftsschutzgebiet gegenüber. Wir bitten daher die Planungsbehörde, bei der Beurteilung ebenso das Verhältnis der durch Windenergieanlagen beanspruchten Fläche zur Gesamtfläche eines LSG zu berücksichtigen.

**Substanzieller Raum für Windenergienutzung**

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2017 weist von insgesamt 48 Potenzialflächen 19 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung aus. Wenngleich eine Fläche mehr als im vorherigen Entwurf festgesetzt wurde, erhöht sich die gesamte Gebietskulisse unwesentlich um 81 ha bzw. 0,04 % auf 2.488 ha bzw. 1,2 % der Landkreisfläche. Diese Stagnation zum Anlass genommen, verweisen wir an dieser Stelle auf die von uns im letzten Beteiligungsverfahren aufgezeigte Differenz zum Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBI. Nr.7/2016, 24.02.2016). Die Vorgaben der Landesplanung sollten als Richtwert zur Beurteilung herangezogen werden.

	Niedersächsischer Windenergieerlass (24.02.2016)	RROP Entwurf 2017 Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme) -Fläche	207.311	
Potenzialfläche	71.454	12.675 <sup>1</sup>
Pot. Vorranggebiete: 7,35%-Ziel/ vorgesehene VRG	5.242	2.488
Anteil der Vorranggebiete am Gebiet des ZBG	2,53 %	1,20 %

Abbildung 1: Gegenüberstellung Windenergieerlass / RROP Entwurf 2017

Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.

		<p>Aufgrund der hohen Differenz zwischen dem RROP 2017 und dem Windenergieerlass von über 50 % betrachten wir eine Korrektur des Planungskonzeptes als erforderlich. Dabei bitten wir die Planungsbehörde darum, insbesondere die Kriterien der Mindestgröße von 50 ha und des pauschalen Mindestabstands von 1.000 m zu Wohnhäusern zu überdenken sowie den Umgang mit den außerhalb von LSG liegenden Randbereichen insbesondere bei Wehldorf anzupassen.</p> <p>Im Ergebnis bleibt es unverständlich, warum eine kriterienfreie Fläche (bei Wehldorf) nicht ausgewiesen wird, obwohl die Zielsetzung des Windenergieerlasses des Landes weit unterschritten bleibt und u.a. dadurch die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung nicht erreicht wird.</p>	
		<p><b>2. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wehldorf</b></p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 14. August 2017, wird die Potenzialfläche „Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf“ nicht als mögliches Vorranggebiet für die Windenergie aufgeführt. Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens folgte der Plangeber unserer Stellungnahme vom 30.05.2016, die Abstände zweier fälschlich angenommener Wohnbebauungen im Umfeld der Potenzialfläche zu überprüfen und die Gebietsabgrenzung entsprechend anzupassen. Die Festlegung des aktuellen Gebietszuschnitts mit der daraus resultierenden Flächengröße von 52 ha begrüßen wir daher ausdrücklich. Somit erfüllt die Potenzialfläche das derzeit festgelegte Kriterium einer zusammenhängend beplanbaren Mindestfläche von 50 ha.</p> <p>Entgegen unserer Empfehlung wurde die Potenzialfläche im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung jedoch erneut nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt, obwohl wir in unserer Stellungnahme vom 30.05.2016 alle wichtigen Kriterien für eine Vorranggebietsfestlegung südlich von Wehldorf ausführlich diskutiert haben.</p> <p>In der Begründung zum Plankonzept wird die Potenzialfläche „Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf“ als nicht geeignet für die Windenergienutzung dargestellt, da die Realisierung eines Windparks hier erhebliche „Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes“, habe und die Potenzialfläche innerhalb einer „Einbuchtung“ im Landschaftsschutzgebiet „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ (LSG Stellingsmoor)</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur gutachterlichen Prüfung der Potenzialfläche Nr. 25b ist anzumerken, dass sich die Regionalplanung in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die von den Naturschutzbehörden bereitgestellten und aktualisierten Informationen (insb. Landschaftsrahmenplan) stützt. Diesbezüglich hat die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2017 zur Potenzialfläche Nr. 25b folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Zusätzlich zu den im neuen Entwurf aufgeführten Argumenten bezüglich des zu schützenden besonderen Landschaftsbildes weise ich darauf hin, dass die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) für den Erwerb und die folgende Entwicklung dieses Gebietes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben hat. Besitzstandskarte anbei. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6</i></p>

	<p>liege.</p> <p>Wir stufen diese Einschätzung als fehlerhaft ein und ziehen hierfür die Ergebnisse einer Landschaftsbildanalyse von Oktober 2017 des Gutachterbüros Planungsgruppe Nord (PGN) aus Rotenburg (Wümme) hinsichtlich möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen in der betroffenen Potenzialfläche auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung hinzu.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Landschaftsbildanalyse zeigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der Potenzialfläche in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion grundsätzlich möglich ist (PGN 2017: S. 22). Nachfolgend finden Sie unter anderem wesentliche Untersuchungsergebnisse aus der genannten Landschaftsbildanalyse zusammenfassend dargestellt:</p> <p><b>Bestehende Vorbelastungen</b></p> <p>Der erheblich vorbelastete Bereich der Potenzialfläche umfasst einen Landschaftsraum, der überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild ist (PGN 2017: Karte Anlage 3). Der Landschaftsraum ist durch technogene Bauwerke vorbelastet. Hierzu zählen zwei vorhandene 220 kV - Hochspannungsleitungen, die Bundesstraße 71 (B71), die Bundesautobahn A1 (BAB 1), zwei vorhandene Biogasanlagen sowie zwei entlang der B 71 in ca. 500 m östlich der Potenzialfläche gelegene WEA des Typs Enercon E-44. Darüber hinaus befindet sich südlich der BAB 1 zwischen den Ortschaften Elsdorf und Gyhum-Hesedorf der Windpark „Elsdorf II“. Alle Einrichtungen wirken nachweislich störend auf den gesamten Landschaftsraum (PGN 2017: S. 9, 13 &amp; 22). Die B 71 sowie die BAB1 sind in der Fernwirkung optisch kaum wahrnehmbar, jedoch aufgrund ihrer Geräuschkulisse akustisch deutlich erlebbar (PGN 2017: S. 13).</p> <p>Im Nahbereich der betroffenen Potenzialfläche stellen die durch Torfabbau entstandenen Abbauflächen im LSG Stellingsmoor anthropogene Überprägungen dar, die zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen (PGN 2017: S. 13). Zusätzlich sind die Torfabbaumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet deutlich erlebbar.</p> <p>Zu weiteren Vorbelastungen zählen die, im aktuellen RROP-Entwurf dargestellten und in ca. 3-4 km von der betroffenen Potenzialfläche entfernt liegenden, Windvorranggebiete Nr. 26 „Nartum“ und Nr. 27 „Südlich der A1 bei Gyhum“, sowie eine neue Erweiterungsfläche im Windpark Elsdorf (PGN 2017: S. 11). Bei</p>	<p><i>Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln wie insb. Kranichen dient, z.T. nutzen diese das Gebiet bereits entsprechend. Die Potentialfläche würde genau in der Flug-Linie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwinterte Kraniche und andere Wasservögel dient (lt. Kartierung 2016/17 im Hatzter Moor größte Tagesstückzahl 1.033 Kraniche). Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit &gt;3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren bloßes Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck dieser finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde.“</i></p>
--	---	---

	<p>Errichtung von WEA in diesen Gebieten mit Gesamthöhen von über 200m wird die Landschaft in Bezug auf WEA als deutlich vorgeprägt gelten.</p> <p><b>Sichtverschattung</b></p> <p>Die Potenzialfläche ist von zahlreichen sichtverschattenden Elementen umgeben, wie Wäldern, Moorwäldern und Gehölzstrukturen entlang der landwirtschaftlichen Flächen, sowie Wegen und Straßen (PGN 2017: S. 8). Diese wirken im Radius von 3 bis 5 km um die Potenzialfläche als Sichtbarrieren gegenüber möglichen WEA in der Potenzialfläche (PGN 2017: S. 9). Die Ortschaften Wehldorf, Gyhum und Nartum üben in diesem Zusammenhang eine zusätzliche sichtverschattende Wirkung aus, welche durch Gehölzstrukturen in den einzelnen Ortschaften nochmals verstärkt wird. Diese sichtverschattende Wirkung wird durch das leicht abfallende Relief im Untersuchungsraum zusätzlich unterstrichen, sodass mögliche WEA in der Potenzialfläche besonders aus östlicher Richtung wahrnehmbar wären. In diesem Bereich sind allerdings Beeinträchtigungen durch die BAB 1, die zwei Hochspannungsleitungen und der Windpark „Elsdorf II“ vorhanden.</p> <p>Die großflächigen Moorwälder innerhalb des LSG Stellingsmoor übernehmen auch im Nahbereich möglicher WEA aufgrund ihrer flächigen Ausdehnung eine starke sichtverschattende Funktion, wodurch ihre Wahrnehmbarkeit und Fernwirkung eingeschränkt wäre (PGN 2017: S. 11).</p> <p><b>Erholungsnutzung im LSG Stellingsmoor</b></p> <p>Die Erholungsfunktion im angrenzenden LSG Stellingsmoor wird durch die mögliche Errichtung von WEA nicht wesentlich beeinträchtigt (PGN 2017:S. 16). Die großräumig zusammenhängenden Birken-Kiefer-Moorwaldflächen innerhalb des Schutzgebietes bewirken eine Sichtverschattung, sodass WEA aus der östlich angrenzenden Potenzialfläche im Schutzgebiet selbst größtenteils nicht sichtbar sein werden. Zwar bestünde im Bereich der wiedervernässten Abtorfungsflächen aufgrund des Fehlens an sichtverschattenden Elementen eine erhöhte Einsehbarkeit gegenüber möglichen WEA, jedoch sind diese Landschaftsbereiche vollständig ausgeräumt und für die Erholungsnutzung lediglich von geringer Bedeutung (S.16/17). Durch den intensiven Torfabbau, der laut Schreiben des Landkreises Rotenburg vom 11.10.2017 an UKA Hannover noch bis zum 31.12.2025 genehmigt ist, ist der öffentliche Zugang zu diesen Bereichen nicht möglich. Der Schutzzweck zur Erhaltung eines „vielfältigen Landschaftsbildes mit seiner eindrucksvollen Weite“ (Verordnung LSG ROW 130 vom 26. Juli 2002) würde durch die Errichtung möglicher WEA nicht</p>	
--	--	--

		<p>beeinträchtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass WEA keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in diesem Landschaftsraum hervorrufen und damit wertvolle Landschaftsteile zur Erholungsnutzung innerhalb des LSG nicht beeinträchtigt werden (PGN: S. 16; 22).</p> <p>Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenfläche raum- und umweltverträglich ist. Es stehen weder harte noch weiche Kriterien entgegen. Im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Prüfergebnisse aus der Stellungnahme vom 30.05.2016 im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens. Darüber hinaus ist gutachterlich belegt, dass die grundsätzliche Errichtung von WEA in der Potenzialfläche Nr. 25b „Bereich südlich von Wehldorf“ in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung möglich ist. Wir bitten daher den Plangeber die Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
		<p><b>3. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wohnste</b></p> <p>Nach eingehender Prüfung der angesetzten Kriterien, stimmen wir mit dem Plangeber über die Ausdehnung der windenergetisch nutzbaren Potenzialfläche grundlegend überein. Jedoch können wir uns der im ersten und zweiten Entwurf des RROP vorgenommenen Abwägungsentscheidungen, die zur Darstellung der Grenzen des geplanten Windvorranggebietes geführt haben, nicht anschließen. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Nicht-Übernahme des südlichen Flächenpotenzials die Abwägung vonseiten des Plangebers nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Die betroffenen Flächen (auf der Karte mit 1 gekennzeichnet) sind frei von harten und weichen Tabukriterien. Es fehlt eine verbalargumentative Abwägung mit dazugehörigen Kriterien. Wir schlagen daher die Erweiterung des Windvorranggebietes im südlichen Bereich vor.</p> <p>In östlicher Richtung wurde vom Plangeber in der Abwägung ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch) sowie ein Puffer zum Forst Wiegersen von 400 m für die Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche zugrunde gelegt.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Windpark mit insgesamt 23 Windkraftanlagen das Areal, welches mit dem Kriterium Nahrungshabitat (Flächen auf der Karte mit 3 gekennzeichnet) überlagert ist, eine deutliche technische Vorprägung aufweist. Zwei der Windkraftanlagen haben zudem ihren Standort im ausgewiesenen Nahrungshabitat, was die Vorprägung und den Wert für den theoretisch dort auf Nahrungssuche befindlichen Schwarzstorch weiter reduziert.</p> <p>Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Wohnste ist 2007 in einem Planänderungsverfahren zum RROP 2005 herausgearbeitet worden. Der repowerte Windpark Wohnste ist mittlerweile in der Bevölkerung akzeptiert und sollte in der derzeitigen Abgrenzung bestehen bleiben.</p>

		<p>abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat. Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 und Bayerischer VGH · Urteil vom 18. Juni 2014 · Az. 22 B 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind und die Forstarbeiten im Forst Wiegersen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstörche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegersen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Der Forst an sich genießt keinen gesonderten Schutz durch etwaige Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, noch befinden sich in der Nähe solche Gebiete, die eine Aufwertung des überwiegend mit Nadelgehölzen bewachsenen Wirtschaftsforstes rechtfertigen. Auch die Tatsache, dass der Ansatz eines Puffers zu Wäldern im gesamten RRÖP nur an dieser Stelle zum Tragen kommt und darüber hinaus unbegründet bleibt, bewerten wir als nicht haltbar. Wir schlagen daher vor, die Flächen unter Anwendung einheitlicher Kriterien als Windvorranggebiet auszuweisen. In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung der windenergetisch nutzbaren Flächen entsprechend der durch den Plangeber einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien erfolgen sollte. Darüber hinausgehende Abwägungen müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Wir bitten daher um Aufnahme, der im beiliegenden Plan mit den Nummern 1, 2 und 3 gekennzeichneten Flächen.</p>	
		<p>Anlagen</p> <p>2-1a Karte - Fernwirkung WEA 100m</p> <p>2-1b Karte - Fernwirkung WEA 180m</p> <p>2-1c Karte - Fernwirkung WEA 200m</p> <p>2-2 Karte - Landschaftsbildbewertung ovB</p> <p>2-3 Karte - Landschaftsbildbewertung mvB</p> <p>2-4 PGN 2017 Landschaftsbildanalyse</p> <p>3-1 Karte - Gebietsprüfung Wohnste</p>	

		-> die Anlagen sind zu groß für die Abbildung in der Synopse	
	<b>M. Lietzau – Regenerative Energien</b>		
		<p><b>Stellungnahme zum neuen RROP 2018 / 19 / 20</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Warum dauert Ihr RROP 2012 - 2019+++? Verfahren so viele Jahre? Jede 10'te Klasse hätte dies Verfahren objektiv, nach 6 Wochen als Schulprojekt vollständig abgeschlossen.</li> <li>2. Verfolgen Sie in Wirklichkeit nur eine möglichst lange zeitliche Verschleppung / Verhinderung? Laut Raumordnungsverordnung ist ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten für ein solches Verfahren angemessen!</li> <li>3. Zeigt die Dauer nicht eigentlich, dass man besser jemanden anderes, Drittes, objektives wie beispielsweise das ARL in Lüneburg damit beauftragen sollte?</li> <li>4. Kein von niedersächsischen Landkreisen in den letzten 5 Jahren erstellter und dann vor dem OVG beklagter RROP hat dort Stand gehalten – ist das nicht der wahre Grund für Ihre lange – somit klagefreie – Bearbeitungsdauer?</li> <li>5. Die digitale Welt macht es doch möglich, dass die bereits viele Male verwandten, reinen GIS und Umweltdaten binnen weniger Tage einen solchen Plan erzeugen würden. Alle Gerichtsurteile sind leicht umzusetzen, nur warum verzögern Sie dies so lange wie möglich heraus?</li> </ol> <p>Bitte beantworten Sie jede dieser Fragen – nicht mit dem Kommentar „der Eingabe wird nicht gefolgt“ sondern schon einmal vollständig bitte! Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Stellungnahme.</p> <p><b>Anm.: Der Eingang der Nachricht wurde bestätigt mit dem Hinweis, dass es sich nicht um eine Stellungnahme handelt, sondern um eine Ansammlung von Fragen.</b></p>	Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.
		<p><b>Zweite Stellungnahme datiert auf den 11.12.2015</b></p> <p>RROP 2012 - 2019 Windenergie hier Hesedorf-Gyhum</p> <p>Bereits in den letzten Runden habe ich vorgetragen, dass wir nicht verstehen, warum Sie den unmittelbar an einen großen Windpark angrenzenden Bereich hier südlich WP Elsdorf = nördlich Hesedorf nicht als Potenzial Gebiet finden. Warum vorenthalten Sie den ca. 30 Grundstückseigentümern jährlich diese ca. 300.000 Euro an Gesamteinnahmen und sprechen andererseits von</p>	Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.

„beabsichtigter Sicherung zur ggf. möglichen Schaffung von Arbeitsplätzen zur Existenzsicherung durch ihren RROP“?  
Stattdessen weisen Sie südlich des Bahnhofs Hesedorf, um ein bedeutendes Naturschutzgebiet herum, für einen bereits zweimal insolventen, wegen Korruption verurteilten Investor, Flächen aus und umzingeln somit Hesedorf mit zwei weiteren neuen Windparks, statt Windenergie dort zu konzentrieren, wo doch ein „Gewöhnungseffekt“ eingetreten ist?  
Ebenso westlich des Vorranggebietes Elsdorf haben wir durch die Ihnen vorgelegte Brutvogelkartierung des IfÖNN Instituts aus 2015 nachgewiesen, dass dort ein Großer Brachvogel brütet.  
Davon unbeirrt weisen Sie diese Fläche weiterhin aus? Hat das was mit dem ggf. einflussreichen Grundstückseigentümer zu tun, oder warum können Sie dies aktuelle Gutachten unter den Tisch fallen lassen?  
Ihrem RROP fehlt es an Objektivität und er stellt wegen seiner mutwillig langen Bearbeitungsdauer von möglicherweise 7 Jahren – in Wirklichkeit eine absichtliche Verhinderungsplanung dar.  
Würden Sie den RROP für einen anderen Landkreis in Niedersachsen machen, wäre dieser binnen eines Jahres fertig.

Bitte erläutern Sie uns, warum Sie die Fläche südlich des WP Elsdorf, nördlich Hesedorf nicht finden?



		<p><b>Dritte Stellungnahme datiert auf den 11.12.2015</b></p> <p>RROP 2012 - 2019 Windenergie</p> <p>Durch das neue EEG hat sich für die WE Branche alles geändert! Ihre hier ggf. noch von Ihnen betrachteten WE – Anlagengrößen gibt es seit 2017 nicht mehr!!! Dennoch mit diesen 180m hohen 100m Rotor und 3 MW Leistung weiter zu planen, stellt eine Verhinderungsplanung dar – diese Anlagen sind mit nur noch 50% der bisherigen Einspeisevergütung nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Bitte planen Sie – da Sie ja 10 Jahre in die Zukunft schauen wollen!!! mit WEA um 250m Höhe 160m Rotorkreis und somit dem gut doppelten Stromertrag einer 3MW Anlage aus 2016.</p> <p>Somit sind bereits Standorte mit „nur“ drei dieser WEA bereits leistungsstärker als Alles von Ihnen bisher geplantem, nicht mehr umzusetzenden!</p> <p>Das heißt aber auch Sie müssen von Ihrer willkürlich gefundenen Mindestgröße weg ... Konzentrationsplanung heißt, da muss was in kWh bei rauskommen! – nicht Fläche verbraucht werden!, oder?</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Dies gilt hier für den von uns gepachteten allseits gewünschten einzigen 41 ha Potentialstandort der <b>Stadt Bremervörde in Elm!</b></li> <li>2) Zu dem von uns gepachteten Potentialstandort <b>Wistedt/Brütendorf</b> hatte sich ja dies Jahr herausgestellt, dass Sie mit Avi Fauna Daten von 1996 arbeiten. Bitte korrigieren Sie diesen aufgezeigten Fehler und weisen Sie nun diese Fläche aus.</li> <li>3) Zum möglichen WP <b>Elsdorf Nord West</b> sperren Sie die Nutzung von 1500m<sup>2</sup>, die aber 7 Familien eine ordentliche Einkommenssicherung verschaffen würde um, bitte wieviele neue Arbeitsplätze?, auf dieser Fläche wann entstehen zu lassen? Oder ist das nicht eine Verhinderungsplanung?</li> <li>4) Wo finde ich „Arbeitsplätze gegen Existenzsicherung“ als Abwägungskriterium in Ihrem Abwägungskatalog harter/weicher Kriterien?</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.</p>
		<p><b>Vierte Stellungnahme</b></p> <p>Ihr neuester Entwurf des RROP 20XX ist seit 16.08.2017 online.</p> <p>Wir machen die bereits eingebrachten und ggf. Neue aus dem EEG 2017 Einwendungen wieder vollumfänglich wie folgt geltend:</p>	
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1) In Wistedt Brütendorf sitzt, wie auch persönlich in ROW erläutert und vom NLWKN bestätigt, seit 1997 kein Groß Vogel mehr, dies ist bitte zu</li> </ol>	<p>Zu 1: Die Aussage trifft nicht zu. Das NLWKN hat nicht bestätigt, dass „seit 1997</p>

		<p>korrigieren und die Fläche bitte nunmehr auszuweisen, da ihr wirklich kein weiteres öffentliches Belang mehr im Wege steht, danke!</p>	<p>kein Groß Vogel mehr“ im Glindbusch brütet.</p>
		<p>2) In Elsdorf stellen Sie einen Konflikt einer Industrie Nutzung zu der WE Nutzung her, dem ist nicht so! Sehr wohl kann unter Windenergieanlagen, Industrie und Gewerbe stattfinden und andersherum. Dies haben wir durch eigene WEA im Bundesland Bremen zwei Dutzend Mal bewiesen. Bitte weisen Sie also dies privilegierte Außenbereichsvorhaben dort aus – die Nutzungen beißen sich nicht. Eine WEA mit jährlich 800.000,- Euro Umsatz bei 400m<sup>2</sup> echtem Flächenverbrauch sichert mehr Existenzen/Arbeitsplätze als jedwede andere Industrienutzung auf gleicher Fläche! Auch dürfte Sie, die WEA insgesamt viel mehr Steuern zahlen. Ihre Überlegungen zu 400m<sup>2</sup> mehr Lagerfläche = 0,0001 Arbeitsplatz erschließen sich dagegen nicht!</p>	<p>Zu 2: Die Fläche nördlich des vorhandenen Windparks Elsdorf kommt für Windenergieanlagen vorsorglich nicht in Betracht, um die Entwicklung des Gewerbe- und Logistikparks an der Autobahnanschlussstelle und einen angemessenen weiteren Entwicklungsspielraum für die Gewerbeentwicklung zu berücksichtigen. Elsdorf gehört zu den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.</p>
		<p>3) Das EEG 2017 mit Vergütungen von 4,3 Cent/kWh unterscheidet sich massiv von allen bisherigen EEG Vorgänger Vergütungen. D.h. Ihre mit alten Vergütungssätzen begonnene RROP Planung würde bei Nichtanpassung in WEA Höhe und Flächen eine Verhinderungsplanung darstellen, bitte geben Sie daher die Vorgabe 50ha und 5 WEA auf. Auch drei der WEA neuester Generation erzeugen so viel Strom wie ihre einst bei der Planung Berücksichtigten. Ihre Flächeneingrenzung wird diesem geänderten EEG und den daraus resultierenden WEA Typen aber nicht mehr gerecht. Daher bitten wir Sie nochmals auch ELM wieder als Vorranggebiet in Ihre Planungen einzubeziehen. Ein auszuweisender Standort sollte WEA auf geringstmöglicher Fläche konzentrieren können, das ist in Elm super der Fall! und nicht unbedingt eine Fläche von 50ha verbrauchen, die WEA Anzahl oder der Energie Ertrag kann von Ihnen geplant werden – nicht ein planloser Flächenverbrauch.</p>	<p>Zu 3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche Elm hat eine Größe von lediglich 41 ha und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.</p>
		<p>4) Ich habe in 2017 begonnen auf dem Flugplatz ROW einen UL Flugschein zu machen, dabei fliege ich fortlaufend über den Windpark Elsdorf. Aus der Luft sehe ich objektiv keinen Unterschied im Landschaftsbild der Flächen zu Elsdorf gehörend - zu denen nördlich Hesedorf gelegenen; Ihre Einstufung eines Vorsorgegebietes Landschaftsbild Hesedorf ist subjektiv und daher ungeeignet. Ich bitte Sie daher das WE Potentialgebiet nördlich Hesedorf wieder in Ihre Überlegungen einzubeziehen.</p>	<p>Zu 4: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, weil der Freihaltung der landschaftsprägenden Aueniederung nordöstlich von Hesedorf höheres Gewicht beigemessen wird. Die Niederung wird im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Auch hat sie für den landesweiten Biotopverbund</p>

			erhebliche Bedeutung.
		5) Durch die kommende Elektromobilität wird viel mehr, unbedingt grüner - alles andere wäre kontraproduktiv!!!, Strom benötigt. Ihr verhaltender RROP Wind wird diesem Umstand nicht gerecht und müsste daher in 2-4 Jahren wieder neu aufgestellt/abgeändert werden. Bei Ihrer Verwaltungsdauer allein zu diesem RROP 2013 + XX laufen Sie bewusst in eine Fehlplanung.	
		6) Einzelner Einwand mit bitte um einzelne Antwort: Warum vorenthalten Sie so vielen Menschen existenzsichernde Einkünfte aus der Windenergienutzung?	
	<b>13 Grundeigentümer, Jeddingen</b>		
		<p>Als Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie als Grundstückseigentümer unterstützen wir den Beschluss des Landkreises, Vorranggebiete für die Windenergie über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) auszuweisen. Der Landkreis leistet dadurch einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz. Von den Planungen sind auch unsere Grundstücke betroffen. Daher möchten wir im Zuge der Bürgerbeteiligung dazu Stellung nehmen.</p> <p>Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hainhorst bereits teilweise von der Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher identifizierte Fläche erreicht jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Grund dafür ist ein südlich gelegenes Einzelhaus und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000m. Dieses Einzelhaus kann mittlerweile aus dem zugrunde liegenden Wohnhaus-Kataster ALKIS gestrichen werden, da die Wohnfunktion aufgegeben wurde. Auch zukünftig wird die Immobilie nicht mehr als Wohnhaus genutzt werden, da zwischen dem bisherigen Besitzer und der TurboWind Energie GmbH grundsätzlich Einigkeit zum Kauf und Rückbau der Immobilie besteht. Folglich wird die erforderliche Mindestgröße für ein potenzielles Vorranggebiet erreicht (vgl. Anlage).</p> <p>Das Einzelhaus befindet sich laut wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede im Außenbereich. Durch den Rückbau der Immobilie wird auch der stadtplanerisch nicht gewünschten Zersiedelung im Außenbereich entgegen gesteuert.</p> <p>Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare</p>	Siehe nachfolgende Bewertung zur Stellungnahme der TurboWind Energie GmbH.

		<p>Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.</p> <p>Als Grundstückseigentümer sind wir zudem mit den naturschutzrechtlichen Gegebenheiten vertraut. Uns sind keine Betroffenheiten der vorkommenden Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse bekannt, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Darüber hinaus können im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur festgelegt werden. Flächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen können von den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der TurboWind Energie GmbH aus Hannover liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr vor, wonach auch deren Belange der Nutzung der Windenergie grundsätzlich nicht entgegenstehen.</p> <p>Der Ortsrat Jeddingen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 und am 27.9.2017 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Auch mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Belange des Naturschutzes und die Interessen der Bundeswehr nach aktuellem Kenntnisstand mit der Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst vereinbar sind.</p> <p>Planungsrechtlich bewerten wir die Potenzialfläche insgesamt als sehr gut geeignet.</p> <p>Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Darüber hinaus stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein weiteres wichtiges, wirtschaftliches Standbein dar. Die Potenzialfläche bietet damit eine ideale Möglichkeit, WEA zu errichten und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Wir bitten Sie daher, die auch von uns unterstützte Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>	
	<b>TurboWind Energie GmbH</b>		
		<p>Ziel der Stellungnahme</p> <p>Die TurboWind Energie GmbH plant nordwestlich von Jeddingen die Errichtung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet,</p>

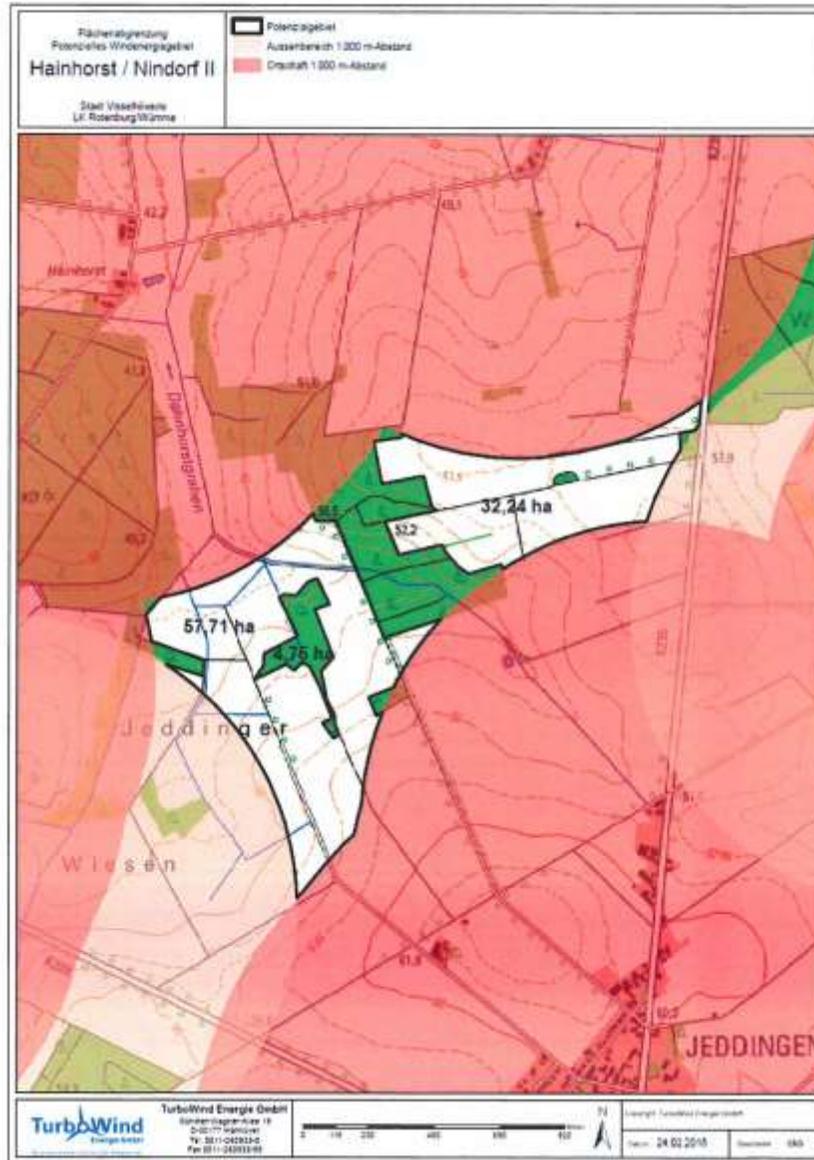
	<p>von Windenergieanlagen. Die dafür von uns vorgesehene Potenzialfläche ist derzeit noch nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in dem aktuellen Entwurf des RROP dargestellt. Wir bitten daher um Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche „Hainhorst“ (vgl. Anlage) und bitten um Berücksichtigung unserer folgenden Hinweise im weiteren regionalplanerischen Verfahren.</p> <p>Windenergieprojekt Hainhorst Größe der Potenzialfläche Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hainhorst bereits teilweise von der Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher identifizierte Fläche erreicht jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Grund dafür ist ein südlich gelegenes Einzelhaus und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000 m. Dieses Einzelhaus kann mittlerweile aus dem zugrunde liegenden Wohnhaus-Kataster ALKIS gestrichen werden, da die Wohnfunktion aufgegeben wurde. Grundsätzlich besteht Einigkeit zwischen dem bisherigen Besitzer und der TurboWind Energie GmbH über den Kauf und Rückbau der Immobilie (vgl. Schreiben des Herrn Rudolf Lüdemann). Durch den Wegfall dieses Einzelhauses wird die erforderliche Mindestgröße von 50 ha erreicht und kann damit als potenzielles Vorranggebiet ausgewiesen werden (vgl. Anlage 1). Seitens der Stadtplanung der Stadt Visselhövede und des Ortsbürgermeisters von Jeddingen wird dies begrüßt, da u.a. durch diese Maßnahme der Zersiedlung im Außenbereich entgegen gesteuert wird.</p> <p>Erreichbarkeit der Fläche Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.</p> <p>Belange der Bundeswehr Der TurboWind Energie GmbH liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr aus 2013 vor, die belegt, dass die Nutzung der Windenergie mit dem Betrieb der Radaranlage Visselhövede vereinbar sei. Die Bundeswehr hat dies für den Bereich zwischen den Waldbereichen „Hainhorst“ und „Wittorfer Holz“ anhand einer konkreten Anlagenplanung (sechs WEA mit einer Gesamthöhe von 179 m</p>	<p>das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um den Bereich „Hainhorst“. Außerdem liegen die Flächen in weniger als 5 km Entfernung zur Erdbeben-Messstation bei Egenbostel. Angesichts der bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Förderung von Erdgas im südlichen Kreisgebiet (insbesondere im Gebiet der Stadt Visselhövede und der Samtgemeinde Bothel) sollte auf derartige Anlagen Rücksicht genommen werden.</p>
--	---	---

		<p>bzw. 184 m über Grund) geprüft. Die „fachtechnische Stellungnahme“ der Bundeswehr (Kommando Einsatzverbände Luftwaffe – Dezernat Sensorsysteme RADAR) vom 06.11.2013 hat ergeben, dass es gegen die vorgelegte Planung „...keine Einwände...“ gibt. Darin heißt es: „Mit einer Beeinträchtigung der Radarerfassung ist demnach nicht zu rechnen“. Die Verträglichkeit von Radar und WEA ist darauf zurückzuführen, dass eine radarangepasste Planung von WEA angewendet wurde. Konkret sind dies folgende Anforderungen: Auf einem Radial (mit Ursprung im Radar) liegen max. zwei WEA; Wenn auf einem gemeinsamen Radial liegen in einer Entfernung zueinander, die ca. dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht. Der Winkel zwischen den Radialen darf nicht &lt; 1 ° betragen. Ein radarangepassster Betrieb lässt sich folglich ohne weiteres umsetzen.“</p> <p>Politische Beschlüsse des Orsrates Jeddigen und der Stadt Visselhövede Der Ortsrat Jeddigen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 und erneut am 27.9.2017 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Zu den Bedenken seitens der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzgl. der Schutzwürdigkeit des Gebietes äußerte sich der Ortsrat wie folgt (Sitzungsvorlage Nr. 043-2016 des Orsrates Jeddigen): „Die offenbar bestehenden Überlegungen in der Naturschutzbehörde des Landkreises, in dem Bereich des potenziellen Windenergiestandortes zukünftig ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen, da die Flächen sich als „landschaftsschutzwürdig“ darstellen, sollten seitens des Orsrates Jeddigen als Beurteilungskriterium zurückgewiesen werden. Dieses Kriterium ist weder in den harten noch in den weichen Tabuzonen des Kriterienkataloges des RROP 2015 enthalten. Die spätere Einbeziehung dieses Faktums im Zuge der Abwägung käme einer Verhinderungsplanung gleich. Schutzwürdigkeit allein ist noch kein Landschaftsschutz. Ein „Freihaltebelang“ für mögliche Schutzflächen ist nicht gerechtfertigt. Solange eine Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann eine bloße „Schutzwürdigkeit“ dieser Gebiete der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.“</p> <p>Mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst.</p>	
		<p>Synopse 1. Beteiligungsverfahren In der Synopse zum Beteiligungsverfahren werden unabhängig von der Mindestgröße der Fläche zwei weitere Argumente angeführt, warum die Fläche Hainhorst aus Sicht des Landkreises nicht geeignet sein soll. Diese Argumente sollen im Folgenden diskutiert werden, damit die Fläche doch als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.</p>	

		<p>Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens Dem Argument, dass der Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens der Ausweisung als Vorranggebietes entgegensteht, können wir nicht folgen. Das Biotopverbundsystem berührt die Potenzialfläche nur minimal, wohingegen die neu ausgewiesene Vorrangfläche Wittorf vom Biotopverbundsystem komplett durchzogen wird (vgl. Anlage 2)</p> <p>In Ihrer Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf schreiben Sie hierzu: „Beim prioritären Fließgewässer Dahnhorstgraben geht es um die Wiederausbreitung von Besiedlungspotenzialen, Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit und Anlage von Wanderhilfen für Wanderfische (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, S. 24 f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Begründung S.77)“. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist das Argument „Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens“ nichtig.</p>	
		<p>5 km-Radius um Erdbeben-Messstation „Egenbostel 1“ Das zweite Argument der Synopse ist die Erdbebenmessstation Egenbostel. Es handelt sich hier um eine Bohrlochmessstation des Seismischen Ortungsnetzwerkes (SON) in einer Tiefe von 143,5 m unter NN. Diese liegt nahezu 5-km von der Fläche Hainhorst (vgl. Anlage 3) entfernt. Im nördlichen Kreisgebiet bei der Ortschaft Vorwerk befindet sich ebenfalls eine Bohrlochmessstation des Seismischen Ortungsnetzwerkes (SON) in einer Tiefe von 173 m unter NN. Diese Station müsste nach Ihrer Auffassung auch erheblichen Einfluss auf das Vorranggebiet bei Wilstedt haben. Dieses Gebiet befindet sich teilweise (vgl. Anlage 4) auch innerhalb des 5km-Radius zur Erdbebenmessstation Vorwerk. Diese Fläche wurde von Ihnen aber nicht verkleinert oder aus dem Entwurf entfernt, sondern sogar im Vergleich zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg/Wümme vergrößert. Somit kommen wir auch hier zum Ergebnis, dass Ihr Einwand widerlegt ist und einer Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst nicht entgegensteht.</p>	
		<p>Fazit Wir bewerten das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung „Hainhorst“ planungsrechtlich und naturschutzfachlich als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	

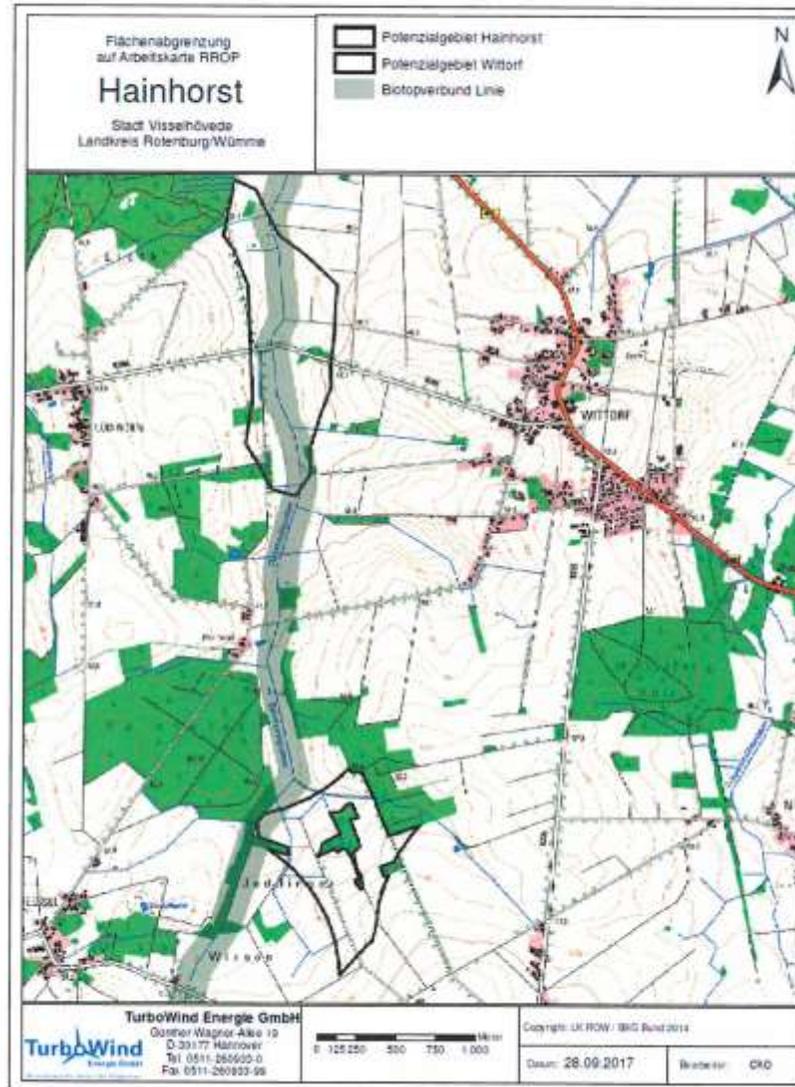
		<p>geforderten Schallimmissionsricht-werte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Insgesamt stellt die Potenzialfläche damit eine ideale Möglichkeit dar, die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Daher unterstützen wir die geplante Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung.</p> <p>Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Visselhövede das Projekt zu verwirklichen. Die Windenergie stellt für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Um lokale Wertschöpfung zu ermöglichen, beabsichtigen wir einen Windpark mit Beteiligungsoption zu errichten.</p>	
		Anlagen	

### Anlage 1 – Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie Hainhorst



Quelle: TurboWind Energie GmbH.

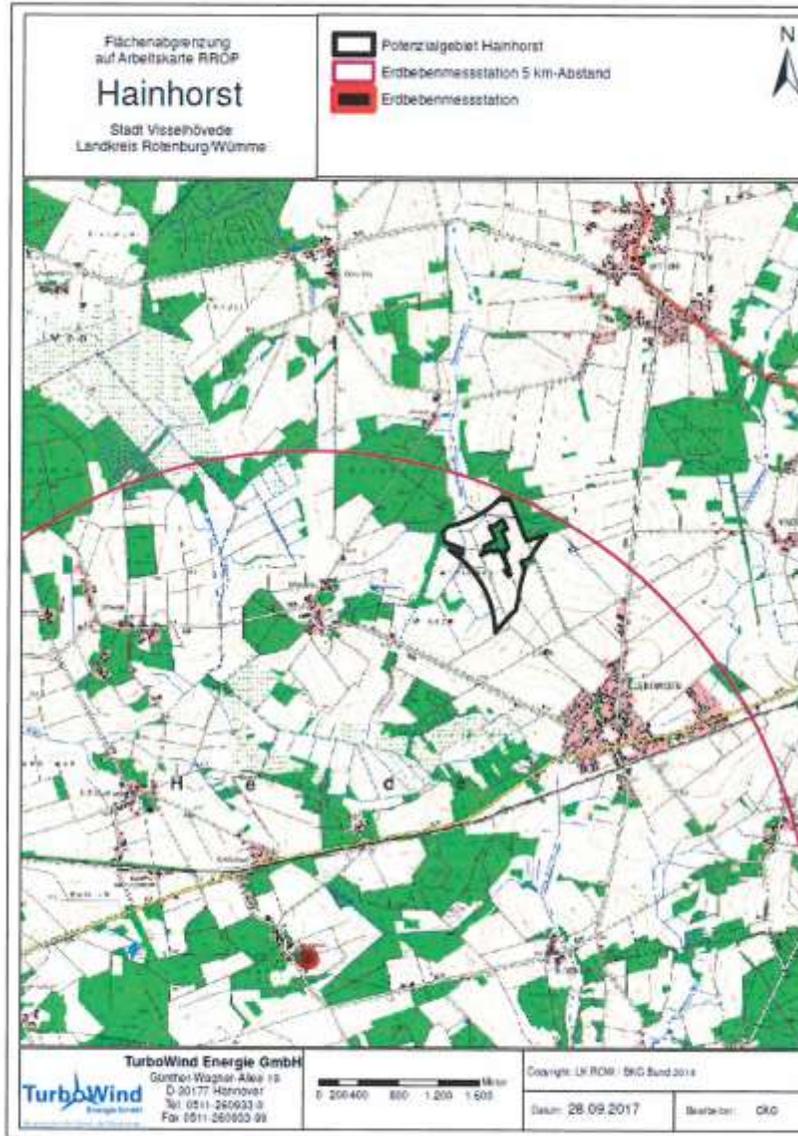
## Anlage 2 – Biotopverbundsystem Dahnhorstgraben



Biotopverbundsystem Dahnhorstgraben

Quelle: TurboWind Energie GmbH.

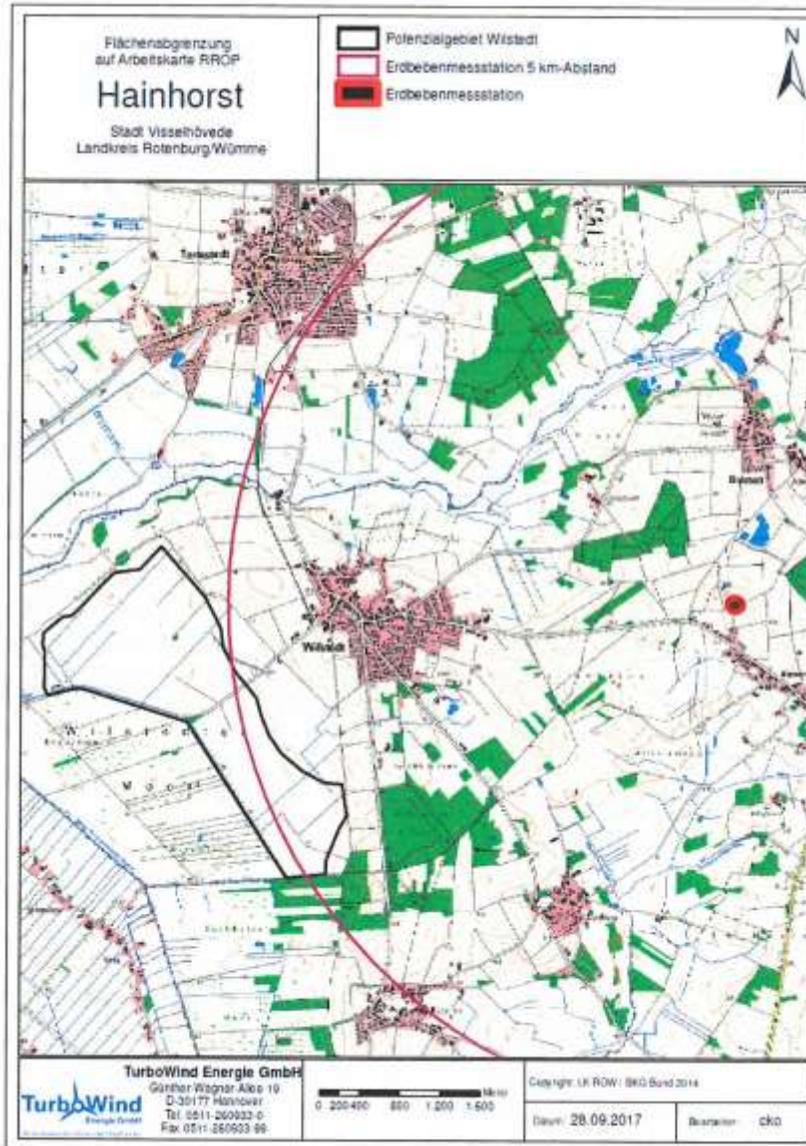
### Anlage 3 – Erdbebenmessstation Egenbostel



Erdbebenmessstation Egenbostel

Quelle: TurboWind Energie GmbH

#### Anlage 4 – Erdbebenmessstation Vorwerk



Erdbebenmessstation Vorwerk

Quelle: TurboWind Energie GmbH

	Maslaton Rechtsanwaltsge- sellschaft		
		<p>Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – <b>Antrag auf Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz als Windvorranggebiet</b></p> <p>In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt.</p> <p>Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen,</p> <p>1. die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>2. die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine hellorangefarbene Umrandung sowie hellorangefarbene Schraffur gekennzeichnete Fläche (im Folgenden „Erweiterung Südlich Buchholz“) südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Die ersuchte Fläche „Südlich Buchholz“ ist grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die beiden Flächen „Südlich Buchholz“ und „Erweiterung Südlich Buchholz“ sind mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweisen bzw. innerhalb der weichen Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“ liegen.</p> <p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p> <p>Datengrundlage für die weiche Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“ ist der Landschaftsrahmenplan (Karte 2). Hier wird die Geestkante als typisches und prägendes Landschaftsbildelement bewertet. Wenn der Bau von Windenergieanlagen charakteristische Landschaftsteile erheblich beeinträchtigen kann, muss dies bei der Planung berücksichtigt werden. Solche Bereiche – wie die Geestkante zum Teufelsmoor - sollen auch künftig von Windenergieanlagen frei bleiben (siehe Begründung RROP-Entwurf, Seite 39).</p> <p>Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche</p>

	<p>Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2017 lediglich eine Flächengröße von 28 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als „weiches“ Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 37, 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -</p> <p>Laut Planentwurf sollen die zu ermittelnden Vorranggebiete für Windenergienutzung „eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha“ aufweisen. Insbesondere sollen dabei auch keine „Potenzialflächenkomplexe“ gebildet werden.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 40 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten:</p> <p>Der Standort des Antrags 1 ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A. I.). Darüber hinaus ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass die ersuchte Fläche bereits durch sich nördlich befindende Hochspannungsleitungen sowie sich im benachbarten Landkreis Verden und im Landkreis Rotenburg selbst befindende Windenergieanlagen vorbelastet ist (A. II.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (A. III.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (A. IV.).</p>	<p>im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p> <p>An den beiden Flächen besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.</p>
--	--	---

		<p>Darüber hinaus ist auch der Standort des Antrags 2 durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (B. I.) und ebenso wie die mit Antrag 1 beantragte Fläche bereits vorbelastet (B. II.). Insbesondere aufgrund der Vorbelastung ist die ersuchten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B. III.). Schließlich besteht auch an der Ausweisung der beantragten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ein besonderes öffentliches Interesse (B. IV.).</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>A. Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung</p> <p><b>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</b></p> <p>Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet.</p> <p>Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 135 m (entspricht der Nabenhöhe von vier durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s bis 7,2 m/s eine besonders hohe Windhöflichkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden.</p> <p>Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können.</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 –</p>	

		<p>II. Zu berücksichtigende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen</p> <p>Die Fläche „Südlich Buchholz“ ist zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie darüber hinaus besonders geeignet, weil sie erheblich vorbelastet ist.</p> <p>Die Vorbelastung ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass unweit (d.h. in ca. 400 m Entfernung) nördlich des ersuchten Gebiets zwei Hochspannungsleitungen von Ost nach West verlaufen, die durch ihre Stahlgittermasten das Landschaftsbild und die Sichtbeziehung zwischen den Ortschaften Buchholz und Quelkhorn bereits signifikant prägen.</p> <p>Andererseits wurde mit dem RROP 2016 des Landkreises Verden das Vorranggebiet Ott-03 „Nördlich Quelkhorn“ ausgewiesen. In diesem wurde bereits eine Windenergieanlage errichtet und in Betrieb genommen, so dass diese Anlage zusammen mit den sich bereits nördlich des ersuchten Gebiets „Südlich Buchholz“ vorhandenen Bestandsanlagen das Gebiet erheblich vorbelasten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden aus dem Jahr 2016 nach derzeitiger Kenntnis in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche östlich vom Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.</p> <p>In diesem Gebiet ist die Errichtung weiterer zwei Windenergieanlagen vorgesehen, so dass das Landschaftsbild durch weitere Anlagen geprägt werden würde.</p> <p>Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass das ersuchte Gebiet „Südlich Buchholz“ bereits zum derzeitigen Zeitpunkt in erheblichem Maße durch zwei sich nördlich befindende Hochspannungsleitungen sowie durch Windenergieanlagen sowohl auf Seiten des Landkreises Verden als auch im</p>	
--	--	---	--

		Landkreis Rotenburg selbst vorbelastet ist. Zudem aber werden wohl im Landkreis Verden in einem Vorranggebiet „Ost-Erweiterung Nördlich Quelkhorn“ noch weitere Anlagen hinzukommen, für die unserer Mandantschaft zeitnah die Genehmigung beantragen wird.	
		<p>III. Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Konzept</p> <p>Die beantragte Gebietsausweisung ist auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.</p> <p>1. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen Mindestflächengröße von 50 ha</p> <p>Die beantragte Fläche mit ihrer Größe von knapp 28 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechnete Belange entgegenstünden.</p> <p>Zwar weist das Gebiet mit 28 ha Flächengröße 22 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf.</p> <p>Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässiger Weise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch</p>	

	<p>besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist.</p> <p>- vgl. nur BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschl. v. 23.07.2008 (4 B 20.08) -</p> <p>Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme allein die Konzentration von Windenergieanlagen in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration zum einen erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden können soll und zum anderen, warum von vornherein „Potenzialflächenkomplexe“ ausgeschlossen werden sollen. Der gewählte Begriff „Potenzialflächenkomplexe“ ist dabei so zu verstehen, dass nicht mehrere Potenzialflächen, die allein eine Größe von weniger als 50 ha aufweisen, jedoch im Verbund mit anderen Potenzialgebieten die für Vorranggebiete vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha erreichen würden. Im Ergebnis wird auch der Verbund von Potenzialflächen, die kleiner sind als 50 ha, mit z.B. benachbarten bereits ausgewiesenen Vorranggebieten von vornherein verhindert. Auch diese Vorgehensweise des Plangebers ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich. Die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha geht weit über das zulässige Maß hinaus und ist auch nicht durch den Konzentrationsgedanken respektive durch das Konzentrationsziel gedeckt. Die gebündelte Errichtung einer Mehrzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks kann ohne Weiteres bei einer deutlich geringeren Mindestflächengröße umgesetzt und realisiert werden. Es muss dabei – auch unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Ziels der Bündelung von Windenergieanlagen – auf repräsentative, dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen und deren Nabenhöhen abgestellt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund arbeiten die Regionalen Planungsverbände deutschlandweit mit weitaus geringeren Mindestflächengrößen. Insbesondere veranschaulichen dies die aktuell beschlossenen Regionalpläne bzw. RROP-Entwürfe aus dem Jahr 2016 der Landkreise, die unmittelbar an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzen:</p> <p>So ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den nordwestlich an den</p>	
--	--	--

		<p>Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Cuxhaven für Vorranggebiete eine Mindestflächengröße von nur 19 ha vorgesehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 17ff. -</p> <p>Dem Raumordnungsprogramm liegt dabei die Annahme zu Grunde, dass mindestens drei Anlagen mit 150 m Gesamthöhe errichtet werden können müssen. Außerdem betont der Plangeber, dass die Mindestgröße dabei keine harte oder weiche Tabuzone darstelle, da eine Mindestgröße methodisch nicht im ersten oder zweiten Arbeitsschritt hätte berücksichtigt werden können. Die Mindestgröße könne erst einzelfallbezogen geprüft werden, wenn alle Potenzialflächen feststehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 19 -</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des südwestlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreises Verden (RROP) aus dem Jahr 2016 sieht im Rahmen des 1. Planungsschrittes (weiche Tabuzone) Vorranggebiete vor, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Gerechnet wird dabei mit Anlagen, die eine Gesamthöhe von 200 m erreichen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich dem Plangeber zufolge eine Mindestflächengröße von 9 ha (für Gebiete, die aus einer Fläche bestehen). Der Plangeber des Landkreises Verden geht dabei jedoch noch einen Schritt weiter und ermöglicht auch die Errichtung von Windenergieanlagen auf kleineren Flächen. Konkret heißt es:</p> <p>„Die Errichtung von WEA ist auch auf kleineren Flächen möglich. 2 und mehr Teilflächen gelten daher auch als Potenzialflächen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestgröße 9 Hektar (gesamt)</li> <li>- Größe der Einzelfläche 3 Hektar (überstrichene Fläche einer 200 m hohen Anlage und Flexibilität bei der Standortwahl)</li> </ul> <p>Der Abstand zwischen zwei Teil-Flächen beträgt maximal 500 m. Die größte Ausdehnung beider Teil-Flächen beträgt maximal 1500 m. Ziel dieser Regelung ist die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p>	
--	--	---	--

	<p>Vergleichendes ist dem Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den östlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Harburg zu entnehmen. Im Rahmen der Bemessung der weichen Tabuzonen wurde die Mindestgröße von Potenzialflächen auf 10 ha gesetzt. Gleichzeitig wurden Flächen kleiner 10 ha einer Einzelfallprüfung unterzogen. Jene Flächen, die durch Form, Zuschnitt und/oder in Kombination mit benachbarten Flächen eine ausreichende Größe für mindestens drei Windenergieanlagen aufwiesen, wurden in einem späteren Schritt als Potenzialflächen übernommen. Demnach werden nur Standorte, die nur für die Errichtung von einer oder zwei WEA geeignet sind und auch nicht mit benachbarten Potenzialflächen zusammenwirken, nicht weiter berücksichtigt.</p> <p>- 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 160, 169 -</p> <p>Da der Plangeber gerade auch ein Zusammenwirken von kleineren Potenzialflächen berücksichtigt, erfolgt im RROP-Entwurf nachfolgend eine Sonderbeurteilung von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei Windenergieanlagen. Dem RROP-Entwurf 2015 ist ausdrücklich zu entnehmen:</p> <p>„Sonderbeurteilung und Ausschluss von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei WEA Aufgrund des städtebaulich motivierten Ziels, nur solche Standorte auszuweisen, die sich für die Errichtung von mindestens drei WEA eignen (s. Ausschlusskriterium Nr. 11/12), wurden im dritten Verfahrensschritt diejenigen Flächen ausgeschlossen, die sich für die Errichtung von nur einer oder zwei WEA eignen. Es kann jedoch sein, dass benachbarte Flächen mit geringem Abstand als zusammengehörig in Erscheinung treten. Im Rahmen der digitalen Standortsuche konnte dies nicht bewertet werden. Daher wurde in diesem Verfahrensschritt überprüft, ob Flächen eine Einheit mit anderen Flächen bilden. Mehrere Einzelflächen können somit theoretisch einen Verbundstandort aus mehreren Teilflächen bilden. Maßgeblich für die Eignung des Standortes ist das Potential für mindestens drei Anlagen. Dementsprechend werden in diesem Verfahrensschritt Potentialflächen ermittelt und ausgeschlossen, die sich für max. zwei WEA eignen und in einer Entfernung von mind. 1.500 m zur nächstgelegenen Vorrang-/ Potentialfläche liegen. Von den insgesamt 98 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wurden auf diese Weise 10 Standorte ausgeschlossen. Für die verbliebenen 88 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wird ermittelt, inwiefern ein visuell gemeinsames Erscheinen bzw. Zusammenwirken mit anderen Standorten zu erwarten wäre. Neben Sichtbeziehungen werden insbesondere landschaftsgliedernde Elemente und Strukturen berücksichtigt, die eine Trennwirkung zwischen den Anlagen</p>	
--	--	--

	<p>bewirken könnten. Neben Bebauung (ausgenommen Hochspannungsleitungen) sind solche Elemente insbesondere Wald- und Gehölzbestände sowie markante Geländeerhebungen zwischen den Standorten.“</p> <p>- 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 169 -</p> <p>Schon ausgehend von den vorstehend geschilderten Beispielen sind keine sachorientierten und nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, warum hier die vom Plangeber beabsichtigte Festlegung einer Mindestflächengröße von 50 ha erforderlich sein soll, um Anlagen zu konzentrieren und nicht vielmehr eine geringere Flächengröße ausreichend sein sollte, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.</p> <p>Ebenso wie die genannten Beispiele sieht die einschlägige Rechtsprechung schon weitaus geringere Mindestflächen von sogar 20 bzw. 30 ha als zu groß bzw. zu weitgehend und damit rechtswidrig an.</p> <p>- vgl. OVG Magdeburg, Ur. v. 20.04.2007 (2 L 110/04); VG Stuttgart, Ur. v. 29.04.2010 (13 K 898/08) -</p> <p>Das VG Minden orientiert sich, ebenso wie die vorstehend genannten Beispiele von Regionalplanträgern, an der Windfarm, die im Minimum drei Windenergieanlagen umfasst. Dementsprechend führt das Gericht in einer Entscheidung 2011 aus:</p> <p>„Es ist deshalb nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die Beigeladene zu 2. sich bei der Bestimmung der Mindestgröße geeigneter Flächen daran orientiert hat, dass diese als Standort für zumindest drei Windenergieanlagen in Betracht kommt. Denn erst drei einer Fläche zugeordnete Windenergieanlagen können als Windfarm betrachtet werden.“</p> <p>- VG Minden, Ur. v. 21.12.2011 (11 K 2023/10) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwingend zu beachtenden Maßstäbe der Rechtsprechung ist die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha für die Vorranggebiete sachlich in keiner Weise nachvollziehbar, da schon bei weitaus kleineren Flächen eine Vielzahl von marktgängigen Windenergieanlagen errichtet werden können.</p> <p>Im Ergebnis ist daher zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich</p>	
--	---	--

	<p>nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung.</p> <p>Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist</p> <p>„Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p> <p>Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen.</p> <p>Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und den dortigen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nördlich von Quelkhorn das Vorranggebiet Ott_03 „Nördlich Quelkhorn“ mit einer Flächengröße von 18 ha vor.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 140 -</p> <p>Der Landkreisgrenze zwischen Verden und Rotenburg (Wümme) in östliche Richtung folgend, würde sich die beantragte Potenzialfläche befinden, die 28 ha</p>	
--	--	--

		<p>umfasst. Die Flächen zusammen umfassen 46 ha. Zu vergegenwärtigen ist dabei, dass sich die Flächen lediglich in einer Entfernung von weniger als 600 m befinden.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Geht man unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen davon aus, dass in der Praxis der 10-fache Rotordurchmesser-Abstand zwischen Anlagen angesetzt wird, um den räumlichen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und mithin das Vorliegen von Windfarmen zu bestimmen, dann ist zu vergegenwärtigen, dass bei einem Abstand von ca. 600 m zwischen potenziellen Windenergieanlagen für einen Durchschnittsbetrachter der Eindruck der Geschlossenheit entsteht. D.h. bei einem Abstand von 600 m zwischen den beiden betreffenden Gebieten fällt einem Außenstehenden nicht auf, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handelt. Denn auch im Falle des Verbundes der beiden angesprochenen Flächen würde eine Konzentration der Windenergieanlagen – so wie dies der Plangeber beabsichtigt – erzeugt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche östlich vom Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.</p> <p>Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 88 ha (Vorranggebiet „Südlich Buchholz“, „Nördlich Quelkhorn“ und „Ost-Erweiterung Nördlich Quelkhorn“) hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt, dass die hier beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ an ausgewiesene bzw. potenzielle Vorranggebiete im Landkreis Verden grenzt.</p> <p>Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Flächenumfang von knapp 28 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.</p>	
		<p>2. Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe)</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum.</p> <p>Grundlage für das Erfordernis des „Substanziellen Raumschaffens“ ist die von der Rechtsprechung aufgestellte Anforderung, dass die raumordnerische Planung insgesamt abwägungsfehlerfrei sein muss und nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern darf, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.</p> <p>- Grundsatzurteil zum abschnittswisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein</p>	

		<p>ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2. Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p>Angesichts der vorstehenden Feststellung (unter Gliederungspunkt A. III. 1.), dass sich die Schwelle einer Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht rechtfertigen lässt, hat der Plangeber diese „weiche“ Tabuzone erneut zu überprüfen, auch wenn nach Auffassung des Plangebers bereits der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wurde.</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt.</p>	

		<p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 -</p> <p>Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 -</p> <p>Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist.</p> <p>Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen.</p>	
--	--	--	--

		<p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen aus dem weiteren Abwägungsprozess ausschließt. Konkret entzieht der Plangeber vorliegend aufgrund seines „weichen“ Tabukriteriums „Mindestflächengröße“ zahlreiche Flächen, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären, von vornherein dem weiteren Abwägungsprozess und damit der Ausweisungsmöglichkeit als Vorranggebiete. Überdies entfallen auch weitere bereits als Potenzialflächen deklarierte Gebiete, wie z.B. Potenzialfläche Nr. 8 und Nr. 13 dem abschließenden Abwägungsprozess. Einziges Ausschlusskriterium ist hierbei, dass die herausfallenden Flächen lediglich nicht die vom Plangeber festgelegte Mindestgröße erreichen, obwohl diese Gebiete an sich nur Nutzung von Windenergie geeignet wären. Obwohl demnach laut Plangeber, der sich an entsprechenden Prozentzahlen orientiert, der Windenergienutzung substanzieller Raum gegeben würde, ist festzustellen, dass ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen im weiteren Abwägungsprozess fehlen, die der Windenergie zusätzlich substanziellen Raum geben könnten. Demnach könnte gerade die vorgeschlagene Reduzierung der Mindestflächengröße – beispielsweise auf eine Schwelle, wie sie in umliegenden Landkreisen angesetzt wird – der Windenergie durch zusätzliche Vorranggebiete substanziell Raum verschaffen.</p> <p>Dies zugrunde gelegt, ist der Planungsträger demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht – wie durch die „weiche“ Mindestflächengröße geschehen – von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. Der Plangeber sollte demnach das Abwägungsergebnis seines letzten Planschritts nochmals überdenken.</p>	
		<p>IV. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung</p> <p>An der Ausweisung der beantragten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und</p>	

	gesetzgeberischer Wille.	
	<p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Völkerrecht/Europarecht  Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.</p> <p>Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt.</p> <p>Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG).</p> <p>Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie:</p> <p>„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“</p> <p>Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“</p>	

		<p>der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten. Den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern</p> <p>Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket:</p> <p>„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO2-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“</p> <p>- Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 -</p> <p>Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäbe wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge</p> <p>„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“</p> <p>- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -</p> <p>Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.</p>	
--	--	--	--

		<p>- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.</p>	
		<p>2. Verfassungsrang des Klimaschutzes Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht.</p> <p>Insoweit bestimmt Art. 20a GG:</p> <p>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt:</p> <p>„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 -</p> <p>Aufgrund des Verfassungs-rangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot</p>	

		<p>des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. -</p> <p>Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p> <p>Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p>	
		<p>3. Bundesrecht</p> <p>Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO<sub>2</sub>-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima.</p> <p>Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu:</p>	

		<p>„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]“</p> <p>- Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. -</p> <p>Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden:</p> <p>Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]“</p> <p>- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) -</p> <p>Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter.</p> <p>Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben:</p> <p>„Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine</p>	
--	--	---	--

	<p>Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“</p> <p>- Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel -</p> <p>Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen:</p> <p>„Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“</p> <p>- EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 -</p> <p>Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent.</p> <p>Festgehalten wird insbesondere,</p> <p>„den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“</p> <p>- Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und</p>	
--	--	--

		<p>Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 -</p> <p>Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt:</p> <p>„National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“</p> <p>- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 -</p> <p>Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken.</p> <p>Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung.</p> <p>- EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 -</p> <p>Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der</p>	
--	--	--	--

		<p>Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen.</p> <p>Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.</p> <p>Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.</p>	
		<p>4. Landesrecht</p> <p>Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept:</p> <p>„Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“</p> <p>- Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz -</p> <p>In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter:</p> <p>„Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen</p>	

	<p>und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden.</p> <p>Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu:</p> <p>„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...]</p> <p>Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont:</p> <p>„Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und</p>	
--	---	--

		<p>arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es:</p> <p>„Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“</p> <p>- Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 -</p> <p>Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken.</p> <p>Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben.</p> <p>Die Darstellung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.</p>	
		<p>B. Ausweisung der Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung</p> <p>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Der mit Antrag 2 ersuchte Standort „Erweiterung Südlich Buchholz“, der im</p>	

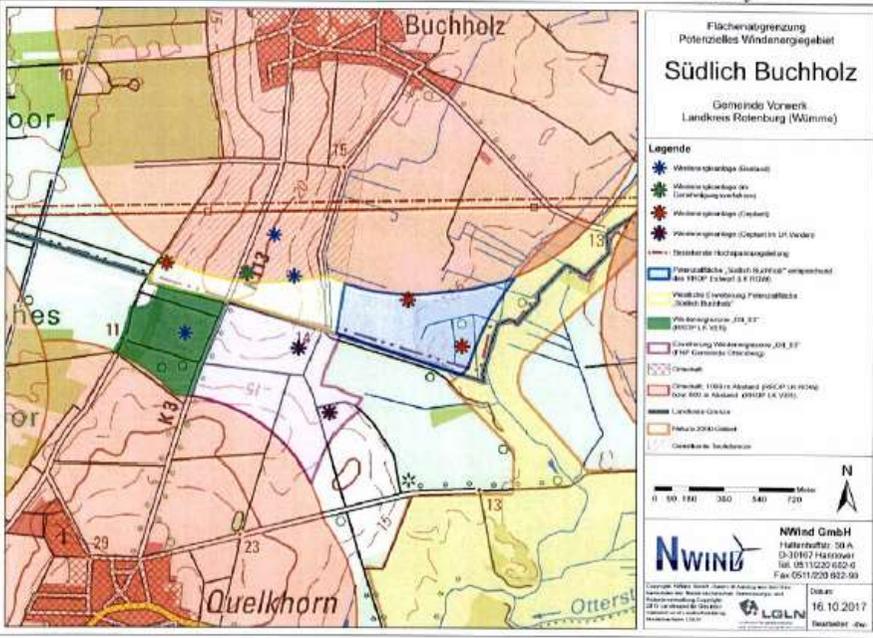
		<p>Westen unmittelbar an die mit Antrag 1 ersuchte Fläche „Südlich Buchholz“ angrenzt, ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie – ebenso wie unter Gliederungspunkt A. I. beschrieben – durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort bietet eine vergleichbar vorherrschende Windhöffigkeit, so dass auch die mit Antrag 2 beantragte Fläche durch eine überdurchschnittliche Eignung zur Windenergienutzung gekennzeichnet ist.</p>	
		<p>II. Zu berücksichtigende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen  Wie bereits unter Gliederungspunkt A. II. dargelegt, ist die Fläche „Südlich Buchholz“ bereits durch zwei Hochspannungsleitungen sowie Bestands-Windenergieanlagen im Umfeld der Fläche (westlich) erheblich vorbelastet. Gleiches gilt für die Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“. Diese befindet sich sogar in ca. 200 bis 360 m Entfernung zu den genannten Hochspannungsleitungen und direkt zwischen den nördlich und südlich gelegenen Windenergieanlagen, so dass das Gebiet „Erweiterung Südlich Buchholz“ in gesteigertem Maße vorbelastet ist. Gleiches ist für die Vorbelastung durch Windenergieanlagen zu verzeichnen, da sich die entsprechenden Bestandsanlagen beinah in der ersuchten Fläche jedenfalls aber in unmittelbarer Nähe (ca. 200 m Entfernung) befinden.</p>	
		<p>III. Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Konzept</p> <p>Insbesondere unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Vorbelastung ist die hier beantragte Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.</p> <p>1. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen „weichen“ Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“</p> <p>Schließlich stehen der Ausweisung des beantragten Gebiets als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auch solche als „weiche“ Tabuzonen vorgesehenen Gebiete, wie die Geestkante zum Teufelsmoor, nicht entgegen.</p> <p>Das zur Ausweisung beantragte Gebiet ist ausweislich des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg bislang nicht als schutzwürdiges Gebiet unter Schutz gestellt worden.</p> <p>- Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015, Hauptband S. 113 -</p>	

		<p>Dem RROP 2016 auf Seite 39 zufolge diente der Landschaftsrahmenplan als fachliche Grundlage für die räumliche Angrenzung der Geestkante zum Teufelsmoor. In diesem Zusammenhang sei vorab darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan den hier ersuchten Teilbereich der Geestkante als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet.</p> <p>- Karte 2 Landschaftsbild Süd zum Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015; Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 39 -</p> <p>Jedenfalls ist hinsichtlich der Ausweisung einer „weichen“ Tabuzone vom Plangeber zu berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründet und dokumentiert. Denn „weiche“ Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. BImSchG, BNatSchG) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen.</p> <p>Hinsichtlich des RROP 2017 ist dabei mit Blick auf den Gliederungspunkt „Begründung der weichen Tabuzonen“ auf Seite 39 festzustellen, dass die beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung vorliegend fehlt.</p> <p>Dem Planentwurf ist auf Seite 39 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante zum Teufelsmoor um einen „charakteristischen Lebensraum“ handle „der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken“ sei. Weiter heißt es: „Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden“.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 39 -</p>	
--	--	---	--

	<p>Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch nochmals zum einen darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen Schutz gestellt wurde bzw., dass es als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet wird. Außerdem sei nochmals darauf hingewiesen, dass das vorliegend ersuchte Gebiet, das sich mit der Geestkante zum Teufelsmoor überschneidet, bereits erheblich vorbelastet ist, was der Plangeber bei seiner Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen hat. In Anbetracht dessen muss der Plangeber berücksichtigen, dass das Ziel des Planentwurfs, eine Überformung der Geestkante zu vermeiden, für den hier beantragten Teilbereich gar nicht mehr erreicht werden kann, da hier mit den bestehenden Windenergieanlagen bereits mehrere hohe Bauwerke vorhanden sind. Die Zielstellung des Planentwurfs, die Geestkante von höheren Bauwerken freizuhalten, ist mithin für den hier beantragten Teilbereich obsolet geworden und die Geestkante hat insoweit durch die bereits existente hohe Bebauung ihre Schutzwürdigkeit verloren.</p> <p>Indessen ist festzustellen, dass der Plangeber nunmehr anhand seiner allgemeinen Ausführungen pauschal die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine nachvollziehbar Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort vorzunehmen. Wie gesehen, ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von „weichen“ Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung, konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung herauszunehmen, differenziert begründet wird. Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur Geestkante des Teufelsmoores, herstellen und begründen müssen, warum vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als „weiche“</p>	
--	--	--

		<p>Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogene Rechtfertigung und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>Darüber hinaus ist zu vergegenwärtigen, dass eine detaillierte Analyse der Konflikte zwischen den beiden sich überschneidenden Gebieten (Vorranggebiet für Windenergienutzung und Geestkante zum Teufelsmoor) ohnehin effektiver auf der nachfolgenden Bauleitplanebene bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, als auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung. Denn die nachgeordneten Ebenen der Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens können zum einen den gebietstypischen Besonderheiten und der im Einzelfall konkreten Schutzwürdigkeit des Gebietes besser Rücksicht tragen. Darüber hinaus hängt die Frage des Landschaftsbildes ganz entscheidend vom konkreten Windparklayout sowie den eingesetzten Windenergieanlagen – vorliegend einerseits auf Seiten des Landkreises Verden und andererseits auf Seiten des Landkreises Rotenburg – ab. Es können demnach erst auf den nachgeordneten Ebenen, insbesondere im abschließenden Zulassungsverfahren auf Grund der konkreten Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) die konkreten Auswirkungen der Vorhaben auf die Geestkante zum Teufelsmoor festgestellt werden.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die als „weiche“ Tabuzone vorgesehene Geestkante zum Teufelsmoor der hier beantragten Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht entgegensteht. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass es vorliegend schon an einer aussagekräftigen regionalplanerischen Begründung dafür fehlt, dass durch potenziell im Vorranggebiet errichtete Windenergieanlagen der betroffene Bereich der Geestkante zum Teufelsmoor tatsächlich beeinträchtigt würde. Die pauschale Schlussfolgerung aus der Eigenschaft des Gebietes als Geestkante zum Teufelsmoor, dass das Gebiet grundsätzlich mit der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Windenergienutzung unvereinbar ist, ist nicht ansatzweise ausreichend. Insofern liegt bereits aufgrund der pauschalen Festlegung der „weichen“ Tabuzone eine Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzepts vor, die zur Unwirksamkeit des neuen RROP führen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine detaillierte Analyse, ob die Windenergienutzung zu einem Konflikt mit der Geestkante des Teufelsmoores führt, ohnehin effektiver auf den nachfolgenden Ebenen erfolgen kann, da hier Informationen über</p>	
--	--	---	--

		<p>gebietstypische Besonderheiten sowie die konkrete Anlagenkonfiguration detaillierter vorhanden sind und mithin besser berücksichtigt werden können.</p>	
		<p>2. Ausweisung der beantragten (Erweiterungs-)Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe)</p> <p>Auch mit Blick auf die beantragte Ausweisung der „Erweiterung Südlich Buchholz“ ist festzuhalten, dass die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf nicht den erforderlichen substanziellen Raum gewährleistet. Nicht nur durch eine raumordnerisch nicht begründbare Herausnahme zahlreicher Flächen durch eine Mindestflächengröße, sondern auch durch sachlich bzw. rechtlich nicht begründbare „weiche“ Ausschlusskriterien werden Flächen aus dem potenziellen Gesamttraum an für die Windenergienutzung verfügbaren Vorranggebieten von vornherein herausgenommen. Das führt dazu, dass der Windenergienutzung im Ergebnis nicht substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird, da ungerechtfertigter Weise zahlreiche Fläche für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, obwohl sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären.</p>	
		<p>IV. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung</p> <p>Auch an der Ausweisung der beantragten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Insofern ist auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt A. IV. zu verweisen.</p>	
		<p>C. Ergebnis</p> <p>Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ sowie der „Erweiterung Südlich Buchholz“, deren Darstellung jeweils als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.</p>	

		<p style="text-align: right;"><i>Anlage 1</i></p> 	
	<p><b>Maslaton Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH</b></p>		
		<p><b>Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – Antrag auf Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt als Windvorranggebiet</b></p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt.</p> <p>Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen,</p> <p>die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Teilfläche (im Folgenden Teilfläche „Hanstedt“) nordwestlich</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich,</p>

	<p>der Ortschaft Hanstedt vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Hanstedt, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Die ersuchte Teilfläche „Hanstedt“ ist Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf“, so dass sich das beantragte Gebiet schon nicht über Flächen erstreckt, die vom Plangeber als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen vorgesehen sind.</p> <p>Die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sind nach ständiger Rechtsprechung in einem zweiten Arbeitsschritt einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, d.h. zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Demnach sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IV C 15.01); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Dem Planentwurf 2017 ist unter der Überschrift „Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen“ im Rahmen der Einzelfallbewertung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 48f. zu entnehmen, dass wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht verträglich sei. Darüber hinaus sei es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen, denn der Standort sei aufgrund seiner „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ sowie seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 48 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der</p>	<p>Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).</p> <p>Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p> <p>An der Fläche besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.</p>
--	--	---

		<p>aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilfläche zur Windenergienutzung „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten:</p> <p>Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (C.).</p>	
		<p>A. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die zur Gebietsausweisung beantragte Teilfläche „Hanstedt“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet.</p> <p>Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 149 m (entspricht der Nabenhöhe von sechs durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,1 m/s eine besonders hohe Windhöflichkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden.</p> <p>Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können.</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass);</p>	

	Ministerialblatt vom 24.02.2016 -	
	<p>B. Vereinbarkeit mit dem regionalplanerischen Konzept</p> <p>Insbesondere ist die hier beantragte Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.</p> <p>I. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet (Anlage 1) im Regionalplan artenschutzrechtlich und avifaunistisch vertretbar</p> <p>1. Ausweisung der beantragten Teilfläche im RROP artenschutzrechtlich vertretbar</p> <p>Aus den Ausführungen des Plangebers zur im Rahmen des zweiten Arbeitsschrittes vorgenommenen Einzelfallprüfung hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tamstedt/Hepstedt/Breddorf“ ist wohl zu schlussfolgern, dass artenschutzrechtliche Bedenken dazu führten, die gesamte Potenzialfläche Nr. 9 und darunter die ersuchte Teilfläche „Hanstedt“ nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Konkret heißt es im Planentwurf auf Seite 49, dass es „trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche“ auch nicht möglich sei, „eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen“. Als Begründung dafür, die gesamte Potenzialfläche Nr. 9 als zur Ausweisung nicht geeignet anzusehen, wird hierfür im Planentwurf auf Seite 49 allerdings lediglich ausgeführt, dass der „Standort“ „wegen seiner „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet (zu letzterer Ausführung siehe unter nachfolgendem Gliederungspunkt 2.) „insgesamt nicht geeignet“ sei.</p> <p>Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass die zitierte Formulierung des Plangebers – „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ – sehr allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Nutzung der Nahrungshabitate beimisst. Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, d.h. welche Vogelgebiete hierfür ausschlaggebend sind, wird vom Plangeber an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert. Allein aus dem Gliederungspunkt „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ auf Seite 48 des Entwurfs ist wohl zu schlussfolgern, dass sich der Plangeber auf</p>	

		<p>Nahrungshabitate im Zusammenhang mit den „Breddorfer Wiesen“ und den „Rummeldeiswiesen“ und dem deshalb dort existierenden Großvogellebensraum von internationaler Bedeutung nach NLWKN (Bewertung 2015) sowie dem Brutvogellebensraum nationaler und landesweiter Bedeutung nach NLWKN (Bewertungen 2010 und 2017) bezieht.</p> <p>Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein formuliert darzulegen. Insbesondere wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 nicht – wie beispielsweise in der Einzelfallprüfung der Fläche Nr. 10 darauf Bezug genommen, dass es sich bei manchen Teilflächen um Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial (nach dem Landschaftsrahmenplan S. 222) für Vögel handeln solle.</p> <p>Angesichts dessen ist vorliegend vorsorglich davon auszugehen, dass sich der Plangeber mit seiner Formulierung im Planentwurf – „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ – auf die Artenschutzverbote bezieht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund möchten wir nachfolgend – insbesondere unter dem Blickwinkel des Grades der Anwendbarkeit dieser Vorschriften bei Aufstellung des Regionalplans – ausführen, dass die beantragte Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der § 44 BNatSchG vereinbar ist.</p>	
		<p>a) Prüfungsmaßstab des Artenschutzes im Regionalen Raumordnungsplan</p> <p>Hinsichtlich einer Ausweitung des Windvorranggebiets „Hanstedt“ stellt sich mit Blick auf die Vereinbarkeit einer solchen Ausweisung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der §§ 44 BNatSchG zuerst die Frage, in welchem konkreten Umfang die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schon auf der Stufe des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind.</p> <p>Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nur durch bestimmte Tathandlungen verwirklicht werden können, die frühestens bei der Realisierung der Raumplanung vollzogen werden können. Die Vorschriften der §§ 44 BNatSchG richten sich damit nicht unmittelbar an die Träger der Regionalen Raumordnungsplanung.</p> <p>Das führt jedoch nicht dazu, dass diese Vorschriften im Zuge der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms überhaupt nicht zu beachten sind. Die</p>	

		<p>entsprechenden Verbote des Artenschutzes sind bei der Raumordnungsplanung nach § 2 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen im Rahmen der Erforderlichkeit zu konkretisieren.</p> <p>Diese Ansicht wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat etwa das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26.11.2010 für die Ebene der Bauleitplanung klargestellt, dass ein Bebauungsplan seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – insbesondere auch wenn eine Verwirklichung der Planung an genehmigungsrechtlichen Anforderungen scheitern würde – dauerhaft oder auf absehbarer Zeit nicht vollziehbar sein wird und damit auch gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB verstößt. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen führt das Gericht insoweit aus:</p> <p>„Auch artenschutzrechtliche Hindernisse können eine generelle Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nach geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG [...] Zugriffsverbote enthalten, die bestimmte Tathandlungen untersagen. Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kommt es somit darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Abs. 8 bzw. § 62 BNatSchG a.F. (vgl. jetzt § 45 Abs. 7 bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG 2009) ermöglicht werden kann. Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, und von den Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 – 4 NB 12.97 -, NVwZ – RR 1998, 162, 163).“</p> <p>- OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08); ebenso: OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); vgl. auch BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 (4 CN 8.14); VGH Kassel, Urt. v. 20.03.2014 (4 C 448/12.N); OVG Münster, Beschl. v. 08.07.2013 (10 B 268/12); OVG Koblenz, Urt. v. 08.05.2013 (8 C 10635/12); Unterstreichungen durch den Unterzeichner -</p>	
--	--	--	--

		<p>Diese Rechtsprechung ist uneingeschränkt auf die Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms zu übertragen. Will der Planungsträger demnach mittels Raumordnungsprogramm eine bestimmte Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung festlegen, muss er unter dem Gesichtspunkt der Planerforderlichkeit prüfen, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Fläche artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden könnten. Eine Ausweisung dieser Fläche ist jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nur dann ausgeschlossen, wenn die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Realisierung von Windenergieanlagen in dem berührten Planungsgebiet unüberwindbar entgegenstehen.</p> <p>Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis für die Ausweisung des bisherigen Potenzialgebiets bzw. für die Ausweisung des hier beantragten Windvorranggebiets bestünde aus diesen Gründen nur, wenn das gesamte Potenzialgebiet bzw. das beantragte Teilgebiet offensichtlich durch artenschutzrechtlich geschützte Arten derart genutzt werden würde, dass eine Wahrung der artenschutzrechtlichen Vorschriften – auch durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen – nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich damit nur mittelbar auf die Planungsträger aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss.</p> <p>- BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08) -</p>	
		<p>b) Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ artenschutzrechtlich vertretbar</p> <p>Hiervon ausgehend ist im Rahmen der Aufstellung eines Raumordnungsprogramms zu beurteilen, ob der Vollzug des RROP zwingend an den Verboten des Artenschutzes scheitern wird, d.h. ob der späteren Realisierung von Windenergieanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Ein derart unüberwindbares Hindernis für die Ausweisung der beantragten Teilfläche bestünde vorliegend demnach nur, wenn das ersuchte Gebiet</p>	

	<p>offensichtlich durch entsprechend geschützte Arten in der Weise genutzt werden würde, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unüberwindbar tangiert würden.</p> <p>Von einer entsprechenden „Vollzugsunfähigkeit“ des RROP ist jedoch nicht bereits dann auszugehen, wenn spätere artenschutzrechtliche Konflikte durch die Planung erzeugt werden, d.h. gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sondern erst dann, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufstellung des Plans ersichtlich ist, dass der RROP nicht ohne Verletzung einschlägiger artenschutzrechtlicher Verbote umgesetzt werden kann, da diese auf der Zulassungsebene der Erteilung der erforderlichen Genehmigung entgegenstehen</p> <p>- Schrödter in: BauGB Kommentar, § 1 a Rn. 177 -</p> <p>Das bedeutet nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass der Vollzug eines RROP dann nicht dauerhaft gehemmt ist, wenn auf der Ebene der Vorhabenzulassung eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt werden kann.</p> <p>Dem Planentwurf ist – wie bereits dargelegt – lediglich die allgemeine Bewertung zu entnehmen, dass der Standort (wohl auf das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 bezogen) „avifaunistische Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ habe. Wie bereits einleitend unter Gliederungspunkt B. I. 1. dargelegt, kann lediglich vermutet werden, dass sich der Plangeber auf Nahrungshabitate im Zusammenhang mit den „Breddorfer Wiesen“ und den „Rummeldeiswiesen“ und dem deshalb dort existierenden Großvogellebensraum von internationaler Bedeutung nach NLWKN (Bewertung 2015) sowie dem Brutvogellebensraum nationaler und landesweiter Bedeutung nach NLWKN (Bewertungen 2010 und 2017) bezieht.</p> <p>Vom Plangeber ist jedoch zu prüfen, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Nr. 9 artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden könnten. Dabei hat der Plangeber zunächst in seinem Plangebiet eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und dabei zu ermitteln, welche windkraftempfindlichen Arten sich im Prüfungsbereich befinden und daher potenziell in den Anwendungsbereich des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen können. Es ist einerseits zu ermitteln und zu bewerten, ob und in welcher Form das Zugriffsverbot erfüllt ist. Andererseits ist hinsichtlich der voraussichtlich betroffenen Art der Umfang der Betroffenheit überschlägig festzustellen.</p>	
--	--	--

		<p>-vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 14.10.2014 (8 C 10233/14) -</p> <p>Diese Ermittlungen haben aber ganz entscheidend vor dem Hintergrund stattzufinden, dass es Aufgabe des Plangebers ist, lediglich festzustellen, ob der RROP vollzugsfähig ist, während hingegen erst auf der nach folgenden und abschließenden Zulassungsebene auf Grund der konkreten Kenntnisse des entsprechenden Typs beispielsweise einer Windenergieanlage (Höhe, Größe, Leistung) und der Anlagenkonfiguration die konkreten Auswirkungen der Vorhaben auf die geschützten Arten effektiv festgestellt werden können.</p> <p>Bereits im Rahmen der Aufstellung des RROP ist aber für die Tatbestandsermittlung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von entscheidender Bedeutung, dass nicht jedes Kollisionsrisiko als Verwirklichung des Tötungsverbots anzusehen ist (denn allgemeines Lebensrisiko vorhanden), sondern vielmehr, dass das Risiko einer Tötung durch eine potenziell errichtete Windenergieanlage für eine nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG geschützte Art „signifikant erhöht“ sein muss.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 (9 A 12.10); BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 (9 A 73.07); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 (9A 39.07); BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 (9 A 14.07); VGH München, Urteil v. 19.02.2014 (8 A 11.40064); OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.04.2011 (12 ME 274/10); VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/11) -</p> <p>Diese ständige Rechtsprechung wurde nunmehr auch ausdrücklich im BNatSchG in § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 verankert.</p> <p>Für die dann nach der Potenzialabschätzung vermutlich gefährdeten Arten ist jedoch nicht sogleich zu schlussfolgern, dass der Tötungstatbestand verletzt ist. Es ist vielmehr daran anknüpfend zu prüfen, ob die Tötungsgefahr auch dann noch über das allgemeine, natürliche Tötungsrisiko hinausreicht, wenn Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen dieses reduzieren können.</p> <p>- VGH München, Urt. v. 18.06.2014 (22 B 13.1358); VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/11) -</p> <p>Eine entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Konnte im Verlauf der Prüfung wegen fehlender, geeigneter Vermeidungs- und</p>	
--	--	--	--

	<p>Schutzmaßnahmen einer Verletzung des Tötungsverbots trotz alle dem auf Tatbestandsebene noch nicht Abhilfe verschafft werden, so hat der Plangeber weiter zu prüfen, ob der RROP dennoch vollzugsfähig ist und mithin fortgeführt werden kann. Ein unüberwindliches Hindernis wäre auch dann nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen objektiven Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen würden. Sollten auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme fehlen, hat der Plangeber zuletzt zu prüfen, ob möglicherweise eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG in Betracht kommen könnte, um den RROP vollzugsfähig zu machen.</p> <p>Vorstehende Ausführungen zu Grunde gelegt, hätte der Plangeber hier prüfen und begründet dokumentieren müssen, ob im gesamten Potenzialgebiet Nr. 9 darunter in der hier beantragten Teilfläche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tatsächlich und tatbestandlich unüberwindbar (Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen) eintreten, und ebenso, ob diese durch eine Befreiung oder eine Ausnahme überwunden werden könnten.</p> <p>Entsprechende Ausführungen fehlen im Planentwurf jedoch gänzlich. Der Planentwurf beschränkt sich darauf, allgemein darzulegen, dass das gesamte Potenzialgebiet insbesondere aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat für eine Ausweisung als Windvorranggebiet ungeeignet sei. Die häufige Frequentierung eines betroffenen Raums ist dabei zwar ein Umstand, der für die Beurteilung der Signifikanz der Erhöhung einer kollisionsbedingten Tötungsgefahr eine Rolle spielt. Dem Planentwurf ist aber weder ausdrücklich zu entnehmen, um welche Vogelarten als Nahrungssuchende es sich genau handeln soll, sodass schon nicht nachvollziehbar ist, auf welcher Grundlage durch den Plangeber überhaupt geschlossen wird, dass ein etwaiges Nahrungshabitat vorliege. Darüber hinaus ist der Umfang des Nahrungshabitats nicht erkennbar. Aus den Ausführungen des Plangebers auf Seite 49 des Entwurfs kann wohl nur geschlussfolgert werden, dass es sich bei der gesamten Potenzialfläche um ein Nahrungshabitat handeln solle. Im ersten Abschnitt der Bewertung auf Seite 49 des Planentwurfs wird demgegenüber ausgeführt, dass lediglich Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben würden. Welche Teilflächen jedoch konkret naturschutzfachliche Bedeutung haben sollen, ergibt sich aus der Abwägungsentscheidung ebenso wenig. Jedenfalls aber kann aus Gründen der naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilgebiete ebenso wenig, wie aus der vermeintlichen Einstufung der gesamten Potenzialfläche als Nahrungshabitat nicht pauschal geschlussfolgert werden, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden wird. Eine Auseinandersetzung des Plangebers mit etwaigen Schutzmaßnahmen bzw. mit den tatbestandsunabhängigen Möglichkeiten der Ausnahmen nach § 45 Abs. 7</p>	
--	--	--

		<p>bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist im Planentwurf hinsichtlich der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 und darunter auch in Bezug auf die hier beantragte Teilfläche nicht erkennbar.</p> <p>Mit Blick auf die vorstehend geschilderten lediglich allgemein gehaltenen Ausführungen des Plangebers im Planentwurf gibt es vorliegend keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass Windenergieanlagen in Bezug auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9, jedenfalls aber innerhalb der hier beantragten Fläche auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (erst recht nicht in unüberwindbarer Weise) stoßen würden. Wie bereits vorstehend ausgeführt, soll abschließend noch einmal betont werden, dass erst auf der nachfolgenden Zulassungsebene unter Berücksichtigung der konkreten Kenntnisse der Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) die konkreten Auswirkungen der – auf Basis des Regional- und Bauleitplans zulässigen (§ 1 Abs. 4 BauGB) – Vorhaben auf die geschützten Arten festgestellt werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund und im Ergebnis ist eine Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ im Rahmen der Fortschreibung des RROP nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.</p>	
		<p>2. Ausweisung der beantragten Teilfläche – Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“</p> <p>Auch das im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ steht der beantragten Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nicht entgegen.</p> <p>Das zur Ausweisung beantragte Gebiet ist – wie unter Gliederungspunkt A. dargelegt – unter Berücksichtigung der vom Plangeber gesetzten Ziele und Grundsätze als Vorranggebiet für Windenergienutzung besonders geeignet. Dieser Feststellung steht auch nicht entgegen, dass in dem RROP-Entwurf 2017 innerhalb eines kleinen Teils der hier ersuchten Fläche ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden soll.</p> <p>Es ist demnach schon nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem</p>	

	<p>so bezeichneten LSG-würdigem Gebiet befinden.</p> <p>Was der Plangeber unter LSG-würdigen Gebieten versteht, ist Seite 18 des Planentwurfs zu entnehmen. Dem Planentwurf zufolge handelt es sich bei den</p> <p>„Vorbehaltsgebiete[n] für Natur und Landschaft um Landschaftsschutzgebiete (Stand: 10/2015 04/2017) sowie um Gebiete, die aufgrund der Kartierungen des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierzu gehören Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, schutzwürdige Böden (z.B. alte Waldstandorte), landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie grünlandgeprägte Auen (insb. Bachniederungen in der Geest). Absolute Grünlandflächen werden zum Teil als „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ und nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1)“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 18; vgl. hierzu auch Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015, Hauptband S. 224 -</p> <p>Der Plangeber weist hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ weiter darauf hin, dass in diesen Gebieten der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden soll.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 4 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ eingeordnet wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und nicht ein Vorranggebiet in Frage. Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgebiet ein Gebiet darstellt, in dem andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst</p>	
--	--	--

	<p>ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vom Plangeber so bezeichneten „LSG-würdigen“ Gebiet jedoch noch nicht um ein Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus, dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29 BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch nicht bereits ein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde offensichtlich bisher nicht offiziell unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet.</p> <p>Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Entweder sind die maßgeblichen Gebiete landschaftsschutzwürdig, dann sollten sie als solche unter Schutz gestellt werden. Berücksichtigt man, dass es Landschaftsschutzgebiete mit und ohne Bauverbote geben kann, die jeweils einen unterschiedlichen Schutzstatus (Errichtung von Anlagen erlaubt oder nicht) auslösen, können entsprechend ausgewiesene Gebiete der Windenergienutzung entsprechend entgegengehalten werden. Solange eine solche Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann die bloße „Schutzwürdigkeit“ dieser Gebiete der Windenergienutzung indessen grundsätzlich nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Vorstehende Ausführungen sind demnach zunächst einmal für den zweiten Arbeitsschritt, d.h. für den Schritt, bei dem die auf den Potenzialflächen zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind, zu berücksichtigen. Das bedeutet – wie anschaulich auch der Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“ zu entnehmen ist –, dass die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen sind, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden.</p> <p>- Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 -</p>	
--	---	--

		<p>Von entscheidender Bedeutung ist dabei – wie auch die Arbeitshilfe ausdrücklich betont –, dass die Abwägungsentscheidung jeweils nachvollziehbar darzulegen ist.</p> <p>- Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 -</p> <p>Dabei bedarf es insbesondere vor dem Hintergrund, der nur schwer definierbaren Qualität des „nur schutzwürdigen“ Raumes einer detaillierten raumordnerischen Auseinandersetzung.</p> <p>Daran fehlt es jedoch vorliegend. Denn auch hinsichtlich der so bezeichneten LSG-würdigen Gebiete fehlt – wie schon im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt – eine nachvollziehbare Dokumentation dazu, wie die Abwägungsentscheidung zustande gekommen ist.</p> <p>Dabei ist vom Plangeber wiederum zu beachten, dass eine detaillierte Analyse, ob durch die Überschneidung der Flächen ein Konflikt entsteht und wie sich dieser vermeiden lässt, der Bauleitplanung sowie schließlich dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten ist, da es hierfür ganz maßgeblich auf die konkret gewählte Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) ankommt. Nur auf dieser Ebene kann eine einzelfallbezogene Untersuchung stattfinden, welche einerseits dem Schutz von Natur und Landschaft und andererseits dem Gebot, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, gerecht wird.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass vorliegend die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“ der Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nicht entgegensteht. Dies ergibt sich zum einen aus der nicht nachvollziehbaren Dokumentation der Abwägungskriterien, die schließlich eine Abwägungsentscheidung zugunsten der LSG-würdigen Gebiete und zu Ungunsten der Windenergienutzung herbeigeführt haben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ vorliegend lediglich um ein solches mit LSG-würdigem Charakter handelt, wonach das Gebiet bisher noch nicht als eigentliches Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde.</p> <p>Ein weiterer zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist die Tatsache, dass eine detaillierte Analyse der Konflikte zwischen den beiden sich überschneidenden Gebieten ohnehin nach dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung der Bauleitplanung sowie schließlich dem immissionsschutzrechtlichen</p>	
--	--	---	--

		<p>Genehmigungsverfahren als effektiveres Mittel der Konfliktlösung vorbehalten ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sei das Augenmerk abschließend nochmals darauf gerichtet, dass sich das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ nur zu einem kleinen Teil mit dem beantragten Vorranggebiet für Windenergienutzung überschneidet, so dass sich die zu klärende Konfliktlage ohnehin nur auf einen Teilbereich der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ bezieht.</p>	
		<p>II. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet - im Sinne eines schlüssigen raumordnerischen Planungskonzepts</p> <p>Die vorliegende raumordnerische Planung muss darüber hinaus insgesamt abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.</p> <p>- Grundsatzurteil zum abschnittswisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2. Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines</p>	

		<p>Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p>Von entscheidender Bedeutung ist dabei – wie auch die Arbeitshilfe ausdrücklich betont –, dass die Abwägungsentscheidung jeweils nachvollziehbar darzulegen ist.</p> <p>- Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 -</p> <p>Demnach ist es zum einen erforderlich, dass das Ergebnis der Abwägung nachvollziehbar ist. Weiterhin ist das Ergebnis dann auch nachvollziehbar darzulegen.</p>	
		<p>1. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Abwägung (Einzelfallprüfung) (2. Planungsstufe)</p> <p>Hiervon ausgehend ist hinsichtlich des Planentwurfs 2017 festzustellen, dass es schon an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept fehlt, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, schon nicht erfüllt werden.</p> <p>Vorliegend geht aus dem Planentwurf 2017 auf Seite 9 hervor, dass Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Außerdem soll außerhalb dieser Vorranggebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen sein. Der Plangeber hat hier zwar die Vorschrift § 8 Abs. 7 S. 2 ROG durch die Vorschrift § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG ersetzt. Aus dem Kontext der Ausführungen ist jedoch abzuleiten, dass sich der Plangeber auf § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG (Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebiets) bezieht.</p>	

		<p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich dabei – wie bereits ausgeführt – abschnittsweise (drei Planungsstufen). Entscheidend ist letztlich, dass der Windenergie im Plangebiet substantiell Raum verschafft wird (dazu sogleich unter Gliederungspunkt 2.). Grundlage hierfür ist aber zunächst eine nachvollziehbare Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzungen auf den – nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen.</p> <p>Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66) -</p> <p>Vorliegend ist anhand des Planentwurfs schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ des Plangebers – konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen zugrunde, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Plangeber womöglich die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fehlt es schon an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, schon nicht erfüllt werden.</p>	
		<p>2. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substantiellen Raumes (3. Planungsstufe)</p>	

	<p>Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum.</p> <p>Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 -</p> <p>Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 -</p> <p>Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist.</p> <p>Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum</p>	
--	--	--

		<p>verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 2.488 ha. Eine solche pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich „Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ hätten. Entgegen dieser Ausführung auf Seite 49 des Planentwurfs, geht der Plangeber dann aber ohne weitere Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet sei.</p> <p>Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9 entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin unabhängig von Größenwerten der Windenergie substanziell Raum geben könnten.</p>	
		C. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung	

	<p>An der Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht schließlich ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und gesetzgeberischer Wille.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>I. Völkerrecht/Europarecht</p> <p>Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.</p> <p>Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt.</p> <p>Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG).</p> <p>Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie:</p> <p>„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft</p>	
--	--	--

		<p>Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“</p> <p>Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten. Den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern</p> <p>Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket:</p> <p>„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO2-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“</p> <p>- Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 -</p> <p>Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge</p> <p>„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“</p> <p>- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -</p>	
--	--	--	--

		<p>Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.</p> <p>- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.</p>	
		<p>II. Verfassungsrang des Klimaschutzes</p> <p>Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht.</p> <p>Insoweit bestimmt Art. 20a GG:</p> <p>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt:</p> <p>„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“</p>	

		<p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 -</p> <p>Aufgrund des Verfassungs-rangs des Klimaschutz-es sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutz-es in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutz-es und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. -</p> <p>Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungs-rang des Umweltschutz-es zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p> <p>Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungs-rang des Umweltschutz-es zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p>	
		<p>III. Bundesrecht</p> <p>Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO<sub>2</sub>-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Teilfläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima.</p> <p>Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007</p>	

	<p>gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu:</p> <p>„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]“</p> <p>- Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. -</p> <p>Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden:</p> <p>Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]“</p> <p>- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) -</p> <p>Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter.</p>	
--	--	--

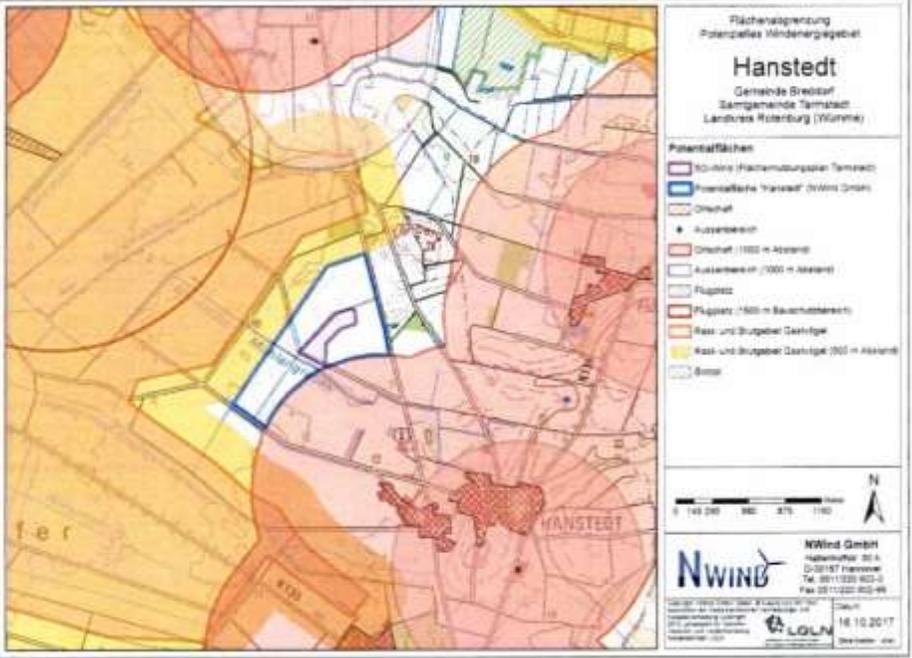
		<p>Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben:</p> <p>„Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“</p> <p>- Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel -</p> <p>Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen:</p> <p>„Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“</p> <p>- EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 -</p> <p>Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent.</p> <p>Festgehalten wird insbesondere,</p>	
--	--	---	--

		<p>„den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“</p> <p>- Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 -</p> <p>Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt:</p> <p>„National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“</p> <p>- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 -</p> <p>Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken.</p> <p>Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO<sub>2</sub>-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung.</p>	
--	--	--	--

		<p>- EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 -</p> <p>Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Darstellung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen.</p> <p>Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.</p> <p>Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.</p>	
		<p>IV. Landesrecht</p> <p>Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept:</p> <p>„Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“</p> <p>- Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz -</p> <p>In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter:</p> <p>„Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare</p>	

	<p>Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden.</p> <p>Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu:</p> <p>„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...]</p> <p>Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus</p>	
--	---	--

		<p>Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont:</p> <p>„Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es:</p> <p>„Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“</p> <p>- Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 -</p> <p>Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken.</p> <p>Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben.</p> <p>Die Darstellung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.</p>	
--	--	--	--

		<p>D. Ergebnis</p> <p>Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“, deren Darstellung als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.</p>	
		<p>Anlage 1</p> 	
	<p><b>Maslaton Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH</b></p>		
		<p>Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – Antrag auf Ausweisung der Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel als Windvorranggebiet</p> <p>In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Am Linnewedel“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.</p>

		<p>Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt.</p> <p>Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen,</p> <p>die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Die ersuchte Fläche „Am Linnewedel“ ist grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -</p> <p>Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2017 lediglich eine Flächengröße von 36 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als „weiches“ Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 37, 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -</p> <p>Laut Planentwurf sollen die zu ermittelnden Vorranggebiete für Windenergienutzung „eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha“ aufweisen. Insbesondere sollen dabei auch keine „Potenzialflächenkomplexe“ gebildet werden.</p>	<p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p> <p>Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p> <p>An der Fläche besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.</p>
--	--	--	---

		<p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 40 -</p> <p>Zur Begründung führt der Plangeber auf Seite 40 des Entwurfs aus:</p> <p>„Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten:</p> <p>Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Fläche „Am Linnewedel“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (C.).</p>	
		<p>A. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Am Linnewedel“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet.</p> <p>Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 149 m (entspricht der Nabenhöhe von vier durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,1 m/s eine besonders hohe Windhöflichkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden.</p> <p>Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus</p>	

		<p>weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können.</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p>	
		<p>B. Kein Entgegenstehen raumordnerischer Gesichtspunkte</p> <p>Der hier beantragten Ausweisung des Vorranggebiets „Am Linnewedel“ für die Windenergienutzung nördlich der Ortschaft Stapel stehen entsprechend den Vorgaben des aktuellen Entwurfs für das Regionale Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine raumordnerischen Belange entgegen. Dies ergibt sich vorliegend daraus, dass die vom Plangeber als „weiche Tabuzone“ vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha abwägungsfehlerhaft ist, so dass dieser im Entwurf des Raumordnungsprogramms vorgesehene Abwägungsbelang der Ausweisung nicht entgegensteht.</p>	
		<p>I. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen Mindestflächengröße von 50 ha</p> <p>Die beantragte Fläche mit ihrer Größe von knapp 36 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechnete Belange entgegenstünden.</p> <p>Zwar weist das Gebiet mit 36 ha Flächengröße 14 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf.</p> <p>Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen</p>	

		<p>Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässiger Weise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist.</p> <p>- vgl. nur BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschl. v. 23.07.2008 (4 B 20.08) -</p> <p>Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme allein die Konzentration von Windenergieanlagen in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden können soll.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich. Die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha geht weit über das zulässige Maß hinaus und ist auch nicht durch den Konzentrationsgedanken respektive durch das Konzentrationsziel gedeckt. Die gebündelte Errichtung einer Mehrzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks kann ohne Weiteres bei einer deutlich geringeren Mindestflächengröße umgesetzt und realisiert werden. Es muss dabei – auch unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Ziels der Bündelung von Windenergieanlagen – auf repräsentative, dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen und deren Nabenhöhen abgestellt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund arbeiten die Regionalen Planungsverbände</p>	

	<p>deutschlandweit mit weitaus geringeren Mindestflächengrößen. Insbesondere veranschaulichen dies die aktuell beschlossenen Regionalpläne bzw. RROP-Entwürfe aus dem Jahr 2016 der Landkreise, die unmittelbar an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzen:</p> <p>So ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den nordwestlich an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Cuxhaven für Vorranggebiete eine Mindestflächengröße von nur 19 ha vorgesehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 17ff. -</p> <p>Dem Raumordnungsprogramm liegt dabei die Annahme zu Grunde, dass mindestens drei Anlagen mit 150 m Gesamthöhe errichtet werden können müssen. Außerdem betont der Plangeber, dass die Mindestgröße dabei keine harte oder weiche Tabuzone darstelle, da eine Mindestgröße methodisch nicht im ersten oder zweiten Arbeitsschritt hätte berücksichtigt werden können. Die Mindestgröße könne erst einzelfallbezogen geprüft werden, wenn alle Potenzialflächen feststehen.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 19 -</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des südwestlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreises Verden (RROP) aus dem Jahr 2016 sieht im Rahmen des 1. Planungsschrittes (weiche Tabuzone) Vorranggebiete vor, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Gerechnet wird dabei mit Anlagen, die eine Gesamthöhe von 200 m erreichen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich dem Plangeber zufolge eine Mindestflächengröße von 9 ha (für Gebiete, die aus einer Fläche bestehen). Der Plangeber des Landkreises Verden geht dabei jedoch noch einen Schritt weiter und ermöglicht auch die Errichtung von Windenergieanlagen auf kleineren Flächen. Konkret heißt es:</p> <p>„Die Errichtung von WEA ist auch auf kleineren Flächen möglich. 2 und mehr Teilflächen gelten daher auch als Potenzialflächen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestgröße 9 Hektar (gesamt)</li> <li>- Größe der Einzelfläche 3 Hektar (überstrichene Fläche einer 200 m hohen Anlage und Flexibilität bei der Standortwahl)</li> </ul> <p>Der Abstand zwischen zwei Teil-Flächen beträgt maximal 500 m. Die größte Ausdehnung beider Teil-Flächen beträgt maximal 1500 m. Ziel dieser Regelung</p>	
--	--	--

	<p>ist die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p> <p>Vergleichendes ist dem Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den östlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Harburg zu entnehmen. Im Rahmen der Bemessung der weichen Tabuzonen wurde die Mindestgröße von Potenzialflächen auf 10 ha gesetzt. Gleichzeitig wurden Flächen kleiner 10 ha einer Einzelfallprüfung unterzogen. Jene Flächen, die durch Form, Zuschnitt und/oder in Kombination mit benachbarten Flächen eine ausreichende Größe für mindestens drei Windenergieanlagen aufwiesen, wurden in einem späteren Schritt als Potenzialflächen übernommen. Demnach werden nur Standorte, die nur für die Errichtung von einer oder zwei WEA geeignet sind und auch nicht mit benachbarten Potenzialflächen zusammenwirken, nicht weiter berücksichtigt.</p> <p>- 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 160, 169 -</p> <p>Da der Plangeber gerade auch ein Zusammenwirken von kleineren Potenzialflächen berücksichtigt, erfolgt im RROP-Entwurf nachfolgend eine Sonderbeurteilung von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei Windenergieanlagen. Dem RROP-Entwurf 2015 ist ausdrücklich zu entnehmen:</p> <p>„Sonderbeurteilung und Ausschluss von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei WEA Aufgrund des städtebaulich motivierten Ziels, nur solche Standorte auszuweisen, die sich für die Errichtung von mindestens drei WEA eignen (s. Ausschlusskriterium Nr. 11/12), wurden im dritten Verfahrensschritt diejenigen Flächen ausgeschlossen, die sich für die Errichtung von nur einer oder zwei WEA eignen. Es kann jedoch sein, dass benachbarte Flächen mit geringem Abstand als zusammengehörig in Erscheinung treten. Im Rahmen der digitalen Standortsuche konnte dies nicht bewertet werden. Daher wurde in diesem Verfahrensschritt überprüft, ob Flächen eine Einheit mit anderen Flächen bilden. Mehrere Einzelflächen können somit theoretisch einen Verbundstandort aus mehreren Teilflächen bilden. Maßgeblich für die Eignung des Standortes ist das Potential für mindestens drei Anlagen. Dementsprechend werden in diesem Verfahrensschritt Potentialflächen ermittelt und ausgeschlossen, die sich für max. zwei WEA eignen und in einer Entfernung von mind. 1.500 m zur nächstgelegenen Vorrang-/ Potentialfläche liegen. Von den insgesamt 98</p>	
--	--	--

	<p>Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wurden auf diese Weise 10 Standorte ausgeschlossen. Für die verbliebenen 88 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wird ermittelt, inwiefern ein visuell gemeinsames Erscheinen bzw. Zusammenwirken mit anderen Standorten zu erwarten wäre. Neben Sichtbeziehungen werden insbesondere landschaftsgliedernde Elemente und Strukturen berücksichtigt, die eine Trennwirkung zwischen den Anlagen bewirken könnten. Neben Bebauung (ausgenommen Hochspannungsleitungen) sind solche Elemente insbesondere Wald- und Gehölzbestände sowie markante Geländeerhebungen zwischen den Standorten.“</p> <p>- 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 169 -</p> <p>Schon ausgehend von den vorstehend geschilderten Beispielen sind keine sachorientierten und nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, warum hier die vom Plangeber beabsichtigte Festlegung einer Mindestflächengröße von 50 ha erforderlich sein soll, um Anlagen zu konzentrieren und nicht vielmehr eine geringere Flächengröße ausreichend sein sollte, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.</p> <p>Ebenso wie die genannten Beispiele sieht die einschlägige Rechtsprechung schon weitaus geringere Mindestflächen von sogar 20 bzw. 30 ha als zu groß bzw. zu weitgehend und damit rechtswidrig an.</p> <p>- vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 20.04.2007 (2 L 110/04); VG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2010 (13 K 898/08) -</p> <p>Das VG Minden orientiert sich, ebenso wie die vorstehend genannten Beispiele von Regionalplanträgern, an der Windfarm, die im Minimum drei Windenergieanlagen umfasst. Dementsprechend führt das Gericht in einer Entscheidung 2011 aus:</p> <p>„Es ist deshalb nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die Beigeladene zu 2. sich bei der Bestimmung der Mindestgröße geeigneter Flächen daran orientiert hat, dass diese als Standort für zumindest drei Windenergieanlagen in Betracht kommt. Denn erst drei einer Fläche zugeordnete Windenergieanlagen können als Windfarm betrachtet werden.“</p> <p>- VG Minden, Urt. v. 21.12.2011 (11 K 2023/10) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwingend zu beachtenden Maßstäbe der</p>	
--	--	--

	<p>Rechtsprechung ist die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha für die Vorranggebiete sachlich in keiner Weise nachvollziehbar, da schon bei weitaus kleineren Flächen eine Vielzahl von marktgängigen Windenergieanlagen errichtet werden können.</p> <p>Hinzu kommt die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll. Hierfür entbehrt es einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung.</p> <p>Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist</p> <p>„Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p> <p>Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen.</p> <p>Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und das dortige Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nordwestlich von Benkel das Potenzialgebiet Ott_01 „Benkel Kreisgrenze“ mit einer Flächengröße von 22 ha vor.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -,</p>	
--	---	--

	<p>Begründung, S. 139 -</p> <p>Dieses Gebiet befindet sich in ca. 100 m südwestlicher Entfernung zum hier beantragten Gebiet. Zusammen umfassen die Flächen 58 ha.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Geht man unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen davon aus, dass in der Praxis der 10-fache Rotordurchmesser-Abstand zwischen Anlagen angesetzt wird, um den räumlichen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und mithin das Vorliegen von Windfarmen zu bestimmen, dann ist zu vergegenwärtigen, dass bei einem Abstand von ca. 100 m zwischen potenziellen Windenergieanlagen für einen Durchschnittsbetrachter der Eindruck der Geschlossenheit entsteht. D.h. bei einem Abstand von 100 m zwischen den beiden betreffenden Gebieten fällt einem Außenstehenden nicht auf, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handelt. Denn auch im Falle des Verbundes der beiden angesprochenen Flächen würde eine Konzentration der Windenergieanlagen – so wie dies der Plangeber beabsichtigt – erzeugt werden.</p> <p>Zwar wird das Potenzialgebiet „Benkel Kreisgrenze“ im RROP 2016 des Landkreises Verden bislang nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Jedoch wird der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden, um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die Potenzialfläche nordwestlich von Benkel „Benkel Kreisgrenze“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.</p> <p>Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 58 ha (Vorranggebiet „Am Linnewedel“ und Vorranggebiet „Benkel Kreisgrenze“) hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen.</p> <p>Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt,</p>	
--	---	--

		<p>dass die hier beantragte Fläche „Am Linnewedel“ nahezu an das potenzielle Vorranggebiet „Benkel Kreisgrenze“ im Landkreis Verden grenzt.</p> <p>Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Umfang der beantragten Fläche von knapp 36 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.</p>	
		<p>II. Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe)</p> <p>Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum.</p> <p>Grundlage für das Erfordernis des „Substanziellen Raumschaffens“ ist die von der Rechtsprechung aufgestellte Anforderung, dass die raumordnerische Planung insgesamt abwägungsfehlerfrei sein muss und nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern darf, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.</p> <p>- Grundsatzurteil zum abschnittswisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2.</p>	

		<p>Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziiell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziiell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p>Angesichts der vorstehenden Feststellung (unter Gliederungspunkt A. III. 1.), dass sich die Schwelle einer Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht rechtfertigen lässt, hat der Plangeber diese „weiche“ Tabuzone erneut zu überprüfen, auch wenn nach Auffassung des Plangebers bereits der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft wurde.</p>	
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziiellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 -</p> <p>Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziieller Raum verschafft wird.</p>	

	<p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 -</p> <p>Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist.</p> <p>Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen.</p> <p>- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) -</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber ungerechtfertigter Weise zahlreiche</p>	
--	---	--

		<p>Flächen aus dem weiteren Abwägungsprozess ausschließt. Konkret entzieht der Plangeber vorliegend aufgrund seines „weichen“ Tabukriteriums „Mindestflächengröße“ zahlreiche Flächen, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären, von vornherein dem weiteren Abwägungsprozess und damit der Ausweisungsmöglichkeit als Vorranggebiete. Überdies entfallen auch weitere bereits als Potenzialflächen deklarierte Gebiete, wie z.B. Potenzialfläche Nr. 8 und Nr. 13 dem abschließenden Abwägungsprozess. Einziges Ausschlusskriterium ist hierbei, dass die herausfallenden Flächen lediglich nicht die vom Plangeber festgelegte Mindestgröße erreichen, obwohl diese Gebiete an sich nur Nutzung von Windenergie geeignet wären. Obwohl demnach laut Plangeber, der sich an entsprechenden Prozentzahlen orientiert, der Windenergienutzung substanzieller Raum gegeben würde, ist festzustellen, dass ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen im weiteren Abwägungsprozess fehlen, die der Windenergie zusätzlich substanziellen Raum geben könnten. Demnach könnte gerade die vorgeschlagene Reduzierung der Mindestflächengröße – beispielsweise auf eine Schwelle, wie sie in umliegenden Landkreisen angesetzt wird – der Windenergie durch zusätzliche Vorranggebiete substanziell Raum verschaffen.</p> <p>Dies zugrunde gelegt, ist der Planungsträger demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht – wie durch die „weiche“ Mindestflächengröße geschehen – von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. Der Plangeber sollte demnach das Abwägungsergebnis seines letzten Planschritts nochmals überdenken.</p>	
		<p>C. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung</p> <p>An der Ausweisung der beantragten Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und gesetzgeberischer Wille.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>I. Völkerrecht/Europarecht</p>	

		<p>Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.</p> <p>Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt.</p> <p>Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG).</p> <p>Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie:</p> <p>„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“</p> <p>Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern</p>	
--	--	---	--

	<p>Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket:</p> <p>„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“</p> <p>- Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO<sub>2</sub>-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 -</p> <p>Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäbe wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge</p> <p>„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“</p> <p>- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -</p> <p>Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.</p> <p>- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass</p>	
--	---	--

		<p>bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.</p>	
		<p>II. Verfassungsrang des Klimaschutzes</p> <p>Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht.</p> <p>Insoweit bestimmt Art. 20a GG:</p> <p>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</p> <p>In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt:</p> <p>„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 -</p> <p>Aufgrund des Verfassungs-rangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.</p>	

		<p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. -</p> <p>Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p> <p>Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -</p>	
		<p>III. Bundesrecht</p> <p>Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO<sub>2</sub>-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima.</p> <p>Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu:</p> <p>„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum</p>	

	<p>Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]"</p> <p>- Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. -</p> <p>Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden:</p> <p>Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]"</p> <p>- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) -</p> <p>Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter.</p> <p>Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben:</p> <p>„Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit</p>	
--	--	--

	<p>erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“</p> <p>- Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel -</p> <p>Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen:</p> <p>„Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“</p> <p>- EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 -</p> <p>Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent.</p> <p>Festgehalten wird insbesondere,</p> <p>„den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“</p> <p>- Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 -</p> <p>Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem</p>	
--	--	--

		<p>Koalitionsvertrag ausgeführt:</p> <p>„National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“</p> <p>- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 -</p> <p>Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken.</p> <p>Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung.</p> <p>- EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 -</p> <p>Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen.</p> <p>Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.</p>	
		<p>IV. Landesrecht</p> <p>Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept:</p> <p>„Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“</p> <p>- Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz -</p> <p>In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter:</p> <p>„Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung</p>	

	<p>eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden.</p> <p>Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu:</p> <p>„Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...]</p> <p>Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont:</p> <p>„Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in</p>	
--	--	--

		<p>der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es:</p> <p>„Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“</p> <p>- Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 -</p> <p>Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken.</p> <p>Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben.</p> <p>Die Darstellung der vorgeschlagenen Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.</p>	
		<p>D. Ergebnis</p> <p>Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Fläche „Am Linnewedel“, deren Darstellung als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.</p>	
		<p>Anlage</p>	

		<p style="text-align: center;">Anlage 1</p>	
	<p><b>Fünf Grundstückseigentümer aus Breddorf/Hanstedt</b></p>		
		<p>Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Hanstedt" nordwestlich der Ortschaft Hanstedt, Gemeinde Breddorf als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan.</p> <p>Zur Begründung möchte ich folgendes anführen:  Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen. Die Fläche ist nordwestlich der Ortschaft Hanstedt gelegen. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der</p>

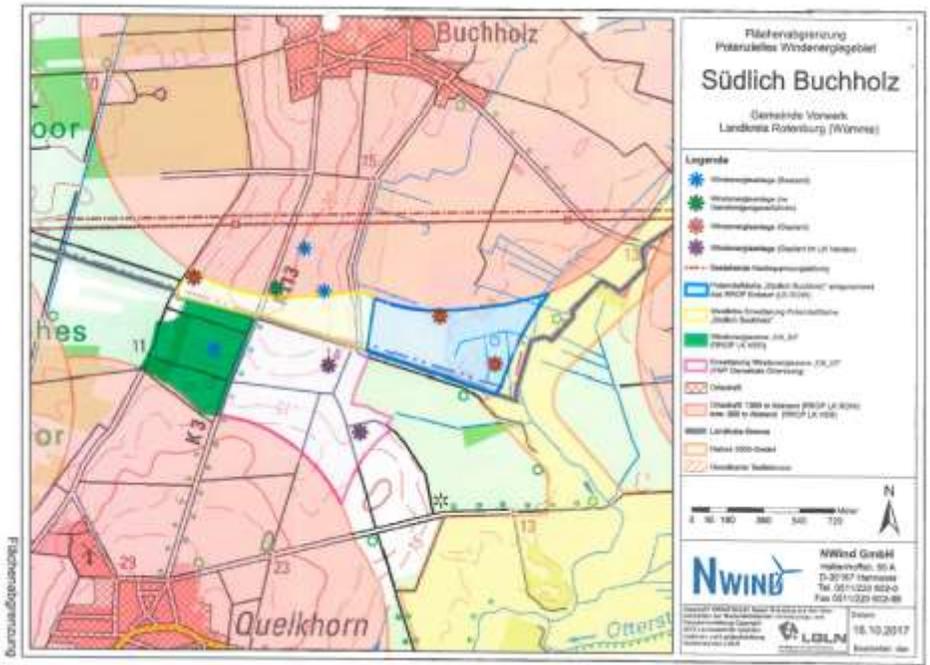
	<p>Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt. Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 59, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel gehört. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten. Auf gleicher Seite im Landschaftsrahmenplan (LRP) heißt es jedoch weiter: Der LRP stellt fachliche Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege unabgestimmt mit anderen Fachbereichen dar. Er hat somit gutachtlichen Charakter und besitzt keine rechtliche Verbindlichkeit. Da der LRP lediglich Empfehlungscharakter hat, muss eine Abwägung der von mir und der NWind GmbH im vergangenen Jahr vorgebrachten Argumente für eine Ausweisung gegen den LRP erfolgen. Dies ist nicht geschehen, die Abwägung somit fehlerhaft.</p> <p>In die Abwägung sind einzubeziehen</p> <p>I) die von der NWind GmbH erbrachten finanziellen Vorleistungen (für u. a. avifaunistische Gutachten etc.), sowie die damit verbundene Wahrung des finanziellen Interesses der NWind GmbH,</p> <p>II) die bestehende Ausweisung einer Teilfläche als Sondergebiet Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ("Gegenstromprinzip"),</p> <p>III) die Schaffung von substanziellen Raum für die Windenergienutzung (die derzeit veranschlagten 1,23 % der Kreisfläche entsprechen lediglich ca. 50 % des im Windenergieerlass geforderten Flächenansatzes von 2,53 %),</p> <p>IV) der Beitrag zu Energiewende und Klimaschutz im Allgemeinen, sowie speziell</p> <p>V) der für die Erreichung der Pariser Klimaziele notwendige Ausbaupfad der Windenergie an Land, besonders mit Blick auf</p> <p>VI) die veränderten Rahmenbedingungen durch des EEG 2017, wodurch in Mittel- und Süddeutschland ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen derzeit kaum möglich erscheint.</p> <p>Ich bitte daher sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Hanstedt" (Synopse Seite 50 ff und Seite 59 ff) unter den oben genannten Aspekten erneut zu prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).</p> <p>Dass der Landkreis die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen möchte, ist seit November 2015 (Bekanntgabe des RROP-Entwurfs 2015) bekannt; insofern braucht nicht mit der „Wahrung des finanziellen Interesses der NWind GmbH“ gedroht werden.</p>
	Anlage:	

	<p><b>Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „Am Linnewedel“</b></p>		
		<p>Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Am Linnewedel" nordwestlich der Ortschaft Stapel als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan.</p> <p>Zur Begründung möchte ich folgendes anführen:  Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen.  Die Fläche ist zwischen den Ortschaft Stapel und Vorwerk gelegen und grenzt im Süden an den Rand unseres Landkreises. Die Mindestflächengröße wird in</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Am Linnewedel“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.</p> <p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p>

		<p>Kumulation mit einer angrenzend im LK Verden geplanten Vorrangfläche erreicht. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt.</p> <p>Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 55, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche "Am Linnewedel" hat keine Mindestfläche von 50ha.</p> <p>Dies ist so nicht hinnehmbar, da</p> <p>I) die Festsetzung der Mindestflächengröße im RROP-Entwurf nicht ausreichend begründet und somit fehlerhaft ist (die erwünschte Konzentration von Windenergieanlagen kann auch auf deutlich kleineren Flächen erreicht werden. Gängige Mindestgrößen anderer RROP betragen 15 ha bis 20 ha) und</p> <p>II) selbst unter der Annahme, dass eine Mindestflächengröße von 50 ha rechtlich durchsetzbar ist immer noch das zugrundeliegende Ziel (Konzentration von Windenergieanlagen) berücksichtigt werden muss. In diesem Fall wird die gewünschte Konzentration auch bei einer kumulativen Flächengröße von 50 ha im Verbund mit geplanten Vorranggebieten benachbarter Planungsträger (hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersberg) erreicht und muss somit berücksichtigt werden.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen bitte ich, sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Am Linnewedel" (Synopse Seite 48 ff und Seite 55 ff) erneut zu Prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
		Anlage	

	<p><b>Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „südlich Buchholz“</b></p>		
		<p>Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Südlich Buchholz" südlich der Ortschaft Buchholz, Gemeinde Vorwerk als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan.</p> <p>Zur Begründung möchte ich folgendes anführen:  Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen. Die Fläche ist zwischen den Ortschaften Buchholz und Quelkhom (LK Verden) gelegen und grenzt im Süden an den Rand unseres Landkreises. Die Fläche ist durch eine Hochspannungsleitung und mittlerweile</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Südlich Buchholz“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.</p> <p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p>

		<p>drei Windenergieanlagen vorbelastet. Die Mindestflächengröße wird in Kumulation mit angrenzenden Flächen im LK Verden erreicht. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt.</p> <p>Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 65, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche südlich von Buchholz hat keine Mindestfläche von 50 ha.</p> <p>Dies ist so nicht hinnehmbar, da</p> <p>I) die Festsetzung der Mindestflächengröße im RROP-Entwurf nicht ausreichend begründet und somit fehlerhaft ist (die erwünschte Konzentration von Windenergieanlagen kann auch auf deutlich kleineren Flächen erreicht werden. Gängige Mindestgrößen anderer RROP betragen 15 ha bis 20 ha) und</p> <p>II) selbst unter der Annahme, dass eine Mindestflächengröße von 50 ha rechtlich durchsetzbar ist immer noch das zugrundeliegende Ziel (Konzentration von Windenergieanlagen) berücksichtigt werden muss. In diesem Fall wird die gewünschte Konzentration auch bei einer kumulativen Flächengröße von 50 ha im Verbund mit Vorranggebieten benachbarter Planungsträger erreicht und muss somit Berücksichtigt werden.</p> <p>Konkret betrifft dies hier die rechtskräftig im RROP Verden ausgewiesene, direkt angrenzende und bereits bebaute Vorrangfläche "Ott 03".</p> <p>Aus vorgenannten Gründen bitte ich, sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Südlich Buchholz" (Synopse Seite 53 ff und Seite 65 ff) erneut zu prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
		Anlage	



Stand: 15. Mai 2018

<b>Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie (1)</b>	
<b>Beteiligter</b>	<b>Seite</b>
IG Windpark Alfstedt	1
Energie3000, H. Mangels	2
Interessengemeinschaft Windpark Oerel GbR	2
Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR	3
PNE Wind AG	3
PNE Wind AG	4
Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel	6
Bürgerwindpark THB West	8
Vier Grundstückseigentümer	8
Rechtsanwälte Berghaus / ITEC International GmbH	9
Fünf Grundstückseigentümer Granstedt-Selsingen	25
Ing. Büro Dr. Lüth GmbH	29
Rechtsanwälte Berghaus – Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG	40
R. und H. Peitzker	50
Wpd onshore GmbH & Co KG	51
BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn	52
Energiekontor AG	53
C. Jagels, Nartum	54
Median Klinik Gyhum	55
Flächenpool Gyhum/Hesedorf	56
Bürgerinitiative „Kein Wind im Glind“	57
Grundstückseigentümer Elsdorf	59
Thüga Erneuerbare Energien GmbH	60
Bürgerwind Sothel-Hamersen und Helvesiek	61
BW Bürgerwindpark Westerholz	61
Frischer Wind für Scheeßel GbR	62
Wpd onshore GmbH & Co KG	62
Deutsche Wildtierstiftung	65
26 Bürgerinnen und Bürger aus Schneverdingen und umzu	70

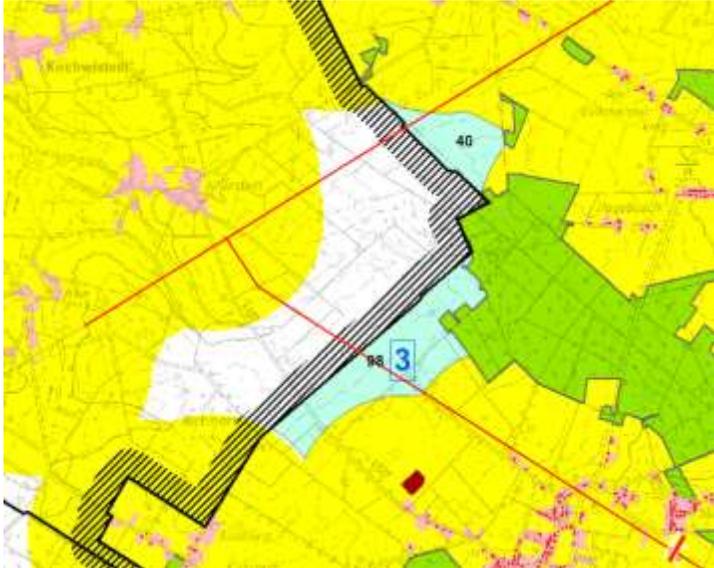
## RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

### 3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<b>Potenzialfläche Nr. 1 – Alfstedt/Ebersdorf</b>	
	<b>IG Windpark Alfstedt</b>		
		<p>Das vorgesehene Vorranggebiet zur Windenergienutzung entspricht mit 139 ha nur noch knapp der Hälfte der möglichen Potentialfläche (241 ha) gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Sprecher der Interessengemeinschaft Alfstedt GbR, welche die Interessen von rund 35 Grundstückseigentümern vertreten, bitten um eine detailliertere Abwägung:</p> <p>Im Vergleich zum 1. Entwurf des RROP 2015 wurde im 2. Entwurf des RROP die mögliche Vorranggebietsgröße von 176 ha auf 139 ha nochmals verkleinert. Insbesondere im Norden und Nordwesten des potentiellen Gebietes ist aufgrund von Belangen des Vogelschutzes, insbesondere zur Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel, das mögliche Vorranggebiet entsprechend verkleinert worden.</p> <p>Das Avifaunistische Gutachten welches zu erheblichen Einschränkung des Vorranggebietes für Windenergienutzung führt, ist nicht weiter konkretisiert worden. Der Abwägungsprozess und auch die Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien sind nicht weiter erläutert worden. Wir bitten die Kriterien der Einstufungen, als auch die Grundlage der Untersuchung, im Hinblick auf die aktuelle Situation zu beziehen. Die Brut- und Nahrungshabitatnachweise bestimmter Vogelarten sind aktuell erneut zu bestimmen, da Gebietswechsel und auch Standortuntreue durchaus in Betracht gezogen werden sollten. Die derzeit nördliche Begrenzung des Vorranggebietes lässt sich weitergehend nicht nachvollziehen. Die Begrenzung ist den lagegenauen örtlichen Gegebenheiten in keiner Weise angepasst. Weitere mögliche Gebietsausweitungen in nördlicher Richtung an die Meheniederung heran, sollten nochmals geprüft werden. Diese Forderung wird unterstützt durch die bereits im aktuellen Entwurf hinterlegten Abgrenzungen des Großvogellebensraum an das Vorranggebiet. Diese Möglichkeit müsste auch für den weiteren nördlichen</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Meheniederung und die angrenzenden Flächen zählen zu einem von drei Schwerpunktgebieten des Wiesenvogelschutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Projekt der NABU Umweltpyramide). Zudem kommt den nördlichen Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 1 eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel zu. In den vom potenziellen Vorhabenträger veranlassten avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark Alfstedt/Ebersdorf (Stand: 16.07.2016) wird vorgeschlagen, diese Bereiche bzw. einen Korridor zur Sicherung von Funktionsbeziehungen zwischen Schlafplatz (NSG Langes Moor) und Nahrungsflächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Diesem Vorschlag, der im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 vorgebracht wurde, soll in der Abwägung gefolgt werden.</p>

		<p>Grenzverlauf des jetzigen Vorranggebietes gelten. Diese Forderung, nach einer Vergrößerung des jetzigen Vorranggebietes, wird in Anlehnung an die gesamte mögliche Potenzialfläche (241 ha) als auch durch die Mindestdarstellung der Vorrangfläche aus dem ersten Entwurf des RROP 2015 (176 ha) zusätzlich gestützt.</p> <p>Von den geplanten Windkraftanlagen ist anteilig eine Entwicklung eines Bürgerwindparks vorgesehen. Eine Reduzierung potentieller Vorrangflächen verringert jedoch die wirtschaftlichen Möglichkeiten, verbunden mit deutlich schwierigeren wirtschaftlichen Perspektiven insbesondere die eines Bürgerwindparks.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Hierzu bietet sich eine Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche zwischen Alfstedt und Ebersdorf an.</p>	
	<b>Energie3000, H. Mangels</b>		
		<p>Bezüglich des zweiten Entwurfes zum RROP schreibe ich keine weiteren Stellungnahmen zu meinen bisherigen Eingaben zum ersten Entwurf. Eine Ausnahme dazu ist es beim Standort in Alfstedt/Ebersdorf.</p> <p>Mir liegt ein ausführliches Gutachten bezüglich der Raumnutzung der brütenden Seeadler im Bereich Dornsode/Alfstedt aus diesem Jahr vor.</p> <p>Aus dem Gutachten geht eindeutig hervor, dass der Bereich des geplanten Vorranggebietes Alfstedt/Ebersdorf der im 3 km Bereich des Brutplatzes liegt, in keinster Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>Ich schreibe Ihnen diese Mail auch nur weil ich verhindern möchte das aus Naturschutzgründen der Seeadler hier benutzt wird um diesen hervorragend geeigneten Standort zu verhindern oder gar zu streichen.</p> <p>Sollten Sie das Gutachten benötigen kann ich es Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung stellen, obwohl ich der Meinung bin dass solche Dinge später im jeweiligen Antragsverfahren auf den Ebenen B-Plan oder Bimsch-Antrag abzuarbeiten sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<b>Potenzialfläche Nr. 2 –Oerel</b>	
	<b>Interessengemeinschaft Windpark Oerel GbR</b>		
		Die Ausweisung der potentiellen Windparkfläche im 2. Entwurf des RROP entspricht dem der Größenordnung des 1. Entwurfes im RROP. Aufgrund von Abwägungen anderer Belange ist eine große mögliche Potentialfläche von 839	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Oerel wird nicht

		<p>ha mit nur einem Achtel der Flächengröße in die potentielle Planung eingegangen. Wie bereits im 1 Entwurf, sehen wir die Ausschöpfung der Möglichkeiten als zu gering an.</p> <p>Als Interessengemeinschaft halten wir eine Windvorrangfläche von rund 350 ha auch unter Beachtung hoher Schutzkriterien für sehr geeignet und sind sehr an einer positiven Weiterbegleitung für dieses Gebiet interessiert.</p>	verändert.
		<b>Potenzialfläche Nr. 3 - Kuhstedt</b>	
	<b>Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR</b>		
		<p>Das vorgesehene Vorranggebiet zur Windenergienutzung entspricht mit 97 ha der möglichen Potentialfläche gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme). Der Vorstand der Interessengemeinschaft Kuhstedt GbR, welcher die Interessen von rund 20 Grundstückseigentümern vertritt, begrüßt die Darstellung im jetzigen Entwurf. Aber für den geplanten Windpark sind Ausgleichsmaßnahmen zu tätigen. Aufgrund des neuen Vorranggebietes Biotopverbund wird befürchtet, dass es dementsprechend zu einer schlechteren Bewertung möglicher Ausgleichsmaßnahmen kommen könnte. Eine Verbundauswirkung über die Landkreisgrenzen hinweg, wird entsprechend der Darstellung angestrebt. Des Weiteren wird die Potentialfläche von 40 ha nördlich des Vorranggebiets nicht mit ausgewiesen, gleichwohl die 40 ha große Fläche nicht nur mit dem Vorranggebiet im Zusammenhang steht und auch durchaus über die Kreisgrenzen hinweg sinnvoll für die Strukturentwicklung in Betracht gezogen werden könnte, entsprechend des Biotopverbundes.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar. Die 40 ha große Fläche bei Volkmarst soll nicht als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden.
	<b>PNE Wind AG</b>		
		<p>Wie auch schon in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf im Mai 2016, möchten wir nochmals betonen, dass wir die Ausweisung der Potenzialfläche bei Kuhstedt mit derzeit 98 ha sehr begrüßen,</p> <p>Neben der günstigen räumlichen Lage des Potenzialgebietes (es schließt landkreisübergreifend an das Potenzialgebiet bei Altwistedt LK Cuxhaven an) steht hier eine geschlossene Eigentümergemeinschaft und die Samtgemeinde Gnarrenburg voll hinter dem Vorhaben.</p> <p>Darüber hinaus befürwortet ergänzend die Samtgemeinde Geestequelle eine gemeinsame Ausweisung der Potenzialfläche bei Volkmarst zusammen mit der Potenzialfläche bei Kuhstedt.</p> <p>Auf Grund der Vorbelastung durch bestehende WEA sowohl auf Cuxhavener Seite als auch auf Kuhstedter und Volkmarster Seite wird das Ziel der Bündelung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 40 ha große Fläche bei Volkmarst soll nicht als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden.

		<p>von WEA im Freiraum in vortrefflicher Weise erfüllt.</p> <p>Das Landschaftsbild ist darüber hinaus zusätzlich durch bestehende Freileitungen vorbelastet.</p> <p>Mit der Ausweisung dieses Potenzialraumes an einem bereits vorbelasteten Raum können somit viele Gemeinden und Eigentümer von der Energiewende profitieren, der Windkraft substantiell Raum gegeben werden und damit neue Belastungen an andere Stelle minimiert werden.</p>  <p>Abb. 1: Zusammenhängendes Potenzialgebiet für Windenergie bei Kuhstedt (3), Volkmarst (40) und Altwistedt auf Basis der Beikarte zum 2. Entwurf des RROP 2017.</p>	
<b>PNE Wind AG</b>			
		<p>Nichtausweisung der gemäß Arbeitskarte ermittelten Potenzialfläche südlich von Volkmarst (SG Geestequelle), direkt angrenzend an das bestehende Windeignungsgebiet bei Altwistedt (LK Cuxhaven) und die Potenzialfläche bei Kuhstedt (SG Gnarrenburg):</p> <p>Einleitung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil die „Spielregeln“ besagen, dass die Mindestfläche von 50 ha im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) erreicht werden muss.</p>

		<p>Dem Antrag auf Berücksichtigung des Potenzialgebietes bei Volkmarst im Rahmen einer Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde seitens des Landkreises nicht gefolgt. Die Begründung des Landkreises lautet wie folgt:  „Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil die Kriterien (hier: Mindestfläche 50 ha) im Kreisgebiet einheitlich anzuwenden sind.“</p> <p>Des Weiteren wurde dem Antrag der Samtgemeinde Geestequelle (nachfolgend wiedergegeben) zum 1. Entwurf ebenfalls nicht gefolgt (Ablehnungsbegründung im Anschluss):</p> <p>„In der Arbeitskarte Windenergie ist im Bereich Volkmarst eine Potenzialfläche für Windenergie festgestellt worden. Diese Fläche ist etwa 40 ha groß und wurde wegen Unterschreitung der Mindestfläche nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass die Fläche direkt an der Kreis- bzw. Gemeindegrenze liegt und zusammen mit der im Landkreis Cuxhaven gelegenen Fläche (sowie der im Bereich Kuhstedt gelegenen Potenzialfläche 3) deutlich größer als 50 ha ist. Ich befürchte, dass bei Nichtberücksichtigung dieser in der Gemarkung Volkmarst gelegenen Fläche auf dem Gebiet im Landkreis Cuxhaven (bzw. auf der Potenzialfläche 3) ein Windpark gebaut wird und die Volkmarster Einwohner und Grundbesitzer zwar die negativen, nicht aber die positiven Auswirkungen zu spüren bekommen. Von daher sollte diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt werden, obwohl die Mindestfläche (auf dem Gebiet der Gemarkung Volkmarst) unterschritten wird.“</p> <p>Die Potenzialfläche bei Volkmarst beschränkt sich auf die in der „Arbeitskarte Windenergie“ dargestellten 40 ha, denn der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann keine Potenzialflächen im Landkreis Cuxhaven ermitteln. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie erfolgt somit nicht, da keine Mindestfläche von 50 ha im Kreisgebiet erreicht wird.  Quelle: Synopse Stand Juni 2017.</p> <p>Nachfolgend wird die Begründung zur Flächengröße aus dem 1. Entwurf des RROP 2015 vollständig wiedergegeben:  „Die zu ermittelnden Vorranggebiete für die Windenergie sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden.“</p>	
--	--	---	--

		<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Den Kriterien der Begründung zum Entwurf des RROP 2015 ist eindeutig zu entnehmen, dass es bei der Herleitung der genannten Flächengröße von 50 ha eben nicht im eigentlichen Sinne um die Größe an sich geht (wie man es aus der weiter oben zitierten ablehnenden Begründung des Landkreises ableiten könnte), sondern es steht eindeutig das Kriterium der Konzentrationswirkung als Ziel im Fokus und ergänzend die Vermeidung von Splitterflächen! Es handelt sich bei den 50 ha somit um eine „Hilfsgröße zur Definition der Konzentrationswirkung“. Ansonsten hätte es so einer Begründung nicht bedurft.</p> <p>Konkret angewendet kann also die 50 ha Mindestgröße innerhalb des Landkreisgebietes für eine isolierte Fläche als Schwellenwert herangezogen werden, da sich daraus automatisch auch die Konzentrationswirkung nach Vorstellung des Landkreises ableiten lässt.</p> <p>Im Falle von Potenzialflächen mit benachbarten Windparks anderer Landkreise ist die Wirkung dieser Planungen oder bereits bebauten Gebiete für die Beurteilung, einer „Konzentration“ jedoch ergänzend zu berücksichtigen. Erst danach kann eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Konzentration vorliegt oder eben nicht. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Regionalplan seine Zuständigkeit an der Landkreisgrenze verliert. Dieses lässt sich allein auch daraus ableiten, dass auch Wohnhäuser etc. auf benachbarten Landkreisen im Rahmen der Flächensuche beim weichen Tabukriterium des 1000m Mindestabstandes berücksichtigt wurden (vgl. Arbeitskarte 2015). Insofern können auch die Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben.</p> <p>An dieser Stufe der Berücksichtigung und Abwägung mangelt es! Es wird deshalb angeregt, landkreiseinheitlich zu überprüfen, welche Flächen ggf. trotz einer Unterschreitung der „Hilfsgröße zur Definition der Konzentrationswirkung“ dem Kriterium der Konzentration in ihrer eigentlichen Bedeutung gerecht werden und diese Flächen dann entsprechend auszuweisen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum ersten Entwurf, die dieser Stellungnahme zur Verdeutlichung der räumlichen Wirkung noch einmal als Anhang beigefügt ist.</p>	
		<b>Potenzialfläche Nr. 6 – Sandbostel/Bevern</b>	
	<b>Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel</b>		
		Die im zweiten Entwurf des RROP eingezeichnete Potentialfläche für die Erweiterung des Windparks, gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme), entspricht mit 353 ha Fläche fast dem Dreifachen des	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im

	<p>tatsächlich für die Fläche als Windenergienutzung vorgesehenem Vorranggebiet mit einer Flächengröße von 121 ha. Die Sprecher der Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel, welche die Interessen von rund 90 Grundstückseigentümern vertreten, bitten um eine detailliertere Abwägung:</p> <p>Entsprechend des 1. Entwurfes des RROP 2015 wurde auch im 2. Entwurf des RROP die vorhandene Hochspannungsleitung nicht in der Potentialfläche ausgespart. Diese Anteile der Vorrangfläche können aber aus den gegebenen Voraussetzungen nicht bebaut werden. Dieses muss in der Flächenausweisung mitberücksichtigt werden.</p> <p>Im nördlichen Kreisgebiet des Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden im 2. Entwurf im Vergleich zum Südkreis verhältnismäßig geringe Flächengrößen als Vorranggebiet Wind ausgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ausweisung des Vorranggebiets wurde mit sehr restriktiven Kriterien vorgenommen. Für die Vorrangfläche Wind wurden die potentiellen Naturschutzgebiete – und/ oder Landschaftsschutzgebietsausweisungen (gem. Landschaftsrahmenplan) planerisch in der regional planerischen Abwägung mit einbezogen, aber die Umsetzung des Ausschlusses solcher potentiellen Flächen kann im Einzelfall geprüft werden (s. auch Windenergieerlass). Sodass das Vorranggebiet Wind erweiterbar ist. Hierbei ist der Belang ‚erneuerbarer Energien‘ des Bundesnaturschutzgesetzes sachgerecht mit abzuwägen, zumal eine intensive landwirtschaftliche Nutzung der möglichen Flächen vorherrscht.</p> <p>Von den geplanten Anlagen ist anteilig eine Entwicklung eines Bürgerwindparks vorgesehen. Die positive Wertschöpfung vor Ort für die Bürger und die Gemeinde wird durch die Planung der Nutzung regenerativen Stromerzeugung positiv begleitet, auch wenn die bundesweiten gesetzlichen Rahmenbedingungen dieses derzeit nicht einfacher gestalten. Eine Reduzierung potentieller Vorrangflächen verringert die wirtschaftlichen Möglichkeiten, verbunden mit deutlich schwierigeren wirtschaftlichen Perspektiven insbesondere eines Bürgerwindparks.</p> <p>Aufgrund der bereits bestehenden Windparks und der Hochspannungsleitung ist zudem eine weitere Konzentration auf ein vorbelastetes Gebiet möglich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt keinen zusätzlichen Ablehnungsfaktor dar. Ein nur geringes zusätzliches Konfliktpotenzial ist aufgrund der Vorbelastung bereits dargelegt worden.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Hierzu bietet sich eine Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche zwischen Sandbostel und Bevern besonders an.</p>	<p>Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2017 keine Rede sein.</p> <p>Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie Militär, Artenschutz oder andere Raumnutzungen vorgehen. Die im RROP-Entwurf angewandten harten und weichen Tabukriterien sind nicht als „sehr restriktiv“ zu bezeichnen.</p>
--	---	---

		<b>Potenzialfläche Nr. 9 – Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf</b>	
	<b>Bürgerwindpark THB West</b>		
		Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark THB West GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um die Hepstedter Weiden. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel und/oder als Nahrungs-/Rastgebiet für Vögel.
	<b>Vier Grundstückseigentümer</b>		
		Die von uns, den Grundstückseigentümern vorgeschlagene Fläche – westlich der Ortschaft Rhade, nordwestlich von Hanstedt und südlich von Glinstedt – ist im bestehenden Regionalplan als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen und lässt nach unserer Auffassung eine Aufnahme als Windvorranggebiet in den RROP zu, <b><u>da hierfür alle erforderlichen Kriterien erfüllt werden.</u></b>  Daher möchten wir uns mit dieser Stellungnahme und unserer Unterschrift für die Aufnahme von 52 ha (siehe Abbildung“ aus der Potenzialfläche Nr. 9 aussprechen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten

			Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).
		<b>Potenzialfläche Nr. 12 b</b>	
<b>Rechtsanwälte Berghaus / ITEC International GmbH</b>			
		<p>In der vorgenannten Angelegenheit haben wir die Vertretung der rechtlichen Interessen der ITEC International GmbH, Nessestr. 24, 26789 Leer (Ostfriesland), vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Claassen und Gernot Knipper, übernommen. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.</p> <p>Nachdem im Mai und Juni der überarbeitete Entwurf des neuen Raumordnungsprogramms 2017 in Ihren politischen Gremien beraten wurde, nehmen wir zu dem aktuellen Entwurf, Stand 14.08.2017, im Folgenden abgekürzt als „RROP-Entwurf 2017“, namens und in Vollmacht unserer Mandantin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung:</p> <p>Zunächst zum Hintergrund des Erfordernisses einer Stellungnahme:</p> <p>Unsere Mandantin plant in Kooperation mit der Enercon GmbH die Errichtung und den Betrieb des Windparks Granstedt-Selsingen. Für die gemeinsame Planung wurde die Windpark GmbH &amp; Co. Selsingen KG gegründet. Die hierfür vorgesehene Fläche wurde im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialfläche 12b ermittelt. Obwohl die von unserer Mandantin beplante Fläche noch im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialflächen eingestuft wurde, wird sie nun im RROP-Entwurf 2017 als „nicht geeignet“ bewertet und demnach empfohlen, sie nicht als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.</p> <p>Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre nicht abwägungsfehlerfrei. Der</p>	

		Standort ist bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandort darzustellen.	
		1. LROP-VO  Inzwischen ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 20 vom 06.10.2017, S. 377-407 - Land Niedersachsen) und somit im Entwurf-RROP 2017 entsprechend zu berücksichtigen.	
		2. Fehlerhafter Normbezug  Im Rahmen der unter Ziff. 4 des RROP-Entwurfs 2017 gelisteten „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ wird sich in Ziff. „4.2 Energie“ Abs. 1 S. 3 für den Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten auf § 7 Abs. 3 S. 3 ROG berufen. Der hergestellte Normbezug ist unzutreffend und vermag das gewünschte Ziel nicht zu stützen, denn § 7 enthält allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.	Zu 2.: Der Normbezug ist nicht falsch. Die Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten ist in § 7 Abs. 3 Satz 3 des aktuellen ROG geregelt.
		3. abwägungsfehlerhafte Einzelfallprüfung  Bei der „Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt“ handelt es sich um einen Standort mit einer Größe von 70 ha (vgl. S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung der Fläche als Potenzialfläche nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ist fehlerhaft und führt in der Folge zur abwägungsfehlerhaften Aussonderung der zuvor ermittelten Fläche. Daher ist die Potenzialfläche Nr. 12b einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen.	
		Nach dem RROP-Entwurf 2017 wurden für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung in einem ersten Schritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt und in einem zweiten Schritt die verbleibenden Potentialflächen jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (vgl. S. 35 - 41 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Beikarte, Kartenentwurf), wobei die „Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt“ wurden und im	Zu 3.: Die Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 12b ist nicht fehlerhaft. In der Bewertung ist korrekt dargelegt, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde. Die Beeinträchtigung des

		<p>Ergebnis dieser Abwägung der „Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden“ musste (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Dieses Vorgehen ist nach dem Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 und der obergerichtlichen Rechtsprechung in Niedersachsen dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall ist die Einzelfallprüfung aber abwägungsfehlerhaft erfolgt und infolgedessen wird der Windenergie auch nicht substanziell Raum verschafft. Eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden.</p> <p>Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien wurde die Potentialfläche Nr. 12b im RROP-Entwurf 2015 ermittelt und als „geeignet“ und im RROP-Entwurf 2017 aufgrund naturschutzfachlicher Einwendungen, „insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde“, als „ungeeignet“ bewertet, „(u)m eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden“ (vgl. S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Infolge dieser (sehr subjektiven) Bewertung wurde diese Fläche wieder ausgesondert (vgl. S. 64 f. des Umweltberichts, Kartenentwurf). Dieses ist abwägungsfehlerhaft. Denn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. So liegt der Fall hier. Insbesondere stehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB der Geeignetheit der Potenzialfläche Nr. 12b nicht entgegen.</p> <p>Auf S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ zunächst die Lage der Fläche beschrieben (Abs. 1) und sodann die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 geäußerten Bedenken wiedergegeben:</p>	<p>Landschaftsbildes wäre so gravierend, dass Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht hingenommen werden können. Dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von den beiden stark besuchten Aussichtstürmen im Huvenhoopsmoor aus („Leuchttürme“ in der Touristik des Landkreises). Die von der Rechtsanwältin und dem Planungsbüro angeführten Vorbelastungen des Gebietes fallen nicht derart ins Gewicht, dass die beeinträchtigende Wirkung von vermutlich mehr als 200 m hohen Windenergieanlagen geringer ausfiele. Der Landkreis teilt nicht die Auffassung, wonach das dortige Gebiet und das Landschaftsbild durch vier kleinere Windenergieanlagen und eine Stromleitung vorbelastet und deshalb nur eingeschränkt schutzwürdig seien.</p>
--	--	---	--

		<p>Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung</p>	<p>Die Fläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“. Weiter westlich liegen in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat) <u>und in 1.000 m Entfernung ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (Zwergschwan und Kranich) im Bereich des Huvenhoopsmoores.</u></p> <p><u>Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde-Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).</u></p>		
<p>Auf S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden keine Vorbelastungen aufgeführt, obwohl ausweislich des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2015 (im RROP-Entwurf 2017 gestrichen) für die Fläche Granstedt die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet ausdrücklich als Vorbelastungen genannt sind (vgl. S. 64 des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2017). Dies hätte bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden müssen, wobei den vorbelasteten Flächen gegenüber nicht vorbelasteten Flächen der Vorzug zu geben ist. Dies sollte im konkreten Fall insbesondere auch im Hinblick auf die damit vorhandene Infrastruktur zum Anschluss und zum Betrieb weiterer WEA in unmittelbarer Nähe zur 110 kV Hochspannungsleitung und zum vorhandenen Umspannwerk gelten. Zudem ist in Flächen mit einer WEA-Vorbelastung davon auszugehen, dass bei der Avifauna eine Art Gewöhnungseffekt eingetreten ist, während bei nicht vorbelasteten Flächen eine völlig neue technische Überformung der Fläche zu Schutzguteingriffen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen kann.</p>					
<p>Die „Bewertung“ der Potenzialfläche Nr. 12b bezieht sich mit Blick auf den „Besondere(n) Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und die vorhandenen „Vorbelastungen“ nicht auf die relevanten Kriterien, d.h. weder auf die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 geäußerten Bedenken noch auf die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet. Vielmehr erschöpft sich die Bewertung völlig pauschal in der Zustimmung der „naturschutzfachlichen Einwendungen (...), insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde“ und zieht daraus den ebenso pauschalen und völlig subjektiven Schluss, dass auf die Ausweisung des</p>					

		<p>Vorranggebietes verzichtet werden solle, „Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden“ (S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Ausweislich des Teils „„Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ wurden aber überhaupt keine Bedenken zu einer sog. technischen Überformung geäußert, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Vielmehr wurde lediglich gebeten, „auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).“ (S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Weder die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken noch die vermeintlich hierauf bezogene ergänzte Bewertung in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 rechtfertigen die Aussonderung der Potenzialfläche Nr. 12b.</p> <p>Eine technische Überformung der Landschaft durch die Errichtung von WEA kann im konkreten Fall wegen der vorhandenen Vorbelastungen in einer Entfernung von wenigen hundert Metern nicht zur begründeten Bewertung der Potenzialfläche Nr. 12b als „ungeeignet“ führen. Denn ein solcher Grund fehlt und eine entsprechende Begründung erscheint regelmäßig ausgeschlossen und unmöglich, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits mindestens eine WEA errichtet worden ist. Exakt dies ist vorliegend der Fall, so dass es infolge des bereits nachhaltig veränderten Landschaftsbildes an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegenstehen könnte:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt eine Verunstaltung iS dieser Vorschrift voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder des Interesses der Gemeinde an der Erhaltung eines bestimmten Orts- und Landschaftsbilds genügt somit nicht. Die Annahme einer Verunstaltung bedingt danach, dass das Landschaftsbild schutzwürdig ist, also einen gewissen Reiz hat. Ist ein Landschaftsbild bereits nachhaltig zerstört, fehlt es an einem Schutzgut, das durch einen weiteren Eingriff beeinträchtigt werden könnte. Die technische Neuartigkeit eines Vorhabens und daraus resultierende optische Gewöhnungsbedürftigkeit begründend für sich allein keine Verunstaltung.“ (Rieger in Schrödter, BauGB, 8. Aufl. 2015, § 35 Rn. 128; vgl. auch Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Auflage 2002, § 35 Rn. 63)</p> <p>Hinzu kommt, dass die Ausführungen in der „Bewertung“ zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft</p>	
--	--	---	--

		<p>insbesondere wegen einer vermeintlichen kompletten technischen Überformung eines markanten Landschaftsausschnitts in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste als eine angebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch mit Blick auf die zutreffenden Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz neben der Sache liegen:</p> <p>„Die geltend gemachten öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB stehen den Windenergieanlagen ebenfalls nicht entgegen.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Umgebung der Standorte wird nicht verunstaltet. Nicht jede visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erreicht den Grad der Verunstaltung. Die nicht förmlich unter Schutz gestellte Landschaft, in der sich die geplanten Anlagenstandorte befinden, gebietet nur einen Schutz vor solchen optischen Beeinträchtigungen, die dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sind und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997, BauR 1997, Bl. 988, 990 m.w.N.). Voraussetzung für einen derartig groben Eingriff in das Landschaftsbild ist, dass es sich bei dem optisch betroffenen Bereich um eine wegen seiner Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder ein besonders grober Eingriff vorliegt (vgl. Urteil des OVG Rh.-Pf. vom 24. Juli 2003 - 1 A 10371/02.OVG - ESOVGRP; OVG Münster, Urteil vom 30. November 2001, BauR 2002, 886, 889). Von einer besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in der Umgebung des klägerischen Gemeindegebietes kann nicht ausgegangen werden. Es handelt sich vielmehr um eine typische Nordpfälzer Hügellandschaft, die als solche schutzwürdig, aber eben nicht besonders schutzwürdig ist. Das Gebiet weist auch gerade hinsichtlich der von der unteren Landespflegebehörde genannten bedeutenden Streuobstwiesen, Höhenrücken und kleinflächigen Wälder keine besonderen landschaftlichen Charakteristika auf. Dies entspricht auch der L...-Landschaftsbildbewertung von 1997 und dem landespflegerischen Planungsbeitrag von 1998, wonach das vorliegende Gebiet nur von geringerer Bedeutung ist, weil besondere Landschaftsbildelemente von regionaler Bedeutung nicht bestehen. Auch die in der Gerichtsakte enthaltenen Lichtbilder (Bl. 155 GA) vermitteln dem erkennenden Senat kein anderes Bild. Jedenfalls ist nicht zu erkennen, dass in dieser Hügellandschaft besonders markante oder gar singulär vorkommende und daher besonders schutzwürdige Züge vorhanden sind, die sie als besonders empfindlich gegenüber technischen Einrichtungen erscheinen lassen (vgl. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 24. Juli 2003, a.a.O.)</p> <p>(...)</p>	
--	--	---	--

	<p>Ein schwerwiegender Eingriff in das Landschaftsbild ist auch nicht damit zu begründen, dass diese Anlagen an exponierter Stelle errichtet werden und durch ihre Rotorbewegungen besonders störend wirken. Allein schon aus Gründen der Windhöflichkeit dürfte es der Regelfall sein, dass in einem solchen Hügellandgebiet Windenergieanlagen an exponierter Stelle errichtet werden. Würde daher die exponierte Stelle schon ausreichen, um von einer Verunstaltung der Landschaft auszugehen, wäre dort überhaupt kein Standort mehr einzurichten. Dies kann aber der Privilegierung einer solchen Nutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht gerecht werden (vgl. OVG Münster, a.a.O. und OVG Rh.-Pf., Urteil vom 24. Juli 2003, a.a.O.) Aus diesem Grund stellen auch die Rotorbewegungen solcher Anlagen für sich allein genommen noch keine besondere Belastung des ländlich geprägten Raums dar, wenn dieser nicht besonders empfindlich gegen eine solche optische Beeinträchtigung ist. Von einer besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes kann aber hier aus den dargelegten Gründen nicht ausgegangen werden.“ (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.03.2006 - 8 A 11309/05 -, juris; Hervorhebung nachträglich)</p> <p>Unter Beachtung dieser Rechtsprechung handelt es sich vorliegend erst recht nicht um einen besonders schutzwürdigen Teil der Landschaft, da sie keine besonderen landschaftlichen Charakteristika aufweist, die diesem Bereich zu einer besonderen Schutzwürdigkeit verhelfen. Zwar wird versucht, durch die Nähe zum FFH-Gebiet Oste eine Schutzbedürftigkeit zu konstruieren. Das ändert aber nichts daran, dass die WEA unzweifelhaft nicht im FFH-Gebiet Oste errichtet werden sollen. Eine Ausstrahlungswirkung des FFH-Gebiets über seine Grenzen hinaus gibt es nicht. Der Schutzzweck dieses FFH-Gebietes ist durch Windenergieanlagen per se nicht gefährdet. Geschützte Arten sind u.a. der Fischotter, der Kammmolch und der Rapfen. Die Fläche befindet sich demnach schlicht in einer nicht besonders schutzwürdigen Landschaft. Die behauptete Beeinträchtigung besteht daher nicht und kann der Geeignetheit der Fläche somit auch nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Im Übrigen können die geäußerten Bedenken zur vermeintlichen Beeinträchtigung von Blickbeziehungen unabhängig von der zitierten Rechtsprechung auch deshalb nicht nachvollzogen werden, weil sich beispielsweise das Huvenhoopsmoor 1.500 m westlich der Fläche befindet und damit etwaige Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zu vermeintlich exponierten Landschaftsbildelementen (Angaben hierzu lässt die Einzelfallprüfung völlig vermissen) von vornherein ausgeschlossen sind. Eine Beeinträchtigung von „Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung“ scheidet auch wegen der vorhandenen Vorbelastungen aus.</p>	
--	---	--

		<p>Damit liegt auch keine für die Landschaft in ihrem bisherigen Bestand neue und fremdartige technische Überformung vor, sondern allenfalls eine weitergehende Überformung in Anknüpfung an die bereits vorhandene.</p> <p>Selbst wenn entgegen der vorstehenden Ausführungen mit der Errichtung von WEA ein Eingriff in das Landschaftsbild und somit eine Beeinträchtigung desselben zu befürchten stünde, wäre eine solche aber nicht derart gravierend, dass dies im Rahmen der Abwägung zum Ausschluss der Potenzialfläche führen dürfte. Insbesondere wäre er auch nicht derart massiv, dass hierin eine gravierende Überformung der Landschaft gesehen werden könnte.</p> <p>Inwieweit eine vermeintlich „unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur“ abzuwenden sei, lässt sich weder der Bewertung noch den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken entnehmen. Insbesondere der bloße Bedenkenhinweis darauf, dass die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben sei und sich im Zentrum ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne) befinde, vermag selbst mit Blick auf einer technische Überformung eines Landschaftsteils keine Ungeeignetheit der Fläche zu begründen (vgl. oben). Zumal „Wald“ bei der Flächenauswahl bereits als weiches Tabukriterium und das Biotop (Düne) in der Bewertung im Rahmen des RROP-Entwurfs 2015 berücksichtigt wurden. Andere Gründe, warum die vereinzelt an Wald angrenzende Fläche und das Biotop zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der Natur führen sollen, sind der Einzelfallbetrachtung nicht zu entnehmen und liegen im Übrigen auch nicht vor.</p> <p>In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der planungsgruppe grün gmbh nebst Anlagen, die wir vollinhaltlich auch zum Gegenstand unseres Vortrags machen.</p>	
		<p>4. Kein substanzieller Raum für Windenergie</p> <p>Der Windenergie wird mit dem vorliegenden RROP-Entwurf 2017 nicht substanziell Raum verschafft, insbesondere soweit mit 1,2 % ausgewiesenen Flächen für die Windenergie das im Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 empfohlenen Ziel von 2,58 % (vgl. S. 207 des Nds. MBl. Nr. 7/2016 und S. 35, 80 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) um über die Hälfte unterschritten wird. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Potenzialflächen, die im RROP als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ dargestellt werden könnten und müssten, fehlerhaft als „ungeeignet“ bewertet und gestrichen werden.</p>	<p>Zu 4.: Ab welchem Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.</p>

	<p>Die Darstellung der Fläche Nr. 12b als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ würde dazu beitragen, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen. Denn diese Fläche ist geeignet, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten. Die Vorbelastung mit vier WEA ist raumbedeutsam, so dass sich die Windenergie bereits in unmittelbarer Nähe zur Fläche Nr. 12b durchgesetzt hat. Mit der Wiederaufnahme der Potenzialfläche Nr. 12b und der daraus resultierenden Darstellung als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ könnte der Windenergie unter Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur substanziiell Raum geschaffen werden, ohne für diese Zielerreichung neuen nicht mit WEA vorgeprägten Raum – wie die Standorte Gyhum und Wittdorf/Lüdingen – an anderer Stelle schaffen zu müssen.</p> <p>Im Übrigen enthält der RROP-Entwurf 2017 divergierende Angaben hinsichtlich der Größe der jeweiligen Flächen (vgl. S. 41 – 79 mit S. 80 der Begründung des RROP-Entwurfs 2017 und S. 57 – 89), so dass sich schon hiernach nicht nachvollziehbar ermitteln lässt, wie viel Prozent der Gesamtfläche schlussendlich tatsächlich für Windenergie zur Verfügung stehen.</p> <p>Höchst vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien besteht, um der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen (vgl. 2. Leitsatz des Urteils des BVerwG vom 24.01.2008, - 4 CN 2.07 -). Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien „Wald“ und „Mindestfläche: 50 ha“ angezeigt sein. Denn nach der Begründung zum RROP-Entwurf 2017</p> <p>„soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.“ (S. 39 der Begründung RROP-Entwurf 2017)</p> <p>Dies scheint mit Blick auf nur 1,2 % vorgesehenen Flächen aber gerade nicht der Fall zu sein, so dass es sich nach der aktuellen Formulierung beim weichen Kriterium „Wald“ faktisch um ein hartes Kriterium handeln könnte. Denn dadurch wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen von vornherein ausgeschlossen. Aber erst durch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen kann der Windenergie nach entsprechender Einzelfallbewertung der ermittelten Potentialflächen substanziiell Raum verschafft werden. Gleiches wäre durch die Festlegung einer geringeren Mindestgröße als 50 ha möglich, weil so</p>	
--	---	--

		mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt und nach entsprechender Bewertung in der Einzelfallprüfung der Windenergie auch hierdurch substanziiell Raum verschafft werden kann.	
		<p>5. Hilfsweise Ausnahme im Einzelfall</p> <p>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich. Dies steht auch im Einklang mit § 6 ROG. Danach können von den Zielen der Raumordnung Ausnahmen (Abs. 1) festgelegt oder Abweichungen (Abs. 2) angeordnet werden. Schließlich ist insoweit auch zu beachten, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kein absolutes Zulassungshindernis darstellt. Zwar tritt die Ausschlusswirkung "in der Regel" ein, dennoch kommt in Ausnahmefällen auch eine Zulassung im sonstigen Außenbereich in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01 –, BVerwGE 117, 287-304, Rn. 48).</p> <p>Hinsichtlich der der „Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Ostniederung bei Granstedt“ ist die fehlerhafte Einzelfallprüfung zu korrigieren und die Fläche im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen, um so der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen.</p>	
		<p><b>Anlage: Stellungnahme planungsgruppe grün gmbh</b></p> <p>Stellungnahme zum Verzicht auf die Potenzialfläche 12b (Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt) im Entwurf des RROP 2017 (im Auftrag der ENERCON GmbH) vom 16.10.2017</p> <p>Entgegen dem Entwurf 2015 des RROP LK Rotenburg/ Wümme wurde im RROP-Entwurf 2017 die Potenzialfläche 12b „Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt“ als Vorranggebiet Wind nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht zum Entwurf des RROP 2017 erfolgte dazu folgende Begründung (siehe Seite 51 der Begründung des RROP-Entwurfs 2017):</p> <p>„Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde- Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).“</p> <p>Des Weiteren wird ausgeführt, dass sich die Fläche in 1.000 m Entfernung zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (Zwergschwan und Kranich) im Bereich Huvenhoopsmoor befindet.</p> <p>Im Gegensatz zu der oben wiedergegebenen Begründung, ist der Verzicht auf</p>	

		die Fläche 12b als Vorranggebiet Wind im RROP-Entwurf 2017 jedoch aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:	
		<p>1.) Leitfaden zum Nds. Windenergieerlass: Die Entfernung der Potenzialfläche 12b zum Huvenhoopsmoor als FFH-Gebiet sowie als Gastvogelgebiet entspricht den Prüfradien des Leitfadens bezüglich Zwergschwan und Kranich. Für beide Arten wird hier als Prüfradius 1 für Schlafplätze des Zwergschwans 1.000 m und für Rastplätze des Kranichs 1.200 m angegeben. Der Abstand der Potenzialfläche 12b zum FFH-Gebiet „Huvenhoopsmoor“ beträgt ca. 1.500 m. Der Abstand zum NSG „Huvenhoopsmoor“ beträgt etwas mehr als 1.000 m. Hier ergeben sich keine entgegenstehenden Belange.</p>	
		<p>2.) Des Weiteren wird bemängelt, dass durch den geplanten Windpark die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Hier stellt sich die Frage, um welche Blickbeziehungen es sich da handeln soll? Um Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung wohin oder wozu? Das Huvenhoopsmoor und die Oste sind als FFH-Gebiet, das Huvenhoopsmoor zusätzlich als Naturschutzgebiet (NSG), ausgewiesen worden. Vorrangig geht es hier um den Schutz bestimmter Arten und Lebensräume und nicht um den Schutz des Landschaftsbildes im Umfeld der Schutzgebiete. Darf man vom Huvenhoopsmoor keine WEA sehen? Woraus leitet sich dies ab? Aus den Schutzbestimmungen der FFH-Gebiete bzw. des NSG leitet sich dies nicht ab. Aus dem Huvenhoopsmoor sind bereits die vorhandenen WEA zu sehen. Siehe hierzu auch folgende Fotos, welche im Mai 2016 vom Huvenhoopsmoor, von zwei Aussichtspunkten (siehe Abb. 1) in Richtung Potenzialfläche 12 b (nach Osten) aufgenommen wurden:</p>	

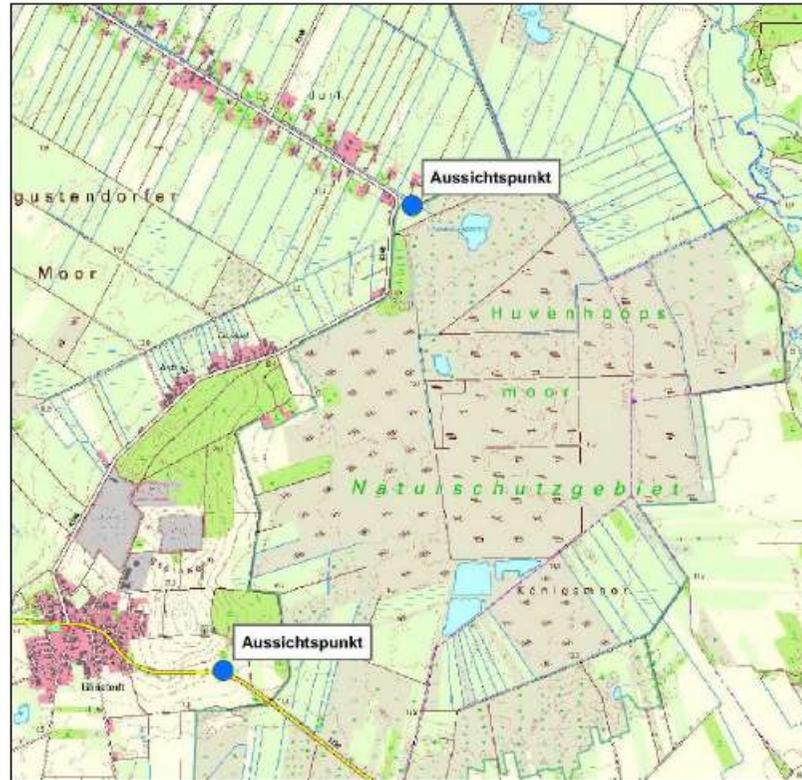


Abbildung 1: Fotostandorte (Aussichtspunkte)



Abbildung 2: Aufnahme vom Aussichtspunkt Nord (mit Teleobjektiv)



Abbildung 3: Aufnahme vom Aussichtspunkt Nord (ohne Teleobjektiv)

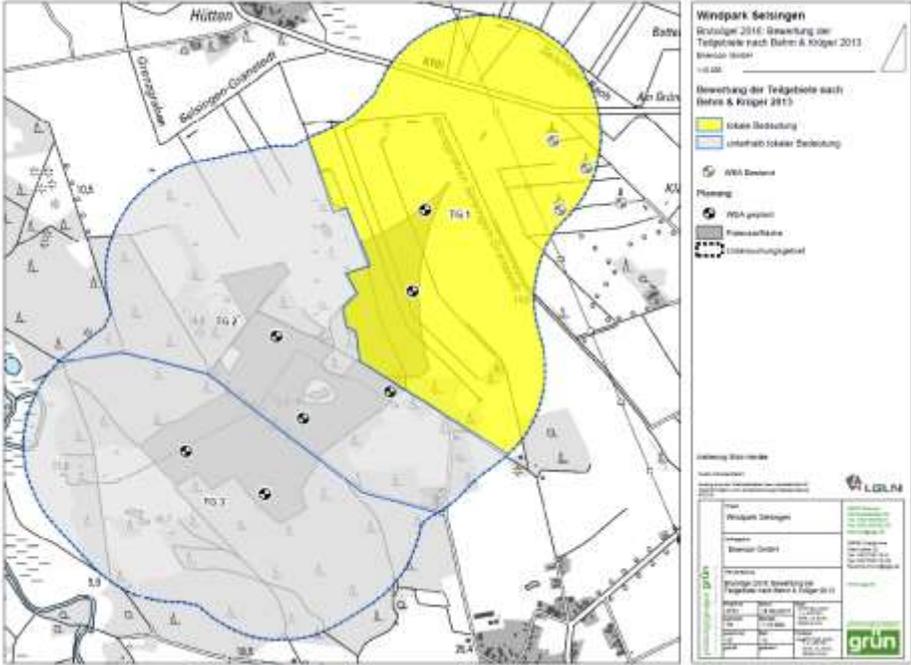


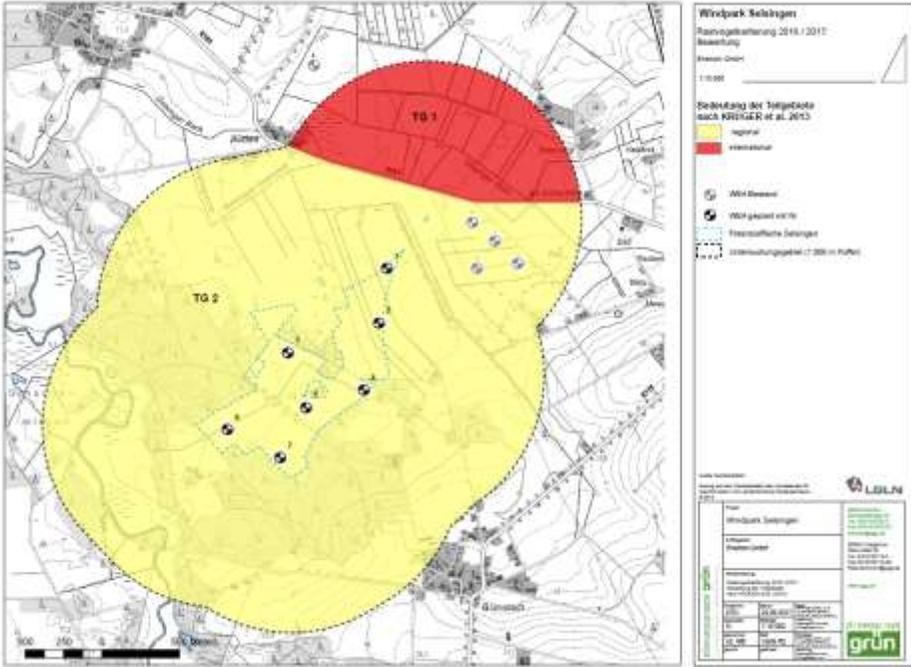
Abbildung 4: Aufnahme vom Aussichtspunkt Süd (mit Teleobjektiv)

3.)  
 In der Begründung des Entwurfs des RROP 2017 wird auf Seite 40 ausgeführt, dass Flächen in der Nähe zu Hochspannungsleitungen zu einer Bündelung von infrastrukturellen Belastungen und damit zu einer höheren Akzeptanz führen können und somit eine sinnvolle Option für Windenergiestandorte sind. Zwischen der Potenzialfläche 12b und den vorhandenen vier WEA verläuft eine 110-kV-Hochspannungsleitung. Die Hochspannungsleitung ist ebenso als Vorbelastung zu werten, wie die vorhandenen WEA. Ein vorbelasteter Standort ist in der Abwägung unbelasteten Flächen vorzuziehen.

4.)  
 Das Argument, dass die Potenzialfläche fast vollständig von Waldflächen umgeben ist, und deshalb nicht für die Windenergienutzung geeignet ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Waldflächen führen eher zu einer Sichtverschattung von WEA und somit zu einer Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.  
 Waldflächen wurden im Zuge der Flächenermittlung im RROP als „weiches Tabukriterium“ berücksichtigt. Sie wurden aber mit keinem Schutzabstand belegt. D.h. aus Sicht der Regionalplanung sind Vorranggebiete Wind im Anschluss an Waldflächen möglich.  
 Inwieweit nun diese Waldflächen in der Abwägung ein entgegenstehender

		<p>Belang sein sollen, ist nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei denen der Potenzialfläche umliegenden Wäldern um recht junge sowie dichte Bestände von Misch-bzw. Nadelwäldern handelt. Es ist ein hoher Nadelwaldanteil (Kiefern und Fichten bzw. Douglasien) gegeben. Vor diesem Hintergrund sind die Waldflächen nicht schützenswert und auch bezüglich des Habitats für Greifvögel und Fledermäuse suboptimal.</p> <p>Des Weiteren führen die Waldflächen um die Potenzialfläche 12b dazu, dass dieser Bereich für Rastvögel nicht attraktiv ist. Wie die Erfassungen aus 2016/2017 im Auftrag der ENERCON GmbH (s.u.) zeigen, wird die Potenzialfläche 12b nicht von größeren Rasttrupps genutzt.</p>	
		<p>5.) Wie im Umweltbericht zum Entwurf des RROP 2017 auf Seite 14 erläutert wird, lagen zur Beurteilung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Fauna Ergebnisse einer Brut- und Gastvogelübersichtskartierungen nicht für alle Gebiete vor. Hier stellt sich die Frage, inwieweit eine Abwägung der Flächen bezüglich der Belange Brut- und Gastvögel untereinander möglich ist, wenn nicht für alle Flächen dieselbe Abwägungsgrundlage vorliegt.</p>	
		<p>6.) Des Weiteren wird als gegenstehender Belang das Stillgewässer (Düne) als geschütztes Biotop inmitten der Potenzialfläche 12b angeführt. Im Entwurf 2015 des RROP wurde der Bereich der Düne in der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgespart. Die Beanspruchung der Düne als WEA-Standort bzw. durch Erschließungsflächen kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung von WEA im Umfeld kann keine Beeinträchtigung der Düne prognostiziert werden.</p>	
		<p>7.) Für die Potenzialfläche 12b wurden in 2016/2017 Erfassungen von Brut- und Rastvögeln im Auftrag der ENERCON GmbH durchgeführt. Ergebnis der Brutvogelerfassung 2016 war, dass lediglich 35% des Untersuchungsgebietes Brutvögel einen Brutvogellebensraum (BEHM &amp; KRÜGER 2013) von „lokaler Bedeutung“ darstellen. Die restlichen 65 % erreichen keine Bedeutung nach BEHM &amp; KRÜGER 2013. Siehe hierzu auch beiliegende Karte 1c. Ergebnis der Rastvogelerfassung 2016/2017 war, dass das Teilgebiet 2 des Untersuchungsgebietes (1.000 m-Radius um Potenzialfläche), welches durch Waldflächen stark strukturiert ist und in welchem die Potenzialfläche 12b liegt, nach KRÜGER et al. 2013 lediglich eine regionale Bedeutung hat.</p>	

		<p>Das Teilgebiet 1, welches durch Freiflächen gekennzeichnet ist, erreicht nach KRÜGER et al. 2013 eine internationale Bedeutung.          Siehe hierzu auch beiliegende Karte R2.          Der Abstand der geplanten WEA zum wertvolleren Teilgebiet beträgt mind. 550 m.</p>	
		<p>8.)          Lt. Umweltbericht zum RROP-Entwurf 2017 flossen z.B. beim Standort Alfstedt/ Ebersdorf (siehe Seite 57 des Umweltberichts) avifaunistische Erfassungen aus 2015, welche im Auftrag eines Investors durchgeführt wurden, in die Bewertung des Standortes ein. Trotz der hohen Bedeutung als Nahrungsgebiet für einige Rastvögel wird diese Fläche der Potenzialfläche 12b in der Abwägung vorgezogen.</p>	
		 <p><b>Windpark Seisingen</b>          Bräutigam 2016: Bewertung der Teilgebiete nach Behr &amp; Köpfer 2013          Stand: 10.08.2016</p> <p>Bewertung der Teilgebiete nach Behr &amp; Köpfer 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gelb: lokale Bedeutung</li> <li>blau: unterhalb lokaler Bedeutung</li> </ul> <p>Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>WEA Standort</li> <li>WEA geplant</li> <li>Flussverläufe</li> <li>Übersichtungsgebiet</li> </ul> <p>Abwägung: Grün</p> <p>LEBEN</p> <p>grün</p>	

			
	<p><b>Fünf Grundstückseigentümer Granstedt-Selsingen</b></p>		
		<p>Hiermit nehme ich zu dem aktuellen Entwurf des neuen Raumordnungsprogramms 2017, Stand 14. 08.2017, im Folgenden abgekürzt als "RROP-Entwurf 2017" im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:</p> <p>Ich bin Eigentümer von Flächen in dem geplanten Windpark Granstedt-Selsingen und habe daher ein besonderes Interesse an der Darstellung der hierfür erforderlichen Fläche als "Vorranggebiet Windenergienutzung" im RROP. Nachdem im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialfläche 12b ermittelt und als "geeignet" bewertet wurde, wird sie nun im RROP-Entwurf 2017 als "nicht geeignet" bewertet und soll demnach nicht als "Vorranggebiet Windenergienutzung" dargestellt werden. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar und dürfte abwägungsfehlerhaft sein. Der Standort ist bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandort darzustellen. Hierbei ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) entsprechend zu</p>	<p>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der ITEC International GmbH.</p>

		<p>berücksichtigen. Bei der "Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt" handelt es sich um einen Standort mit einer Größe von 70 ha (vgl. S. 51 der Begründung zum RROP Entwurf 2017). Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung der Fläche als Potenzialfläche nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als "Vorranggebiet Windenergienutzung" ist fehlerhaft und infolgedessen wird der Windenergie auch nicht substantiell Raum verschafft (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017).</p> <p>Eine Ausschlusswirkung für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden. Daher ist die Potenzialfläche Nr. 12b einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als "geeignet" zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen.</p> <p>Auf S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden unter "Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" zunächst die Lage der Fläche beschrieben (Abs. 1) und sodann die im Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2015 geäußerten Bedenken wiedergegeben. Auf S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden keine Vorbelastungen aufgeführt, obwohl ausweislich des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2015 (im RROP-Entwurf 2017 gestrichen) für die Fläche Granstedt die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet ausdrücklich als Vorbelastungen genannt sind (vgl. S. 64 des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2017). Dies hätte bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden müssen, wobei den vorbelasteten Flächen gegenüber nicht vorbelasteten Flächen der Vorzug zu geben ist. Dies sollte im konkreten Fall insbesondere auch im Hinblick auf die damit vorhandene Infrastruktur zum Anschluss und zum Betrieb weiterer WEA in unmittelbarer Nähe zur 110 kV Hochspannungsleitung und zum vorhandenen Umspannwerk gelten. Zudem ist in Flächen mit einer WEA-Vorbelastung davon auszugehen, dass bei der Avifauna eine Art Gewöhnungseffekt eingetreten ist, während bei nicht vorbelasteten Flächen eine völlig neue technische Überformung der Fläche zu Schutzguteingriffen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen kann.</p> <p>Die "Bewertung" der Potenzialfläche Nr. 12b bezieht sich mit Blick auf den "Besonderer) Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" und die vorhandenen "Vorbelastungen" nicht auf die relevanten Kriterien, d.h. weder auf die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015</p>	
--	--	--	--

	<p>geäußerten Bedenken noch auf die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet. Vielmehr erschöpft sich die Bewertung völlig pauschal in der Zustimmung der "naturschutzfachlichen Einwendungen (...), insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde" und zieht daraus den ebenso pauschalen und völlig subjektiven Schluss, dass auf die Ausweisung des Vorranggebietes verzichtet werden solle, "Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden" (S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf2017).</p> <p>Ausweislich des Teils ". Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" wurden aber überhaupt keine Bedenken zu einer sog. technischen Überformung geäußert, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Vielmehr wurde lediglich gebeten, "auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne). " (S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Weder die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken noch die vermeintlich hierauf bezogene ergänzte Bewertung in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 rechtfertigen die Aussonderung der Potenzialfläche Nr. 12b.</p> <p>Eine technische Überformung der Landschaft durch die Errichtung von WEA kann im konkreten Fall wegen der vorhandenen Vorbelastungen in einer Entfernung von wenigen hundert Metern nicht zur begründeten Bewertung der Potenzialfläche Nr. 12b als "ungeeignet" führen. Denn ein solcher Grund fehlt und eine entsprechende Begründung erscheint regelmäßig ausgeschlossen und unmöglich, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits mindestens eine WEA errichtet worden ist. Exakt dies ist vorliegend der Fall, so dass es infolge des bereits nachhaltig veränderten Landschaftsbildes an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegenstehen könnte. Hinzu kommt, dass die Ausführungen in der "Bewertung" zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft insbesondere wegen einer vermeintlichen kompletten technischen Überformung eines markanten Landschaftsausschnitts in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Öste als eine angebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch neben der Sache liegen, insbesondere weil kein schwerwiegender Eingriff in das nicht besonders schutzwürdige Landschaftsbild vorliegt. Hieran ändert auch die Nähe zum FFH-Gebiet nichts. Im Übrigen können die geäußerten Bedenken zur</p>	
--	---	--

	<p>vermeintlichen Beeinträchtigung von Blickbeziehungen auch wegen der Lage der Potenzialfläche Nr. 12b nicht nachvollzogen werden, denn das Huvenhoopsmoor 1.500 m befindet sich westlich der Fläche. Im Übrigen scheidet eine Beeinträchtigung von "Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung" auch wegen der vorhandenen Vorbelastungen aus. Damit liegt auch keine für die Landschaft in ihrem bisherigen Bestand neue und fremdartige technische Überformung vor. Jedenfalls würde "die Errichtung von Windenergieanlagen keinen derart gravierenden Eingriff bedeuten, dass dies im Rahmen der Abwägung zum Ausschluss der Potenzialfläche führen dürfte.</p> <p>Darüber hinaus lässt sich weder der Bewertung noch den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken entnehmen, inwieweit eine vermeintlich "unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur" abzuwenden sei. Insbesondere der bloße Bedenkenhinweis darauf, dass die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben sei und sich im Zentrum ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne) befinde, vermag selbst mit Blick auf einer technische Überformung eines Landschaftsteils keine Ungeeignetheit der Fläche zu begründen (vgl. oben). Zumal "Wald" bei der Flächenauswahl bereits als weiches Tabukriterium und das Biotop (Düne) in der Bewertung im Rahmen des RROP-Entwurfs 2015 berücksichtigt wurden. Andere Gründe, warum die vereinzelt an Wald angrenzende Fläche und das Biotop zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der Natur führen sollen, sind der Einzelfallbetrachtung nicht zu entnehmen und liegen im Übrigen auch nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus würde der Windenergie mit dem vorliegenden Entwurf nicht substanziell Raum verschafft werden. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn enthaltene Potenzialflächen, die im RROP schlussendlich als Vorranggebiete Windenergie dargestellt werden sollen, wegfallen würden. Dem kann insbesondere damit begegnet werden, dass die Potenzialfläche Nr. 12b nach der vorzunehmenden Neubewertung als "Vorranggebiet Windenergienutzung" in das RROP aufgenommen wird. Die Vorbelastung mit vier WEA ist raumbedeutsam, so dass sich die Windenergie bereits in unmittelbarer Nähe zur Fläche Nr. 12b durchgesetzt hat und die bereits vorhandenen Infrastruktur genutzt werden kann, ohne für die Zielerreichung neuen nicht mit WEA vorgeprägten Raum - wie die Standorte Gyhum und Wittdorf/Lüdingen - an anderer Stelle schaffen zu müssen.</p> <p>Im Übrigen enthält der RROP-Entwurf 2017 divergierende Angaben hinsichtlich der Größe der jeweiligen Flächen (vgl. S. 41 - 79 mit S. 80 der Begründung des RROP Entwurfs 2017 und S. 57 - 89), so dass sich schon hiernach nicht nachvollziehbar ermitteln lässt, wie viel Prozent der Gesamtfläche schlussendlich tatsächlich für Windenergie zur Verfügung stehen.</p>	
--	--	--

		<p>Außerdem besteht eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien "Wald" und "Mindestfläche: 50 ha" angezeigt sein. Denn mit der Formulierung zum weichen Tabukriterium "Wald" (vgl. S. 39 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) könnte es sich hierbei faktisch um ein hartes Kriterium handeln. Zudem würde eine Verringerung der Mindestgröße eine umfangreichere Flächenermittlung ermöglichen.</p> <p>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich.</p>	
		<b>Potenzialfläche Nr. 14-16 (Anderlingen, Brauel/Sassenholz, Bohnster Hoop)</b>	
	<b>Ing. Büro Dr. Lüth GmbH</b>		
		<p>Gerne beteiligen wir uns auch in dieser 2. Runde mit einer Stellungnahme um durch Anpassungen des jetzigen Entwurfs die Rechtssicherheit des RROP zu erhöhen.</p> <p>Wie auch bereits in der ersten Fassung sind auch in der jetzigen Fassung diverse Abwägungsfehler enthalten, so dass die Rechtssicherheit aus unserer Sicht derzeit nicht gegeben wäre.</p> <p>Im Folgenden werden wir, wie auch bereits in der ersten Beteiligungsrunde, auf die Potenzialfläche Nr. 14 „Bereich östlich von Anderlingen“ eingehen.</p> <p>Der Potenzialfläche stehen keine harten und weichen Tabukriterien entgegen. Der Potenzialfläche wird jedoch in der Bewertung der Regionalplanung ein „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ beigemessen.</p> <p>Die Erfassungsbögen, anhand derer die für „den Naturschutz wertvollen Bereiche“ nachvollziehbar dargestellt sind und die gemäß Landschaftsrahmenplan auf Daten des NLWKN beruhen, sind der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich. Eine direkte Nachfrage bei der für Datenbewertung und -herausgabe zuständigen Sachbearbeiterin beim NLWKN blieb darüber hinaus unbeantwortet.</p> <p>Begründet wird die Einstufung „hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ im Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), wonach ein Teil des Gebiets (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach zwischen Sassenholz und Viehbrock) die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden.</p> <p>Pauschal wird dies für die gesamte Region und die komplette Potenzialfläche angenommen. Bereits in der ersten Beteiligungsrunde haben wir einen Vorschlag</p>	<p>Dem Vorschlag zur „differenzierten Betrachtung des Gebiets und zur Neuabgrenzung“ wird nicht gefolgt. In der Begründung des RROP-Entwurfs 2017 ist herausgearbeitet worden, dass die Potenzialfläche Nr. 14 wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der avifaunistischen Bedeutung insgesamt nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden soll. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen, denn gemeinsam mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlerstedt-Ottendorf im Landkreis Stade entsteht eine Umfassung der Ortslage von deutlich mehr als 120°.</p>

		<p>zur differenzierten Betrachtung des Gebiets und zur Neuabgrenzung und Reduzierung gemacht. Dieser wurde bislang ignoriert.</p> <p>Im Folgenden gehen wir von dem verkleinerten Zuschnitt aus unserer letzten Stellungnahme aus. Der Schutzzweck für dieses Gebiet, Kategorie B, des Landschaftsrahmenplans „Sicherung und Entwicklung eines noch überwiegend naturnahen Geestbach- oder Heidebachtals, das durch Grünland und Baumbestand, auch kleinen Wäldern und/oder Wallheckenresten geprägt und strukturiert wird“ ist in dieser ausgeräumten Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht erreichbar. Insofern ist dieses Ziel unrealistisch.</p> <p>Auch die Umsetzung der angedachten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, u.a. Entwicklung/Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer oder Gewässerabschnitte mit Gewässerrandstreifen, Entwicklung von Feuchtgrünland, Umwandlung von Acker in (extensiv) genutztes Grünland ist sehr fragwürdig. In dem Gebiet wird intensive Landwirtschaft betrieben, vor allem Ackerbau. Es wird dort, insbesondere nördlich der Twiste und des Fallohbachs, überwiegend Mais angebaut. Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort werden im Landschaftsrahmenplan nicht korrekt wiedergegeben und diese Fehler sind im aktuellen Entwurf des RROP übernommen worden. Pauschal wird hier im Landschaftsrahmenplan davon ausgegangen, dass die Niederung der Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach naturnah erhalten sind. Diese Einschätzung wurde offensichtlich ohne weitere Überprüfung ins RROP übernommen. Dies ist jedoch nicht der Fall und der Unterhaltungsverband Obere Oste hat dementsprechend bereits mehrfach und jährlich wiederkehrend die 2-fache Bedarfsräumung festgelegt um überhaupt erst eine reibungslose Vorflut zu gewährleisten.</p> <p>Wiederholt sind hier Maßnahmen ergriffen worden, um die Probleme zu beheben. Die Einstufung gemäß Landschaftsrahmenplan als „erheblich verändertes Gewässer“ ist insofern korrekt.</p> <p>Drei an das Gebiet angrenzende Moorflächen (Laut <a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de">www.umweltkarten-niedersachsen.de</a>: Moore im Aue-Tal (Hammoor) Nr. 655, Hochmoor im Twiste-Tal bei Grafel Nr. 651, Hochmoor bei Viehbrock Nr. 650) sind als „degeneriert und stark verändertes Hochmoor“ eingestuft.</p> <p>Von einem „naturnahen Zustand“ und somit den Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kann hier nicht die Rede sein.</p> <p>Als weiterer Aspekt für den „besonderen Abwägungsbedarfs aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ des Gebiets wird die Einstufung als „landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum“ angeführt.</p> <p>Den Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz entsprechend, wird dieser Bereich als „wertvoller Bereich für</p>	
--	--	--	--

		<p>Brutvögel“ eingestuft und bildet somit die Grundlage der Einstufung in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Für 2006 wird dem Gebiet gemäß Bewertungsbogen des NLWKN ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs bescheinigt. Betrachtet man die Gegebenheiten vor Ort in aktueller Zeit, so kann sicher ausgeschlossen werden, dass die Bedingungen den Ansprüchen eines Schwarzstorchs entsprechen könnten. Diese Bewertung liegt mehr als 10 Jahre zurück und ist nicht mehr als aktuell einzustufen.</p> <p>Für 2010 (ergänzt 2013) erfolgte seitens des NLWKN keine Bewertung des Gebiets, sondern es erfolgte die Einstufung als „Status offen“. Dies bedeutet, dass keine oder nicht ausreichend Brutvogel-Bestandszahlen vorliegen um eine Bewertung vorzunehmen.</p> <p>Mit dieser pauschalen Beurteilung widerspricht das RROP seinem eigenen Anspruch „eine die örtlichen Gegebenheiten würdigende Bewertung des Einzelfalls“ durchzuführen.</p> <p>Auch ist hierbei zwischen dem Vorkommen windkraftsensibler Arten und weniger kollisionsgefährdeter Arten zu unterscheiden.</p> <p>Die Wiesenweihe zeichnet sich durch sehr niedrige Nahrungsflüge aus und ist daher, abgesehen von einem engen Bereich um den Brutplatz, nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Großvogelarten zu zählen.</p> <p>Eigene, bei einem Fachgutachter 2015 in Auftrag gegebene, ornithologische Untersuchungen, konnten keine Wiesenweißen-Brutpaare im direkten Umfeld des geplanten Windparks ermitteln. Die geplanten Windenergieanlagenstandorte befanden sich alle außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs der Art von 1.000 m. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung sind die Gegebenheiten vor Ort weder als Nist- noch als Nahrungshabitat für die Wiesenweihe geeignet.</p> <p>Die Betrachtungen im Landschaftsrahmenplan sind sehr großflächig vorgenommen worden, aber nicht ortsscharf. Dies führt dazu, dass Aspekte direkt vor Ort unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Das RROP im jetzigen Entwurf kopiert diese ungenauen und falschen Einschätzungen und Bewertungen ohne weitere Überprüfung.</p> <p>Dass im RROP beschriebene und angeblich unmittelbar angrenzend im Bereich des Großen Moores befindliche „Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung“ (Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe) liegt in rund 2 km Entfernung. Hier von „unmittelbar angrenzend“ zu sprechen, ist schlichtweg falsch.</p> <p>Der eingehaltene Abstand ist somit viermal so hoch wie der im RROP festgesetzte und zu Naturschutzgebieten einzuhaltenden Abstand von 500 m. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich in rund 1.800 m, das nächste Naturschutzgebiet in 3.500 m und das nächste Landschaftsschutzgebiet in 3.300 m (Abbildung 1).</p>	
--	--	---	--

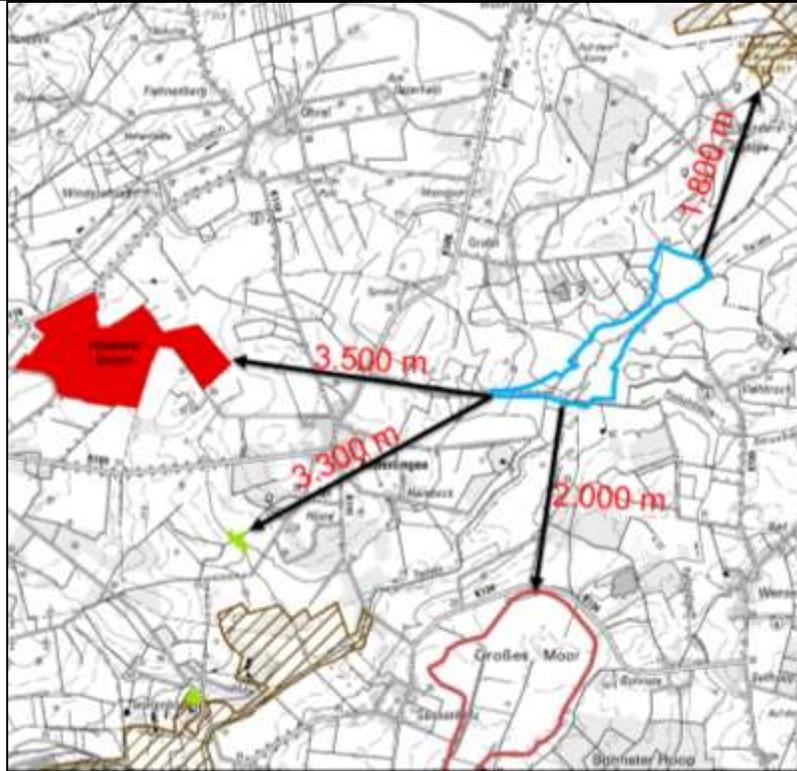


Abbildung 1 Abstände der veränderten Potenzialfläche Nr. 14 zu Schutzgebieten der Umgebung.

(Quelle: ergänzt nach [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))

Im Rahmen der Bewertung der Fläche im RROP wird zusätzlich zu dem „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ der Aspekt der „Umzingelung des Ortes Viehbrock“ angeführt. Der „Ort“ Viehbrock besteht aus mehreren Einzelhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich. Es handelt sich allenfalls um eine Splittersiedlung.

Die Kriterien, die zu der Einstufung einer „Umzingelung“ führen, werden im RROP gar nicht erst aufgeführt und sind somit für den Leser nicht nachvollziehbar. Eine einheitliche Definition fehlt komplett. Daher kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Kriterium „Umzingelung“ ohne

festgelegte Definition einheitlich im gesamten Kreisgebiet angewandt worden ist. Es handelt sich hierbei um einen Verfahrensfehler. Die Kriterien, die für oder gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als „geeignet“ oder „nicht geeignet“ angewandt werden, müssen einheitlich und nachvollziehbar im gesamten Kreisgebiet verwendet werden.

Das RROP versäumt auch hierbei den eigenen Ansprüchen nachzukommen, nämlich eine „die örtlichen Gegebenheiten würdigende Bewertung des Einzelfalls“ vorzunehmen. Dichter Baumbewuchs sowie vorhandene Wirtschaftsgebäude verhindern direkte Sichtbeziehungen auf große Teile des hier in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windparks und zum vorhandenen Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf. Diese Tatsachen werden jedoch im RROP ignoriert und aus dem Vorhandensein des Windparks „Ahlerstedt-Ottendorf“ wird pauschal auf eine Umzingelung von Viehbrock geschlossen.

Die Betrachtung der Ausdehnung des Windparks Ahlerstedt- Ottendorf und des in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windparks stellt sich ohne Berücksichtigung der verschatteten Sichtbeziehungen durch Wirtschaftsgebäude und Baumbestand wie folgt dar (Abbildung 2):



Abbildung 2 Ausdehnung Windpark Ahlerstedt-Ottendorf und Potenzialfläche Nr. 14 (Quelle: ergänzt nach TOP 50 Niedersachsen)

Im Folgenden soll nun eine Betrachtung und Bewertung der Situation vor Ort in Viehbrock erfolgen. Für jedes Haus ist dazu eine Einzelbetrachtung aufgeführt. Gebäude und Baumbewuchs in einem Abstand bis 20 m zum jeweiligen Haus

wurden als komplette Sichtverschattung gewertet. Hindernisse in Abständen zwischen 20 und 150 m wurden als teilweise Sichtverschattung gewertet, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Teile von Windenergieanlagen, insbesondere Flügelspitzen, zu erkennen sein werden. Alle dabei zu berücksichtigenden Häuser sind von 1-9 nummeriert (Abbildung 3).



Abbildung 3 bei der Betrachtung der „Umzingelung“ von Viehbrock zu berücksichtigende Häuser (Quelle: ergänzt nach google earth pro)

Die markierten Häuser „2“ und „4“ sind in einer Entfernung von < 20 m komplett von Bäumen umgeben bzw. durch die Ausrichtung der Wirtschaftsgebäude in Richtung des bestehenden Windparks Ahlerstedt-Ottendorf und zum in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windpark werden direkte Sichtbeziehungen

		<p>verhindert. Außerdem ist das Haus Nr. 4 gar nicht bewohnt. Die möglichen Sichtwinkel der Häuser 1, 3, 5 – 9 werden nun im Einzelnen dargestellt.</p>	
		<p>Haus Nr. 1: Der Windpark Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus durch die vorhandene Sichtverschattung überhaupt nicht zu sehen. Lediglich ein kleiner, nördlicher Teil der Potenzialfläche Nr. 14, ist von hier aus sichtbar (Abbildung 4). Das Haus ist unbewohnt.</p>  <p>Abbildung 4 Sichtbeziehungen Haus Nr. 1 in Viehbrock</p>	
		<p>Haus Nr. 3: Der Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus in Teilen sichtbar. Die Anordnung der Wirtschaftsgebäude nordwestlich des Wohnhauses verhindert aber eine direkte Sichtbeziehung auf die Potenzialfläche Nr. 14 komplett (Abbildung 5).</p>	

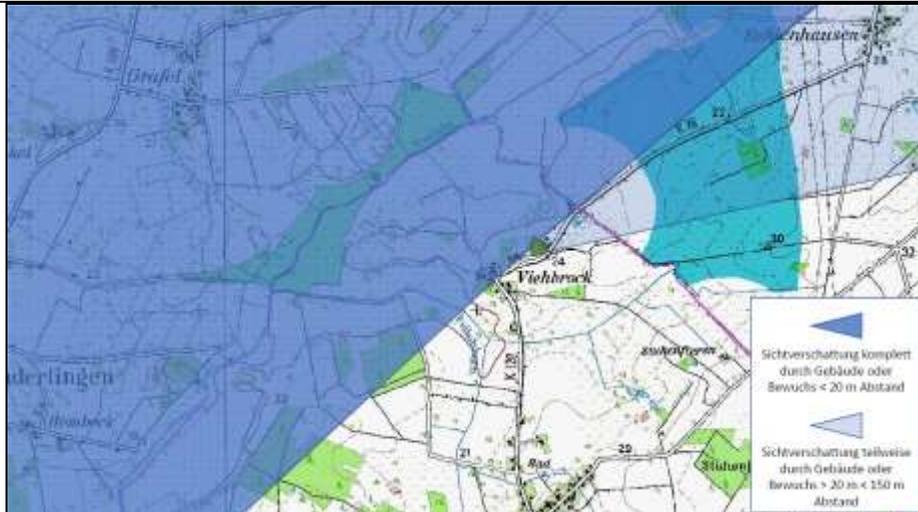


Abbildung 5 Sichtbeziehungen Haus Nr. 3 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 5: Zur Potenzialfläche Nr. 14 und auch beinahe zum kompletten Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf sind durch den vorhandenen Baumbewuchs und die Anordnung der Wirtschaftsgebäude Sichtbeziehung unterbunden (Abbildung 6).



Abbildung 6 Sichtbeziehungen Haus Nr. 5 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 6: Von diesem Haus aus ist in etwa die Hälfte des Windparks Ahlerstedt-Ottendorf sichtbar. Der Rest des Windparks und auch die komplette Potenzialfläche Nr. 14 sind nicht sichtbar (Abbildung 7).

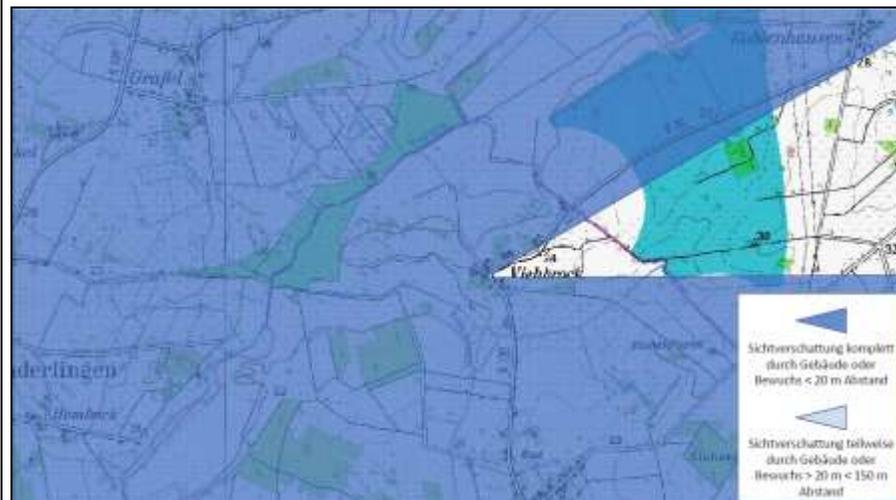


Abbildung 7 Sichtbeziehungen Haus Nr. 6 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach

TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 7: Die Bewohner dieses Hauses können weder den vorhandenen Windpark Ahlerstedt-Ottendorf noch den geplanten in der Potenzialfläche Nr. 14 sehen (Abbildung 8).

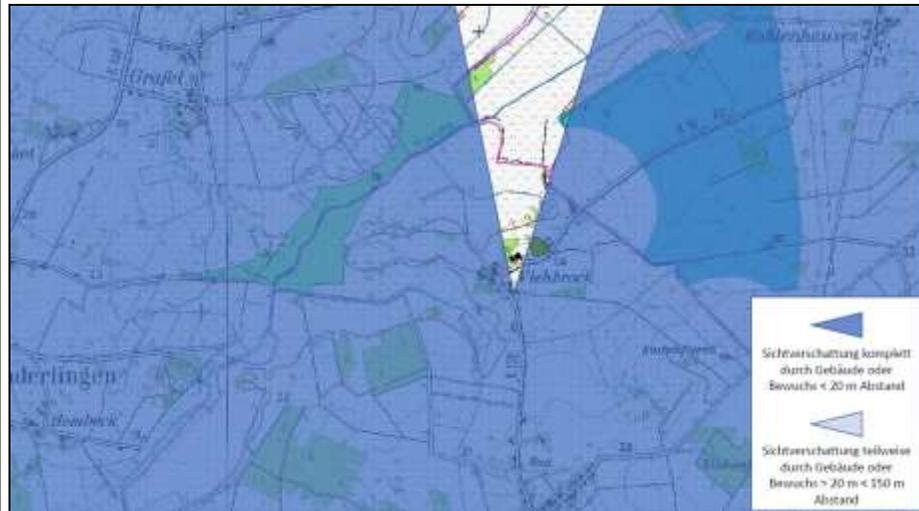


Abbildung 8 Sichtbeziehungen Haus Nr. 7 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 8: Der Windpark Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus teilweise sichtbar. Gleiches gilt für eine Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 14. Ein großer Teil nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Hauses ist jedoch sichtverschattet (Abbildung 9).



Abbildung 9 Sichtbeziehungen Haus Nr. 8 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 9: Der vorhandene Baumbestand und die Wirtschaftsgebäude verschatten von diesem Haus aus jegliche Sichtbeziehungen zur Potenzialfläche Nr. 14 sowie nahezu den kompletten Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (Abbildung 10)

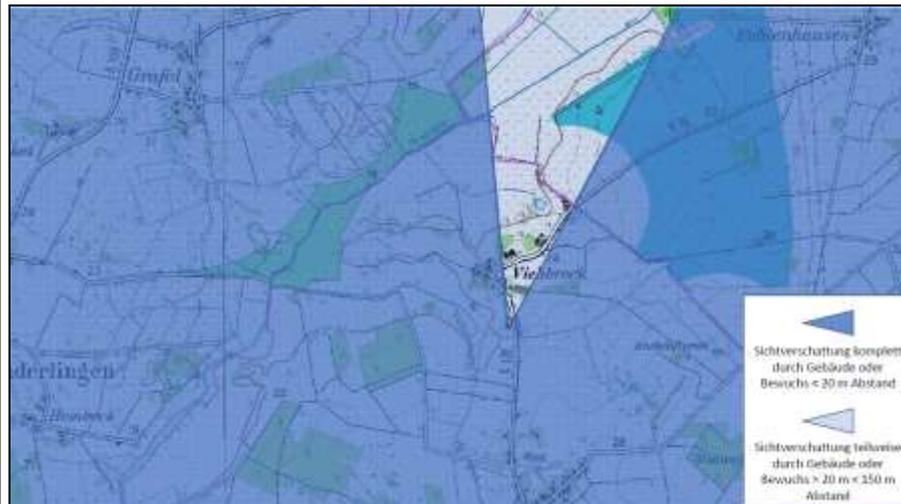


Abbildung 10 Sichtbeziehungen Haus Nr. 9 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach

		<p>TOP50 Niedersachsen)</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur von dem unbewohnten Haus Nr. 1 und Haus Nr. 8 eine Sichtbeziehung zu einem Windpark in der Potenzialfläche Nr. 14 erfolgen kann. Von beiden Häusern aus ist keine freie Sicht auf das Gebiet möglich. In weiten Teilen werden von diesen Häusern aus die Windenergieanlagen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt sichtbar sein. Segmente mit freier Sicht auf den möglichen Windpark sind bei beiden Häusern nur in einem Sichtbereich kleiner 15° möglich. Die Gefahr, dass Bewohner des Ortsteils „Viehbrock“ einer Umzingelung ausgesetzt würden, muss objektiv als nicht gegeben festgestellt werden.</p> <p>Als logische Schlussfolgerung der dargelegten Zusammenhänge sowohl zum Kriterium „Umzingelung“, aber auch zur Bewertung der Potenzialfläche Nr. 14 durch die Regionalplanung „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ muss somit die Potenzialfläche Nr. 14 als „geeignet“ ausgewiesen werden, um dort die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p>	
	<p><b>Rechtsanwälte Berghaus – Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG</b></p>		
		<p>Zunächst zum Hintergrund des Erfordernisses einer Stellungnahme:</p> <p>Unsere Mandantin repräsentiert einen Zusammenschluss von rund 60 Grundstückseigentümern, die im Hinblick auf die damals bereits absehbare Überarbeitung des geltenden RROP 2005 schon seit 2011 daran gearbeitet haben, geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu identifizieren und zu sichern. Dabei handelt es sich um Flächen, die als Potenzialflächen (Nr. 14, 15 und 16) ermittelt wurden. Unsere Mandantin hat rund 90 % der Eigentümer aller drei Standorte durch den Abschluss von Nutzungsverträgen gebündelt und plant ihre Vorhaben als Bürgerwindparks mit Beteiligungsmöglichkeiten für Flächeneigentümer und weiteren Gemeindemitgliedern. Da unsere Mandantin ihren Sitz vor Ort hat, würden die Gewerbesteuerzahlungen zu 100 % vor Ort verbleiben und eine regionale Wertschöpfung mit sich bringen. Die Anwohner der Region stehen hinter der Umsetzung der Vorhaben unserer Mandantin, so dass insoweit auch im Nachgang zum RROP-Verfahren nicht mit Widerstand zu rechnen ist und nach der Erteilung der erforderlichen BImSchG-Genehmigungen der zeitnahen Errichtung der geplanten Windparks nichts entgegensteht.</p>	

		<p>Obwohl die von unserer Mandantin gefundenen Flächen bereits im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialflächen ermittelt wurden, wurden alle drei Flächen auch nach der bereits im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 abgegebenen Stellungnahme nun auch in dem RROP-Entwurf 2017 weiterhin als „nicht geeignet“ bewertet und demnach empfohlen, diese Flächen nicht als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP darzustellen.</p> <p>Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre nicht abwägungsfehlerfrei. Die Standorte sind bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandorte darzustellen.</p>	
		<p>1. LROP-VO</p> <p>Inzwischen ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 20 vom 06.10.2017, S. 377-407 - Land Niedersachsen) und somit im Entwurf-RROP 2017 entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
		<p>2. Fehlerhafter Normbezug</p> <p>Im Rahmen der unter Ziff. 4 des RROP-Entwurfs 2017 gelisteten „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ wird sich in Ziff. „4.2 Energie“ Abs. 1 S. 3 für den Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten auf § 7 Abs. 3 S. 3 ROG berufen. Der hergestellte Normbezug ist unzutreffend und vermag das gewünschte Ziel nicht zu stützen, denn § 7 enthält allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.</p>	<p>Zu 2.: Der Normbezug ist nicht falsch. Die Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten ist in § 7 Abs. 3 Satz 3 des aktuellen ROG geregelt.</p>
		<p>3. abwägungsfehlerhafte Einzelfallprüfung</p> <p>Bei den Potenzialflächen Nr. 14 – 16 handelt es sich um Standorte mit einer Größe von 248 ha (Nr. 14), 99 ha (Nr. 15) und 69 ha (Nr. 16), vgl. S. 53 ff. der Begründung zum RROP-Entwurf 2017. Harte und weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung dieser Flächen als Potenzialflächen nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ist fehlerhaft und führt in der Folge zur abwägungsfehlerhaften Aussonderung der zuvor ermittelten Flächen. Daher sind die Potenzialfläche Nrn. 14 - 16 jeweils einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als</p>	

		<p>Vorrangflächen im RROP darzustellen.</p> <p>Nach dem RROP-Entwurf 2017 wurden für die Ermittlung der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ in einem ersten Schritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt und in einem zweiten Schritt die verbleibenden Potentialflächen jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (vgl. S. 35 - 41 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Beikarte, Kartenentwurf), wobei die „Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt“ wurden und im Ergebnis dieser Abwägung der „Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden“ musste (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Dieses Vorgehen ist nach dem Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 und der obergerichtlichen Rechtsprechung in Niedersachsen dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall ist die Einzelfallprüfung aber abwägungsfehlerhaft erfolgt. Denn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. So liegt der Fall hier. Insbesondere stehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB der Geeignetheit der Potenzialflächen nicht entgegen. Infolge der fehlerhaften Aussonderung der Flächen wird der Windenergie auch nicht substanziell Raum verschafft. Eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden.</p>			
		<p><b>„Potenzialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen“</b></p> <p>Auf S. 53 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und die „Entfernung zu anderen Standorten (&lt; 5 km)“ beschrieben. Hierauf basierend wird die Fläche als „nicht geeignet“ bewertet:</p> <table border="1" data-bbox="577 1141 1512 1353"> <tr> <td data-bbox="577 1141 806 1353">Bewertung</td> <td data-bbox="806 1141 1512 1353">Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der <u>Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe avifaunistischen Bedeutung</u> nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit <u>raumbedeutsamen</u> Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher <b>nicht geeignet</b>.</td> </tr> </table> <p>Die Berücksichtigung der vermeintlichen Prägung der Fläche durch LSG-würdige</p>	Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der <u>Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe avifaunistischen Bedeutung</u> nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit <u>raumbedeutsamen</u> Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher <b>nicht geeignet</b> .	<p>Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 14 wird nicht gefolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).</p>
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der <u>Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe avifaunistischen Bedeutung</u> nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit <u>raumbedeutsamen</u> Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher <b>nicht geeignet</b> .				

		<p>Bereiche ist – wie bereits mit der Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vorgetragen – abwägungsfehlerhaft, weil damit diesen Teilbereichen im Ergebnis dieselbe Wirkung beigemessen wird, wie ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (ohne Bauverbot). Letztere wurden als „weiches“ Tabukriterium bestimmt, weil es sich um Landschaftsteile handele, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig seien (vgl. S. 39 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Demgemäß können LSG-würdige Bereiche nur solche Landschaftsteile sein, die kein besonders schutzwürdiges Landschaftsbild mangels Hochwertigkeit und Erholungsfunktion darstellen. Anderenfalls hätte eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen können, was jedoch offensichtlich trotz der Stellungnahme unserer Mandantin zum RROP-Entwurf 2015 nach wie vor unterblieben ist. Soweit (weiterhin) die Darstellung der Fläche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ abgelehnt wird, weil diese mutmaßlich die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen, konterkarieren Sie Ihre eigenen Tabukriterien, handeln überdies widersprüchlich und abwägungsfehlerhaft.</p>	
		<p>Zu beachten ist im Rahmen der Abwägung auch, dass das Vorhaben unserer Mandantin nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führt:</p> <p><i>„Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist gegeben, wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als Belastung empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie Windkraftanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Diese Vorhaben sind zwar grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Bei dieser Einschätzung kann insbesondere auch die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter nicht außer Betracht bleiben. Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden.</i></p> <p>Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18. März 2003 - 4 B 7.03 -, BauR 2004, 295, und vom 15. Oktober 2001 - 4 B 69.01 -, BauR 2002, 1052; OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2007 - 8 A 2677/06 - a.a.O., m.w.N.“ (OVG NRW, Urteil vom 28. Februar 2008 – 10 A 1060/06 –, Rn. 70 f., juris)</p>	

		<p>Hinzu kommt, dass die in Streit stehende Landschaft auch keine besonderen landschaftlichen Charakteristika aufweist, die diesem Bereich zu einer besonderen Schutzwürdigkeit verhelfen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. März 2006 – 8 A 11309/05 –,juris).</p>	
		<p>Ebenso abwägungsfehlerhaft dürfte der völlig pauschale Austausch der Bewertungsbegründung sein, wonach die Potenzialfläche nun nicht mehr „aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe“, sondern „aufgrund der avifaunistischen Bedeutung“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden soll. Dies verwundert insbesondere mit Blick auf die Beschreibung zum „Besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Dieses Gebiet ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017). Südlich der Fläche befindet sich zudem unmittelbar angrenzend ein national bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).</p> </div> <p>Bereits mit Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf 2015 wurde mit Stellungnahme vom 31.05.2016 darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob und inwieweit ein solches Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe im Bereich des Großen Moores tatsächlich vorhanden sei. Nach Auskunft des vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, Denkmalstr. 5 in 27404 Meinstedt, findet sich dort keine Population der Wiesenweihe. Denn das Gebiet des Großen Moores ist wegen seines überwiegend dichten Waldbewuchses und in den umliegenden Bereichen infolge einer intensiven Bewirtschaftung (vorrangig mit Mais) für die Wiesenweihe weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat attraktiv ist. Die fehlerhafte Beschreibung zum „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ führte danach offensichtlich zu einer abwägungsfehlerhaften Bewertung der Potenzialfläche.</p>	
		<p>Hinzu kommt, dass die Fläche Nr. 14 völlig pauschal als ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum beschrieben wird. Das hier zu bewertende Gebiet umfasst insgesamt 248 ha und dürfte kaum vollständig einen landesweit bedeutsamen Großvogel-Lebensraum darstellen. Zudem bleibt völlig offen, für welche Großvogelarten dies überhaupt gelten soll. Auch danach ist die Bewertung abwägungsfehlerhaft. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass die Ergänzung der Gebietsbeschreibung lediglich dazu aufgenommen wurde, um die völlig pauschale und damit zu weitreichende Formulierung „avifaunistische</p>	

		<p>Bedeutung“ gegen das nicht vorhandene Argument der „Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe“ auszutauschen.</p> <p>Schließlich wird trotz der Ausführungen in der Stellungnahme vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 ohne nachvollziehbaren Grund auch im RROP-Entwurf 2017 in der Bewertung weiterhin davon ausgegangen, dass eine Berücksichtigung der Fläche „zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen“ würde. Dem ist wiederholt zu widersprechen. Mit dem von unserer Mandantin geplanten Windpark würden die Flächen nördlich und insbesondere südlich des Ortes Viehbrock frei von Windenergieanlagen bleiben. Zudem sorgt der in den Tabukriterien vorgesehene Mindestabstand von 1.000 Metern zu jeglicher Wohnbebauung für einen ausreichenden Schutz der Wohnbevölkerung. Soweit diese Kriterien zum Schutz der Wohnbevölkerung im Rahmen der Bewertung quasi indirekt erneut herangezogen werden, ist dieses abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 14 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet“ zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.</p>			
		<p><b>„Potenzialfläche Nr. 15 Bereich zwischen Brauel und Sassenholz“</b></p> <p>Auf S. 53 f. der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur“ sowie die „Entfernung zu anderen Standorten (&lt; 5 km)“ beschrieben. Die Fläche wird schließlich ohne Berücksichtigung der in der Nähe befindlichen technischen Infrastruktur aus vermeintlich naturschutzfachlichen Gründen als „nicht geeignet“ bewertet:</p> <table border="1" data-bbox="568 1082 1301 1310"> <tr> <td data-bbox="568 1082 748 1310">Bewertung</td> <td data-bbox="748 1082 1301 1310">Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist. <i>Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.</i></td> </tr> </table> <p>Die Berücksichtigung der vermeintlichen Angrenzung der Fläche an ein NSG-würdigen Bereich – wie bereits mit der Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vorgetragen – ist abwägungsfehlerhaft. Anderenfalls würde diesem Bereich im</p>	Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist. <i>Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.</i>	<p>Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 15 wird nicht gefolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).</p>
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist. <i>Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.</i>				

		<p>Ergebnis dieselbe Wirkung wie einem Naturschutzgebiet als „hartes“ Tabukriterium (vgl. S. 37 der Begründung des RROP-Entwurf 2017) zukommen. Ein solches liegt aber mangels entsprechender Ausweisung offensichtlich nicht vor. Damit kann auch nicht der als „weiches“ Tabukriterium mit 500 m festgelegte Schutzabstand zu Naturschutzgebieten zur Anwendung gelangen. Eine entsprechende Anwendung dieses Kriteriums auf einen vermeintlich „NSG-würdigen Bereich“ verbietet sich daher in der Einzelfallbewertung. Auch die unmittelbare Nähe der Fläche zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ vermag die Bewertung nicht zu stützen, da es keine Ausstrahlungswirkung des FFH-Gebiets über seine Grenzen hinaus gibt. Der Schutzzweck dieses FFH-Gebietes ist durch Windenergieanlagen per se nicht gefährdet. Geschützte Arten sind u.a. der Fischotter, der Kammmolch sowie diverse Fische und wirbellose Tiere. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes steht danach durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu befürchten.</p> <p>Soweit ein Drittel der Fläche in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Brutvögel insbesondere in Bezug auf die Wiesenweise liegen soll, wird auf die Ausführungen unserer Mandantin in der Stellungnahme vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen. Danach ist entsprechend der Auskunft des bereits benannten und vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, davon auszugehen, dass die Fläche aus avifaunistischer Sicht insgesamt für die Wiesenweihe kaum von Wert. Das Gebiet ist überwiegend von Monokultur mit Maisanbau geprägt, die seit wenigstens zehn Jahren durchgängig besteht. Getreide- und/oder Weideland finden sich kaum. Insbesondere die von der Wiesenweihe für die Brut präferierte Wintergerste befindet sich in diesem Bereich seit Jahrzehnten nicht mehr in der Fruchtfolge. Ungeachtet dessen verbliebe aber selbst im Falle einer nationalen Bedeutung der Fläche für Brutvögel zumindest eine Teilfläche für die Windenergie.</p> <p>Höchst vorsorglich wird schon jetzt für die vorzunehmende Neubewertung der Fläche hinsichtlich der ausgeklammerten Prüfung, „ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist“, vorgetragen, dass diese Aspekte im Rahmen der Einzelfallbewertung nicht zur Ungeeignetheit der Fläche führen würden. Soweit sich die Windparkplanung unserer Mandantin überhaupt auf Grundstücke des Schutzbereichs der Verteidigungsanlage Seedorf erstrecken sollte, stünde dem nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) jedenfalls kein generelles Bauverbot entgegen. Vielmehr bedürfen nach § 3 Abs. 1 SchBerG bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen, die über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt werden, lediglich einer Genehmigung (vgl. auch Öffentliche Bekanntmachung der Aufrechterhaltung einer</p>	
--	--	---	--

	<p>Schutzbereichsanordnung der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 07.09.2011). Dies sollte im Wege der Abwägung dergestalt berücksichtigt werden, dass eine konkrete Einzelfallprüfung dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben sollte. Darüber hinaus steht eine Beeinträchtigung des Sonderlandeplatzes Seedorf nicht zu befürchten, da dieser sich in ausreichendem Abstand zur Potenzialfläche innerhalb des als „hartes“ Tabukriterium festgelegten Militärischen Sperrgebiets befindet (vgl. S. 38 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 und Beikarte). Eine doppelte Berücksichtigung dieses Umstandes wäre daher abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 15 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet“ zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.</p>			
	<p><b>„Potenzialfläche Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop“</b></p> <p>Auf S. 54 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und die „Entfernung zu anderen Standorten (&lt; 5 km)“ beschrieben und aus vermeintlich naturschutzfachlichen Gründen und wegen des Flächenzuschnitts als „nicht geeignet“ bewertet:</p> <div data-bbox="566 831 1317 885" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <table border="1"> <tr> <td style="width: 15%;">Bewertung</td> <td>Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum <del>Brut-</del>und</td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: center;">54</p> <hr style="border: 1px solid black;"/> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <span>Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf</span> <span>Begründung</span> </div> <div data-bbox="566 1086 1317 1217" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p><del>Nahrungshabitat der Wiesenvögel national bedeutsamen Brutvogelgebiet</del> nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Die Fläche ist zudem wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop). Die Fläche ist daher nicht geeignet.</p> </div> <p>Diese Bewertung ist mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zunächst einmal steht die Bewertung im Widerspruch zu den Ausführungen zum „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“, wonach eine Überschneidung der Fläche im nördlichen Bereich mit dem vermeintlichen national bedeutsamen Brutvogelgebiets im Bereich des Großen Moores vorliegen soll, während in der Bewertung nur eine „Nähe“ hierzu angenommen wird. Zudem</p>	Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum <del>Brut-</del> und	<p>Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 16 wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche am Bohnster Hoop sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte.</p>
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum <del>Brut-</del> und			

		<p>eröffnet die Streichung des „Brut- und Nahrungshabitats der Wiesenweihe“ die Frage, worauf sich die Annahme des Vorliegens eines „national bedeutsamen Brutvogelgebiets“ überhaupt ergeben soll. Der offensichtlich durch eine nicht nachvollziehbare Pauschalierung erfolgte Flächenausschluss zeugt von einer nicht abwägungsfehlerfreien Bewertung der Fläche. Aber selbst wenn im nördlichen Bereich eine Überschneidung mit einem national bedeutsamen Brutvogelgebiet vorliegen sollte, wäre die Fläche bei fehlerfreier Abwägung allenfalls um eben diesen Bereich zu reduzieren, sofern es sich bei den betreffenden Vogelarten überhaupt um für die Windenergie kritische Vogelarten handelt. Die bloße Nähe zu einem solchen Gebiet dürfte bei fehlerfreier Abwägung überhaupt nicht zum Ausschluss der Fläche führen; nicht einmal zum teilweisen Ausschluss.</p> <p>Soweit trotz der Stellungnahme unserer Mandantin vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 weiterhin der Zuschnitt der Fläche als "problematisch" bezeichnet wird, da "es sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop)" handle, ist die Einzelfallbewertung auch deswegen nach wie vor abwägungsfehlerhaft. Denn dieser Einwand ist unbeachtlich. Die Fläche erfüllt die als „weiches“ Tabukriterium festgelegte Mindestgröße von 50 Hektar, so dass die Größe der Fläche und damit einhergehend auch ihr Zuschnitt keiner weiteren Abwägung zugänglich sind. Ungeachtet dessen ist die Aussage in der Bewertung aber auch falsch, da die Fläche keinen „Gürtel um den Wald“ darstellt. Vielmehr grenzt die Fläche lediglich im Westen und Süden an den Wald. Zudem sind bei der Bebauung der Fläche nur geringe Abschattungseffekte zu erwarten.</p> <p>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 16 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet“ zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.</p>	
		<p>4. Kein substantieller Raum für Windenergie</p> <p>Der Windenergie wird mit dem vorliegenden RROP-Entwurf 2017 nicht substantiell Raum verschafft, insbesondere soweit mit 1,2 % ausgewiesenen Flächen für die Windenergie das im Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 empfohlenen Ziel von 2,58 % (vgl. S. 207 des Nds. MBl. Nr. 7/2016 und S. 35, 80 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) um über die Hälfte unterschritten wird. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Potenzialflächen, die im RROP als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ dargestellt werden könnten und müssten, fehlerhaft als „ungeeignet“ bewertet und gestrichen werden.</p>	<p>Zu 4.: Ab welchem Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei</p>

		<p>Die Darstellung der Flächen Nrn. 14 – 16 als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ würde dazu beitragen, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Denn diese Flächen sind geeignet, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.</p> <p>Höchst vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien besteht, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. 2. Leitsatz des Urteils des BVerwG vom 24.01.2008, - 4 CN 2.07 -). Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien „Wald“ und „Mindestfläche: 50 ha“ angezeigt sein. Denn nach der Begründung zum RROP-Entwurf 2017</p> <p>„soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.“ (S. 39 der Begründung RROP-Entwurf 2017)</p> <p>Dies scheint mit Blick auf nur 1,2 % vorgesehenen Flächen aber gerade nicht der Fall zu sein, so dass es sich nach der aktuellen Formulierung beim weichen Kriterium „Wald“ faktisch um ein hartes Kriterium handeln könnte. Denn dadurch wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen von vornherein ausgeschlossen. Aber erst durch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen kann der Windenergie nach entsprechender Einzelfallbewertung der ermittelten Potentialflächen substanziell Raum verschafft werden.</p> <p>Gleiches wäre durch die Festlegung einer geringeren Mindestgröße als 50 ha möglich, weil so mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt und nach entsprechender Bewertung in der Einzelfallprüfung der Windenergie auch hierdurch substanziell Raum verschafft werden kann. Dies wäre insbesondere für die Potenzialflächen Nrn. 14 – 16 von Relevanz, soweit nur Teilbereiche dieser Fläche als „geeignet“ bewertet werden würden und sodann als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP dargestellt werden könnten.</p>	<p>einbezogen.</p>
		<p>5. Hilfsweise Ausnahme im Einzelfall</p> <p>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich. Dies steht auch im Einklang mit § 6 ROG. Danach können von</p>	

		<p>den Zielen der Raumordnung Ausnahmen (Abs. 1) festgelegt oder Abweichungen (Abs. 2) angeordnet werden. Schließlich ist insoweit auch zu beachten, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kein absolutes Zulassungshindernis darstellt. Zwar tritt die Ausschlusswirkung "in der Regel" ein, dennoch kommt in Ausnahmefällen auch eine Zulassung im sonstigen Außenbereich in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01 –, BVerwGE 117, 287-304, Rn. 48).</p> <p>Hinsichtlich der Potenzialflächen Nrn. 14 – 16 sind die fehlerhaften Einzelfallprüfungen zu korrigieren und die Flächen im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP darzustellen, um so der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Sollten die berechtigten Einwände wiederholt nicht zum Anlass genommen werden, die von unserer Mandantin beplanten Flächen abwägungsfehlerfrei zu bewerten, wird im Falle der Ablehnung dieser Standorte eine Überprüfung des RROP im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens erfolgen.</p>	
		Potenzialfläche Nr. 17 – Weertzen/Langenfelde/Boitzen	
	<b>R. und H. Peitzker</b>		
		<p>Durch die erneute Überarbeitung der Entwurfsplanung ist die große, westlich gelegene Waldfläche mit dem ca. 70 m verbleibende Streifen westlich vom Wald bis nördlich zum Schepelweg der Fläche 17 neu aufgenommen worden und soll nach der uns vorliegenden Planung mit Windrädern bebaut werden. Ein derartiger Eingriff in die Natur kann nicht hingenommen werden und auch nicht richtig sein.</p> <p>Das Waldstück wäre ein gefangenes Grundstück im Windpark und hätte keinerlei Verbindung bzw. Anschluss zu den vorhandenen FFH- Gebieten und den neu geschaffenen Ausgleichsflächen in westlicher Richtung (siehe Anlage - Karte). Auch die angepasste Ausweisung in Form der Ausbuchtung - Dreieck m westlicher Richtung fällt hier darunter und spricht doch gegen den Beschluss der Gemeinde Heeslingen, keine weiteren Ausbuchtungen und Erweiterungen zuzulassen.</p> <p>Inwieweit auch die Erweiterung in südlicher Richtung Weertzen/ Hanrade mit der Osteniederung hierunter fällt, wäre sicherlich zu prüfen.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde nach erneuter Abwägung auf die Bestandsfläche des RROP 2005 reduziert wird. Grund ist die Lage des Vorranggebietes in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>



Potenzialfläche Nr. 22 - Wilstedt

Wpd onshore  
GmbH & Co KG

		<p>Wir begrüßen die Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im Entwurf des RROP 2017 ausdrücklich.</p> <p>Positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie unserer Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 inhaltlich größtenteils gefolgt sind und die südliche Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im Entwurf des RROP 2017 korrekt zur Wohnbebauung abgegrenzt haben. Daher kann eine Ausweisung des erweiterten Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus unserer Sicht erfolgen.</p> <p>Für die Erweiterung des Windparks Wilstedt in südliche Richtung spricht auch, dass nach den avifaunistischen Gutachten und dem Fledermausgutachten in unserem Auftrag (Meyer &amp; Rahmel 2014 - 2017) keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, die eine Realisierung des Vorhabens gefährden könnten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Erweiterung eines bestehenden Windparks bei der Abwägung jedenfalls positiv zu bewerten, da das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist und eine Bündelung von Windenergieanlagen immer Priorität haben sollte.</p> <p>Fazit: Eine Ausweisung des erweiterten Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt gemäß der aktuellen Gebietsabgrenzung im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollte aus unserer Sicht erfolgen.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		<b>Potenzialfläche Nr. 23 - Vorwerk</b>	
	<b>BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn</b>		
		<p>Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.</p> <p>Es kommt erschwerend hinzu, dass der Landkreis in seinem Entwurf von der Problematik einer seismischen Messtation „Vorwerk 1“ berichtet und dies als Ausschlusskriterium heranzieht. Es wird behauptet, dass diese Erdbebenmessstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen erheblich gestört werden kann. Dies ist jedoch lediglich eine Vermutung und kann nicht durch die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens begründet werden. Die Stellungnahme ist nicht geeignet, um solch eine These zu belegen.</p>	Der Sichtweise der BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn ist nicht zu folgen. Zweck der Darstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist es auch, möglichst gut geeignete Flächen auszuweisen. Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 kann die Problematik der seismischen Messstationen nicht auf die nachfolgenden Verfahren verschoben werden, sondern muss auf Ebene der Regionalplanung abgewogen werden.

		<p>Diese Ausführungen begegnen keinen durchgreifenden Bedenken. Die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit für ein Entgegenstehen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB reicht nicht aus (97 Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2016 - 4 C 6.15 -, ZNER 2017, 58).</p> <p>Seit langem sind Windenergieanlagen im Radius um seismologische Stationen in Betrieb. Bis vor kurzem waren hier keine Schwierigkeiten bekannt. Bisher gibt es auch keinen Nachweis dafür, dass die Auswirkungen von WEA auf die Funktionsfähigkeit von Messstationen unzumutbar sind. Pauschale Abstandsregelungen helfen hier nicht weiter. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, da diverse Faktoren, unter anderem die lokalen geologischen Verhältnisse, eine wichtige Rolle bei der Feststellung eventueller Beeinträchtigungen spielen. Im Übrigen können Messstationen erhebliche Unterschiede aufweisen, sowohl hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung und auch hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung. Allein aus diesem Grund sollte die Schutzwürdigkeit einer seismologischen Station im Einzelfall betrachtet werden und nicht herangezogen werden um pauschal den Bau von Windenergieanlagen auszuschließen (siehe hierzu auch Beschluss des OVG Hamm vom 09.06.2017, Az.: 8 B 1264/16).</p> <p>Weiterhin ist es nicht vorgesehen, dass der Landkreis im Rahmen der Raumplanung diese mögliche Beeinträchtigung prüft. In diesem Stadium ist darüber nicht zu entscheiden und auch gar nicht möglich, und somit nicht Aufgabe der Raumplanung.</p> <p>Die BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH fordert daher weiterhin die Aufnahme der Potentialfläche Vorwerk in die Liste der auszuweisenden Windparkflächen.</p>	
		<b>Potenzialfläche Nr. 26 - Nartum</b>	
	<b>Energiekontor AG</b>		
		<p>Wie Sie auf dem Plan erkennen können, ist entgegen der Einwände von TenneT die Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialgebiet möglich.</p> <p>Die genauen Abstände der einzelnen WEAs zu den Leitungstrassen können von uns im Planungsprozess direkt mit TenneT abgestimmt und bei unserer Planung berücksichtigt werden.</p>	Die geplante Anlagenkonfiguration im Vorranggebiet Windenergienutzung Nartum wird zur Kenntnis genommen.



**C. Jagels, Nartum**

Im Namen der Grundstückseigentümer in dem geplanten Standort für Windenergie in Nartum möchte ich Ihnen eine kurze Stellungnahme zukommen lassen.

Wir haben, seit uns die Planungen im RROP bekannt sind, etliche Treffen unter uns Eigentümern gehabt und uns dann für die Fa. Energiekontor als Partner und Projektierer entschieden. Sobald wir diese Entscheidung getroffen hatten, haben wir in Nartum öffentliche Versammlungen abgehalten und die Bevölkerung über das Vorhaben informiert. Auch der Bürgermeister und der Gemeinderat sind von Anfang an in die Planungen einbezogen worden.

Es gab seitens der Bevölkerung, bis auf 2 Einzelpersonen, keine wesentlichen Vorbehalte gegen das Projekt. Wer in Nartum aufgewachsen ist, kennt die "Lärmbelästigung" durch die Autobahn. Man hört die Geräusche der A1 immer dann, wenn wir schönes Wetter haben (Ostwind). Mit anderen Worten, eine etwaige Lärmbelästigung, die die Geräusche der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

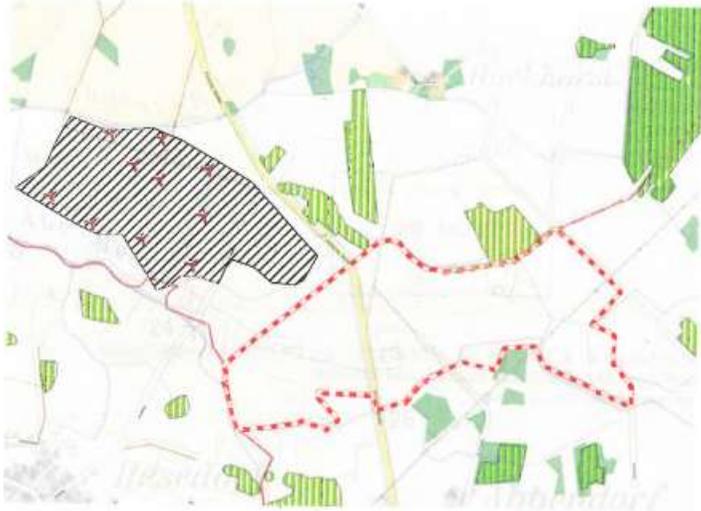
		<p>A1 übertönt, ist bei uns kein Thema. Da wir die Abstandsregelungen von 1000 m zur Wohnbebauung einhalten, gab es auch zu diesem Punkt eigentlich keine Bedenken. Im Gegenteil, es gab einige Anfragen, wie man sich ggf. finanziell beteiligen kann.</p> <p>Ich würde Ihnen gern eine Besonderheit unserer Flächen erläutern: Unsere Flächen sind zum größten Teil verpachtet. Die Pächter produzieren hauptsächlich Mais für Biogasanlagen. Einige der Eigentümer hatten die Idee, falls wir künftig Pächterträge aus WEA erzielen, könnten wir die Flächen, nach und nach, nämlich dann wenn die bestehenden Pachtverträge auslaufen, extensiv bewirtschaften. Die in Nartum geplante Fläche beträgt 61 ha. Wir werden die Eigentümer, die in einem Abstand von 200 m an diese Fläche angrenzen, ebenfalls an der Vergütung beteiligen. Somit könnten wir ca. 100 ha aus der intensiven Bewirtschaftung herausnehmen. Das wäre nach unserer Ansicht eine großartige Sache für die Natur und auch für unsere Nartumer Bürger.</p> <p>Da dieser Standort meiner Meinung nach sehr wenig Konfliktpotential aufweist, bitte ich, auch im Namen der überwiegenden Nartumer Dorfbevölkerung um Ihre Unterstützung bei der Realisierung des Vorhabens.</p>	
		<b>Potenzialfläche Nr. 27 – Gyhum/Hesedorf</b>	
	<b>Median Klinik Gyhum</b>		
		<p>Die MEDIAN Klinik Gyhum ist mit rund 350 Mitarbeitern und mit über 4.500 behandelten Patienten jährlich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in dieser Region und insbesondere in der Gemeinde Gyhum.</p> <p>Wir behandeln in unserer Orthopädie Verletzungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates, insbesondere nach Knie-, Hüft-, oder Schulter-Endoprothetik sowie intensive Therapie zur Vermeidung einer Operation. Für Rückenerkrankungen halten wir ein spezialisiertes, ärztlich-therapeutisches Behandlungskonzept vor.</p> <p>In unserem Akutkrankenhaus für geriatrische Frührehabilitation nehmen wir Patienten auf, die von einem anderen Krankenhaus zur Weiterbehandlung verlegt werden, um ihre Mobilität und Selbsthilfefähigkeit wieder herzustellen oder zumindest soweit zu verbessern, dass eine Anschlussheilbehandlung in der Geriatrie möglich wird. Hier sind wir spezialisiert auf Altersmedizin, die altersphysiologische Veränderungen berücksichtigt. Ziel ist dabei immer, die Lebensqualität bestmöglich zu verbessern bzw. zumindest zu erhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht entsprochen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung in einer Entfernung von über 1km zur Median Klinik befindet. Mit der Vorgabe eines 1.000 m Vorsorgeabstandes dürften schutzwürdige Interessen der Klinik nicht beeinträchtigt sein.</p>

		<p>Unsere Neurologie bietet Patienten mit schweren Schädigungen des zentralen und peripheren Nervensystems eine fachspezifische Rehabilitation in den Phasen C und D an. Wir behandeln Schlaganfälle, Hirnblutungen, Hirntumore, Schädel-Hirn-Traumen, Verletzungen, Entzündungen und Tumoren des Rückenmarks und der peripheren Nerven.</p> <p>Neben der medizinischen Betreuung trägt auch das Umfeld und das Wohlbefinden der Patienten durch eine ruhige Umgebung wesentlich zum Therapieerfolg mit dazu bei. Wir haben erfahren, dass in südwestlicher Richtung, in Sichtweite unseres eigenen Freizeit- und Erholungsbereiches, ein Windpark mit Anlagen von 200 Meter Höhe und mehr errichtet werden soll. Wir befürchten dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Standortes. Die Auslastung unserer Klinik wird zum großen Teil durch positive Rückmeldungen der Patienten nach außen mitbestimmt. Wer sich wohlfühlt, gibt das gerne weiter und kommt auch gerne wieder.</p> <p>Schon jetzt haben unsere Patienten bei Ostwind durch die angrenzende Autobahn durch fehlenden Lärmschutz und durch die angrenzende Bahnlinie auch nachts unter einer erheblichen Lärmentwicklung zu leiden. Diese Belastung wird durch die, unserer Meinung nach, viel zu hohen und viel zu dicht an einer Klinik stehenden Windanlagen unverhältnismäßig erhöht.</p> <p>Wir appellieren an Sie und alle Verantwortlichen, auf diesen Windpark zu verzichten und auf die unter gesundheitlichen Aspekten an diesem Standort entstehenden besonderen Auswirkungen Rücksicht zu nehmen.</p>	
	<b>Flächenpool Gyhum/Hesedorf</b>		
		<p>Als Grundstückseigentümer der Potentialfläche Nr. 27 nehmen wir nochmals Bezug auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf und möchten ergänzend hinzufügen:</p> <p>Schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt haben wir die Fraktionen und den Gemeinderat über das Projekt informiert. Transparenz und Beteiligung aller Bürger waren uns von Anfang an wichtig. Zum Zwecke der späteren Beteiligung aller Bürger haben wir daher schon früh die "Windpark Gyhum/Hesedorf Bürgerbeteiligungs UG (haftungsbeschränkt)" gegründet.</p> <p>Mit 5000 Flyern haben wir sämtliche Bürger der Ortschaften Gyhum, Hesedorf, Nartum und Wehldorf zu zwei Informationsveranstaltungen in Gyhum und Hesedorf eingeladen. Hier haben wir versucht, allen Bürgern das Projekt, insbesondere die Lage der Potentialfläche und die Abstände zu den Ortschaften,</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>zu erläutern.</p> <p>1) Aufgrund der Abstandsregelung zu Einzelhäusern (1000 Meter) ergibt sich für die Ortsränder ein größerer Abstand von über 1400 Meter zur Potentialfläche</p> <p>2) Zudem wird bei entsprechender Windrichtung der eventuell entstehende Schall von der Autobahn überlagert werden.</p> <p>3) Von dem im Umweltausschuss vorgebrachten Vorwurf, wir hätten Maßnahmen ergriffen um den Schwarzstorch fernzuhalten, distanzieren wir uns auf das Schärfste. In der neuen Bewertung des NLWKN wurde festgehalten, dass der Schwarzstorch seit nunmehr fast fünf Jahren nicht mehr in der Nähe der Potentialfläche vorkommt. Auch unser Ansinnen ist es, die Natur und die Artenvielfalt zu erhalten.</p> <p>Das Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen stellt einen wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz und somit auch zum Erhalt der Artenvielfalt dar.</p> <p>Abschließend stellen wir fest, dass trotz unserer informativen Öffentlichkeitsarbeit weiterhin nicht alle Bürger mit den oben genannten Sachverhalten vertraut sind und aufgrund von Unkenntnis Vorbehalte entstanden sind, die durch Erläuterung der Fakten schnell abgebaut werden dürften.</p>	
	<b>Bürgerinitiative „Kein Wind im Glind“</b>		
		<p>Wir Hesedorfer Bürger sind gegen einen Windpark am Glindbusch und damit gegen die Ausweisung der Planfläche 27 als Vorranggebiet für Windenergie. Im aktuellen Entwurf des Landkreises zum RROP ist die Planfläche 27 (vor dem Glindbusch) neuerdings als „für Windkraft geeignet“ ausgewiesen. Im ersten Entwurf von 2015 war die Fläche noch als ungeeignet ausgewiesen. An der Tatsache, dass die Fläche weiterhin als ungeeignet auszuweisen ist, hat sich unsererseits aus nachfolgenden Gründen nichts geändert:</p> <p>1. Die Dorfentwicklung von Hesedorf wird durch einen Windpark stark behindert bzw. abgewürgt. Vor gerade einmal 2 Jahren wurde unser Neubaugebiet „Hinter der Schule“ mit ca. 30 Grundstücken erschlossen. Die Gemeinde Gyhum hat nicht unbeträchtliche Steuergelder investiert. Derzeit sind 3 Grundstücke bereits bebaut, und 3 weitere verkauft. Das Neubaugebiet liegt am Südrand von Hesedorf und hätte direkten Blick auf die geplanten Windräder. Die Grundstücke werden unverkäuflich, denn wer baut schon mit Blick auf Windräder auf der Südseite von Wohnhäusern? Der Schaden für die Gemeinde Gyhum und damit für den Steuerzahler wäre immens. Bei einem angenommenen Kaufpreis von rd. 28 T€ je Grundstück bei bisher 24 unverkauften Grundstücken würde der Schaden rd. 672.000,00 EURO betragen.</p>	<p>Die vorgebrachten Einwendungen der Bevölkerung werden in die Abwägung einbezogen. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie sind aber einerseits auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen.</p> <p>Gründe für ein Verwerfen des Vorranggebiets Gyhum-Hesedorf können aus den Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger aus Hesedorf nicht abgeleitet werden.</p>

		<p>2. Der Wertverlust der bebauten Grundstücke, nicht nur im Neubaugebiet, sondern auch der Bestandsbauten wäre erheblich bis hin zur Unverkäuflichkeit. Wer kauft schon ein Grundstück mit Blick auf Windräder auf der Südseite von Wohnhäusern? Was passiert, wenn Hersedorfer Bürger ihr Haus verkaufen müssen und das nicht können, weil die Unverkäuflichkeit durch den Windpark eingetreten ist? Die private Altersvorsorge in Form des privat genutzten Eigenheims wäre damit für die betroffenen Bürger zerstört. Wer ersetzt den finanziellen Schaden?</p> <p>3. Die Lebensqualität in Hersedorf wird stark verschlechtert. Auch wenn formell der Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten wird, sind die bis zu 250 m hohen Windräder von überall zu sehen und erzeugen ein Gefühl der Bedrohung und des Unwohlseins.</p> <p>4. Unser Naherholungsgebiet zum Spaziergehen und Joggen wird vernichtet, da man zwischen den Windrädern nicht mehr entspannen kann.</p> <p>5. Neue Untersuchungen belegen die Gesundheitsgefahr durch Infraschall, die bisher im Verfahren kaum Beachtung findet.</p> <p>6. Der Schwarzstorch ist bereits seit über 30 Jahren als Dauerbrüter im Glindbusch beheimatet. Auch wenn der Schwarzstorch mal nicht im Glindbusch brütet, heißt das auf keinen Fall, dass er nicht wiederkommen wird. Erst im vorigen Jahr wurde ein neuer Horst als Brutunterlage für den Schwarzstorch errichtet. Sollten tatsächlich Windräder am geplanten Standort errichtet werden, wird der Schwarzstorch niemals wieder im Glindbusch brüten. Dass der Schwarzstorch auch in diesem Jahr den Glindbusch als Nahrungshabitat aufgesucht hat, wurde mehrfach berichtet.</p> <p>Hersedorf ist bereits durch eine Vielzahl von Belastungen betroffen bzw. „umzingelt“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Westen verläuft die Autobahn. Die Wahrnehmung der Geräuschkulisse ist dauerhaft existent</li> <li>• parallel dazu verläuft die Eisenbahn. Hier ist kurzfristig eine nennenswerte Zusatzbelastung durch ein stark wachsendes Aufkommen im Zugverkehr zum JadeWeserPort Wilhelmshaven zu erwarten. Außerdem wird geprüft, die bisher zulässige Höchstgeschwindigkeit von rd. 60 km/h auf über 100 km/h zu erhöhen,</li> <li>• im Nordosten Hersedorfs gibt es bereits einen Windpark mit Windrädern, die häufig stillstehen oder quietschen, wenn sie drehen und das Landschaftsbild bereits deutlich wahrnehmbar belasten</li> </ul>	
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Osten verläuft bereits eine große Stromleitung über Land</li> <li>• im Südosten streift die Erdgasleitung unsere Felder, Wiesen und Moore</li> <li>• der mögliche Verlauf der SüdLink Stromtrasse über Hesedorf ist immer noch nicht vom Tisch</li> </ul> <p>Im aktuellen RROP ist außerdem eine nennenswerte Erweiterung der Planfläche 28 als Vorranggebiet für Windenergie (Windpark Elsdorf) vorgesehen. Wir fordern Sie auf, der Zerstörung unserer Landschaft und damit der Verschlechterung unserer Lebensqualität nicht zuzustimmen und die Ausweisung als Vorrangfläche Windkraft nicht durchzuführen. Die Planfläche 27 (vor dem Glindbusch) ist ungeeignet für einen Windpark.</p> <p>Bitte stellen Sie die Belange der Bevölkerung bei Ihren Entscheidungen in den Vordergrund. Niemand hat Verständnis dafür, dass die Interessen weniger Grundstückseigentümer und des Errichters des Windparks wichtiger sind, als der Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung, in einem lebenswerten Umfeld wohnen zu wollen. Bitte gefährden Sie die Gesundheit der Bürger nicht, indem Sie dem Bau dieses Windparks zustimmen.</p> <p>Hesedorf soll auch weiterhin ein lebenswerter Ort mit ZUKUNFT bleiben! Im Jahr 2015 wurde Hesedorf vom Landkreis Rotenburg zum Kreissieger „Unser Dorf hat Zukunft“ prämiert. Mit einer Entscheidung für einen weiteren Windpark in Hesedorf würde man diese Entscheidung ad absurdum führen.</p> <p><b>Diese Stellungnahme wird von 280 Hesedorfer Bürgern mit ihrer Unterschrift unterstützt.</b></p>	
		<b>Potenzialfläche Nr. 28 – Elsdorf</b>	
	<b>Grundstückseigentümer Elsdorf</b>		
		<p>Eine Potentialflächenbescheidung wie Sie im Laufe des Fortschreibungsverfahrens in der o.a. Fläche vollzogen wurde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch sollte, als zu berücksichtigende Vorbelastung die nahegelegene BAB1, die westlich an die Fläche angrenzende L 131, und die 110 kV-Leitung die die Fläche quert, betrachtet werden. Wie auf der rückwärtig dargestellten Karte ersichtlich, handelt es sich bei dem Erweiterungsvorschlag auch nicht um eine Konzentrierung des bereits bestehenden Windparks.</p> <p>Daher bitten wir, „stellvertretend für alle Grundstückseigentümer“ der auf der Rückseite dargestellten Fläche um Aufnahme dieser Fläche als Windvorranggebiet im künftigen RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p>	<p>Die weit in das Hatzter Moor hineinragenden Teile der Potenzialfläche kommen aus Naturschutzgründen nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht. Aufgrund ihres Flächenzuschnitts tragen sie auch nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei.</p>

		<p>Anlage:</p> 	
<p><b>Thüga Erneuerbare Energien GmbH</b></p>			
		<p>Die Thüga Erneuerbare Energien ist ein Zusammenschluss kommunaler Stadtwerke aus ganz Deutschland und plant und betreibt Windenergieanlagen in ganz Deutschland. Auch im Landkreis Rotenburg an der Wümme möchte die Thüga Erneuerbare Energien Windenergieanlagen errichten. Unser Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Potentialfläche 28 bzw. deren moderaten südöstlichen Erweiterung. Wir sehen die Fläche als ideal geeignet, für die Errichtung von mindestens 2 weiteren Windenergieanlagen.</p> <p>Durch die weitere Ausweisung von Erweiterungen wird einer Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung getragen. Alle harten und weichen Tabukriterien werden durch die Erweiterungsfläche eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass die geplante Erweiterung über 1500 Meter Abstand zu den Siedlungsbereichen Hesedorf bei Gyhum und Abendorf aufweisen, ist mit einer erhöhten Akzeptanz durch die lokale Bevölkerung zu rechnen.</p> <p>Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass wir zurzeit umfangreiche avifaunistische Gutachten in Vorbereitung auf einen Bauantrag nach BImSchG durchführen. Da dieses mit erheblichen Kosten verbunden ist, möchten wir Sie bitten, die Erweiterung wie sie in diesem und im letzten Entwurf aus dem Jahr 2015 gezeichnet ist, auch in Ihre letzte Planung mit aufzunehmen und die Errichtung</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorranggebiet Elsdorf wird zur Kenntnis genommen.</p>

		von mindestens 2 weiteren WEA zu ermöglichen.	
		<b>Potenzialfläche Nr. 29 - Hamersen</b>	
	<b>Bürgerwind Sothel-Hamersen und Helvesiek</b>		
		<p>Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen. Bei der Empfehlung des Landschaftsrahmenplan handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.</p> <p>Seit 2015 erstellt die Planungsgruppe Grün avifaunistische Gutachten in der Potentialfläche. Dabei kommt dem LSG-würdigen Bereich des Alpershausener Mühlenbaches besondere Aufmerksamkeit zu Teil. Die Untersuchungen haben bisher keine Hinweise auf Vogel- oder Fledermausarten mit Störungsrisiko durch Windkraftanlagen ergeben. Nahegelegene FFH- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich um die benachbarte Potentialfläche Groß Meckelsen stellen laut RROP-Entwurf des Landkreises Rotenburg (Wümme) nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung dar und sind kein Hinderungsgrund für die geplante Ausweisung eines Windvorranggebietes im Bereich Hamersen. Selbst bei dem von Ihnen vermuteten hohen Konfliktrisiko für Vögel im westlichen Bereich der Potentialfläche, fordern wir eine Erweiterung in südöstlicher Richtung der Fläche.</p> <p>Wir fordern daher, die Fläche Nr. 29 Bereich Hamersen noch einmal zu überprüfen und zumindest die Erweiterung in südöstlicher Richtung in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Erweiterung des Windparks Hamersen sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte. Der Windpark Hamersen ist mittlerweile in der Bevölkerung akzeptiert und sollte in der derzeitigen Abgrenzung bestehen bleiben.</p> <p>Die Aussagen zur Avifauna verwundern, da der südöstliche Teil der Potentialfläche Nr. 29 zu den Schwerpunktgebieten des Wiesenvogelschutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört (Projekt der NABU Umweltpyramide).</p>
		<b>Potenzialfläche Nr. 31 - Scheeßel</b>	
	<b>BW Bürgerwindpark Westerholz</b>		
		<p>Bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 des Landkreises Rotenburg, erhalten Sie hiermit im Namen der Bürgerwindpark Westerholz GmbH unsere Stellungnahme. Zunächst möchten wir mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme der BW Bürgerwindpark Westerholz zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen.</p>

		<p>Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 230 ha und nicht 439 ha. Die Bedenken des Landkreises Rotenburg sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Potentielle Windenergieanlagen würden keine Sichtbarriere bilden, auch stünden sie nicht auf dem Bullerberg. Die Begründung, die landschaftliche Wirkung würde zerstört, ist nicht haltbar und schränkt die als präferierten erneuerbaren Energieträger ausgewiesene Windenergie unverhältnismäßig ein. Zumal unweit zwei 110 KV-Leitung verlaufen, die aktuell zum Landschaftsbild gehören. Der Bullerberg selbst würde gar nicht bebaut. Vom Bullerberg aus sind auch die Windenergieanlagen in Wohlsorf, Bartelsdorf, Brockel, Westeresch und im Nordwesten Elsdorf gut sichtbar. Es sind außerdem bereits weitere WEA südöstlich der Feldstrasse geplant. Eine Beeinträchtigung des „freien Landschaftsbildes“ ist somit bereits gegeben und darf hier nicht zu einem Ausschluss führen. Blickt man in Richtung Borchelsmoor so ist die „freie Aussicht“ hier gegeben. Jedoch weisen wir daraufhin, dass die Windenergieanlagen bereits zum Landschaftsbild dazu gehören und hier ein Umdenken erfolgen muss, wenn man die Erweiterung der erneuerbaren Energien tatsächlich ausführen möchte.</p> <p>Wir bitten daher die Fläche Nr. 31, Bereich südwestlich von Scheeßel noch einmal zu überprüfen und mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	
		<b>Potenzialfläche Nr. 32 - Lauenbrück</b>	
	<b>Frischer Wind für Scheeßel GbR</b>		
		<p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Westervesede GmbH i.G, der Frischer Wind für Scheeßel GbR mitteilen, dass wir <b>an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten</b> und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme der „Frischer Wind für Scheeßel GbR“ zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen.</p>
		<b>Potenzialfläche Nr. 33 – Hammoor/Fintel</b>	
	<b>Wpd onshore GmbH &amp; Co KG</b>		
		<p>wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Hammoor/ Fintel im Entwurf des RROP 2017 ausdrücklich. Es handelt sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks „Schneverdingen-Horst“ im angrenzenden Heidekreis. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da der Naturraum, die Flora und Fauna und das Landschaftsbild bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet in Fintel entfällt. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

Windenergieanlagen immer Priorität haben sollte.  
 Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne erläutern und begründen, welche Bereiche aus unserer Sicht über die aktuelle Abgrenzung hinaus für eine Windenergienutzung geeignet sind. Wir regen an, diese zusätzlichen Bereiche in einen weiteren Entwurf des RROPs aufzunehmen.  
 In Ihrer aktuellen „Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01“ ist der Flächenumfang der Weißfläche Hammoor/Fintel deutlich umfangreicher dargestellt, als letztendlich im aktuellen Entwurf des RROP 2017 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Wie Sie auf den nachfolgenden Bildern (siehe folgende Seite) erkennen können, wurde der Bereich der Weißfläche westlich der K221 komplett gestrichen.  
 Begründet wird diese Verkleinerung des Vorranggebietes primär durch eine optische Überformung des Hammors, da die gesamte Weißfläche eine Ost-West-Ausdehnung von über 3 km besitzt. Dieser Argumentation können wir z.T. folgen und schlagen daher folgendes Vorgehen vor:  
 Durch eine gezielte Konzentration von WEA an einem Vorrangstandort kann die optische Überprägung der Landschaft minimiert werden. Wie Sie wissen, sind südlich von Stell am westlichsten Ende der Weißfläche drei nicht raumbedeutsame WEA durch die Samtgemeinde Fintel und Herrn Mangels (Energie 3000) geplant und sollen über die kommunale Bauleitplanung realisiert werden. Zwischen diesen drei WEA und dem aktuellen Vorranggebiet Hammoor/Fintel liegt eine Entfernung von ca. 1600 m.



Bild 1: Aktuelle Beikarte Windenergie

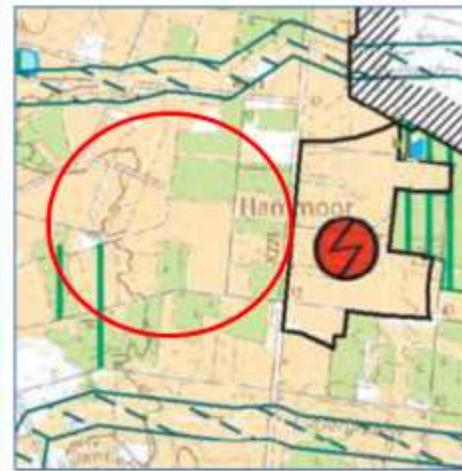


Bild 2: Karte Entwurf RROP 2017

		<p>Herr Mangels hat in der gemeinsamen Besprechung bereits mündlich zugesagt und im Rahmen seiner Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 bestätigt, dass er die Projektierung der drei nicht raumbedeutsamen WEA einstellen wird, sofern unser Vorschlag einer moderaten Westerweiterung des Vorranggebietes Hammoor/Fintel im Rahmen der aktuellen RROP Änderung aufgenommen wird. Dadurch könnte die Windenergie in einem Vorranggebiet konzentriert werden, was zu erheblichen Vorteilen führt. Diesem Vorschlag schließen sich auch die beteiligten Gemeindevertreter an, wie Sie bereits mündlich in unseren gemeinsamen Besprechungen wahrgenommen haben.</p> <p>Als Erweiterungsbereich regen wir einen Teil Ihrer Weißfläche westlich der K221 aus der aktuellen „Arbeitskarte Windenergie“ an. Die Tatsache, dass dieser Bereich als Weißfläche in Ihrer aktuellen Arbeitskarte Windenergie dargestellt wird, zeigt, dass keine harten- und weichen Kriterien gegen diesen Flächenvorschlag sprechen.</p> <p>Darüber hinaus sind die hier angeregten Erweiterungsflächen im gültigen Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2015 nicht als Schutzgebiete (LSG, NSG etc.) oder Gebiete, die die Voraussetzungen eines Schutzgebietes erfüllen, ausgewiesen.</p> <p>Weiterhin sind nach den aktuellen Kartierungen des NLWKN sowohl das aktuelle Vorranggebiet Hammoor/Fintel als auch der vorgeschlagene Erweiterungsbereich westlich der K221 kein wertvoller Bereich für Brutvögel und für Gastvögel und auch kein EU-Vogelschutzgebiet.</p> <p>Auch haben wir Erkenntnisse aus dem Ihnen vorliegenden avifaunistischen Gutachten des Büros IfÖNN GmbH aus Bremervörde aus dem Jahr 2014 (erstellt im Auftrag von Horst Mangels – Energie 3000) zum Windpark Hammoor genutzt, um unseren Flächenvorschlag weiter zu präzisieren. Südwestlich unseres Flächenvorschlages wurden im zuvor genannten Gutachten im Abstand von 500 m ein Horst des Großen Brachvogels und zwei Horste des Kranichs kartiert. Im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses Niedersachsen aus dem Jahr 2015 ist für den Großen Brachvogel und den Kranich ein Prüfradius von 500 m vorgesehen. Wir halten diesen Prüfradius vorsorglich in unserem Flächenvorschlag frei, um das Risiko potentieller Konflikte zu minimieren. Sie erkennen den 500 m Schutzpuffer um die Horste als schwarze Kreise auf der nachfolgenden Karte. Dieser 500 m Puffer begrenzt unseren Vorschlag zur Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung (orange mit einer roten Linie umrandet) im Südwesten.</p>	
--	--	--	--

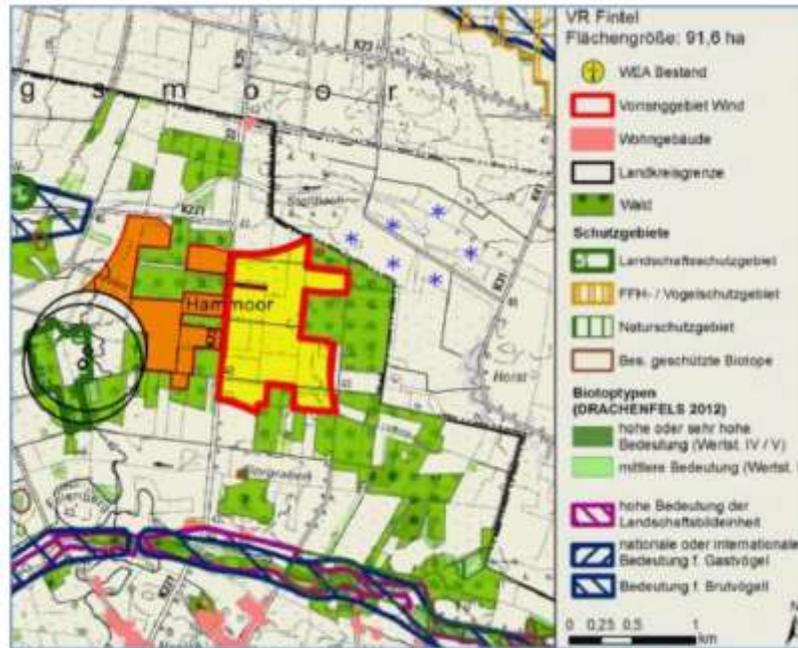


Bild 3: wpd Erweiterungsvorschlag VRG Hammoor/Fintel - in Orange dargestellt

Ansonsten wird die vorgeschlagene Fläche entsprechend Ihrer „Arbeitskarte Windenergie“ durch die vorgegebenen und aktuellen Kriterien definiert. Durch die Flächenbegrenzung im Südwesten wird auch ein Abstand von über 200 m zum LSG „Teil des Hammoores bei Fintel“ eingehalten.

Das gesamte potentielle Vorranggebiet Hammoor/Fintel entsprechend unserer Abgrenzung hat eine Flächengröße von 149 ha und liegt damit von der Größe im Mittelfeld der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Fazit:

Wir regen an, den Entwurf des RROP 2017 nochmals zu überarbeiten und die zuvor dargestellte und begründete Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Hammoor/Fintel in Richtung Westen über die K221 hinaus entsprechend unserer Darstellung auf Bild 3 in einen weiteren Entwurf des RROPs aufzunehmen.

	<p>Wie Sie der Stellungnahme entnehmen können, ist die Deutsche Wildtier Stiftung Flächeneigentümerin von Flurstücken in der Gemarkung Fintel, die mittelbar von dem neu auszuweisenden Vorranggebiet Nr. 33 „Fintel/Hammoor“ betroffen sind.</p> <p>Wir sehen durch die Planung eines neuen Windparks die naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Stiftung auf ihren Flächen weiterhin als gefährdet an und lehnen daher die Neuausweisung des Vorranggebietes Nr. 33 „Fintel/Hammoor“ wie bereits in unserer Stellungnahme vom 31. Mai 2016 mitgeteilt – auch weiterhin – grundsätzlich ab.</p>	<p>Den Bedenken der Dt. Wildtierstiftung wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<p>Anlage</p> <p>Die Deutsche Wildtier Stiftung ist Eigentümerin von rund 274 Hektar Grün- und Ackerland sowie Moor- und Waldflächen in den Gemarkungen Fintel und Wesseloh im Landkreis Rotenburg / Wümme. Der Stifter der Deutschen Wildtier Stiftung, Haymo G. Rethwisch (1938 – 2014), hatte diese Flächen einst erworben, um Lebensräume für Wildtiere zu schaffen und so die Artenvielfalt in diesem Landschaftsraum langfristig zu fördern und zu erhalten. Dass dies bislang erfolgreich gelungen ist, zeigt u.a. eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015, auf deren Ergebnisse wir bereits in unserer vorherigen Stellungnahme hingewiesen haben.</p> <p>Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Wertes unserer Flächen hatten wir bereits im Jahr 2016 gefordert, im Regionalen Raumordnungsprogramm (Stand vom 01.12.2015) die weitere Planung insbesondere für das Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Im geänderten Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Rotenburg / Wümme (RROP Entwurf 2017) wurden daraufhin lediglich die sieben Flurstücke, die sich im Eigentum der Deutschen Wildtier Stiftung befinden (Gemarkung Fintel, Flur 6, Flurstücke xxx), aus dem Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) herausgenommen. Auf die Forderung der Deutsche Wildtier Stiftung als betroffene Eigentümerin auf das Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) gänzlich zu verzichten, wurde hingegen bislang nicht im fachlich angemessenen Umfang eingegangen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Zielsetzung auf ihren Eigentumsflächen fordert die Deutsche Wildtier Stiftung erneut, auf das Vorranggebiet Fintel / Hammoor gänzlich zu verzichten. Da die Deutsche Wildtier Stiftung Eigentümerin der o.g. Grundstücke und unmittelbarer Anlieger von</p>	

		<p>naturschutzrelevanten Flächen ist, machen wir insbesondere auch artenschutzrechtliche Belange geltend.</p> <p>Ferner verweisen wir auf die Inhalte unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016 zum damaligen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, Stand vom 01.12.2015) und fordern ferner die angemessene Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens zur Aufstellung eines nicht abwägungsfehlerhaften bzw. eines fachlich geeigneten Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg / Wümme.</p> <p>Der vorliegende Entwurf zum geänderten Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Rotenburg / Wümme („geänderten RROP-Entwurf“, Stand: 31.08.2017) erfüllt nach Ansicht der Deutschen Wildtier Stiftung bislang nur in unzureichende Art und Weise dieses Planungserfordernis.</p>	
		<p>Begründung</p> <p>Auch wenn für die Deutsche Wildtier Stiftung der Arten- und Naturschutz im Mittelpunkt steht, machen wir im Folgenden auch auf die aktuell geänderten Vorgaben um Schallschutz (TA Lärm) und der sich daraus zwingend ergebenden Vergrößerung der Abständen zu Siedlungen und Einzelgebäuden aufmerksam. Diese werden derzeit nicht im angemessenen Maße im Umweltbericht und den Kartendarstellungen des „RROP 2017 – Entwurf“ berücksichtigt.</p> <p>a) Schallschutz</p> <p>Sämtliche dargestellte „Potentialflächen“ sind nach aktueller Änderung der TA Lärm im Jahr 2017 zu berechnen und darzustellen. Maßgeblich sind derzeit folglich Abstände, die mittels des sog. „Interimsverfahren“ anzuwenden sind. Daher ergeben sich jeweils größere Abstände zu Siedlungsflächen respektive wesentlich kleinere Flächen, die als „Potentialflächen für Windenergie“ im RROP ggf. darzustellen sind bzw. möglich wären.</p>	
		<p>b) Brandschutz</p> <p>Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass im Sinne des erforderlichen Brandschutzes bislang entsprechenden Abstände und Maßnahmen ebenfalls nicht im angemessenen Umfang berücksichtigt wurden. Diese sind im Falle und aufgrund der unmittelbare Nähe zu Wald- und Gehölzbeständen entsprechend vorzusehen.</p>	
		<p>c) Boden- und Wasserschutz</p> <p>Ferner wurden notwendige Vorkehrungen des Boden- und Wasserschutzes nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt, geprüft und bewertet. Beispielhaft sei auf Umweltauswirkungen durch den potentiellen Eintrag von Öl- und Schmierstoffen</p>	

oder anderen Chemikalien, wie beispielsweise Reinigungsflüssigkeiten, verwiesen. Diese treten sowohl im „unvermeidlichen“ Havariefall aufgrund von Alterungserscheinungen von Windkraftanlagen auf sowie ggf. auch als diffuse Einträge durch permanenten Stoffeintrag in die Umwelt.  
 Zur Verdeutlichung und Darstellung der Problem- und Risikobewertung fügen wir die folgende Abbildung einer ca. 12-15 Jahre alten Anlage ein, an der Öl- und Schmierstoffe an einem Rotorblatt ausgetreten sind, bzw. ebenfalls „diffus“ in die Umwelt gelangten.

(Aufnahmen vom 10.09.2017, AN BONUS, WP an der A2, Sachsen Anhalt).



Diese Problematik sehen wir insbesondere aufgrund der im LK ROW im RROP-Entwurf vor-gesehenen „Potentialflächen Windenergie“ auf Standorten mit oder in der Nähe von organischen bzw. torfhaltigen Bodenverhältnissen (ehem./regenerationsfähige Moore und/oder Torfmoorböden) als besonders besorgniserregend an.

Wir bitten daher um zwingende fachliche Ergänzung und Berücksichtigung im weiteren RROP-Verfahren der o.g. Umwelteinwirkungen:

- Schallschutz,
- Brandschutz,
- „diffuser“ Schadstoffeintrag
- Schutz vor umweltschädlichen Einträgen.

d) Natur- und Artenschutz

Der „RROP Entwurf 2017“ berücksichtigt die bereits im Vorfeld bekannten Vorkommen und Raumfunktionen der besonders und/oder streng geschützten Tierarten in nicht ausreichender Art und Weise: Nichtberücksichtigung von angemessenen Schutzabständen

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangelhafte / unzureichende Berücksichtigung von Arten und deren Lebensstätten gemäß § 44 BNatSchG</li> <li>• Schutzabstände zu Gebieten, die die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 24 NNaG erfüllen, zu Flächen des Biotopverbundes und zu sonstigen Waldflächen und/oder Gehölzbeständen.</li> </ul> <p>Auf folgende Sachverhalte haben wir bereits in unserer letzten Stellungnahme aus dem Jahr 2016 hingewiesen, auf die wir nochmals verweisen und textlich bereits in unserer damaligen Stellungnahme erläutert wurden. Diese werden hier daher nur in Stichpunkten nochmals aufgeführt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzabstand zu NSG bzw. zu Gebieten, die die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 24 NNaG erfüllen (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016)</li> <li>b. Kumulationseffekte zum benachbarten Windpark Schneverdingen-Horst (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016)</li> <li>c. Repowering in benachbarten Windpark Lauenbrück-Stell (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016)</li> <li>d. Brutvogelkartierung Fintel (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016)</li> </ol>	
		<p>e) Rastvogelvorkommen in Fintel</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem Landschaftsraum und Gebiet bei Fintel um ein bedeutendes Rastgebiet des Kranichs handelt. Bei einer stichpunktartigen Flächenbesichtigung Anfang Oktober 2017 konnten mehrere Gruppen von Kranichen auf den umliegenden Feldern tagsüber rastend festgestellt werden. Nach Angaben der ortsansässigen Bevölkerung sind diese Rastvogelansammlungen bereits seit mindestens Mitte September im Raum präsent. Nach grober Zählung und Schätzung wurden an drei Standorten im Raum Fintel an diesem Tag (Anfang Oktober 2017) mind. rund 1.200 rastende Kraniche ermittelt.</p>	
		<p>f) Fledermäuse</p> <p>Ergänzend weisen wir ferner darauf hin, dass es sich bei dem Gebiet bei Fintel um einen bedeutenden Fledermauslebensraum handelt. Bei einer einstündigen stichpunktartigen Flächenbegehung mit einem Fledermaus-Detektor Anfang Oktober 2017 konnten mehrere Große Abendsegler, Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Rauhaufledermäuse während der nur einstündigen Begehungszeit festgestellt werden. Mit knapp 100 Rufaufnahmen (aufgezeichneten Rufdateien) innerhalb nur von einer Stunde, ist das dort</p>	

		ermittelte Fledermausvorkommen als bemerkenswert und als überdurchschnittlich hoch zu bezeichnen. Alle vier dort festgestellten Fledermausarten zählen zu den „schlaggefährdeten“ sowie extrem „windkraftsensiblen“ Fledermausarten.	
		Fazit In Anbetracht der unzulänglich berücksichtigten Brand- und Schallschutzaspekte sowie der großen Bedeutung der Stiftungsflächen für Brutvögel, Rastvögel (Kraniche) und Fledermäuse fordert die Deutsche Wildtier Stiftung erneut, auf das Windeignungsgebiet Fintel / Hammoor zu verzichten. Der weitere Ausbau der Windenergie darf nicht auf Kosten des Arten- und Naturschutzes gehen. Abschließen verweisen wir noch einmal auf den Inhalt unserer bereits im Jahr 2016 verfassten Stellungnahme, die weiter vollumfänglich gilt.	
	<b>26 Bürgerinnen und Bürger aus Schneverdingen und umzu</b>		
		<p>Mit diesem Schreiben lege ich gegen den RROP-Entwurf 2017 Vorranggebiet für die Windenergie (Fintel/Hammoor) fristgerecht <b>Einspruch</b> ein. Dazu meine persönliche Begründung:</p> <p>Durch die Ausweisung des oben bezeichneten Vorranggebietes für Windenergie sehe ich für meine Familie und für mich als Eigentümer und Bewohner des in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstückes einer weiteren außerordentlich hohen Lärmbelastung entgegen. Dieses kann möglicherweise zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung aller betroffenen Anwohner führen. Der von den Windkraftanlagen ausgehende Infraschall gefährdet sowohl Menschen und Tiere. Aus diesem Grund wurde die Errichtung von Windkraftanlagen an Land in Dänemark bereits im vergangenen Jahr vorerst gestoppt.</p> <p>Daneben sollte berücksichtigt werden, dass die Entfernung von rd. 1000 m zu Wohnhäusern für die geplante Größe der Anlagen viel zu wenig ist. Diese Abstandsregelung ist nicht mehr zeitgemäß. Es sollten mindestens die immer wieder kolportierte 10 fache Nabenhöhe als Mindestentfernung zu Wohngebäuden bei den Anlagen zwingend vorgeschrieben werden (siehe Bayern).</p> <p>Durch den im Jahre 2015 in einem Abstand von nur 600 m zur Wohnbebauung entstandenen Windpark Horst sind die Belastungsgrenzen bis auf das Letzte schon ausgereizt, teilweise gar überreizt; sei es beim Schattenwurf, Infraschall, bei den Immissionswerten sowie bei den Umweltauswirkungen.</p> <p>Ausweislich des anliegenden Schreibens des Landkreises Heidekreis vom 07.</p>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

	<p>August 2017 waren meine Familie und ich als Bewohner der Ortschaft Horst offenbar bereits über ein ganzes Jahr in der Nachtzeit lt. Messung vom 02.Dezember 2016 Überschreitungen der genehmigten Immissionsrichtwerte deutlich spürbar ausgesetzt. Bereits dieser Umstand ist empörend und nicht zu rechtfertigen. Ein weiteres Jahr ist nun fast vergangen, ohne dass eine Nachmessung der Immissionsrichtwerte bisher erfolgt ist. Zwar werden lt. Auskunft des Landkreises die Anlagen nachts in schallreduziertem Modus betrieben bzw. abgeschaltet; dieses gewährleiste bis zur Ursachenklärung die Einhaltung der Richtwerte von 45 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten. Ob und ggf. wie die vorgenannten Auflagen eingehalten und dieses kontinuierlich nachgewiesen wird, entzieht sich jeder Überprüfbarkeit der Betroffenen. Wir müssen aber nahezu jeden Tag erleben, wie verlässlich solche Vorberechnungen sind. Dem beigefügten Schreiben des Heidekreises zur Immissionsmessung können Sie schwarz auf weiß entnehmen, dass die genehmigten Grenzwerte in Sachen Lärm überschritten wurden.</p> <p>Mit der Ausweisung eines neuen Vorranggebietes in unmittelbarer Nähe entsteht eine Potenzierung der Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung, der Immissionswerte, sowie der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen. Dieses wurde im bisherigen Umweltbericht (Seite 77) wortwörtlich so beschrieben: Für den Ortsteil Horst (Heidekreis) ergibt sich hingegen eine stärkere Belastung, da hier 2 Windparks in unmittelbarer Umgebung entstehen werden.</p> <p>Außerdem befürchte ich durch die gewaltige Höhe solcher neuen Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung und durch die dann drei (6 WEA`s in Horst, 6 WEA`s in Lauenbrück-Stell, 9 WEA`s in Fintel) vorhandenen Windparks eine „Umzingelung“ unseres Dorfes. Dieses widerspricht deutlich Ihrer Forderung in der Stellungnahme aus Ihrem Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm, in der Sie auf jenen Aspekt großen Wert legen: Keine „Umzingelung von Dörfern“ zulassen.</p> <p>Beängstigend finde ich die direkte Angrenzung des Vorranggebietes an die Kreisgrenze Heidekreis, wodurch die Horster WEA`s zu einem großen einheitlichen Windpark zu wachsen droht.</p> <p>Des Weiteren befinden sich auf meinem Grundstück zwei Ferienwohnungen, deren Umgebung von Urlaubern bevorzugt als Landschaftsgebundenes Naherholungsgebiet/Naturschutzgebiet genutzt wird. Im aktuellen Umweltbericht beschreiben Sie das Gebiet der Wümme-Niederung und Teile des Hammoores bei Fintel als Vorbehaltsgebiet für Erholung. Durch die Flächenausweisung bzw. den Bau von weiteren Windenergieanlagen (WEA) wird meine Erwerbsmöglichkeit im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus in einem derzeit</p>	
--	--	--

	<p>nicht absehbarem Umfang beeinträchtigt, da sich der erholungssuchende Gast durch Verunstaltung des Landschaftsbildes gestört fühlt bzw. durch die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück als sehr negativ auffasst und andere Erholungsgebiete aufsuchen wird. Die lauten Windenergieanlagen in Horst führen schon heute zu negativen Bewertungen unserer Ferienwohnungen in den sozialen Netzwerken. In diesem Zusammenhang möchte ich das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme ins Gedächtnis rufen und um hinreichende Beachtung bitten. Ich rüge ferner die absolute Zerstörungsplanung der Wümmeniederung und der schützenswerten Restmoorbiootope im geplanten Vorranggebiet, die rein auf maximale und rücksichtslose Profiterzielung aus der Windenergienutzung ausgerichtet ist.</p> <p>Es ist bemerkenswert, dass der Umweltbericht auf Seite 77 die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als "gering" einstuft und dies mit folgender Begründung:  "Die Veränderung des Landschaftsbildes führt im Nahbereich des geplanten Vorranggebietes aufgrund der Vorbelastung im benachbarten Vorranggebiet Schneverdingen-Horst zu einem geringen Konfliktpotenzial. Hinsichtlich der Fernwirkung ist ebenfalls von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen, da aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA`s bereits eine Veränderung des Landschaftsbildes stattgefunden hat.“</p> <p>Bei Betrachtung des RROP Heidekreis 2000 in der Fassung 2013 hinsichtlich jenes Windparks in Horst muss die jetzige Einstufung paradox erscheinen. Denn dort heißt es mit ausdrücklich negativer Bewertung: "Durch eine Ansiedlung von WEA wird das Landschaftsbild des kleinräumig strukturierten kaum vorbelasteten Gebietes erheblich verändert. Die Fernwirkung wird durch die gut strukturierte Flur abgemildert.</p> <p>Soll dies bedeuten: Da die ursprünglich für Horst ermittelte, ausdrücklich negative Bewertung hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits durch den Bau des dortigen Windparks in Kauf genommen oder gar übergangen wurde, ist eine weitere gar noch erheblichere Beeinträchtigung in der Gesamtbetrachtung nicht weiter relevant? Das ist keinesfalls nachvollziehbar und unter keinen Umständen hinnehmbar.</p> <p>Ein zu erwartender Windpark gefährdet zahlreiche bedrohte, störungsempfindliche Vogelarten wie Feldlerche, den Großen Brachvogel, den Rotmilan, den Schwarzstorch sowie die Wiesenweihe und nicht zuletzt den Seeadler. Ein Windpark in der Größenordnung verschlechtert erheblich die</p>	
--	---	--

		<p>Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitate) und stört sie dauerhaft. Nicht außer Acht zu lassen ist die aktuell sehr hohe Zahl der Kranichvorkommen. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42 Absatz 1). Bei Nichtdurchführung des Bauprojekts wird mittelfristig von einer weiter zunehmenden Bedeutung des Gebietes u.a. für Brutvögle gerechnet. Daher ist zudem ein Mindestabstand zu Brutgebieten von 1500m einzuhalten. Weiter gebe ich zu bedenken, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche eine neue Ausgleichsfläche (für den Großen Brachvogel und die Wiesenweihe) vom Landkreis Heidekreis geschaffen wurde. Diese Ausgleichsfläche finde ich in den ausliegenden Planungsunterlagen nicht und wurde auch nicht beachtet hinsichtlich Abstände und Wirkung. Die Vögel machen schließlich nicht an der Kreisgrenze halt. In der Erläuterung im Umweltbericht (Seite 77) wörtlich: Das Vorkommen zahlreicher bedrohter und störungsempfindlicher Wiesenbrüter im zentralen Bereich des geplanten Vorranggebiets führt zu einem mittleren Konfliktpotenzial. Darüber hinaus bestehen aus avifaunistischer Sicht aufgrund der Nähe zu Gehölzen ein Potenzial als Brut-und/oder Nahrungshabitat für schlaggefährdete Greifvögel sowie ein Potenzial als Nahrungshabitat für Großvögel.</p> <p>Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotential.</p> <p>In der fachlichen Beurteilung finde ich auch den Satz:“ Das geplante Vorranggebiet Fintel befindet sich jedoch in einem Bereich mit hoher Empfindlichkeit der Avifauna, so dass hier ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten ist.“ Umweltmerkmale: Restmoorbiootope, als Biotope mit hoher oder sehr hoher Bedeutung, kommen kleinflächig im Umfeld vor. Hier wird bei der Flächenausweisung einfach drüber hinweggesehen- diesbezüglich bitte ich um eine Überprüfung und um eine Neubewertung der Gegebenheit.</p> <p>Aus den genannten Gründen möchte ich den Landkreis dazu auffordern, die geplante Vorrangfläche Fintel/Hammoor als ungeeignet für die Errichtung von WKA`s einzustufen.</p> <p>Da ich diesbezüglich bis jetzt noch nicht anwaltlich vertreten bin, bitte ich um detaillierte Mitteilung meiner Rechtsbehelfe bereits zum jetzigen Zeitpunkt und über den jeweiligen Stand des Projektes- dies gilt selbstverständlich für sämtliche etwaigen planerischen Maßnahmen und ganz besonders für den Fall der etwaigen Bundes-Immissionsschutz- Antragstellung.</p>	
		<p>Anlage: Stellungnahme des Landkreises Heidekreis:</p>	

	<p>bis heute liegt keine abschließende Immissionsmessung vor.</p> <p>Auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:</p> <p>Am 02.12.2016 fand eine erste Immissionsmessung im Windpark Horst durch die Firma Kötter Consulting Engineers GmbH &amp; Co. KG (Messstelle nach §29b BImSchG) statt. Hierbei wurden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) in der Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der Überschreitungen wurde auf Basis der Messung und eines rechnerischen Nachweises durch das Ing. Büro Plankon eine schallreduzierte Betriebsweise ermittelt und mir zur Prüfung vorgelegt, die im jetzigen Zustand die Einhaltung der Nacht-Richtwerte 45 dB(A) sicherstellt.</p> <p>Zusätzlich werden derzeit Emissionsmessungen an drei Anlagen durchgeführt. Diese Emissionsmessungen werden benötigt, um die Ursachen für die Überschreitung der Richtwerte festzustellen. Sämtliche Messungen sind witterungsabhängig, weshalb hier keine genauen zeitlichen Vorgaben gesetzt werden können. Erst wenn die Ergebnisse vorliegen, kann eine erneute Immissionsmessung erfolgen.</p> <p>Bis dieses Verfahren abgeschlossen ist, werden die Anlagen nachts in dem schallreduzierten Modus betrieben bzw. abgeschaltet. Dieses gewährleistet bis zur Ursachenklärung die Einhaltung der Richtwerte von 45 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p> <p><i>(Auszug aus dem Anschreiben ohne Kopfbogen und personenbezogenen Daten)</i></p>	
--	---	--

Stand: 15. Mai 2018

<b>Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie (2)</b>	
<b>Beteiligter</b>	<b>Seite</b>
110 Bürgerinnen und Bürger aus Bartelsdorf	1
U. & M. Indorf und E. Indorf	4
E.-A. Kröger, Scheeßel-Bartelsdorf	8
R. und K. Baden, Scheeßel-Bartelsdorf	10
Naturwind GmbH	16
Fünf Grundstückseigentümer	17
U. Grevenkämper Scheeßel	22
67 Widersprüche Ostervesede	23
BW Bürgerwindpark Walsede	27
Agrowea GmbH & Co KG	28
17 Anwohner der Potenzialfläche Nr. 42	29
R. Luttmann Kirchwalsede	29
H. Tamke Wittorf	31
E. & D. Brand Wittorf	32
K. & M. Brüning Wittorf	35
S. & T. Bammann Wittorf	36
G. Heldberg, Visselhövede	37
H.-H. Gerke	37
M. Gerke Visselhövede	38
M. Langenfeldt Visselhövede	39
M. Pohl Lüdingen	39
E. Hörmann Wittorf	39
A. Hörmann Visselhövede	40
I. Hörmann Wittorf	40
V. Hörmann Wittorf	40
Sieben Anwohner der Rote Moorstraße in Wittorf	41
K. & E. Hoins Wittorf	41
K. Brunne Wittorf	42

K. & G. Hinse Wittorf	45
H. Pallas Visselhövede	45
H. Rumen Lüdingen	45
B. Schlender Wittorf	46
U. Hoops Wittorf	47
H.-J. Euhus Visselhövede	47
Zwölf Bürgerinnen und Bürger aus Wittorf	48
WUG – Initiative Wittorfer Bürger für Umwelt und Gesundheit e.V.	50
C. Richter	64

## RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

### 4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<b>Potenzialfläche Nr. 34 – Bartelsdorf</b>	
	<b>110 Bürgerinnen und Bürger aus Bartelsdorf</b>		
		<p>Zahlreiche Bürger aus Bartelsdorf haben beim öffentlichen Beteiligungsverfahren 2016 ihre Bedenken gegen eine Erweiterung des Bestandwindparks Bartelsdorf/Brockel und eine Neuausweisung eines Vorranggebiets Windkraft Wohlsdorf/Rotenburg in Stellungnahmen geäußert. Auch mit zwei Unterschriftenaktionen im Jahre 2015, die an die Gemeinde Scheeßel und an den Landkreis Rotenburg (Wümme) überbracht wurden, wurde auf die Situation vieler Bartelsdorfer Bürger aufmerksam gemacht.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Scheeßel wurden die Sorgen und Befürchtungen der Bürger aufgegriffen, und in der Stellungnahme 2016 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die vorgesehene Erweiterung des Bestandwindparks Bartelsdorf/Brockel auf Anregung des Ortrates Bartelsdorf abgelehnt.</p> <p>Ebenso hat die Stadt Rotenburg (Wümme) 2016 den Antrag gestellt, die Neuausweisung der Vorrangfläche Wohlsdorf/Rotenburg aus dem RROP-Entwurf zu streichen. Auch viele Rotenburger Bürger haben in Stellungnahmen ihre Bedenken geäußert.</p> <p>Trotzdem hält der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach wie vor an der Ausweisung der oben genannten Flächen fest. Deshalb fordern wir die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und die Kreistagspolitiker erneut auf, die Flächen aus dem RROP-Entwurf zu streichen. Nicht weil Anwohner grundsätzlich „immer“ dagegen sind, sondern gerade weil jeder der Unterzeichnenden seit Inbetriebnahme des Windparks Bartelsdorf negative Erfahrungen gemacht hat, ist eine weitere Belastung durch den Bau von neuen leistungsstärkeren Windkraftanlagen nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen</p>	<p>Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Bartelsdorf gibt. Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist jedoch gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereeler Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>In der Diskussion kommt zudem zu kurz, was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes</p>

	<p>zunächst die Belästigungen, die durch den Bestandwindpark (Stichwort „Lärm“) bestehen, gelöst werden.</p> <p>Bartelsdorf ist ein recht kleiner Ort. Auch der „Vorsorgeabstand“ von einem Kilometer zu Windparks verhindert nicht, dass das Dorf zukünftig von zwei Seiten regelrecht mit Windkraftanlagen umzingelt wird. Dieser Aspekt wird leider vom Landkreis Rotenburg (Wümme) für den Ort Bartelsdorf überhaupt nicht berücksichtigt. Die Wohngrundstücke sind in der Regel zur Sonnenseite ausgerichtet, d.h. durch die Lage der Windparks wird unser Wohnumfeld negativ beeinflusst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm bei Ostwind führt zu schlaflosen Nächten, zu denen beim Bau neuer Anlagen noch mehr unruhige Nächte hinzukommen werden, weil das neue Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg in der Hauptwindrichtung SÜDWEST von Bartelsdorf liegt. Darunter leiden unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden. Schlafstörungen führen zu Konzentrationsschwächen und Leistungsabfall in Schule und Beruf.</li> <li>• Schlagschatten in den Morgenstunden gibt es bereits jetzt im Bereich „Vor der Brake“ und „In'n Deel“.</li> <li>• Dauerblinken am nächtlichen Horizont von Bartelsdorf, kilometerweit sichtbar im Südkreis.</li> <li>• Der Abstand zwischen den geplanten Vorranggebieten beträgt an der schmalsten Stelle nur ca. 1.600 Meter (siehe Anhang).</li> <li>• Insgesamt wird es zu einer Überprägung des Landschaftsbildes von Bartelsdorf mit Windkraftanlagen führen. Regelrecht eine Verunstaltung, wenn die überproportionalen neuen Windkraftanlagen der Firma Enercon mit einem Rotordurchmesser von 141 Meter und einer Gesamthöhe von bis zu 230 Meter gebaut werden sollten.</li> <li>• Eine Erweiterung der Ortschaft Bartelsdorf in Richtung Süd und Südwest wird verhindert.</li> <li>• Wertverlust unserer Häuser und Grundstücke („kalte Enteignung“).</li> <li>• Beeinträchtigung des dörflichen Miteinanders.</li> <li>• usw. ...</li> </ul> <p>Wie kann der Landkreis Rotenburg (Wümme), der dem Schutzgut „Mensch“ einen hohen Stellenwert beimisst, indem er „großzügiger“ als in anderen Landkreisen einen Mindestabstand von 1.000 Metern berücksichtigt, zulassen, dass bei uns demnächst bis zu über 30 Windkraftanlagen stehen werden! Für uns ein Widerspruch!</p> <p>Schon jetzt zeigt sich immer deutlicher, dass die Ziele der Energiewende durch</p>	<p>von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass Anträge im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes zu genehmigen wären, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt hat. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des RROP besteht dann nicht mehr.</p>
--	--	--

den flächendeckenden Ausbau mit Windkraftanlagen und den damit verbundenen „Verschleiß“ an Landschaft nicht erreichbar sind. Für die dauerhafte Versorgung mit Energie müssen andere Lösungen her (Stichwort „Grundlastfähigkeit“).

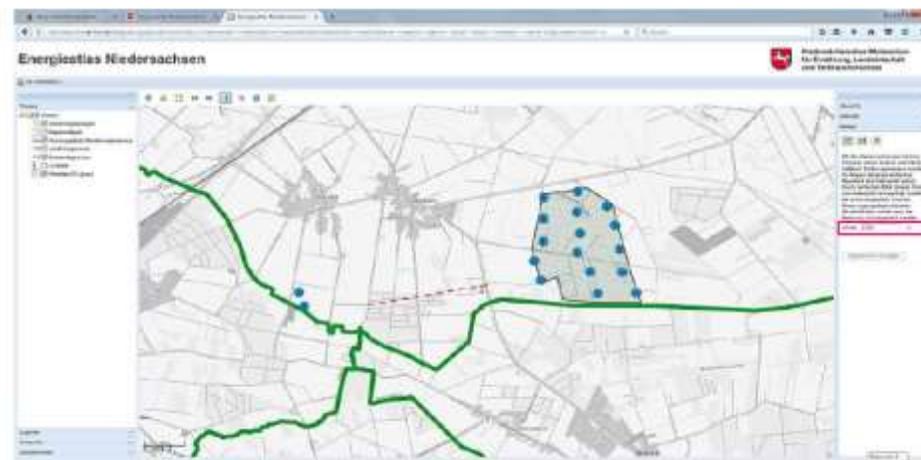
Sollen wir Bartelsdorfer den erneuerbaren Energien „geopfert“ werden?

Das darf nicht passieren!

Anlagen  
Unterschriftenlisten  
Abstand Vorranggebiete

**Abstand der Vorranggebiete Windenergie Bartelsdorf-Brockel und Wohlsdorf-Rotenburg**

In einer Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistag und dem Land Niedersachsen in der „Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung (Stand November 2013)“ heißt es, dass bei räumverträglichen Konzentration der Windenergie mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild insbesondere folgender Aspekt in der Planung zu berücksichtigen sein soll: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (3 km). Hier würde der Abstand an der schmalsten Stelle gerade mal 2.600 Meter betragen.



Kartenauszug aus dem RROP-Entwurf



Simulation einer möglichen Umzingelung von Bartelsdorf mit Windkraftanlagen



Mögliche Windparkverteilung in den Gemarkungen Bartelsdorf, Wothdorf, Wiesel und Wiesebrod. Inklusive der bestehenden Anlagen (ohne Dornitz)

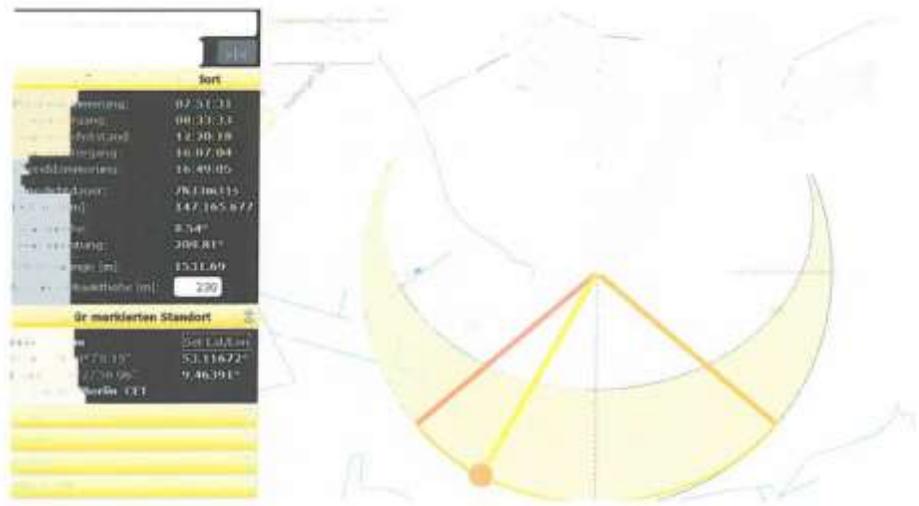
Auch wenn die Investition erst Realität werden ist es der Wert? Wem verluste der Grundstückbesitzer, Lebensqualitätverlust, Lärm, Infrastrukt., deren Auswirkungen nicht geklärt sind. Einige Auswirkungen auf Groß- und andere Vögel, ständiger Blick auf Windtürme, die nach NIKV getrost werden, als die Vorkäse? Kein Feld mehr ohne Windrotor? Bei West- Süd- und Ostwind nur noch bei geschlossenen Fenstern schlafen, auch bei 30 Grad?

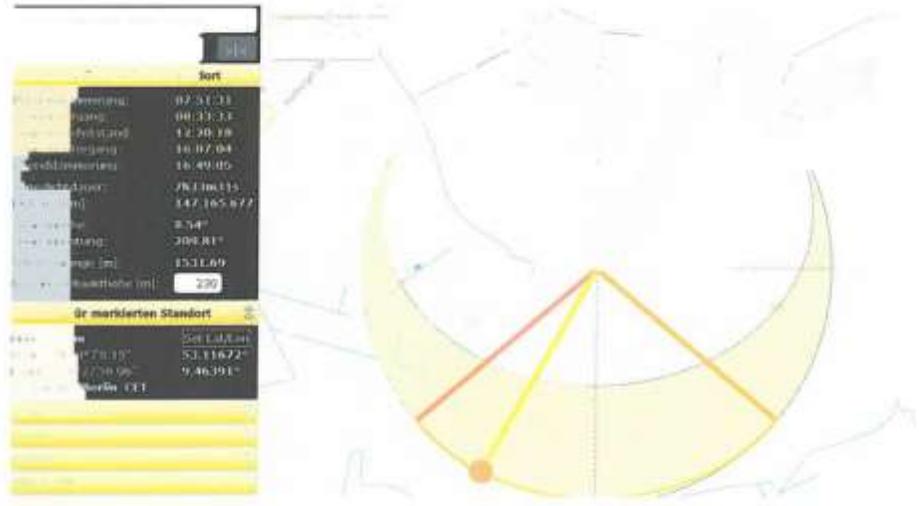
Wie sind für erneuerbare Energie, jedoch gerecht verteilt?

**U. & M. Indorf**  
**E. Indorf**

		<p>Mit diesem Schreiben legen wir Einspruch zum zweiten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 ein.</p> <p>Unseren Einspruch begründen wir wie folgt:</p> <p>Der Mindestabstand von 1000m führt zu einer direkten Betroffenheit durch Schlagschatten in der eigenen Wohnung. Dies führt zur Einschränkung unserer Grundrechte.</p> <p>Mögliche gesundheitsschädliche Folgen sowohl von dem permanent bewegten Schlagschatten als auch durch die Luftverwirbelung sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wir bewohnen und bewirtschaften das Haus Kreuzberg x in Bartelsdorf; Flur 4, Flurstück xx mit direkter Sicht auf den Ort der geplanten Windkraftanlagen. Mit Erschrecken nehmen wir großen Anteil daran, was sich in Zukunft in Punkto Windkraftanlagen hinter unserem Haus abspielen soll.</p> <p>Ihr Abwägungsvorschlag aus dem letzten RROP Entwurf 2015 ist für uns nicht zufriedenstellend. Zwar werden ein Mindestabstand von 1000m und die sachlichen Kriterien zur Errichtung von Windkraftanlagen eingehalten, jedoch sehen wir unsere Belange als Anwohner deutlich missachtet und Grundrechte verletzt.</p> <p>Die Gesamthöhe eines Windrades von 230 Metern erscheint uns hier im Hause unvorstellbar groß; hinzu kommt die Anzahl der geplanten Anlagen. Dieses Vorhaben gedanklich in eine Relation zu setzen und es unmittelbar hinter seinem Haus zu haben, bereitet uns große Sorgen und macht wütend. Nach Gesprächen mit anderen Bewohnern des Ortes erscheint es uns, dass unsere Einwände bisher nicht ausreichend zur Kenntnis genommen wurden.</p> <p>Zudem fehlt es an Transparenz und einem direkten Informationsaustausch.</p> <p>Ihnen eine ausführliche und sachliche Darlegung unserer persönlichen Bedenken zukommen zu lassen, ist uns jedoch noch ein weiteres Mal sehr wichtig.</p> <p>Wir befürchten die Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität besonders in unserem Hause in der bisherigen Bebauungsendlage der Straße Kreuzberg x in Bartelsdorf.</p> <p>Auch unser Haus aus dem Jahre 1980 ist mit seinen Wohnräumen in südliche Richtung ausgerichtet. Ebenso der Garten, die Terrassen und der Balkon. Rein optisch würden diese überdimensionalen Windkraftanlagen für uns in einen großen Nachteil darstellen, von dem wir zum jetzigen Zeitpunkt das Ausmaß nur erahnen können.</p>	<p>Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Bartelsdorf gibt. Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist jedoch gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereler Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>In der Diskussion kommt zudem zu kurz, was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass Anträge im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes zu genehmigen wären, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt hat. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des RROP besteht dann</p>
--	--	---	---

		<p>Bei der im Sommer aus südwestlicher Richtung vorherrschenden Wind- und Wetterlage ist zudem eine Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten. Genügend Erfahrungswerte unsererseits aus dem bestehenden Windpark in östlicher Lage sind vorhanden.</p> <p>An einem Pilotprojekt in diesem Ausmaß ungefragt teilzunehmen, empfinden wir schlichtweg als eine Wertminderung unseres Wohneigentums und als starke Beeinträchtigung unseres bisherigen Lebensraumes.</p> <p>Die Folgen für uns Bewohner nach dem Bau des Windparks sind für alle Beteiligten noch vollkommen unabsehbar. Stehen sie erst - so ist es zu spät! Unsere Einwände beruhen auf Erfahrungswerten und der persönlichen Einstellung.</p> <p>Wir sind generell keine Gegner der Energiewende, jedoch nicht zu diesem Preis!</p> <p>Die Einkesselung unseres Ortes durch den Neubau der Windkraftanlagen ist unserer Meinung nach ein bisher zu wenig beachteter Punkt. Im Norden verläuft die Bahnstrecke Hamburg-Bremen. Im Osten arbeitet der bestehende Windpark Tag und Nacht. Und durch den Ort verläuft die Hauptstraße, eigentlich eine „graue Umgehungsstrecke“ in Richtung Soltau, mit dem sich ständig vermehrenden Verkehr bzw. dem Lärm.</p> <p>Vorhandene Lärmquellen, die sich konkret bemessen lassen.</p> <p>Wir wünschen uns, dass diese Einwände der Bartelsdorfer Einwohner unbedingt erneut Beachtung finden, bevor Sie sich für den Bebau der Vorrangfläche Wohlsdorf / Rotenburg entscheiden.</p> <p>Bitte nehmen Sie unsere Einwände ernst und prüfen Sie diese umfassend, bevor Sie eine solch gravierende landschaftsverändernde Maßnahme verabschieden.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und Antworten zur Verfügung. Wir würden Ihnen unser Grundstück und Wohnhaus gern als Messpunkt zur Verfügung stellen.</p> <p>Eines ist uns jedoch besonders wichtig: Der Informationsfluss über den geplanten Windpark sollte wesentlich transparenter kommuniziert werden. Vor allem sollte den betroffenen An- und Einwohnern direkt mitgeteilt werden, was sie da erwartet.</p> <p>Besser noch, Sie entscheiden sich für ein weniger besiedeltes Gebiet.</p>	<p>nicht mehr.</p>
		<p><b>Anlagen</b></p>	



			
	<p><b>E.-A. Kröger, Scheeßel- Bartelsdorf</b></p>		
		<p>Als Ende Mai 2010 die Windkraftanlage mit den 16 WEA'S in Bartelsdorf eingeweiht wurde, waren alle Bürger begeistert dabei. Keiner ist vorher auf die Idee gekommen einen Einspruch an die Gemeinde oder den Landkreis zu richten. Als dann aber im ganzen Juni Ostwind war und der Wind den Lärm nachts ins Dorf trieb, ging in einigen Straßen das große Schimpfen gegen die Windräder los.</p> <p>Die einen haben das Geld und die anderen den Krach. Seit dem ist der Ort gespalten.</p> <p>Ich vertrete seit dem den Standpunkt, in der Öffentlichkeit und auch in der Gemeinde, dass Windkraftanlagen dort hingehören, wo große Abstände zu den Ortschaften bestehen. Unsere Ortschaften liegen viel zu dicht zusammen. Es muss ein Abstand von mindestens 2000 m und mehr bei den noch höher geplanten Anlagen gegeben sein.</p> <p>Vor einigen Jahren wurde der Scheeßeler Gemeinderat von der EWE zu einer Besichtigung des Umspannwerkes in Rotenburg, wo der in Bartelsdorf erzeugte Strom eingespeist wird und zu weiteren Informationen in die Scheeßeler Gemeindewerke eingeladen. Hier erfuhren wir, dass im Landkreis Rotenburg</p>	<p>Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Bartelsdorf gibt. Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist jedoch gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereleer Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>In der Diskussion kommt zudem zu kurz,</p>

	<p>damals schon über 110 % Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt wurde. Dabei produzieren die Windräder an vielen Tagen deutlich mehr Energie, als vor Ort gebraucht wird. Doch es fehlen Leitungen zum Transport. Daher werden zum Schutz der Stromnetze vor Überlastung Windanlagen vom Netz genommen. Oder teuer produzierter Strom wird ins Ausland verschenkt. Der Überschussstrom ist Müll und kostet viele Milliarden. Warum haben verantwortliche Politiker keinen Weitblick und setzen die Windkraftherzeugung solange aus bis die Stromtrasse gen Süden endlich vorweg gebaut ist und der Strom hinter her fließen kann? Das ist doch wohl der richtige Zukunftsweg. Wir hätten uns 2 Jahre nicht über die Windkraftherweiterungen streiten müssen. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) wird doch alle 10 Jahre neu aufgestellt. Bis dahin hätte es sicherlich klügere Lösungen gegeben. Der Verbraucher muss jetzt alles teuer bezahlen.</p> <p>Als 2015 bekannt wurde, dass die Windkraftanlage nach Süden hin erweitert werden soll, gab es einen starken Widerstand von Bürgern aus dem angrenzenden Jägerberg, dem Moorkamp, dem Eichenweg, In`n Deel und Vor der Brake. Es wurden Unterschriftenlisten mit weit über 100 Unterschriften bei der Gemeinde und dem Landkreis abgegeben.</p> <p>Der Ortsrat war rechtzeitig an Informationen interessiert. Ein erstes Treffen mit der RWE Innogy GmbH und den 4 Sprechern der Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer, sowie der Sprecher der Windkraftgegner fand am 20.10.2015 statt. Es fand ein Meinungs austausch statt. Die Betreiber konnten oder wollten wenig sagen.</p> <p>Ein 2. Gespräch fand am 13.11.2015 mit dem Ortsrat statt. Von der RWE Innogy GmbH. wieder vertreten durch Frau Hackbarth und Herrn Beckmann, sowie die Sprechergruppe, war wenig zu hören. Man wartete auf den 1. Dezember, an dem der Umweltausschuss des Landkreises den Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) beschließen und danach veröffentlichen will. Ich forderte Frau Hackbarth zu einer Aussage zu dem großen Lärm der 16 WEA`S heraus. Sie sagte, dass es einen Messpunkt von dem Grundstück Vor der Brake 20, an der K211 liegend, zum gegenüberliegenden Windrad gibt. Ich entgegnete, dass die Anwohner der Straße Vor der Brake die volle Breitseite mit dem ganzen Krach erhalten. Als Antwort erhielt ich: dass die Lärmentwicklung der WEA`S berechnet und geschätzt wurde, weil die Anlage zwischen zwei Kreisstraßen liegt und der Lärm so nicht gemessen werden kann. Das war für mich der Anlass nicht nur als Anlieger Vor der Brake, sondern auch als Ortsbürgermeister gegen die Windkraft zu stimmen. Ich kann auch aus Gründen unserer Ortsentwicklung einen weiteren Ausbau der Windenergie in Bartelsdorf</p>	<p>was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass Anträge im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes zu genehmigen wären, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt hat. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des RROP besteht dann nicht mehr.</p>
--	--	--

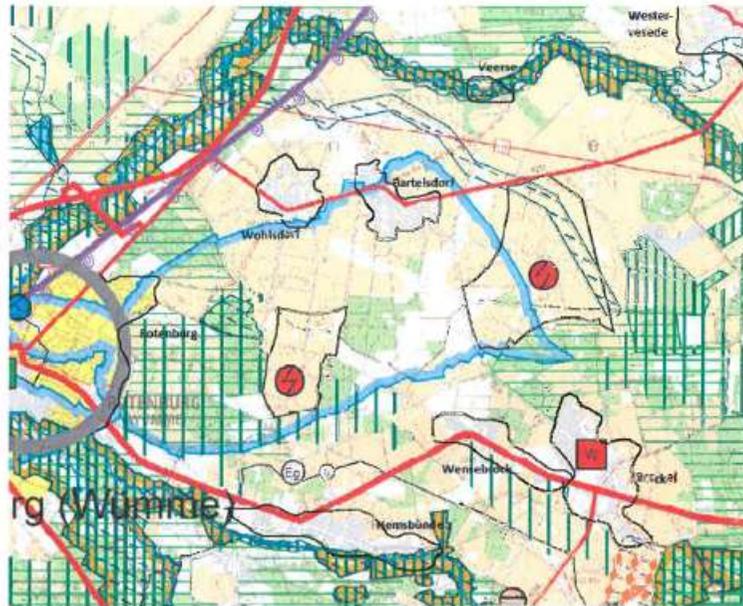
		<p>und den in Wohlsdorf/Rotenburg geplanten 6 weiteren WEA`S nicht zustimmen, wenn wir hier so eine solche Mogelpackung mit den 16 WEA`S erhalten haben.</p> <p>Ich habe bei der Kommunalwahl 2016 nicht wieder kandidiert und bin seither auch kein Rats-Mitglied im Scheeßeler Gemeinderat mehr.</p> <p>Es ist ein Unterschied, ob ein Windpark von z.B. 5 Anlagen um 5 weitere erweitert wird, oder ob wie bei uns momentan, ein Windpark von bisher 16 Anlagen (+2 Anlagen in Westervesede + 2 Anlagen in Wohlsdorf +5 in Erweiterung + 6 Neuanlagen in Wohlsdorf auf dann mindestens 31 Anlagen erweitert wird! Die Belastungen, die bei uns sind, würden sich noch immens verstärken!</p> <p>Das Argument der „Wertschöpfung, die vor Ort bleiben muss“, kann nur für jemanden gelten, der nicht unmittelbar von den Anlagen betroffen ist. Je größer der Kreis der Profiteure, umso kleiner der Widerstand der Kritiker. Für uns bleibt es auf Kosten unserer Gesundheit eine „kalte Enteignung“ unseres Eigentums.</p> <p>Mit der Neuausweisung der Vorrangfläche Wohlsdorf/Rotenburg kommt es zu einer Einkreisung von Windkraftanlagen der Ortschaft Bartelsdorf. Die Investoren dort planen 6 Anlagen mit einer Höhe von jeweils 230 Metern. Dabei ist dieses Gebiet ebenfalls nur etwa 1200 Meter von Bartelsdorf entfernt. Haben wir an vielen Tagen Ostwind, wäre der neue Windpark von Wohlsdorf in unserer Hauptwindrichtung Südwest. Was das zusätzlich an Belastung für den Ort Bartelsdorf bedeutet kann sich jeder ausmalen. Wir können den Wirkungen der Windkraft nicht mehr entziehen, ganz zu schweigen von dem Landschaftsbild, das sich uns dann bieten wird. Gerade im südwestlichen Bereich von Bartelsdorf besteht wahrscheinlich die einzige Möglichkeit, um ein kleines Baugebiet für bauwillige Bartelsdorfer auszuweisen. Wer aber will dort zukünftig freiwillig wohnen, wenn er von seiner Terrasse aus den Windpark vor sich hat.</p>	
	<b>R. und K. Baden, Scheeßel-Bartelsdorf</b>		
		<p>Wir machen erneut von unserer Möglichkeit Gebrauch, Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzugeben.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme 2016 aufgeführt, betreffen unsere Einwendungen die geplante Erweiterung des Bestandwindparks Bartelsdorf</p>	<p>Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Bartelsdorf gibt. Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist jedoch gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige</p>

	<p>sowie die Neuweisung der Vorrangfläche Wohlsdorf/Rotenburg. Aus unserer Sicht konnten unsere Einwendungen durch den Landkreis nicht entkräftet werden. <b>Unsere Bedenken bestehen weiterhin</b> hinsichtlich der viel zu geringen Mindestabstände der Vorranggebiete Windkraft zur Wohnbebauung, der Planung im Bereich der „Rotenburger Rinne“ und im Bereich der Erdgasförderung mit allen bekannten Risiken in diesen Gebieten. Wie aus der nachstehenden Karte zu entnehmen ist, liegen die Vorranggebiete Windkraft in einer viel zu geringen Entfernung zwischen den Orten Wohlsdorf, Bartelsdorf, Wensebrock, Hemsbünde und Rotenburg (Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg) sowie Bartelsdorf, Veerse, Westervesede, Brockel und Wensebrock (Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel). Die genannten Orte sind nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Der Bau von leistungsstarken Windkraftanlagen kommt einer Industrialisierung unserer Umgebung gleich.</p> <p>Gerade in Bartelsdorf weiß man um die Probleme mit dem Lärm bei Ostwind. Dankenswerter Weise hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Schallgutachten in Auftrag gegeben, damit nachgewiesen werden kann, wie hoch der Lärm bei Ostwind am Ortsrand von Bartelsdorf tatsächlich ist. Es hat allerdings bislang nur eine nächtliche Messung stattgefunden, dessen Ergebnis uns bis jetzt nicht bekannt ist. In 2017 gab es bisher drei Perioden mit hörbarem nächtlichen Lärm über mehr als eine Woche sowie ca. 30 weitere „laute“ Nächte bei Wind aus östlichen Richtungen. Die allgemeine Wetterlage war in 2017 so, dass die üblichen Schönwetterperioden ausgeblieben sind. Die Frage, die sich uns stellt ist, inwiefern das Ergebnis der Lärmmessung in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt werden soll, falls es sich herausstellen sollte, dass die zulässigen Grenzwerte überschritten werden (siehe Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme 2016).</p> <p>Für alle betroffenen Bürger aus Bartelsdorf wäre es zunächst wichtiger, die bestehenden Probleme zu lösen, anstatt mit der Ausweisung neuer Flächen die Probleme noch zu verschärfen. Schließlich wurde uns auch geantwortet, dass der Landkreis bemüht ist, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden (siehe Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme 2016). Dies geschieht aber nicht, wenn man bei einer Bereisung des Gebiets nicht das Gespräch mit den Anwohnern vor Ort sucht, um die Problematik aus Sicht der Betroffenen geschildert zu bekommen. Wenn die Windkraftanlagen erst stehen, können die Politiker gerne wieder eine Bereisung durchführen und hoffentlich ihren Irrtum bemerken. Was für uns dann aber zu spät ist....</p> <p>Wie man aus der Karte noch entnehmen kann, wird bei Ausweisung der</p>	<p>Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereeler Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel).</p> <p>In der Diskussion kommt zudem zu kurz, was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass Anträge im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes zu genehmigen wären, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt hat. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des RROP besteht dann nicht mehr.</p>
--	--	--

	<p>geplanten Vorranggebiete insbesondere für Bartelsdorf der Umstand der Umzingelung zutreffen, d.h. Bartelsdorf würde jeweils von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Bestandswindpark im Osten von Bartelsdorf mit der Erweiterungsfläche nach Südost</li> <li>b) das neue Vorranggebiet Wohlsdorf/Rotenburg im Süden und Südwesten von Bartelsdorf.</li> </ul> <p>Der Abstand zwischen den beiden Gebieten beträgt an der schmalsten Stelle noch nicht einmal 1.600 Meter (siehe Anlage).</p> <p>Leider geht man beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für Bartelsdorf nicht auf den Aspekt der Umzingelung ein, auch im zweiten Entwurf des RROP wird darauf nicht hingewiesen. Vielmehr hat man diesen Punkt an sich aus dem Kriterienkatalog gestrichen (siehe Begründung Seite 37 „<del>keine Umzingelung von Dörfern</del>“) mit dem Hinweis auf die Einzelfallbetrachtung. In der Sitzung des Unterausschusses am 17. Mai 2017, in der der zweite Entwurf des RROP vorgestellt wurde, konnte auf Nachfrage eines Ausschussmitgliedes diese Streichung nicht schlüssig begründet werden. Auch eine Anfrage beim Landrat hat keine für uns ausreichende Erklärung, dass es sich im Fall von Bartelsdorf um keine Umzingelung handeln würde, ergeben. Bartelsdorf liegt für beide Flächen in der Hauptwindrichtung, anders als bei vielen anderen Orten in der Nähe zu Vorranggebieten. Dieser Umstand sollte vom Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessen berücksichtigt werden. In einigen Bundesländern hat man die Problematik der Umzingelung von Ortschaften durch Windkraftanlagen erkannt, und es werden zum Schutze der Bewohner Regelungen erörtert und umgesetzt (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern mit einem entsprechenden Gutachten).</p> <p>In der Begründung des aktuellen Entwurfs des RROP vom Landkreis Celle findet sich unter anderem folgende Ausführung (Seite 128): „Durch Windenergieanlagen verursachte Einwirkungen auf den Menschen können das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im gesamten Siedlungsbereich beeinträchtigen. Auch die Wohn- und Wohnumfeldfunktion kann durch eine Windenergienutzung betroffen sein, da Menschen hier ihren Lebensmittelpunkt haben und eine Großteil ihrer Freizeit...verbringen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in größerer Anzahl um den Siedlungsbereich kann das Gefühl der „Umzingelung“ entstehen. Ein intaktes Wohnumfeld ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. Die Erholungs- und Freizeitfunktion, die in Ergänzung zu den Wohnumfeldfunktionen für das Wohlbefinden, die Rekreation und die Gesundheit des Menschen ebenfalls nachgewiesenermaßen eine hohe Bedeutung hat, wird</p>	
--	--	--

	<p>häufig am Rand der Ortslage verwirklicht.“  Falls Bartelsdorf im Landkreis Celle liegen würde, würde das, was zurzeit bei uns geplant wird, nach diesen Ausführungen dort auch so genehmigt werden???</p> <p>Wir meinen nicht, denn es scheint, als wenn im Landkreis Celle auch die Belange der betroffenen Anwohner berücksichtigt werden und nicht nur die Belange der Profiteure.</p> <p>Auch der Mindestabstand von 1.000 Meter zur Wohnbebauung, der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) großzügiger als in anderen Landkreisen in Niedersachsen beigemessen wird, kann bei neuerdings geplanten Windkraftanlagen mit Höhen von über 200 Metern als nicht mehr ausreichend angesehen werden. „Der Kostendruck, der seit dem EEG 2017 ausgeübt wird, hat zur Folge, dass nur noch Anlagen rentabel betrieben werden können, die mindestens 160 Meter Narbenhöhe und 100 Meter Rotordurchmesser aufweisen. Der angestrebte Zubau an Windkraft wird deshalb in Zukunft nur noch Anlagen errichten, die höher als 200 Meter sind – Untergrenze.“ (aus: Joachim Weimann, Der Tagesspiegel v. 18.09.2017 <a href="https://background.tagesspiegel.de/der-verschwiegene-protest/">https://background.tagesspiegel.de/der-verschwiegene-protest/</a>).</p> <p>Danach wird wohl auch keine Kommune mehr einen Bebauungsplan aufstellen, der geringere Höhen beim Bau von Windkraftanlagen vorschreibt (siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Stadt Rotenburg 2016).</p> <p>In unserer Stellungnahme 2016 haben wir auch den Punkt aufgegriffen, dass für den Landkreis Rotenburg (Wümme) momentan kein Handlungsbedarf zur Ausweisung von neuen Windkraftgebieten bestehen dürfte, solange die Stromtrassen wie Südlink noch nicht in Betrieb sind. Mittlerweile ist bekannt, dass durch die geplante Erdverkabelung, diese nicht vor 2025 zur Verfügung stehen werden, zumal auch mit Protesten dagegen zu rechnen ist, insbesondere und besonders von den Profiteuren der Energiewende. Was wird geschehen, wenn bereits 2022 das letzte Atomkraftwerk vom Netz geht?</p> <p>Muss der Landkreis Rotenburg unter diesen Umständen wirklich „liefern“? Aus unserer Sicht kann noch viel Schaden von der Region abgewendet werden, wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) vorerst keine weiteren Vorranggebiete für Windenergie ausweist und die weitere Entwicklung abwartet. Die „Verspargelung“ der Landschaften in vielen Landkreisen nicht nur in Niedersachsen hat einen mahnenden Charakter. Der aktuelle Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sieht den Ausbau von 20 GW Windenergieleistung bis zum Jahr 2050 vor. Es bliebe also insofern durchaus noch Zeit. Gerade die Entwicklung in der Bioenergie hat gezeigt, wie kurzlebig Erneuerbare Energien sein können.</p>	
--	---	--

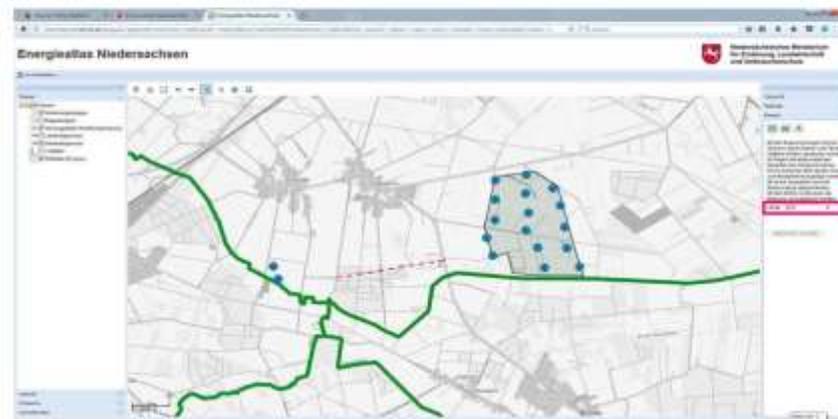
		<p>Welche Biogasanlage im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in Betrieb bleiben, wenn die EEG-Förderung für sie wegfällt? Und das Vorzeigeunternehmen aus Zeven war nach schnellem Aufstieg noch schneller insolvent. Welche Entwicklung wird es im Bereich der Windkraft geben? Was wird Stand der Technik in 30 Jahren sein?</p> <p>Die bisher bis 2016 installierten 27.000 Windkraftanlagen und 1,6 Mio. Solaranlagen deckten nur 3,1 % des deutschen Primärenergiebedarfs. Mit dem weiteren großflächig angelegten Zubau an von Windkraft an Land und auf See werden sich die Probleme der Energieversorgung nur noch verschärfen und für die Bevölkerung letztlich unbezahlbar. Mit Hilfe des EEG wurden nur bestimmten Technologien Vorrang eingeräumt, statt Forschung und Weiterentwicklung von Technologien zu fördern, die möglicherweise für die Umsetzung der Energiewende erfolgreicher wären und bei der Bevölkerung mehr Akzeptanz finden würden.</p> <p>Die Bundesregierung hat den jährlichen Zuwachs von Windstrom mittels des neuen Ausschreibungsverfahrens wegen fehlender Netze bereits reduziert. Immer deutlicher zeigt sich, dass die Energiewende, wenn sie weiter so betrieben wird, scheitern wird und viele Kritiker warnen davor, wie z.B. Ennoch zu Guttenberg, der es in einem Artikel treffend auf den Punkt bringt (aus: Geopferte Landschaften, Hrsg. Georg Etscheit):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Windkraft kann aufgrund der geringen Energiedicht keinen substantziellen Beitrag zur Energie- /Stromversorgung leisten.</li> <li>• Der Ausbau der Windindustrie ersetzt kein einziges konventionelles Kraftwerk und spart, trotz aller gegenteiligen Beteuerungen, kein CO2 ein.</li> <li>• Windkraft ist nicht verlässlich und gefährdet die Versorgungssicherheit.</li> <li>• Es gibt bisher und auch in lang absehbarer Zukunft keine Speichermöglichkeit.</li> </ul> <p>usw.</p> <p>Die Weichen können jetzt noch für eine vernünftige Energiepolitik gestellt werden.</p>	
--	--	--	--



Auszug aus der Arbeitskarte des Landkreises Rotenburg mit eigenen Hervorhebungen der Ortschaften.

**Abstand der Vorranggebiete Windenergie Bartelsdorf-Brackel und Wohlsdorf-Rotenburg**

In einer Eingebildung des Niedersächsischen Landrätinrat und dem Land Niedersachsen in der „Arbeitsstelle Windenergie und Regionalplanung (Stand November 2012) heißt es, dass zur unverträglichen Sukzession der Windenergieerzeugung mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild insbesondere folgender Aspekt in der Planung zu berücksichtigen sein soll: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie (5 km), hier wurde der Abstand an der schmalsten Stelle gerade mit 1.600 Meter betragen.





	Fünf Grundstückseigentümer		
		<p>Im eigenen Namen als Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Scheeßel nehme ich zu dem 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung.</p> <p>Ich begrüße die bisher vorliegende Planung und beantrage:</p> <p>das Windvorranggebiet Ostervesede (Potenzialsuchraum Nr. 36) in der dargestellten Ausformung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einer Erweiterung im südöstlichen Teil auszuweisen. Die Gesamtgröße beträgt ca. 236 ha.</p> <p>Zur Begründung trage ich Folgendes vor:</p> <p>Ich bin als Grundstückseigentümer von Grundstücken, die in dem Potenzialsuchraum Nr. 36 liegen, von den Planungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) betroffen, da ich bereits mit einem Vorhabenträger im Jahr 2014 einen entsprechenden Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen abgeschlossen habe.</p> <p>Als Grundstückseigentümer habe ich bei der Festsetzung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung im Regionalplan Rotenburg (Wümme) einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung sowohl öffentliche, als auch meine privaten Interessen für die antragsgemäße Ausweisung eines Vorranggebiets Nr. 36 im Regionalplan des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p>	<p>Siehe vorherige Stellungnahme.</p>
		<p>Dies ergibt sich insbesondere aus Folgendem:</p> <p>1. Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windnutzung festgesetzt. Die rechtsverbindliche Ausweisung von solchen Gebieten zur Windnutzung in einem Regionalplan hat Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG, der als solcher nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei der Planung von den öffentlichen Stellen zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.04.2009 - 10 S 13.08).</p> <p>Der Regionalplan ist in Bezug auf die darin festgelegten Ziele zur Windenergienutzung in Form der Ausweisung von Vorranggebieten damit</p>	

		<p>zugleich als Rechtsvorschrift im Range unter dem Landesgesetz i.S. von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO einzustufen. Denn er enthält abstrakt generelle Regelungen in Gestalt von planerischen Vorgaben, die wegen der damit verbundenen Beachtens- und Anpassungspflicht die öffentlichen Planungsträger binden und sich im Einzelfall über Raumordnungsklauseln, wie sie in § 35 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauGB enthalten sind, auch auf das Verhältnis zwischen Bürger und öffentlicher Hand auswirken (vgl. VGH München, U. v. 12.09.1990, NVwZ-RR 1991, 332; vgl. auch BVerwG, U. v. 25.11.1993, NVwZ 1994, 1213).</p>	
		<p>2. Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Windvorranggebieten sowie der Flächen, die als Gebiete für Windnutzung nicht in Betracht kommen und eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen müssen (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 – 4 C 3/02; U. v. 14.09.2010 – OVG 2 A 4.10).</p> <p>Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09).</p> <p>Sofern in einem Plan – wie hier – Konzentrationszonen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt und mit Ausschlusswirkung verbunden werden, ist weiterhin Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Planung, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (VGH Kassel, U. v. 10.05.2012, DVBl 2012, 981).</p>	
		<p>3. Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG:</p> <p>3.1 Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert:</p> <p>„Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt</p>	

		<p>wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010; vom 21.09.2007 sowie vom 24.02.2011 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen).</p> <p>3.2 Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, U. v. 07.04.2005, SächsVBI 2005, 225 ff.). Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Vorranggebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden. Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten, die – wie wir – vom Grundeigentümer mit den Nutzungsrechten versehen und zur Realisierung des Baues berechtigt sind und damit ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt, denn:</p> <p>„Die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch besonderes Gewicht, dass die Ziele der Raumordnung hier - anders als die Zielfestlegung der Raumordnung im Regelfall - durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 getroffene Regelung den privaten Grundstückseigentümer unmittelbar binden, er seine privaten Belange in keinem der Raumordnung nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen kann. Macht die Raumordnungsplanung wie die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Zielfestlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen.“ (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/01).</p> <p>Daher muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB</p>	
--	--	--	--

	<p>erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292). Daher sind in die Abwägung auch die privaten Belange der Grundstückseigentümer und die der Planer und Betreiber einzubeziehen.</p> <p>Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere keine der aufgeführten Kriterien aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) entgegen.</p> <p>Für die beantragte Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 sowie auch für die südöstliche Erweiterung sprechen im Rahmen der Abwägung sowohl die öffentlichen, als auch meine privaten Interessen.</p> <p>Die im Planentwurf aufgezählten Tabu-Kriterien, Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze sind auch nach unserer Prüfung nicht betroffen. Die weiteren im Planentwurf genannten harten Tabuzonen, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000 Gebiete, Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und militärische Sperrgebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Ebenfalls sind durch die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 weder Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, Wald, Geestkante zum Teufelsmoor betroffen.</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m werden eingehalten. Im Südosten ist meines Erachtens fehlerhaft die Grundstücksgrenze und nicht das Wohngebäude an sich als Bemessungsgrundlage für den vorsorglichen Schutzabstand herangezogen worden.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand 14. August 2017), Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, heißt es:</p> <p>„Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Richtwerte der „Technischen Anleitung (TA) Lärm“ Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden erforderlich. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern, der als Kriterium für eine harte Tabuzone heranzuziehen Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Begründung 40 wäre, nicht ermitteln, da dieser vor allem von Höhe, Typ und</p>	
--	--	--

		<p>Anzahl der WEA sowie der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung abhängt. Aus Vorsorgegründen wird ein Mindestabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern festgelegt (weiche Tabuzone). Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken.“</p> <p>Nach Berücksichtigung der zuvor genannten Vergrößerung ergibt sich folgendes Gebietslayout, vgl. Anlage 1.</p>	
		<p>Die Mindestfläche für das Vorranggebiet von 50 ha ist mit einer Gebietsgröße von 236 ha erreicht.</p> <p>Auch das öffentliche Interesse spricht für die beantragte Festsetzung.</p> <p>Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014) deutlich gemacht.</p> <p>Ebenso hat sich das Land Niedersachsen mit dem Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 24.02.2106 dazu bekannt, „...zum Gelingen der Energiewende bei[zu]tragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.“</p>	

		<p>Es besteht somit ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung von Windvorranggebieten und der Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Bei der Ausweisung des Gebietes ist auch mein privates Interesse zu berücksichtigen.</p> <p>Wir haben als mittelständischer Betrieb ein besonderes gesellschaftliches Interesse daran, dass unser Grundbesitz Bestandteil eines Windvorranggebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird.</p> <p>Hierdurch können wir über 20 Jahre feste Einnahmen generieren und damit Arbeitsplätze in der Region zusätzlich absichern. Gerade in einem von Preiskampf diktierten Markt wie der Landwirtschaft können wir so über Jahre unser Unternehmen stabilisieren.</p> <p>Mein wirtschaftliches Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG gleichfalls zu berücksichtigen. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung festzustellen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. In diesen Gebieten bin ich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen.</p>	
		Anlagen wurden nicht beigelegt.	
	<b>U. Grevenkämper Scheeßel</b>		
		<p>Leider sind die vorhandenen Vogelbestände bei der Beurteilung der Potenzialfläche nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Großer Brachvogel, Roter Milan und Schwarzstorch kümmert es nicht, wenn sie sich nicht in Datenbanken oder Aktenlagen widerspiegeln. Vorhanden sind sie trotzdem.</p> <p>Der große Brachvogel hat auch 2016/17 mit mehreren Brutpaaren im Bereich des Lünzener Bruchbachs und des Rieper Moorbachs gebrütet.</p> <p>Der Rote Milan: Auch hier gibt es mehrere Paare.</p> <p>Im Jahr 2016 z.B. konnte der Rote Milan extrem gut beobachtet werden. Sehr häufige Milansichtungen gab es im Bereich zwischen Fischteich, Biotop und Rieper Moorbach.</p> <p>Regelmäßig konnte man einen weiteren Roten Milan zwischen der Straße K 236 und Rieper Moorbach beobachten. Des Weiteren haben wir einen Roten Milan im Bereich zwischen Kreisel, Neubaugebiet und Lünzener Bruchbach. Da die Beobachtungspunkte weit auseinander lagen und gleichzeitig mehrere Vögel</p>	<p>Anfang Mai 2018 wurde festgestellt, dass sich mitten im geplanten Vorranggebiet in Ostervesede ein Brutplatz des streng geschützten Rotmilans befindet, der zu den durch Windenergieanlagen am stärksten gefährdeten Vogelarten zählt.</p> <p>Bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind als öffentlicher Belang mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Das Vorranggebiet in Ostervesede soll daher zumindest deutlich reduziert werden. Eine entsprechende Neuabgrenzung der Fläche ist im weiteren Verfahren noch zu erarbeiten.</p>

		<p>beobachtet wurden, kann es sich nur um mindestens 2 Brutpaare, eher aber um 3 Paare handeln, die die Potenzialfläche überfliegen, bejagen oder Z.T. auch dort brüten.</p> <p>Die Anzahl der Kraniche hat sich von Herbst 2015 zu 2016 vervielfacht. Während im Herbst 2015 noch wenige Tausend Kraniche zu beobachten waren, waren es im Herbst/Winter 2016 schon weit über 10.000. Die Kraniche ziehen im Herbst oder Frühjahr täglich von ihrem Übernachtungsplatz im Lauenbrücker Moor über Ostervesede hinweg Richtung Deepen/ Postmoorgraben/Rieper Moor. Die meisten fliegen durch das Gebiet des geplanten Windparks.</p> <p>Manchmal landen dort ein paar tausend um zu fressen oder sich zu versammeln. Anfang Dezember 2016 hatten sich dort, wie ich selber beobachten konnte, weit über 10.000 Vögel gleichzeitig versammelt. Im Sommer 2016 waren im Bereich Lünzener Bruchbach und Rieper Moorbach täglich um die 100 Kraniche zu beobachten, die ganzjährig dort lebten. Im Sommer 2017 waren es nicht ganz so viele.</p> <p>Für Herbst/Winter 2017 ist die Anzahl der Kraniche noch nicht abzuschätzen, es könnten weniger werden. Langfristig dürfte sich die Anzahl der Vögel regelmäßig auf so hohem Niveau bewegen, dass es jeden Tag im Herbst und Frühjahr geschredderten Kranich gibt.</p>	
	<b>67 Widersprüche Ostervesede</b>		
		<p>Es ist beabsichtigt, u.a. in Ostervesede Windkraftanlagen zu errichten und zur Stromerzeugung zu betreiben.</p> <p>Gegen die Genehmigung dieser Anlagen lege ich Widerspruch ein mit der Maßgabe, dass eine Genehmigung nur unter Vorbehalten und Auflagen erteilt werden darf.</p> <p>Wie bei fast allen bekanntgewordenen bzw. durchgeführten gleichartigen Objekten werden auch hier die aus der Erstellung und dem Betrieb dieser Anlagen resultierenden Risiken bzw. Belastungen nahezu voll der Bevölkerung, insbesondere den Eignern benachbarter Wohnimmobilien angelastet.</p> <p>Eine solche Lösung ist nicht hinnehmbar. Risiken und Nachteile sind deren Verursachern, den privatwirtschaftlichen Betreibern der Anlagen, zuzuweisen. Vor allem aber sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diese Risiken und Belastungen wirkungsvoll verringern oder aber ganz vermeiden.</p>	<p>Die Widersprüche werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der konkreten Anforderungen an den Immissionsschutz wird detailliert im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft. Dort werden dem Träger des Vorhabens auch die erforderlichen baulichen, technischen oder betrieblichen Schutzvorkehrungen („Vorbehalte und Auflagen“) auferlegt.</p>
		Widerspruch gegen die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in	

		<p>Ostervesede</p> <p>I</p> <p>Es ist politisch gewollt und sachlich richtig, dass in der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen ergriffen werden, die die Abhängigkeit von importierten Energien verringern. Eine dieser Maßnahmen ist die Nutzung der Windenergie. Neben dem eigentlichen, dem energiewirtschaftlichen Zweck sind Belastungen und Risiken, die bisher nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden, so:</p> <p>Wertminderung von Wohnimmobilien in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen</p> <p>Geräuschbelästigung (hoch- und niedrigfrequenter Schall) mit der Möglichkeit gesundheitlicher Schäden.</p> <p>Lichteffekte wie nächtliche Sicherheitsbeleuchtung, periodische Sonnenlicht-Reflexe, flackernder Schattenwurf</p> <p>Verteuerung des Strompreises für alle Verbraucher</p> <p>Wertminderung von Wohnimmobilien tritt ein im Moment der Baugenehmigung bzw. mit Baubeginn der Windkraftanlage.</p>	
		<p>Erläuterungen</p> <p>Die Höhe der Wertminderung ist abhängig von örtlichen Gegebenheiten und vom Abstand zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung. Sie kann bis zur Unverkäuflichkeit oder Nichtbeleihbarkeit steigen. Vermietung wird nicht möglich sein.</p> <p>Der BWE (Bundesverband WindEnergie) behauptet zwar, Wertminderung ergebe sich nicht und stützt sich hierbei auf einen „umfassenden Grundstücksmarktbereich“ (<a href="https://www.wind-energie.de/tags/abstandsregelung">https://www.wind-energie.de/tags/abstandsregelung</a>).</p> <p>Diese Aussage ist unglaubwürdig und realitätsfremd. Außerdem ist eine solche Behauptung als eine Beleidigung der Bundesbürger aufzufassen. Denn der BWE insinuiert damit, der „dumme Michel“ sei ein solcher „Depp“, dass er genauso gern unter einer knatternden Windmühle lebt wie in einer angenehmen Landschaft.</p> <p>Geräuschbelästigung: Es ergeben sich erhebliche Lärmbelästigungen, über 1000</p>	

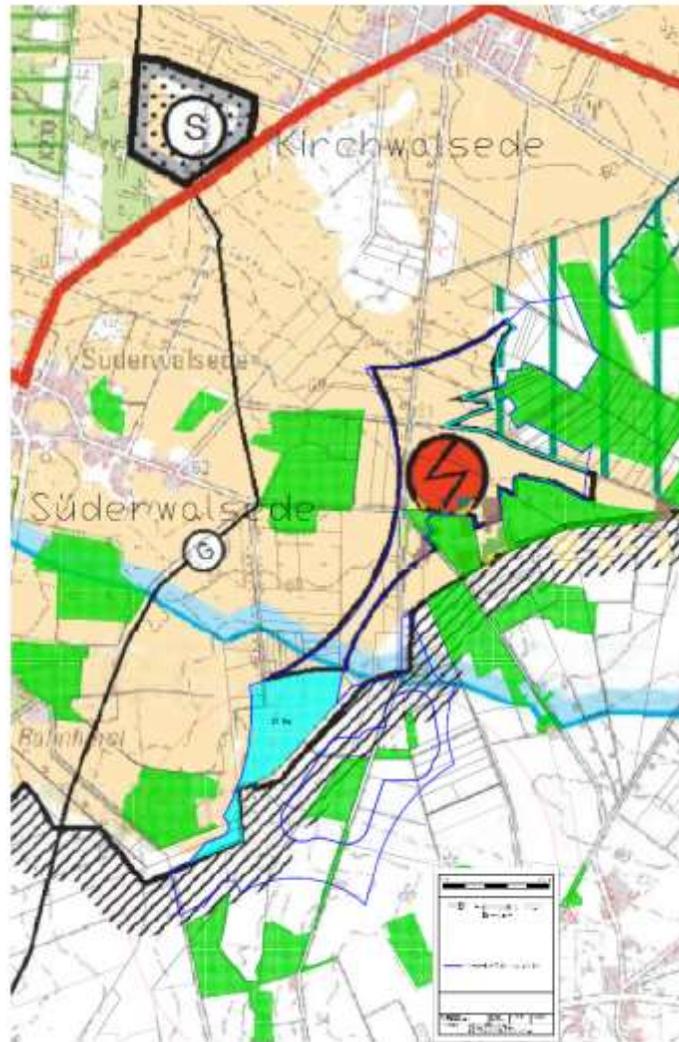
		<p>m Abstand hinaus. Es ist Stand der medizinischen Wissenschaft, dass Lärmbelästigung zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Dies gilt auch dann, wenn eine Lärmbelästigung gering, aber kontinuierlich erfolgt. An dieser naturbedingten Gegebenheit ändern auch Gutachten und Gerichtsurteile nichts (die für einzelne Sonderfälle richtig sein mögen).</p> <p>Lichteffekte: Sicherheitsbeleuchtung ist zu minimieren durch Abstimmung von Flugzeiten mit den Flugverkehrsbetreibern. Durch geeignete Oberflächenbehandlung der Rotorblätter können Sonnenlichtreflexe beeinflusst werden. Zu beachten ist, dass der flackernde Schattenwurf bis zu 1300m vom Objekt zu sehen sein wird (RROP-Entwurf 2015, Tabelle 16).</p> <p>Verteuerung des Strompreises: Vielfach wird damit geworben, der Betrieb von Windkraftanlagen diene auch, Lieferbarkeit von „bezahlbarem Strom“ sicherzustellen (siehe u.a. „Aurich“). Eine solche Aussage ist unlauter. Den Stromproduzenten wird ein meist über dem Marktpreis liegender Festpreis garantiert. Die Differenz zwischen Markt- und Garantiepreis zahlt der Verbraucher. Zusätzliche Stromeinspeisung durch neu erbaute Windparks erhöht die zur Verfügung stehende Strommenge, was marktgerecht zu einer Verringerung des Marktpreises führt. Das führt zu der kuriosen Situation, dass bei fallenden Marktpreisen der Strom für den Verbraucher immer teurer wird.</p>	
		<p>II</p> <p>Die oben angesprochenen Punkte führen für die Bürger zu zum Teil erheblichen Einbußen, bergen des Weiteren verschiedene Risiken in sich.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass Einbußen und Risiken von den Bürgern weitgehend ferngehalten werden. Denn es ist absurd anzunehmen, Bürger könnten ihr Einverständnis zu Dingen geben, die ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur Nachteile bieten, denen jedoch, die die Ursache hierzu setzten, deutliche Vorteile bringen.</p> <p>Verbindliche Vereinbarungen mit den Betreibern der Windkraftanlagen müssen vor Baubeginn getroffen sein, in Einzelfällen bereits vor Erteilung der Genehmigung. Derart sauber geregelte Lastenverteilung entspräche den Kriterien eines Rechtsstaates.</p> <p>Neben den bisher aufgeworfenen Risikoaspekten ergibt sich auch ein zusätzliches Risiko daraus, dass nach bisheriger Kenntnis moderne Hochleistungstechnologie eingesetzt werden soll, die offenbar noch im Erprobungsstadium steht.</p>	

		<p>Auch fehlende noch einschlägige technische Richtlinien bzw. Normen für das Schallverhalten bei Objekten, deren Lärmquelle nicht in Bodennähe, sondern in relativ großer Höhe liegt.</p>	
		<p>III</p> <p>Von den Betreibern ist vor Baubeginn bzw. vor Genehmigung zu fordern, darzulegen wie, von wem in welcher Form die aus der quasi Enteignung resultierender Wertminderung ausgeglichen wird.</p> <p>Der bei hoheitlichen Maßnahmen in Sonderfällen zulässige enteignungsgleiche Eingriff (immer mit Ausgleichsmaßnahmen verbunden) kann hier nicht angesetzt werden, der der „Enteigner“ ein privatwirtschaftlich betriebenes Unternehmen sein wird. Bei dennoch durchgeführten Maßnahmen, die einem enteignungsgleichen Eingriff entsprächen, wäre rechtlich zu prüfen, inwieweit die Durchführung dieser Maßnahme rechtsmissbräuchlich ist.</p> <p>Gefordert werden sollte Festlegung der einzuhaltenden Lärmbelastigung (z.B. 30 db nachts, 35 db tagsüber).</p> <p>Dargelegt werden sollte vor Ausführung, welche Maßnahme zur Verringerung der verschiedenen Lichteinwirkungen getroffen werden.</p> <p>Aus „interessierten Kreisen“ (Verbände und Unternehmer, die aus verschiedenen Gründen dem Windkraftanlagenbau sehr nahestehen) kann man mit und ohne Befragen hören, dass Risiken und Einbußen nur minimal oder nicht gegeben sind. Danach sollte es nicht schwer sein, entsprechende Zusagen mit den Betreibern zu vereinbaren. Sollte man sich jedoch schwertun oder nicht Willens sein, verbindliche Vereinbarungen zum Schutze der Bürger zu treffen, würde das ein beredtes Licht auf den Wert verschiedener Erklärungen werfen.</p>	
		<p>IV</p> <p>Um das finanzielle Risiko der Betreiber zu minimieren, könnte man an Bankbürgschaften oder Haftpflichtversicherungen denken. Diese wären vor Baubeginn abzuschließen, ausgestattet mit hinreichender Deckungssumme und angepassten Deckungsumfang. Hierdurch wäre der Bürger auch im Falle von Zahlungsunfähigkeit der Betreiber weitgehend abgesichert.</p> <p>Die einfachste Art, die Gesamtproblematik zwar nicht im vollen Umfang zu lösen, aber deutlich zu entschärfen, ist, sich auf ein in Deutschland bereits angewandtes Abstandsmodell (Freistaat Bayern) zu verständigen.</p>	

		Abstand zwischen Anlage und Wohnimmobilie 10 H, jedoch mindestens 1500 m (H= Nabenhöhe + Rotorradius)	
		V Festzuhalten ist, dass in dieser Sache noch nicht alle Argumente vorgetragen wurden, damit diese „Anlage“ nicht überfrachtet wird.  Eine Erkenntnis sollte aber in jedem Fall beachtet werden: BEI ALLEM RESPEKT VOR DEN BEKANNTGEWORDENEN MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE GEFÄHRDETER ARTEN DARF NICHT VERGESSEN WERDEN, DASS AUCH DER MENSCH ZU DEN ERHALTENSWERDEN ARTEN ZU ZÄHLEN IST.	
		<b>Potenzialfläche Nr. 42 - Kirchwalsede</b>	
	<b>BW Bürgerwindpark Walsede</b>		
		<p>Bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 teilen wir als Bürgerwindpark Walsede GmbH mit, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 festhalten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich im süd-westlichen Bereich der Fläche Nr.42 ein Stall befindet und kein Wohnhaus, somit keine 1.000 m Abstand zu halten sind, womit die Potentialfläche Nr. 42 um 17 ha größer wird.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem nord-östlichen Bereich lediglich um ein Gebiet handelt, welches die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Selbst bei einem bereits ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um kein pauschales Ausschlusskriterium für Windenergie.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet ist auch kein Hindernis für die Windenergie. Bei den Schutzgebieten ist abzuwägen, was die Funktion des Schutzgebietes ist. Eine Befreiung führt nicht dazu, dass die Landschaftsschutzverordnung durch die vorgesehene Veränderungen des Schutzgebiets „funktionslos“ wird. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Windenergieanlagen auf die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzwecke und mithin die Funktionen des Landschaftsschutzgebiets einwirken. Bitte berücksichtigen Sie die angebrachten Argumente bei Ihrer Planung.</p>	<p>Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Kirchwalsede wird im Hinblick auf das Gebäude im Landkreis Verden überprüft.</p> <p>Bei Berücksichtigung der Anregung (Erweiterung des Vorranggebietes um 17 ha) ist folgendes zu bedenken: Das Vorranggebiet hätte dann eine erhebliche Längsausdehnung. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.</p>

Agrowea GmbH & Co KG

Wie bereits telefonisch besprochen sende ich Ihnen vorab die Karte für die Fläche Nr. 42 im RROP ROW mit den Hinweis, dass sich im süd-westlichen Bereich lediglich ein Stall befindet und kein Wohnhaus, womit die Potentialfläche Nr. 42 um 17 ha größer wird. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Planung.



Siehe vorherige Stellungnahme.

	<b>17 Anwohner der Potenzialfläche Nr. 42</b>		
		<p>Die Potenzialfläche, gleichgültig ob die erste Variante mit 78 ha oder die Neufestlegung mit 54,5 ha, grenzt bis auf wenige Meter an das Vorranggebiet Kreepen 05 auf Kreis Verdener Seite.</p> <p>Damit sind beide Vorranggebiete als <b>ein</b> Windpark / Windfarm zu sehen. Dieser gemeinsame Windpark hat eine Gesamtausdehnung von über 4 km. Die Maximalausdehnung von 1,5 km sollte nicht überschritten werden.</p> <p>Da sich der gemeinsame Windpark über Kreepen, Rahnhorst, Sehlingen bis nach Süderwalsede/Kirchwalsede zwischen den Ortschaften hindurchschlängelt, stellt er eine optische Bedrängung für die Bewohner der anliegenden Ortschaften dar. Für einige Ortschaften besteht die Gefahr der Einkesselung, es sind von der Agrowea WKA vom Typ Enercon E141 mit einer Gesamthöhe von über 230 m geplant.</p> <p>Auf diesen Zustand hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bereits beim RROP des Landkreises Verden hingewiesen. Leiter hat es in ihrer Planung keine Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Deshalb geht eine Kopie dieser Stellungnahme an das Amt für regionale Landesentwicklung zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet weist zweifellos eine erhebliche Längsausdehnung auf. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.</p>
	<b>R. Luttmann Kirchwalsede</b>		
		<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Ausweisung der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 42 im Bereich südlich von Kirchwalsede im o. g. RROP.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Verkehrstechnische Anbindung</p> <p>Das Gebiet 42 hat keine außer über Feldwege mit einer Gewichtsbeschränkung von 7,5 t hinausgehende verkehrstechnische Anbindung, die aber für Aufstellung, Montage, Wartung und Reparatur von Windenergieanlagen mittels Kran erforderlich ist. Die Entfernung zur nächstliegenden Landstraßen in westlicher Richtung beträgt mehr als 1 km. Eine Anbindung der Fläche kann somit nicht einfach über einen Stichweg erfolgen, vielmehr müsste eine vollständige Erschließung über außerhalb der Potentialfläche liegende Grundstücke herbeigeführt werden.</p>	
		<p>2. Form und Größe der Potentialfläche</p> <p>Die Gesamtfläche wurde gemäß Umweltbericht (Entwurf 2017) bereits von</p>	

		ehemals 75 ha auf jetzt 54,5 ha reduziert. Die Form der restlichen Potentialfläche lässt aber kein zusammenhängendes Planungsgebiet entstehen. Vielmehr verbindet ein schmaler Korridor von maximal 70m Breite zwei einzelne Teilgebiete. Die Potentialfläche ist somit nicht zusammenhängend nutzbar. Ohne die Korridorfläche unterschreiten das Gebiet die erforderliche Mindestgröße von 50 ha.	
		3. Wanderfalken in der Nähe Auf dem Kirchwalseder Funkturm in ca. 1km Entfernung in nördlicher Richtung brütet seit einigen Jahren der Wanderfalke. Der Bruterfolg wurde über den Verein „Wanderwalken-Schutz Norddeutschland (WSN) e. V.“, (siehe auch <a href="https://www.wsn-ev.de/">https://www.wsn-ev.de/</a> ) auch nachgewiesen. Der Wanderfalke steht dabei unter besonderem Schutz. Diese Tatsache wurde im Umweltbericht nicht erfasst und damit in der Bewertung der Fläche auch nicht berücksichtigt. Der Umweltbericht ist in dieser Hinsicht zu korrigieren.	
		4. Windpark im Landkreis Verden Direkt im Anschluss der Potentialfläche 42 am südlichen Rand hat der LK Verden ebenfalls eine Fläche für Windenergie ausgewiesen. Da im LK Verden das RROP bereits abgeschlossen ist, werden dort beim Bau eines Windparks bereits Emissionen in erheblichem Umfang erwartet. Eine Vergrößerung der Fläche dann über die Landkreisgrenze hinweg halte ich für nicht zumutbar.	
		5. Emissionsbelastung der Anwohner in Kirchwalsede Am nördlichen Rand des Potentialgebietes 42 befindet sich eine industriell geführte Biogasanlage mit einer Leistung von 1.500 kW. Die Anwohner am Dorfrand von Kirchwalsede sind dadurch bereits hohen Emissionswerten ausgesetzt. Die Biogasanlage erzeugt ungewöhnlich starke Geräusch- und Geruchsbelästigungen, die zeitweise nachts von einer starken Beleuchtung und auch von Werksverkehr begleitet werden. Weitere Belastungen durch Windenergieanlagen halte ich für nicht zumutbar.	
		Fazit  Es ist aus argumentativer Sicht unstrittig, dass alle oben genannten Argumente nur soft-facts sind und keine echten Ausschlussfaktoren enthalten. Ich bitte aber bei der Bewertung der Themen zu beachten, dass durch die Vielzahl der unterschiedlichen Themen und schon bestehenden Emissionen die Potentialfläche 42 grundsätzlich ein hohes Konfliktpotential darstellt.  Viele weitere Kirchwalseder Bürger insbesondere Anwohner aus dem Emissionsbereich der Biogasanlage haben zugesagt, mich weiterhin bei dieser	Dem Widerspruch wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der konkreten Anforderungen an den Immissionsschutz wird detailliert im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft. Die Prüfung weiterer örtlicher Einzelheiten, wie z.B. der Erschließung des Standorts, bleibt ebenfalls der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Genehmigung vorbehalten, in der dem

		<p>Aktion gegen einen Windpark zu unterstützen.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie daher nochmals die Unterschriftenliste aus meinem Widerspruch aus dem Jahre 2015.</p> <p>Ich bitte daher um die volle Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, um die Windpotentialfläche 42 als nicht geeignet zu bewerten.</p>	<p>Träger des Vorhabens auch die erforderlichen baulichen, technischen oder betrieblichen Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind.</p>
		Anlage Unterschriftenliste zum Widerspruch zum RROP Entwurf 2015	
		<b>Potenzialfläche Nr. 43 / 44 - Wittorf</b>	
	<b>H. Tamke Wittorf</b>	<p>Eingabe und Widerspruch zu geplanten Vorranggebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen Nr. 43 Wittorf / Lüdingen, Plangebiet Nr. 44 Wittorf / Bretel und Nr. 25 + 30 Wittorf / Jeddigen</p> <p>Ich bin keinesfalls gegen die Energiewende und große Befürworterin von der Nutzung von erneuerbaren Energien. Auch liegt es mir fern nach dem St.-Florians-Prinzip zu fordern, die Windräder überall, aber nur nicht in meiner Nähe aufzustellen. Ich habe allerdings das Gefühl, dass die Auswirkungen von Windrädern in unmittelbarer Wohnortnähe nicht ausreichend erforscht sind. Immer wieder gibt es Berichte und auch Forschungen über die Belastungen durch Infraschall. Außerdem sind sicher der ständige Geräuschpegel und die Schlagschatten nicht unerheblich für das Wohlbefinden.</p> <p>Wir leben in und mit der Natur. Die Gefahren für die Vogelwelt durch Windräder sind erheblich und wie viele andere Wittorfer Bürger sind mir auch insbesondere in den Gebieten 43 und 44 der rote Milan schon mehrfach begegnet, außerdem sind in diesem Gebiet Brutstätten der Kraniche.</p> <p>Aus diesem Grund ist in meinen Augen eine intensive Untersuchung des Nutzens unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltperspektive zwingend erforderlich. Ohne diese Untersuchung kann und darf eine Windkraftanlage nicht errichtet werden, da die Gefahren für Mensch und Natur nicht genügend erforscht und demzufolge nicht absehbar sind.</p> <p>Ich fordere vor dem Bau der geplanten Anlagen die Auswirkungen auf Tier und Mensch genauestens zu untersuchen (objektiv und ergebnisoffen) und falls es auch nur kleine Zweifel an der Unbedenklichkeit gibt, diese Anlage nicht zu errichten.</p> <p>Solange die Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen ist, lege ich Widerspruch gegen die Bebauungspläne und Errichtung der Windkraftanlage ein.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.</p>

	<b>E. &amp; D. Brand Wittorf</b>		
		<p>Gegen den o.g. Entwurf melden wir unsere Bedenken an und möchten Hinweise geben, sofern Ihnen diese nicht bereits von anderer Seite gemeldet worden sind. Die Bedenken richten sich gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 43 „Bereich westlich von Wittorf“ als Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA).</p> <p>Wie den Erläuterungen zum RROP zu entnehmen ist, haben Sie bei der Identifizierung von Potenzialflächen Kriterien für Tabuzonen entwickelt, die sich in „harte“ und „weiche“ differenzieren lassen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien haben Sie insgesamt 48 Potenzialflächen geprüft und umfassend erörtert, ob und warum Sie die zu prüfenden Gebiete als Vorranggebiet betrachten. Bestehende Natur- oder Landschaftsschutzgebiete wären ohnehin Tabuzone für Sie. Aber auch Gebiete, die perspektivisch nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen würden, sehen Sie als „nicht geeignet“ an (z. B. Potenzialfläche Nr. 4 „nördlich von Augustendorf“), was Ihre tiefgreifende und perspektivische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fragestellungen bezeugt.</p> <p>Dennoch fragen wir uns, ob Ihnen für die Beurteilung der Potenzialfläche Nr. 43 alle notwendigen Informationen vorlagen. Wir betonen dabei, dass Anlass für die Formulierung dieses Schreibens zwar ein Hinweis gewesen ist, dass am heutigen Tage die Frist ablaufen würde, wir haben uns aber in keinster Weise mit andern Personen, Verbänden und Organisationen abgestimmt und können daher auch nicht beurteilen, was Ihnen bereits bekannt ist.</p> <p>Wir leben in einer Siedlung im Außenbereich, ca. 2 km nördlich von Wittorf an der B 440, den meisten als „Düsternheide“ bekannt. Abgesehen von der Bundesstraße genießen wir es, mit unsern Hunden die nähere Umgebung zu erkunden. Die ausgewiesene Potenzialfläche dürfte in Luftlinie etwa 1.200 Meter, grob geschätzt, von uns entfernt liegen. Wir kennen die Gegend daher von unseren Spaziergängen genau. Wie Sie es richtig beschreiben, schlängelt sich die Dahnhorst in dem ausgewiesenen Gebiet in einer Niederung entlang. Bei den beidseitig angrenzenden Feldern handelte es sich früher vornehmlich um Weiden, weil die Gegend aufgrund der tieferen Lage vernässt war und Getreide- oder Kartoffelanbau damit nicht möglich war. An vereinzelt Stellen lohnte sich selbst eine Weidebewirtschaftung nicht, hier bildeten sich Brachflächen, die teilweise durch Samenflug bewaldet wurden. Diese Waldstücke, eher Baumgruppen, stehen heute noch. Doch mit dem verstärkten Maisanbau wurden auch die bisher wertlosen Flächen bewirtschaftet, Mais konnte auch an</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>feuchteren Stellen angebaut werden. Mit dem Maisanbau ging jedoch einher, dass diese Niederungsflächen an der Dahnhorst als Rastplätze für Kraniche genutzt wurden. Wir sehen diese imposanten Vögel selten, doch hören sie oft, was damit zusammen hängt, dass wir für einige Jahre im Nordkreis in Kalbe gelebt haben und den Ruf der Kraniche vom Tister Bauernmoor gut kennen. Haben Sie dieses gewusst und in Ihre Erwägungen einfließen lassen? Aus Ihrem Entwurf geht dieses nicht hervor.</p> <p>Doch weitere geschützte Vogelarten haben hier ihr Zuhause. Dafür müssen wir nicht einmal mit den Hunden losgehen, um dieses zu erkennen. Wir müssen nur sonntags draußen, also etwa 1.200 mtr. von der ausgewiesenen Potenzialfläche sitzen und das Schweben der Greifvögel beobachten. Es sind mindestens zwei Paare, die um unser Haus kreisen und von denen also anzunehmen ist, dass sie auch im Bereich der Potenzialfläche ihr Revier haben.</p> <p>Wir sind beide keine Ornithologen, aber wegen der Gabelung der Schwanzfedern des einen Paares vermuten wir, dass es sich hierbei um den geschützten Rotmilan handelt. Wir könnten uns vorstellen, dass Ihnen auch dieses nicht bekannt war, denn zumindest bei der Potenzialfläche Nr. 36 („südöstlich von Ostervesede“) berücksichtigen Sie diesen Umstand. Daher ist anzunehmen, dass er Ihnen in unserem Bereich nicht bekannt war.</p> <p>Wir können Sie an dieser Stelle nur auf unsere Sichtungen hinweisen, die genaue Bestandserhebung sollte Aufgabe des Landkreises als Entwurfsverfasser sein. Gerne sind wir Ihnen dabei aber behilflich.</p>	
		<p>Lassen Sie uns abschließend zu diesen naturschutzerheblichen Aspekten noch die Anmerkung erlauben, dass wir uns ein Schmunzeln über Ihren frommen Wunsch, in der Dahnhorst eine Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit erreichen zu wollen und eine Wanderhilfe für Wanderfische anlegen zu wollen, nicht verkneifen konnten. Ich (Erik Brand) bin hier geboren und habe vor 40 Jahren in der Dahnhorst gebadet. Der Bach konnte durchgängig über viele Kilometer begangen werden. Das wäre heute nicht mehr möglich, im Sommer ist der Bach von Schilf dicht zugewachsen, was wir als Folge der Überdüngung angrenzender Felder ansehen. Das sei an dieser Stelle mal erwähnt, Wanderhilfen werden nicht nur auf dem Papier errichtet.</p>	
		<p>Wir gehen davon aus, dass Ihnen die nachfolgenden Bedenken bereits von anderen Seiten vorgetragen worden sind. Dennoch wollen wir auch darauf eingehen, weil sie uns Sorgen machen und wir uns auch nicht nachsagen lassen wollen, darauf als direkt Betroffene nicht hingewiesen zu haben.</p>	

	<p>Im September hatten wir in Wittorf eine Bürgerversammlung, in welcher wir nochmals über die möglichen Gefahren, die von einem Windpark ausgehen, unterrichtet worden sind. Begleitend hat auch eine Anwohnerin aus Bartelsdorf eindrucksvoll von ihren Erfahrungen berichtet. Durch die Nähe der Potenzialfläche Nr. 43 nicht nur zur Siedlung Düsternheide, sondern auch zu den Randbereichen von Wittorf (die Breite des Randes wäre zu definieren) entstehen eine Vielzahl gesundheitlicher Gefahren für uns und weiterer Bürger. Es ist unser gutes Recht, uns dagegen zur Wehr zu setzen.</p> <p>Als solche Gefahren sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmbelästigung</li> <li>- Infraschall</li> <li>- Irritationen durch Schattenwurf</li> <li>- Irritationen durch die Positionslichter</li> <li>- seismologische Bewegungen</li> <li>- u. a.</li> </ul> <p>Es mag zwar sein, dass ein direkter Zusammenhang dieser Folgeerscheinungen mit gesundheitlichen Schäden noch nicht zweifelsfrei nachgewiesen worden ist. Doch würde ein erfolgter Nachweis dazu führen, die millionenteuren Anlagen wieder abzubauen? Wohl kaum. Wenn sie erst einmal stehen, dann bleiben sie auch. Hinzu kommt, dass die genannten Auswirkungen, wie Sie in Ihrem Entwurf auch richtigerweise andeuten, von verschiedenen Faktoren abhängig sind (Standort, Höhe etc.).</p> <p>Die Potenzialfläche Nr.43 liegt westlich unserer Wohnung und der der weiteren Bewohner aus Düsternheide und Wittorf. Bei den vorherrschenden Windverhältnissen aus westlicher Richtung ist also damit zu rechnen, dass uns die Faktoren „Lärm“ und „Infraschall“ permanent belästigen und langfristig gesundheitlich schädigen. Außerdem gibt es keine Langfristerfahrungen mit WEA in dieser Höhe. Die Mindestabstandsweite von 1.000 Metern mag zwar eingehalten werden, kann aber nicht pauschal festgelegt werden, sondern ist auch von der Höhe der WEA abhängig. Dieses gilt umso mehr, als dass diese Entfernung politisch motiviert ist. Wenn allgemein eine Mindestweite von 500 Metern gilt und dieses dann einfach verdoppelt wird, dann ist man als Kommunalpolitiker vermutlich auf der sicheren Seite, doch wissenschaftliche oder empirische Erwägungen werden hierbei nicht berücksichtigt.</p> <p>Sie als Landkreisbehörde und unsere Vertreter im Kreistag sind den Bürgern gegenüber verpflichtet. Dazu gehört auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit, welches uns nach Art. 2 Abs. 2 GG garantiert ist.</p> <p>Ein weiteres Recht ist nach Art. 14 GG das Recht auf Eigentum. Dieses sehen</p>	
--	---	--

		<p>wir durch eine mögliche Errichtung von WEA im Gebiet der Potenzialfläche Nr. 43 nicht nur monetär, sondern auch sachlich als gefährdet an.  Monetär im Hinblick darauf, dass der Wert unserer Immobilie sinkt, wenn in einer Entfernung von gut 1.000 Metern ein Windpark errichtet wird.  Sachlich, weil die seismologischen Auswirkungen der WEA gar nicht absehbar sind. Die Potenzialfläche Nr. 23 (Vorwerk) sehen Sie als nicht geeignet für ein Vorranggebiet an, weil der Betrieb von WEA den Betrieb einer seismologischen Messstation erheblich stören kann. Sie räumen damit nicht nur indirekt ein, dass es seismologische Verwerfungen geben kann. Wie weit diese reichen, ist vermutlich auch noch ungewiss und sicherlich ist das Bestehen eines Wohnhauses nicht mit den empfindlichen Geräten einer Messstation vergleichbar. Aber es gibt diese Auswirkungen und auch hier gilt: je höher die WEA, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese seismologischen Eruptionen über weite Strecken fortwirken und damit auch das Fundament unseres Wohnhauses gefährden können. Damit besteht mit der Errichtung eines Windparks auch ein sachliches Gefährdungspotenzial unseres Wohneigentums. Zwar sieht Art. 14 GG auch eine Enteignung vor, wenn das Gemeinwohl über das Recht auf Eigentum steht. Gleichzeitig weist der Artikel aber auch auf entsprechende Entschädigungen nach den Bestimmungen der Einzelgesetze hin. Diese Bedenken bitten wir, bei Ihren weiteren Entwürfen des RROP zu berücksichtigen.</p>	
	<b>K. &amp; M. Brüning Wittorf</b>		
		<p>wir möchten die Gelegenheit nutzen und unsere Bedenken zur evtl. geplanten Bebauung durch Windkraftanlagen zwischen Wittorf und Lüdingen äußern. Wir sind keineswegs grundsätzlich gegen eine Bebauung von Windkraftanlagen und begrüßen alternative Energiegewinnung. Unsere Bedenken bei dieser Standortwahl sind aber folgende:</p> <p>Zum einen finden wir, dass im Umkreis von Wittorf schon ausreichend Windkraftanlagen erbaut wurden (Richtung Jeddigen und Richtung Visselhövede/Rosebruch) und der Landkreis Rotenburg bereits oberhalb der Sollerfüllung an alternativer Stromproduktion liegt.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen werden um einiges höher ausfallen als die bisherigen im Umkreis von Wittorf. Dieses wird einen erhöhten Lärmpegel nach sich ziehen (vergleichen Sie die Erfahrungen mit den Windkrafträdern in Bartelsdorf und Westervesede) sowie den Nachteil von Schlagschatten beinhalten. Von der optischen Beeinträchtigung gar nicht zu sprechen. Das zieht eine garantierte Minderung der Lebensqualität im Ort sowie einen Wertverlust für die Gemarkung Wittorf nach sich, wenn man eine evtl.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Ausdehnung von Bebauung für die Zukunft vorsieht.  Da bereits die Verpressungsanlage Wittorf Z1 besteht, haben wir hier zum einen bereits ein Umweltrisiko, mit dem wir leben müssen. Zusätzlich kennen wir die Auswirkungen nicht, die mit der Installation von Windkraftanlagen im Bereich des ehemaligen Erdgasförderungsgebietes bzw. der heutigen Verpressungsstätte auftreten können.  Im Bereich Wittorf wird das Ökosystem bereits stark durch den Menschen beeinflusst, wir sollten den Bogen nicht überspannen!</p>	
	<b>S. &amp; T. Bammann Wittorf</b>		
		<p>Eingabe und Widerspruch zu geplanten Vorranggebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen Nr. 43 Wittorf / Lüdingen, Plangebiet Nr. 44 Wittorf / Bretel und Nr. 25 + 30 Wittorf / Jeddigen</p> <p>Wir sind keinesfalls gegen die Energiewende und große Befürworter von der Nutzung von erneuerbaren Energien. Auch liegt es uns fern nach dem St.-Florians-Prinzip zu fordern, die Windräder überall, aber nur nicht in unserer Nähe aufzustellen. Wir haben allerdings das Gefühl, dass die Auswirkungen von Windrädern in unmittelbarer Wohnortnähe nicht ausreichend erforscht sind. Immer wieder gibt es Berichte und auch Forschungen über die Belastungen durch Infraschall. Außerdem sind sicher der ständige Geräuschpegel und die Schlagschatten nicht unerheblich für das Wohlbefinden.</p> <p>Wir leben in und mit der Natur. Die Gefahren für die Vogelwelt durch Windräder sind erheblich und wie viele andere Wittorfer Bürger sind uns auch insbesondere in den Gebieten 43 und 44 der rote Milan schon mehrfach begegnet und einen Schwarzstorch haben wir auch schon gesehen.</p> <p>Aus diesem Grund ist in unseren Augen eine intensive Untersuchung des Nutzens unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltperspektive zwingend erforderlich. Ohne diese Untersuchung kann und darf eine Windkraftanlage nicht errichtet werden, da die Gefahren für Mensch und Natur nicht genügend erforscht und demzufolge nicht absehbar sind.</p> <p>Wir fordern vor dem Bau der geplanten Anlagen die Auswirkungen auf Tier und Mensch genauestens zu untersuchen (objektiv und ergebnisoffen) und falls es auch nur kleine Zweifel an der Unbedenklichkeit gibt, diese Anlage nicht zu errichten.</p> <p>Solange die Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen ist, legen wir Widerspruch</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggeschwindigkeitskorridor der Bundeswehr.</p>

		gegen die Bebauungspläne und Errichtung der Windkraftanlage ein.	
	<b>G. Heldberg, Visselhövede</b>		
		<p>Wir sind gegen die Erbauung von der großen Windkraftanlage im Plangebiet 43 in Wittorf/Lüdingen.</p> <p>Wir befürchten eine durchgehende Lärmbelästigung beim Betrieb. Zudem halten wir den Schattenwurf durch die Windflügel für sehr bedenklich.</p> <p>Wir und unsere Kinder möchten in einem Wittorf wohnen, das nicht noch mehr durch zusätzliche Windkraftanlagen belastet wird. Jetzt schon ist die Lebensqualität in Wittorf durch die Verpressanlage in Grapenmühlen und bereits bestehende Windkraftanlagen beeinträchtigt.</p> <p>Die Folgewirkungen von Störungen bei Dauerbetrieb dieser geplanten Windkraftanlage können wissenschaftlich noch nicht richtig objektiv erhoben werden.</p> <p>Das darf aber nicht dazu dienen, die Windkraftanlage bedenkenlos in der Nähe von Wohngebieten zu bauen.</p> <p>Hier muss das Vorsorgeprinzip nach UNCED Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 gelten.</p> <p>Somit erheben wir Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlage im Plangebiet 43 Wittorf/Lüdingen.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<b>H.-H. Gerke</b>		
		<p>In diesen Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen nicht möglich. Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher sind dringend aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des Interimsverfahrens und separate Infraschalluntersuchungen zu fordern.</p> <p>Dies wurde auf der aktuellen LAI-Sitzung im September 2017 festgelegt.</p> <p>Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet.</p> <p>Entgegen bestehende Anlagen aus 2010 wie in Bartelsdorf mit 160 m, werden jetzt Anlagen mit 200m im Vorranggebiete Nr.43 Wittorf / Lüdingen geplant.</p> <p>Wenn sich der Baubeginn durch neuen Ausschreibungen der Bundesnetzagentur verschiebt und erst in den nächsten Jahren erfolgt, sind auch höhere Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250m nicht auszuschließen.</p> <p>Im RROP ist ein Abstand von 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung vorgesehenen, der Abstand muss aber von der Höhe der Windkraftanlagen</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>abhängig gemacht werden. Hier muss ein Anstand zur nächsten Wohnbebauung von H15 (200 x 15 = 3000 Meter) der Gesamthöhe von Windkraftanlagen gefordert werden!</p> <p>Ich fordere die Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips.</p> <p>Die Vorschrift einer Nutzen/Schaden-Abwägung verlangt, dass auch die Risiken neuer Technologien mit gleichen Anstrengungen wie deren Anwendungen erforscht werden. Die Realität sieht bei den geplanten Windkraftanlagen völlig anders aus!</p> <p>Des Weiteren gibt es aktuell wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen.</p> <p>Aktuelle Studien beweisen eine erhebliche biologische Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf das menschliche Gehirn (z.B. M. Weichenberger u. Forscher der Charité (Berlin), PTB Braunschweig) und UKE (Hamburg) von April 2017).</p> <p>Der Abstand geplanter Windenergieanlagen muss aufgrund der enormen Dimensionen und Leistung unter Berücksichtigung der Emissionen und Auswirkungen auf den Menschen und die Natur neu bewertet werden.</p> <p>Ich als Flächeninhaber in dem Vorranggebiete Nr.43 Wittorf / Lüdingen, werde unter diesen Voraussetzungen, den Windpark nicht weiter befürworten!</p> <p>Da der Landkreis auch noch keine Erfahrung mit 200m Anlagen hat und sogar schon Beschwerden über 160m Anlagen in Bartelsdorf vorliegen, ist es für mich unverständlich dass 200m Anlagen in westlicher Richtung vor Wittorf nach Aktenlage beschieden werden sollen.</p>	
	<b>M. Gerke Visselhövede</b>		
		<p>Hiermit möchte ich ihnen meine Bedenken mitteilen, falls Windräder in diesem Gebiet aufgestellt werden:</p> <p>Gesundheitsbeschwerden durch Schlafmangel (ich bin sehr sensibel) durch Geräusche besonders in der Nacht.</p> <p>Windrichtung ist überwiegend Westen. Laut Betreiber sind besondere Geräusche hinter der Windrichtung zu hören, das ist bei unserem Wohnhaus der Fall.</p> <p>Bei höheren Windrädern ist noch keine Erfahrung vorhanden.</p> <p>Windräder stehen zu nahe an Wohnhäusern.</p> <p>Wertverlust unseres Grundstückes.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		In der Umgebung werden seltene Vogelarten gestört: Rot- und Schwarzmilan.	
	<b>M. Langenfeldt Visselhövede</b>		
		Ich nehme Bezug auf unser Telefonat vom 23.10.2017 und bitte Sie den Bau der Windkraftträder dahingehend zu prüfen, ob das nötig ist, die Bürger von Wittorf mit Lärm zu belästigen. Wir mussten für unser Anliegen 120 Fragen beantworten bitte stellen Sie die auch den Betreibern der Windkraftträder. Unsere Gesundheit ist uns sehr wichtig. Ich teile Ihnen mit, dass ich mich rechtlich beraten und anwaltlich vertreten lasse, sollte es zu einer Genehmigung führen.	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	<b>M. Pohl Lüdingen</b>		
		Bei der eventuellen Genehmigung von Windkraftanlagen im Plangebiet 43 bitte ich Sie folgendes zu berücksichtigen: Der geplante Abstand zu den Wohnhäusern scheint mir mit 1.000m deutlich zu gering. Bei den geplanten Höhen der Windkraftanlagen von 200m sollte vielmehr auf eine Entfernung von 3.000m zur Wohnbebauung geachtet werden, um so Lärmbelästigung, Schattenwurf und Infraschall für die Anwohner auf einem annehmbaren Niveau zu halten, ohne größere gesundheitliche Auswirkungen. Von diesen Auswirkungen sehe ich auch die Tierwelt betroffen. Als Hunde- und Pferdebesitzerin bin ich häufig mit meinen Tieren in der Natur unterwegs, auch entlang des Dahnhorstgrabens, welcher im Plangebiet 43 liegt. Hier beobachte ich neben vielen anderen Tierarten seit Jahren die seltenen Rotmilane, denen mit der Bebauung ihr Lebensraum geraubt wird.	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	<b>E. Hörmann Wittorf</b>		
		Nachfolgend möchte ich mich kurz zu dem geplanten Windpark zwischen Lüdingen und Wittorf äußern. Ich habe große Bedenken, dass die Megawindräder mit einer Gesamthöhe von bis zu 220 m die Wohnqualität in Wittorf beträchtlich mindern werden. Eine positive Entwicklung des Dorfes ist mit einer evtl. Errichtung des Windparks nicht mehr zu erwarten. Gerade wurde die Grundschule geschlossen, Banken ziehen sich zurück, in Grapenmühlen werden Lagerstättenwasser verpresst und nun noch der Windpark. Die zumutbaren Grenzen sind erreicht. Ferner möchte ich auch in Zukunft noch mit offenem Fenster schlafen dürfen. Ob das möglich wäre, kann uns bei diesen geplanten "Monstern" niemand sagen. Auch evtl. auftretende gesundheitliche Beeinträchtigungen kann niemand ausschließen; Z.B. Infraschall etc. Ich bitte die Planungen bezüglich der schwindenden Lebensqualität noch einmal gründlich zu überprüfen und hoffe, dass der Standort westlich von Wittorf gelegen, nicht zum Zuge kommt.	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

	<b>A. Hörmann Visselhövede</b>		
		<p>Auch ich möchte meine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Windparks in Wittorf/Lüdingen hervorbringen. Mit unserer Verpressungsanlage für Lagerstättenwasser in Grapenmühlen und den umliegenden Windkraftanlage Richtung Jeddingen und Visselhövede bestehen schon gravierende Einschnitte in der Natur. Aber auch die Gesundheit des Menschen sollte meines Erachtens an erster Stelle stehen. Bei der Errichtung des geplanten Windparks mit westlicher Ausrichtung Sorge ich mich auch über die bevorstehenden Windgeräusche in der Nacht. Ich habe einen leichten Schlaf und weiß nicht inwieweit ich im Sommer noch bei offenem Fenster schlafen kann.</p> <p>Hier sehe ich eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Mensch und Natur. Ich bin generell auch für die Windkraft, wünsche mir aber eine gerechte Verteilung über das ganze Land.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<b>I. Hörmann Wittorf</b>		
		<p>Anbei möchte ich kurz einige Bedenken zu dem geplanten Windpark vorbringen. Im letzten Jahr habe ich mir im Hainhorster Weg ein Baugrundstück gekauft. Der Hainhorster Weg, Surend, Haferkost, Drei Kronen, Lüdingener Straße, Im Kloster, Hobarg, Im Ziek, Rote Moorstraße bis nach Düsternheide münden in östlicher Richtung des Windparks Lüdingen/Wittorf sind direkt vom Schattenschlag/Windgeräusche und Infraschall betroffen."</p> <p>Mit anderen Worten, jeden Euro, den ich in mein geplantes Neubauobjekt stecke, kann ich gleich wieder zu 30-40 % wertberichtigen, da die Verkehrswerte der Wohnhäuser enorm sinken werden.</p> <p>Auch die Wohnqualität wird durch die Errichtung eines Windparks sinken. Über gesundheitliche Beeinträchtigungen kann man keine weiteren Aussagen machen. Schlaflosigkeit etc.</p> <p>Ich bitte bei der Auswahl der geeigneten Standorte die Ausrichtung der Windparks zur nächsten Bebauung unbedingt mit einzubeziehen.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<b>V. Hörmann Wittorf</b>		
		<p>Hiermit möchte ich kurz zu dem geplanten Windpark Stellung beziehen. Generell bin ich nicht gegen die Windenergie. Jedoch ist mir kein Windpark im Kreis Rotenburg von der Größe mit einer westlichen Ausrichtung zu einem Wohnort von ca. 1.000 Einwohnern bekannt, wie er in Lüdingen/Wittorf entstehen soll. Die Windräder mit einer Gesamthöhe incl. Flügel von über 200 m werden unter der westlichen Ausrichtung und nur einem Abstand von 1.000 m zum ersten Wohnhaus einen erheblichen Schattenwurf verursachen. Auch die Geräusche der Anlagen sollten nicht außer Acht gelassen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		Kurz gesagt, bin ich für Windenergie, jedoch nicht an einem solchen Standort mit extrem westlicher Ausrichtung.	
	<b>Sieben Anwohner der Rote Moorstraße in Wittorf</b>		
		<p>Hiermit sprechen sich die Anwohner der Rote Moorstraße Ortsteil Wittorf gegen den Bau eines Windparks aus.          Folgende Bedenken werden hiermit zum Ausdruck gebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu geringe Entfernung zur Bebauung (1.000 m Abstand zu gering, bei der Narbenhöhe, die geplant ist)</li> <li>• Durchgehende Lärmbelästigung beim Betrieb, insbesondere bei Westwinden</li> <li>• Infraschall</li> <li>• Schattenwurf durch Flügel</li> <li>• Gefährdung seltener Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, die in diesem Bereich, dem Dahnhorstgraben, seit Jahren leben. Ebenfalls der Schwarzstorch.</li> <li>• Wertverlust der Immobilien</li> <li>• Zukunft der Dörfer, weil sich neue Baugebiete und Lückenbebauung schwer entwickeln lassen.</li> <li>• 200 – 230 m hohe Windkraftanlagen kann man Kilometerweit sehen.</li> <li>• Gefahr durch Vibrationen, die Auswirkungen auf die Verpressungsanlage Wittorf Z 1-Gräpennmühlen und Altbohrungen der Gaskonzerne haben könnte.</li> </ul>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	<b>K. &amp; E. Hoins Wittorf</b>		
		<p>Zur oben angesprochenen Angelegenheit nehmen wir angesichts der sich ändernden Planungshöhen der WKA (z. Zt. 200 bis 240 Meter), wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abstand zu jeglicher Bebauung von z.Zt. pauschal 1000 Meter ist nicht ausreichend. (Mindest. : Höhe X 15)</li> <li>• Der Normschall ist bei der Planung verlässlich zu ermitteln.</li> <li>• Der Normal- und Infraschall sind gesundheitsseitig wissenschaftlich zu bewerten.</li> <li>• Zu erwartende Schwingungen der Fundamente und deren Auswirkungen auf die Lagerstättenwasserverpressstelle Wittorf Z 1 (- verpresste Menge ca. 1000 000 Kubikmeter) sowie auf deren zusätzlich eingelagerten Gift- und Schadstoffen sind zu bewerten.</li> <li>• Die Gefährdungslage ist öffentlich zu machen.</li> <li>• Die Schlagschatten der Anlagen sind der tatsächlichen Gesamthöhe</li> </ul>	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

		<p>entsprechend zu ermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gefährdung der Vogelarten ist realistisch und insgesamt zu beurteilen - Milan, Brachvogel, Storch, etc - aber auch Kleinvögel.</li> </ul> <p>Zusatz: Die oben genannten Bedenken sind von besonderer Bedeutung, weil das Dorf Wittorf in den letzten Jahren aus Sicht der betroffenen Bürger sich häufenden Belastungen und Schädigungen ausgesetzt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung der Verkehrszahl auf der durch das Wohngebiet verlaufenden B440</li> <li>Kein Einbau von geschwindigkeitsregulierenden Maßnahmen (wie in Tostedt, Eversen, etc.</li> <li>Auflösung der Grundschule gegen den Willen der Betroffenen, ohne stichhaltigen Grund</li> <li>Zerstörung der historischen Grabungsfelder durch Sandabbau.</li> <li>Verfall der historischen Wassermühle Grapenmühlen durch die Lagerstättenwasser-Versenkbohrung. - Versiegen der Dorfquelle –</li> <li>Ablehnung des 30 Jahre beantragten und nun vom LK genehmigten Radweges Wittorf-Kirchwalsede (Dörferverbund)</li> <li>Der Ausbau der Ortswehr Wittorf (Feuerwehr ) ist ausgesetzt, obwohl die Lage an der B440 einen Schwerpunkt erfordern würde.</li> <li>Bauplätze bzw. Baugebiete werden nicht mehr ausgewiesen.</li> </ul> <p>Unser 1000-Einwohner-Dorf leidet angesichts der Fortschritte und Selbstbestimmung der Nachbardörfer wie Kirchwalsede und Bothel unter der Verwaltungsform der Einheitsgemeinde. Ist es nicht an der Zeit auf Minderheitenschutz der Dörfer und gleiche Lebensbedingungen zu achten - auch hinsichtlich zusätzlicher Belastungen durch Windkraft?</p>	
	<b>K. Brunne Wittorf</b>		
		<p><b>Lärmentwicklung</b> Geplant sind Windkraftanlagen in einer Höhe von über 200 m. Bei dieser Höhe, bei der Lage der Anlagen östlich von Wittorf und vorherrschenden Westwinden von ca. 300 Tagen / Jahr wird das ganze Dorf Tag und Nacht beschallt werden. Es wird zu einer erheblichen Geräuschentwicklung für uns Wittorfer Bürger kommen. Durch die Höhe der Anlagen wird Wittorf ganzflächig beschallt werden. Die Intensität dieser Beschallung habe ich in der Ortschaft Bartelsdorf feststellen können. Die Bund und Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat empfohlen, neue Hinweise zum Schallimmissionsschutz anzuwenden. Daraus folgt doch, dass die Grundlagen für die bisherigen Schallmessungen veraltet sind.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p><b>Schattenwurf durch die Rotorblätter</b>  Wir haben ja nicht nur westliche Winde, sondern auch die Sonne steht in den Nachmittagsstunden westlich Wittorfs. Der Schattenwurf dieser großen Flügel wird also so ca. ab 14:00 Uhr bis Sonnenuntergang ganz Wittorf belasten. In einer Versammlung der Betreibergesellschaft habe ich gehört, dass durch Änderung der Flügelstellung oder sogar Abschaltung der Anlagen dieses erträglich gemacht werden soll. Daran kann ich nicht glauben, schließlich will Geld verdient werden.</p>	
		<p><b>Abstand</b>  Die im Landkreis Rotenburg gebräuchliche Entfernung von 1.000 m zu Windkraftanlagen ist zu gering. In anderen Bundesländern wird mit der Formel 15H gearbeitet. Für Wittorf würde das bedeuten, dass diese Anlagen mindestens 3.000 m von einer Bebauung entfernt sein müssten. Das wäre akzeptabel. In Schleswig Holstein werden aus diesem und anderen Gründen z.Zt. keine Windkraftanlagen genehmigt. In Dänemark hat die Windkraft insgesamt aus vielerlei Gründen zu einem Umdenken geführt und wird sehr kritisch gesehen.</p>	
		<p><b>Infraschall</b>  Dieses Thema steht noch nicht so recht auf der Tagesordnung. Es gibt aber neuerliche Untersuchungen zum Thema Infraschall. Das sind die durch die Anlagen erzeugten Schallwellen, die sich über die gewiss gewaltigen Fundamente ins Erdreich fortsetzen. Sie sind für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar, können aber die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen. Das kann man nachlesen in Untersuchungsergebnissen zu diesem Thema, die die Charite Berlin und der PTB, Braunschweig und das UKE Hamburg gemacht haben.</p>	
		<p><b>Tierwelt</b>  Im Bereich des Vorranggebietes 43 gibt es verschiedene Vogelarten, die aufgrund des Niedersächsischen Ministerialblattes 5324 "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Niedersachsen" auf Seite 215, schützenswert sind.  Gesichtet wurden in diesem Gebiet durch Wittorfer Bürger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Komweihe</li> <li>• der Kranich (Rast- und Sammelplatz)</li> <li>• der Weißstorch (erstmalig im Sommer 2017, kein Nest)</li> <li>• verschiedene Fledermausarten (eine genaue Bestimmung konnte nicht erfolgen)</li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Rotmilan, ein Horst befindet sich im Planungsgebiet und ist auch dem NABU bekannt gegeben worden. Er ist also dort zu Hause. Dazu ist zu bemerken, dass es den Rotmilan seit Jahren in der Wittorfer Feldmark gibt. Er hat hier seinen ständigen Aufenthaltsort.</li> <li>• Schwarzmilan. Auch er ist in der Wittorfer Feldmark zu beobachten. Ein Horst ist nicht bekannt.</li> <li>• Schwarzstorch. Er wurde von einem Wittorfer Bürger im Bereich der Sandkuhle (Ausgrabungsstelle des Landkreises) gesichtet.</li> </ul>	
		<p><b>Wertverlust der Immobilien und Entwicklung der Ortschaft</b></p> <p>Durch den Bau einer solchen Windkraftanlage wird es zu Wertverlusten aller Immobilien in Wittorf kommen. Das ist einfach so und lässt sich bei allen anderen Ortschaften, die Windenergieanlagen in ihrer Nähe haben, erfragen. Hinzu kommt, dass die Vermietung von Wohnraum erschwert wird, bzw. gar nicht mehr zustande kommt. Gleiches gilt für die Bauentwicklung. Ein Baugebiet im östlichen Teil Wittorfs kann es dann aufgrund der Abstandsregelung nicht mehr geben. Selbst wenn ein Baugebiet im westlichen Teil genehmigt werden sollte, werden die Bauplätze nur schwer zu veräußern sein. Ich schätze, die werden gar nicht zu verkaufen sein. Wer will schon in einem Ort wohnen, wo es ewig brummt? Die Beschallung durch die Windkraftanlagen wird ganz Wittorf betreffen. Die Entwicklung Wittorfs wird abgebrochen werden, sie kann nicht mehr stattfinden.</p>	
		<p><b>Weitere Windkraftanlagen um Wittorf herum</b></p> <p>Es gibt südlich von Wittorf, in Nähe der Ortschaft Nindorf und westlich bei der Ortschaft Buchholz jeweils drei Windkraftanlagen von einer Höhe ca. 100m. Werden jetzt die in Gebiet 43 auch noch gebaut, muss ich das als eine Umzingelung der Ortschaft Wittorf bezeichnen, die nicht sein darf und auch bei den Planungen kritisch gesehen wird. Auch wenn die genannten Anlagen als nicht "Raumbedeutend" eingestuft werden und deshalb für die Umzingelung nicht gerechnet werden. Ich finde das schon komisch, denn sie sind ja da und machen Lärm. Und wenn sie in 15 Jahren defekt oder nicht mehr rentabel sind, dann werden sie, davon ich fest überzeugt, durch höhere und effektivere Anlagen ersetzt werden.</p> <p>Und was ist dann mit der Umzingelung? Die werden die Wittorfer Bürger in Kauf nehmen müssen, schließlich gilt dann bestimmt der Bestandsschutz.</p>	
		<p><b>Grundgesetz Art 2, Abs. 2</b></p> <p>Ich bitte Sie, meine Einwendungen in Ihre Planung mit einfließen zu lassen, denn schließlich steht im Grundgesetz Artikel 2 etwas über die körperliche Unversehrtheit. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt vor Eingriffen, die die Gesundheit beeinträchtigen.</p>	

		Wenn diese Anlagen gebaut werden, ist das so ein Eingriff.  Gesundheit wünsche ich Ihnen an allen Tagen.	
	<b>K. &amp; G. Hinse Wittorf</b>		
		Wir, Karin und Gerd Hinse legen Einspruch ein, gegen die Errichtung von Windenergieanlagen am Ortsrand von Wittorf Begründungen: 1. wir wohnen in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen- zu geringe Entfernung 2. Schutz der seltenen Vogelart Roter Milan 3. Wertverlust unserer Immobilie/ Nähe zur Anlage 4. Erschütterungen beim Bau der Anlagen und der Inbetriebnahme	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	<b>H. Pallas Visselhövede</b>		
		Im RROP von 2015 war die Potentialfläche Nr. 44 nördlich von Wittorf noch als avifaunistisch wertvoll ausgewiesen worden. Mit dem Entwurf des RROP 2017 ist diese Einstufung entfallen obwohl es dort ein Rotmilan-Vorkommen gibt. Ich fordere sie auf, die Potenzialfläche Nr. 44 weiterhin als avifaunistisch wertvoll einzustufen, besonders vor dem Hintergrund, dass der Rotmilan von WKA Planern und Betreibern als "Problemvogel" bezeichnet wird.	Die Einschätzung zur Potenzialfläche Nr. 44 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung erfolgt durch das NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).
		Der Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung bei der Planung von Windkraftanlagen ist veraltet und stammt aus einer Zeit als Windkraftanlagen eine Höhe von max. 100m erreichten. Die Windkraftanlagen, die heute in der Planung sind, müssen damit sie im Binnenland wirtschaftlich betrieben werden können, Höhen von mehr als 200m erreichen. Eine Regelung wie im Bundesland Bayern die einen Abstand der Windkraftanlage von mindestens dem zehnfachen der Gesamthöhe der WKA fordert ist das absolute Minimum um eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung zu reduzieren. Gerade vor dem zu erwartenden "repowering" also der Aufstockung von vorhandenen WKA, sind lediglich 1000m Abstand eine zielgerichtete Körperverletzung der Anwohner.	
	<b>H. Rumen Lüdingen</b>		
		Einwände gegen die geplanten Windkraftanlagen in diesem Plangebiet: 1. In dem fraglichen Gebiet zwischen Lüdingen und Wittorf lassen sich seit Jahren Rotmilane beobachten. Ebenfalls im Luftraum über Lüdingen,	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus

		<p>teilweise wurden von mir bis zu 5 Milane gleichzeitig beobachtet. Ich sehe hier die Vogelschutzrichtlinien der EU nicht berücksichtigt. Diese Vogelart , wie auch andere , stehen unter besonderem Schutz. Die Vogelschutzrichtlinie der EU fordert auch den Schutz der entsprechenden Biotope, da ein reiner Artenschutz ohne Schutz der Biotope in denen die Vogelarten leben, sinnlos ist.</p> <p>2. Der geplante Abstand zur Wohnbebauung von 1000m ist erheblich zu gering. Dieser Abstand wurde postuliert als die Windkraftanlagenhöhe erheblich niedriger war. Bei den geplanten Anlagenhöhen von weit über 200m wird über den Abstand von 1000m hinaus eine starke Lärmbelästigung gegeben sein. Darüber hinaus werden die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall nicht berücksichtigt, die bei der monströsen Höhe von fast 250m (höher als der Kölner Dom) erheblich stärker auftreten als bei wesentlich kleineren Anlagen. Hieraus ergibt sich auch ein nicht unerheblicher Wertverlust der an dieses Gebiet angrenzenden Immobilien durch den geringen Abstand. Dies betrifft in erheblichem Maß Wittorf, da recht häufig Westwindlagen herrschen, aber auch die Wohngebäude in Lüdingen an der Lüdingen Dorfstr. da auch bei entsprechenden Wetterlagen Ostwind herrscht.</p> <p>3. Verschandelung der Landschaft Derzeit bietet die Niederung zwischen Hainhorst, Lüdingen und Wittorf , die von einem Bach von Hainhorst bis Düstemheide durchzogen wird einen harmonischen und ansprechenden Anblick. Dies wird sich durch den Bau der geplanten extrem hohen Windkraftanlagen stark beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Es erhebt sich darüber hinaus die Frage ob die Anlagen überhaupt wirtschaftlich betrieben werden können und ob entsprechender Strombedarf besteht. Soweit mir bekannt ist, wird in Niedersachsen bereits mehr alternativer Strom produziert als verbraucht wird. Darüber hinaus gibt es kaum Stromleitungen um den Strom dahin zu transportieren, wo er gebraucht wird und es gibt immer noch keine Speichermöglichkeiten um wenn viel Wind vorhanden ist, die Überkapazitäten zu speichern. In diesen Fällen wird dann die Windanlage abgeschaltet.</p> <p>Ich bitte diese Einwände bei der eventuellen Windkraftanlageneignung in dem Plangebiet 43 zu berücksichtigen.</p>	dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
	<b>B. Schlender Wittorf</b>		
		Mein Wohnort ist Wittorf. Für mich ist es sehr unverständlich, dass um ein Dorf	Den Bedenken wird insoweit Rechnung

		<p>herum im Abstand von ca. 1000 m Windkraftanlagen gebaut werden. Die Bürger sind eingekreist und haben zusätzlich noch die Verpressungsanlage Wittorf Z1. Eine gleichmäßigere Verteilung mit einem wesentlich größerem Abstand wäre wünschenswert.</p> <p>Inzwischen sind ja schon fast Ballungsgebiete mit Windkraftanlagen, Biogasanlagen und großen Viehställen entstanden. Nicht zu vergessen der Futteranbau, welcher ebenfalls zu "Lasten" der Bürger geht. Lärm durch die großen Traktoren bei der Ernte. Verschmutzte Straßen und gefährliche Situationen für Kinder. Es ist traurig, dass es Bürger gibt die anderen Bürgern immer mehr zumuten wollen. Alles muss sein, jedoch eine gleichmäßigere Verteilung im ganzen Land sollte das Ziel sein.</p> <p>Eine Meinung !</p>	<p>getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<b>U. Hoops Wittorf</b>		
		<p>Mein Name ist Ulrich Hoops und ich wohne in Wittorf und ich habe Bedenken wegen der Windkraftanlage die gebaut werden soll.</p> <p>Ich habe im Prinzip nichts gegen Windkraftanlagen, aber der Platz ist der falsche. Wir haben meistens Westwind und werden durch den Bau eine Lärmbelästigung haben, die sicher nicht gesund ist. Haben sie das bedacht?</p> <p>Das zweite ist, wer soll in Zukunft nach Wittorf kommen um dort zu wohnen? Hier im Ort wurde die Grundschule zugemacht, es gibt kaum Einkaufsmöglichkeiten usw. .... und dann sollen noch diese Anlagen, in einer wirklich noch schönen Landschaft gebaut werden? Wie sollen Menschen überzeugt werden, nach Wittorf zu kommen und zu bleiben?..... Wenn diese Anlagen gebaut werden. Die Häuser werden auch an Wert verlieren.</p> <p>Ja, Frau Jungemann und wohin mit dem Strom? Da es noch keine Leitung von Norden nach Süden gibt. Es werden wieder die kleinen Leute zahlen ( EEG Umlage) und die großen stecken sich die Taschen voll. Leute die zur Miete wohnen, die sich nicht beteiligen können. Das spaltet das Dorf. Und dann wundern sich die Herren Politiker noch; wenn es heißt, "Die da oben machen was sie wollen".</p> <p>Mache sie nicht das schöne Dorf Wittorf kaputt,.... durch diese Windkraftanlage! Die Anlage würde an der Küste eine viel höhere Auslastung haben. Es wäre vernünftig, dort zu bauen wo schon welche sind , z.B. im Meer.</p> <p>Es gibt noch viel zu bedenken!</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<b>H.-J. Euhus Visselhövede</b>		

		<p>Zu den geplanten Windkraftanlagen, Plangebiet 43 Wittorf/Lüdingen, möchte ich hiermit meine Bedenken äußern und meinen Einwand erheben.</p> <p>Begründung:  In Wittorf-Gräpenmühlen befindet sich die Lagerstättenwasser-Verpressanlage der DEA (Wittorf Z 1). Dort wurden und wird belastetes Lagerstättenwasser aus der Erdgasförderung in eine bestimmte Bodenschicht, ins sogenannte Kalkarnit, versenkt. Bis jetzt handelt es sich um eine Menge von ca. 1.000.000 m<sup>3</sup>. Windkraftanlagen, insbesondere die geplanten Größen, erzeugen Vibrationen, die über ihre großen Fundamente auf den Boden bzw. die Bodenschichten übertragen werden. Die Folgen wären Risse und eine damit verbundene Durchlässigkeit der Bodenschichten zum Kalkarnit, in dem sich belastetes Lagerstättenwasser befindet. Somit wäre ein Aufsteigen dieser im Grundwasser führenden Schichten gegeben.</p> <p>Des Weiteren sind die Auswirkungen der Vibrationen auf die eigentliche Versenkbohrung und andere Altbohrungen nicht absehbar.</p> <p>Vibrationen, ausgehend von Windkraftanlagen dieser geplanten Größe übertragen sich nach Expertenaussagen im Boden 15-20 km weit.</p> <p>Nach dem Vorsorgeprinzip (UNCED Kapitel 35, Absatz 3 Agenda 21) muss eine Genehmigung untersagt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>
	<b>Zwölf Bürgerinnen und Bürger aus Wittorf</b>		
		<p>In diesen Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen nicht möglich. Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher sind dringend aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des Interimsverfahrens und separate Infraschalluntersuchungen zu fordern.</p> <p>Dies wurde auf der aktuellen LAI-Sitzung im September 2017 festgelegt. Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m, geplante Anlagen 200 m bis 230m). Aktuell gibt es wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen. Aktuelle Studien beweisen eine erhebliche biologische Auswirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen auf das menschliche Gehirn (z.B. M. Weichenberger u. Forscher der Charité (Berlin), PTB Braunschweig) und UKE (Hamburg) von April 2017). Der Abstand geplanter Windenergieanlagen muss aufgrund der enormen Dimensionen und Leistung unter Berücksichtigung der Emissionen und Auswirkungen auf den Menschen und die Natur neu bewertet</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>werden. Eine gerechte Lastenverteilung auf alle Bundesbürger, Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips:</p> <p><i>„Angesichts der Gefahr irreversibler Umweltschäden soll ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.“</i></p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits jeweils drei Windkraftanlagen. Jedes weitere Vorranggebiet bei Wittorf bedeutet eine unzulässige Umzingelung. Im geringen Abstand zu den Plangebieten befindet sich die Verpressanlage der Gasförderindustrie. Dort sind bereits ca. eine Million hochgiftige Flüssigkeit in ca. 800m Tiefe versenkt und extremer Giftmüll unter Wittorf entsorgt worden. Infraschallauswirkungen der WEA und deren Fundamente gefährden die Sicherheit der Verpressanlage Wittorf Z1 und der Versenkbohrung sowie den Verschluss der weiteren Altbohrungen in unmittelbarer Nähe. Nicht nur die Gesundheit der Bürger, sondern auch das Trinkwasser aus der Rotenburger Rinne wären gefährdet. Im Grundgesetz ist der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit festgeschrieben. Weiterhin hat Deutschland die UNCED-Agenda 21 unterzeichnet. In Kapitel 35 Absatz 3 wird das Vorsorgeprinzip festgeschrieben. Verwaltung und Politik mögen sich danach richten. Ein Moratorium wie in Dänemark ist erforderlich. Auch muss die überproportionale Belastung der über tausend im Umfeld der Plangebiete lebenden Menschen bedacht werden. Gasförderung, Verpressanlage, Versenkbohrung und eine Million Giftflüssigkeit im Untergrund sowie die bereits installierten 6 WEA in der Nähe, das recht!</p> <p>Zumal im Landkreis ROW bereits 150% Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.</p> <p>Auch die Natur und Tierwelt würde belastet Im bzw. am Plangebiet 43 befindet sich seit Jahren ein Rotmilan-Horst.</p> <p>Die meisten Wittorfer beobachten den Rotmilan mit seiner deutlichen Schwanzform seit vielen Jahren. Im Plangebiet 43 und 44 wurden weitere Milane sowie Kraniche und Schwarzstörche als Gastvögel gesichtet.</p> <p>Dahnhorstgraben und das Gebiet um den Visselbach sind wertvolle Feuchtgebiete sowie Nahrungs- und Brutgebiete.</p>	
--	--	---	--

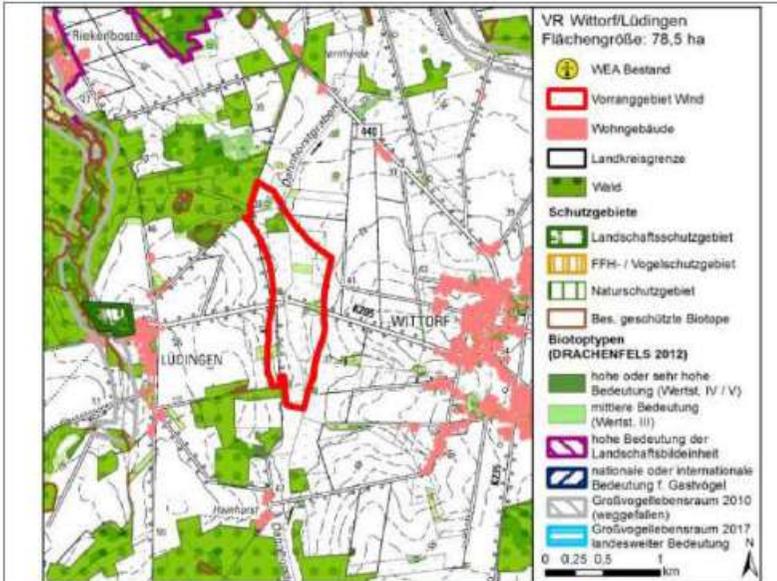
	WUG – Initiative Wittorfer Bürger für Umwelt und Gesundheit e.V.		
		<p>Die Bürgerinitiative WUG fordert, die Planungen für die o.a. Gebiete einzustellen. In diesen Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen aus folgenden Gründen nicht möglich:</p> <p>Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher ist dringend gefordert:</p> <p>Aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des <u>Interimsverfahrens</u> und separate Infraschalluntersuchungen. (Auf ihrer 134. Sitzung Anfang September 2017 hat die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) den Ländern empfohlen, neue Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen anzuwenden. Diese betreffen die Methodik bei Schallprognosen. Sie sollen auf der Grundlage des sogenannten „Interimsverfahrens“ durchgeführt werden...)</p> <p>Dringend erforderlich sind wissenschaftlich neutrale Untersuchungen bzw. eine Erforschung der Infraschall-Auswirkungen auf den Menschen. Korrekte Emissions-Messung und Untersuchung der neueren, leistungsstärkeren und wesentlich höheren Windkraftanlagen. Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m geplante Anlagen 200 m bis 230m).</p> <p>Aktuell gibt es einige wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen.</p> <p>Hier ein Beispiel:</p> <p>Neue Studie zur biologischen Wirkung des Infraschalls von Windkraftindustrieanlagen Markus Weichenberger und Forscher der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und des UKE (Hamburg) fanden heraus, dass Ärzte und Akustiker, die vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit warnen, gute Gründe haben. Die Forscher haben erstmalig</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Veränderungen der Hirnaktivität über mehrere Regionen als Reaktion auf Infraschall (IS) im erweiterten tieffrequenten Bereich mit Hilfe einer funktionellen Magnetresonanztomographie (fMRT) dokumentiert. Die Studie wurde am 12. April 2017 veröffentlicht.</p> <p>Viele Wittorfer Bürger sind nicht generell gegen Windkraftanlagen. Es geht darum, Maß zu halten, im doppelten Sinne:  Einerseits bezieht sich das auf den Abstand zukünftig geplanter, hoher Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Hier wird H15 gefordert (d.h. bei 200 Meter Gesamthöhe <math>200 \times 15 = 3000</math> Meter).  Andererseits um ein Maßhalten bei der Erzeugung alternativer Stromproduktion. Unser Landkreis erzeugt bereits 150 % des Stromes aus alternativer Produktion (Biogasanlagen, Solar- und Windkraftanlagen). Eine gerechte Lastenverteilung auf alle Bundesbürger, <u>Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips:</u>  <i>„Angesichts der Gefahr irreversibler <u>Umweltschäden</u> soll ein <u>Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.</u></i>“</p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits jeweils drei Windkraftanlagen. Auch wenn diese sechs Anlagen „nur“ eine Höhe von etwas unter einhundert Meter haben, wirken sie dennoch „raumwirksam“ und müssen in die Betrachtung mit einbezogen werden. Emissionen dieser Anlagen wirken sich bis in Wittorfer Haushalte aus. Jedes weitere Vorranggebiet bei Wittorf bedeutet eine Umzingelung! In diesem Zusammenhang erbitten wir die Prüfung und Auskunft hinsichtlich einer Sicherstellung des Größenstatus vorgenannter Anlagen. Ein Rückbau der Anlagen und anschließende Erneuerung mit größer dimensionierten Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>Die großen Fundamente von Windkraftanlagen und Infraschall übertragen erhebliche Vibrationen. Befürchtungen, dass dies Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Verpressstelle der Gasförderindustrie Wittorf Z1 und die ca.</p>	
--	--	---	--

		<p>eine Million Kubikmeter hochgiftiges „Lagerstättenwasser“ und den Giftmüll in nur ca. 800 m Tiefe sowie die aktiven und auch mehreren Altbohrungen hat, sind nicht von der Hand zu weisen. Im Übrigen sind Wittorfer Bürger bereits jetzt schon überproportional belastet: Erdgasfördernähe, Verpressanlage und 1 Mio. Gifflüssigkeit in der Erde und vorhandene sechs Windkraftanlagen. Das ist genug für ein Dorf mit tausend Einwohnern. Weitere Belastungen der Bürger mit Windkraftanlagen, näher als H15 darf es nicht geben. Selbst der Niedersächsische Landkreistag stellt in seiner Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ 6.4 (92) eine erhebliche Beeinträchtigung im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe fest.</p> <p>Neben der Belastung der anliegenden Bürger gäbe es auch eine Belastung von Natur und Tierwelt. Ein Rotmilanhorst befindet sich im Plangebiet 43. Darüber hinaus leben insbesondere im Bereich des Dahnhorstgrabens verschiedene, schützenswerte Vogelarten. Separate Meldungen liegen dem Landkreis vor. Damit ist das Feuchtgebiet Dahnhorstgraben schützenswert.</p> <p>In den Plangebieten 43/44 und darum wurden auch aktuell von mehreren Personen Kraniche und Schwarzstörche als Gastvögel gesichtet.</p> <p>Zum Abschluss: Wir fordern ein Moratorium, solange nicht im Sinne der Agenda 21 Kap. 35 Abs. 3, endgültige, neutrale Studien bezüglich der verschiedenartigen Emissionsbelastungen durch die neue Generation von Windenergieanlagen vorliegt.</p> <p>Dänemark macht es uns vor. Dort findet die Agenda 21 Berücksichtigung! Dänemark hat in Sachen Windenergieanlagen ein Moratorium verfügt.</p> <p>Ein weiteres Problem bitten wir abzuklären: Wer haftet für gesundheitliche und möglicherweise auch materielle Schäden, wenn wissentlich schädlicher Auswirkungen Entscheidungen von Verwaltung oder politischen Mandatsträgern getroffen werden? Müssen Windenergieanlagen von den Betreibern wieder abgebaut werden, wenn sie mehr Emissionen als vor Errichtung angegeben, verursachen?</p>	
		<p><b>2. Stellungnahme</b></p> <p>Nach Sichtung des aktuellen Umweltberichtes bezüglich des geplanten Vorranggebietes 43, Wittorf Lüdingen haben wir zum Teil gravierende Fehler festgestellt.</p> <p>So liegt Wittorf in der Hauptwindrichtung zum geplanten Vorranggebiet. Da hat sich der Gutachter um 180° vertan.</p> <p>Schwarzstörche wurden gesichtet und im Gutachten werden die Bedingungen für</p>	

		<p>Horststandorte für Greifvögel als positiv bewertet. In der Tat, es sind viele Greifvögel und mehrere Horste vorhanden.</p> <p>Wir bitten darum, solange das Gutachten nicht berichtet und die tatsächliche, aktuelle Situation erfasst ist, keine Entscheidung bezüglich des geplanten Vorranggebietes zu treffen.</p> <p>Es gibt mehrere Zeugen, die auch juristisch sicher dieses Jahr die Brutaktivitäten von Rotmilanen beobachtet haben (incl. Horstbau). Die Aussagen werden wir noch dokumentiert vorlegen.</p> <p>Die Regeln für Immissionsbewertungen sind veraltet. Berücksichtigen Sie bitte die Verpflichtung zur Einhaltung des in der Agenda 21 Kapitel 35 Absatz 3 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips.</p> <p>Die zukünftigen leistungsstärkeren und wesentlich größeren Windkraftanlagen erzeugen größere Emissionen. Schallgutachten und Messungen müssen nach aktuellen Methoden unter Berücksichtigung des gesamten Schallspektrums erfolgen.</p> <p>Stellen Sie bitte sicher, dass Schäden an der Verpressungsanlage Wittorf Z1 und den vorhandenen weiteren Tiefbohrungen in der Nähe von WKA auszuschließen sind bzw. dass die körperliche Unversehrtheit der Bürger zu jeder Zeit sichergestellt ist.</p> <p>Treffen Sie bitte keine Entscheidungen, die juristische Rechtsansprüche seitens der potentiellen Betreiberfirmen und Landbesitzer begründen können, bevor nicht alle Fakten geprüft und vorgebrachte Bedenken sicher ausgeräumt sind.</p>	
		<p><b>Anlagen</b></p> <p><b>Auszug aus dem Umweltbericht 2017 – Entwurf</b></p>	

## Wittorf/Lüdingen



### Umweltzustand und Schutzgebiete im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes

**Planungsabsicht / Festlegungsvorschlag:** Neufestlegung auf 78,5 ha

Das geplante Vorranggebiet befindet sich zwischen Lüdingen im Westen und Wittorf im Osten. Die Kreisstraße 206 quert das Gebiet in West-Ost-Richtung.

### Umweltmerkmale / Umweltzustand

Die Vorschlagsfläche ist zu gleichen Teilen durch intensiven Ackerbau und intensive Grünlandnutzung gekennzeichnet. Auf der Fläche selbst finden sich einige Baumreihen und auch hochwertigere Feldgehölze (z. B. Bodensaure Eichenmischwald). Nördlich der Fläche befindet sich ein ausgedehntes hochwertiges Mischwaldgebiet „Lieth“. Ebenfalls nördlich quert der Dahnhorstgraben das potenzielle Vorranggebiet.

Vorbelastungen: Vorbelastungen resultieren aus der zentral querenden K 205. Insgesamt ist die Vorbelastung der Fläche vergleichsweise gering.

### Relevante Umweltziele:

Das geplante Vorranggebiet ist im Norden von einem laut LRP (2015) LSG-würdigen Gebiet benachbart. Geschützte Landschaftsbestandteile und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope kommen im Umfeld der Fläche nicht vor.

### Natura 2000 Gebiete:

Keine EU-VSG oder FFH-Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes.

### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen	Da Wittorf zum Großteil außerhalb der Hauptwindrichtung liegt, ist von einem geringen Beeinträchtigungsnisiko durch Lärmimmissionen auszugehen. Allerdings ist aufgrund fehlender sichtscherender Elemente aufgrund der Entfernung der Ortsränder von Lüdingen und Wittorf zeitweise mit einer Beeinträchtigung durch Schattenschlag bei tief stehender Sonne zu rechnen.	gering-mittel
	Eine optisch bedrückende Wirkung kann ausgeschlossen werden. Im Bereich der Fläche ist kein Vorbehaltsgebiet für Erholung vorhanden.	nicht relevant
	Für die umliegenden Siedlungen stehen für Erholung vorgesehenen Landschaftsteilen ortsnähere und attraktivere Flächen für die Naherholung zur Verfügung. Es besteht somit ein geringes Konfliktpotenzial.	nicht relevant

Tiere und Pflanzen (biol. Vielfalt)	Die Beanspruchung von Gehölzstrukturen kann im Zuge der Ausplanung des Gebietes vermieden werden, so dass geringes Konfliktpotenzial besteht.	gering
	Die Bedeutung des geplanten Vorranggebietes für potenziell vorkommende Wiesenbrütler aufgrund des hohen Grünlandanteils und für schlaggefährdete Greifvögel bedingt ein mittleres Konfliktpotenzial. Etwa 4,3 km östlich des Gebietes befindet sich der „Buchwörth“, welcher in der Vergangenheit über landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzkorhvertügel (NLWKN, 2010). Diese Bewertung konnte auf Basis der aktuell vorliegenden Daten nicht bestätigt werden (vgl. NLWKN, 2017). Gleichwohl verfügen die Waldstandorte im Norden der Fläche über eine grundsätzliche Eignung als Horststandort für Greifvogelarten. Auf Basis der vorliegenden avifaunistischen Daten können sowohl Konflikte mit Greifvögeln als auch mit Wiesenbrütern nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass im Ergebnis von einem mittleren Konfliktrisiko ausgegangen wird.	mittel
Landschaft	Im Nahbereich ist Richtung Norden und Süden mit einem geringen-mittlerem Konfliktpotenzial zu rechnen, lediglich in westliche Richtungen kommt es zu Belastungen hochwertiger Landschaftsbildqualitäten, die jedoch aufgrund des großen Gehölzanteils vermindert werden. Das Vorschlagsgebiet selbst und der Korridor in östlicher Richtung weisen nur geringe Landschaftsbildqualitäten auf. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial aufgrund der geringen Vorbelastung und der angrenzenden mittleren und teils hohen Landschaftsbildqualitäten als mittel einzustufen. Hinsichtlich der Fernwirkung ergibt sich ein geringes Konfliktpotenzial, da sich insbesondere Richtung Westen und Süden sowie Westen Waldbestände konfliktmindernd auswirken. Ungünstiger ist die Situation in östliche Richtungen zu beurteilen.	gering-mittel
		gering-mittel
<b>Beurteilung</b> Für das geplante Vorranggebiet Wittorf/Lüdingen sind zumeist geringe, teils mittlere Konfliktpotenziale zu erwarten. Bei der Fauna muss aufgrund avifaunistischer Kenntnislücken von einem mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Trotz der geringen Vorbelastung im Bereich des Vorrangstandortes ist lediglich von einem geringen-mittleren Konfliktpotenzial in Bezug auf die Bevölkerung und das Landschaftsbild auszugehen.		

**Text mit Anmerkungen:**

**Umweltzustand und Schutzgebiete im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes**

**Planungsabsicht / Festlegungsvorschlag:** Neufestlegung auf 78,5 ha

Das geplante Vorranggebiet befindet sich zwischen Lüdingen im Westen und Wittorf im Osten. Die Kreisstraße 205

quert das Gebiet in West-Ost-Richtung.

**Umweltmerkmale / Umweltzustand**

Die Vorschlagsfläche ist zu gleichen Teilen durch intensiven Ackerbau und intensive Grünlandnutzung gekennzeichnet.

Auf der Fläche selbst finden sich einige Baumreihen und auch hochwertigere Feldgehölze (z.B. Bodensaure Eichenmischwald). Nördlich der Fläche befindet sich ein ausgedehntes hochwertiges Mischwaldgebiet

„Lieth“. Ebenfalls nördlich **quert** der Dahnhorstgraben das potenzielle Vorranggebiet. **\* Der Dahnhorstgraben zieht sich längs durch das gesamte, potentielle Vorranggebiet!**

Vorbelastungen: Vorbelastungen resultieren aus der zentral querenden K 205. Insgesamt ist die Vorbelastung der Fläche vergleichsweise gering.

**Relevante Umweltziele:**

Das geplante Vorranggebiet ist im Norden von einem laut LRP (2015) LSG-würdigen Gebiet benachbart. Geschützte Landschaftsbestandteile und nach § 30 BNatSchG geschützte **Biotope**

**kommen im Umfeld der Fläche nicht vor.** \* Der Dahnhorstgraben ist ein schützenswertes Gebiet.

Durch die Freifläche (Teilweise Feuchtgebiet) zieht sich die Dahnhorst und bietet Raum für viele schützenswerte Vogelarten. In den bewaldeten Randbereichen und auch im geplanten Gebiet 43 befinden sich Horste verschiedener Greifvögel.

**Natura 2000 Gebiete:**

Keine EU-VSG oder FFH-Gebiete im Umfeld des Vorranggebietes.

**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

		<p><b>Schutzgut Erläuterungen Bewertung</b>  <b>Bevölkerung / Gesundheit des Menschen</b>  Da Wittorf zum Großteil <b>außerhalb der Hauptwindrichtung*</b> liegt, ist von einem geringen Beeinträchtigungsrisiko durch Lärmimmissionen auszugehen. <b>* Falsche Aussage, Wittorf liegt genau in Hauptwindrichtung!</b>  Allerdings ist aufgrund fehlender sichtverschattender Elemente aufgrund der Entfernung der Ortsränder von Lüdingen und Wittorf zeitweise mit einer Beeinträchtigung durch Schattenschlag bei tief stehender Sonne zu rechnen.  Eine optisch bedrängende Wirkung kann ausgeschlossen werden. <b>? WKA würden in der Senke des Dahnhorstgrabens aufgestellt und den Gesamtbereich dominieren.</b>  Im Bereich der Fläche ist kein Vorbehaltsgebiet für Erholung vorhanden.  Für die umliegenden Siedlungen stehen für Erholung vorgesehene Landschaftsteile ortsnähere und attraktivere Flächen für die Naherholung zur Verfügung. Es besteht somit ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p><b>Tiere und Pflanzen</b>  (biol. Vielfalt)  Die Beanspruchung von Gehölzstrukturen kann im Zuge der Ausplanung des Gebietes vermieden werden, so dass geringes Konfliktpotenzial besteht.  Die Bedeutung des geplanten Vorranggebietes für potenziell vorkommende Wiesenbrüter aufgrund des hohen Grünlandanteils und für schlaggefährdete Greifvögel bedingt ein mittleres <b>Konfliktpotenzial. Etwa 1,3 km östlich des Gebietes befindet sich der „Buchwörth“, welcher in der Vergangenheit über landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch verfügte (NLWKN, 2010). Diese Bewertung konnte auf Basis der aktuell vorliegenden Daten nicht bestätigt* werden (vgl. NLWKN, 2017). * Schwarzstorch wurde aktuell gesichtet!</b>  Gleichwohl verfügen die Waldstandorte im Norden der Fläche über eine <b>grundsätzliche Eignung als Horststandort für Greifvogelarten.</b> Auf Basis der vorliegenden avifaunistischen Daten können sowohl Konflikte mit Greifvögeln als auch mit Wiesenbrütern nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass im Ergebnis von einem <b>mittleren Konfliktrisiko*</b> ausgegangen wird. <b>*Falsch, es gibt ein größeres, erhebliches Konfliktrisiko. Es gibt (gab) mehrere Horste im und in unmittelbarer Nähe zum potentiellen Vorranggebiet!</b></p> <p><b>Landschaft</b> Im Nahbereich ist Richtung Norden und Süden mit einem geringen mittlerem Konfliktpotenzial zu rechnen, lediglich in westliche Richtungen kommt es zu Belastungen hochwertiger Landschaftsbildqualitäten, die jedoch aufgrund des großen Gehölzanteils vermindert werden. Das Vorschlagsgebiet selbst und der Korridor in östlicher Richtung weisen nur geringe Landschaftsbildqualitäten auf. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial aufgrund der geringen Vorbelastung und der angrenzenden mittleren und teils hohen Landschaftsbildqualitäten als mittel einzustufen.  Hinsichtlich der Fernwirkung ergibt sich ein geringes Konfliktpotenzial, da sich insbesondere Richtung Westen und Süden sowie Westen Waldbestände konfliktmindernd auswirken. <b>Ungünstiger ist die Situation in östliche Richtungen zu beurteilen.* *Da befindet sich die Ortschaft Wittorf mit eintausend Einwohnern!</b>  <b>Beurteilung</b>  Für das geplante Vorranggebiet Wittorf/Lüdingen sind zumeist geringe, teils mittlere Konfliktpotenziale zu erwarten.  Bei der Fauna muss aufgrund avifaunistischer Kenntnislücken von einem mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. <b>Trotz der geringen Vorbelastung im Bereich des Vorrangstandortes ist lediglich von einem geringen mittleren Konfliktpotenzial in Bezug auf die Bevölkerung und das Landschaftsbild auszugehen.* * Falsch, es gibt ein hohes Konfliktpotential bei der Bevölkerung. Das Landschaftsbild wird geprägt durch eine Tiefebene, dem Dahnhorstgraben. Durch diese Fläche zieht sich die Dahnhorst. Das Gebiet liegt zwanzig Meter tiefer als die umliegende Landschaft. Potentielle Windkraftanlagen müssten diesen Höhenunterschied zusätzlich überwinden und würden hierdurch besonders raumwirksam und dominant wirken.</b></p>	
		<b>Anlage 2 Auszug aus der Beikarte Windenergie mit Ergänzung</b>	



### 3. Stellungnahme

Im Wesentlichen schließen wir uns der Argumentation der Bürgerinitiative WUG an.  
Wir fordern, die Planungen für die o. a. Gebiete einzustellen. In diesen Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen aus folgenden Gründen nicht möglich:

Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher sind dringend aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des Interimsverfahrens und separate Infrasschalluntersuchungen zu fordern. (Auf ihrer 134. Sitzung Anfang September 2017 hat die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) den Ländern empfohlen, neue Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen anzuwenden. Diese betreffen die Methodik bei Schallprognosen. Sie sollen auf der Grundlage des sogenannten „Interimsverfahrens“ durchgeführt werden...)  
Dringend erforderlich sind wissenschaftlich neutrale Studien bzw. eine Erforschung der Infrasschall-Auswirkungen auf den Menschen. Korrekte

		<p>Emissions-Messung und Untersuchung der neueren, leistungsstärkeren und wesentlich höheren Windkraftanlagen. Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m Höhe, geplante Anlagen höhere Kapazität und 200 m bis 230m Höhe). Aktuell gibt es wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen. Hier ein Beispiel:</p> <p>Neue Studie zur biologischen Wirkung des Infraschalls von Windkraftindustrieanlagen  Markus Weichenberger und Forscher der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und des UKE (Hamburg) fanden heraus, dass Ärzte und Akustiker, die vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit warnen, gute Gründe haben. Die Forscher haben erstmalig Veränderungen der Hirnaktivität über mehrere Regionen als Reaktion auf Infraschall (IS) im erweiterten tieffrequenten Bereich mit Hilfe einer funktionellen Magnetresonanztomographie (fMRT) dokumentiert. Die Studie wurde am 12. April 2017 veröffentlicht.</p> <p>Die Windkraftanlagenhersteller sprechen von moderneren, leiseren Rotorflügeln. Verschwiegen wird, dass Teile der Emissionen in den Bereich des Infraschalls verlegt</p> <p>Es geht darum, Maß zu halten, im doppelten Sinne:  Einerseits bezieht sich das auf den Abstand zukünftig geplanter, hoher Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Hier wird H15 gefordert (d.h. bei 200 Meter Gesamthöhe <math>200 \times 15 = 3000</math> Meter).</p> <p>Andererseits um ein Maßhalten bei der Erzeugung alternativer Stromproduktion. Unser Landkreis erzeugt bereits 150 % des Stromes aus alternativer Produktion (Biogasanlagen, Solar- und Windkraftanlagen). Eine gerechte Lastenverteilung auf alle Bundesbürger, Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips:  „Angesichts der Gefahr irreversibler Umweltschäden soll ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.“</p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits jeweils drei Windkraftanlagen. Auch wenn diese sechs Anlagen „nur“ eine Höhe von etwas</p>	
--	--	---	--

	<p>unter einhundert Meter haben, wirken sie dennoch „raumwirksam“ und müssen in die Betrachtung mit einbezogen werden. Emissionen dieser Anlagen wirken sich bis in Wittorfer Haushalte aus. Jedes weitere Vorranggebiet bei Wittorf bedeutet eine Umzingelung! In diesem Zusammenhang erbitten wir die Prüfung und Auskunft hinsichtlich einer Sicherstellung des Größenstatus vorgenannter Anlagen. Ein Rückbau der Anlagen und anschließende Erneuerung mit größer dimensionierten Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>Die großen Fundamente von Windkraftanlagen und Infraschall übertragen erhebliche Vibrationen. Befürchtungen, dass dies Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Verpressstelle der Gasförderindustrie Wittorf Z1 und die ca. eine Million Kubikmeter hochgiftiges „Lagerstättenwasser“ und den Giftmüll in nur ca. 800 m Tiefe sowie der aktiven Verpressbohrung und auch mehreren Altbohrungen hat, sind nicht von der Hand zu weisen. Im Übrigen sind Wittorfer Bürger bereits jetzt schon überproportional belastet: Erdgasfördernähe, Verpressanlage und 1 Mio. Gifflüssigkeit in der Erde und vorhandene sechs Windkraftanlagen. Das ist genug für ein Dorf mit tausend Einwohnern. Weitere Belastungen der Bürger mit Windkraftanlagen, näher als H15 darf es nicht geben. Selbst der Niedersächsische Landkreistag stellt in seiner Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ 6.4 (92) eine erhebliche Beeinträchtigung im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe fest.</p> <p>Neben der Belastung der anliegenden Bürger gäbe es auch eine Belastung von Natur und Tierwelt. Ein Rotmilanhorst befindet sich im Plangebiet 43. Darüber hinaus leben insbesondere im Bereich des Dahnhorstgrabens verschiedene, schützenswerte Vogelarten. Separate Meldungen liegen dem Landkreis vor. Damit ist das Feuchtgebiet Dahnhorstgraben schützenswert.</p> <p>In den Plangebieten 43/44 und darum wurden auch aktuell von mehreren Personen Kraniche und Schwarzstörche als Gastvögel gesichtet. Soeben, heute, 27.10.17, 11:50, haben wir mit vier Personen über Wittorf wieder einen Rotmilan gesehen. Eindeutig, mit typischer Schwanzform.</p> <p>Zum Abschluss: Wir fordern ein Moratorium, solange nicht im Sinne der Agenda 21 Kap. 35 Abs. 3, endgültige, neutrale Studien bezüglich der verschiedenartigen Emissionsbelastungen durch die neue Generation von Windenergieanlagen vorliegt.</p> <p>Dänemark macht es uns vor. Dort findet die Agenda 21 Berücksichtigung! Dänemark hat in Sachen Windenergieanlagen ein Moratorium verfügt.</p> <p>Ein weiteres Problem bitten wir abzuklären: Wer haftet für gesundheitliche und möglicherweise auch materielle Schäden, wenn wissenschaftlich schädlicher Auswirkungen Entscheidungen von Verwaltung oder politischen Mandatsträgern getroffen werden? Müssen Windenergieanlagen von den Betreibern wieder abgebaut werden, wenn sie mehr Emissionen als vor Errichtung angegeben,</p>	
--	---	--

		verursachen?	
		<p><b>4. Stellungnahme</b></p> <p>Seit Jahren beobachten wir und auch viele Wittorfer Bürger den durchgängig vorhandenen Bestand von Milanen im Bereich Wittorf und im Bereich Dahnhorstgraben. Dort gibt es dauerhaft viele Freiflächen mit umliegenden Waldbereichen (wenig „Vermaisung“). Zudem ist der Dahnhorstbereich ein vielfältiges Feuchtgebiet. Ein Bereich, der nicht nur idealer Lebensraum für Milane bietet, sondern auch Gastraum für Störche und Kraniche. Seit mehr als drei Jahrzehnten beobachten nicht nur unsere Familie das Geschehen, sondern auch viele Bürger Wittorfs und vor allem Landwirte, deren Helfer und auch Jäger. Viele sind korrekt und ehrlich, von einigen ist allerdings keine korrekte Auskunft zu erwarten. Entweder will man von einer Installation von Windkraftanlagen profitieren oder diesen Personenkreis nicht auf die Füße treten. Bemerkenswert ist, dass die ansässigen Gleitschirmflieger im Einklang mit der Natur und den Milanen leben. Ist doch der Flugplatzbereich entlang der Dahnhorst durch seine Größe eine willkommene Freifläche für Milane und andere Vögel. Die Gleitflieger bestätigen übrigens auch den Bestand und die Anwesenheit der Vögel. Allerdings halten sich die Mitglieder des Clubs „neutral“, um zu verhindern, dass der Grundstückseigentümer (gleichzeitig Geschäftsführer der „Bürgerwindparkgesellschaft“) ihnen die Nutzung entzieht. Fest steht, der im Plangebiet 43 vorhandene Horstbereich ist bis in den letzten Tagen belegt (Ästlingszeit)! Nun habe ich in den letzten Tagen einige Fotos gemacht. Ausgerechnet wo fünf Milane gemeinsam in der Luft waren, hatte ich ein starkes Teleobjektiv an der Kamera. Deshalb nur zwei auf dem Foto. Vergrößert man andere Fotos, so kann man bis zu drei Milane zählen. Die vollständigen Dateien kann ich gerne nach unserem Urlaub, ab 10.10.17, zur Verfügung stellen. Auch würde ich gerne zur Erläuterung ein persönliches Gespräch führen. Aufgrund der vorhandenen Milanpopulation mit bekannten Horstplätzen im und ganz nahe des Plangebietes 43 hätte das Gebiet nicht ausgewiesen werden dürfen. Im Anhang einige Ausschnitte und dateiverkleinerte Fotos.</p>	
		<b>Anlagen: Fotos von Rotmilanen</b>	
		<b>Weitere Anlagen</b>	



Beitrag BWE <https://www.wind-energie.de/sites/default/files/attachments/region/thueringen/2017-fachbeitrag-wea-10.pdf> << Klick

#### 8.5 Untersuchungsumfang

RNA sind grundsätzlich auf Grundlage von HPA (Abschnitt 7) und mindestens über zwei Jahre über die gesamte Brutzeit der betroffenen Arten durchzuführen. Der Hauptgrund dafür ist, dass sich das Raumnutzungsverhalten durch den Einfluss verschiedener Parameter (Bruterfolg, Fruchtfolgen in der Agrarlandschaft, Verfügbarkeit von Nahrungsquellen, Konkurrenz von benachbarten Brutpaaren, etc.) jährlich verändern kann. Nachfolgend werden Hinweise zum artspezifischen Untersuchungsaufwand gegeben. Sofern die vorgelagerte HPA eindeutige Hinweise zur Raumnutzung liefert, kann der Untersuchungsaufwand für die im Abschnitt 8.5.1 aufgeführten Arten um maximal ein Viertel gesenkt werden.

**ANMERKUNG:** Betreibergesellschaft VG 43 behauptet „Gutachter hat in den letzten zwei Jahren keine relevanten Populationen festgestellt“. Es gibt aber viele Zeugen, die über viele Jahre die Anwesenheit und Horstbereiche von Milanen im Untersuchungsgebiet bezeugen können.

##### 8.5.1 Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe

Der jährliche Erfassungszeitraum beginnt Anfang März (bei Rohrweihe Anfang April) und endet Ende August. Grundsätzlich (aber nicht zwingend) ist ca. ein Termin pro Woche einzuplanen. In der späten Nestlingszeit sind zwei Termine pro Woche anzustreben. Im Ergebnis sollten bei Milanen bis zu 28 Begehungen, bei der Rohrweihe bis zu 24 auswertbar sein. Ggf. sind Ersatzbegehungen durchzuführen. Tab. 8 zeigt eine zeitliche Verteilung der Erfassungstermine, die für den Rotmilan als optimal anzusehen ist.

##### Tab. 8:

*Zeitliche Verteilung der Erfassung von Flugbeobachtungen im Rahmen einer RNA beim Rotmilan*

Besetzung Brutrevier, Balz: Anfang März bis Ende März: 4 Termine

Brutzeit/beginnende Nestlingszeit: Anfang April bis Mitte Mai: 6 Termine

Nestlingszeit (Jungenaufzucht): Mitte Mai bis Ende Juli: 14 Termine

(Jungenaufzucht) Ästlingszeit: Anfang August bis Ende August: 4 Begehungen

Jeder Erfassungstermin erfordert einen Zeitaufwand von ca. sechs Stunden pro Beobachtungspunkt. Pro Stunde sollte nicht länger als 45 Minuten beobachtet werden. In den Pausen erfolgt die Dokumentation der zu erfassenden Parameter (Abschnitt 8.4). Bei wenigen Sichtkontakten können zwei Beobachtungsintervalle direkt hintereinander erfolgen.

#### 11.2 Erhaltungszustand der lokalen Population

Eine weitere Ausnahmevoraussetzung ist die Prüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, inwieweit sich die Umsetzung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Populationen betroffener Arten auswirkt (vgl. LANA 2009, Kapitel „Ausnahmen“, Pkt. 3). Dabei ist Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG). Eine Ausnahmeregelung kommt nicht in Betracht, wenn sich der Erhaltungszustand einer Population einer betroffenen Art verschlechtert und keine Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population (vgl. populationsstützende FCS-Maßnahmen, Anlage 1) möglich bzw. umsetzbar sind. Dafür sind die in Tab. 13 genannten Ergebnisse ökologischer Untersuchungen einer Prüfung zu Grunde zu legen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Abschnitt 11.3, Abb. 15) zu bewerten.

<https://www.welt.de/wirtschaft/energie/article145280864/Energiewende-toetet-Deutschlands-heimliches-Wappentier.html>



Ein Rotmilan kommt einer Windkraftanlagen in Hessen gefährlich nahe. Anders als andere Vogelarten lässt sich der Rotmilan nicht durch die drehenden Rotoren verschrecken. Quelle: picture alliance / Frank Rumpenhorst/vsv

## Energiewende tötet Deutschlands heimliches Wappentier

Von Daniel Wetzel | Veröffentlicht am 17.08.2015 | Lesedauer: 10 Minuten



Deutschland ist Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans. Doch immer mehr dieser seltenen Greifvögel werden von Windkraftanlagen erschlagen. Die von Vogelschützern geforderten Mindestabstände zwischen Vogelhorst und Rotorturm werden von den Bundesländern bislang nicht eingehalten. Quelle: picture alliance / Arco Images G

<https://www.welt.de/wirtschaft/energie/article145280864/Energiewende-toetet-Deutschlands-heimliches-Wappentier.html>

<http://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Erneut-Baum-mit-Rotmilan-Horst-gefaellt,horst224.html>

### Zerstörten Horste: Bereits 28 Fälle im Kreis Vorpommern-Greifswald

Damit hat sich die Zahl der im Kreis zerstörten Horste auf 28 erhöht. "Wir werden jeden einzelnen Fall bei der Polizei zur Anzeige bringen", so Fritzsche. Er beklagt, dass mit der Zerstörung von Horsten langfristig Fakten geschaffen werden, um die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für den Ausbau der Windenergie nutzen zu können.

# Niedersächsisches Ministerialblatt

88. (71.) Jahrgang

Hannover, den 24. 2. 2016

Nummer 7

Auszug Seite 215

WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen der Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN).

Lfd. Nr.	Art, Artengruppe	Untersuchungsradien		Betroffenheit	
		Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung	Radius 2 erweitertes Untersuchungs- gebiet (bei relevanten Hin- weisen auf regelmäßig genutz- te, essentielle Nahrungs- habitats und Flugkorridore)	Tötungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1	Störungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2
1	Baumfälsche	500 m	3000 m	x	
2	Bekassine	500 m	1 000 m	(x)	x
3	Birkhuhn	1 000 m			x
4	Fischadler	1 000 m	4 000 m	x	x
5	Flussenschwalbe (Brutkolonien)	1 000 m	3 000 m	x	
6	Goldregenpfeifer (Brutplätze)	1 000 m	6 000 m	x	x
6 a	Goldregenpfeifer (Rastplätze)	1 200 m			x
7	Graureiher	1 000 m	3 000 m	x	
8	Großer Brachvogel	500 m	1 000 m	(x)	x
9	Kiebitz	500 m	1 000 m	(x)	x
10	Kornweihe	1 000 m	3 000 m	x	
11	Kranich	500 m		x	
11 a	Kranich (Rastplätze)	1 200 m			x
12	Miwen (Brutkolonien) Lech-, Sturm-, Hering- und Silberreiher	1 000 m	3 000 m	x	
13	Morrellregenpfeifer	1 200 m			x
14	Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1 200 m		(x)	x
15	Rohrdommel	1 000 m	3 000 m		x
16	Rohrweihe	1 000 m	3 000 m	x	
17	Rotmilan	1 500 m	4 000 m	x	
18	Rotschenkel	500 m	1 000 m	(x)	x
19	Schwarzmilan	1 000 m	3 000 m	x	
20	Schwarzstorch	3 000 m	10 000 m		x
21	Seeadler	3 000 m	6 000 m	x	

	C. Richter		
		<p>Stellungnahme und der Widerspruch bezüglich der geplanten Vorranggebiete Nr.43 Wittorf / Lüdingen, Plangebiet Nr.44 Wittorf / Bretel und Nr.25 + 30 Wittorf / Jeddingen.</p> <p>Wir wohnen nur ca. 400 Meter von der Lagerstätten Verpressungsanlage Wittorf Z1 entfernt. Hinter dem Gemeindewald stehen bereits drei Windkraftanlagen. Diese sind, insbesondere nachts von uns zu hören.</p> <p>Weitere Windkraftanlagen im Bereich Wittorf wären eine unzumutbare Belastung. Körperlicher Schaden unserer Familienangehörigen ist zu vermeiden. Weitere Argumente:</p> <p>In o.g. Planbereichen um die Ortschaft Wittorf mit eintausend Bürgern ist die Errichtung raumgreifender Windkraftanlagen nicht möglich. Die Dimensionen der geplanten, leistungsstärkeren Windkraftanlagen erfordern einen wesentlich höheren Abstand als die vorgesehenen 1000 Meter. Daher sind dringend aktuelle Schalluntersuchungen auf Grundlage des Interimsverfahrens und separate Infrashalluntersuchungen zu fordern. Dies wurde auf der aktuellen LAI-Sitzung im September 2017 festgelegt. Die derzeitigen, von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m, geplante Anlagen 200 m bis 230m). Aktuell gibt es wissenschaftlich fundamentierte Untersuchungsergebnisse, welche die erheblichen Auswirkungen auf Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen bestätigen. Aktuelle Studien beweisen eine erhebliche biologische Auswirkung des Infrashalls von Windkraftanlagen auf das menschliche Gehirn (z.B. M. Weichenberger u. Forscher der Charité (Berlin), PTB Braunschweig) und UKE (Hamburg) von April 2017). Der Abstand geplanter Windenergieanlagen muss aufgrund der enormen Dimensionen und Leistung unter Berücksichtigung der Emissionen und Auswirkungen auf den Menschen und die Natur neu bewertet werden. Eine gerechte Lastenverteilung auf alle Bundesbürger, Berücksichtigung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit der Bürger und Berücksichtigung des von der UNCED in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 festgeschriebenen Vorsorgeprinzips</p> <p>Südlich und westlich von Wittorf befinden sich bereits jeweils drei Windkraftanlagen. Jedes weitere Vorranggebiet bei Wittorf bedeutet eine unzulässige Umzingelung. Im geringem Abstand zu den Plangebietem befindet sich die Verpressanlage der Gasförderindustrie. Dort sind bereits ca. eine Million hochgiftige Flüssigkeit in ca. 800m Tiefe versenkt und extremer Giftmüll unter Wittorf entsorgt worden. Infrashallauswirkungen der WEA und deren Fundamente gefährden die Sicherheit der Verpressanlage Wittorf Z1 und der Versenkbohrung sowie den Verschluss der weiteren Altbohrungen in unmittelbarer Nähe. Nicht nur die Gesundheit der Bürger, sondern auch das Trinkwasser aus der Rotenburger Rinne wären gefährdet. Im Grundgesetz ist der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit festgeschrieben. Weiterhin hat</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.</p>

		<p>Deutschland die UNCED-Agenda 21 unterzeichnet. In Kapitel 35 Absatz 3 wird das Vorsorgeprinzip festgeschrieben. Verwaltung und Politik mögen sich danach richten. Ein Moratorium wie in Dänemark ist erforderlich. Auch muss die überproportionale Belastung der über tausend im Umfeld der Plangebiete lebenden Menschen bedacht werden. Gasförderland, Verpressanlage, Versenkbohrung und eine Million Gifflüssigkeit im Untergrund sowie die bereits installierten 6 WEA in der Nähe, das reicht! Zumal im Landkreis ROW bereits 150% Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.</p> <p>Auch die Natur und Tierwelt würde belastet. Im bzw. am Plangebiet 43 befindet sich seit Jahren ein Rotmilan-Horst. Die meisten Wittorfer beobachten den Rotmilan mit seiner deutlichen Schwanzform seit vielen Jahren. Im Plangebiet 43 und 44 wurden weitere Milane sowie Kraniche und Schwarzstörche als Gastvögel gesichtet. Dahnhorstgraben und das Gebiet um den Visselbach sind wertvolle Feuchtgebiete sowie Nahrungs- und Brutgebiete.</p>	
--	--	---	--

Stand: 15. Mai 2018

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0544 Status: öffentlich Datum: 25.10.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Förderantrag des Moorbahn Burgsittensen e.V. auf Bezuschussung der Anschaffung eines Kommunaltraktors mit Anbaugeräten

**Sachverhalt:**

Mit beiliegendem Antrag vom 16.08.2018 bittet der Moorbahn Burgsittensen e.V. um eine finanzielle Unterstützung zur Anschaffung eines Kommunaltraktors mit Anbaugeräten. Dieser soll für die Pflege der Außen- und Gleisanlagen am Naturschutzgebiet „Tister Bauernmoor“ eingesetzt werden.

Die Gesamtkosten für die Anschaffung werden mit 55.582,00 € veranschlagt. Davon übernehmen der Verein 5.658,20 € und die Gemeinde Tiste 14.145,50 €. Der Verein bittet die Samtgemeinde Sittensen und den Landkreis Rotenburg (Wümme) um die Übernahme der Restkosten von 36.778,30 €. Bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Kosten zwischen Landkreis und Samtgemeinde würde für den Landkreis eine Fördersumme von 18.389,15 € verbleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährt der Landkreis dem Moorbahn Burgsittensen e.V. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 18.389,15 € für die Anschaffung eines Kommunaltraktors mit Anbaugeräten.

Luttmann



Moorbahn Burgsittensen e.V. Hauptstr. 70, 27419 Tiste

Registergericht

Amtsgericht Tostedt

Tiste, den : 16.08.2018

An  
den Landkreis Rotenburg/Wümme Herrn Landrat Luttmann  
die Samtgemeinde Sittensen Herrn Bürgermeister Tiemann  
z. Kts. Gemeinde Tiste Herrn Bürgermeister Behrens

**Betr. : Zuschussantrag Kommunaltraktor mit Anbaugeräten; Ihr Schreiben vom 19.06.2018**

Sehr geehrter Herr Luttmann,  
sehr geehrter Herr Tiemann, der Rat der Gemeinde Tiste hat im Juli 2018 beschlossen das Projekt mit 25 % zu fördern. Ein Beschluss der Samtgemeinde Sittensen liegt uns z.Zt. nicht vor.

Finanzierungsplan:

<b>Gesamtinvestition</b> (Angebot vom Mai 2018)	<b>56.582,00 €</b>	<b>100 %</b>
- Anteil Moorbahn Burgsittensen e.V. (90 Mitglieder)	5.658,20 €	10 %
- Zuschuss Gemeinde Tiste (880 Einwohner)	14.145,50 €	25 %
- Zuschuss SG-Sittensen u. LDKRS	36.778,30 €	65 %

Begründung:

Mit sehr viel Handarbeit in Eigenleistung pflegen die Mitglieder des Moorbahn Burgsittensen e.V. ca. 30.000 qm Außenanlagen + ca. 4 km Gleisanlagen. Gäste aus Nah und Fern erfreuen sich daran und sind dankbar.

Seit geraumer Zeit denken wir darüber nach, uns diese schwere Arbeit zu erleichtern. Zahlreiche Maschinen wurden für unsere speziellen Anforderungen erprobt und ihr Nutzen bewertet. Der Anbieter mit den besten Ergebnissen war mit 55.582,00 € auch der günstigste.

Diese Zukunftsinvestition steht im öffentlichen Interesse, zumal sich der Einsatzbereich zu einem Markenzeichen in der Region entwickelt hat. Wir möchten Hilfe zur Selbsthilfe. Darum bitten wir den Landkreis Rotenburg/Wümme, und die Samtgemeinde Sittensen um die Übernahme der Restkosten von 36.778,30 €.

Freundliche Grüße

für den Vorstand Moorbahn Burgsittensen e.V.

Jürgen Otten



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0550 Status: öffentlich Datum: 25.10.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
05.12.2018	Finanzausschuss			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Haushaltsplan 2019

**Sachverhalt:**

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Umwelt und Planung sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor
- 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung
- 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht
- 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
- 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege
- 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beigefügt ist eine tabellarische Übersicht über die erfolgte Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen.

**Beschlussvorschlag:**

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2019 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Luttmann

**Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 09.11.2018**  
**Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG**

		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (Stand 18.10.)	Planung bis Ende 2018/ 2019
<b>Übertrag aus Vorjahr</b>		599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.467,65 €	1.196.308,42 €	
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)		8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.281.428,94 €	0,00 €	172.206,99 €	0,00 €	
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	64.489,10 €	1.018,79 €	433.235,80 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)</b>		<b>128.188,99 €</b>	<b>1.060.099,65 €</b>	<b>135.366,16 €</b>	<b>93.696,80 €</b>	<b>64.489,10 €</b>	<b>1.282.447,73 €</b>	<b>433.235,80 €</b>	<b>172.206,99 €</b>	<b>0,00 €</b>	
<b>Ausgaben nach Projekten</b>	<b>Projektträger</b>										
<i>Ankauf + Vernässung LSG Stellingsmoor/ NSG Hemelsmoor/Bullensee</i>	Landkreis	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	993,21 €	19.864,37 €	12.081,65 €		
<i>Ankauf Hagenbruchswiesen</i>	Landkreis		9.401,60 €				10.475,90 €				
<i>Ankauf Großes u. Weißes Moor</i>	Landkreis			52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €				
<i>Ankauf + Vernässung Hatzer Moor</i>	Landkreis / Stiftung	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	379.994,29 €			
<i>Ankauf + Vernässung Barkhausener Moor</i>	Landkreis							11.891,17 €	364.334,46 €	8.384,89 €	194.021,30 €
<i>Ankauf + Vernässung weitere Moore</i>	Landkreis		9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €			44.093,69 €	232.493,30 €
<i>Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf</i>	NLWKN / GVP	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €			52.646,92 €	
<i>Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV	938,29 €		15.252,89 €					600,00 €		46.200,00 €
<i>Renaturierung Wümme</i>	NLWKN / UHV	940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	29.573,42 €	2.500,00 €	55.462,45 €	44.785,07 €		35.400,00 €
<i>Renaturierung Rodau-Wiedau-System</i>	NLWKN / UHV	981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €					55.500,00 €
<i>Renaturierung Fintau u. Nebengewässer</i>	NLWKN / UHV		5.579,85 €	11.259,95 €			668,93 €	27.515,85 €			68.337,00 €
<i>Renaturierung Wieste</i>	NLWKN / UHV		2.900,00 €	9.738,09 €							3.230,00 €
<i>Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV / Landkreis	14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	73.485,62 €	7.997,95 €		28.500,00 €
<i>Renaturierung Veerse</i>	NLWKN / UHV				5.555,63 €	20.703,55 €					73.178,00 €
<i>Renaturierung Lünzener Bruchbach (inkl. Ankauf)</i>	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz			30.000,00 €	7.316,69 €		24.029,23 €	54.841,97 €	33.635,29 €		6.989,48 €
<i>Renaturierung sonst. Nebengew. Wümme</i>	NLWKN / UHV			1.158,32 €	1.250,00 €				21.391,19 €	11.552,52 €	39.462,59 €
<i>Renaturierung Mehe/ Geeste/ Lune</i>	NLWKN / UHV								1.500,00 €		
<i>Fischotterprojekt</i>	Jägerschaft			5.610,12 €	4.016,30 €		5.410,09 €				
<i>Blühstreifen u. sonst. Projekte</i>	Jägerschaft	5.099,48 €	1.382,33 €			1.105,51 €					
<i>Wiesenvogel-/Grünlandprojekt</i>	Stiftung Naturschutz				300.000,00 €						
<i>Sonstiges</i>	div.	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	127,99 €	49.040,61 €		
<i>Rückzahlungen an Antragsteller</i>	---				37.985,15 €						
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>97.830,31 €</b>	<b>536.956,51 €</b>	<b>188.073,80 €</b>	<b>506.703,51 €</b>	<b>130.485,84 €</b>	<b>139.396,32 €</b>	<b>623.183,71 €</b>	<b>535.366,22 €</b>	<b>116.678,02 €</b>	<b>783.311,67 €</b>
<b>Rest zum 31.12. des Jahres</b>		<b>629.932,04 €</b>	<b>1.156.060,15 €</b>	<b>1.104.811,76 €</b>	<b>684.451,91 €</b>	<b>632.248,38 €</b>	<b>1.783.037,71 €</b>	<b>1.559.467,65 €</b>	<b>1.196.308,42 €</b>	<b>1.079.630,40 €</b>	<b>412.996,75 €</b>